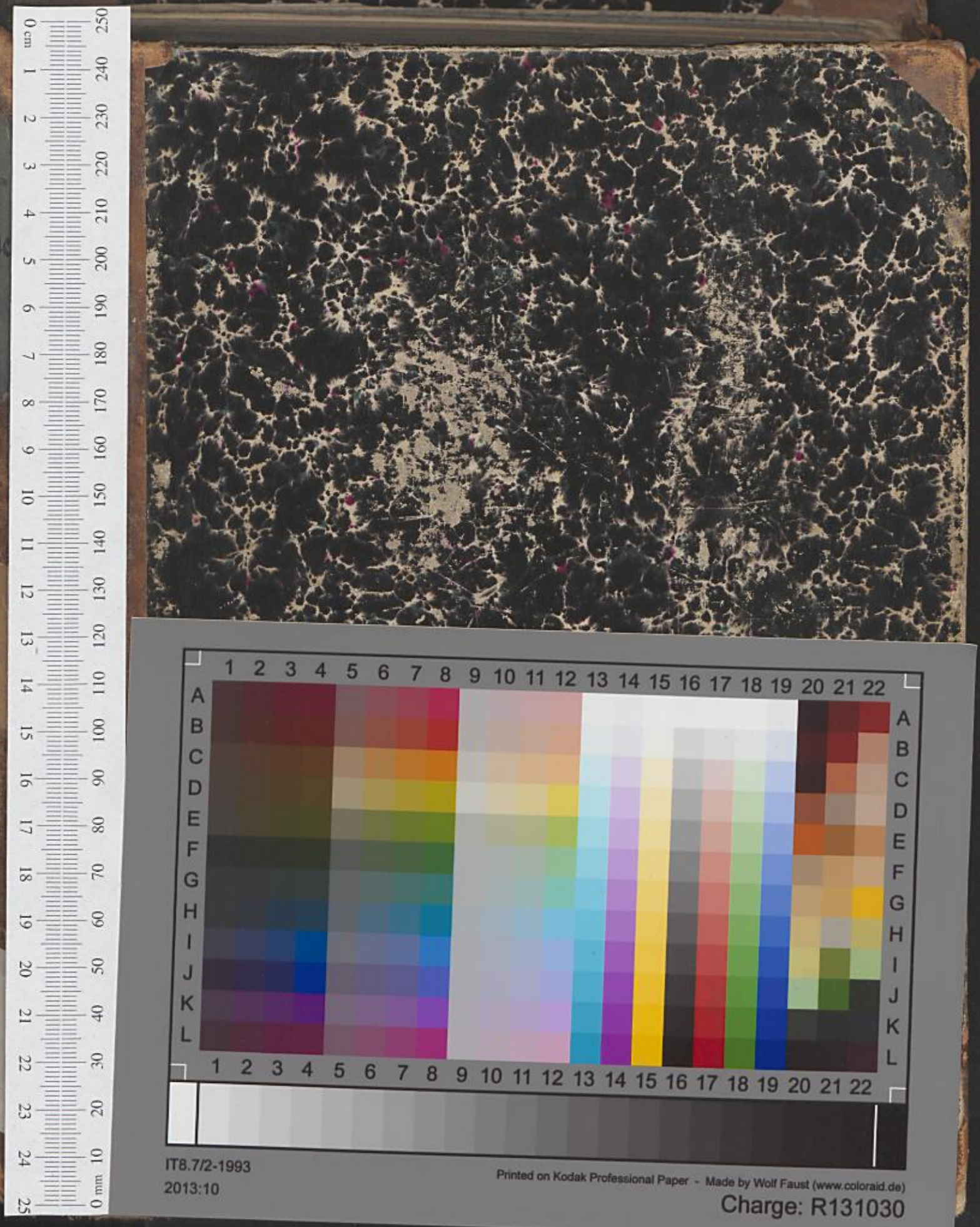
0 cm 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25
0 mm 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 160 170 180 190 200 210 220 230 240 250
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22
A B C D E F G H I J K L
IT8.7/2-1993
2013:10
Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)
Charge: R131030

Bürgerausschussanträge
1896 ff.
IX. Band.

3/B 28

Stadtarchiv Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 28

V C 56
V B 252

Anträge

an den

Bürgerausschuss

1896/97.

Bibliothek d. Haupt- & Residenzstadt Karlsruhe i. B.

Bücher-Inv. Nr.

ARCHIV DER HAUPT-U. RESIDENZSTADT KARLSRUHE

Inhalts - Uebersicht.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Abort öffentl.	beim Friedrichsthor. Verf	411.
Abth. albahn	Verf	187.
Ammann J.	Kassenrev. Rechnungsabschl. d. Vorschußkasse	519.
Amtsführung	d. Bürgermstr. Rechtsverhältnisse	149.
Anlehen	Rechnung 1896	77.
"	Vorschriften d. Zinszahlung v. 1892er Anlehens	123.
"	Rechnung 1897	449.
Ansmann sr.	Vorschußkassenrev. Rechnungsabschl. v. Vorsch. Kasse	519.
Arbeitsstraße	Herstellung	493.
Arbeiterwohnungen	Verf	429.
Archivplatz	Herstellung	93.
Armenwesen	Ortsstatut. Kommission	45.
Aecker	Grabenüberschreitung bei Verpachtung. Herstellung derselben	260.
"	Verpachtung derselben	161.
Augartenstraße	östl. der Kuppürnerstr. Herstellung	485.
Augustastraße	Verl., Herstellung	145.
"	Ortsstatut über Verpach. u. Einwohnerstand	175.
Bannwald	Gelände-Verkauf an die Gesellschaft für elektrische Industrie	241.
"	desgl. an die Brauerei J. Simon	315.

Gegenstand	Betreff.	Seite.
Bannwald	Geländeankauf von Kaufmann & Co.	447.
"	Geländeankauf von G. Pinner	447.
"	vergl. von Vogel u. Schwinnen	493.
"	vergl. von K. L. Horn & Co.	493.
Bannwaldallee	Herstellung	217.
"	vergl.	241.
Bannwaldgelände	Entwässerung	327.
Bauaufsicht	Gebührenordnung. Kanalanlage	27.
Baumann F.	Hauptlagerraum. Zuschuß zum Rückzahlen	467.
Beamte städt.	Pensionsordnung u. Privil. Kanalanlage	7.
"	vergl.	223.
"	vergl.	499.
"	Grundsätze bezügl. d. Entlohnung d. Kanalarb.	223.
"	vergl.	499.
"	Grundsätze über Einkauf d. Vers., Kanalarb.	7.
"	Pensionszuschuß, vorläufiger	47.
Beerthheimerallee	südlich der Marienbrücke. Herstellung	95.
"	Straßenbahn über Brunnenkopf	131.
"	zwischen Vorfeld- und Kurhausstraße. Herstellg.	317.
"	südl. der Kurhausstraße. Straßenbahn über Brunnen- u. Kurhauskopf	389.
Beerthheimer Wäldchen.	Ankauf	13.
" "	Verkauf von Gelände an M. Lieb	125.
" "	vergl.	157.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Beiertheimer Wäldchen	Gelände-Kauf von der Schutzhausvereinigung	173.
" "	Ankauf des Holzbestandes	167.
Bürgermeister, I.	Gehalts-Aufbesserung	287.
" , II.	desgl.	287.
Bunsenstraße	Herstellung	381.
Christus-Kirche	Kulanz eines öffentl. Platzes verhandelt	473.
Daub M.	Verkauf von Gelände im Beiertheimer Wäldchen	125.
"	desgl.	157.
Domänendirektion.	Ankauf von Gelände im Hartwaldgut Gottesau	235.
Eberhard Chr.	Geländekauf an der Kriegsallee-Straße	491.
Eisenlohrstraße	Herstellung	381.
Elektrische Central-Station.	Anschluß an Privatleitungen	177.
Faßaichanstalt.	Gebührenfestsetzung	221.
Faudenbruchwiesen.	Ankauf	439.
Feuerbachstraße	Herstellung	169.
Feuerhaus	Bau an der Rabenius-Straße	415.
Feuerwehr freiw.	Beitrag zum 50jährigen Jubiläum	265.
Fleischdämpfer	im Schlachthaus. Herstellung	229.
Frank K.	Kaufvertr. Rückgabe, Verfügung	211.
Friedhof Mühlberg.	Erweiterung	133.
Gartenstraße	Kanalisation	471.
Georg Friedrichstraße.	zwischen Luisenschule u. Georg-Friedrich-Straße. Bebauung über Straßen-Niveau	143.
Gehaltsordnung	siehe „Gehälter".	—

Straßenname.	Betreff.	Seite.
Georg-Friedrichsstraße.	Genehmigung	153.
Gesellschaft für	elektrische Industrie. Grundstückverkauf im Sommerfeld	241.
Gewerbeschule	Einrichtung einer Modellierwerkstätte	147.
Gewerbeschule	Turnhalle. Neubau	275.
"	Genehmigung eines weiteren Lehrsaales	469.
Giehne E.	Betriebsinspektor. Dienstwohnung	239.
Göhringer K.	Fabrikbes. Rückgesuch v. Verfügungsrecht	519.
Grashofstraße	Genehmigung.	231.
Großgewann	Grundstückverkauf daselbst	271.
Grünwinkelerstraße	Genehmigung.	465.
"	dasgl.	493.
Grötzingerstraße	dasgl.	135.
"	Ortsstatut über Straßenbau v. K. Hoffmann	175.
Hafner K.	Verkauf des Grundstücks Lammstr. 24	425.
Hardtstraße 1	Verkauf dieses Grundstücks	427.
Häutemagazin	im Schlachthof. Erstellung	213.
Heck A.	Grundstückverkauf an d. Hospitalstraße	321.
Hege Joseph	Verkauf eines Grundstücks Hardtstr. 1	427.
Heinrichstraße.	Genehmigung	231.
Hensel Gebr.	Verkauf der Hofraum Mühlgrabenstraße 21/23 zur Verbreiterung dieser Straße	489.
Herrenfeld	Straßenbaugenehmigung daselbst	381.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Herkstraße	Herstellung	231.
Heustraße	dasgl.	217.
Hildapromenade	dasgl.	231.
"	dasgl.	323.
Hirschstraße	Ortsstatut über Trottoir- u. Rinnsteine	389.
"	Verlängerung. Herstellung	397.
Hochreservoir	Gradirbauausführung	181.
Hoffstraße	Herstellung	169.
Industriebahn	Anlage	503.
Infanteriekaserne	Rückgabe von Gebäudesteuer	262.
Israelit. Friedhof	um Friedrichsthor. Erweiterung.	411.
Jollystraße	Ortsstatut über Trottoir- u. Rinnsteine	175.
Jollystraße	Herstellung	471.
"	Ortsstatut über Trottoirbau	517.
Kammergut Gottesaue	Ankauf von Gebäude desselben	235.
Kapellenstraße	Gebäudeverkauf an Wirth Baumgard	491.
"	dasgl. an P. Gerst	321.
Karl Wilhelmstraße	Her. und Pflasterung	1.
"	dasgl. Gradirbauausführung	260.
Keßlerstraße	Herstellung	35.
"	dasgl.	465.
Körnerstraße	zur Weinbrennerstraße. Herstellung	381.
Kontokorrentverkehr	der Hauptkasse mit der Bad. Bank	69.
Kretz	Rechtsverh. Rückgabe d. Versorgungsurk.	3.

Ortsstraße.	Lastrafft.	Seite.
Kreutzer J.	Fuhrhalter. Rüstgeschäft u. Vorspannanstalt	519.
Kriegstraße	zw. Hellen- u. Heimmühlestraße. ostwärts	
	über Wiesen- u. Kanalboden	33.
"	desgl. Ställung	381.
"	westl. der Hellenstraße. ostwärts über	
	Wiesen- u. Kanalboden	389.
"	Verbreiterung beim Friedhofthor	411.
Kronenstraße	desgl.	411.
Kurvenstraße	ostwärts über Wiesen- u. Kanalboden	175.
Lagerplätze	beim Bahnhof. Ställung	35.
"	desgl. desgl.	217.
Lagerstraße	Ställung	35.
"	desgl.	465.
"	desgl.	493.
Lameystraße	27. Verkauf dieses Grundstücks	425.
Landgraben-	Kabinettsbefehl.	29. 141.
Langenbruchwiesen.	Verkauf.	439.
Lauber K.	Schlosser. Rüstgeschäft u. Vorspannanstalt	211.
Lauterberg	Kreditüberschreitung	181.
Lohrstraße	Ställung	493.
Luisenstraße	östl. der Wormserstraße. Ställung	485.
Markgrafenstraße.	Verbreiterung	489.
Mathystraße	Ställung	145.
Metzger A.	Fuhrhalter. Rüstgeschäft u. Vorsp. Anst.	519.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Militärfiskus	Vertrag wegen Grundgrabenüberwölbung bei Gotteleuta	29.
Mittermaierstraße	Anstellung	161.
"	Ortsstatut über Straßen- u. Fluchtlinien	175.
Modellierwerkstätte	in der Gewerbeschule. Errichtung	147.
Morgenstraße	Anstellung	129.
"	vergl.	267.
"	Ortsstatut über Straßen- u. Fluchtlinien	389.
"	östlich der Kunststraße. Anstellung	485.
Mühlfeith K.	Beförderung. Rückgang. v. Vorschußkasse	211.
Mutz J.	Pensionsangelegenheit. vergl.	519.
Neuer Weg	zwischen d. Straßen Nr und der Hellmuthstraße. Ortsstatut über Fluchtlinien.	391.
Oberbürgermeister	Gehaltsaufbesserung	287.
Ortsbaukontrolleur	Anstellungsverhältnis	185.
Ortsbauamt	"	185.
Polizeistation	b. Friedrichsthor. Neu	411.
Quartier- und	Fremdenwesen. Ortsstatut. Ausg.	399.
Rankestraße	Anstellung	485.
Rathaus	Städtische Repräsentation	331.
"	vergl.	435.
"	vergl.	463.
Rathausturm	Neubau	435.
Rathausfaçade	Restauration	521.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Realgymnasium.	Entwässerung	443.
Realschulanstalten.	Entwässerung.	55.
"	dto. Entwässerung	443.
Reißner A.	Erbaue. Rückgabe d. Kaut. Rest	519.
Restkredite	Offenhaltung	49.
"	dto.	251.
Reutlinger & Co.	Gelände-Ankauf im Sommerau	417.
Rheinbahnstraße	westl. d. Radenburgerstraße. Herstellg.	93.
Rheinhafen	Anlage. 97. 289.	425.
Riefstahlstraße	Herstellung	165.
"	Entwässerung über Wiesen u. Sommerau	175.
Rintheimerstraße.	Pflasterung	483.
Scheerstraße	Herstellung	485.
Schlacht- u. Viehhof	Errichtung einer Gräthanlage	213.
" "	" " Fleischräucherei	229.
Schmidt A.	Erbauer Rückgabe d. Kaution	519.
" K.	Erbauer. dergl.	519.
Schmieder A.	Geländeanzeigung zur Pfinzstraße	179.
Schotterstraße.	Herstellung.	93. 217.
Schulwesen	Entwässerung. Kanalisirung.	55.
Schwimmschulstraße	südl. d. Sommergraben. Entwässerung über Wiesen u. Sommerau	33.
"	dieselbe. Herst. u. Pflasterung.	217.
Seepromenade	Herstellung	161. 419.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Seepromenade	Ortsstatut über Straßen- u. Kanalbau	175.
Seiler F.	Vorschlag. Rückzahlung d. Vers. Rest	5.
Seitz G.	Schlachthaus. desgl.	211.
Siemensstraße	Straßenbahn.	244.
Simon G.	Vorschlag. Grundstückskauf im Sommerfeld	315. 447.
Sophienstraße	desgl., Straßenbahn	141.
Sonntagstraße	Straßenbahn	145.
Stabelstraße	"	169.
Stadtgarten	Dienstwohnungsgebäude. Erbauung	429.
Süderdeichstraße	Kanalisation.	397.
Tiefbaumeister	Anstellung eines Hilfsarbeiters d. Tiefbauamt	159.
"	desgl.	477.
Trichinenschau	tüchtiges Personal. Vereidigung	387.
Uhrenanlage	elektrische Leitung „ elektrische Centraluhrenanlage.	
Verbindungs-	Strecke zwischen Bahn- u. Hüttenbahnstrecke.	
	Ortsstatut über Straßen- u. Kanalbau	389.
Verbrauchssteuer	Festsetzung	203.
"	Ausführungsbestimmungen bei der Schlachtsteuer betr.	137.
"	" betr. Freiviehhof "	411.
"	Ordnung. Aufhebung.	203.
Vierordtsbad	Neubau 333. 337.	515.
Vogel und	Schuhmann. Grundstückskauf im Sommerfeld	493.
Volksschule	Errichtung 10 weiterer stetsmäßiger Lehrerstellen	423.
Volksschulhaus	in der Kriegsstraße. Erbauung	41.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Voranschlag	1896. Aufträge des Bürgermeisters Vorsteuer	73.
"	1897. desgl.	283.
Vorholzstraße	Bepflanzung.	317.
"	Asphaltirung über Kreuzung v. Feuerlöschteich	389.
Vaukmüller F.	Bürgermeisteramt Rückgabe v. Verf. Recht	211.
Wasserbeschädigte	des Land. Gebäude der Stadt	71.
Wasserwerk	Anlage einer neuen Brunnens	219.
Wasserwerks-	Inventarisirung. Gebäudeversicherung	181.
Weltziusstraße	Bepflanzung.	381.
Wendtstraße	"	323.
Wettach K.	Spenglermeister. Rückgabe v. Verf. Recht	519.
Wielandstraße	Kanalisation	129.
Winterstraße	Bepflanzung	179. 279.
Wörner Gebr.	Gebäudeversicherung für Inventarisirung des Mühlbergers Gebäude	133.
Zimmermann K.	Bürgermeister. Rückgab. v. Verfüg. Recht	211.

Karlsruhe, den 26. November 1895.

Bürgerausschußzustimmung am 25. Januar 1896.
Kenntnisnahme mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1896 No. 3418.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. die Wasser- und die Gasleitung in der Karl-Wilhelmstraße bis zur Gemarkungsgrenze verlängert und
II. der dadurch entstehende Aufwand von 1 350 + 95 = 1 445 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Die israelitische Gemeinde hat auf ihrem nordöstlich des städtischen Friedhofs gelegenen Gelände einen neuen Friedhof angelegt und war durch die Vorschriften der Friedhofordnung vom 25. September 1893 (§§. 3 und 23 letzter Absatz) veranlaßt, auf demselben eine Leichenhalle zu erbauen. Der Synagogenrat hat nun den Wunsch geäußert, die Leichenhalle mit Gas- und Wasserleitung zu versehen. Der Erfüllung dieses Wunsches steht zwar das Bedenken entgegen, daß der israelitische Friedhof auf Gemarkung Rintheim liegt, da die Gemeinde Rintheim sich geweigert hat, in die Übertragung des betreffenden Geländes in die Gemarkung Karlsruhe zu willigen. Da es sich jedoch im vorliegenden Fall um eine öffentliche Einrichtung für Angehörige der hiesigen Stadt handelt, so glaubte der Stadtrat dem Gesuche gleichwohl entsprechen zu können, zumal da es möglich ist, dem israelitischen Friedhof Wasser- und Gasleitung zuzuführen, ohne die Straßenleitung über die Gemarkungsgrenze hinaus verlängern zu müssen.

Die erforderliche Verlängerung des Wasserstrangs beträgt 55 m, die der Gasleitung nur etwa 5 m. Der Aufwand beläuft sich für ersteren einschließlich der Kosten eines neuen Teilschachts auf 1 350 ℳ, für letztere auf 95 ℳ. Eine Rentabilität dieses Aufwands wäre vorläufig, solange nicht weitere Gebäude an die neuen Leitungen angeschlossen werden — was in absehbarer Zeit nicht bevorsteht — nicht zu erwarten. Der Stadtrat hat daher von der israelitischen Gemeinde verlangt, daß sie für den der Stadt erwachsenden Aufwand die Garantie einer 4 %igen Verzinsung übernimmt und die israelitische Gemeinde ist auf diese Verpflichtung eingegangen.

9022

Siegrist.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1895.

Bürgerausschußzustimmung vom 25. Januar 1896.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß dem Grund- und Pfandbuchführer, Herrn Rechtsrat Kretz, mit Wirkung vom 1. Januar 1896 an das Recht auf Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Grundsätze vom 31. Mai 1889 und vom 25. September 1890 verliehen werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1895.

Bürgerausschußzustimmung
am 26. Januar 1896.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben,

daß Julius Seiler, Feuerwehrdiener, geboren am 25. Dezember 1858 und im Dienst seit 20. Oktober 1882, nach Maßgabe der Bürgerausschußbeschlüsse vom 31. Mai 1889, 25. September 1890 und 7. Dezember 1891 mit Wirkung vom 1. Januar 1896 an als Stadtdiener mit Ruhegehaltsberechtigung und mit dem Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1895.

Bürgerausschußzustimmung vom 25. Januar 1896.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1896 an

I. in §. 4 Absatz 1 der „Grundsätze für die Bemessung des Einkommens der städtischen Beamten" an die Stelle des „54." beziehungsweise „55." Lebensjahrs das „50." beziehungsweise „51." Lebensjahr,

II. in §. 2 Absatz 1 der „Grundsätze für die Versorgung der Hinterbliebenen städtischer Beamten" an Stelle des „16." Lebensjahrs das „18." Lebensjahr gesetzt und ebendaselbst zwischen „ehelichen" und „Kinder" das Wort „unverheirateten" eingeschoben wird, ferner

III. der Gehaltstarif folgende Abänderungen erleidet:
1. der Gehaltsklasse II. (Mindestgehalt 1800 ℳ, Höchstgehalt 4000 ℳ) soll beigefügt werden:
„der erste Gehilfe des Rechnungskontrollbureaus (Stellvertreter des Rechnungsrats)";
2. in der Gehaltsklasse III. (Mindestgehalt 1400 ℳ, Höchstgehalt 3000 ℳ) soll diese Stelle gestrichen, dagegen neu aufgenommen werden:
„der Buchhalter der Krankenhauskasse" und
„der Standesbuchführer".
3. die Stelle des Heilgehilfen im Ambulatorium soll aus der V. Klasse (Mindestgehalt 1000 ℳ, Höchstgehalt 1500 ℳ) in die IV. Klasse (Mindestgehalt 1200 ℳ, Höchstgehalt 2200 ℳ) versetzt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

I.

Nach der bestehenden Fassung des §. 4 der Gehaltsordnung für die städtischen Beamten vom 7. Dezember 1891 treten diese mit Beginn des Kalenderjahres, welches auf die Zurücklegung des 54. beziehungsweise des 55. Lebensjahres folgt, in ihren Höchstgehalt ein. Da die Anstellung nach Maßgabe der Gehaltsordnung in normalen Fällen mit Beginn des auf die Vollendung des 25. Lebensjahres folgenden Kalenderjahres stattfindet (§. 2 daselbst), wird der Höchstgehalt also regelmäßig erst nach 29- beziehungsweise 30jähriger Dienstzeit erreicht. Während dieser Zeit erhält der Beamte alle 2 Jahre die gleiche Zulage, welche übrigens mindestens 80 ℳ. und in der I. und II. Gehaltsklasse höchstens 250 ℳ, in der III. Klasse höchstens 200 ℳ, in der IV. Klasse höchstens 150 ℳ. und in der V. Klasse höchstens 120 ℳ. betragen soll. In dem schon bezeichneten Normalfall des Eintritts in den Mindestgehalt betragen sonach die Zulagen:

in der	I.	Klasse	173	ℳ.
„ „	II.	„	152	„
„ „	III.	„	111	„
„ „	IV.	„	80	„
„ „	V.	„	80	„

Die Zulagen bleiben also unter normalen Verhältnissen erheblich unter ihrem Höchstbetrag und der letztere tritt nur in den Fällen ein, wo ein Beamter erst in höherem Alter in den städtischen Dienst eintritt. Nach §. 3 der Grundsätze über die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung sollen aber nur solche Personen im Gemeindedienst neu angestellt werden, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und auch in dem Fall, wo ein Beamter mit 34 Lebensjahren angestellt wird, kann er den Höchstbetrag der Gehaltszulagen nur erhalten, falls er eine Stelle der I. Gehaltsklasse inne hat und sein Geburtsjahr derart liegt, daß er nach vollendetem 54. Lebensjahr den Höchstgehalt erreicht. Thatsächlich erhalten von den sämtlichen 162 städtischen Beamten, welche unter der Gehaltsordnung stehen, z. Zt. nur 13 den Höchstbetrag der Zulagen, nämlich 2 der II. Klasse, 4 der III. Klasse, 5 der IV. Klasse und 2 der V. Klasse, und zwar sind dies sämtlich ältere Beamte, welche vor Erlassung der betreffenden Grundsätze in den städtischen Dienst getreten sind. Die Zulagen der übrigen Beamten bewegen sich zwischen 80 ℳ. und 225 ℳ in der I. Klasse, zwischen 95 ℳ. und 212 ℳ. in der II. Klasse, zwischen 80 ℳ. und 154 ℳ in der III. Klasse, zwischen 80 ℳ. und 123 ℳ. in der IV. Klasse, endlich zwischen 80 ℳ. und 83 ℳ. in der V. Klasse.

Im Bezuge des Höchstgehaltes sind bereits:

von	den	10	Beamten	der	I. Klasse	1,
„	„	19	„	„	II. „	2,
„	„	23	„	„	III. „	1,
„	„	44	„	„	IV. „	4,
„	„	66	„	„	V. „	32.

Aus dieser Darstellung dürfte ersichtlich sein, daß das Vorrücken der städtischen Beamten in ihren Gehaltsbezügen im allgemeinen ein sehr langsames ist. Es gilt dies namentlich von den Stellen der höheren Klassen. Bei diesen wird die Bestimmung über den Eintritt in den Höchstgehalt erst nach vollendetem 54. beziehungsweise 55. Lebensjahr stets voll wirksam, während diese Bestimmung in den beiden untersten Klassen wegen der geringeren Differenz zwischen Mindest- und Höchstgehalt durch die Festsetzung des Minimalbetrags der Zulage (von 80 ℳ.) meistens nicht zur Geltung gelangt. Ein Schuldiener z. B., welcher im Alter von

30 Jahren mit dem Mindestgehalt von 1 000 ℳ angestellt wird, erhält den Höchstgehalt von 1 500 ℳ schon nach $7 \times 2 = 14$ Jahren, also im Alter von 43 Lebensjahren, da seine Zulagen mindestens betragen müssen $6 \times 80 + 1 \times 20 = 500$ ℳ.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß die höheren Beamten den lebhaften Wunsch haben, ebenfalls rascher in den Bezug ihres Höchstgehalts zu gelangen. Nun hatte bekanntlich der Stadtrat in seinem ursprünglichen Entwurf das 50. beziehungsweise 51. Lebensjahr als Zeitpunkt für den Eintritt in den Höchstgehalt vorgesehen; die zur Vorberatung des Entwurfs eingesetzte gemischte Kommission glaubte aber zunächst statt dessen das 54. und 55. Lebensjahr vorschlagen zu sollen und in dieser Form wurden dann die Grundsätze vom Bürgerausschuß als dem vorläufigen Bedürfnis entsprechend genehmigt.

Der Stadtrat ist nun aber der Meinung, daß es gerechtfertigt sei, nunmehr die für die Beamten günstigere ursprüngliche Bestimmung in Geltung zu bringen.

Es kann ja an und für sich nicht wohl bestritten werden, daß nach dem 50. Lebensjahr eine Zunahme der Leistungsfähigkeit der Beamten nicht mehr zu erwarten ist. Anderseits sind aber die Ansprüche des Lebens, insbesondere für die Erziehung und Ausbildung der Kinder unter normalen Umständen zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr am höchsten und schließlich ist die Wahrscheinlichkeit für den Einzelnen, das 50. Lebensjahr zu erreichen, doch schon eine wesentlich größere, als dies beim 54. und 55. Lebensjahr der Fall ist.

Nun mag es auffallen, daß der Stadtrat sich nach der verhältnismäßig kurzen Zeit des Bestehens der Gehaltsordnung schon zu einer grundsätzlichen Abänderung derselben entschließt. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß in der Zwischenzeit diejenigen Verhältnisse, welche den städtischen Beamten vorzugsweise zum Vergleich mit ihrer eigenen Lage dienen, eine sehr wesentliche Veränderung erfahren haben. Es haben nämlich durch die Änderung der staatlichen Gehaltsordnung (Gesetz vom 9. Juli 1894) die Staatsbeamten der entsprechenden Klassen eine sehr erhebliche Besserstellung erfahren. Insbesondere ist das Vorrücken in den Höchstgehalt für die Staatsbeamten bedeutend abgekürzt worden.

Beispielsweise erhalten:

Nach der Gehaltsordnung von:	Abteilung der Gehaltsordnung.	Anfangsgehalt ℳ	Anfangszulage Frist Jahre.	Anfangszulage Betrag. ℳ	Weitere Zulagen Frist Jahre.	Weitere Zulagen Betrag. ℳ	Höchstgehalt. ℳ	Außerdem Wohnungsgeld. ℳ	Der Höchstgehalt wird erreicht mit Dienstjahren.
Registratoren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern, sowie Revidenten bei letzteren:									
1888	H. 7	1 400	2	200	3	150	2 400	260	20
1894	G. 6	1 500	2	200	3	250	2 600	350	14
ferner Aktuare bei Bezirksämtern und Gerichten:									
1888	K. 5	1 200	3	100	5	150	1 600	150	13
1894	H. 9	1 250	2	150	3	150	1 800	350	11
ferner Amtsdiener bei Amtsgerichten und Bezirksämtern, Bureaudiener ꝛc.:									
1888	K. 15	920	3	100	5	100	1 320	150	18
1894	K. 7	1 000	3	120	4	120	1 450	250	15

Hiezu kommt, daß die Staatsbeamten fast aller, auch der niedersten Stufen, ziemlich sichere Aussicht haben, allmählich in höhere und besser bezahlte Stellen vorzurücken, wobei schon durch die Beförderungszulagen wiederum eine Beschleunigung des Aufrückens zum Höchstgehalt eintritt.

Eine so erhebliche Besserung in den Verhältnissen der Staatsbeamten kann aber nicht ohne Rückwirkung auf die Verhältnisse der städtischen Beamten bleiben. Die Stadtgemeinde muß vielmehr darauf Rücksicht nehmen, nicht nur wegen der bereits in ihrem Dienst befindlichen Beamten, sondern auch im Interesse der Besetzung freiwerdender Stellen mit tüchtigen neuen Beamten. Letzteres wird nur möglich sein, wenn die Gehaltsverhältnisse der städtischen Beamten mit denjenigen des Staatsdienstes mindestens auf gleicher Stufe stehen. Andernfalls würden sich dem städtischen Dienste wohl nur solche Elemente zur Verfügung stellen, welche im Staatsdienst keine Aufnahme finden oder nicht vorwärts kommen.

In den übrigen größeren Städten des Landes sind die Bestimmungen über das Einrücken in den Höchstgehalt gleichfalls günstiger, als der bisher hier geltende Grundsatz. In Mannheim, Freiburg und Heidelberg wird nämlich der Höchstgehalt schon nach einer Dienstzeit von 20 Jahren gewährt. Ein Beamter, der also mit 25 Lebensjahren nach der Gehaltsordnung angestellt wird, erhält nach den dortigen Bestimmungen schon nach Vollendung des 45. Lebensjahres den Höchstgehalt.

Die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Änderung ist eine verhältnismäßig unbedeutende. Nach dem derzeitigen Stande der Beamten würden sich bei Annahme des stadträtlichen Antrags die nach der Gehaltsordnung auf 1. Januar 1896 fälligen Barzulagen in ihrem Gesamtbetrage von 11 644 ℳ auf 13 518 ℳ, also um den Betrag von 1 874 ℳ erhöhen. Beteiligt sind an dieser Erhöhung 49 von 104 Beamten, die auf 1. Januar 1896 Zulagen zu erhalten haben. Die Mehrbeträge an Zulagen, welche die einzelnen Beamten erhalten würden, differieren zwischen

19	ℳ	und	96	ℳ	in	der	I. Klasse
21	„	„	84	„	„	„	II. „
15	„	„	52	„	„	„	III. „
8	„	„	56	„	„	„	IV. „
28	„	„	40	„	„	„	V. „

Diejenigen 52 Beamten, auf deren Zulagebetrag die Änderung keinen Einfluß hat, erhalten teils schon jetzt den Maximalbetrag der Zulagen (13), teils nur noch einen Restbetrag zur Erreichung des Höchstgehalts (10), teils würde von ihnen schon nach den bisherigen Grundsätzen (infolge der Bestimmung eines Mindestbetrags der Zulage) der Höchstgehalt mit Vollendung des 50. beziehungsweise 51. Lebensjahrs erreicht sein.

Die Barzulagen, welche auf 1. Januar 1897 anfallen, würden sich im ganzen von 1304 ℳ auf 1311 ℳ, also nur um 7 ℳ erhöhen.

Weiterhin bleiben dann die einzelnen Zulagen und damit auch ihr Gesamtbetrag, soweit nicht Änderungen im Personal eintreten, sich wieder gleich.

II.

Der Antrag unter II. bezweckt die Beseitigung eines Unterschieds in den Versorgungsansprüchen der städtischen Beamten gegenüber denjenigen der Staatsbeamten. Nach den bisherigen Grundsätzen erstreckt sich die Waisenversorgung für die städtischen Beamten nur bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahr der hinterbliebenen Kinder, während nach §. 60 des Beamtengesetzes das Waisengeld bis zum 18 Lebensjahre der Kinder gewährt wird. Nach der Begründung zu den Grundsätzen ging der Stadtrat damals davon aus, „daß schon die Verwilligung bis zum 16. Lebensjahr den dringendsten Bedürfnissen genüge“. Nun wird aber

seitens der Beamten wohl mit Recht geltend gemacht, daß unter den heutigen Verhältnissen mit dem 16. Lebensjahr die Vorbereitung für irgend welchen Beruf nicht vollendet zu sein pflege und daß deshalb die Erweiterung der Waisenversorgung bis zum 18. Lebensjahre auch für die städtischen Beamten ein dringendes Bedürfnis sei. Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß der §. 60 des Beamtengesetzes gemäß §. 30 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 auch auf die Volksschullehrer Anwendung findet und die Stadtgemeinde zu der Waisenversorgung der Lehrer nach §. 4 der Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhegehalten ꝛc. von Hauptlehrern vom 22. April 1895 in diesem Umfang Zuschüsse leistet. Es wird daher seitens der städtischen Beamten als Unbilligkeit empfunden, daß die Stadt in dieser Beziehung für sie weniger leistet als für die Lehrer.

Der Stadtrat hält es für billig, auch diesem Wunsche der Beamten nachzugeben, zumal dies kaum je eine nennenswerte finanzielle Belastung der Stadt zur Folge haben kann. Gegenwärtig sind überhaupt keine Waisen städtischer Beamter im Bezug von Versorgungsgehalt.

Die Änderung erfordert aber, daß eine im Beamtengesetz vorgesehene Beschränkung nun auch in die „Grundsätze" Aufnahme findet, daß nämlich die Waisenversorgung nur insofern und solange gewährt wird, als die Waisen ledigen Standes sind.

III.

Die stets fortschreitende Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte läßt auch wieder einige Änderungen der im Gehaltstarif vorgesehenen Stellenorganisation geboten erscheinen.

1. Die Geschäfte des Rechnungskontroll- und Einquartierungsbureaus haben allmählich einen solchen Umfang angenommen, daß es nicht mehr zulässig erscheint, die Verantwortung für die dem Bureau obliegenden Geschäfte rechnerischer Art (Prüfung sämtlicher Rechnungen, Entwurf der Dekreturen, Führung der Notabilienbücher, Überwachung der Inventarien u. s. w.) einem einzigen Beamten aufzuerlegen. Es soll deshalb dem ersten Gehilfen des Rechnungsrats, welcher schon bisher einen Teil dieser Geschäfte selbständig, aber unter Verantwortung des Rechnungsrats zu besorgen hatte, die Verantwortlichkeit für den von ihm zu erledigenden Teil der Rechnungskontrollarbeiten auferlegt werden, sodaß dem Rechnungsrat nur die allgemeine Leitung und Aufsicht bezüglich dieser Geschäfte verbleibt. Es kann dies aber billigerweise nur geschehen, wenn die Stelle des ersten Gehilfen entsprechend besser dotiert wird. Zu diesem Behufe soll sie aus der III. in die II. Gehaltsklasse versetzt werden.

2. Die Verrechnung der Krankenhauskasse und der Arbeiterversicherung ist z. Zt. besetzt mit dem Kassier (II. Gehaltsklasse) und 2 Gehilfen der IV. Gehaltsklasse. Nun sind dieser Verrechnung folgende Kassen anvertraut:

Krankenhauskasse,
Kasse der Krankenhausstiftungen,
" " Lidellstiftung,
" für die Verwaltung der Arbeiterversicherung,
" des Krankenkassenverbands,
" der städtischen Betriebskrankenkasse,
" " allgemeinen Ortskrankenkasse,
" " Ortskrankenkasse der Dienstboten,
" " " " Handlungsgehilfen,
" " " " Bäcker,
" " " " Metzger und Wurstler.

Für die letzteren fünf Kassen ist auch der Einzug der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge, der Ankauf der Marken und die Abrechnung mit der Versicherungsanstalt Baden zu besorgen.

Weder die Kassengeschäfte, noch die Führung der Rechnungen für diese vielen Kassen können ausschließlich durch den Kassier besorgt werden, vielmehr muß bei beiden Geschäften der ältere Gehilfe mitwirken. Es entspricht daher seiner Thätigkeit nicht mehr die bisherige Anstellung als Kassengehilfe nach der IV. Gehaltsklasse, sondern es erscheint angemessen, für diese Thätigkeit die Stelle eines Buchhalters nach der III. Klasse vorzusehen, ähnlich wie dies vor kurzem für mehrere Gehilfen der Stadtkasse geschehen ist, welche als (2., 3. und 4.) Buchhalter nach der dritten Gehaltsklasse angestellt worden sind.

3 Der Dienst des Standesbuchführers war bis vor Jahresfrist dem Sekretär des Bürgermeisteramts (II. Klasse) übertragen, mußte diesem aber wegen der Zunahme seiner übrigen Geschäfte abgenommen werden. Die Geschäfte wurden zunächst einem Gehilfen der IV. Gehaltsklasse versuchsweise übertragen und da derselbe sich in dieser Thätigkeit vollkommen bewährt hat, soll er nun endgiltig zum Standesbuchführer ernannt werden. Die hiefür zu errichtende Stelle ist in die III. Gehaltsklasse einzureihen, wogegen dann eine Gehilfenstelle der IV. Gehaltsklasse in Wegfall kommt.

Der Dienst des Standesbuchführers, welcher als Stellvertreter des Standesbeamten — ausgenommen die Eheschließungen — bestellt ist, besteht in der Führung der Geburts-, Sterbe- und Heiratsregister, der Behandlung der Eheaufgebote u. s. w. All' diese Geschäfte erfordern gründliche Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen und große Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und Gewandtheit in der Anwendung derselben.

4. Die Stelle des Heilgehilfen der ambulatorischen Klinik wurde bei Aufstellung der Gehaltsordnung in die V. Gehaltsklasse eingereiht Hienach hätte er ein Einkommen von höchstens 1500 ℳ. zu beziehen. Nun bezieht er aber thatsächlich z. Zt. ein Einkommen von etwa 2200 ℳ, nämlich einen festen Gehalt von 1100 ℳ. und den Rest in Gebühren, welche vertragsmäßig zu 600 ℳ. veranschlagt sind. Er erhält nämlich vertragsmäßig für seine Dienstleistungen folgende Gebühren:

a. für eine Hilfeleistung in der ambulatorischen Klinik	—	ℳ.	5 ₰
b. für einen Hausbesuch	—	„	15 „
c. für einen Nachtbesuch	2	„	— „
d. für die Assistenz bei größeren Operationen und für Desinfektionen . .	1	„	— „
e. für die Assistenz bei kleineren Operationen	—	„	50 „

Die Gesamtzahl seiner Dienstleistungen betrug 1894: 17988.

Der Stadtrat ist nun nicht der Meinung, daß etwa wegen des gestiegenen Gebührenbezugs der feste Gehalt des Heilgehilfen verringert werden soll, um den Einklang seiner Bezüge mit der Gehaltsordnung wieder herzustellen. Er hält es vielmehr für gerechtfertigt, daß die Stelle des Heilgehilfen, welcher als tüchtiger Chirurg ausgebildet ist und eine sehr anstrengende Thätigkeit auszuüben hat, in die IV. Gehaltsklasse (1400 ℳ. — 2200 ℳ.) versetzt wird. Eine Erhöhung des festen Gehalts hat dies nicht zur Folge, da der Heilgehilfe mit Hinzurechnung seiner Gebühren thatsächlich bereits das höchste Einkommen auch der IV. Gehaltsklasse bezieht. Dagegen wird dies Einkommen dann auch für die Bemessung eines etwaigen Ruhegehaltes und des Witwen- und Waisengelds maßgebend sein, während nach dem jetzigen Verhältnis hiefür nur der Betrag von 1500 ℳ. in Betracht kommen könnte. Der Stadtrat hält diese Besserstellung auch deswegen für angemessen, weil die Thätigkeit des Heilgehilfen in der ambulatorischen Klinik nicht ohne besondere Gefahr für seine Gesundheit ist.

Siegrist.

Karlsruhe, den 3. Januar 1896.

Bürgerausschußzustimmung
vom 25. Januar 1896.
Beantragte Genehmigung mit Erlaß des Min. des Innern vom 31. März 1896 Nr. 9085.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I. daß der unten folgende Vertrag mit der Gemeinde Beiertheim abgeschlossen werde;

II. daß der Feldweg westlich des Beiertheimer Wäldchens mit einem Aufwand von 8800 ℳ nach Maßgabe des Vertrags hergestellt werde;

III. daß das Beiertheimer Wäldchen mit einem Aufwand von 28000 ℳ als öffentliche Anlage hergestellt werde;

IV. daß die obigen Aufwendungen nebst dem an die Gemeinde Beiertheim nach dem Vertrage zu zahlenden Kaufpreise und den Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Akten 1. Flur-
sammlung. Nr. 529.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

und

dem Gemeinderat Beiertheim

wird, vorbehaltlich der Zustimmung des beiderseitigen Bürgerausschusses und, soweit es sich um die Aufhebung der Allmend-Eigenschaft des Reuthenwiesengeländes handelt, auch der Versammlung der stimmfähigen Gemeindebürger von Beiertheim, und vorbehaltlich ferner der Staatsgenehmigung folgender

abgeschlossen:

Vertrag

§. 1.

Die Gemeinde Beiertheim überträgt in das Eigentum der Stadt Karlsruhe die nachbezeichneten Grundstücke, soweit nicht das Eigentum derselben an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung übergegangen ist:

1. das Beiertheimer Wäldchen samt darauf befindlichem Holzbestand und mit dem an dasselbe anstoßenden bis zum Bahnkörper reichenden Wiesengelände (Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 des angehefteten Planes),
2. die Reuthenwiesen (Ziffer 15 und 16 des angehefteten Planes),
3. den von der Stadtgemeinde für die Anschüttung des Lauterbergs bereits in Besitz genommenen Teil der Anäcker (Ziffer 6 des angehefteten Planes).

§. 2.

Diese Eigentumsübertragungen erfolgen unter der Voraussetzung und mit der Einwilligung, daß die Gemarkungsgrenze zwischen Beiertheim und Karlsruhe (Linie a—b—c—d—e—f—g—h—i des angehefteten Planes) auf die Linie a—k—l—m—n—o—p—q—i verlegt werde, mit der Maßgabe jedoch, daß sowohl auf der Strecke a—n der dort befindliche Feldweg, als auch auf der Strecke n—i der dort befindliche Kreisweg auf Gemarkung Beiertheim verbleibt.

§. 3.

Die Stadt Karlsruhe leistet der Gemeinde Beiertheim für die im §. 1 bezeichneten Geländeabtretungen eine Vergütung von 1 ℳ 25 ₰

—: Eine Mark zwanzig fünf Pfennig :—

für 1 qm.

In diesem Betrage ist die Vergütung für die zugestandene Änderung der Gemarkungsgrenze inbegriffen.

§. 4.

Der Flächeninhalt der in §. 1 erwähnten Grundstücke wird behufs genauer Feststellung des Kaufpreises durch besondere Messungen ermittelt.

§. 5.

Die Stadt Karlsruhe vergütet ferner der Gemeinde Beiertheim den Wert des Holzbestandes des Beiertheimer Wäldchens. Derselbe wird durch Schätzung festgestellt. Zur Vornahme dieser werden 3 Sachverständige bestellt, der eine vom Stadtrat Karlsruhe, der zweite vom Gemeinderat Beiertheim und der dritte, welcher den Vorsitz führt, von Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe.

§. 6.

Die Gemeinde Beiertheim anerkennt, daß sie an der nach §. 3 zu leistenden Vergütung die Summe von 118 858 ℳ 72 ₰ bereits ausbezahlt erhalten hat.

§. 7.

Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, sofort nach Inkrafttreten dieses Vertrags, den Feldweg entlang der Strecke a—n der neuen Gemarkungsgrenze ordnungsgemäß, gut chaussiert und in einer Breite von 6 m auf ihre Kosten herzustellen. Die Gemeinde Beiertheim stellt zu diesem Zwecke den vorhandenen bereits eingesteinten Feldweg-Körper ihrerseits zur Verfügung.

§. 8.

Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, sofort nach Inkrafttreten der Verlegung der Gemarkungsgrenze für die Erschließung des der Gemarkung Karlsruhe einverleibten Anackergeländes — Ziffer 17 des angehefteten Planes — als Bauterrain Sorge zu tragen.

Zu diesem Zweck ist sofort nach der Gemarkungsgrenzverlegung das Verfahren zur Feststellung der Straßen- und Baufluchten ebenda einzuleiten und die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift über das Bauen daselbst anzubahnen.

Die Bebauung des neugeschaffenen Bauterrains hat in einer den Interessen der Gemeinde Beiertheim entsprechenden Weise zu erfolgen. Die Gemeinde Beiertheim ist damit einverstanden, daß die bezügliche Bauvorschrift dem §. 36 der städtischen Bauordnung gemäß erlassen wird.

Die Herstellung der planmäßig festgestellten Ortsstraßen hat durch die Stadt Karlsruhe und auf deren Kosten — vorbehaltlich des Rückersatzes nach Artikel 9 des Ortsstraßengesetzes — zu erfolgen.

An die Ettlingerlandstraße und an den Kreisweg Nr. 35 soll sofort angebaut werden dürfen.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, eine Straße am See entlang und die der Stadt zunächst gelegene Querstraße (von der Ettlingerstraße nach dem See) sofort nach Inkrafttreten des Vertrags und längstens im Laufe des Jahres 1896 planmäßig herzustellen. Bezüglich der weiteren Querstraßen hat Artikel 8 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes Anwendung zu finden.

Insbesondere verpflichtet sich der Stadtrat Karlsruhe, den am Südrande der Anäcker erbauten Gebäuden die in der Stadt Karlsruhe üblichen Kanalisations-, Gas- und Wasserleitungsanlagen, sowie Straßenbeleuchtung auch dann zuteil werden zu lassen. wenn die dort hinziehende Kreisweg-strecke der Gemarkung Beiertheim verbleibt..

§. 9.

Die Gemeinde Beiertheim behält sich die Umlagefreiheit des Anackergeländes — Ziffer 17 des angehefteten Planes — vor, solange dasselbe ganz oder teilweise im Eigentum der Gemeinde verbleibt, und ist dieser Vorbehalt in der die Gemarkungsgrenzverlegung aussprechenden Verfügung ausdrücklich zu berücksichtigen.

Dieser Vorbehalt gilt auf die Dauer von längstens 10 Jahren.

§. 10.

Sämtliche Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs, sowie die Kosten des Enteignungsverfahrens, welches wegen des für den Lauterberg verwendeten Geländes stattgefunden hat, trägt die Stadt Karlsruhe.

§. 11.

Der Stadtrat Karlsruhe verpflichtet sich, binnen längstens 6 Wochen nach erfolgter Zustimmung der Gemeindekollegien von Beiertheim zu diesem Vertrage die Zustimmung auch des Bürgerausschusses von Karlsruhe beizubringen, widrigenfalls die Gemeinde Beiertheim durch den Vertrag nicht weiter gebunden sein soll.

§. 12.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung, die beiden andern sind für die Grundbuchseinträge in Karlsruhe und Beiertheim bestimmt.

Begründung.

Die Stadtchronik vom Jahr 1891 enthält auf Seite 22 ff. einen geschichtlichen Abriß der Entwicklung der Karlsruher Gemarkung. Daraus ist zu entnehmen, daß die Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Beiertheim ursprünglich etwas nördlich von der Linie hinzog, die jetzt durch die Kriegsstraße bezeichnet wird. Im Jahr 1800 wurde sie durch Karl Friedrich weiter südlich in einen Feldweg verlegt, der damals Viehtriebweg hieß und später zur Gartenstraße erweitert wurde. Sodann wurde 1808 das Gelände des Personenbahnhofes und des Festplatzes der Stadtgemarkung einverleibt. Die Erwerbung des den Bahnhofstadtteil bildenden Geländes erfolgte stückweise in den Jahren 1795, 1804 und 1809; dazu kamen 1867 das Sallenwäldchen, 1874 die Schießwiese, 1882 das Gebiet südlich der Gartenstraße (635 479 qm umfassend), 1890 die Forlen- und Straßenäcker südlich der Kriegstraße und westlich des Militärspitals, endlich 1895 das Gebiet zwischen der verlängerten Karlstraße und der Westendstraße (164 295 qm). Die Entschädigungen, welche Beiertheim für diese Gebietsabtretungen erhielt, und die hohen Preise, die es beim Verkauf seiner in die Stadtgemarkung übergegangenen und dadurch im Werte bedeutend gestiegenen Grundstücke erzielte, vermehrten das Beiertheimer Gemeindevermögen so beträchtlich, daß dessen Erträgnis nicht nur die Gemeindebedürfnisse deckt, sondern noch einen Überschuß ergiebt, der unter die Bürger verteilt werden kann.*) Zu diesem außerordentlich günstigen Vermögensstand ist Beiertheim nicht durch eigene Thätigkeit, sondern lediglich auf dem Wege passiven Zuwartens durch die Unternehmungen und das Wachstum der Stadt Karlsruhe gekommen. Der letzteren ist es aber dabei immer schwieriger geworden, zu dem naturgemäßen Ziel der Eingemeindung Beiertheims zu gelangen und dadurch der Gemarkung einen Umfang zu geben, welcher der Größe der Stadt und ihrem Trieb, sich auszudehnen, einigermaßen entspricht. Für die Erweiterung nach Westen war es ein günstiger Umstand, daß Mühlburg, als sich Karlsruhe bis zu dessen Gemarkungsgrenze

*) Im Jahr 1894 betrug dieser Überschuß 26 038 ℳ.

und darüber hinaus vorgeschoben hatte, in finanziellen Nöten stack und seine Bewohner mit hohen Umlagen belasten mußte. Die Vereinigung hat sich verhältnismäßig leicht vollzogen, indem deren Nutzen für alle Beteiligten sofort zweifellos war. Dagegen ist es ganz natürlich, daß die Beiertheimer Gemeinderentner Bedenken tragen, sich in Karlsruher Umlagezahler zu verwandeln. Zwar würde die Eingemeindung Beiertheims die Folge haben, daß der Wert des Grundbesitzes auf der gesamten Gemarkung sich sofort bedeutend erhöhte und für die öffentlichen Interessen der Gemeinde und die Annehmlichkeit des Wohnens daselbst durch Anlage von Gas- und Wasserleitung, Kanalisation, Hebung des Schulwesens u. s. w. eine weit bessere Fürsorge einträte, als ein Dorf zu bieten vermag; allein nicht alle Beiertheimer sind Grundbesitzer, und für die übrigen nicht unmittelbar auf der Hand abzuzählenden Vorteile hat der im Guten und Schlimmen konservative Bauernsinn nur geringe Schätzung. Wäre die Vereinigung vor zwei Jahrzehnten erfolgt, so würde sich Karlsruhe mit seinen eleganteren Wohnbezirken sicherlich nach Süden statt nach Nordwesten ausgedehnt und den Wert des Beiertheimer Geländes um Millionen gesteigert haben; aber diese günstige Zeit ist versäumt worden und läßt sich jetzt nicht mehr zurückrufen.

Zur Überwindung der unterdessen erwachsenen Schwierigkeiten hat der Stadtrat 1892 den Vorschlag gemacht, daß Beiertheim in gleicher Weise wie Mühlburg, mit Karlsruhe vollständig vereinigt, jedoch vorher dessen Gemeindevermögen unter die Gemeindeangehörigen verteilt werde. Nur die, öffentlichen Zwecken dienenden, nicht nutzbaren Vermögensobjekte (Rathaus, Schulhaus, Armenhaus, Feuerhaus, Friedhof u. s. w.) und sodann auch das Gelände der Auäcker, der Reuthwiesen und des Beiertheimer Wäldchens sollten in das Eigentum der Stadt übergehen, die ihrerseits für die sämtlichen Gemeindebedürfnisse Beiertheims hätte aufkommen müssen. Die Einwohner von Beiertheim würden in Karlsruhe umlagepflichtig geworden sein. Der Schätzungswert des zu verteilenden Vermögens betrug damals 824 138 ℳ, in welcher Summe ein Kapitalvermögen von 555 000 ℳ. inbegriffen war, während der Rest durch Grundstücke repräsentiert wurde. Die Art und Weise der Vermögensverteilung sollte der Gemeinde Beiertheim mit dem Vorbehalt überlassen bleiben, daß ein zum Voraus zu bestellendes Schiedsgericht etwaige Streitigkeiten zu entscheiden hätte. Bei dem damaligen Umlagefuß der Stadt von 30 % von 100 ℳ. Steuerkapital würden die Beiertheimer Steuerkapitalien zusammen ein Umlageerträgnis von 4 608 ℳ. ergeben haben, während der Gemeindeaufwand auf jährlich 24 000 — 27 000 ℳ. sich belief.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hatte jedoch gegen den obigen Vorschlag Bedenken. Es befürchtete, daß das verteilte Vermögen in unwirtschaftlicher Weise verwendet werde und die Staatsgenehmigung zur Verteilung unliebsame Konsequenzen für die Verhältnisse anderer Gemeinden nach sich ziehen könne. Ob diese Bedenken gerechtfertigt waren, kann hier dahingestellt bleiben. Nach Ansicht des Stadtrats wäre eine unwirtschaftliche Verwendung der Vermögensanteile sicherlich nur in ganz vereinzelten Fällen zu erwarten gewesen, ein Mißstand, der gegenüber dem bedeutenden öffentlichen Interesse, welches für Karlsruhe die Eingemeindung Beiertheims verlangt, kaum hätte in's Gewicht fallen dürfen. Auch wären für andere Gemeinden aus der Genehmigung der Vermögensverteilung schwerlich schädliche Konsequenzen erwachsen, da ähnliche Verhältnisse, wie sie hier vorlagen, nirgends sonst im Lande bestehen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern machte nun seinerseits den Vorschlag, daß Beiertheim mit Karlsruhe *als Nebenort mit eigenem Vermögen* vereinigt werden solle. Auch nach diesem Vorschlag sollte das öffentlichen Zwecken dienende Gemeindegut in das Eigentum der Stadt übergehen, ebenso die Auäcker, die Reuthwiesen und das Beiertheimer Wäldchen, letztere Grundstücke jedoch nur gegen Vergütung des 25fachen Betrages ihrer gegen-

wärtigen Erträgnisse und unter der Bedingung, daß sie lediglich zu öffentlichen Zwecken verwendet werden. Im Falle des Verkaufs sollte die Stadtgemeinde denjenigen Betrag an den Nebenort ersetzen, um welchen der Verkaufspreis den Ankaufspreis überstiegen hätte. Die Einwohner von Beiertheim sollten der Stadt gegenüber die gleichen Rechte haben wie die Einwohner der letzteren und die Stadt alle Gemeindeangelegenheiten Beiertheims verwalten mit Ausnahme des dem Nebenort verbleibenden Vermögens. Das Bürgerrecht im Nebenort sollte sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes richten. Neuaufnahmen von Bürgern aber nicht zulässig sein. Als Ersatz für die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse des Nebenorts durch Karlsruhe sollte jener ein Aversum von jährlich 19 700 ℳ an die Stadtkasse abliefern, wogegen die Beiertheimer Ortsbürger von Zahlung der städtischen Umlagen befreit geblieben wären.

Aufgrund dieser Vorschläge wurden mit Beiertheim durch die sehr dankenswerte Vermittelung des Großherzoglichen Herrn Landeskommissärs lange und eingehende Verhandlungen geführt, und es kam auch eine Vereinbarung mit dem Gemeinderat in der Folge zustande. Dieselbe wurde jedoch von dem Beiertheimer Bürgerausschuß am 17. März 1894 mit 30 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Der Stadtrat glaubte sich nun darauf beschränken zu sollen, die Erwerbung des Eigentums und des Gemarkungsrechts am Beiertheimer Wäldchen, den Reuthwiesen und den Auäckern zu erstreben, da eine Veräußerung dieser Geländeflächen an Bodenspekulanten, wie sie von Beiertheim wiederholt beabsichtigt war, wichtige Interessen der Stadt auf's Schwerste verletzen würde.

Ein Teil der Reuthwiesen und der Auäcker befindet sich jetzt schon im Besitz der Stadt, nämlich die auf dem anliegenden Plane mit Ziffer 6 bezeichnete, für die Aufschüttung des Lauterbergs verwendete Fläche. Nachdem der Bürgerausschuß Karlsruhe am 28. Juni 1887 die Genehmigung zur Anlage des neuen Hochreservoirs erteilt hatte, erbot sich der Stadtrat, das fragliche Gelände zu kaufen. Der Gemeinderat Beiertheim erklärte, dasselbe abtreten zu wollen, wenn Karlsruhe dafür die der Gemeinde Ettlingen gehörigen und auf Ettlinger Gemarkung liegenden Weiheräcker ankaufe und an Beiertheim abträte. Der Gemeinderat Ettlingen lehnte jedoch den Verkauf ab. Sodann machte Beiertheim die Abgabe des Geländes von der Bedingung abhängig, daß der Kaufpreis unter die Gemeindebürger verteilt werde. Da die Staatsbehörde dies nicht zugab, so stand nur noch der Weg der Zwangsenteignung offen. Diese wurde durch die Staatsministerialentschließung vom 15. Oktober 1888 für zulässig erklärt. Das abzutretende Gelände umfaßte 72 864 qm von den Auäckern, 21 735 qm von den Reuthwiesen und 2 097 qm Wegfläche.

Nach §. 69 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 28. August 1835 war die Stadt berechtigt, um mit der Anlage des Hochreservoirs ohne Verzug beginnen zu können, das hiezu erforderliche Gelände durch einstweilige richterliche Verfügung in ihren Besitz überweisen zu lassen, ehe die Entschädigung endgültig festgestellt war. Dabei mußte der dem Wert des Geländes entsprechende Geldbetrag nach Maßgabe vorläufiger gerichtlicher Schätzung zur Sicherung des Grundeigentümers bei der Hinterlegungskasse einbezahlt werden. Von diesem Rechte machte der Stadtrat Gebrauch. Mit der vorläufigen Schätzung waren als Sachverständige die Herren Peter König, Johann Bohner und August Birkenmeier betraut. Sie erklärten den vom Stadtrat angebotenen Kaufpreis (44 ₰ für 1 qm der Auäcker und 73 ₰ für 1 qm der Reuthwiesen) für reichlich bemessen und schätzten hienach das Ganze auf 48 245 ℳ 55 ₰. Auf Anordnung des Großherzoglichen Landgerichts wurde diese Summe von der Stadtgemeinde hinterlegt.

Mit der endgültigen Abschätzung wurden als Sachverständige die Herren Ministerialrat a. D. Sprenger und Baurat Drach hier, sowie Baurat Leibbrand aus Stuttgart betraut

Dieselben kamen in einem unterm 21. Dezember 1891 erstatteten außerordentlich umfangreichen Gutachten zu einem von der vorläufigen Schätzung wesentlich verschiedenen Ergebnis. Sie teilten das abzutretende Gelände, welches 96 696 qm umfaßt, je nach der Entfernung der einzelnen Teile von der Stadt in 3 Wertklassen und schätzten in der 1. Wertklasse (36 616 qm) 1 qm zu 1 ℳ 89 ₰, in der 2. Wertklasse (32 270 qm) 1 qm zu 97 ₰ und in der 3. Wertklasse (27 810 qm) 1 qm zu 66 ₰. Im Durchschnitt ergiebt die Schätzung 1,2292 ℳ für 1 qm, was für die Gesamtfläche den Betrag von 118 860 ℳ 74 ₰ ausmacht. Außerdem nahmen sie an, daß der Beiertheim verbleibende Teil des Anäcker- und Reuthwiesen-Geländes durch die Abtretung des übrigen in seinem Werte um 25 000 ℳ gemindert werde. Aufgrund dieses Gutachtens setzte das Großherzogliche Landgericht durch Urteil vom 13. Juni 1892 die von der Stadtgemeinde zu leistende Entschädigung auf 143 860 ℳ 74 ₰ nebst 5 % Zins vom Tage der Besitzergreifung, d. i. vom 25. März 1889 an, fest. Hienach wurde am 21. Juni 1892 die Entschädigungssumme nebst Zinsen mit 167 757 ℳ 60 ₰ an den Gemeinderat Beiertheim ausbezahlt, gegen das Urteil jedoch Berufung angezeigt.*)

Derzeit schwebt der Streit noch vor dem Großherzoglichen Oberlandesgericht. Die Entscheidung ist noch nicht ergangen, weil das Verfahren mit Rücksicht auf die zwischen Beiertheim und Karlsruhe gepflogenen Verhandlungen über Abtretung des gesamten Geländes der Reuthwiesen und der Anäcker für längere Zeit beruhen gelassen wurde. Die Sachverständigen gingen bei der Bemessung des Geländewerts von der Voraussetzung aus, daß das Gelände auch dann, wenn es nicht zur Gemarkung Karlsruhe komme und der Anschluß desselben an die Karlsruher Kanalisation nicht zugelassen werde, gleichwohl als Baugelände betrachtet werden müsse, indem Beiertheim für dessen Entwässerung mit einem Aufwand von 30 000 ℳ durch Anlage eines unterhalb des Ortes in die Alb einmündenden Kanals sorgen könne. Da nun aber erst vor wenigen Jahren auf Anordnung der Polizeibehörde beziehungsweise des Großherzoglichen Ministeriums des Innern mit Rücksicht auf die Interessen der Militärschwimmschule das früher unterhalb von Beiertheim befindliche Freibad in der Alb beseitigt werden mußte, so läßt sich gar nicht denken, daß an jener Stelle die Einmündung eines Kanals gestattet werde, der die Haushaltungsabwässer eines ganzen Stadtteils abzuführen bestimmt ist. Die wesentlichste Grundlage des Sachverständigengutachtens erscheint daher als irrtümlich. Kömmt ein Vertrag mit Beiertheim nicht zustande, so muß der Prozeß wegen des für den Lauterberg abgetretenen Geländes zu Ende geführt werden. Da Beiertheim seinerseits gegen das erstinstanzliche Urteil keine Berufung eingelegt hat, so steht die Sache auch vom Standpunkte des formalen Rechts aus so, daß nur eine Minderung, nicht auch eine Erhöhung der von Karlsruhe zu leistenden Entschädigung möglich ist.

Nach dem vorgeschlagenen Vertrage gehen außer dem für die Anschüttung des Lauterberges erforderlich gewesenen Gelände noch das Beiertheimer Wäldchen samt angrenzender Wiesenfläche und die Reuthwiesen in das Eigentum und in die Gemarkung der Stadt über. Dafür hat die letztere folgende Opfer zu bringen:

*) Für Erweiterung des Wasserwerks hat der Bürgerausschuß im ganzen 650 000 ℳ verwilligt, verwendet wurden jedoch 777 950 ℳ 51 ₰. Die Überschreitung rührt wesentlich daher, daß die Entschädigung für das zur Anschüttung des Lauterbergs erforderliche Gelände viel höher war als vorausgesehen wurde. Die nachträgliche Zustimmung des Bürgerausschusses zu dieser Kreditüberschreitung ist noch nicht eingeholt, weil die Entschädigung noch nicht endgültig festgesetzt ist und daher auch der Betrag der Überschreitung noch nicht endgültig feststeht.

1. Der Kaufpreis für das Beiertheimer Wäldchen und die Reuthwiesen, zusammen ungefähr 215511 qm, beträgt 1 ℳ 25 ₰ für 1 qm oder im ganzen 269388 ℳ 75 ₰.

Das Gelände besteht aus folgenden Teilen:

a. Beiertheimer Wäldchen auf Gemarkung Karlsruhe (Ziffer 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Planes)	Flächeninhalt	35279 qm,	Kaufpreis	44098 ℳ 75 ₰
b. Beiertheimer Wäldchen auf Gemarkung Beiertheim (Ziffer 13 u. 14 des Planes)	„	37795 „	„	47243 „ 75 „
c. Reuthwiesen zwischen den beiden Eisenbahnlinien (Ziffer 15 des Planes) .	„	37323 „	„	46653 „ 75 „
d. Reuthwiesen zwischen dem Tiergarten bezw. dem großen See und der strategischen Bahn	„	105114 „	„	131392 „ 50 „
zusammen . .	Flächeninhalt	215511 qm,	Kaufpreis	269388 ℳ 75 ₰

2. Wie oben mitgeteilt, hatte die Stadt für das zur Anschüttung des Lauterbergs verwendete Gelände eine Entschädigung von durchschnittlich 1,2292 ℳ für 1 qm zu bezahlen, wozu noch für den angeblichen Minderwert der Reuthwiesen eine solche von 25000 ℳ kommt. Nach dem vorgeschlagenen Vertrage beläuft sich aber der Kaufpreis für das fragliche Gelände auf 1,25 ℳ statt auf nur 1,2292 ℳ für den qm. Da nun bei dem in Schwebe befindlichen Zwangsenteignungsverfahren die Gemeinde Beiertheim eine Erhöhung der erstinstanzlich ihr zuerkannten Entschädigung keinesfalls herbeiführen kann, so ist die Differenz des Kaufpreises von 1,25 ℳ für 1 qm mit jenem von 1,2292 ℳ dem Preise des Beiertheimer Wäldchens und der Reuthwiesen zuzuschlagen. Bei einem Flächengehalt des für den Lauterberg verwendeten Geländes von 96696 qm berechnet sich der Zuschlag auf 2011 ℳ 28 ₰.

Nach Ansicht des Stadtrats ist begründete Hoffnung vorhanden, daß von der Berufungsinstanz die von der Stadtgemeinde zu leistende Entschädigung herabgesetzt oder doch die von der ersten Instanz zuerkannte Minderwertsentschädigung für ungerechtfertigt erklärt werde. Da die Stadtgemeinde jedoch nach dem vorgeschlagenen Vertrag auf Fortführung des Rechtsstreits verzichtet, so müßte, streng genommen, dem Kaufpreis des Beiertheimer Wäldchens und der Reuthwiesen auch noch der Betrag der von der Berufungsinstanz zu erhoffenden Minderung der Entschädigung zugezählt werden. Es ist dieses wegen der Unbestimmtheit des Betrages in der gegenwärtigen Berechnung aber nicht geschehen.

3. Die Stadtgemeinde hat nach §. 5 des Vertrags auch den Holzbestand des Beiertheimer Wäldchens nach seinem durch Sachverständige festzustellenden Wert der Gemeinde Beiertheim zu vergüten. Nach einer vom Stadtrat veranlaßten vorläufigen Schätzung beträgt dieser Wert 10700 ℳ. Da die Stadtgemeinde das Beiertheimer Wäldchen nicht in nutzbringender Weise verwenden, sondern als Anlage erhalten will, so ist auch diese Summe dem Geländepreis zuzuschlagen.

4. Das Beiertheimer Wäldchen ist von der Gemeinde Beiertheim seit längeren Jahren ganz ungenügend gepflegt, man darf wohl sagen einer gewissen Verwahrlosung überlassen worden. Wenn es in das Eigentum und die Gemarkung der Stadt übergeht,

so muß es als öffentliche Anlage in guten Stand gesetzt werden, was einen Aufwand von 28 000 ℳ erfordert. *)

5. Nach dem Voranschlag des Tiefbauamts kostet die Unterhaltung des Beiertheimer Wäldchens als öffentliche Anlage jährlich 4500 ℳ. Zu 3½ Prozent kapitalisiert ergiebt dieses den Betrag von 128 571 ℳ.

6. Nach §. 7 des Vertrages hat die Stadtgemeinde den westlich des Beiertheimer Wäldchens hinziehenden Feldweg (Linie a—k—l—m—n des Plans) gut chaussiert in einer Breite von 6 m auf ihre Kosten herzustellen. Da der Feldweg derzeit nur 3,6 m breit ist, muß ein Geländestreifen von 2,4 m Breite, im ganzen von 1250 qm Flächengehalt zugekauft worden. Das zuzukaufende Gelände gehört zu Feldgrundstücken der Beiertheimer Gemarkung. Da für diese weder die Kanalisierung, noch die Zuführung von Gas- und Wasserleitung zu erwarten ist, so sind sie nicht als Baugelände zu betrachten. Als landwirtschaftliches Gelände haben sie einen Wert von höchstens 50 ₰ für den qm. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß durch die Herstellung des Feldwegs die den Eigentümern verbleibenden Teile der fraglichen Grundstücke in ihrem Werte erhöht werden. Nichtsdestoweniger ist aber wahrscheinlich, daß die Stadt das Gelände nur auf dem Wege der Zwangsenteignung wird erwerben können. Da nun bekanntlich bei diesem Verfahren die Privatinteressen dem öffentlichen Interesse gegenüber eine sehr weitgehende Berücksichtigung genießen, und es jeder Grundeigentümer als einen besonderen Glückszufall betrachtet, wenn er expropriiert wird, so ist gegenwärtiger Berechnung für Ankauf des fraglichen Geländestreifens ein Preis von 2 ℳ für 1 qm, d. i. im ganzen von 2500 ℳ zugrunde gelegt.

Die Herstellung des Feldwegs als chaussierte Straße kostet nach dem Voranschlag des

---

*) Dieser Aufwand setzt sich nach dem Voranschlag des städtischen Tiefbauamts aus folgenden Positionen zusammen:

1	Beschaffung von etwa 2000 cbm guten Bodens bei einer Überdeckung der Anlagefläche von 39 000 qm in einer Höhe von 5 cm. Die Beschaffung kostet für 1 cbm 2 ℳ, somit im ganzen	4 000 ℳ
2.	Das Rigolen der Fläche von 39 000 qm kostet für 1 qm 0,20 ℳ. (einschließlich des Entfernens von alten Baumwurzeln und Gestrüpp) im ganzen	7 800 „
3.	Das Planieren der Fläche kostet für 1 qm 5 ₰, somit für 39 000 qm	1 950 „
4.	Zur Ergänzung der Pflanzungen sind etwa 6000 Ziersträucher, Bäume ꝛc. erforderlich; der Aufwand hiefür beträgt	2 400 „
5.	Die Anpflanzung wird erfordern	240 „
6.	Für Bindematerial und Pfähle ꝛc. sind nötig	100 „
7.	Zur Ansaat sind 1200 kg Grassamen (Mischung für Zierrasen) nötig, für 1 kg 70 ₰, im ganzen	840 „
8.	Das Ansäen und Einwalzen des Samens erfordert	400 „
9.	Die Herstellung der Wege, welche größtenteils mehr oder weniger aufzufüllen sind, kostet für 1 qm Wegfläche 60 ₰, somit für 6500 qm	3 900 „
10.	Die Einfriedigung der Anlagen längs der Wege erfordert für 1 lfd. m 80 ₰, somit bei einer Länge von 6000 m. Dabei ist angenommen, daß die Einfriedigung aus hölzernen Pfosten und Flacheisen von 8/30 mm hergestellt wird.	4 800 „
11.	Die Entwässerung der Wege erfordert etwa 400 lfd. m Cementröhren; dieselben kosten samt Verlegen für 1 lfd. m 2 ℳ 50 ₰, mithin im ganzen	1 000 „
12.	Für Beseigung vollständig dürrer Bäume und für das Ausputzen der übrigen kommen in Ansatz	200 „
13.	Für Verschiedenes und Unvorhergesehenes	370 „
	Gesamtsumme . .	28 000 ℳ

Tiefbauamts 6 300 ℳ, sodaß die Erfüllung der durch §. 7 des Vertrags übernommenen Verpflichtungen der Stadt einen Aufwand von 8 800 ℳ. verursacht.

7. Nach §. 8 des Vertrags hat der Stadtrat das Gelände der Anäcker (Ziffer 17 des Plans), welches in die Gemarkung der Stadtgemeinde übergeht, jedoch im Eigentum der Gemeinde Beiertheim verbleibt, durch Herstellung von Straßen in Baugelände zu verwandeln. Sofort sind herzustellen die Straße längs des großen Sees und die nördlichste Zwischenstraße zwischen dieser und der Ettlinger Landstraße.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist die Erwerbung des Straßengeländes erforderlich. Daß dasselbe nicht als Baugelände gewertet werden kann, liegt auf der Hand, da eben die Herstellung der Straßen Voraussetzung der Bauplatzqualität des in Betracht kommenden Teils der Anäcker ist. Der Gemeinderat Beiertheim hat nun — in unverbindlicher Weise — die Überlassung des Straßengeländes zum Preise von 10 ℳ. für 1 qm in Aussicht gestellt. Zur Zahlung dieses Preises hat sich jedoch selbstverständlich der Stadtrat nicht verpflichtet. Es wird also, wenn eine Einigung nicht zustande kömmt, auch hier das Gericht auf dem Wege des Zwangsenteignungsverfahrens Entscheidung zu treffen haben. Berücksichtigt man, daß das nebenanliegende derzeit den großen See bildende Gelände nur zu 1,2292 ℳ. für 1 qm richterlich gewertet ist, und daß dabei die Schätzer annahmen, dasselbe besitze Bauplatzqualität, so dürfte wohl der höchsten Vorsicht Genüge geleistet sein, wenn der gegenwärtigen Berechnung ein Preis von 2 ℳ. für 1 qm zugrunde gelegt wird.

Es sind nun zu erwerben für die Herstellung der Straße längs des Sees 8 700 qm und für die Herstellung der Zwischenstraße 1 320 qm, zusammen 10 020 qm. Der Kaufpreis stellt sich hiernach auf 20 040 ℳ.

Dazu kommen noch folgende Straßenherstellungskosten:

I. Für die Straße längs des Sees:

a.	Herstellung der Fahrbahn	29 334 ℳ.
b.	„ „ Bordsteine	2 664 „
c.	„ des Kanals	15 800 „
d.	„ der Gasleitung	2 560 „
e.	„ „ Wasserleitung	3 170 „
	zusammen	53 528 ℳ.

II. Für die Zwischenstraße:

a.	Herstellung der Fahrbahn	3 740 ℳ.
b.	„ „ Bordsteine	1 440 „
c.	„ des Kanals	4 100 „
d.	„ der Gasleitung	1 040 „
e.	„ „ Wasserleitung	1 140 „
	zusammen	11 460 ℳ.

Nach §. 8 des Vertrags hat die Stadtgemeinde auch den Kreisweg zwischen der südöstlichen Ecke des großen Sees und der Ettlingerstraße mit Kanal-, Gas- und leitung zu versehen. Hieraus erwachsen folgende Kosten:

a.	für den Kanal	3 000 ℳ.
b.	„ die Gasleitung	2 190 „
c.	„ „ Wasserleitung	2 400 „
	zusammen	7 590 ℳ.

Endlich hat die Stadt in der Ettlinger Landstraße längs der Anäcker, soweit dieses noch nicht geschehen, Kanal-, Gas- und Wasserleitung anzulegen. Dies kostet:

a. der Kanal	5 100	ℳ
b. die Gasleitung	3 370	„
c. „ Wasserleitung	4 060	„
zusammen	12 530	ℳ

Der alsbald von der Stadt zu bestreitende Aufwand für Straßenherstellungen beläuft sich also nach Obigem einschließlich des Geländeerwerbs auf 105 148 ℳ.

Dabei ist die Stadtgemeinde berechtigt, den Ersatz der Straßenkosten nach Maßgabe der bekannten Grundsätze durch Ortsstatut vorzuschreiben. Da jedoch bei Eckhäusern sowohl hinsichtlich der Kosten für den Kanal als jener für die Fahrstraße nur eine Front beitragspflichtig ist, so kömmt die Stadt immer mit einem Teil der Kosten endgiltig in Verlust. Dieser Teil dürfte hier auf ungefähr 12 000 ℳ zu berechnen sein. Im übrigen aber erfolgt der Ersatz der Straßenkosten — abgesehen von den sofort zu vergütenden Bordsteinkosten — erst dann und werden auch die Auslagen für Gas- und Wasserleitung erst dann rentabel, wenn an die Straßen gebaut wird, wobei die Stadt die Zinsen ihres Aufwandes vom Zeitpunkt der Straßenherstellung bis zum Zeitpunkt der Bebauung verliert. Eine teilweise Überbauung der Anäcker wird nun wahrscheinlich schon in nächster Zeit erfolgen; wie lange es aber geht, bis das ganze Gelände überbaut ist, läßt sich derzeit nicht voraussehen. Nimmt man an, daß das Kapital von 105 148 — 12 000 = 93 148 ℳ 10 Jahre lang unverzinst bleibt, so ergiebt sich bei einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Prozent für die Stadt ein Verlust von 32 601 ℳ 80 ₰.

8. Nach §. 10 des Vertrags hat die Stadt sämtliche Kosten desselben zu tragen. Sie können auf ungefähr 8 000 ℳ geschätzt werden.

Für die Erwerbung der etwa 215 511 qm umfassenden Geländefläche des Beiertheimer Wäldchens und der Reuthwiesen hat also nach Obigem die Stadt folgende Opfer zu bringen:

1. Kaufpreis	269 388	ℳ 75	₰
2. Aufgeld für das zur Anschüttung des Lauterbergs erworbene Gelände	2 011	„ 28	„
3. Preis für den Holzbestand des Beiertheimer Wäldchens	10 700	„ —	„
4. Herstellung des Beiertheimer Wäldchens	28 000	„ —	„
5. Kapitalisierter Betrag der Unterhaltungskosten des Beiertheimer Wäldchens	128 571	„ —	„
6. Herstellung des Feldwegs westlich des Beiertheimer Wäldchens	8 800	„ —	„
7. Straßenkosten, die nicht zum Ersatz kommen	12 000	„ —	„
8. Zinsverlust an den übrigen Straßenkosten	32 601	„ 80	„
9. Vertragskosten	8 000	„ —	„
zusammen	500 072	ℳ 83	₰

Von dem erworbenen Gelände kommt somit der Stadt 1 qm auf 2 ℳ 32 ₰ zu stehen. Es frägt sich nun, welche Vorteile diesen sehr bedeutenden Opfern gegenüberstehen.

Zunächst und in erster Reihe mußte dem Stadtrat darum zu thun sein, zu verhindern, daß das Beiertheimer Wäldchen und die Reuthwiesen von der Gemeinde Beiertheim als Bau-

terrain veräußert werden. Bezüglich der Reuthwiesen und desjenigen Teils des Wäldchens, der auf Beiertheimer Gemarkung liegt, steht der Stadt als Mittel zur Erreichung ihres Zweckes lediglich die Verweigerung des Anschlusses dieses Geländes an die städtische Kanalisation, sowie an die städtische Gas- und Wasserleitung zu Gebote. Nach der bisherigen Praxis der staatlichen Verwaltungsbehörde würde unter solchen Umständen die Bauerlaubnis, wenigstens die Erlaubnis zur Erbauung von Wohnhäusern, nicht erteilt werden. Die Stadtgemeinde kann jedoch nicht mit Sicherheit darauf zählen, daß diese Praxis für alle Zukunft beibehalten werde. Sodann steht Demjenigen, welchem durch polizeiliche Verfügung die Errichtung eines Baues untersagt worden ist, hiegegen nach §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Klage bei dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof zu; daß aber dort das in Frage kommende bedeutsame öffentliche Interesse den wünschenswerten Schutz finde, kann im Hinblick auf die überraschenden Entscheidungen, welche der genannte Gerichtshof gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Baurechts schon erlassen hat, noch weniger als sicher gelten. Es ist also keineswegs vollständig ausgeschlossen, daß eines schönen Tages von irgend einem Spekulanten die Erlaubnis erwirkt wird, z. B. eine Fabrik auf den Reuthwiesen in unmittelbarer Nähe des Stadtgartens anzulegen *) und dadurch die für die Bewohner von Karlsruhe angenehmste und wertvollste Naturschönheit in der Umgebung der Stadt fast vollständig zu vernichten.

Auch hinsichtlich der Anäcker bestand die Gefahr, daß sie doch schließlich in einer die Aussicht vom Lauterberge erheblich verunstaltenden Weise überbaut werden könnten. Durch den Vertrag ist nun bewirkt, daß auf den Anäckern villenartig gebaut werden muß, wodurch die Aussicht eher verschönt als beeinträchtigt werden dürfte, wie letzteres z. B. bei der Errichtung von Mietskasernen oder Fabrikgebäuden unzweifelhaft der Fall gewesen wäre.

Ferner ist die Stadtgemeinde Herrin über die Reuthwiesen und das Beiertheimer Wäldchen geworden und kann also auch von diesem Gelände Bauten fernhalten, welche ihr Interesse schädigen.

Was den auf Karlsruher Gemarkung liegenden Teil des Beiertheimer Wäldchens betrifft, so ist derselbe durch den rechtsgiltig festgestellten Ortsbauplan als öffentliche Anlage erklärt. Hier darf also unter keinen Umständen gebaut werden. Dagegen ist die Gemeinde Beiertheim nach Artikel 6 des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 (in der Fassung vom 26. Juni 1890) **)

---

*) Da die Reuthwiesen mit der Güterbahn zwischen dem Rangierbahnhof und der Station Bulach aufs leichteste verbunden werden können, so sind sie für Fabrikanlagen sehr geeignet. Leider bestehen bei der Herrschaft, die der zivilrechtliche Eigentumsbegriff in unsrer Gesetzgebung überall ausübt, und bei der damit verbundenen Begünstigung der Selbstsucht gegenüber dem Gemeinwohl, derzeit keine gesetzlichen Bestimmungen gegen die Zerstörung von Naturschönheiten. Auch die Abholzung des Beiertheimer Wäldchens könnte zwangsweise nicht oder nur mit ganz unverhältnismäßigen Kosten verhindert werden.

**) Diese Bestimmung lautet:

Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplan nötigen Grundstücks kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen,

wenn das Grundstück zur Zeit der Festellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfang abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn dasselbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und das Gelände für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Verlangen nach sofortiger Übernahme durch die Gemeinde von dem Eigentümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist.

Über die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Übernahme des Eigentums entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigentümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

berechtigt, die Stadtgemeinde jederzeit zu nötigen, diese 35 279 qm umfassende Geländefläche anzukaufen, beziehungsweise auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Daß hiebei die Stadtgemeinde Gefahr laufen würde, für den fraglichen Teil des Wäldchens allein eine sehr bedeutende Entschädigung bezahlen zu müssen, liegt auf der Hand.

Wie bekannt, gehört das Gelände des Festplatzes, des Stadtgartens, des Tiergartens und des Sallenwäldchens zum Teil dem Großherzoglichen Domänenärar und ist an die Stadt — allerdings auf eine längere Dauer, nämlich bis zum Jahre 1923 — nur verpachtet. Wenn auch gehofft werden darf, daß das Pachtverhältnis über jenen Termin hinaus verlängert oder der Stadtgemeinde die Möglichkeit geboten werde, das fragliche Gelände zu einem erschwinglichen Preise zu kaufen, so ist dies doch lediglich Sache des zum Voraus nicht bestimmt zu berechnenden künftigen Ermessens der zuständigen Staatsbehörde. Die Gemeindeverwaltung muß sich daher, wenn sie über die unmittelbaren Bedürfnisse der Gegenwart hinaussieht, für verpflichtet halten, in der Nähe des Stadtgartens Gelände zu erwerben, durch dessen Besitz sie sich gegen die völlige Zerstörung dieser schönen Anlage für alle Zeit unbedingt sichert.

Dadurch, daß die villenmäßige Bebauung der Auäcker außer Frage gestellt ist, wird nach Ansicht des Stadtrats die Entwickelung des Bahnhofstadtteils in zweckmäßiger Weise gefördert und wird verhindert, daß dieser Stadtteil ausschließlich durch den Zuzug von Angehörigen der ärmeren Bevölkerungsklasse sich erweitert. Die Gemeindeverwaltung muß bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß nicht nur im Westen, sondern nach allen Richtungen hin, nach welchen die Stadt sich ausdehnt, wohlhabende Elemente sich niederlassen, damit der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens inmitte der Stadt erhalten bleibe, und diese nicht allmälig in ein reiches und in drei proletarische Viertel geschieden werde.

Die Meinungsdifferenz zwischen der Stadt und der Gemeinde Beiertheim über den für das Beiertheimer Wäldchen und die Reuthwiesen zu zahlenden Preis war bisher ein wesentliches Hindernis für die Erweiterung der Stadtgemarkung nach Süden. Künftig werden Teile der Beiertheimer Gemarkung nach Bedürfnis zur Stadtgemarkung gezogen werden können, ohne daß es sich dabei um schwierige Eigentumserwerbungen handelt, und es werden sich, nachdem der Grund eines langen unangenehmen Streites beseitigt ist, überhaupt die Verhältnisse zwischen beiden Gemeinden besser gestalten. Beiertheim selbst macht durch den vorgeschlagenen Vertrag ein wahrhaft glänzendes Geschäft. Der landwirtschaftliche Wert des Geländes, welches in das Eigentum der Stadt übertragen wird, beläuft sich auf höchstens 60 000 ℳ (30 ₰ für 1 qm), während Beiertheim nun teils in Geld, teils in Leistungen (vergleiche Ziffer 1, 2, 3 und 6 oben) einen Wert von 290 900 ℳ dafür erhält. Das Baugelände der Auäcker (etwa 52 000 qm) wird die Gemeinde Beiertheim nach Herstellung der Straßen in den nächsten Jahren voraussichtlich zu 20 ℳ für 1 qm verkaufen können, während dasselbe jetzt als Ackerland nach Maßgabe seine Rente höchstens 50 ₰ für den qm (33 477 ℳ für die Gesamtfläche von 66 954 qm) wert ist. Auch hier bedeutet der Vertrag für Beiertheim einen Gewinn von ungefähr 1 Million Mark. Im Hinblick auf diesen Nutzen ist wohl zu erwarten, daß sich auch in Beiertheim ein freundliches Verhältnis zu Karlsruhe herstellt.

Darüber, was mit dem erworbenen Gelände künftig geschehen soll, hat der Stadtrat noch keine Bestimmung getroffen. Zunächst wird das Beiertheimer Wäldchen als Anlage herzustellen und zu unterhalten, das Wiesengelände dagegen zu verpachten sein. Allerdings entspricht der zu erhoffende Pachtzins in keiner Weise dem aufgewendeten Kapital, da er nur etwa 6 ℳ pro 1 000 qm, oder im ganzen 1 030 ℳ betragen wird. Für die spätere Zukunft kann in Aussicht genommen werden, den südlichen Teil der Reuthwiesen, etwa 60 000 qm, als Baugelände zu veräußern. Die anzulegenden Straßen sind auf dem

Plane angedeutet. Es wird jedoch wahrscheinlich noch eine größere Zahl von Jahren darüber hingehen, bis die fragliche Verwendung zweckmäßiger Weise durchgeführt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages sind nur wenige Bemerkungen zu machen:

Zu §. 5. Wegen Erwerbung des Holzbestandes des Beiertheimer Wäldchens wird dem Bürgerausschuß ein Antrag zugehen, sobald der Wert des Bestandes durch die Sachverständigen endgültig festgesetzt ist.

In §. 8 Absatz 3 ist vereinbart, daß die Bebauung der Anäcker unter Beachtung des §. 36 der städtischen Bauordnung (offene Bauweise) in einer den Interessen der Gemeinde Beiertheim entsprechenden Weise zu erfolgen habe. Der Stadtrat hat sich mit dieser Bestimmung nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung einverstanden erklärt, daß die öffentlichen Interessen dadurch nicht verletzt werden. Im übrigen wird er bestrebt sein, den Wünschen Beiertheims in loyalster Weise entgegenzukommen. Wie der Bebauungsplan gedacht ist, geht aus der Planbeilage hervor. Da nun aber hierüber eine Vereinbarung noch nicht getroffen werden konnte, auch die Zustimmung der Staatsbehörde nach Maßgabe des Artikel 2 des Ortsstraßengesetzes noch erwirkt werden muß, ist der Stadtrat nicht in der Lage, die Herstellung der fraglichen Straßen jetzt schon zu beantragen. Hierwegen wird aber noch im Verlaufe des Jahres dem Bürgerausschuß besondere Vorlage gemacht werden.

Durch §. 9 des Vertrages hat sich Beiertheim die Freiheit des Anackergeländes, solange und soweit es in seinem Eigentum verbleibt, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren, von den städtischen Umlagen vorbehalten. Es versteht sich von selbst, daß sich diese Befreiung nur auf das Gelände, also nicht auch auf Häuser bezieht, wenn etwa Beiertheim selbst solche zur Vermietung oder zu anderen Zwecken dort errichten sollte.

Zu §. 11, wonach sich der Stadtrat verpflichtet hat, binnen längstens 6 Wochen nach erfolgter Zustimmung der Beiertheimer Gemeindekollegien zu dem Vertrage auch seinerseits die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen, wird bemerkt, daß der Vertrag von dem Bürgerausschuß in Beiertheim am 23. Dezember v. J. und von der Versammlung der stimmfähigen Gemeindebürger daselbst (die gehört werden mußte, weil ein Teil des verkauften Geländes Allmendgut ist) am 27. Dezember v. J. genehmigt wurde.

Schließlich sei nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß das Zustandekommen des Vertrages der vermittelnden Wirksamkeit des Großherzoglichen Bezirksamts zu danken ist, welches eine lange und sehr mühevolle Arbeit daran gesetzt hat, diese Angelegenheit unter gerechter Wahrnehmung der Interessen beider beteiligter Gemeinden in befriedigender Weise zu ordnen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 10. Januar 1896.

Bürgerausschußzustimmung
am 25. Januar 1896.
Bauordnungsänderung mit Schreiben Gr. Bez.-Amt
Karlsruhe v. 5. Februar 1896 No. 10714.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß auf Grund des §. 71 der Städte-Ordnung in §. 3 der Gebühren-Ordnung für die Bauaufsicht, welcher lautet:

„Die Vergütung für besondere Aufsichtsmaßregeln, welche wegen ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausführung, dem Abbruch oder der Unterhaltung eines Bauwerkes von der Polizeibehörde angeordnet werden, ist in obigen Gebühren nicht enthalten. Wird für solche Aufsichtsmaßregeln die Thätigkeit des Ortsbaurats oder des Ortsbaukontrolleurs oder beider in Anspruch genommen, so hat derjenige, durch dessen Verschulden die Maßregel veranlaßt wurde, oder der nach §. 15 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 als kostenersatzpflichtig erscheint, an die Gemeindekasse eine Gebühr im Betrage von 2 ℳ für jede Stunde der von den erwähnten Beamten angemessener Weise aufgewendeten Arbeitszeit, mindestens aber von 2 ℳ zu bezahlen."

der erste Satz folgende Fassung erhalte:

„Die Vergütung für besondere Besichtigungen und Aufsichtsmaßregeln, welche von der Polizeibehörde angeordnet werden, ist in obigen Gebühren nicht enthalten."

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Nach der bisherigen Fassung des §. 3 der Gebührenordnung für die Bauaufsicht, welche auf Grund des §. 55 i. Ziffer 4 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 (in der Fassung vom 21. März 1888) erlassen und vom Bürgerausschuß am 12. März 1889 genehmigt worden ist, kann die in §. 3 normierte Gebühr nur für solche besondere Aufsichtsmaßregeln angefordert werden, welche „wegen ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausführung, dem Abbruch oder der Unterhaltung eines Bauwerks von der Polizeibehörde angeordnet werden". Nun fällt aber bei Handhabung der Feuer-, Gesundheits- und Baupolizei auch sonst öfters eine Besichtigung und Begutachtung durch einen bautechnischen Sachverständigen nötig (z. B. Besichtigung eines Theaterlokals, von neuen Wirtschaftslokalen ꝛc.). Soweit es sich dabei um die Handhabung der Ortspolizei handelt, geschieht dies zweckmäßigerweise durch die von der Stadt dem Bezirksamte zur Verfügung gestellten Beamten

der Ortsbaukontrolle, da diese Beamten im Rathause anwesend sind und der Stadt und dem Publikum durch ihre Inanspruchnahme die geringsten Kosten erwachsen. Bisher konnten aber diese Fälle nicht nach der „Gebührenordnung für die Bauaufsicht" behandelt werden, da sie in letzterer nicht vorgesehen waren. Es mußte vielmehr die Vergütung der Beamten der Baukontrolle in solchen Fällen vom Großherzoglichen Bezirksamt auf die Steuereinnehmerei angewiesen und von den Beteiligten im Sportelweg wieder erhoben werden.

Abgesehen von den Unzuträglichkeiten, welche die verschiedenartige Behandlung der Gebühren hienach mit sich bringt, ist es auch der Autorität der Baukontrolle nicht förderlich, wenn ihre Vergütungen vom Publikum direkt zurückerhoben werden.

Der Stadtrat glaubte daher einem Vorschlage des Großherzoglichen Bezirksamts Folge geben zu sollen, wonach auch für die erwähnten, bisher von der Gebührenordnung nicht umfaßten Funktionen der Beamten der Baukontrolle deren Bezahlung aus der Stadtkasse erfolgen und für die letztere zu ihrer Deckung die im §. 3 der Gebührenordnung normierte Gebühr auch in diesen Fällen erhoben werden soll.

Rechtlich untersteht diese Regelung keinem Bedenken. Sie kann zwar nicht auf den §. 55 i. Ziffer 4 der Landesbauordnung gestützt werden, da dort die Erhebung einer Gebühr nur für „die Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführung" vorgesehen ist. Sie findet aber ihre Grundlage in der allgemeinen Bestimmung des §. 71 der Städteordnung, auf welcher auch der §. 55 i. Ziffer 4 der Landesbauordnung beruht.

Von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Stadtkasse wird die Änderung nicht sein, da die Zahl der Fälle, welche unter die neue Bestimmung fallen, keine besonders große ist und die daraus sich ergebenden Einnahmen mit den Ausgaben so ziemlich sich ausgleichen dürften.

Siegrist.

Karlsruhe, den 25. Januar 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 13. April
Bürgerausschußzeichnung mit Schluß-Nr. Lagerbuch
amtl. vom 23. April 1896 No. 38403.

Hiemit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle zu nachstehendem Vertrage mit dem Reichs-(Militär-)Fiskus seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Brennig.

Plan siehe Plansammlung
Nr. 530.

Zwischen

dem Reichs-(Militär-)Fiskus, vertreten durch die Intendantur des XIV. Armeekorps, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt das in der angeschlossenen Planbeilage mit a—b—c—d—a und e—f—g—h—e bezeichnete Gelände im Maßgehalt von 522 + 1984 = 2506 qm, welches durch die laut Vertrag vom 21. März 1890 dem Reichs-(Militär-)Fiskus gestattete, nunmehr fertiggestellte Überwölbung des Landgrabens nördlich des Kasernements Gottesaue, des Bekleidungsamts des XIV. Armeekorps und des Exerzierplatzes bei Gottesaue (sogenannten Sandplatzes) gewonnen wurde, unentgeltlich in das Eigentum des Reichs-(Militär-)Fiskus.

§. 2.

Die Steuerlast von dem abgetretenen Gelände geht mit dem Beginn des laufenden Steuerjahres auf den Reichs-(Militär-)Fiskus über.

§. 3.

Die Kosten des Eintrags dieses Vertrags zum Grundbuch und der Auszüge trägt der Reichs-(Militär-)Fiskus.

§. 4.

Vonseiten des Stadtrats wird für diesen Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung vorbehalten.

§. 5.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Vertragsteil erhält eine Fertigung; die dritte dient als Beilage zum Grundbuch.

Karlsruhe, den 25. Januar 1896.

Für den Reichs-(Militär-)Fiskus:
Die Intendantur des XIV. Armeekorps.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
Der Stadtrat.

Begründung.

Unterm 21. März 1890 wurde zwischen dem Reichs-(Militär-)Fiskus und der Stadtgemeinde der nachstehend abgedruckte Vertrag abgeschlossen, welcher am 13. Juni 1890 die Zustimmung des Bürgerausschusses gefunden hat:

Zwischen

dem Reichsfiskus, vertreten durch die Königliche Garnisonverwaltung Karlsruhe, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Bürgermeister Schnetzler, andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet dem Reichsfiskus, den nördlich des Kasernements Gottesaue, des Bekleidungsamts des XIV. Armeekorps und des Exerzierplatzes bei Gottesaue (sogenannter Sandplatz) hinziehenden Landgraben nach den dieserhalb bestehenden technischen Vorschriften zu überwölben.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpachtet das durch die Überwölbung bereits gewonnene beziehungsweise noch zu gewinnende Gelände, welches nach der anliegenden Meßurkunde 2506 qm, geschrieben zweitausend fünfhundert und sechs Quadratmeter beträgt, auf die Zeit vom 1. April 1890 bis einschließlich 31. Dezember 1895.

§. 3.

Die zu zahlende Pacht beträgt jährlich 10 ℳ, geschrieben zehn Pfennig. Dieser Betrag ist seitens der Garnisonverwaltung alljährlich am 1. April, zunächst also am 1. April 1890, der Stadtkasse zu entrichten.

§. 4.

Nach Fertigstellung der Landgrabenüberwölbung vor den in §. 1 bezeichneten Grundstücken verpflichtet sich die Stadtgemeinde, das gewonnene in §. 2 erwähnte Gelände unentgeltlich in das Eigentum des Reichsfiskus zu übertragen.

Über diesen Akt soll demnächst ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden. Sollte die Landgrabenüberwölbung vor dem 31. Dezember 1895 beendet sein, so tritt mit Abschluß dieses Vertrages über die Abtretung des Geländes der gegenwärtige Vertrag außer Kraft.

§. 5.

Die Garnisonsverwaltung behält sich die Genehmigung dieses Vertrags durch die Königliche Intendantur des XIV. Armeekorps vor.

§. 6.

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung.

Während die Überwölbung des Landgrabens beim Kasernement Gottesaue und dem Bekleidungsamte des XIV. Armeekorps (Fläche e—f—g—h—e des Planes) bereits im Jahre 1891 fertiggestellt war, wurden die Arbeiten zur Ausführung der Überwölbung des Landgrabens längs des Exerzierplatzes (sogenannten Sandplatzes) bei Gottesaue (Fläche a—b—c—d—a des Planes) einschließlich aller Nebenarbeiten erst vor kurzem vollendet. Damit ist für die Stadtgemeinde die in §. 4 des vorstehend abgedruckten Vertrages vom 21. März 1890 enthaltene Verpflichtung eingetreten, das durch die Überwölbung des Landgrabens gewonnene Gelände an den Reichsfiskus unentgeltlich abzutreten.

Eine Verwendung des fraglichen Geländes für städtische Zwecke ist nicht möglich, ebensowenig ein Verkauf desselben an Private; andernseits hat sich der Reichs-(Militär-)Fiskus zu der im Interesse der Stadtgemeinde gebotenen Überwölbung des Landgrabens nur gegen die Zusicherung der unentgeltlichen Abtretung des durch die Überwölbung gewonnenen Geländes verstanden.

Es mag noch bemerkt werden, daß für die Abtretung des Rechts zur Überwölbung des Landgrabens an Private ein Kaufpreis von 1 ℳ für 1 qm des gewonnenen Geländes entrichtet wurde.

Schnetzler.

Brennig.

Karlsruhe, den 29. Januar 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 13. April 1896.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Gr. Bezirksamts vom 12. Mai 1896 Nr. 48347.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen, daß nachstehende Ortsstatute über den Ersatz der Kosten der Herstellung und Kanalisierung der Schwimmschulstraße und der Kriegstraße erlassen werden:

I.

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, in der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung wird gemäß §§. 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen:

Die Herstellung der

Schwimmschulstraße südlich des Landgrabens,
Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße

als Ortsstraßen geschieht durch die Stadt.

Für die hiebei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, betreffend den Ersatz von Straßenherstellungskosten, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu vier Fünftel an die Stadtkasse zu ersetzen.

II.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, in der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung wird gemäß §§. 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen:

Die Eigentümer der an der

Schwimmschulstraße südlich des Landgrabens,

Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße

zur Errichtung kommenden beziehungsweise nach dem 28. März 1883 zur Errichtung gekommenen Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 21. März 1883 über den Ersatz von Kanalherstellungskosten einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Für die Schwimmschulstraße sind bereits unterm 11. September 1886 Ortsstatute über den Ersatz der Straßenherstellungskosten und der Kanalkosten beschlossen worden; desgleichen ist für die Kriegstraße zwischen Schwimmschulweg und Beiertheimer Gemarkungsgrenze beim Bierkeller von W. Fels (Schillerstraße) unterm 28. September 1887 ein Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten und für die Strecke zwischen Lessingstraße und Schwimmschulweg unterm 18. Juli 1887 ein Ortsstatut über den Ersatz von Kanalkosten erlassen worden. Der Ortsbauplan, welcher diesen Statuten zugrunde lag, hat jedoch seitdem verschiedene, wenn auch unwesentliche Abänderungen erfahren. Es erscheint deshalb geboten, auf Grund des neuen, vom Bezirksrat unterm 1. Dezember 1891 genehmigten Ortsbauplans auch die Beitragspflicht der Angrenzer gemäß Artikel 9 und 12 des Ortsstraßengesetzes neu zu regeln, zumal da diese Bestimmungen nunmehr infolge der vom Bürgerausschuß am 29. Juli 1895 genehmigten Herstellung der Schwimmschulstraße südlich des Landgrabens und der Kriegstraße, westlich der Schillerstraße, in praktische Wirkung treten.

Der Inhalt der Ortsstatute entspricht genau demjenigen der bisher erlassenen Vorschriften dieser Art.

Einsprachen sind gegen die vorgeschlagenen Ortsstatute, welche gemäß §. 4 der Verordnung vom 4. August 1890 bekannt gemacht wurden, nicht erhoben worden.

Siegrist.

Karlsruhe, den 29. Januar 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 13. April 1896.
Vertragsgenehmigung mit Erlaß Nr.
Mitteilung des Inhalts vom 22. April
1896 Nr. 11789.

Hiemit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

I. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 9000 ℳ. von der Station Karlsruhe-Westbahnhof an die der Stadt gehörigen Lagerplätze an der Nordostgrenze dieses Bahnhofes ein Verbindungsgleis hergestellt werde;

II. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 7000 ℳ. zwischen der Grünwinkler- und der zum Güterbahnhof führenden Schwimmschulstraße nördlich der städtischen Lagerplätze ein Verbindungsweg hergestellt werde; (Keplerstraße)

III. daß mit Großherzoglicher Eisenbahnverwaltung der nachfolgende Vertrag abgeschlossen werde.

F (Lagerstraße)

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Brennig.

Plan siehe Plansammlung Blatt 531.

Vertrag

vom 20. Dezember 1895

über die Herstellung eines Verbindungsgleises

zwischen Station Karlsruhe-Westbahnhof

und

den der Stadt gehörigen Lagerplätzen zwischen den beiden Zufahrtsstraßen an der Nordostgrenze dieses Bahnhofes,

abgeschlossen

zwischen der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch den Großherzoglichen Bahnbauinspektor, Oberingenieur Kräuter in Karlsruhe, einerseits

und dem Stadtrate der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, anderseits.

§. 1.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung gestattet dem Stadtrate der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe den Anschluß eines nach dem Stadteigentum an der nordöstlichen Grenze des genannten Bahnhofes führenden Gleises a, b, c, an die Gleise der Station Karlsruhe-Westbahnhof nach Maßgabe des angeschlossenen Planauszuges.

§. 2.

Der Anschließer verpflichtet sich, den Besitzern anderer, neben- oder hinterliegender gewerblicher oder sonstiger Anlagen den Schienenanschluß an sein Gleis und die Mitbenützung desselben gegen entsprechende Beteiligung an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu gestatten, sofern und solange der Anschluß und die Mitbenützung ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Eigentumsrechts und seines Geschäftsbetriebes stattfinden kann.

Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen und über die Beteiligung an den Kosten der Herstellung und Unterhaltung des Anschlußgleises entscheidet, falls eine Einigung unter den Beteiligten nicht zu Stande kommt, zunächst die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen. Gegen die Entscheidung derselben steht jeder der beiden Parteien die Berufung an das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten offen.

Bei etwaigem Besitzwechsel bei dem einen wie dem andern Teil muß das Recht zur Mitbenützung des Gleises auf Verlangen neu geregelt werden, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§. 3.

Die Ausführung des in dem angeschlossenen Plane mit roter Farbe angegebenen Teils des Anschlußgleises einschließlich der Entfernung der bereits hergestellten Einfriedigung erfolgt durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung; dieselbe stellt hiezu unentgeltlich die erforderlichen normalen Oberbaumaterialien, welche in ihrem Eigentum verbleiben. Die Kosten der Ausführung dieser Arbeiten werden von dem Anschließer getragen.

Der im Plan mit blauer Farbe angegebene Teil der Gleisanlage wird auf ausschließliche Kosten des Anschließers hergestellt und ist Eigentum desselben; die Ausführung wird durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung vorgenommen.

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt für das von ihr bei der Bauausführung beschäftigte Personal alle aus dem Krankenversicherungsgesetz, dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und dem Unfallversicherungsgesetz erwachsenden Verpflichtungen; dagegen verpflichtet sich der Anschließer, der Eisenbahnverwaltung als Ersatz für die ihr durch diese Fürsorge, sowie durch die besondere Thätigkeit ihrer Organe erwachsenden Kosten einen Zuschlag von 10 % zu dem von ihr für die Herstellung der Gleisanlage geleisteten und von dem Anschließer zurückzuvergütenden Arbeitsaufwand zu zahlen.

§. 4.

Die Beaufsichtigung und Unterhaltung der im §. 3 Absatz 1 genannten Herstellungen, ebenso die Bedienung und Beleuchtung der hierher gehörigen Weichen wird durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung besorgt.

Von dem hiefür erwachsenden Kostenaufwand hat der Anschließer einen festen Betrag von 70 ℳ.

— Siebenzig Mark —

für das Jahr und außerdem die etwaige Erneuerung der von ihm beschafften Oberbaumaterialien zu übernehmen.

Der im §. 3 Absatz 2 genannte Teil der Gleisanlage wird von dem Anschließer selbst auf seine Kosten unterhalten.

Der Eisenbahnverwaltung steht jedoch das Recht der Beaufsichtigung zu. Wird das Gleis vom Anschließer nicht vorschriftsmäßig unterhalten, und beseitigt derselbe auf ergangene Aufforderung nicht innerhalb der ihm gestellten Frist die vorhandenen Mängel, so wahrt sich die Eisenbahnverwaltung das Recht, dies auf Kosten des Anschließers besorgen zu lassen oder wenn sie es vorzieht, den Betrieb des Anschlußgleises so lange ganz einzustellen, bis der Aufforderung Folge geleistet ist.

§. 5.

Durch die Benützung des Verbindungsgleises darf der Bahnbetrieb in keiner Weise gestört werden.

Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, jederzeit, wenn es das Bedürfnis des Dienstes erfordert, anzuordnen, daß das Verbindungsgleis unbenützt bleibe, und die Be- und Entladung der für den Anschließer ankommenden beziehungsweise von demselben aufgegebenen Wagenladungen auf den für den allgemeinen Verkehr bestimmten Plätzen des Bahnhofes stattzufinden habe.

Anderseits ist die Eisenbahnverwaltung befugt, das Anschlußgleis, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Betriebs desselben geschehen kann, zur Aushilfe für ihre Zwecke vorübergehend zu benützen, ohne daß hierwegen dem Anschließer ein Vergütungsanspruch zusteht.

§. 6.

Das Anschlußgleis dient zur Empfangnahme und Aufgabe von Wagenladungen. Stückgüter müssen in den Güterhallen der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung aufgegeben und in Empfang genommen werden.

Die bahndienstliche Abfertigung der über das Anschlußgleis verbrachten Sendungen findet ausschließlich in den für den allgemeinen Verkehr bestimmten Geschäftsräumen der Eisenbahnverwaltung statt. Sowohl die Abgabe der Frachtbriefe als die Zahlung der Frachten u. s. w. muß daher in diesen Geschäftsräumen erfolgen.

§. 7.

Das Verbringen der im Bahnhofe ankommenden, für den Anschließer bestimmten Wagen nach dem Anschlußgleis und die Rückführung der entladenen beziehungsweise beladenen Wagen nach den Gleisen des Bahnhofes wird durch die Eisenbahnverwaltung besorgt. Die Wagen werden je nach Bedarf täglich zweimal zu- und abgeführt. Seitens der Eisenbahnverwaltung werden die Wagen nur bis zu dem in beiligendem Plane mit b bezeichneten Punkte, wo die Übergabe und die Rückgabe der Wagen stattfindet, zugeführt beziehungsweise von diesem Punkte abgeholt. Das weitere Verschieben der Wagen in das Anschlußgleis und das Zurückschieben der Wagen von da bis zum Punkte b muß durch die Leute des Anschließers geschehen.

§. 8.

Der Anschließer ist verpflichtet, die ihm nach §. 7 übergebenen Eisenbahnwagen innerhalb der allgemein festgesetzten Ladefristen wieder zurückzugeben. Bei Überschreitung dieser Fristen ist derselbe zur Zahlung des tarifmäßigen Wagenstandgeldes verbunden.

Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, wo die Wagen an dem in §. 7 bezeichneten Punkte von der Eisenbahnverwaltung übergeben werden und ist gewahrt, wenn die Wagen innerhalb dieser Frist an dem genannten Punkte zur Rückgabe an die Eisenbahnverwaltung bereit gestellt sind.

Wenn das Anschlußgleis wegen unzureichender Länge oder aus sonstigen Gründen die für dasselbe bestimmten Wagen nicht aufnehmen kann, so wird die Be- und Entladefrist von dem Zeitpunkt der Avisierung an beziehungsweise, wenn solche verbeten ist, von dem Zeitpunkt des Eintreffens der Wagen im Bahnhof an gerechnet.

§. 9.

Bezüglich der Behandlung der über das Anschlußgleis eingeführten Eisenbahnwagen haben sich die Arbeiter des Anschließers nach den Anordnungen des Bahnpersonals zu richten. Für alle Beschädigung an Wagen, welche vom Zeitpunkt der Übernahme der Wagen durch den Anschließer bei dem in §. 7 des Vertrags bezeichneten Punkt b bis zur Rückgabe an die Eisenbahnverwaltung entstehen, bleibt der Anschließer haftbar. Hierbei wird bis zur Erbringung des Gegenbeweises angenommen, daß alle Beschädigungen, deren Vorhandensein bei der Wagenübernahme nicht festgestellt wurde, auf dem Anschlußgleis entstanden sind.

Der Anschließer ist verpflichtet, die ihm zur Beladung zugewiesenen Wagen genau in der ihm von der Abfertigungsstelle vorgeschriebenen Weise zu verwenden, insbesondere auch von ihm entladene Wagen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Abfertigungsstelle wieder zu beladen, widrigenfalls er für allen, der Eisenbahnverwaltung daraus entstehenden Schaden (z. B. Konventionalstrafe für übereinkommenswidrige Benützung fremder Wagen) zu haften und außerdem für jeden, in unberechtigter Weise verwendeten Wagen eine Konventionalstrafe von . . . . 10 ℳ.

— Zehn Mark —

zu entrichten hat.

§. 10.

Der Anschließer ist in Beziehung auf Personen- und Sachbeschädigungen der Betriebsunternehmer des Anschlußgleises, ausgenommen Beschädigungen der zum Transport über das Anschlußgleis verwendeten eigenen Leute der Eisenbahnverwaltung, bezüglich welcher diese als Betriebsunternehmerin gilt. Sollte jedoch die Eisenbahnverwaltung aus irgend einem Grunde in den von ihr nicht zu vertretenden Fällen als Betriebsunternehmerin des Anschlußgleises gerichtlich zum Ersatz angehalten werden, so ist der Anschließer zum Rückersatz verpflichtet, sofern er nicht ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute nachzuweisen vermag.

Ebenso ist der Anschließer zum Rückersatz verpflichtet, sofern die Beschädigung der eigenen Leute der Eisenbahnverwaltung auf ein Verschulden desselben oder seiner Leute zurückzuführen sein sollte.

Wird in Gemäßheit vom §. 2 an das Gleis des Anschließers von einem Dritten ein Gleis angeschlossen, so haften für Beschädigungen von Personen und Sachen auf der diesen Gleisen gemeinsamen Strecke der Eisenbahnverwaltung gegenüber, sofern zwischen dieser und den Anschließern nicht eine anderweite Vereinbarung zu Stande kommt, die Besitzer der Anschlußgleise solidarisch, auf den in ausschließlichem Eigentum stehenden Gleisstrecken dagegen nur der betreffende Eigentümer.

§. 11.

Die Benützung des Anschlußgleises zur Be- und Entladung von Wagen für einen an gegenwärtigem Vertrage nicht beteiligten Dritten, wozu der Anschließer seine Einwilligung der Eisenbahnverwaltung schriftlich erklärt hat, ist in der Regel nur mit Genehmigung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zulässig; für einzelne Fälle kann jedoch diese Genehmigung auch von dem zuständigen Betriebsinspektor erteilt werden. Der Anschließer haftet auch hierbei in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags gerade so, als wenn die Zuführung beziehungsweise Abholung der Wagen für ihn erfolgt wäre.

§. 12.

Das Anschlußgleis muß auf Verlangen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von dem Anschließer auf seine Kosten jederzeit geändert oder beseitigt werden, wenn veränderte Bau- oder Betriebsverhältnisse der Hauptbahn dies erfordern, oder wenn wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen bestehende Vorschriften von Seiten des Anschließers der Betrieb der Bahn oder die Sicherheit gefährdet wird. Diese Widerruflichkeit der Anschlußgestattung ist von dem Anschließer durch einen von ihm auszustellenden und auf seine Kosten in das Grundbuch der Gemeinde Karlsruhe einzutragenden Revers noch besonders offenkundig zu machen.

Die auf den Betrieb des Anschlußgleises bezüglichen Bestimmungen kann die Eisenbahnverwaltung dagegen mit einer Frist von 6 Wochen kündigen.

Mit der gleichen Frist ist dieser ganze Vertrag seitens des Anschließers kündbar.

§. 13.

Im Falle der Auflösung des Vertrags seitens der Eisenbahnverwaltung (§. 12 Absatz 1) oder der Kündigung seitens des Anschließers (§. 12 Absatz 3) erfolgt der Abbruch des Anschlußgleises innerhalb des Bahngebiets, die Wiederherstellung der Bahneinfriedigung u. s. w. auf Kosten des Anschließers.

§. 14.

Für Giltigkeit dieses Vertrags bleibt die Genehmigung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, sowie seitens des Stadtrats die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten.

§. 15.

Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem der vertragsschließenden Teile ein Exemplar in Urschrift zugestellt.

Begründung.

Am 1. November 1895 ist die an der Zufahrtslinie zum neuen Rangierbahnhof Karlsruhe zwischen der Gleisabzweigung bei Station Mühlburg und der Station Bulach erstellte neue Güterstation für Mühlburg, der Karlsruher Westbahnhof, eröffnet worden. Während neben dieser Güterstation der bisherige Bahnhof Mühlburg auch fernerhin als Güterstation fortbestehen bleibt, wird die Station Karlsruhe-Mühlburgerthor-Bahnhof auf 1. März l. J. für den Güterverkehr geschlossen; auf den gleichen Zeitpunkt sind die von der Eisenbahnverwaltung an Private pachtweise überlassenen Lagerplätze am Mühlburgerthor-Bahnhof gekündigt worden, und es tritt an eine Reihe von Geschäftsleuten die Notwendigkeit heran, sich in der Nähe des Westbahnhofs anderweite Lagerplätze zu verschaffen.

Aus diesem Grunde wurde für zweckmäßig erachtet, einen Teil des im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Geländes im Bannwalde, welches dem Westbahnhof zunächst liegt und welches bisher noch Wald geblieben war, zu Lagerplätzen umzugestalten und an private Geschäftsleute pachtweise zu überlassen. Das fragliche Gelände, auf der anliegenden Planskizze mit c—d—e—f—c bezeichnet, ist zirka 40 m breit und hat einen Flächeninhalt von etwa 6800 qm; dasselbe wurde mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 4. Juli 1893 mit der ganzen Bannwaldfläche der Gemeinde Bulach um den Preis von 70 Pfennig für 1 qm, somit um etwa 4760 ℳ abgekauft.

Um das Gelände zu Lagerplätzen verwenden zu können, ist die Herstellung eines Anschlußgleises an die Station Karlsruhe-Westbahnhof erforderlich; dieses Gleise soll an das für Zwecke des Bahnverkehrs auf der Strecke a—b—g des Planes bereits erstellte Gleise beim Punkte a angeschlossen und bis zum Punkt c fortgesetzt werden (§. 1 obigen Vertrags); die Strecke a—b verbleibt Eigentum der Eisenbahnverwaltung, die Strecke b—c geht samt den zu verwendenden Baumaterialien in das Eigentum der Stadtgemeinde über (§. 3 des Vertrags); die Herstellung erfolgt durch die Eisenbahnverwaltung. Nach dem Berichte des Tiefbauamts dürften die der Stadtgemeinde daraus entstehenden Kosten (§. 3 des Vertrags) etwa 9000 ℳ. betragen.

Als Zufahrtsstraßen zu den erwähnten Lagerplätzen bestehen bereits die Schwimmschulstraße und die Grünwinklerstraße; außerdem ist erforderlich, daß zwischen den beiden ebengenannten Straße in der Richtung e—d des Planes nördlich der Lagerplätze ein Verbindungsweg erstellt werde; die Herstellungskosten dieser Straße betragen nach der Berechnung des städtischen Tiefbauamts 6950 ℳ, rund 7000 ℳ. In dem Bebauungsplan für das Bannwaldgebiet soll das nördlich dieses Verbindungsweges zwischen der Schwimmschulstraße und Grünwinklerstraße liegende Gelände, Fläche h—i—k—h des Planes, als Baugelände vorgesehen werden; bei dessen Überbauung wird ein Teil der Kosten für die Herstellung dieser Straße wieder zum Ersatz kommen.

Für die Unterhaltung des Anschlußgleises, für Beaufsichtigung, für Bedienung und Beleuchtung der Weichen und dergleichen ist nach §. 4 des Vertrages jährlich ein fester Betrag von 70 ℳ. an die Eisenbahnverwaltung zu entrichten. Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist im übrigen eine Bemerkung nicht zu machen.

Zur Ergänzung des Vertrags hat der Stadtrat noch einen Revers folgenden Inhalts zu unterzeichnen:

> „Der Unterzeichnete, welchem von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung der Anschluß eines nach dem Stadteigentum an der nordöstlichen Bahnhofgrenze führenden Gleises an die Gleise der Station Karlsruhe-Westbahnhof nach Maßgabe des beigeschlossenen Planauszugs gestattet worden ist, erkennt hiermit ausdrücklich an, daß die Bewilligung dieses Anschlusses und der Gleisanlage auf Bahngebiet eine jederzeit widerrufliche Vergünstigung ist. Der Eintrag dieses Reverses in das Grundbuch der Gemeinde Karlsruhe hat auf Kosten des Unterzeichneten zu erfolgen."

Nach dem Ausgeführten beläuft sich der Gesamtaufwand für Anlage der Lagerplätze, Herstellung des Verbindungsgleises und des Verbindungsweges und Unterhaltungsaufwand für das Verbindungsgleis auf:

a. Kosten der Geländeerwerbung für die Lagerplätze	4760 ℳ
b. Kosten der Herstellung des Anschlußgleises	9000 „
Übertrag . .	13760 ℳ

Übertrag . .		13 760 ℳ.
c. Kosten der Herstellung des Verbindungsweges	7 000 ℳ.	
hiezu Geländekosten (1 820 qm)	1 270 „	
zusammen . .		8 270 „
d. Kosten der Unterhaltung und Bedienung des Verbindungsgleises jährlich 70 ℳ oder zu 3½ % kapitalisiert		2 000 „
Summe . .		24 030 ℳ.
hievon ab der hälftige Aufwand für Herstellung des Verbindungsweges, der später zum Ersatz kommen wird, mit		4 135 „
verbleibt Restaufwand . .		19 895 ℳ.

Als Pachtzins für die Lagerplätze soll pro 1 qm jährlich der Betrag von 20 Pfennig (der gleiche Betrag, den sich auch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung für die von ihr verpachteten Lagerplätze bezahlen läßt), d. i. für 6 800 qm jährlich 1 360 ℳ. zur Erhebung kommen. Zu 3½ % kapitalisiert ergiebt sich hieraus die Summe von 38 860 ℳ, die dem Anlagekapital von 19 895 ℳ. gegenübersteht, oder es rentiert das Anlagekapital zu 6,84 %.

Es mag noch angeführt werden, daß außer den hier in Frage stehenden Lagerplätzen die Anlage weiterer Geländekomplexe im Bannwald mit einem Gesamtflächeninhalt von zirka 35 000 qm als Lagerplätze in Aussicht genommen ist, und daß die Anlage derselben erfolgt, sobald sich ein Bedürfnis hiefür herausstellt.

Schnetzler.

Brennig.

Karlsruhe, den 1. Februar 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 13. April 1896.
Bekanntmachung mit Erlaß des Ministeriums
des Innern vom 22. April 1896 Nr. 11790.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen:

I. daß an der Stelle des alten Schulhauses Kriegstraße 44 ein neues Volksschulhaus erbaut und
II. der hiefür erforderliche Aufwand von 215 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Plan sieh Plansammlung Karte 532/34.

Begründung.

Unterm 10. März 1891 hat der Bürgerausschuß die Mittel für das zuletzt erbaute Volksschulhaus an der Karl-Wilhelmstraße bewilligt. In der Begründung ist die Annahme ausgesprochen, daß dieses Schulhaus die Bedürfnisse der nächsten 5 Jahre decken werde. Diese Erwartung ist insofern zugetroffen, als das Bedürfnis nach Vermehrung der Lokalitäten der Volksschule sich erst jetzt, nach Ablauf jener 5 Jahre wieder ernstlich geltend macht. Die Gesamtzahl der Volksschüler hat sich nämlich folgendermaßen gestaltet: Sie betrug an Ostern

1889 . . . . 7 331,
1890 . . . . 7 440,
1891 . . . . 7 519,
1892 . . . . 7 645,
1893 . . . . 7 587,
1894 . . . . 7 604,
1895 . . . . 7 837,

und wird sich an Ostern 1896 auf mindestens 8 000 belaufen. Hienach ist zwar in dem Jahre 1893 ein Rückgang der Schülerzahl eingetreten, der auch durch die Vermehrung von 1894 noch nicht ganz ausgeglichen war. Es macht sich aber seitdem wieder eine stark aufsteigende Tendenz der Zahl geltend, welche voraussichtlich anhalten wird.*) Bedenkt man nun, daß der Neubau eines Schulhauses mindestens 2 Jahre zu seiner Fertigstellung braucht,

*) Es ist hier zu bemerken, daß die Einwohnerzahl der Stadt, welche am 14. Juni 1895: 80974 betrug, sich bereits am 2. Dezember 1895 auf 84 004 belief. Nach dem Berichte des polizeilichen Meldebureaus sind in der Zwischenzeit 2 818 Personen mehr zu- als abgezogen.

es also bis Ostern 1898 dauert, bis ein jetzt beschlossener Bau bezogen werden kann, so wird bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage mit einer Schülerzahl von mindestens 8 400 bis 8 500 gerechnet werden müssen.

Thatsächlich sind aber schon jetzt wenigstens im Sommerhalbjahr fast alle vorhandenen Schulräume besetzt und bei einzelnen Abteilungen der Volksschule fehlt es sogar schon an Klassenzimmern.

Aus beiliegender Tabelle sind die Zahl der zur Zeit vorhandenen Schulhäuser und Klassenzimmer, sowie die darin untergebrachten Schulen nach Klassen und Schülerzahl ersichtlich. Die bestehenden 12 Schulgebäude enthalten danach im Ganzen 159 Schulräume, von denen 3 für die Fortbildungsschule erforderlich und 3 dem Mädchengymnasium (mit zur Zeit 3 Klassen) zur Verfügung gestellt sind.

In den restlichen 153 Klassenzimmern waren an Ostern 1895 184 Klassen untergebracht. Nun können zwar die 20 Klassen der einfachen Knabenschule (Markgrafenstraße Nr. 28) mit ihren 10 Klassenzimmern auskommen, da an der einfachen Knaben-Volksschule nur halbtägiger Unterricht erteilt wird. Schon bei der einfachen Mädchenschule ist es aber mit Schwierigkeiten verbunden, wenn zwei Klassen auf ein gemeinsames Zimmer angewiesen sind, weil für die Mädchen durch den Hinzutritt des Handarbeitsunterrichts in den oberen Klassen der einfachen Schule reiner Halbtagsunterricht nicht möglich ist und der Handarbeitsunterricht großenteils in den Klassenzimmern erteilt werden muß. Würde man sich aber auch mit den zur Zeit vorhandenen Räumlichkeiten der einfachen Schule, nämlich mit 10 Räumen für die 7 Knaben- und 7 Mädchenklassen in Mühlburg, 8 Räumen für die 16 Klassen der einfachen Mädchenschule der Erbprinzenstraße 18, 10 Räumen für die 20 Klassen der einfachen Knabenschule der Markgrafenstraße 28 und 3 Räumen für die 6 Klassen in der Schützenstraße 35 begnügen, so blieben für die übrigen 128 Klassen der Bürgerschule, der Töchterschule und der erweiterten Knaben- und Mädchenschule doch nur 122 Klassenzimmer übrig. Im Ganzen genommen würde diese Zahl der Räume zur Zeit noch ausreichen, da der erste Jahrgang der erweiterten Knabenschule nur Halbtagsunterricht zu erhalten hat und daher je zwei Abteilungen dieses Jahrgangs ein Klassenzimmer gemeinsam benützen können.

Es geht aber nicht an, die Raumverhältnisse nur im Ganzen zu betrachten, da die Volksschulen zwar ein organisches Ganzes, aber kein beliebig teilbares Ganzes bilden. Es läßt sich nämlich weder ein Ausgleich herstellen zwischen den Knaben- und den Mädchen-Klassen und -Schulen, noch zwischen den einzelnen Stufen (einfache, erweiterte, Vorschule, Bürger- und Töchterschule), noch auch durchgreifend zwischen den verschiedenen Stadtteilen. Daher kommt es, daß jetzt schon trotz der im ganzen genommen genügenden Zahl von Schulzimmern, sich bei einzelnen Abteilungen ein Mangel geltend macht und dies ist vor Allem bei der erweiterten Mädchenschule der Mittel- und Südstadt*) der Fall.

Die erweiterte Mädchenschule in der Waldstraße hat zur Zeit für 13 Klassen nur 11 Zimmer, diejenige in der Schützenstraße für 17 Klassen nur 14 Zimmer. Es hat dies zur Folge, daß auch eine Reihe von Klassen des zweiten und sogar des dritten Jahrgangs nur Halbtagsunterricht erhalten kann, was dem Lehrplan der erweiterten Schule zuwiderläuft.

---

*) Die Gesamtzahl der Schülerinnen der erweiterten Mädchenschule betrug:

Ostern 1893 . . . 1 776,
„ 1894 . . . 1 798,
„ 1895 . . . 1 896.

Auch die erweiterte Knabenschule*) Bahnhofstraße 22 hat für ihre 13 Klassen nur 11 Zimmer, weshalb bereits auch dort zu dem Auskunftsmittel des Halbtags-Unterrichts gegriffen werden werden mußte.

Dazu kommt aber noch, daß sich auch die Räumlichkeiten der höheren Mädchenschule als unzureichend zu erweisen beginnen. Da eine Erweiterung des Gebäudes dieser Anstalt der örtlichen Verhältnisse wegen ausgeschlossen ist, wird sich dem nur dadurch abhelfen lassen, daß der höheren Mädchenschule Räume im Schulhaus der Waldstraße 83 zugewiesen werden.

Um nun dem dringendsten Bedürfnis abzuhelfen, soll von Ostern d. J. an das Mädchengymnasium, welches zur Zeit im Schulhause in der Kriegstraße untergebracht ist, in das Wohnhaus Waldstraße 83 verlegt werden. Außerdem aber erscheint es im Hinblick auf die zu erwartende weitere Zunahme der Schülerzahl dringend geboten, die Erstellung weiterer Räume insbesondere für die erweiterte Mädchenschule unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Der Stadtrat glaubt diesem Bedürfnis am zweckmäßigsten Rechnung zu tragen durch Neubau und Erweiterung der alten Lindenschule (jetzt Kriegstraße 44). Dieses Schulhaus ist — abgesehen von der Töchterschule — das einzige nahezu im Mittelpunkt der Stadt gelegene, welches die Stadt besitzt. Da es zugleich an einem freien Platze liegt, ist es an sich für die Schule sehr wertvoll. In seinem derzeitigen Zustande erfüllt es aber seinen Zweck nur in ganz ungenügender Weise. Es enthält in jedem der drei Stockwerke nur zwei Schulzimmer, welche sämtlich nach Norden und Süden Fenster haben. Wiederholt wurde daher schon der Aus- beziehungsweise Umbau des Gebäudes in größerer und zweckmäßigerer Gestalt erwogen. Für das gegenwärtige Bedürfnis nun, wo es sich um die Ergänzung der Räumlichkeiten der Schulhäuser Waldstraße 83 und Schützenstraße 35, eventuell aber auch der Töchterschule handelt, ist eine günstigere Lösung als die vorgeschlagene nicht wohl denkbar.

Der vorhandene Platz reicht zur Erstellung eines vierstöckigen Gebäudes mit 16 Schulzimmern von ca. 60 qm nebst Abortanbau und Dienerwohnung aus. Auf dem verbleibenden Hofe ließe sich im Bedarfsfall auch noch eine Turnhalle erbauen. Vorerst ist dies aber nicht beabsichtigt, da das Schulhaus ausschließlich für die unteren Klassen der erweiterten Mädchenschule und eventuell auch der Töchterschule benützt werden soll, welche keinen Turnunterricht erhalten. Aus dem gleichen Grunde ist auch kein Handarbeitssaal, kein Zeichensaal und dergleichen vorgesehen, wohl aber ein Schulbad.

Die Kosten sind vom Hochbauamt für das Schulgebäude auf 205 000 ℳ und für das Dienerwohngebäude auf 10 000 ℳ, zusammen auf 215 000 ℳ veranschlagt. Die Erstellung einer Turnhalle würde weitere 35 000 ℳ erfordern.

Skizzen der Situation des Grundrisses und der Façade des Neubaues sind angeschlossen.

Siegrist.

---

*) Die Gesamtzahl der Schüler der erweiterten Knabenschule betrug:

Ostern	1892	1 628,
„	1893	1 739,
„	1894	1 787,
„	1895	1 824.

Tabelle über die zur Zeit vorhandenen Räume der Volksschule.

D.-B.	Schulhaus.	Im Schulhaus untergebrachte Schulen.	Zahl der Schüler.	Zahl der Klassen.	Zahl der Klassenzimmer.	Sonstige Räume.	Bemerkungen.
1.	Bahnhofstraße 22	Erweiterte Knabenschule	549	13	11	1	Zeichensaal.
2.	Erbprinzenstraße 18	Einfache Mädchenschule	724	16	8	4	1 Küche, 1 Bad, 2 Arbeitszimmer.
3.	Gartenstraße 22	Vorschule Bürgerschule Töchterschule	362 201 246	9 6 6	19	4	1 Zeichensaal, 1 Singsaal, 1 Turnsaal, 1 Werkstätte.
4.	Karl-Wilhelmstraße	Erweiterte Knabenschule „ Mädchenschule	549 531	13 12	12 10	8	1 Küche, 1 Bad, 1 Zeichensaal, 1 Singsaal, 1 Turnsaal, 1 Handarbeitssaal, 1 Werkstätte, 1 Konf.-Zimmer, 1 Mädchenhort.
5.	Kreuzstraße 15	Töchterschule	620	17	7	4	1 Turnhalle, 1 Singsaal, 1 Zeichensaal, 1 Handarbeitssaal.
	Markgrafenstraße 42				11	1	1 Handarbeitssaal.
6.	Kriegstraße 44	Mädchengymnasium	—	(3)	6	—	
7.	Leopoldschule	Erweiterte Knabenschule Fortbildungsschule (Knaben)	726 (544)	16 (19)	16 2	5	1 Werkstätte, 1 Turnhalle, 1 Zeichensaal, 1 Konf.-Zimmer, 1 Bad im Keller.
8.	Markgrafenstraße 28	Einfache Knabenschule	821	20	10	2	1 Bad, 1 Hort.
6.	Mühlburg	Einfache Knabenschule „ Mädchenschule	324 315	7 7	10	2	2 Handarbeitszimmer.
10.	Schützenstraße 35	Einfache Mädchenschule Erweiterte „ Fortbildungssch. (Mädchen)	276 796 (399)	6 17 (13)	17 1	5	1 Handarbeitssaal, 1 Zeichensaal, 1 Bad, 1 Dienerzimmer, 1 Turnhalle.
11.	Waldhornstraße 9	Vorschule Bürgerschule	185 43	5 1	8	2	1 Turnhalle, 1 Bad im Keller.
12.	Waldstraße 83	Erweiterte Mädchenschule	569	13	11	1	Handarb.-Zimmer.
		Summe . .	7 837	184	159	39	

Karlsruhe, den 4. Februar 1896.

Bürgerausschuß-Zustimmung am 13. April 1896.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Gr. Min.
Bestimmung des Innern vom 4. Mai 1896
No. 12857.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen:

daß in das Ortsstatut vom 28. Dezember 1875, das Armenwesen betreffend, folgende Zusatzbestimmung aufgenommen werde:

§. 9 a.

Die durch das Gesetz vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend und die Vollzugsverordnung hiezu dem Gemeinderat zugewiesenen Geschäfte sind durch den Armenrat zu erledigen.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Breunig.

Begründung.

Durch §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster, jugendlicher Personen und §. 6 der Vollzugsverordnung hiezu ist vorgeschrieben, daß in allen Fällen, in welchen wegen sittlicher Verwahrlosung jugendlicher, noch nicht 16 Jahre alter Personen auf deren Unterbringung in eine geeignete Familie oder in eine staatliche oder geeignete Privaterziehungs- oder Besserungsanstalt erkannt werden kann, vor der gerichtlichen Entscheidung der Gemeinderat zu hören sei. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, einerseits „der Gemeindebehörde, welche über die Familien- und Vermögensverhältnisse der in Frage kommenden Personen in den meisten Fällen eigene Kenntnis hat, oder doch solche sich durch ihre Organe am ehesten verschaffen kann, Gelegenheit zu geben, unter Mitteilung der ihr bekannten oder von ihr ermittelten thatsächlichen Verhältnisse zur Sache selbst Stellung zu nehmen und durch ihre Ansichtsäußerung dem Gericht eine weitere, wertvolle Grundlage für die Entscheidung zu geben" (Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Juni 1895 Nr. 12187), andernseits der Gemeinde, welche gemäß §. 9 des Gesetzes vom 4. Mai 1886 in den meisten Fällen einen beträchtlichen Teil der Kosten der Zwangserziehung zu tragen hat, die Wahrnehmung ihrer Interessen zu ermöglichen, insbesondere gegenüber etwaigen Versuchen leichtsinniger Eltern, die Unterbringung ihrer Kinder zur Zwangserziehung zu dem Zwecke zu beantragen, um sich der Sorge für dieselben zu entledigen.

Ferner liegt nach dem Zwangserziehungsgesetz (§. 3) den Gemeindebehörden die Pflicht ob, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Thatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen, dem Bezirksamt zum weiteren Einschreiten mitzuteilen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Besorgung der hiernach dem Gemeinderat obliegenden Geschäfte wohl in kleineren Gemeinden wegen der daselbst möglichen eigenen Kenntnis der Gemeinderatsmitglieder von den in Frage stehenden Personen und Verhältnissen leicht durchführbar ist, nicht aber in größeren Städten, in denen die Mitglieder des Stadtrats nur höchst selten in der Lage sein werden, auf Grund persönlicher Wahrnehmungen über die Personen, deren Unterbringung zur Zwangserziehung in Aussicht genommen ist, über die Eltern oder sonstige Fürsorger derselben und die Art der Ausübung der Erziehungsgewalt durch sie oder über sonstige die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründende Thatsachen Kenntnis zu erlangen. In solchen Städten ist der Stadtrat fast ausschließlich darauf angewiesen, die ihm obliegende Äußerung auf Grund der Mitteilungen ihm unterstehender Organe abzugeben. Unter den letzteren ist es neben den Schulbehörden insbesondere der Armenrat, welcher sich in fast allen Fällen mit den zur Zwangserziehung bestimmten Personen oder deren Eltern bereits zu beschäftigen hatte und daher in der Lage ist, sich über das Bestehen der Voraussetzungen für die Maßregel der Zwangserziehung eigene Kenntnis zu verschaffen.

Der Stadtrat sieht sich somit fast regelmäßig ausschließlich auf die Berichte des Armenrates angewiesen. Eine selbständige Beurteilung der Sachen auf Grund eigener Wahrnehmung ist für ihn kaum je möglich. Es erscheint daher zweckmäßig, die Funktionen der Gemeindebehörde in den Zwangserziehungssachen dem Armenrat zu übertragen, wodurch der Stadtrat entlastet und das Verfahren beschleunigt wird. Dem Armenrat selbst ist überdies schon durch §. 6 des Gesetzes vom 4. Mai 1886 §§. 11 ff. der Verordnung vom 24. November 1886 die Mitwirkung beim Vollzug der Zwangserziehung (die Unterbringung des Zwangszöglings in einer Anstalt oder geeigneten Familie) zugewiesen.

Die Zulässigkeit dieser Regelung kann im Hinblick auf §. 19 a der Städteordnung nicht bestritten werden.

Breunig.

Karlsruhe, den 5. Februar 1896.

Beitragsausschuß zu Stimmung am 13. April 1896.
30/31. März

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß das bei Berechnung des Ruhegehalts und der Witwen- und Waisenversorgung maßgebende Diensteinkommen für die unten genannten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1896 auf die ihren Namen beigefügten Beträge festgesetzt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Ordn.-Zahl.	Name des Beamten.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen.	Zulage im Jahre 1896.	Diensteinkommen vom Jahre 1896 an.
				M.	M.	M.
1.	**Wörner**, Johann . .	Stadtrechner	—	5 000	500	5 500
2.	**Schück**, Hermann . .	Stadtbaumeister	—	6 400	200	6 600
3.	**Beck**, Georg . . .	Rechnungsrat	I.	3 808	250	4 058
4.	**Irion**, Adolf . . .	Geometer	I.	4 160	136	4 296
5.	**Ries**, Friedrich . .	Stadtgartenverwalter	I.	3 492	250	3 742
6.	**Schütz**, Ludwig . .	Oberbuchhalter bei der Stadtkasse	I.	3 000	200	3 200
7.	**Schumacher**, Wilhelm	I. Ratschreiber	I.	4 001	200	4 201
8.	**Baumann**, Josef . .	Verrechner der Schlacht- u. Viehhofkasse	II.	2 500	177	2 677
9.	**Förster**, Friedrich . .	techn. Assistent beim Tiefbauamt	II.	2 658	244	2 902
10.	**Groß**, Heinrich . .	Buchhalter beim Wasserwerk	II.	2 270	231	2 501
11.	**Gumprich**, Eduard .	Sekretär beim Bürgermeisteramt	II.	3 390	136	3 526
12.	**Heintz**, Karl . . .	Verrechner d. Gas- u. Wasserwerke	II.	3 054	172	3 226
13.	**Lister**, Julius . . .	Kontrolleur der Sparkasse	II.	3 194	231	3 425
14.	**Müller**, Otto . . .	Kassier der Pfandleihkasse	II.	2 544	224	2 768
15.	**Rastetter**, August . .	Verrechner der Krankenhauskasse ꝛc.	II.	2 896	201	3 097
16.	**Schroth**, Vincenz . .	Sekretär beim Rechnungskontroll- und Einquartierungsbureau	II.	2 108	223	2 331
17.	**Schwindt**, Justus . .	Expeditor	II.	2 348	221	2 569
18.	**Wagner**, Karl . . .	Sekretär des Armenrats	II.	2 296	250	2 546
19.	**Weiß**, Emil . . .	I. Buchhalter bei der Stadtkasse	II.	2 300	250	2 550
20.	**Wörner**, Wilhelm .	I. Sekretär der Grundbuchführung	II.	3 700	250	3 950
21.	**Ziegler**, Karl . . .	Registrator	II.	3 500	250	3 750
22.	**Buchner**, Robert . .	Werkmeister im Gaswerk II.	III.	2 804	80	2 884
23.	**De Parade**, Emil . .	II. Buchhalter bei der Stadtkasse	III.	2 236	170	2 406
24.	**Feuerstacke**, Friedrich	Sekretär für das Friedhofwesen	III.	2 400	200	2 600

Ordn.-Zahl.	Name des Beamten.	Stellung.	Gehaltsklasse.	Bisheriges Diensteinkommen.	Zulage im Jahre 1896.	Diensteinkommen vom Jahre 1896 an.
				ℳ.	ℳ.	ℳ.
25.	Füg, Valentin . . .	Magazinier im Gaswerk	III.	2 400	200	2 600
26.	Heuberger, Friedrich	Straßenmeister	III.	2 460	80	2 540
27.	Rostock, Philipp . .	Kanalmeister	III.	2 700	200	2 900
28.	Schneider, Josef . .	Vermessungsgehilfe b. Tiefbauamt	III.	2 192	125	2 317
29.	Schütz, Adolf . . .	II. Sekretär bei der Grund- und Pfandbuchführung	III.	2 010	132	2 142
30.	Baumann, Philipp .	Gehilfe beim Bürgermeisteramt	IV.	2 200	—	2 200
31.	Bleicher, Robert . .	Gehilfe beim Feuerversich.-Bureau	IV.	1 646	150	1 796
32.	Braunewald, Herm.	Telephonbeamter	IV.	1 688	147	1 835
33.	Däubert, Georg . .	Gehilfe beim Hochbauamt	IV.	2 100	100	2 200
34.	Egetmeyer, Karl . .	Gehilfe b. d. Krankenversicherungs-Meldestelle	IV.	1 436	150	1 586
35.	Friedrich, Ludwig .	Stadtgarteneinnehmer	IV.	1 876	150	2 026
36.	Göbbels, Jakob . .	Maschinist beim Wasserwerk	IV.	2 193	7	2 200
37.	Kappler, Leopold . .	Leihhaustaxator	IV.	1 960	96	2 056
38.	Lau, Franz Josef .	techn. Bureaugehilfe b. Wasserwerk	IV.	1 950	150	2 100
39.	Lehn, Otto	Maschinist im Wasserwerk	IV.	2 026	80	2 106
40.	Leuhard, Georg . .	Bureaugehilfe beim Gaswerk	IV.	2 000	150	2 150
41.	Luitz, Andreas . . .	Brunnenmeister	IV.	2 137	63	2 200
42.	Maier, Ferdinand .	Gehilfe bei der Grundbuchführung	IV.	1 900	150	2 050
43.	Meeß, Gustav . . .	Beleuchtungsaufseher	IV.	2 030	150	2 180
44.	Mons, Otto . . .	Werkmeister im Gaswerk I.	IV.	2 072	128	2 200
45.	Pferrer, Anton . .	I. Installateur b. Gas- u. Wasserw.	IV.	1 855	150	2 005
46.	Volk, Anton . . .	Begräbnisordner	IV.	1 800	80	1 880
47.	Wörner, Wilhelm .	Gehilfe bei der Grundbuchführung	IV.	1 660	80	1 740
48.	Baumert, Johann .	Badgehilfe im Vierordtsbad	V.	1 116	80	1 196
49.	Erndwein, Leopold .	Stadtdiener	V.	1 220	80	1 300
50.	Golling, Johann . .	Verbrauchssteuererheber	V.	1 436	64	1 500
51.	Graf, Hermann . .	Oberaufseher im Stadtgarten	V.	1 300	—	1 300
52.	Graf, Hieronymus .	Badgehilfe im Vierordtsbad	V.	1 116	80	1 196
53.	Groschang, Josef . .	Kassendiener bei der Stadtkasse	V.	1 360	120	1 480
54.	Hartmann, Karl . .	Schuldiener	V.	1 500	—	1 500
55.	Holstein, Friedrich .	Verbrauchssteuererheber	V.	1 382	118	1 500
56.	Keller, Friedrich . .	"	V.	1 382	80	1 462
57.	Ruprecht, Anton . .	Kassendiener bei der Stadtkasse	V.	1 280	120	1 400
58.	Schmith, Rudolf . .	Heizer im Vierordtsbad	V.	1 360	80	1 440
59.	Schneider, Christian .	Kassendiener bei der Armenkasse	V.	1 428	72	1 500
60.	Schultheiß, Peter . .	Schuldiener	V.	1 500	—	1 500
61.	Seiler, Julius . . .	Stadtdiener (Feuerwehrdiener)	V.	1 200	—	1 200
62.	Speier, Friedrich . .	Schuldiener	V.	1 417	83	1 500
63.	Wiggenhauser, Xaver	Stadtdiener	V.	1 306	120	1 426

Karlsruhe, den 15. Februar 1896.

Zustimmung am 30/31. März 1896.

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlags-Anweisung vom 11. September 1883 bezw. 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stand vom 1. Januar 1896) im Gesamtbetrag von 1 757 345 ℳ 5 ₰ bis zur Aufstellung des 1897er Voranschlags offen gehalten werden."

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Neudeck.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Einzeln.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Zusammen.	Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ.	ℳ.		
1.	Herstellung von 50 Exemplaren des Gemarkungsatlasses der Stadt Karlsruhe	23 385 1 350	24 735	25. März 1892 13. Septbr. 1894	8. April 1892 19. Oktober 189
2.	Anlage eines dritten Rohrstranges zwischen der Pumpstation des Wasserwerks und der Rüppurrerstraße		40 000	1. September 1894	19. Oktober 189
3.	Herstellung zweier neuen Brunnen im städtischen Wasserwerk . .		40 000	21. Septbr. 1894	19. Oktober 189
4.	Herstellung von Kanälen in der Ettlinger- und Spohnstraße sowie der Gas- und Wasserleitung in der Ettlinger-, Spohn- und Rüppurrerstraße		75 200	16. April 1895	1. Juli 1895
5.	Herstellung der verlängerten Kriegs- und Schwimmschulstraße . . .		206 400	12. Juli 1895	29. Juli 1895
6.	Kanalisierung des Neugrabens .		300 000	12. Juli 1895	29. Juli 1895
7.	Aufstellung einer neuen Pumpmaschine im städtischen Wasserwerk und Anlage eines neuen Hauptrohrstranges für den östlichen Stadtteil		179 000	30. Oktober 1895	29. Novbr. 189
8.	Aufgeld wegen Vertauschs von Gelände des Infanteriekasernements		103 980	17. Juni 1889	28. Juni 1889
9.	Geländeerwerb behufs Verbreiterung der Durlacherstraße 5 531 ℳ 80 ₰		5 531	19. Februar 1891	10. März 1891
10.	Erbauung einer Kühlhalle im Schlachthofe		200 000	23. Juli 1892	5. August 1892
11.	Erbauung ein. Absonderungshauses		78 850	3. März 1893	6. Juni 1893
12.	Erbauung eines Schulhauses vor dem ehemaligen Mühlburger Thor (Friedrichsschulhaus) . .		639 000	10. Juni 1893	4. Juli 1893
	Übertrag . .				

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
M.	Pf.	
3 720	75	Infolge der Bahnhofumbauten konnten 2 Pläne im Jahr 1895 nicht mehr erledigt werden. Der Kreditschluß erfolgt deshalb 1896.
8 118	76	In Herstellung begriffen.
14 520	28	In Herstellung begriffen.
44 185	90	Die Arbeiten konnten 1895, der vorgerückten Jahreszeit wegen, nicht mehr vollendet werden. Dieselben werden in etwa 3 Monaten erledigt sein.
140 500	14	Die Arbeiten werden in der ersten Hälfte des Jahres 1896 vollendet.
298 060	51	Diese Herstellungen konnten nicht mehr in Angriff genommen werden, da die Genehmigung zur Ausführung durch Großherzogliches Bezirksamt noch nicht erfolgt ist. Der bereits verausgabte Betrag betrifft die Anschaffung von Steinmaterial zur Überwölbung des Landgrabens in Mühlburg.
177 838	70	In Herstellung begriffen.
103 980	—	Wird jedenfalls im Verlauf dieses Jahres verausgabt werden.
5 531	80	Der Betrag ist laut §. 3 des Vertrags vom 19. Februar 1891 bei Herstellung eines Neubaues, längstens bis 31. Dezember 1899, fällig.
10 751	37	An den Maschinen sollen noch einige Ergänzungen angebracht werden.
78 408	60	Die Ausführung dieses Baues soll ausgesetzt bleiben, bis feststeht, in welcher Weise der geplante Stichkanal zwischen Karlsruhe und dem Rhein angelegt wird.
80 261	26	Die Abrechnung für diesen Bau ist noch fertigzustellen.
965 878	07	

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		Einzeln.	Zusammen.		
		ℳ	ℳ		
	Übertrag . .				
13.	Verschiedene Herstellungen im Stadtgarten (Pflanzenhaus, Tierhaus, Stadtgartenerweiterung ꝛc.) . .		120 700	13. April 1894	30. April 1894
14.	Verschiedene Herstellungen im Schlacht- und Viehhof (Schlachthalle, Stallgebäude, Kaldaunenwäsche, Abortgebäude, Hundestall, Ausladerampe)		169 700	15. Juni 1894	9. Juli 1894
15.	Vermehrung der Retortenöfen im östlichen Gaswerk 47 497 ℳ 21 ₰		47 497	31. Juli 1894	14. Septbr. 1894
16.	Erweiterung der Kokemagazine im Gaswerk II.		30 000	3. November 1894	10. Januar 1895
17.	Errichtung eines Gebäudes für die Faßeichanstalt einschl. Kosten des Geländeerwerbs		21 228	2. Mai 1895	1. Juli 1895
18.	Umbau d. Gegenreservoirgebäudes		60 000	22. Februar 1895	22. April 1895
19.	Erweiterung des östlichen Gaswerks		802 345	22. Februar 1895	22. April 1895
20.	Neubau des Hildahauses. . . .		140 000	20. Juni 1895	1. Juli 1895
21.	Erwerb von Gelände im Bahnhofstadtteil behufs Erbauung eines Schulhauses		140 000	9. November 1895	29. Novbr. 1895
22.	Ankauf des Grundstücks Sofienstraße Nr. 75		55 000	9. November 1895	29. Novbr. 1895
					Summe . .

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
M.	Pf	
965 878	07	
3 333	18	Der Restkredit soll zur Herstellung eines Geländers und einer Vergrößerung des Wolfskäfigs verwendet werden. Diese Ausführungen können im Frühjahr erfolgen.
35 949	86	Die Abrechnung für diese Bauten ist noch nicht vollständig erledigt.
7 071	98	Wird im Jahr 1896 fertiggestellt.
5 460	18	Desgleichen.
1 957	28	Die Abrechnung ist noch nicht vollendet.
31 720	90	Im Bau begriffen.
423 767	91	Desgleichen.
87 205	69	Desgleichen.
140 000	—	Die Auszahlung erfolgte am 20. Januar 1896.
55 000	—	Die Auszahlung erfolgt, sobald das Grundstück lastenfrei an die Stadtgemeinde übergeben ist.
1 757 345	05	Davon aus Grundstocksmitteln: O.-Z. 13 . . . . . 3 333 M. 18 Pf O.-Z. 17 . . . . . 1 957 „ 28 „ 5 290 M. 46 Pf Rest aus Anlehensmitteln mit . . . . . 1 752 054 „ 59 „ Summe . . 1 757 345 M. 5 Pf Die Unzulänglichkeit der Anlehensmittel betrug auf 1 Januar 1896 1 811 654 M. 86 Pf Hiezu die im Jahre 1896 weiter beschlossenen Ausgaben 316 200 M. und . . . . . 1 445 „ 317 645 „ — „ Demnach gesamte Unzulänglichkeit . . 2 129 299 M. 86 Pf

Karlsruhe, den 15. Februar 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 30/31. März 1896.
Kenntnisnahmigung mit Erlaß Großh. Ministeriums der Justiz, des Cultus und Unterrichts vom 12. Mai 1896 Nr. 10339.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die in Anlage I. abgedruckten Satzungen für die Realschulanstalten in Karlsruhe mit Großherzoglicher Oberschulbehörde vereinbart werden;

II. daß das Ortsstatut über das Schulwesen vom 25. Januar 1893 die in der Anlage II. enthaltenen Abänderungen erfahre.*)

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Mit dem zu Beginn dieses Jahres erfolgten Bezug des neuen Realschulgebäudes an der Kaiserallee hat thatsächlich bereits die in Aussicht genommene Zerlegung der bis dahin bestandenen Oberrealschule in zwei räumlich getrennte Teile stattfinden müssen. Diese Trennung ist in der Weise vorgenommen worden, daß von den 26 Klassen der Oberrealschule 16 Klassen sowie die kaufmännische Fachklasse in das neue Gebäude verlegt wurden, während 11 Klassen im alten Gebäude verblieben sind.

Es sind nun untergebracht:

im Friedrichschulhaus:	in der alten Schule Waldhornstraße 9:
1 Oberprima,	1 Obersekunda,
1 Unterprima,	1 Untersekunda,
1 Obersekunda,	1 Obertertia,
2 Abt. Untersekunda,	2 Abt. Untertertia,
2 „ Obertertia,	2 „ Quarta,
2 „ Untertertia,	2 „ Quinta und
2 „ Quarta,	2 „ Sexta,
2 „ Quinta,	mit zusammen 425 Schülern.**)
2 „ Sexta und	
die kaufmännische Fachklasse,	
mit zusammen 538 Schülern.	

*) Die abzuändernden Paragraphen sind in der Anlage III. abgedruckt.

**) In das durch die Trennung freigewordene Nebengebäude der Schule Waldhornstraße 9 wurden 6 Klassen der Volksschule (Vorschule und Bürgerschule) verlegt.

Die im Friedrichsschulhaus befindliche Abteilung bildet also für sich eine neunklassige Oberrealschule, die Abteilung in der Waldhornstraße eine siebenklassige Realschule. Dabei ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich auch die letztere zu einer vollen Oberrealschule entwickelt. Es ist dies namentlich dann zu erwarten, wenn infolge der angestrebten Verleihung weiterer Berechtigungen für die Oberrealschulen der Zugang zur Prima sich verstärken wird.

Zunächst fällt es nun noch nötig, die durch die Teilung der Anstalt bedingte Änderung in der Organisation derselben vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist die Vereinbarung neuer Satzungen mit der Großherzoglichen Oberschulbehörde sowie ferner die entsprechende Änderung des Ortsstatuts über das Schulwesen notwendig. Auf Grund mit dem Stadtrat gepflogener Verhandlungen hat der Großherzogliche Oberschulrat einen Entwurf für neue Satzungen mitgeteilt, welcher den Gegenstand von Glied I. des vorliegenden Antrags bildet.

Die wesentlichen Änderungen, welche zufolge der gestellten Anträge im Vergleiche zum bisherigen Zustande eintreten, sind folgende:

1. Die bisherige allzu große Anstalt wird in zwei äußerlich selbständige Anstalten unter besonderer Leitung geteilt, von denen die eine als Oberrealschule, die andere als siebenklassige Realschule im Sinne der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, zu behandeln ist. Rechtlich sollen aber beide Anstalten als einheitlicher Organismus gelten, damit Schwierigkeiten und Ungleichheiten, welche die verschiedene Gestaltung der beiden Anstalten an sich zur Folge haben würde, vermieden werden (siehe §. 1 Absatz 2 der Satzungen). Es wird diese Gestaltung der Organisation zur Folge haben, einmal, daß beim Übergang von einer der beiden Anstalten zur andern — welcher z. B. infolge Wohnungswechsels der Eltern erwünscht sein kann — kein neues Eintrittsgeld zu entrichten ist (siehe Anlage II. Ziffer 9 und §. 28 des Ortsstatuts über das Schulwesen) und daß beim Besuch beider Anstalten durch mehrere derselben Familie angehörigen Schüler dieselbe Ermäßigung des Schulgeldes wie beim Besuch einer und derselben Anstalt eintritt (siehe Anlage II. Ziffer 7 und §. 18 des Ortsstatuts über das Schulwesen). Sodann wird bei Ausstellung des Zeugnisses über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst die in Untersekunda der einen Anstalt zugebrachte Zeit dem Besuch der gleichen Klasse in der anderen Anstalt ohne weiteres zugerechnet werden können. Ferner werden Schüler, welche die 7. Klasse der Realschule absolviert haben und auf die Oberealschule übergehen wollen, dieser Anstalt ohne besonderes Aufnahmeverfahren überwiesen werden können. Endlich wird dadurch vermieden, daß die Schüler der Realschule am Ende des Schuljahrs der 7. Klasse der an sich für die siebenklassigen Anstalten vorgeschriebenen Reifeprüfung unterworfen werden. Diese Prüfung ist nämlich nur für die siebenklassigen Realschulen, nicht auch für die Oberealschulen vorgeschrieben (siehe Bekanntmachung vom 14. Januar 1894, die Organisation der Realmittelschulen betreffend und §. 39 der Bekanntmachung vom 27. März 1895, Lehrplan und Reifeprüfungsordnung der Oberrealschulen und Realmittelschulen betreffend). Es hätten also bei Behandlung der beiden hiesigen Schulen als völlig getrennter Anstalten die Schüler der Obersekunda der Realschule am Schlusse des Schuljahres sich einer Abgangsprüfung unterziehen müssen, die Schüler der Obersekunda der Oberrealschule dagegen nicht, obgleich der Lehrplan für diese Klasse in beiden Anstalten der gleiche ist. Selbstverständlich würde eine solche ungleiche Behandlung zur Folge gehabt haben, daß sich die Schüler fast sämtlich der Oberrealschule zugedrängt hätten, ohne daß man sie billigerweise hieran hätte hindern können. Es wäre dadurch aber der ganze Zweck der Errichtung einer zweiten Anstalt illusorisch geworden.

Der Stadtrat war deshalb bestrebt, diese Ungleichheit zu beseitigen und es hat denn auch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts genehmigt, daß die

für sämtliche Mittelschulen, also auch für die Oberrealschule vorgeschriebene Promotionsprüfung durch den Direktor am Schlusse der 7. Klasse zugleich als Abgangsprüfung von der siebenklassigen Anstalt zu betrachten sei (siehe §. 35 der Schulordnung für die Gelehrtenschulen vom 2. Oktober 1869). Der Stadtrat hält dieses Auskunftsmittel, durch welches thatsächlich beide Anstalten hinsichtlich dieser Abgangsprüfung einander gleichgestellt werden, für genügend zur Beseitigung der aus der Vorschrift über die Abgangsprüfung von der Realschule sich ergebenden Bedenken.

Im Übrigen werden weitere Bestimmungen über das Verhältnis der beiden Anstalten zu einander der Schulordnung (den Schulgesetzen) vorbehalten. Auf diesem Wege wird insbesondere die Verteilung der Schüler unter die beiden Anstalten, der Übertritt von Schülern aus der einen in die andere Anstalt u. s. w. näher zu regeln sein. Endlich ist auch dafür zu sorgen, daß in beiden Anstalten möglichst die gleichen Lehrbücher benützt werden.

2. Die Trennung der Anstalt erfordert eine Vermehrung des Personals. Zunächst ist für die abgetrennte Realschule ein besonderer Direktor anzustellen, wofür jedoch ein Lehramtspraktikant in Wegfall kommt. Ferner braucht diese Anstalt einen weiteren Reallehrer und einen Musiklehrer, während für die Oberrealschule ein Zeichenlehrer neu anzustellen ist. Die letztgenannten drei Stellen sind jedoch mit Lehrern in nichtetatmäßiger Stellung zu besetzen beziehungweise bereits besetzt. Außerdem wird eine Vermehrung der Religionsstunden erforderlich, welche durch Geistliche als Nebenlehrer oder durch einen nichtetatmäßig anzustellenden wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu erteilen sind.

3. Abgesehen von der Vermehrung des Personals soll aber auch eine Änderung in der Richtung herbeigeführt werden, daß die Zahl der wissenschaftlich gebildeten Lehrer in etatmäßiger Stellung (Professoren) um vier vermehrt und die Zahl der Lehrer dieser Art in nichtetatmäßiger Stellung (Lehramtspraktikanten) um vier verringert wird.

Zur Zeit sind neben dem Direktor der Oberrealschule an beiden Schulen zusammen 11 Stellen für Professoren (7 an der Oberrealschule und 4 an der Realschule) und 11 Stellen für Lehramtspraktikanten (6 an der Oberrealschule und 5 an der Realschule) vorhanden. Ein derartiges Verhältnis ist aber offensichtlich für die Interessen der Schule nicht günstig; letztere erfordern vielmehr dringend eine größere Zahl älterer und dauernd angestellter Lehrer. Durch die vereinbarte Vermehrung der Professorenstellen um vier (neben der neu zu errichtenden Stelle für den Direktor der Realschule) wird wenigstens dem dringendsten Bedürfnis in dieser Beziehung abgeholfen. Von den neuen Stellen sollen eine der Oberrealschule und drei der Realschule zugewiesen werden, sodaß dann bis auf Weiteres die Oberrealschule neben dem Direktor 8 Professoren und 5 Praktikanten, die Realschule neben dem Direktor 7 Professoren und 2 Praktikanten (einschließlich eines auf Wunsch des Evangelischen Oberkirchenrats für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts anstelle der Ortsgeistlichen anzustellenden Lehramtspraktikanten) erhält.

4. Die finanzielle Wirkung der Vermehrung des Personals und der Anstellung einer Anzahl Professoren an Stelle von Lehramtspraktikanten ist für die Stadt zur Zeit folgende:

Die Stadtgemeinde hat weiter aufzubringen:

a. für den weiteren Direktor	3 700 ℳ.
b. für jeden weiteren Professor 2 600 ℳ, also 4 × 2 600 ℳ.	10 400 „
c. für den satzungsgemäßen Lehramtspraktikanten (§. 3 Ziffer 4 der Satzungen) 1 400 ℳ. statt bisheriger 1 200 ℳ, also mehr	200 „
d. für die 3 weiteren nichtetatmäßigen Lehrer (siehe oben Ziffer 2) 2 × 1 100 ℳ. + 1 200 ℳ.	3 400 „
Übertrag . .	17 700 ℳ.

	Übertrag . .	17 700 ℳ.
e.	für 17 Stunden weiteren Religionsunterrichts (14 evangelische, 3 israelitische)	1 700 „
	zusammen . .	19 400 ℳ.

Hievon gehen jedoch ab:

a.	durch Erhöhung des ständigen Staatsbeitrags 5 × 450 ℳ . .	2 250 ℳ.	
b.	durch Wegfall von 5 Praktikantenstellen zu durchschnittlich 1 400 ℳ	7 000 „	
			9 250 „
	sodaß der Stadtgemeinde		10 150 ℳ.

jährlich an Mehraufwand für das Personal erwachsen.

Eine Änderung der Satzungen ist in dieser Beziehung nur insoweit erforderlich, als es sich um das etatmäßige Personal handelt. Dasselbe ist in §. 3 des Entwurfs bezeichnet; in §. 11 Ziffer 2 ist die Erhöhung des ständigen Staatsbeitrags*) und in §. 11 Ziffer 3 b. der von der Stadt aufzubringende Normalsatz**), nach welchem sich der unständige Staatsbeitrag richtet, neu festgestellt.

5. Eine im Entwurf der neuen Satzungen vorgesehene Änderung, welche an sich mit der Neuorganisation der Schule nichts zu thun hat, betrifft das Recht des Stadtrats zur Mitwirkung bei der Besetzung der Lehrstellen (§. 4 des Entwurfs). Es soll bezüglich der etatmäßigen Lehrer (Direktoren, Professoren und Reallehrer) die bisherige Bestimmung beibehalten werden, welche lautet:

> „Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.
>
> Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von etatmäßigen Lehrerstellen ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden."

Dagegen soll an Stelle der bisherigen Bestimmungen bezüglich des nichtetatmäßigen Personals und der Nebenlehrer, welche folgenden Wortlaut haben:

> „Die Anstellung nichtetatmäßiger Lehrer oder von Nebenlehrern geschieht durch die Oberschulbehörde, welche sich, sofern die Bestellung für den Religionsunterricht in Frage steht, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteils ins Benehmen setzen wird.
>
> Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von Lehrerstellen einschließlich jener für Nebenlehrer ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden."

die neue Bestimmung in §. 4 Absatz 3 des Entwurfs treten, wonach nichtetatmäßige Lehrer (Lehramtspraktikanten und Realschulkandidaten) lediglich durch die Oberschulbehörde angestellt werden, dem Stadtrat dagegen bezüglich der Nebenlehrer (insbesondere der Religionslehrer) das Recht des Vorschlags eingeräumt wird. Thatsächlich hat schon bisher der Stadtrat bei der Berufung nichtetatmäßiger Lehrer nicht mitgewirkt und es unterliegt daher keinem Bedenken, auf die bisher bestandene Möglichkeit, auch bezüglich dieser Lehrer Wünsche und Bedenken

---

*) Der ständige Staatsbeitrag beträgt für jede etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers 450 ℳ.

**) Die Stadtgemeinde hat wie bisher für jeden Direktor 3 700 ℳ, für jeden Professor 2 600 ℳ, für jeden Reallehrer 1 700 ℳ, für den satzungsgemäßen Lehramtspraktikanten aber 1 400 ℳ. statt bisheriger 1 200 ℳ. aufzubringen.

auszusprechen, zu verzichten, zumal es sich dabei immer nur um vorübergehende Anstellung an den städtischen Schulen handelt. Die dadurch veranlaßte Änderung des Ortsstatuts über das Schulwesen siehe unter Ziffer 3 und 4 der Anlage II.

6. Für beide Anstalten soll der Beirat gemeinsam sein. Die selbständige Gestaltung der beiden Anstalten bringt es aber mit sich, daß jede derselben in gleicher Weise im Beirat vertreten ist. Nach §. 16 des Entwurfs sollen daher dem Beirat angehören die beiden Direktoren und je ein weiterer Lehrer der Oberrealschule und der Realschule, welche auf Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet werden. Bisher gehörte der Direktor der Oberrealschule und ein auf gleiche Weise bezeichneter weiterer Lehrer der Oberrealschule dem Beirat an. Der Direktor der Oberrealschule ist zugleich gemäß §. 2 Ziffer 7 des Ortsstatuts über das Schulwesen Mitglied der Schulkommission, während der weitere dem Beirat angehörige Lehrer nach §. 3 des Ortsstatuts den Sitzungen der Schulkommission nur mit beratender Stimme beizuwohnen berechtigt ist. Zweckmäßiger Weise wird man die gleiche Stellung in der Schulkommission auch dem Direktor der Realschule und beziehungsweise dem als Mitglied des Beirats bezeichneten Lehrer derselben einräumen müssen. Dadurch ist die unter Ziffer 1 und 2 des Antrags II. (Anlage II.) enthaltene Änderung des Ortsstatuts veranlaßt.

7. Die übrigen Änderungen der Satzungen (siehe in §§. 5 und 6) und des Ortsstatuts sind unerheblich und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Siegrist.

Anlage I.

Satzungen

für die Realschulanstalten in Karlsruhe.

§. 1.

In der Stadt Karlsruhe werden errichtet:

1. eine Oberrealschule mit einem neunjährigen Lehrkurs,
2. eine Realschule mit einem siebenjährigen Lehrkurs.

Die Anstalten stehen unter besonderer selbständiger Leitung, bilden aber gleichwohl einen einheitlichen Organismus, dergestalt, daß der Übergang von der einen in die andere nicht als Anstaltswechsel zu betrachten und daß insbesondere die 8. und 9. Klasse der Oberrealschule als organische Fortführung des Lehrkurses nicht nur der eigenen Anstalt, sondern auch der siebenklassigen gelten.

§. 2.

Dem Unterricht der beiden Anstalten wird der nach Artikel 6 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, aufgestellte Lehrplan der Oberrealschulen vom 27. März 1895 zugrunde gelegt.

Jeder Jahreskurs bildet regelmäßig für sich eine Abteilung (Klasse). Mehrere Jahreskurse können zu gemeinschaftlichem Unterricht in allen oder einzelnen Lehrgegenständen vereinigt werden, sofern die vereinigte Abteilung, wenn sie aus Schülern der drei unteren Jahreskurse besteht, nicht über fünfzig, wenn aus Schülern der sechs oberen Jahreskurse, nicht über vierzig Schüler dauernd zählt.

Übersteigt die Zahl der Schüler bei einem der drei unteren Jahreskurse fünfzig, bei einem der sechs oberen fünfundvierzig, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 beziehungsweise 40 Schülern verlangt werden.

Falls die Stadtgemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehraufwands, soweit derselbe nach Maßgabe dieser Satzungen von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 3 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 beziehungsweise 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahrs errichtet beziehungsweise eingezogen werden.

§. 3.

Die beiden Anstalten erhalten zusammen:

1. je eine Vorstands- (Direktors-) Stelle,
2. 15 Professorenstellen,
3. 10 Real- und Zeichenlehrerstellen,
4. eine Stelle für einen Lehramtspraktikanten.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nichtetatmäßige Anstaltslehrer oder als Nebenlehrer verwendet, welch' letztere nach Bedürfnis namentlich behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion beigezogen werden.

§. 4.

Bei Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Auf die von dem Stadtrat bezüglich der Besetzung von etatmäßigen Lehrerstellen ausgesprochenen Bedenken oder Wünsche wird nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

Die Anstellung der nichtetatmäßigen Lehrer geschieht ausschließlich durch die Oberschulbehörde. Die Bestellung von Nebenlehrern erfolgt auf Vorschlag des Stadtrats durch die Oberschulbehörde, welche sich, soweit die Berufung solcher Lehrer für den Religionsunterricht inbetracht kommt, mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religionsteiles ins Benehmen setzen wird.

§. 5.

Die etatmäßigen Lehrer erhalten Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die erwähnten Beamten bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen (§. 2 der Gehaltsordnung) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§. 6.

Nichtetatmäßige Anstaltslehrer erhalten je nach Maßgabe ihres Dienstalters eine jährliche Vergütung von:

a. Lehramtspraktikanten . . . . . 1200 ℳ. — 1600 ℳ.
b. Realschulkandidaten . . . . . 1100 ℳ — 1400 ℳ.

Die Festsetzung der Vergütungen innerhalb dieser Grenzen erfolgt lediglich durch Entschließung des Oberschulrats.

Lehrern, welche den Anstalten zur vorübergehenden Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen oder zur Dienstaushilfe — bei etwaiger Dienstbehinderung oder Beurlaubung von Anstaltslehrern — zugewiesen sind, kann eine Tagesgebühr nach den Vorschriften des Diäten-Reglements bewilligt werden.

Die Vergütung, welche den Nebenlehrern für die Erteilung des in §. 3 Absatz 2 bezeichneten Unterrichts auszuwerfen ist, wird durch den Stadtrat bestimmt, muß jedoch mindestens jährlich 60 ℳ. — für die Wochenstunde betragen.

§. 7.

Vergütungen der in §. 6 bezeichneten Art dürfen — vorbehaltlich der Bestimmung in §. 6 Absatz 2 und 3 — ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung der Gemeinde nur innerhalb der im Voranschlag (§. 18 dieser Satzungen) hiefür ausgesetzten Beträge bewilligt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Prüfungs-, Bureau-, Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben.

§. 8.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalten erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse zu bestreiten.

§. 9.

Von den die Anstalten besuchenden Schülern ist zu entrichten:

a. ein einmaliges Eintrittsgeld,
b. ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld.

Der Betrag des Schul- und Eintrittsgeldes wird durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts auf Vorschlag des Stadtrats festgesetzt.

Dürftige und befähigte Schüler, deren Fleiß und Betragen nicht zu beanstanden sind, können durch den Stadtrat auf Vorschlag der Lehrerversammlung und des Beirats der Anstalt von Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreit werden.

Schüler, welche vom Schulgeld weder befreit sind, noch dasselbe bezahlen, werden auf Antrag des Stadtrats aus der Schule ausgewiesen. Der bezügliche Antrag ist bei dem Oberschulrat zu stellen.

Die Ausweisung von Schülern der drei obersten Klassen kann abgelehnt werden, wenn und solange der betreffende Schüler in Fleiß, Fortschritt und Betragen die Note „gut" hat und der Lokation nach zu den das erste Viertel der Klasse bildenden Schülern gehört.

Eine Befreiung von der Zahlung des Eintrittsgeldes findet nicht statt.

§. 10.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Zugskosten und Vergütungen (§§. 3, 5, 6), sowie der in §. 7 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a. der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind,
b. die Eintrittsgelder und Schulgelder (§. 8).

§. 11.

Sofern bezw. soweit die in §. 10 unter a. und b. erwähnten Mittel nicht für den gesamten dort bezeichneten Aufwand ausreichen, leistet die Staatskasse einen Zuschuß, welcher umfaßt:

1. den Betrag der an etatmäßige Lehrer zu zahlenden Wohnungsgelder, sowie der Zugskosten, welche Lehrern, die an die Anstalt versetzt sind, zukommen.
2. einen ständigen Staatsbeitrag von (17 × 450 ℳ und 10 × 300 ℳ) = 10 650 ℳ.
   — Zehntausendsechshundertfünfzig Mark —
3. einen unständigen Beitrag, bestehend jeweils für ein Rechnungsjahr in derjenigen Summe, um welche in dem betreffenden Rechnungsjahr der wirkliche Aufwand
   a. für Gehalte (einschließlich etwaiger Sterbegehalte) und Vergütungen der satzungsmäßigen Anstaltslehrer (§. 3 Absatz 1 dieser Satzungen),
   b. für Versehung erledigter etatmäßiger Lehrerstellen und der Dienstaushilfe bei vorübergehender Dienstbehinderung oder Beurlaubung satzungsmäßiger Lehrer den Normalsatz, das ist die Summe von (3 700 + 3 700 + 15 × 2 600 + 10 × 1 700 + 1 400 ℳ) = 64 800 ℳ.
   — Vierundsechzigtausendachthundert Mark —

übersteigt.

Für den Fall einer Verminderung oder Vermehrung der satzungsmäßigen Lehrerstellen (§. 3 Absatz 1) bleibt eine Neuregelung der unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Staatsbeiträge vorbehalten.

§. 12.

Was an dem in §. 10 bezeichneten Aufwand nach Verwendung der dort (a. und b.) erwähnten Mittel, sowie des Staatszuschusses (§. 11) noch ungedeckt bleibt, ist neben den in §. 8 bezeichneten Leistungen von der Stadtgemeinde Karlsruhe aufzubringen.

§. 13.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Lehrerstellen (§. 3 Absatz 1 Ziffer 1/3) in den Ruhestand tretenden Lehrer, sowie die an nichtetatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§. 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

§. 14.

Der in Artikel 17 des Etatgesetzes bezeichnete einmalige Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse ist aus der Schulkasse zu zahlen. Derselbe darf auf den in §. 11 Ziffer 3 erwähnten Normalsatz des Aufwandes für Lehrergehalte verrechnet werden.

Sofern und soweit dadurch eine Überschreitung des Normalsatzes sich ergibt, erhöht sich um den entsprechenden Betrag der unständige Staatsbeitrag.

63

§. 15.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalten wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§. 16.

Zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung der Anstalten wird ein Beirat bestellt, dessen Geschäftsaufgaben im allgemeinen nach Artikel 14 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, sich richten.

Im einzelnen werden Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats durch eine zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu vereinbarende Dienstweisung geregelt.

Mitglieder des Beirats sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. die von dem Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten („die Schulkommission") nach §. 1 Ziffer 10 des Ortsstatuts vom 26. Januar 1893 ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission,
3. der Direktor der Oberrealschule,
4. der Direktor der Realschule,
5. je ein weiterer Lehrer der Oberrealschule und der Realschule, welcher auf den Vorschlag der Lehrerkonferenz vom Oberschulrat auf die Dauer von 3 Jahren bezeichnet wird,
6. ein auf Vorschlag des Stadtrats von der Oberschulbehörde auf die Dauer von 6 Jahren zu ernennender Arzt.

Diejenigen Mitglieder der Schulkommission, welche nicht zugleich Mitglieder des Beirats sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen, sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Beirats.

§. 17.

Der Stadtrat stellt alljährlich — nach Anhörung des Beirates — einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende des Kalenderjahres die Summe bezeichnen, welche für die in dem betreffenden Voranschlagsjahr voraussichtlich anfallenden Gehaltszulagen für die etatmäßigen Lehrer, sowie für die etwa in Aussicht genommenen Zulagen für nichtetatmäßige Lehrer erforderlich wird.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Litteralien, Lehrmitteln und Materialien, sowie über Prüfungskosten innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

§. 18.

Vorstehende Satzungen treten — vorbehaltlich der ständischen Genehmigung, soweit dieselbe hiezu erforderlich — an die Stelle der zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat in Karlsruhe unter dem 12./19. Februar 1894 vereinbarten Satzungen.

Die in §. 11 bezeichneten erhöhten Beiträge (ständiger Staatsbeitrag und Normalsatz) sind erst vom Tag der Besetzung der neu zu errichtenden Stellen an zu entrichten.

Anlage II.

Abänderungen

des Ortsstatuts über das Schulwesen vom 26. Januar 1893.*)

1. In §. 2 Ziffer 7 ist hinter „Oberrealschule“ einzuschalten „der Realschule“.
2. In §. 3 ist statt: „des Beirats der Oberrealschule“ zu setzen „des Beirats der Realschulanstalten“ und statt: „§. 10 Ziffer 3 des Statuts für die Oberrealschule“: „§. 16 Ziffer 5 der Satzungen für die Realschulanstalten“.
3. In §. 8 Ziffer 2 ist statt: „und an der Oberrealschule“ zu setzen: „und der Direktoren- und etatmäßigen Lehrerstellen an den Realschulanstalten“ und statt: „§. 3 des Statuts für die Oberrealschule“: „§. 4 Absatz 1 und 2 der Satzungen für die Realschulanstalten“.
4. Ferner ist in §. 8 einzuschieben:
   „2 a. Die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Bestellung von Nebenlehrern an den Realschulanstalten (§. 4 Absatz 3 der Satzungen für die Realschulanstalten)“.
5. In §. 11 Ziffer 2 ist statt: „eine Oberrealschule“ zu setzen: „zwei Realschulanstalten (Oberrealschule und Realschule)“.
6. In §. 16 (Schulgeld) ist unter c. hinter „Oberrealschule“ einzuschieben: „und der Realschule“.
7. In §. 18 Absatz 3 ist der erste Satz folgendermaßen zu fassen:
   „Die Oberrealschule und die Realschule, desgleichen die höhere Mädchenschule und ihre Vorschule gelten hinsichtlich der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen als eine Anstalt, ebenso die Töchterschule und ihre Vorschule“ # u. die zweiklassige Knaben- u. Mädchenschule #
8. In §. 20 sowie in §. 22 C. und in §. 24 Absatz 2 erste Zeile ist hinter „Oberrealschule“ jeweils einzuschalten: „der Realschule“, in §. 24 Absatz 2 letzte Zeile „oder Realschule“.
9. §. 28 Absatz 4 soll folgende Fassung erhalten:
   „An derselben Schule kommt bei wiederholtem Eintritt das Eintrittsgeld nicht wieder zur Erhebung; die Oberrealschule und die Realschule, desgleichen die Höhere Mädchenschule und deren Vorschule gelten in dieser Beziehung als dieselbe Schule, ebenso die Töchterschule und ihre Vorschule.“ (wie nicht geöffnet)
10. In §. 40 Absatz 1 und §. 43 ist statt: „an der Oberrealschule“ zu setzen: „an den Realschulanstalten“.

Genehmigt des Landesausschusses v. 30/31 13. April 1896.

*) Die abzuändernden Paragraphen sind in Anlage III. in ihrer jetzigen Fassung abgedruckt.

Anlage III.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, betreffend Beschluß vom 19. Juni 1896 Nr. 13215 zu der mit Zustimmung des Landtags beschlossenen Abänderungen des Ortsstatuts über das Polizeiwesen vom 20. Januar 1893 und zu den §§ 2 Z. 1, 3, 18 Z. 3, sowie den §§ 20, 22, 24 und 28, soweit die letzteren sich auf die Polizeibehörde, die Baugenehmigung erteilt, insofern auf das Großh. Ministerium des Innern mit Beschluß vom 2. Juni 1896 Nr. 10115 die auf § 7 g der Städte-Ord. nung erforderliche Zustimmung erteilte.

10. zwölf Stadtbürger, die vom Stadtrat jedesmal mit [illegible] §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden; unter den Ernannten sollen sich ein Arzt und ein Bauverständiger befinden.

§. 3.

Die vom Großherzoglichen Oberschulrat als Mitglieder des Beirats des Realgymnasiums und des Beirats der Oberrealschule ernannten Lehrer dieser Anstalten (vergl. §. 10 Ziffer 3 des Statuts für das Realgymnasium und §. 10 Ziffer 3 des Statuts für die Oberrealschule) können den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme beiwohnen.

§. 8.

Der Beschlußfassung durch den Stadtrat bedürfen ferner:

1. die Ernennung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen (§§. 104 und 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht),
2. die Äußerung von Wünschen bei Großherzoglichem Oberschulrat bezüglich der Bestellung des Stadtschulrats (§. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht), bezüglich der Besetzung der Direktoren- und Lehrerstellen am Realgymnasium und an der Oberrealschule (§. 3 des Statuts für das Realgymnasium und §. 3 des Statuts für die Oberrealschule), bezüglich der definitiven Besetzung der Vorstandsstelle sowie der Professorenstellen an der Höheren Mädchenschule (§. 4 Absatz 1 und 2 der Satzungen für die Höhere Mädchenschule) und bezüglich der definitiven Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen an der Gewerbeschule (§. 2 Absatz 1 der Satzungen für die Gewerbeschule),
3. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Besetzung der Reallehrerstellen und der etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen, ferner bezüglich der Anstellung der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen sowie der Nebenlehrer an der Höheren Mädchenschule (§. 4 Absatz 3 und 4 der Satzungen der Höheren Mädchenschule),
4. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Ernennung der nichtetatmäßigen Lehrer beziehungsweise der Hilfs- oder Nebenlehrer an der Gewerbeschule (§. 2 Absatz 2 der Satzungen für die Gewerbeschule),

Anlage III.

Die abzuändernden Paragraphen

des Ortsstatuts über das Schulwesen in ihrer bisherigen Fassung.

§. 2.

Mitglieder der Schulkommission sind:

1. der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. der Stadtschulrat (§. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht),
3. ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats der Altstadt und jenes des Stadtteils Mühlburg zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer,
4. der (römisch-)katholische Stadtpfarrer,
5. der (alt-)katholische Stadtpfarrer,
6. der Stadtrabbiner,
7. die Direktoren des Realgymnasiums, der Oberrealschule und der Höheren Mädchenschule,
8. der Vorstand der Gewerbeschule,
9. ein durch die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen auf jeweils 3 Jahre gewählter Hauptlehrer,
10. zwölf Stadtbürger, die vom Stadtrat jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden; unter den Ernannten sollen sich ein Arzt und ein Bauverständiger befinden.

§. 3.

Die vom Großherzoglichen Oberschulrat als Mitglieder des Beirats des Realgymnasiums und des Beirats der Oberrealschule ernannten Lehrer dieser Anstalten (vergl. §. 10 Ziffer 3 des Statuts für das Realgymnasium und §. 10 Ziffer 3 des Statuts für die Oberrealschule) können den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme beiwohnen.

§. 8.

Der Beschlußfassung durch den Stadtrat bedürfen ferner:

1. die Ernennung von Lehrern und Lehrerinnen an den Volksschulen (§§. 104 und 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht),
2. die Äußerung von Wünschen bei Großherzoglichem Oberschulrat bezüglich der Bestellung des Stadtschulrats (§. 106 des Gesetzes über den Elementarunterricht), bezüglich der Besetzung der Direktoren- und Lehrerstellen am Realgymnasium und an der Oberrealschule (§. 3 des Statuts für das Realgymnasium und §. 3 des Statuts für die Oberrealschule), bezüglich der definitiven Besetzung der Vorstandsstelle sowie der Professorenstellen an der Höheren Mädchenschule (§. 4 Absatz 1 und 2 der Satzungen für die Höhere Mädchenschule) und bezüglich der definitiven Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen an der Gewerbeschule (§. 2 Absatz 1 der Satzungen für die Gewerbeschule),
3. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Besetzung der Reallehrerstellen und der etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen, ferner bezüglich der Anstellung der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen sowie der Nebenlehrer an der Höheren Mädchenschule (§. 4 Absatz 3 und 4 der Satzungen der Höheren Mädchenschule),
4. die Ausübung des Vorschlagsrechts bezüglich der Ernennung der nichtetatmäßigen Lehrer beziehungsweise der Hilfs- oder Nebenlehrer an der Gewerbeschule (§. 2 Absatz 2 der Satzungen für die Gewerbeschule),

5. die Bestellung der Lehrer für die kaufmännische Fortbildungsschule,
6. der Abschluß von Vereinbarungen mit Großherzoglichem Oberschulrat über die Dienstweisung des Stadtschulrats (§. 107 des Gesetzes über den Elementarunterricht).

§. 11.

In hiesiger Stadt bestehen folgende Gemeindeschulen:

1. ein Realgymnasium,
2. eine Oberrealschule,
3. eine Höhere Mädchenschule mit Vorschule,
4. eine Gewerbeschule (mit einem Lehrkurse für Frauen des Gewerbestandes),
5. eine kaufmännische Fortbildungsschule,
6. eine Frauenarbeitsschule (die Sophienschule),
7. die Volksschule.

§. 16.

Das Schulgeld beträgt:

a. am Realgymnasium jährlich	60 ℳ.
b. für die Benützung des chemischen Laboratoriums des Realgymnasiums jährlich	15 „
c. an der Oberrealschule jährlich	42 „
d. an der Höheren Mädchenschule jährlich	81 „
e. an der Vorschule der Höheren Mädchenschule jährlich	60 „
f. an der Knabenvorschule Klasse I. bis III. jährlich	28 „
g. an der Knabenvorschule Klasse IV. (vom 23. April bis 11. September)	10 „
h. an der Bürgerschule jährlich	28 „
i. an der Töchterschule jährlich	28 „
k. an der Vorschule zur Töchterschule jährlich	28 „
l. an der erweiterten Volksschule jährlich	8 „
m. an der Gewerbeschule sowie an dem mit ihr verbundenen Frauenlehrkurs jährlich	6 „
n. an der kaufmännischen Fortbildungsschule jährlich	24 „

In der einfachen Volksschule, in der Frauenarbeitsschule und für Benützung der in §. 13 erwähnten Einrichtungen wird Schulgeld nicht erhoben.

Von den Schülern beziehungsweise Schülerinnen des Handfertigkeitsunterrichts, der Kurse für Haushaltungskunde und der Frauenarbeitsschule kann eine Vergütung für die Anschaffungskosten der bei dem fraglichen Unterricht zur Verwendung kommenden Materialien gefordert werden. Die Höhe der Vergütung bestimmt die Schulkommission.

§. 18.

Besuchen mehrere einer und derselben Familie angehörende Schüler gleichzeitig eine der in §. 16 bezeichneten städtischen Schulen, so tritt eine Ermäßigung des Schulgeldes in der Art ein, daß bei mindestens drei Schülern für den dritten nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, der vierte dagegen sowie jeder folgende vom Schulgeld ganz befreit ist.

Wenn die mehreren Schüler in verschiedenen Klassen einer Anstalt sich befinden, so tritt die Befreiung vom Schulgeld beziehungsweise die Ermäßigung für diejenigen ein, welche der Beendigung des Lehrkurses der Anstalt am nächsten stehen.

Die Höhere Mädchenschule und ihre Vorschule gelten hinsichtlich der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen als eine Anstalt, ebenso die Töchterschule und ihre Vorschule. Dagegen gelten die erweiterte Knaben- und die erweiterte Mädchenschule als zwei verschiedene Schulanstalten.

§. 20.

Das Eintrittsgeld beträgt:
am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der Höheren Mädchenschule, an der Vorschule zur Höheren Mädchenschule und an der Knabenvorschule 4 ℳ,
an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule, an der Bürgerschule und an der kaufmännischen Fortbildungsschule 2 ℳ.

§. 22.

Das Schulgeld wird erhoben:

A. an der Gewerbeschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:
   1. vom 1. Mai bis 1. Oktober,
   2. vom 1. Oktober bis 1. Mai;

B. an der kaufmännischen Fortbildungsschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:
   1. vom 23. April bis 23. Oktober,
   2. vom 23. Oktober bis 23. April;

C. am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der Höheren Mädchenschule und an der Vorschule zur Höheren Mädchenschule in drittelsjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:
   1. vom 11. September bis 11. Januar,
   2. vom 11. Januar bis 11. Mai,
   3. vom 11. Mai bis 11. September;

D. an der Bürgerschule, an der Knabenvorschule Klasse I., II. und III., an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule und an der erweiterten Volksschule in vierteljährlichen Raten und zwar für die Zeitabschnitte:
   1. vom 23. April bis 23. Juli,
   2. vom 23. Juli bis 23. Oktober,
   3. vom 23. Oktober bis 23. Januar,
   4. vom 23. Januar bis 23. April;

E. an der Knabenvorschule Klasse IV. für den ganzen Kurs sofort nach Beginn desselben (23. April).

§. 24.

Wenn Schüler nach Beginn des Schuljahres in eine Schule eintreten, so wird das Schulgeld

a. in den unter §. 22 A. genannten Schule jeweils von dem nächstrückliegenden 1. Monatstage an,
b. in den unter §. 22 B., D. und E. genannten Schulen jeweils von dem nächstrückliegenden 23. Monatstage an,
c. in den unter §. 22 C. genannten Schulen jeweils von dem nächstrückliegenden 11. Monatstage an

berechnet.

Am Realgymnasium, an der Oberrealschule und an der Höheren Mädchenschule unterbleibt die Erhebung des Schulgeldes für denjenigen Zeitabschnitt, für welchen dasselbe an einer badischen Gelehrtenschule, Realschulanstalt oder Höheren Mädchenschule von dem betreffenden Schüler bereits bezahlt ist. Auf Übertritte vom hiesigen Realgymnasium zur hiesigen Oberrealschule und umgekehrt findet jedoch dieser Grundsatz keine Anwendung.

§. 28.

Die Eintrittsgelder sind am Tage des erfolgten Eintritts in eine Schule fällig und werden mit der ersten Schulgeldrate erhoben.

Der Wiederaustritt begründet kein Recht auf Nachlaß oder Rückersatz des Eintrittsgeldes.

Eintrittsgeld ist auch dann zu entrichten, wenn schon früher an einer andern städtischen Schule von dem betreffenden Schüler solches bezahlt wurde. Die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Vorschule zur Töchterschule befreit von jenem der Töchterschule und die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Vorschule zur Höheren Mädchenschule von jenem der Höheren Mädchenschule.

An derselben Schule kommt bei wiederholtem Eintritt das Eintrittsgeld nicht wieder zur Erhebung; die Höhere Mädchenschule und deren Vorschule gelten in dieser Beziehung als dieselbe Schule, ebenso die Töchterschule und deren Vorschule.

§. 40.

Zahl und Art der am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der Höheren Mädchenschule samt Vorschule und an der Gewerbeschule anzustellenden Lehrer richten sich nach den Satzungen dieser Anstalten.

An den Volksschulen sind anzustellen:

ein akademisch gebildeter Lehrer — Stadtschulrat — als schultechnischer Leiter;

ein gleichfalls akademisch gebildeter Lehrer oder ein Reallehrer — Rektor — als Vertreter und Amtsgehilfe des Stadtschulrats;

die erforderliche Anzahl von Reallehrern, Hauptlehrern, Hauptlehrerinnen, Schulgehilfen, Schulgehilfinnen und Fachlehrern, worüber der jeweilige Gemeindevoranschlag das Nähere bestimmt; die Gesamtzahl der Haupt- und Unterlehrer beziehungsweise -Lehrerinnen muß indessen so groß sein, daß auf eine solche Lehrkraft dauernd nicht mehr als 60 Schüler entfallen.

§. 43.

Das Diensteinkommen der am Realgymnasium, an der Oberrealschule, an der Höheren Mädchenschule und an der Gewerbeschule angestellten Lehrer richtet sich nach der staatlichen Gehaltsordnung und nach den Satzungen der genannten Anstalten beziehungsweise nach den aufgrund der Satzungen zwischen der Gemeindebehörde und dem Großherzoglichen Oberschulrat getroffenen Vereinbarungen.

Karlsruhe, den 25. Februar 1896.

Zu der Bürgerausschußsitzung vom 3. April 1896 zurückzugeben!

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß unter den im nachstehenden Vertrag bezeichneten Bedingungen ein Kontokorrent-Verkehr zwischen der Stadtkasse und der Badischen Bank eröffnet werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Vereinbarung

zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat einerseits

und

der Filiale der Badischen Bank dahier, vertreten durch deren Direktion, andererseits.

Zwischen den oben genannten beiden Kontrahenten wurde nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§. 1.

Die Filiale der Badischen Bank dahier eröffnet der Stadtkasse Karlsruhe ein verzinsliches Check-Konto, auf welches die Stadtkasse städtische Gelder zur vorübergehenden Anlage bringen kann.

§. 2.

Die Filiale der Badischen Bank erklärt sich bereit, auf jeweilige Ansage die auf das Konto der Stadtkasse anzulegenden Gelder, soweit es sich um Beträge von mindestens 10 000 ℳ handelt, durch ihre Bankbediensteten auf der Stadtkasse abholen und die zur Rückzahlung auf dieses Konto bestimmten Beträge von mindestens 10 000 ℳ ebenso auf die Stadtkasse verbringen zu lassen. Kleinere Zahlungen oder Erhebungen auf das oben genannte Konto sind in dem Geschäftslokale der Filiale der Badischen Bank zu bethätigen.

§. 3.

Über die von der Stadtkasse zurückzuziehenden Beträge stellt dieselbe Checks aus, zu deren Unterzeichnung der Stadtrechner oder dessen vom Stadtrate zu bezeichnender Stellvertreter berechtigt ist.

§. 4.

Die Zurückziehung von Beträgen durch die Stadtkasse kann erfolgen:

a. bei Beträgen bis zu 50 000 ℳ ohne eine Vorausansage,
b. bei Beträgen über 50 000 ℳ bis 100 000 ℳ mit Vorausansage von 3 Tagen,
c. bei Beträgen über 100 000 ℳ mit Vorausansage von 5 Tagen.

§. 5

Die Einzahlungen auf das Konto der Stadtkasse sind von dem auf die jeweilige Einzahlung folgenden Werktage an zu 1½ % unter dem offiziellen Wechseldiskontsatz der Reichsbank verzinslich, so daß beispielsweise das Checkkonto mit 1½ % verzinst wird, wenn der offizielle Reichsbankdiskontsatz 3 % beträgt. Die Zinsvergütung beträgt jedoch mindestens 1½ %. Im Falle eine Erhöhung oder Herabsetzung des offiziellen Wechseldiskontsatzes der Reichsbank eintritt, wird die Filiale der Badischen Bank dem Stadtrate und der Stadtkasse jeweils Mitteilung zugehen lassen.

§. 6.

Die Filiale der Badischen Bank wird der Stadtkasse jeweils auf 30. Juni und 31. Dezember einen Konto-Auszug mitteilen, aus dem der Zeitpunkt der einzelnen Einzahlungen und Rückerhebungen, die Zinsenberechnung und der verbleibende Saldo genau ersichtlich sein müssen.

§. 7.

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald durch den Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern eingeholt sein wird, und kann beiderseits mit 15tägiger Frist gekündigt werden.

Gegenwärtige Vereinbarung wurde doppelt ausgefertigt, von beiden Teilen unterschrieben und jedem Teile eine Fertigung ausgefolgt.

Begründung.

Bei der Stadtkasse häufen sich von Zeit zu Zeit erhebliche Baarvoräte an, welche nicht zinsbringend angelegt werden können, weil sie später wieder zu laufenden Ausgaben verwendet werden müssen. Dadurch erwächst der Stadtkasse eine große Verantwortlichkeit für die sichere Aufbewahrung dieser Gelder, während dieselben keinerlei Zins erbringen. Um diesen beiden Mißständen abzuhelfen, hat sich der Stadtrat mit der Filiale der Badischen Bank hier ins Benehmen gesetzt, nachdem bekannt geworden war, daß die Badische Bank in Mannheim mit dem dortigen Stadtrat bereits im Kontokorrentverkehr stehe. Letzterer ist allerdings nach den persönlich gemachten Erhebungen zu ausgedehnt, da er sich auf verschiedene Kassen bezieht und würde für die hiesige Verhältnisse nicht ganz passen. Es wurde deshalb beschlossen, nur für die Stadtkasse einen Check-Verkehr einzurichten und denselben thunlichst einfach zu gestalten. So sollen kleinere Beträge bis zu 5000 ℳ auch fortan bei der Stadtkasse bar ausbezahlt werden, um den Empfängern den Gang zur Filiale der Badischen Bank zu ersparen. Nachdem wir bei der Filiale der Badischen Bank ein freundliches Entgegenkommen gefunden haben, wurde die obige Vereinbarung getroffen, welche dem Bürgerausschuß zur Annahme empfohlen wird.

Ludin.

Karlsruhe, den 10. März 1896.

Einverständniß zustimmung am 11. März 1896.
Kenntnisnahmigung mitgetheilt Fr. Bezirksamt
vom 12. März 1896 No. 24893.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

daß den Wasserbeschädigten unsres Landes eine Gabe von 10000 ℳ. aus Wirtschaftsmitteln der Stadtkasse zugewendet werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 20. März 1896.

Bürgerausschußsitzung zur Vorberatung unter Berücksichtigung der hier kundgegebenen Abänderungen am 30./31. März 1896.

Die Kommission zur Prüfung des Voranschlags beantragt:

der Bürgerausschuß wolle zu dem vom Stadtrat aufgestellten Entwurf eines Voranschlags für 1896 mit nachfolgenden Änderungen seine Zustimmung geben.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:

Schneider.

Benachrichtigung zum Vollzug der Vorberatung mit Erlaß Gr. Bezirksamts vom 13. April 1896 Nr. 33477.

Voranschlag der Stadtkasse. Seite.	Voranschlag der Stadtkasse. §.	Gegenstand.	Vorschlag des Stadtrats.	Vorschlag der Prüfungskommission.	Differenz.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.
		a. Erhöhung der Einnahmen.			
204	3. e.	Reinertrag der städtischen Rheineisenbahn	100 080	140 080	40 000
212	7. i.	Ablieferung der Wasserwerkskasse	251 200	267 110	15 910
		Betrag a. . .			55 910
		b. Erhöhung der Ausgaben.			
258	39. 13. a.	Beitrag der Stadtgemeinde für die Wasserbeschädigten	—	10 000	10 000
		Betrag b. . .			10 000

Bemerkungen.

Seitens der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung wurden im Jahre 1895 auf die Betriebsergebnisse der städtischen Rheineisenbahn für 1895 105 000 ℳ. abschläglich an die Stadtkasse abgeliefert.

Nach Mitteilung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen vom 12. März 1896 Nr. 26493 R. ist dieselbe in der Lage, auf die 1895er Betriebsergebnisse eine weitere Abschlagszahlung von 40 000 ℳ. leisten zu können, welche Summe nachträglich in den 1896er Voranschlag einzustellen ist.

Unter Berücksichtigung des 1895er Rechnungsergebnisses kann die Ablieferung der Wasserwerkskasse für 1896 um 15 910 ℳ. höher angenommen werden, als solche im Voranschlag berechnet ist.

Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 11. März 1896.

Die Erhöhung der Einnahmen beträgt	55 910 ℳ
" " " Ausgaben "	10 000 "
bleiben	45 910 ℳ

welche weniger durch Umlagen zu decken sind.

Nach Seite 263 des Voranschlags der Stadtkasse ist der ungedeckte Gemeinde-Aufwand auf . . . . . 1 012 132 ℳ veranschlagt.

Wenn die vorstehenden Anträge vom Bürgerausschuß angenommen werden, so gehen hieran . . . . . 45 910 "

ab, so daß durch Umlagen zu decken sind . . . . . 966 222 ℳ

Diese Summe ist auf die einzelnen Steuerkapitalien umzulegen, wie folgt:

1. auf Grund-, Häuser- und Gefällsteuerkapitalien à 33 ₰ von 100 ℳ	290 478 ℳ
2. auf Gewerbsteuerkapitalien à 33 ₰ von 100 ℳ	177 582 "
3. auf Einkommensteueranschläge à 99 ₰ von 100 ℳ	289 438 "
4. auf Kapitalrentensteuerkapitalien à 8,8 ₰ von 100 ℳ	208 724 "
	966 222 ℳ

Karlsruhe, den 25. April 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 29. April 1896.
Rechtsgenehmigung mit Erlaß Gr. Min.
Auszahlung ab Januar vom 1. Mai 1896
Nr 12949 mit
Motiv
Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

I. daß bei einem, aus folgenden Bankhäusern bestehenden Konsortium:
Rheinische Kreditbank in Mannheim,
W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim,
Deutsche Vereinsbank in Frankfurt a. M.,
Württembergische Vereinsbank in Stuttgart,
Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und
Aktiengesellschaft für Boden- und Communalkredit in Elsaß-Lothringen in Straßburg
ein dreiprozentiges Anlehen von 1 930 400 ℳ. gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nominalbetrage von 2 000 000 ℳ, also zum Kurs von 96,52 %, nach Maßgabe der Anlagen II., III. und IV. aufgenommen und nach dem zur Anlage IV. gehörigen Tilgungsplane in 40 Jahren heimbezahlt werde;

II. daß die Kursdifferenz von 69 600 ℳ, sowie die Kosten im voraussichtlichen Betrag von 6 400 ℳ. auf Anlehensmittel verrechnet werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Unterm 31. März d. Js. hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilt, daß Restkredite im Gesamtbetrag von 1 757 345 ℳ 5 ₰ für das laufende Jahr offen gehalten werden. Nach der betreffenden Vorlage betrug aber bereits auf 1. Januar 1896 die Unzulänglichkeit der Anlehensmittel . . . . . 1 811 654 ℳ 86 ₰

Hiezu sind im Jahre 1896 bereits weiter aus Anlehensmitteln bewilligt:

a.	Leistungen für den Geländeerwerb von Beiertheim	316 200	„ — „
b.	Kanal 2c. in der Karl-Wilhelmstraße	1 445	„ — „
c.	Erbauung eines neuen Volksschulhauses Kriegstraße 44 . . .	215 000	„ — „
d.	Herstellung eines Gleises und Zufahrtswegs für die Lagerplätze am Westbahnhof	16 000	„ — „

Es beträgt also z. Zt. die Unzulänglichkeit der Anlehensmittel bereits 2 360 299 ℳ 86 ₰

Unter diesen Umständen erscheint es geboten, die fehlenden Anlehensmittel alsbald zu beschaffen. Der Stadtrat geht dabei von der Anschauung aus, daß es genüge, für dieses Jahr den Betrag von 2 Millionen aufzunehmen. Es werden nämlich die bewilligten Restkredite im laufenden Jahre nicht ganz zur Verwendung kommen. Die Kanalisirung des Neugrabens, wofür noch 298 000 ℳ offen stehen, kann der Hauptsache nach erst im nächsten Jahre zur Ausführung kommen, da die wasserpolizeiliche Genehmigung erst vor kurzer Zeit erfolgt ist. Ferner wird das Absonderungsgebäude im Lutherischen Wäldchen in diesem Jahr nicht ausgeführt werden, da voraussichtlich infolge der Hafenanlage ein ganz anderes Projekt dafür wird aufgestellt werden müssen. Unter Berücksichtigung dieser und einiger kleinerer Posten vermindert sich der thatsächliche Bedarf um etwa 400 000 ℳ, so daß derselbe nach dem jetzigen Stand etwas unter 2 000 000 ℳ zurückbleibt. Ohne Zweifel werden aber im Laufe des Jahres noch erhebliche Summen weiter bewilligt werden. Insbesondere werden demnächst weitere Anforderungen für Straßenherstellungen hervortreten. Unter den Betrag von 2 000 000 ℳ glaubte man deshalb nicht herabgehen zu können. Anderseits liegt kein Grund vor, eine höhere Summe als z. Zt. nötig ist, aufzunehmen, da voraussichtlich im nächsten Jahre zu gleich günstigen Bedingungen weitere Mittel beschafft werden können.

Über die Entwickelung des Schuldenstandes sowie der Steuerkapitalien und der Einwohnerzahl der Stadtgemeinde Karlsruhe seit 31. Dezember 1885 gibt anliegende Tabelle (Anlage V.) Aufschluß.

Was die Form des Anlehens betrifft, so hatte das Ausschreiben sowohl ein gewöhnliches Darlehen zum günstigsten Zinsfuß als ein 3 % Darlehen gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber vorgesehen. Die Submission ergab aber nur Angebote für die letztere Form des Anlehens, und zwar erwies sich das Angebot des im Antrage bezeichneten Konsortiums mit 96,52 % als das günstigste, weshalb die Annahme desselben vorgeschlagen wird. Die übrigen Angebote bewegen sich zwischen 95,71 % und 96,51½ %. Das 3 % Anlehen von 1886 wurde zum Kurse von 92,65 %, das von 1889 zu 93,50 % vergeben.

Siegrist.

Karlsruhe, den 11. April 1896.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung haben wir beschlossen, für die Stadt Karlsruhe ein Anlehen von 2 000 000 ℳ aufzunehmen.

Das Anlehen soll zur Deckung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen dienen und entweder:

a. in Form eines gewöhnlichen Darlehens zum günstigsten Zinsfuß oder:

b. unter Ausgabe von 3%igen Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum günstigsten Kurse beschafft werden.

Diejenigen Personen, Bankhäuser, Korporationen oder Anstalten, welche Lust tragen, das Anlehen zu beschaffen, erhalten die näheren Bedingungen auf Verlangen zugeschickt und werden ersucht, ihre Angebote längstens bis zum

Freitag, den 24. d. M., Vormittags 10 Uhr

schriftlich und verschlossen hier einzureichen.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Karlsruhe, den 11. April 1896.

Allgemeine Bedingungen.

1. Die Angebote werden am

Freitag, den 24. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr

im kleinen Rathaussaale dahier eröffnet.

2. Der Umschlag ist mit der Bezeichnung „Anlehen der Stadt Karlsruhe" und dem Namen beziehungsweise der Firma des Offerenten zu versehen.

3. Für die Einhaltung der Angebote, welche nicht von öffentlichen Anstalten oder Corporationen eingereicht werden, ist Sicherheit von 5 % des Nominalbetrags bar oder in kursfähigen Wertpapieren auf den unter Z. 1 bezeichneten Termin zu leisten. Nach Eröffnung der Angebote sind die als Sicherheit dienenden Wertpapiere bei der Stadtkasse faustpfändlich zu hinterlegen.

4. Die Offerenten bleiben an ihr Angebot so lange gebunden, bis der Stadtrat darüber Beschluß gefaßt und die erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung erwirkt hat.

Der Stadtrat wird seine Beschlußfassung nicht über 48 Stunden hinausschieben und die Entscheidung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung mit möglichster Beschleunigung herbeiführen.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Anlage III.

Karlsruhe, den 11. April 1896.

Besondere Bedingungen

für ein

3% Anlehen mit Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

---

1. Für das Anlehen sind außer den allgemeinen Bedingungen die Bestimmungen maßgebend, welche in dem anliegenden Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber niedergelegt sind.

   Nach diesem Entwurf richtet sich die Form der Schuldverschreibungen samt Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen, sowie die Verzinsung und Tilgung des Anlehens.
2. Von der Anlehenssumme sind 1 000 000 ℳ nominal am 1. Juni, je 500 000 ℳ am 1. Oktober und 1. Dezember einzuzahlen. Die erst nach dem 1. Juni einzuzahlenden Beträge sind von da an bis zum Tag der Einzahlung mit 3% des Nominal-Betrags zu verzinsen.
3. Die Schuldverschreibungen werden nach ihrer Herstellung, welche möglichst zu beschleunigen ist, ausgefolgt und zwar entweder in ihrem Gesamtbetrage gegen Sicherheitsleistung für die noch nicht einbezahlten Beträge oder auf Wunsch des Uebernehmers nach Maßgabe der jeweiligen Einzahlungen.
4. Für die Einlösung der Zinsscheine und der verlosten Schuldverschreibungen wird seitens der Stadt eine Provision von $\frac{1}{10}$% vergütet.
5. Die Reichsstempelabgabe und die Abgabe für den Schlußnotenstempel übernimmt die Stadtkasse, ebenso die Kosten der Herstellung der Schuldverschreibungen.
6. Contocorrentzinsen auf eingelöste Zinsscheine und Schuldverschreibungen werden nicht vergütet; dagegen wird die Stadtkasse die Zahlung der fällig werdenden Zinsen während 14 Tagen und die der fällig werdenden Kapitalbeträge während 10 Tagen vor der Verfallzeit ohne Abzug vornehmen.

Der Stadtrat:

Siegrist. Schumacher.

Anlage IV.

Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Lit. . . . Nr. . . .

Großherzogtum Baden. Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

3prozentiges Anlehen

von

1896.

Schuldverschreibung

auf den Inhaber

über

. . . . . **Mark**

jährlich zu drei vom Hundert verzinslich.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital samt Zinsen, nach den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen heimzuzahlen.

Dieses Kapital bildet einen Teil des Gesamtanlehens im Betrage von

zwei Millionen Mark Reichswährung,

welches die Stadt Karlsruhe zur Bestreitung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen aufgrund des Beschlusses des Bürgerausschusses vom . . . mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . bei . . . . . aufgenommen hat.

Karlsruhe, den . . . . . .

Stadrat:

N.

Der Stadtrechner:
N.

Der Ratschreiber:
N.

. . . . . Mark. (L. S.) 3 Prozent.

Anlehensbedingungen.

1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgege
und zwar:

600	Stück	Lit.	A.	zu	2 000	Mark	1 200 000 Mark
500	„	„	B.	zu	1 000	„	500 000 „
400	„	„	C.	zu	500	„	200 000 „
500	„	„	D.	zu	200	„	100 000 „
						Zusammen über	2 000 000 Mark.

2.

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermine in halbjährlichen R
mit 3 vom Hundert verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen geschieht auf 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres (e
mals am 1. Dezember 1896).

3.

Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt nach dem den Schuldverschreibungen beigedruc
Tilgungsplane vom Jahre 1897 an innerhalb 40 Jahren, längstens also bis zum Jahre 19

4.

Die Zins- und Kapitalzahlungen geschehen bei der Stadtkasse dahier, sowie bei d
Rheinischen Kreditbank in Mannheim und deren Filialen in Heidelberg, Karlsruhe, Freib
und Konstanz, ferner bei W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim, E. Ladenburg in Fra
furt a. M., der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M., der Filiale der Bank für Han
und Industrie in Frankfurt a. M., der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kr
in Straßburg i. E. und der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart im Nennwerte,
ersteren gegen Rückgabe der Zinsscheine (Koupons), die letzteren gegen Rückgabe der Sch
verschreibungen samt den unverfallenen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen (Talons).

Für die hiebei fehlenden noch unverfallenen Zinsscheine wird der entsprechende Bet
am Kapital in Abzug gebracht.

5.

Die Schuldverschreibungen sind vonseiten der Gläubiger unaufkündbar.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe steht dagegen das Recht zu, das ganze Kapital mit d
monatlicher Frist jederzeit zu künden oder in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgu
summe zu erhöhen.

6.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibun
werden durch Verlosung bestimmt, welche unter Leitung eines Stadtratsmitgliedes im Bei
von zwei Urkundspersonen alljährlich öffentlich stattfindet.

Das Ergebnis jeder Ziehung wird, gleich wie eine etwaige vollständige Kündigu
mindestens drei Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Blätter in Kar
ruhe, Berlin, Straßburg und Frankfurt a. M. bekannt gemacht und zwar in der Karlsru

Zeitung, dem Karlsruher Tagblatt, der Frankfurter Zeitung, der Berliner Börsenzeitung und Straßburger Post.

Die Verzinsung der gekündeten Kapitalien hört mit dem durch die Verlosung zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

Über die Auslosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariatsakt aufgenommen. Zeit und Ort der Verlosung werden jeweils im Karlsruher Tagblatt öffentlich bekannt gemacht.

7.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen sind zu vernichten. Über die Vernichtung soll eine Urkunde aufgenommen werden, in welcher die betreffenden Schuldverschreibungen beziehungsweise Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen zu verzeichnen sind.

8.

Jeder Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine (Koupons) für die ersten 10 Jahre, vom 1. Juni 1896 an laufend, beigelegt. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre werden dem Inhaber der Schuldverschreibung gegen Rückgabe der Zinsscheinanweisung neue Zinsscheine für die folgenden 10 Jahre mit weiterer Zinsscheinanweisung, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für das dritte, nach Ablauf des dritten für das vierte von der Stadtkasse dahier ausgefolgt werden.

9.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung und die Wiederaufhebung eines Eintrags können nur durch die Stadtkasse dahier geschehen und werden von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

10.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Karlsruhe beauftragt, und sind bei der letztgenannten Behörde auch die auf das Schuldverhältnis bezüglichen Beweisstücke hinterlegt und zwar was die Kapitalaufnahme betrifft, das Protokoll über den Sitzungsbeschluß des Bürgerausschusses vom . . . . . sowie die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . Nr. . . . ., was sodann die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft, die Original-Ausfertigung der Urkunde über die von demselben Ministerium erteilte Ermächtigung vom . . . . . Nr. . . . .

Karlsruhe, den

Der Stadtrat.

Durch Großherzogliches Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom . . . . . Nr. . . . . beauftragt, beglaubigt der Unterzeichnete Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die erteilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Karlsruhe, den

Der Rechnungsbeamte des Großherzoglich Badischen Bezirksamts Karlsruhe.

Tilgungsplan für ein 3prozentige

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Betrag der Schuld: im Jahre	Betrag der Schuld: Mark	Zinsen zu 3 Prozent.	Der Tilgungsfonds wird gebildet aus: einer ständigen Quote von	Der Tilgungsfonds wird gebildet aus: den infolge der Tilgung ersparten Zinsen.	Der Tilgungsfonds wird gebildet aus: zusammen.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	1897	2 000 000	60 000	26 500	—	26 500
2	1898	1 973 000	59 190	26 500	810	27 310
3	1899	1 946 000	58 380	26 500	1 620	28 120
4	1900	1 918 000	57 540	26 500	2 460	28 960
5	1901	1 889 000	56 670	26 500	3 330	29 830
6	1902	1 859 000	55 770	26 500	4 230	30 730
7	1903	1 828 000	54 840	26 500	5 160	31 660
8	1904	1 796 000	53 880	26 500	6 120	32 620
9	1905	1 763 000	52 890	26 500	7 110	33 610
10	1906	1 729 000	51 870	26 500	8 130	34 630
11	1907	1 694 000	50 820	26 500	9 180	35 680
12	1908	1 658 000	49 740	26 500	10 260	36 760
13	1909	1 621 000	48 630	26 500	11 370	37 870
14	1910	1 583 000	47 490	26 500	12 510	39 010
15	1911	1 544 000	46 320	26 500	13 680	40 180
16	1912	1 504 000	45 120	26 500	14 880	41 380
17	1913	1 463 000	43 890	26 500	16 110	42 610
18	1914	1 420 000	42 600	26 500	17 400	43 900
19	1915	1 376 000	41 280	26 500	18 720	45 220
20	1916	1 331 000	39 930	26 500	20 070	46 570
21	1917	1 284 000	38 520	26 500	21 480	47 980
22	1918	1 236 000	37 080	26 500	22 920	49 420
23	1919	1 187 000	35 610	26 500	24 390	50 890
24	1920	1 136 000	34 080	26 500	25 920	52 420
25	1921	1 084 000	32 520	26 500	27 480	53 980
26	1922	1 030 000	30 900	26 500	29 100	55 600
27	1923	974 000	29 220	26 500	30 780	57 280
28	1924	917 000	27 510	26 500	32 490	58 990
29	1925	858 000	25 740	26 500	34 260	60 760
30	1926	797 000	23 910	26 500	36 090	62 590
31	1927	734 000	22 020	26 500	37 980	64 480
32	1928	670 000	20 100	26 500	39 900	66 400
33	1929	604 000	18 120	26 500	41 880	68 380
34	1930	536 000	16 080	26 500	43 920	70 420
35	1931	466 000	13 980	26 500	46 020	72 520
36	1932	393 000	11 790	26 500	48 210	74 710
37	1933	318 000	9 540	26 500	50 460	76 960
38	1934	241 000	7 230	26 500	52 770	79 270
39	1935	162 000	4 860	26 500	55 140	81 640
40	1936	80 000	2 400	26 500	53 500	80 000

7

Anlehen im Betrag von 2 000 000 Mark.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Abgerundet zur Amortisation.	Es verbleiben als Restschuld.	Anzahl der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen in Stücken zu				Gesamtbetrag wie Kolonne 8.
		2 000 ℳ.	1 000 ℳ.	500 ℳ.	200 ℳ.	
ℳ.	ℳ.					ℳ.
27 000	1 973 000	8	7	6	5	27 000
27 000	1 946 000	8	7	6	5	27 000
28 000	1 918 000	8	8	6	5	28 000
29 000	1 889 000	9	7	6	5	29 000
30 000	1 859 000	9	8	6	5	30 000
31 000	1 828 000	9	9	6	5	31 000
32 000	1 796 000	10	8	6	5	32 000
33 000	1 763 000	10	8	6	10	33 000
34 000	1 729 000	10	9	8	10	34 000
35 000	1 694 000	10	9	8	10	35 000
36 000	1 658 000	11	8	8	10	36 000
37 000	1 621 000	11	9	8	10	37 000
38 000	1 583 000	11	10	8	10	38 000
39 000	1 544 000	12	9	8	10	39 000
40 000	1 504 000	12	10	8	10	40 000
41 000	1 463 000	12	11	8	10	41 000
43 000	1 420 000	13	11	8	10	43 000
44 000	1 376 000	13	11	10	10	44 000
45 000	1 331 000	13	12	10	10	45 000
47 000	1 284 000	14	12	10	10	47 000
48 000	1 236 000	14	12	10	15	48 000
49 000	1 187 000	15	11	10	15	49 000
51 000	1 136 000	15	13	10	15	51 000
52 000	1 084 000	16	12	10	15	52 000
54 000	1 030 000	17	12	10	15	54 000
56 000	974 000	17	14	10	15	56 000
57 000	917 000	17	14	12	15	57 000
59 000	858 000	18	14	12	15	59 000
61 000	797 000	18	16	12	15	61 000
63 000	734 000	19	16	12	15	63 000
64 000	670 000	19	17	12	15	64 000
66 000	604 000	20	17	12	15	66 000
68 000	536 000	20	18	14	15	68 000
70 000	466 000	21	17	14	20	70 000
73 000	393 000	22	18	14	20	73 000
75 000	318 000	23	18	14	20	75 000
77 000	241 000	23	19	14	20	77 000
79 000	162 000	24	19	16	20	79 000
82 000	80 000	25	20	16	20	82 000
80 000	—	24	20	16	20	80 000
2 000 000		600	500	400	500	2 000 000

Zinsschein (Koupon).

. . . . . Mark . . . ₰ Halbjähriger Zins aus . . . . Mark Kapital **des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe** von 2 000 000 ℳ. von 1896. Auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse in Karlsruhe, bei	. . Zinsschein. Lit. . . *Nr.* . . . . .
Karlsruhe, den . . . . . 1896. **Stadtkasse.** (L. S.) Dieser Zinsschein verjährt drei Jahre nach dem Verfalltage und wird durch Versehung mit dem Einlösungsstempel ungiltig.	. . ℳ . . ₰ Zins auf 1. Dez. 1896.

Zinsscheinanweisung (Talon).

Zinsscheinanweisung zur Schuldverschreibung Lit . . Nr. .
über
. . . . . **Mark Kapital zu 3 Prozent**
des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
von 2 000 000 Mark vom Jahr 1896,
gegen welche auf . . . . . bei unterzeichneter Kasse weitere Zinsscheine (Koupons) erhoben werden können.

Karlsruhe, den . . . . . 1896.

Stadtkasse.

Imfalle der Heimzahlung sind außer der Schuldverschreibung und dieser Zinsscheinanweisung auch die noch nicht verfallenen Zinsscheine zurückzugeben, für fehlende wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

Anlage V.

Übersicht

über den Schuldenstand, die Einwohnerzahl und die Steuerkapitalien der Stadt Karlsruhe in den letzten 10 Jahren.

Volkszählungsergebnis		Die Anlehensschulden betrugen			Die umlagepflichtigen Steuerkapitalien betrugen:				
im Jahr.	Einwohnerzahl.	am 1. Januar des Jahres	Schuldbetrag		im Jahr	Grund- und Häusersteuerkapital.	Gewerbesteuerkapital.	Einkommensteueranschlag.	Kapitalrentensteuerkapital.
			ℳ.	₰		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1885	61 078	1887	12 076 861	29	1887	66 859 390	34 843 500	19 360 600	148 528 020
		1888	11 790 928	59	1888	69 444 580	38 712 600	20 671 740	164 146 160
		1889	11 462 485	72	1889	72 238 150	41 653 300	21 749 310	170 112 080
1890	73 684	1890	15 009 985	72	1890	74 893 310	43 955 200	22 683 425	179 397 200
		1891	14 528 285	72	1891	78 686 280	49 713 600	23 831 375	193 683 640
		1892	14 078 585	72	1892	81 162 890	52 744 500	25 539 255	197 004 600
		1893	14 282 585	72	1893	82 759 490	52 617 500	26 091 670	200 935 120
		1894	14 994 885	72	1894	83 966 160	49 256 700	26 509 515	206 194 400
1895	84 004	1895	14 893 685	72	1895	85 858 150	51 470 700	27 684 455	226 230 140
		1896	14 917 285	72	1896	88 023 720	53 813 000	29 236 220	237 186 840
Vermehrung innerhalb 10 Jahren um:									
	37,5 %					31,6 %	54,4 %	51,0 %	59,7 %

Eingewandfreistellung am 12. Mai 1896.
Kenntnisnahmigung mit Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1896 Nr. 16489.

Karlsruhe, den 14. April 1896.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben, daß

I. Die Rheinbahnstraße zwischen Redtenbacher- und Friedenstraße als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen;
II. in der Rheinbahnstraße westlich der Redtenbacherstraße auf eine Strecke von 126,7 m ein Kanal erstellt und der bestehende provisorische Kanal der Friedenstraße definitiv verlegt;
III. die Rheinbahnstraße von der Leopoldstraße bis zur Gartenstraße durchgeführt;
IV. der bisherige Materiallagerplatz zwischen Garten-, Leopold- und Rheinbahnstraße in eine öffentliche Anlage umgewandelt; (aufgegeben)
V. ein anderweiter Lagerplatz beim Westbahnhof errichtet und mit Anschlußgleis und Zufahrtstraße versehen; F (Schotterstraße)
VI. der durch diese Herstellungen erwachsende Aufwand von 4 500 ℳ + 5 700 ℳ + 5 900 ℳ + 6 000 ℳ + 23 900 ℳ = 46 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Plan für Planfestsetzung Akten 535/37
Schumacher.

Begründung.

Die seit vorigem Jahr wieder lebhafter hervorgetretene Bauthätigkeit in hiesiger Stadt hat auch das Bedürfnis nach einer Erweiterung des Straßennetzes im Süden der Stadt wachgerufen. In dieser Beziehung schweben noch Verhandlungen behufs Herstellung der Augustastraße, der Kurvenstraße und der Beiertheimer Allee. Dagegen sind die Verhandlungen wegen Regelung der nördlich der Rheinbahn gelegenen Rheinbahnstraße bereits zum Abschluß gelangt, so daß mit der Ausführung dieser Straße alsbald vorgegangen werden kann. Dazu ist noch mitzuteilen, daß auch die Verhandlungen mit der Generaldirektion wegen Freigabe des Eisenbahnübergangs der Gartenstraße westlich der Leopoldstraße wieder aufgenommen sind und diesmal voraussichtlich von Erfolg sein werden.

Zu den einzelnen Anträgen ist zu bemerken:

I. Die Rheinbahnstraße ist bereits hergestellt zwischen Karlstraße und Redtenbacherstraße, sowie zwischen Friedenstraße und Leopoldstraße.

Dagegen fehlt auf der dazwischen liegenden Strecke zwischen Redtenbacher- und Friedenstraße noch ein Stück von 57 m. An dieser Stelle (längs dem Anwesen des Herrn H. Hummel) besteht bis jetzt nur ein schmaler Feldweg. Nachdem nun die bereits ausgeführten Teile der Rheinbahnstraße fast vollständig und auch die anstoßende Redtenbacherstraße großenteils mit Wohnhäusern bebaut ist, erscheint die Ausfüllung dieser Lücke des Ortsstraßennetzes als ein öffentliches Bedürfnis. Herr Hummel hat sich auf Grund gepflogener Verhandlungen bereit erklärt, das für die Straße erforderliche Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten.

2. Die Rheinbahnstraße hat auf eine Strecke von 126,7 m westlich der Redtenbacherstraße (Mitte) noch keinen Kanal. Dieser ist vor Ausführung der Straße herzustellen und gleichzeitig auch die Kanalisation der Friedenstraße definitiv zu ordnen. In der südlichen Hälfte dieser Straße konnte nämlich bis jetzt erst ein provisorischer Kanal verlegt werden mit Gefälle nach der Gartenstraße, während dieser Kanal nun die richtige Tiefenlage mit dem planmäßigen Gefälle nach der Rheinbahnstraße erhalten soll.

3. Nach dem Ortsbauplan ist die Rheinbahnstraße auch zwischen Leopold- und Gartenstraße längs der Rheinbahn durchzuführen. Es erscheint zweckmäßig, dies jetzt ebenfalls zur Ausführung zu bringen und gleichzeitig

4. den zwischen Garten-, Leopold- und Rheinbahnstraße liegenden Platz, auf welchem das seiner Fertigstellung entgegengehende Archivgebäude steht, in eine öffentliche Anlage umzuwandeln, wie dies anläßlich der Verhandlung über den Umbau des bisherigen Gegenreservoirs in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 22. April 1895 bereits in Aussicht gestellt und gebilligt worden ist. Es wird dadurch eine erhebliche Verschönerung jenes Stadtteils geschaffen und zugleich eine Annehmlichkeit, welche bei der großen Entfernung der übrigen freien Plätze der Stadt von jenem Gebiet zweifellos einem berechtigtem Bedürfnis entgegenkommt (siehe Anlage II).

5. Diese Anlage setzt jedoch die Schaffung eines anderen Materiallagerplatzes für das Tiefbauamt voraus, da z. Zt. der Platz beim Archivgebäude noch als solcher dient. Nach Ansicht des Stadtrats paßt diese Verwendung überhaupt nicht mehr für den jetzt an bebauten und bewohnten Straßen liegenden Platz. Daher sollte ohnehin das Depot zur Stadt hinaus verlegt werden. Zweckmäßigerweise muß aber ein Platz für diesen Zweck gewählt werden, welcher durch ein Anschlußgleis mit der Eisenbahn verbunden werden kann, wie dies auch bei dem bisherigen Platz der Fall ist. Dieses Erforderniß trifft am besten bei dem Gelände des Bannwalds beim neuen Westgüterbahnhof zu. Von diesem Gelände ist bereits ein Teil zu Lagerplätzen verpachtet. Es werden aber noch weitere Lagerplätze geschaffen werden müssen.

Die hiezu in Aussicht genommenen Flächen sind aus der Anlage III ersichtlich. Für den hier in Rede stehenden Zweck soll nun der auf dem Plane mit e—f—g—b—h—i—e bezeichnete Platz von 8800 qm verwendet und daher die Straßen a—b—c und c—d, sowie das Anschlußgleis k—l hergestellt werden. Das Gleis kostet nach dem Voranschlag des Tiefbauamts 10000 ℳ, die Straßenherstellung 10800 ℳ, die Herrichtung des Lagerplatzes 3100 ℳ Die Straßen a—b—c und c—d dienen übrigens nicht nur als Zugang zu dem in Rede stehenden Lagerplatz, sondern auch für die westlich davon zu errichtenden und zur Verpachtung bestimmten Lagerplätze; sie müßten also auch für letzteren Zweck ohnehin hergestellt werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß von den Kosten der Herstellung und Kanalisation der Rheinbahnstraße wenigstens ein Teil wieder zum Ersatz kommt, sobald die noch unbebauten Strecken zwischen Redtenbacher- und Friedenstraße überbaut werden. Die Kosten der Bordsteinanlage (339 ℳ) sind sofort zu ersetzen.

Beigeschlossen sind ein Plan der Rheinbahnstraße zwischen Karl- und Friedenstraße (Anlage I), ein Plan der Anlage beim Archivgebäude (Anlage II), und ein Plan der Lagerplätze beim Westbahnhof. (Anlage III).

Siegrist.

Karlsruhe, den 1. Mai 1896.

Bürgerausschußzustimmung am
12. Mai 1896.
Kenntnisnahmigung amt. Schluß
Gr. Mitteilung des Innern vom
21. Mai 1896 No. 15106.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

I. daß die Beiertheimer Allee zwischen der Maxaubahn und der ehemaligen Kurvenbahn nach Maßgabe des Ortsbauplans hergestellt und mit Bordsteinen und gepflasterten Rinnen versehen,

II. daß der hiedurch erwachsende Aufwand von 17 100 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Plan siehe Plansammlung Buch 541.

Begründung.

Mit dem Ankauf des Beiertheimer Wäldchens hat der Bürgerausschuß auch bereits 28 000 ℳ für die Herstellung dieses Wäldchens als öffentliche Anlage bewilligt. Mit der Ausführung dieser Arbeit ist bereits begonnen worden. Um aber die Verhältnisse jenes Gebietes endgültig zu regeln und insbesondere auch die Bebauung der an die Beiertheimer Allee südlich der Maxaubahn angrenzenden Grundstücke zu ermöglichen, erscheint es geboten, gleichzeitig diese Straße nach Maßgabe des Ortsbauplans herzustellen. Hiezu ist erforderlich, die Straße zwischen Maxaubahn und der ehemaligen Kurvenbahn nach Maßgabe des anliegenden Plans höher zu legen, ferner die vorhandenen Straßengräben zu beseitigen und dafür gepflasterte Rinnen und Bordsteine anzulegen. Das Tiefbauamt berechnet die Kosten für diese Arbeiten wie folgt:

Auffüllung	2 407 ℳ
Planie der Straßenfläche	852 „
Gestückfundament und Schotterdecke	6 180 „
Rinnenanlage	2 640 „
Bordsteinanlage	3 960 „
10 Sinkkasten mit Anschluß an die Entwässerung	1 000 „
Sonstiges	61 „
Summe	17 100 ℳ

Von diesen Kosten kommen 1770 M. für die Bordsteinanlage nach Maßgabe des Ortsstatuts über die Gehwegherstellung alsbald wieder zum Ersatz durch die Angrenzer.

Da die Beiertheimer Allee Staatsstraße (Landstraße) ist, hatte übrigens der Stadtrat die Frage zu prüfen, ob die Kosten der Höherlegung nicht durch den Staat zu tragen seien. Diese Frage ist bereits anläßlich der Feststellung der Bauflucht für die Beiertheimer Allee zur Erörterung gelangt, da die staatliche Straßenbaubehörde die Höherlegung der Straße im Hinblick auf die vom Stadtrat vorgeschlagene Bauflucht an der Westseite der Straße für erforderlich erklärt hat. Die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat aber dabei jede Verpflichtung des Staates zur Übernahme der Kosten oder auch nur eines Theiles derselben entschieden bestritten, da die Neuherstellung lediglich einem örtlichen Interesse, nicht aber dem allgemeinen Verkehrsinteresse diene. Ein Zwang zur Herstellung oder zum Umbau einer Landstraße oder zur Teilnahme an den Kosten sei gegen den Staat überhaupt rechtlich nicht möglich, da eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Herstellung von Straßen nur bezüglich der Ortsstraßen für die Gemeinden bestehe. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat diese Rechtsauffassung gutgeheißen. Dieselbe kann zwar nicht für völlig unanfechtbar erklärt werden. Da aber ein verwaltungsgerichtlicher Austrag dieser Frage nicht zugelassen ist, so besteht keinerlei Aussicht, mit der entgegengesetzten Anschauung, welche auf Artikel 1 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes, §§. 17 und 22 Ziffer 6 Absatz 2 des Straßengesetzes zu stützen wäre, durchzudringen. Die Stadtgemeinde wird daher die Herstellung der Straße ganz auf ihre Kosten ausführen müssen.

Eine andere Frage ist dagegen die, ob die Stadt im Wege des Ortsstatuts von den Angrenzern nach Artikel 9 des Ortsstraßengesetzes Ersatz für ihren Aufwand verlangen kann, obwohl die Beiertheimer Allee Landstraße ist. Diese Frage wird zu bejahen sein, da dieses Beizugsrecht schon nach §. 72 der Städteordnung begründet wäre und sich überdies aus Artikel 1 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes ergibt, daß dieses Gesetz — abgesehen von der Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung — auch auf Staatsstraßen insoweit anwendbar ist, als die Ortsstraßen Bestandteile von Staatsstraßen sind (vergleiche die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Juni 1882 in Wielandts Rechtsprechung Nr. 1221).

Es wird daher das für die Erlassung eines Ortsstatuts nach Artikel 9 des Ortsstraßengesetzes vorgeschriebene Verfahren alsbald eingeleitet werden.

Siegrist.

Karlsruhe, den 2. Mai 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 12. Mai 1896.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß Namens der Stadtgemeinde nachstehende Vereinbarung mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Klau sich Klausammlung Seite 540.

Vereinbarung.

Die Anlage eines Hafens bei Karlsruhe betreffend.

Zwischen dem durch Allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. April l. J. Nr. 314/16 hierzu ermächtigten Ministerium des Innern einerseits und dem Stadtrate Karlsruhe anderseits wird, und zwar unter dem Vorbehalte der landständischen Bewilligung der erforderlichen Staatszuschüsse und der Zustimmung des Bürgerausschusses Karlsruhe, über die Anlage, den Betrieb und die Unterhaltung eines Hafens bei Karlsruhe Nachstehendes vereinbart:

1. Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen einen mit der Eisenbahn und der Wasserstraße des Rheins in unmittelbarer Verbindung stehenden, der Großschiffahrt dienenden Hafen in der Niederung westlich von Mühlburg in thunlichster Nähe bei Karlsruhe herstellen, betreiben und unterhalten.

Der Hafen wird durch einen von dem sogenannten großen Salmengrund (Salmengarten) bei Km 189,4 ausgehenden Kanal, welcher in einer den ungehinderten Verkehr der Großschiffahrt ermöglichenden und die Sicherung gegen Hochwassergefahr verbürgenden Weise angelegt ist, mit dem Rhein verbunden werden.

Der Hafen soll im Ersatz des seitherigen Maxauer Hafens vornehmlich zum Umschlag der Güter vom Wasser zum Land und zur Lagerung der Güter, in zweiter Linie aber auch dazu dienen, daß sich im Hafengebiete oder in dessen Nähe industrielle Anlagen ansiedeln können, für welche nach der Art ihres Betriebs die nahe Lage bei der Eisenbahn und der Wasserstraße von besonderer Bedeutung ist.

Der Umfang der Anlagen ist unter Berücksichtigung nicht blos des örtlichen Verkehrs der Stadt Karlsruhe, sondern auch des Verkehrs eines weiteren an dem Umschlag der Güter zwischen Wasser und Eisenbahn beteiligten Gebiets derart zu bemessen, daß die Anlagen (insbesondere die Hafenbecken und die zur Lagerung von Gütern und zur Errichtung von Lagerhäusern, Werfthallen und dergleichen dienenden Plätze) von vornherein zur Bewältigung

einer Verkehrsbewegung von etwa 300 000 Tonnen im Jahre ausreichend sind und daß eine spätere Erweiterung der Anlagen bei zunehmenden Verkehrsbedürfnissen ohne eingreifende Änderungen der ursprünglichen Anlagen möglich ist.

Als Gesamtaufwand für die erstmalige Herstellung der Hafenanlagen (ausschließlich der von der Eisenbahnverwaltung herzustellenden Gleise) ist eine Summe von mindestens drei- und einer halben Million Mark in Aussicht genommen.

2. Die Großherzogliche Regierung wird das Unternehmen des Karlsruher Hafens durch folgende Maßnahmen unterstützen:

a. Mit Rücksicht auf die finanziellen Nachteile, welche der Stadt Karlsruhe in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin der Maxau-Bahn durch die im Zusammenhang mit der Herstellung der Bahnlinie Graben-Karlsruhe-Röschwoog erfolgte Gestaltung der Bahnverhältnisse bei Karlsruhe zugegangen sind, wird der Stadt Karlsruhe aus Mitteln der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ein Zuschuß von 2 000 000 ℳ zur Herstellung des Hafens bewilligt.

Wenn und soweit die Stadt Karlsruhe aus der erwähnten Gestaltung der Eisenbahnverhältnisse gegen den badischen Staat beziehungsweise die badische Staatseisenbahnverwaltung Ansprüche oder Anwartschaften auf Entschädigung geltend zu machen in der Lage sein sollte, sind dieselben durch Gewährung dieses Zuschusses zum Hafenbau erledigt.

b. Mit Rücksicht darauf, daß durch den in der Niederung bei Mühlburg zu errichtenden Hafen der seitherige im Staatseigenthum stehende Hafen bei Maxau ersetzt wird und das Eingehen des letzteren Hafens auf den Zeitpunkt der Eröffnung des neuen Karlsruher Hafens in Aussicht genommen ist, wird der Stadt Karlsruhe aus der Staatskasse ein weiterer Zuschuß von 500 000 ℳ zur Herstellung des Hafens bewilligt.

c. Die unter a. und b. aufgeführten Staatszuschüsse werden nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligung und des Fortschreitens der Herstellungsarbeiten in Raten ausgezahlt.

Die letzte Rate des Zuschusses unter Lit. a. mit 500 000 ℳ und die letzte Rate des Zuschusses unter b. mit 150 000 ℳ wird ausgezahlt werden, nachdem die Anlagen hergestellt und von der Staatsaufsichtsbehörde als den Voraussetzungen und Bedingungen dieser Vereinbarung und den genehmigten Plänen entsprechend befunden worden sind.

d. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Bahngleise, welche die Verbindung des Hafens mit dem Westbahnhofe Karlsruhe bezwecken, einschließlich der dabei erforderlichen Damm- und Unterbauten, ferner der Hauptgleise im Hafen (Anfahrt-, Sammel- und Abfahrtsgleise), sowie der Bahngleise, welche zur Verbindung der im Hafengebiet für industrielle Anlagen bereit gestellten Plätze mit diesen Gleisen dienen, werden von der Staats-Eisenbahnverwaltung bestritten. Derselben sind zur Herstellung der Gleise im Hafengebiet die erforderlichen Flächen, bis auf die Unterkante der Bettung angeschüttet, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

e. Die Erhaltung des Fahrwassers im Hafenbecken und Kanal, einschließlich des Aufeisens und der Bedienung der Schleuse, wird von der technischen Staatsbehörde auf Kosten des Staats besorgt; ferner werden die Ausmündung des Kanals innerhalb der Uferlinie und die damit zusammenhängenden Arbeiten am Rheinufer auf Staatskosten hergestellt und unterhalten.

f. Sollte es der Stadt Karlsruhe nicht gelingen, das plangemäß in das Hafengebiet fallende Gelände zu entsprechenden Preisen von den Eigentümern auf gütlichem Wege zu erwerben, so wird ihr mit Rücksicht darauf, daß das Unternehmen dem öffentlichen Interesse dient, die Befugnis zur Zwangsenteignung des betreffenden Geländes eingeräumt werden.

99

g. Da es im Interesse einer geordneten Herstellung und Verwaltung des Hafens geboten ist, daß das ganze Hafengebiet einen Bestandteil der Gemarkung der Stadt Karlsruhe bildet, wird die Großherzogliche Regierung in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die in das Hafengebiet fallenden Geländeflächen, welche zur Zeit zu den Gemarkungen der angrenzenden Gemeinden Bulach, Daxlanden und Knielingen gehören, der Gemarkung Karlsruhe einverleibt werden.

3. Im Übrigen ist es Sache der Stadt Karlsruhe, die Hafenanlagen und deren Zubehörden auf Kosten der Stadt herzustellen, im Stande zu halten und zu betreiben und bei sich ergebendem Bedürfnisse deren Erweiterung oder Abänderung zu bewirken.

Alsbald nach Abschluß dieser Vereinbarung hat die Stadt Karlsruhe für die Feststellung der endgiltigen Pläne der Hafenanlagen zu sorgen. Mit der Ausführung der Hafenanlagen ist, nachdem die erste Rate der Staatszuschüsse durch das Finanzgesetz bewilligt ist, thunlichst bald zu beginnen. Die Fertigstellung der Anlagen ist derart zu fördern, daß der Hafen spätestens am 1. August 1899 in Betrieb genommen werden kann.

Hinsichtlich der Ausführung der Hafenanlagen und der Kostentragung wird insbesondere bestimmt:

a. Der Staatseisenbahnverwaltung bleibt es vorbehalten, die Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung der im Hafengebiet auszuführenden Gleisanlagen und ihrer Zubehörden, auch soweit sie nicht der Eisenbahnkasse zur Last fallen, auf Kosten der Unternehmerin durch die Eisenbahnorgane besorgen zu lassen.

b. Es bleibt ferner vorbehalten, daß auf Grund besonderen Übereinkommens zwischen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und dem Stadtrat die Behörden der staatlichen Wasserbauverwaltung Namens der Stadt mit der Leitung der wasserbaulichen Arbeiten (insbesondere Kanal und Hafenbecken) betraut werden.

c. Zu den der Stadt auf ihre Kosten obliegenden Arbeiten und Maßnahmen gehören insbesondere auch:

Die Herstellung und Unterhaltung der von der Stadt in das Hafengebiet führenden Zufahrtsstraßen, soweit dieselben nicht in den Landstraßenverband aufgenommen sind,

die Fürsorge für die Beleuchtung des Hafengebiets,

die Versorgung des Hafengebiets und der daselbst befindlichen, dem allgemeinen Verkehr dienenden Anlagen mit Trinkwasser, insbesondere die Anlage einer genügenden Zahl von öffentlichen Brunnen,

die Fürsorge für eine die Verhütung von Verunreinigung und Verschlammung des Hafens und Kanals gewährleistenden Beseitigung der Abgänge und Abwässer.

d. Die Stadt hat für die mit den Geschäften der Zoll- und Eisenbahnverwaltung und mit der technischen und polizeilichen Aufsicht im Hafengebiet betrauten staatlichen Beamten zweckentsprechende Diensträumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, solange für diese Zwecke nicht besondere Dienstgebäude erstellt werden; sollten solche Dienstgebäude erforderlich sein, so hat die Stadt das Baugelände im Hafengebiet unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Im Weiteren liegt der Stadt die Verpflichtung ob, die für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen verschlußfähig herzurichtenden Räume auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

Wird im Hafengebiet eine öffentliche Niederlage für zollpflichtige Güter von der Stadt erstellt und betrieben, so hat letztere die Kosten der Verwaltung und Beaufsichtigung einer solchen Niederlage der Zollverwaltung zu ersetzen.

e. Es ist der Stadt vorbehalten, die Herstellung und Unterhaltung von Verkehrsanlagen im Hafengebiet, welche, wie z. B. Lagerhäuser, zunächst den wirtschaftlichen Interessen Einzelner

dienen, den Beteiligten zu überlassen. In diesem Falle bleiben aber die Verpflichtungen der Stadt gegenüber der staatlichen Hafenpolizei hinsichtlich der mit solchen Anlagen zusammenhängenden im öffentlichen Interesse erforderlichen Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten unberührt.

4. Die Aufsicht über die Herstellung und den Betrieb des Hafens wird von den zuständigen Staatsbehörden mit folgenden Maßgaben geführt:

a. Die Pläne, nach welchen die Hafenanlagen ausgeführt und nach welchen etwa späterhin Erweiterungen und Änderungen vorgenommen werden, bedürfen vorgängiger Genehmigung der zuständigen Ministerien. Sie sind durch Vermittelung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches, soweit erforderlich, im Benehmen mit den beiden andern beteiligten Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie der Finanzen Entschließung herbeiführt.

b. Soweit die wasserbaulichen Anlagen unter der Leitung der technischen Staatsbehörden erfolgen, ist nach Artikel 86 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 eine besondere wasserpolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.

Im Übrigen ist auch hinsichtlich derjenigen Anlagen, deren Pläne von den beteiligten Ministerien genehmigt sind, zutreffenden Falls das besondere wasserpolizeiliche Genehmigungsverfahren nach Artikel 86 des Wassergesetzes und § 78 der Vollzugsordnung dazu einzuhalten

c. Die technische Staatsbehörde führt eine fortlaufende Aufsicht über die Herstellung der Hafenanlagen. Den Anordnungen, welche die technische Staatsbehörde trifft, um die Einhaltung der genehmigten Pläne und die Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesondere des Wasserschutzes und des ungehinderten Verkehrs, zu sichern, ist vorbehaltlich der Beschwerde an die zuständigen Ministerien Folge zu leisten. Wird der Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen ungeachtet der erfolgten Anordnungen der Aufsichtsbehörde zuwider gehandelt, so ist die Staatsbehörde befugt, das Erforderliche auf Kosten der Pflichtigen selbst herstellen zu lassen.

d. Nach Ausführung der Hafenanlagen oder eines in sich abgeschlossenen zum Betriebe geeigneten Teils findet eine Schlußprüfung der Arbeiten durch die zuständige technische Oberbehörde statt; ehe die Anlagen durch die technische Oberbehörde als den genehmigten Plänen und den maßgebenden Vorschriften entsprechend erklärt sind, darf der Betrieb nicht eröffnet werden.

e. Die Aufsicht über den Betrieb und die Instandhaltung des Hafens, welcher als öffentliche Verkehrsanlage zu behandeln ist und dessen Becken und Kanal zu den öffentlichen Gewässern zu rechnen sind, wird von der technischen Behörde, im Übrigen soweit es sich um die Bahnanlagen und deren Betrieb handelt, von der Eisenbahnbehörde, und soweit die Interessen der Zollverwaltung in Frage stehen, von der Zollbehörde nach den erforderlichen Falls darüber näher zu erlassenden Vorschriften geführt.

Die hafenpolizeilichen Vorschriften werden nach Anhörung des Stadtrats im Verordnungswege erlassen.

Gebühren für den Aufenthalt von Fahrzeugen im Hafen und im Kanalvorhafen, für die Fahrt im Kanal, sowie für den Umschlag der Güter vom Wasser zum Land dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhoben werden.

Das mit Ausübung der Hafen- und Schiffahrtspolizei betraute städtische Personal wird vom Bezirksamt handgelübdlich verpflichtet. Sofern städtische Bedienstete dieser Art vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen zu wesentlichen Anständen Anlaß geben, welche ihre Beibehaltung im Hafendienste als unthunlich erscheinen lassen, sind sie auf Anfordern der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde aus dem bezüglichen Dienste zu entfernen.

f. Die Überführung der Güter zwischen dem Westbahnhof Karlsruhe und dem Hafen, sowie den Industrieplätzen wird von der Staatseisenbahnverwaltung gegen angemessene von der Eisenbahnaufsichtsbehörde festzustellende Beförderungsgebühren besorgt.

Karlsruhe, den 24. April 1896.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Innern.
gez. Eisenlohr.

Der Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
gez. Schnetzler.

Begründung.

Über den Nutzen, welchen eine Kanalverbindung der Stadt mit dem Rheine sowohl für die Gemeinde selbst als auch für deren Kaufleute, Gewerbetreibende und Arbeiter nach menschlichem Ermessen voraussichtlich zur Folge haben wird, sind nähere Ausführungen an dieser Stelle nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, darauf hinzuweisen, daß in den zur Förderung des Wohls der Gemeinde und ihrer Bürger berufenen Kreisen die Herstellung eines der Schiffahrt dienenden Kanals und Hafens nun seit beinahe anderthalbhundert Jahren mit kurzen Unterbrechungen immer wieder erörtert und zu verwirklichen versucht wurde. Die lange Geschichte dieser Bestrebungen ist in der Broschüre des städtischen Tiefbaumeisters Herrn Schück: „Verbindung der Residenz Karlsruhe mit dem Rhein durch einen Schiffahrtskanal, gegenwärtiger Stand der Frage" (1892) in ihren hauptsächlichsten Momenten übersichtlich dargestellt. Zuletzt war von der Gemeindebehörde die Anlage eines rechtsrheinischen schiffbaren Kanals zwischen Mannheim und Kehl-Straßburg bei der Staatsbehörde betrieben worden; diese verhielt sich jedoch ablehnend und hat im Jahr 1884 die Sache dadurch zu einem vorläufigen negativen Abschluß gebracht, daß sie erklärte, die Bemühungen um einen rechtsrheinischen Kanal seien höchstens dazu geeignet, das Zustandekommen eines linksrheinischen in die Wege zu leiten, und widersprächen daher dem Landesinteresse. Von da an bis 1893 ließ die Gemeindeverwaltung die Kanalfrage beruhen.

Ihre Wiederaufnahme im Jahre 1893 war durch zwei Umstände veranlaßt: einmal nämlich durch die Straßburger Hafenbauten und sodann durch die Anlage des neuen Westbahnhofs bei Karlsruhe.

Im Einklang mit den wissenschaftlichen Arbeiten des Oberbaudirektors Honsell*) war durch den von Straßburg unternommenen praktischen Versuch dargethan worden, daß die Ausdehnung der Schiffahrt südwärts bis Kehl-Straßburg auf dem Rheine selbst erfolgen könne und daher die mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbundene Anlage eines seitlich hinziehenden Kanals für jenen Zweck überhaupt nicht erforderlich sei. Dieser Nachweis machte die Besorgnis vor einem linksrheinischen Kanal gegenstandlos und stellte die ganze Angelegenheit auf einen neuen, zu bessern Hoffnungen berechtigenden Boden. Die Überzeugung, welche der Stadtrat in der Bürgerausschußvorlage vom 8. Juni 1893 ausgesprochen hat, daß von dem Moment an, in welchem die Schiffbarkeit des Oberrheins feststehe, die Großherzogliche Regierung ihren ablehnenden Standpunkt gegen die weitere Ausdehnung der

*) Vergleiche dessen Schrift: „Die Wasserstraße zwischen Mannheim-Ludwigshafen und Kehl-Straßburg, Kanal oder offener Rhein?" Berlin 1890.

Schiffahrt nach Süden nicht festhalten werde, hat sich denn auch durch den von den Landständen gutgeheißenen Beschluß, bei Kehl einen Rheinhafen anzulegen, vollkommen bestätigt. Denn es mußte einleuchten, daß Baden nicht ruhig zusehen konnte, wie Elsaß-Lothringen sich die neuerprobte Wasserstraße zu Nutzen machte, daß es vielmehr allen Anlaß hatte, sich zu beeilen, auch selber an dem durch sie erwachsenden Verkehr thunlichst weitreichenden Anteil zu nehmen. — Unter diesen Verhältnissen mußte bei der Anlage des Karlsruher Westbahnhofs selbstverständlich die Beschaffung einer Schiffahrtsverbindung mit dem Rhein in Erwägung gezogen und somit die Kanalfrage nach fast zehnjährigem Ruhen auf's Neue in Bewegung gesetzt werden.

Zunächst ließ der Stadtrat durch den Tiefbaumeister, Herrn Schück, ein vorläufiges Projekt für einen Hafen ausarbeiten, der dem Westbahnhofe thunlichst benachbart und thunlichst nahe bei der Stadt auf deren Gemarkung gelegen sein sollte. Herr Schück schlug vor, den Hafen nördlich der Alb bei der Militärschwimmschule auf dem Hochgestade des Rheins anzulegen und zur Heraufbeförderung der Schiffe auf dieses Niveau ein Hebewerk zu benützen. Das Schück'sche Projekt ist im Druck herausgegeben worden und hat außer der technischen Seite auch die wirtschaftliche Bedeutung des geplanten Kanals eingehend erörtert.*) Die damit verbundenen erheblichen Kosten, der Umstand, daß die Zuverlässigkeit des Hebewerks von technischer Seite mehrfach angezweifelt wurde, sowie Rücksichten auf die bauliche Ausdehnung der Stadt nach Südwesten, die durch eine ausgedehnte Hafenanlage auf dem Rheinhochgestade gehemmt worden wäre, haben dahin geführt, das Projekt zu verlassen und die Herstellung des Hafens nach einem Vorschlag des Herrn Oberbaudirektors Honsell in der Rheinniederung zwischen Daxlanden und dem sogenannten Lutherischen Wäldchen in Aussicht zu nehmen.

Der lebhafte Anteil, welchen der Karlsruher Handels- und Gewerbestand an der neuaufgestellten Kanalfrage nahm, gab sich alsbald nicht nur durch eingehende Erörterungen in der Presse, sondern auch durch zahlreiche Versammlungen und öffentliche Vorträge kund, welche alle eine erfreuliche Einmütigkeit der Bürgerschaft in dieser für die Entwicklung unsrer Stadt so wichtigen Angelegenheit zeigten. Von dem Präsidenten der Handelskammer, Herrn Kommerzienrat K. A. Schneider, wurde die Bedeutung des geplanten Kanals in einer Denkschrift dargelegt.**) Auch ein zur Förderung der Sache eigens zusammengetretener Verein von Interessenten aus Karlsruhe und andern mittelbadischen Städten ließ sich — durch Herrn Zivilingenieur Kretz — ein Gutachten über verschiedene hier einschlägige Fragen ausarbeiten.

Nach Ansicht des Stadtrats dient die Schiffahrt auf dem Oberrhein nicht nur einem Interesse der als Hafenstädte zunächst in Betracht kommenden Gemeinden Karlsruhe und Kehl, sondern auch einem Landesinteresse, weil dadurch weite Gebiete des Vorteils billigerer Frachten für Massengüter teilhaftig werden und dies zweifellos einen Aufschwung von Handel und Industrie zur Folge haben wird. Auch die Landwirtschaft nimmt an diesen Vorteilen naturgemäß Theil; denn auch sie bezieht und versendet Massengüter (Kohlen, Petroleum, Holz-

*) „Karlsruhe, ein Rheinhafenplatz. Projekt einer Schiffahrtsverbindung der Residenz mit dem Rhein", von H. Schück, Stadtbaumeister. — Die Druckschrift wurde den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses s. Zt. behändigt. Die neu gewählten Herren, welche sie nicht besitzen und davon Kenntnis nehmen wollen, können sie auf der Kanzlei des Stadtrats, soweit der Vorrat reicht, in Empfang nehmen.

**) „Denkschrift über die Erbauung eines Stichkanals vom Rhein nach Karlsruhe und die Erstellung von Hafenanlagen bei Karlsruhe." Im Auftrag der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden verfaßt von deren Vorsitzendem, Kommerzienrat K. A. Schneider. — Auch diese Denkschrift kann von den Herrn Mitgliedern des Bürgerausschusses, die sie noch nicht besitzen, auf der Kanzlei des Stadtrats in Empfang genommen werden.

Steine u. s. w.) und findet bei einer entwickelten Industrie nicht nur kaufkräftige Abnehmer ihrer Produkte, sondern auch für die ihr angehörigen ärmeren Leute lohnende Nebenbeschäftigung. Aus dem allen ergibt sich aber für den Staat selbst eine wünschenswerte Erhöhung der Steuerkräfte. Unter diesen Verhältnissen glaubte der Stadtrat das Interesse weiterer Kreise an der Förderung der Schiffahrt auf dem Oberrhein anrufen zu sollen und fand dabei freundlichstes Entgegenkommen. Auf seine Einladung versammelte sich am 23. November 1894 im hiesigen Rathause eine größere Anzahl von Interessenten und von Vertretern von Interessentengruppen aus Achern, Baden, Bühl, Durlach, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe, Kehl-Dorf und -Stadt, Lahr, Neufreistett, Offenburg, Pforzheim und Rastatt. Auch Straßburg war durch mehrere Herren, darunter Bürgermeister Back, in der Versammlung vertreten. Nach eingehender Beratung faßte diese einstimmig folgende Resolution:

„Die heute im Rathause zu Karlsruhe tagende Versammlung von Vertretern mittelbadischer Gemeinden und Interessentenkreise des Handels und der Industrie spricht sich einmütig dahin aus, daß die Verbesserung der Schiffahrtsstraße auf dem Oberrhein einem vaterländischen Interesse entspreche, besonders aber für eine günstige Entwicklung von Handel, Industrie und Landwirtschaft in Mittelbaden und dem badischen Oberlande hohe Bedeutung habe und daher mit Entschiedenheit zu fördern sei.

Die Versammlung beschließt, diese ihre Anschauung dem Großherzoglichen Ministerium des Innern durch eine Abordnung zur Kenntnis zu bringen und dasselbe zu ersuchen, die erforderlichen technischen Vorarbeiten thunlichst zu beschleunigen, sowie auch die derzeit der Rheinschiffahrt entgegenstehenden Hindernisse nach Kräften zu beseitigen.

Sodann betraut sie ein engeres Komitee mit der Anregung derjenigen Maßnahmen, welche zur Herbeiführung der erwünschten Verbesserung der Schiffahrtsstraße auf dem Oberrhein erforderlich scheinen."

Es darf wohl angenommen werden, daß durch diese Kundgebung die Verbesserung der Schiffahrt auf dem Oberrhein und die Anlage eines Hafens bei Kehl eine nicht gering zu schätzende Förderung erfahren haben.

Was den Karlsruher Hafen betrifft, so dient auch dieser nach Ansicht des Stadtrats einem so weit ausgedehnten und dabei industriell schon hochentwickelten Hinterlande (Durlach, Pforzheim, Ettlingen, Murgthal u. s. w.), daß dessen Herstellung wohl als Staatssache betrachtet werden dürfte. Jedenfalls aber kann die Stadt Karlsruhe mit gutem Recht Anspruch auf ausgiebige Staatsunterstützung bei diesem Unternehmen erheben und zwar umsomehr, als ihr der Staat die billige Ausgleichung noch schuldet, die ihr bezüglich des durch den Bau der strategischen Bahn ihr zugefügten Schadens s. Z. in Aussicht gestellt wurde.

Dieser Schaden beläuft sich nach einem vom Stadtrat erhobenen Gutachten auf jährlich 120 000 bis 130 000 ℳ, er kömmt also bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 % einem Kapitalverluste von mindestens 4 000 000 ℳ gleich. Dabei ist wohl zu beachten, daß die Ursache des Schadens nicht etwa in der Konkurrenz liegt, welche der städtischen Rheinbahn durch die Anlage der strategischen Bahn erwachsen ist, sondern vielmehr darin, daß der Staat die der Stadtgemeinde hinsichtlich ihrer Bahn erteilte Konzession, um den Personenbahnhof im militärischem Interesse von Güterzügen zu entlasten, teilweise aufgehoben hat.

Die Konkurrenz hätte sich die Gemeinde ohne Weiteres gefallen lassen müssen und zwar sowohl nach der Natur der Sache als auch, weil in § 15 des Konzessionsvertrags vom 27 Juni 1851 ausdrücklich folgendes bestimmt ist:

„Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Rheinbahn gibt der Gemeinde kein Recht auf Entschädigung. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anschluß beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihrige zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des desfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen".

Also auch der Anschluß der Konkurrenzbahn an die städtische Bahn entsprach einem zweifellosen Recht des Staates und konnte von der Gemeinde nicht gehindert werden. Anders verhält es sich jedoch mit dem Umstand, daß der Staat, entgegen der Konzession vom Jahr 1861 und den auf Grund derselben abgeschlossenen Betriebsverträgen, den Verkehr von Güterzügen auf der städtischen Bahn für die Strecke Mühlburg-Hauptbahnhof einseitig eingestellt hat, durch welchen Umstand gerade der obenbezeichnete Schaden bedingt ist. Die ganze Länge der Bahn beträgt 9,70 Kilometer, die Länge des nunmehr für den Güterverkehr gesperrten Teils derselben 4,50 Kilometer, woraus sich ergibt, daß beinahe die Hälfte der ganzen Bahnlinie der rentablen Verwertung für den Güterverkehr entzogen ist.

Allerdings bestimmt Artikel 13 des Konzessionsvertrages Folgendes:

„Für Beschädigungen und Demolierungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gemeinde einen Ersatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen. Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt notwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden."

Es liegt nun aber auf der Hand, daß hier nur von zeitweisen Beschränkungen beziehungsweise Betriebseinstellungen die Rede ist, indem das Wort „zeitweisen" notwendig auf beides, nämlich auf die Beschränkung und auf die gänzliche Einstellung des Betriebes, sich bezieht. Danach erscheint der Staat nicht als berechtigt, einseitig von sich aus den Verkehr mit Güterzügen auf der Linie Mühlburg-Hauptbahnhof ohne Schadloshaltung der Stadt dauernd einzustellen.

Hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten über den Konzessionsvertrag sind Bestimmungen getroffen, die zu erheblichen Zweifeln Veranlassung geben. In Artikel 22 des zwischen dem Großherzoglichen Handelsministerium und der Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrags vom 17. Juni 1861 ist nämlich gesagt:

„Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Konzessionsbedingungen zwischen der Gemeinde und der Staatsverwaltungsbehörde ergeben sollten, werden mit Ausschluß des Rechtswegs vorbehaltlich des Rekurses an das Großherzogliche Staatsministerium von den betreffenden Großherzoglichen Ministerien entschieden."

„Alle übrigen aus dem Bau und Betrieb entspringenden zivilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden."

Sodann bestimmt Artikel 18 des Übereinkommens zwischen der Großherzoglichen Staatsregierung und der Gemeinde Karlsruhe vom 24. Mai 1862, des sogenannten Betriebsvertrags, Folgendes.

„Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Auslegung des gegenwärtigen Übereinkommens, welche zwischen der Großherzoglichen Staatsverwaltung und der Gemeinde etwa entstehen sollten, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, zu welchem jeder Teil einen Schiedsrichter ernennt, beide Schiedsrichter aber miteinander den Obmann wählen. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so hat der Präsident des Großherzoglichen Hofgerichts in Bruchsal drei geeignete, unbeteiligte Personen zu

bezeichnen, von welchen jede der beiden Parteien eine streicht. Die übrig bleibende Person ist Obmann."

Da sich der Konzessionsvertrag vom Jahr 1861 und der Betriebsvertrag vom Jahr 1862 in wesentlichen Teilen auf die nämlichen Verhältnisse beziehen, indem der letztere Vertrag der Hauptsache nach lediglich den Vollzug des ersteren regelt, so stehen die angeführten Bestimmungen über die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten in sichtlichem Widerspruch miteinander. Hievon abgesehen muß aber auch an und für sich die Wirksamkeit der Bestimmung des Konzessionsvertrags, wonach Streitigkeiten zwischen beiden Parteien mit Ausschluß des Rechtswegs von der einen Partei allein entschieden werden sollen, in Zweifel gezogen werden. Würde eine solche Vereinbarung zwischen Privatpersonen getroffen werden, so würde gewiß kein Gericht sie anerkennen. Es ist aber nicht abzusehen, warum sie dadurch giltig werden sollte, daß sie zwischen juristischen Personen — Staat und Gemeinde — getroffen wurde.

Nach Ansicht des Stadtrats hat also die Stadtgemeinde gegen den Staat einen gerichtlich klagbaren Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens, der ihr durch die der Konzession zuwiderlaufende Einstellung des Güterverkehrs auf der Linie Mühlburg-Hauptbahnhof erwachsen ist.

Die Großherzogliche Regierung hat nun zwar ihrerseits diesen Rechtsanspruch als solchen bisher nicht anerkannt, dagegen zum vornherein eine Schadloshaltung der Stadt aus Gründen der Billigkeit in Aussicht gestellt. Als eine angemessene Schadloshaltung glaubte der Stadtrat die Anlage eines Rheinhafens bei Karlsruhe durch den Staat in Vorschlag bringen zu dürfen, und zwar hoffte er dabei umsomehr, Zustimmung zu finden, als bei solcher Verwendung das vom Staat zu bringende Opfer nicht der Stadt Karlsruhe allein, sondern auch dem in Betracht kommenden ausgedehnten Hinterlande mit den industriereichen Städten Durlach, Pforzheim, Ettlingen u. a. wesentliche Vorteile brächte. Leider hat jedoch der Stadtrat die Annahme seines Vorschlags nicht durchsetzen können. Die Großherzogliche Regierung lehnte es ab, den Hafen auf Staatskosten zu bauen und zu betreiben, und verstand sich nur dazu, der Stadtgemeinde die Konzession für den fraglichen Bau und Betrieb sowie eine Staatsbeihilfe im Betrag vom $2\frac{1}{2}$ Millionen Mark zuzusagen.

Auf dieser Grundlage ist der Vertrag zustande gekommen, der hierdurch dem Bürgerausschuß zur Zustimmung empfohlen wird. Derselbe erscheint sonach im wesentlichen als ein Vergleich über die der Stadtgemeinde zu gewährende Schadloshaltung für die Nachteile, die ihr durch die Sperrung eines Teils ihrer Eisenbahn für den Güterverkehr zugefügt worden sind.

Wie erwähnt, soll der Hafen in der Rheinniederung westlich vom Hochgestade zwischen Knielingen und Daxlanden angelegt werden und beim sogenannten Salmenfang (zwischen Daxlanden und Maxau) in den Rhein einmünden. Er erhält eine besondere, abgeschlossene Abteilung für leicht brennbare Gegenstände (sogenannter Petroleumhafen), Eisenbahnverbindung mit dem Westbahnhof, Straßenverbindung mit dem Stadtteil Mühlburg, einen Leinpfad entlang des Kanals nach dem Rhein, eine Werfthalle, ein Lagerhaus, die erforderlichen maschinellen Einrichtungen, sowie Gas- und Wasserleitung und Kanalisation. Die Alb wird unterhalb der Appenmühle von ihrem jetzigen Laufe abgeleitet und zwischen Hafen und Hochgestade nach Knielingen geführt, wo sie in ihr altes Bett wieder einmündet.

Im Auftrag der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist von der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Mannheim (Baurat Fieser) ein eingehendes Projekt nebst Kostenanschlag für die beschriebene Hafenanlage ausgearbeitet worden und zwar unter Zufügung von Erläuterungsberichten, in welchen auch die wirtschaftliche Seite der Sache einer höchst interessanten ausführlichen Besprechung unterzogen wird. Der Hafen sollte hiernach zunächst für einen Verkehr von jährlich 400 000 Tonnen bemessen, jedoch so angelegt werden, daß sich spätere Erweiterungen leicht ausführen lassen. Nach Meinung der Großherzoglichen

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Oberbaudirektor Honsell), welcher der Stadtrat beipflichtet, dürfte es jedoch genügen, wenn bei Feststellung der Ausdehnung des Hafens zunächst nur ein Verkehr von 300 000 Tonnen zugrunde gelegt wird.*) Dabei ist es möglich, die gesamten Kosten, die sich andernfalls auf etwas über 4 000 000 ℳ belaufen würden, mit Sicherheit auf 3½ Millionen zu mindern, sodaß der Aufwand der Stadt den Betrag von 1 Million, zu dem sie sich nach der Vereinbarung verpflichtet, nicht übersteigen wird. Im Jahr 1894 betrug der Jahresverkehr in Maxau 78 000 Tonnen**) und in Leopoldshafen 22 000 Tonnen. Wenn daher der Karlsruher Hafen auf 300 000 Tonnen eingerichtet wird, so dürfte er den Anforderungen der ersten Jahre wohl genügen. Weiter zu gehen, liegt aber keine Veranlassung vor, da sich, wenn das Bedürfnis später eintritt, der Hafen ohne Störung des Betriebs und ohne nennenswerte Mehrkosten vergrößern läßt.

Bei Feststellung des Platzes für den Hafen war insbesondere zu erwägen, ob die Anlage nicht besser am Rheine selbst, nämlich durch Erweiterung und Verbesserung des Maxauer Hafens zu beschaffen sei. Während die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung dies als durchführbar und zweckmäßig bezeichnete, sprach sich die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (Honsell) übereinstimmend mit der Rheinbauinspektion Mannheim dagegen aus und legte dabei u. A. besonderes Gewicht auf das technische Bedenken, daß beim Maxauer Hafen das Ufer nach dem Rhein hin konvex geformt sei und sich demzufolge die tiefste Linie der Wasserrinne, der Thalweg, nächst dem gegenüberliegenden Ufer hinziehe. Da nun bei der Rheinregulierung die Schiffahrtsstraße dem Thalweg naturgemäß sich anschließen müsse, so würde der Maxauer Hafen nach Durchführung dieses Unternehmens von der Schiffahrtsstraße abgesperrt sein. Zufolge der Wahl des Platzes bei Mühlburg liegt der Hafen der Stadt um mehr als 4 Kilometer näher als der Maxauer Hafen. Bei einem Jahresverkehr von 300 000 Tonnen berechnet die Rheinbauinspektion Mannheim die durch diese Annäherung bedingte Frachtersparnis auf jährlich 220 000 ℳ. Dieser Betrag ergiebt zu 4 % kapitalisiert die Summe von 5½ Millionen, um welche sonach der Hafen bei Karlsruhe, ohne daß der Mehraufwand unwirtschaftlich wäre, theuerer sein dürfte als die Erweiterung des Maxauer Hafens. Auch wurde darauf hingewiesen, daß das Gelände beim Maxauer Hafen häufigen Überschwemmungen ausgesetzt sei, einen schlechten Baugrund darbiete und mit Gas-, Wasser- und elektrischer Licht- und Kraftleitung bei der großen Entfernung der Stadt nur mit unverhältnismäßigen Kosten versehen werden könne. ***)

---

*) Im Jahr 1893 belief sich der Verkehr in den Rheinhäfen von:

Worms auf	149 759	Tonnen
Gustavsburg auf	502 796	„
Mainz auf	227 550	„
Köln auf	595 486	„
Düsseldorf auf	303 114	„
Kastel mit Amöneburg und Biebrich auf	244 852	„

Mannheim hatte 1876 einen Hafenverkehr von 608 900 Tonnen und 1894 einen solchen von 3 662 600 Tonnen!

**) Dabei ist die Tonnenzahl, welche auf eine im Jahr 1894 zufolge des Baues der strategischen Bahn stattgehabte außergewöhnlich umfangreiche Kiesverladung entfällt, nicht mitgerechnet. Im Jahr 1876 belief sich der Verkehr in Maxau und Leopoldshafen zusammen nur auf 38 400 Tonnen, im Jahr 1884 in Maxau allein nur auf 25 000 Tonnen.

***) Ein Bericht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues an Großherzogliches Ministerium des Innern vom 1. Juli v. J. enthält hinsichtlich der Unzweckmäßigkeit des Planes, den Maxauer Hafen zu vergrößern, die nachfolgenden zutreffenden Ausführungen:

Von der weiteren Ausgestaltung des Maxauer Hafens muß aber abgesehen werden, weil das rechtseitige Rheinufer auf beträchtliche Erstreckung oberhalb und unterhalb Maxau in der konvexen Seite einer Strombiegung liegt und demgemäß bei der künstlichen Ausbildung einer Schiffahrtsrinne diese an das linke Ufer zu liegen

Aber abgesehen hievon wäre die Anlage eines Umschlags- und Industriehafens bei Maxau für die Stadt Karlsruhe schon deswegen schlechtweg unannehmbar und müßte mit allen Kräften bekämpft werden, weil dann der Hafen durch eine mehrere Kilometer breite Fläche fremder Gemarkung getrennt wäre. Sofern also das Gelände bei Maxau — was jedoch nicht zutrifft — überhaupt geeignet wäre, industrielle Anlagen in größerem Umfange aufzunehmen, würde die dort zu erwartende Entwicklung für unsere Stadt nicht nur keinen Nutzen, sondern geradezu Schaden bringen; denn es wäre mit Sicherheit zu erwarten, daß dann mit der Zeit beim Hafen ein industrieller Vorort entstände, dessen Bewohner alle Vorteile der nahen Stadt genössen, während ihre Steuerkapitalien zu den Umlagen nicht beigezogen werden könnten. Karlsruhe hat in jüngsten Jahrzehnten in dieser Hinsicht genug belehrende Erfahrungen gemacht, und es ist noch in aller Erinnerung, welche schweren Unzuträglichkeiten daraus erwuchsen, daß auf Beiertheimer und Mühlburger Gemarkung städtische Vororte sich bildeten, deren spätere Einverleibung nur mit den größten Schwierigkeiten und erheblichen Geldopfern

---

kommt; für Maxau geht also dann der unmittelbare Anschluß an das Fahrwasser bleibend verloren. Dieser Grund ist für sich allein durchschlagend; allein auch wenn er nicht bestünde wären wir doch nicht in der Lage gewesen, die Erweiterung und Ausgestaltung des Maxauer Hafenbeckens zu einer größeren Anlage zu befürworten, weil die Anlage an dieser Stelle zu weit von der Stadt Karlsruhe abläge. Die Entfernung der Eisenbahnstation Maxau beträgt:

von Karlsruhe-Marktplatz auf der Landstraße	8,5 km
von Karlsruhe-Hauptbahnhof auf der Bahn über Mühlburg	10,0 „
von Karlsruhe-Güterbahnhof Station Bulach	12,2 „
vom Güterbahnhof bei Grünwinkel auf der Bahn	6,3 „

Für diejenigen Orte des Verkehrsgebietes, welche die im Maxauer Hafen zur Aus- oder Einladung kommenden Güter jedenfalls mit der Eisenbahn empfangen beziehungsweise dahin senden, käme die Bahnlänge von 6 bis 12 km nicht groß in Betracht. Die Handel- und Gewerbetreibenden in Karlsruhe aber stünden vor der Wahl, die Landstraße oder die Eisenbahn zu benützen. Thatsächlich ist seither für die Überführung von Gütern — größtenteils Steinkohlen — zwischen Maxau und Karlsruhe die Eisenbahn nicht oder nur in sehr geringem Umfang benützt worden und die Menge der in Maxau auf die Bahn verladenen oder mit der Bahn dahin beförderten Güter war überhaupt von bescheidener Bedeutung; in dem Gebiet, welches jetzt für einen in der Nähe von Karlsruhe zu erstellenden Rheinhafen als Verkehrsgebiet in Anspruch genommen wird, hat der seitherige Maxauer Hafen keine Rolle von Belang gespielt. Daran tragen die Eisenbahnentfernungen nicht die Schuld; der Grund liegt vielmehr darin, daß sich im Anschluß an den Maxauer Hafen bis daher, abgesehen von der Steinkohlenverladung und dem Betrieb von Steinkohlenlagern, so gut wie gar keine geschäftliche Thätigkeit entwickelt hat.

Der Maxauer Hafen hat nur bestätigt, daß die Herstellung einer dem Verkehr bestimmten Anlage an sich noch nicht genügt, auch den Verkehr zu schaffen; es muß eine merkantile Thätigkeit dazu treten und durch diese erst wird die Anlage belebt.

Wenn dies in Maxau bis jetzt nicht geschehen, wenn hier nicht ein einziges Geschäft sich niedergelassen hat, um mit dem Güterumschlag, der Spedition, der Sammlung und Lagerung der Güter, der Einführung eines regelmäßigeren Schiffsverkehrs und dergleichen sich zu befassen, wenn aus Interessentenkreisen nie das Verlangen nach Erweiterung des Hafens und nach Verbesserung der Hafeneinrichtung gestellt worden ist, so erklärt sich dies aus der vereinsamten Lage des Hafens auf der Gemarkung einer Landgemeinde und vor allem aus der zu großen Entfernung des Hafens von der Stadt. Dadurch wird ein Geschäftsbetrieb, der sich auf die Benützung des Maxauer Hafens stützt, für den Karlsruher Handelsstand so zeitraubend und demgemäß so kostspielig, daß die Vorteile des Anschlusses an die Wasserstraße verloren gehen; der Hafen aber, der nicht durch die Thätigkeit des Handels belebt wird, hat auch für das weitere Verkehrsgebiet keinen Wert. *Also nicht allein das Interesse von Karlsruhe erfordert es, die Hafenanlage so nahe als möglich an die Stadt zu rücken, sondern es ist dies nothwendig, damit die Anlage einem größeren Verkehrsgebiet zum Nutzen gereicht.* Ohne dies aber könnte ernstlich keine Rede davon sein, etwa in der Gegend von Daxlanden, woselbst bei der Rheinregulierung das Fahrwasser dem rechten Ufer entlang ausgebildet würde, unmittelbar am Rhein, also wieder in ungefähr gleicher Entfernung wie Maxau von der Stadt, einen neuen Hafen anzulegen, ganz abgesehen davon, daß hier die Straßenverbindung und der Anschluß von Eisenbahn, Post und Telegraph erst noch geschaffen werden müßte.

möglich war. Die hiesige Gemeindeverwaltung wird also der Neubegründung solcher Mißstände von noch viel größerem Umfange entschieden entgegentreten müssen. Daß dann schließlich auch die Rücksicht auf die in unsrer Stadt bereits vorhandenen bedeutenden Gewerbsunternehmungen die Anlage des Hafens in thunlichster Nähe der Stadt gebietet, bedarf keiner Ausführung.

Der Plan des Hafens und der dazu gehörigen Hochbauten und sonstigen Anlagen ist mit der Großherzoglichen Regierung im Einzelnen noch nicht vereinbart und soll daher auch des Näheren hier nicht besprochen werden. Aus demselben Grunde wird auch die Bewilligung der von der Stadt für den Hafenbau aufzubringenden Geldmittel beim Bürgerausschuß derzeit noch nicht beantragt. In dieser Beziehung wird vielmehr später noch eine weitere Vorlage zu erfolgen haben, welche dann dem Bürgerausschuß Gelegenheit gibt, alle in Betracht kommenden Einzelfragen zu prüfen und zu denselben Stellung zu nehmen. In dem gegenwärtigen Augenblick handelt es sich lediglich darum, gegenüber der Staatsbehörde behufs Ermöglichung einer bezüglichen Vorlage an die Landstände eine bindende Erklärung abzugeben, daß die Stadt bereit sei, mit dem in Aussicht gestellten Staatszuschuß von 2½ Millionen und unter Verwendung von 1 Million aus eigenen Mitteln, den Bau und Betrieb des Hafens zu übernehmen.

Wenn die Pläne endgiltig festgestellt sind, beabsichtigt der Stadtrat, den Bau im Submissionswege an einen Generalunternehmer zu vergeben, und es ist nach den bisher in dieser Hinsicht eingezogenen Informationen mit Zuversicht zu erwarten, daß das Werk um den Betrag von 3½ Millionen in einer den absehbaren Bedürfnissen völlig genügenden Weise zur Ausführung gebracht werde.

Dem Stadtrat ist auch Anlaß gegeben worden, die Frage zu erwägen, ob nicht der Betrieb des Hafens an einen Unternehmer verpachtet werden solle. Er gelangte jedoch dabei zu einem verneinenden Resultate. Denn abgesehen davon, daß der Hafen in erster Linie nicht als direkte Einnahmequelle für die Stadtkasse behandelt, sondern hauptsächlich dem öffentlichen Interesse des Handels und Gewerbes dienstbar gemacht werden soll, was beim Betrieb durch einen Privatunternehmer kaum in genügender Weise geschehen dürfte, hofft der Stadtrat, auch bei dem etwas theureren Regiebetrieb aus der Verpachtung von Lagerplätzen und der Vermietung von Lagerhausräumen, sowie aus den Gebühren für die Benützung der Hebewerke, Waagen und anderer maschinellen Einrichtungen solche Einnahmen zu erzielen, daß sich nach Deckung der Betriebskosten noch eine mäßige Verzinsung des aufgewendeten Kapitals von 1 Million Mark in der Folge ergeben wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags sind nur wenige Bemerkungen zu machen.

Zu Ziffer 1 Absatz 2.

Der Kanal soll beim „großen Salmengrund" in den Rhein münden. Ursprünglich war eine weiter südlich gelegene Stelle für die Einmündung vorgesehen, nämlich beim Daxlander Altrhein, dessen unterer Theil als Zufahrt dienen sollte. Nach einem Bericht der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues an Großherzogliches Ministerium des Innern vom 1. Juli 1895 bestehen die Vorzüge der ersterwähnten Linie darin, daß der Kanal ganz im Schutze der Hochwassereindeichung liegt, also bei Hochwasser des Rheines keinerlei Zerstörung und Verschlammung ausgesetzt ist, sowie darin, daß der Schiffsweg zwischen Hafen und Rhein in der Richtung des Hauptverkehrs (nach Norden) um 1½ km kürzer ist als bei der andern Linie. Letztere ist allerdings um einen erheblichen Betrag

billiger (nach der Berechnung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Mannheim um 130 000 ℳ), da auf eine längere Strecke ein Arm des Altrheins als Kanal benützt werden kann. Die Oberdirektion hält es jedoch für zweifellos, daß in dem als Kanal benützten Altrhein ein geordnetes Fahrwasser nur schwer d. h. mit erheblichen Kosten, zu erhalten wäre und führt sodann weiter aus:

„Der Altrhein, wenn er auch nahezu die erforderliche Fahrwassertiefe noch hat, ist doch stark mit Schlamm angefüllt; dieser würde schon durch die Bewegung der Schiffe, mehr noch, wenn das Hochwasser über die Rappenwörthinsel flutet, von Sohle und Ufer aufgewühlt und unregelmäßig sich wieder ablagern; jedes Hochwasser läßt auch wieder neuen Schlick liegen. Dazu kommt, daß der Altrhein zugleich den Unterlauf des sehr stark verunreinigten Federbaches bildet. Allerdings könnte dem letzteren Übelstande teilweise wenigstens dadurch begegnet werden, daß die Federbach in einem besonderen Bett neben dem Kanal nach dem Rhein geführt wird; allein diese Maßregel, die nicht verschieblich wäre, würde einen Herstellungsaufwand von mindestens 50 000 ℳ. erfordern. Dieser Betrag wäre zunächst von jenem Minderaufwand abzurechnen; dem noch verbleibenden Minderaufwand von 80 000 ℳ. aber stehen die sich künftig wiederholenden Kosten für die Instandhaltung des Fahrwassers, auch der Federbachableitung, entgegen, dazu die Nachteile, die sich durch zeitweise Verschlammung des Fahrwassers für den Hafenverkehr ergeben würden."

Im Hinblick auf diese Ausführungen glaubte auch der Stadtrat sich damit einverstanden erklären zu sollen, daß die Einmündung des Kanals in den Rhein beim „großen Salmengrund" stattfinde.

Zu Ziffer 2 Lit. d.

Die Kosten für Herstellung der Bahngleise, welche die Verbindung des Hafens mit dem Westbahnhofe bezwecken, einschließlich der dabei erforderlichen Damm- und Unterbauten, ferner der Hauptgleise im Hafen selbst (Anfahrts-, Sammel- und Abschlußgleise), werden von der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung bestritten. Die Stadt hat jedoch dieser für die innerhalb des Hafengebiets herzustellenden Gleise die erforderlichen Geländeflächen, bis auf die Unterkante der Bettung angeschüttet, unentgeldlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Nebengleise im Hafen fallen demnach in ihrem ganzen Umfange der Stadtgemeinde zur Last. Nach der Berechnung der Großherzoglichen Rheinbauinspektion Mannheim belaufen sich die sämtlichen für Gleisanlagen aufzuwendenden Kosten ausschließlich des Geländeerwerbs auf 239 500 ℳ. Welche Quote hievon nach Vereinbarung der Staat und welche die Stadtgemeinde voraussichtlich aufzubringen haben wird, ist im Einzelnen noch nicht veranschlagt.

Für die Herstellung von Zweiggleisen zwischen dem Hafen und benachbarten Lagerplätzen oder industriellen Etablissements hat die Stadt nicht aufzukommen. Es bleibt vielmehr Sache der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, solche Gleise herstellen zu lassen und die Bedingungen für deren Anlage und Betrieb mit den beteiligten Industriellen zu vereinbaren.

Zu Ziffer 2 Lit. e.

Die Erhaltung des Fahrwassers im Hafenbecken und Kanal einschließlich des Aufeisens und der Unterhaltung der bei der Einmündung des Kanals in den Rhein herzustellenden Schleuse soll von der technischen Staatsbehörde auf Rechnung des Staates besorgt werden. Die

hiezu erforderlichen Kosten werden von der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf jährlich 10 000 ℳ veranschlagt.

Zu Ziffer 2 Lit. g.

Daß das Gebiet des Hafens, welches derzeit in die Gemarkungen Bulach, Daxlanden und Knielingen fällt, mit der hiesigen Gemarkung vereinigt werden muß, ist selbstverständlich. Da der Hafenbau den Einwohnern der genannten Gemeinden zweifellos sehr erhebliche Vorteile darbieten und insbesondere deren Arbeiterbevölkerung zu lohnendem Verdienste Gelegenheit geben wird, so ist anzunehmen, daß ein gütliches Übereinkommen über das Gemarkungsverhältnis des Hafengebietes zustande kömmt. Sollte dies wieder Vermuten nicht der Fall sein, so ist die Großherzogliche Regierung nach der in der Praxis bisher entschieden und gleichmäßig beobachteten Rechtsanschauung in der Lage, auch gegen den Willen der beteiligten Gemeindebehörden die notwendigen Änderungen der Gemarkungsgrenzen herbeizuführen (vergleiche Wielandt, Badische Gemeindegesetzgebung, Note 6 zu §. 5 der Gemeindeordnung).

Zu Ziffer 3 Absatz 1.

Wie schon oben erwähnt, hat die Stadtgemeinde den Betrieb des Hafens auf eigenes Risiko zu übernehmen und das für den Dienst daselbst erforderliche Personal (einen Hafenmeister, einen Kanalmeister, einen Brückenwärter und einen Gehilfen) anzustellen. Bei einem durchschnittlichen Einkommen dieser Personen von je 1 200 ℳ wird der Gesamtaufwand 6 000 ℳ jährlich betragen. Bei zunehmendem Verkehr im Hafen wird selbstverständlich auch das Personal vermehrt werden müssen. Dann werden aber auch die Einnahmen aus Gebühren so gestiegen sein, daß sich eine Mehrbelastung der Stadtkasse nicht ergibt.

Zu Ziffer 3 Lit. d. Absatz 1.

Im ursprünglichen Kostenvoranschlag war für die Staatsbehörden, welche die Geschäfte der Zoll- und Eisenbahnverwaltung sowie der technischen und polizeilichen Aufsicht im Hafen zu besorgen haben, die Errichtung eines Dienstgebäudes mit Dienstwohnungen mit einem Aufwand von 148 500 ℳ vorgesehen. Die Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat jedoch mit Recht hervorgehoben, daß bei der geringen Entfernung des Stadtteils Mühlburg vom Hafen Dienstwohnungen für die hier beschäftigten Beamten nicht erforderlich seien. Sollte sich gleichwohl später das Bedürfnis nach einem Dienstgebäude ergeben, so hat die Stadt nach der Vereinbarung nur das Gelände zur Verfügung zu stellen, während der Staat für die Kosten des Hochbaues aufkommt.

Zu Ziffer 4 Lit. e. Absatz 3.

Gebühren für den Aufenthalt von Fahrzeugen im Hafen und im Kanalvorhafen, für die Fahrt im Kanal, sowie für den Umschlag der Güter vom Wasser zum Lande sollen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhoben werden. Der Stadtrat beabsichtigt indessen, von der Erhebung solcher Gebühren ganz Umgang zu nehmen, um die Benützung des Hafens den Schiffahrtsinteressenten thunlichst zu erleichtern.

111

Aus dem angeschlossenen Plane ist zu ersehen, welche Lage nach dem im Allgemeinen festgestellten Projekte Kanal und Hafen erhalten sollen. — Im Hinblick auf die Beziehung des für den Hafenbau in Aussicht gestellten Staatszuschusses mit der städtischen Rheinbahn sind auch die für das Rechtsverhältnis dieser maßgebenden Bestimmungen in der Anlage abgedruckt, nämlich:

1. das Gesetz vom 6. September 1860, die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau durch die Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend;
2. die Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau führenden Eisenbahn vom 27. Juni 1861;
3. das Übereinkommen zwischen der Großherzoglich Badischen Staatsregierung und der Gemeinde Karlsruhe über die Verwaltung und den Betrieb der Bahn von Karlsruhe bis an den Rhein bei Maxau vom 24. Mai 1862.

Schnetzler.

Gesetz,

die Erbauung einer Eisenbahn von Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau durch die Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau führenden Eisenbahn kann der Stadtgemeinde Karlsruhe überlassen werden.

Artikel 2.

Bei Begebung dieser Bahn sind die in dem Artikel 6, Ziffer 4 bis einschließlich 7, des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nro. XIX.) erwähnten Bestimmungen maßgebend. Ein Ankauf der Bahn von Seiten des Staates kann höchstens um den zwanzigfachen Betrag des reinen Ertrages der Bahn, wie sich solcher aus dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre berechnet, stattfinden, insofern der letztere als ein nachhaltiger erscheint.

In einer besondern vom Handelsministerium mit Genehmigung des Staatsministeriums zu ertheilenden Konzession werden die Rechte und Verbindlichkeiten der Stadtgemeinde Karlsruhe bei Erbauung dieser Bahn festgestellt und es wird diese Konzession öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb dieser Bahn kann gegen entsprechende Vergütung der damit verbundenen Kosten vom Staate übernommen werden.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1860.

Friedrich.

A. Lamey. Vogelmann. Weizel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Anlage II.

Concession

zum

Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau führenden Eisenbahn.

Artikel 1.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe wird auf den Grund des Gesetzes vom 6. September 1860 in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juni 1861 Nr. 771/4 die Concession zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau führenden Eisenbahn ertheilt.

Artikel 2.

Die Gemeinde verpflichtet sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von zwei Jahren, vom Datum der Concessions-Ertheilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehr übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der Gemeinde eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Artikel 3.

Längstens binnen sechs Monaten nach ertheilter Concession hat die Gemeinde einen Detailplan über die Zugsrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweicheplätze und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Konstruktionssystem und die Pläne für die größeren Beiwerke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen. Sie wird insbesondere einem Konstruktionssysteme, welches sich auf einer anderen Bahn bewährt hat, ihre Zustimmung nicht versagen. Die desfallsigen Entscheidungen sollen der Gemeinde mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden. Es steht der Gemeinde zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig und zweckmäßig hält; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Artikel 4.

Es bleibt der Gemeinde überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im erstern Falle ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung nöthigen Ausweichspuren anzulegen.

Artikel 5.

Bei Anlage der Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen Post- und Telegraphen-Bureaus und die hiezu erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können. Für die Wohnungen sollen der Gemeinde die vorschriftsmäßigen Miethzinse, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt werden, wogegen jene andern Räumlichkeiten, jedoch ohne die innere Einrichtung, unentgeldlich zur Benützung zu überlassen sind. Ebenso ist auf Verlangen für die Herstellung passender Lokale behufs zollamtlicher Abfertigung für Personen und Güter zu sorgen. Auch diese Räumlichkeiten sind, jedoch ohne deren innere Einrichtung, unentgeldlich zur Benützung zu überlassen, wobei man sich jedoch auf das Nothwendigste beschränken wird. Lagerräume für Güter, Wohnungen für Zollbedienstete sind hierunter nicht begriffen.

Artikel 6.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder anderen Wegen hat die Gemeinde auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen. Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Gemeinde zur Last. Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren. Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt. Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Staats-, Vicinal- oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Gemeinde weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit so viel als thunlich der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Gemeinde nicht in Unkosten versetzt werde.

Artikel 7.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zugehörden, sowie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Gemeinde angekauft werden, soweit es nicht durch Schenkungen erworben wird. Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, soweit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden. Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baukapitals außer Betracht. In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege kommen die Bestimmungen der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV. Seite 123 ff.) in Anwendung. Zu der in Artikel 3 dieses Gesetzes bezeichneten

Kommission hat die Gemeinde einen Bevollmächtigten zu ernennen. Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gemeinde selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Gemeinde einzustehen.

Artikel 8.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist es der Gemeinde gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten, zu benützen. Ebenso genießt sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind, oder werden.

Die Entschädigung für die zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Gemeinde zur Last.

Artikel 9.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Kommissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Plänen und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Artikel 10.

Nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat die Gemeinde auf ihre Kosten eine Vermarkung vornehmen zu lassen, sowie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesammtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunden in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Artikel 11.

Die Verwaltung, der Betrieb und Unterhaltung der erbauten Eisenbahn wird für die Dauer der Konzession gegen entsprechende Vergütung der damit verbundenen Kosten vom Staat übernommen und auf den Grund eines hierüber mit der Gemeinde abzuschließenden besonderen Uebereinkommens der Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen übertragen werden.

Artikel 12.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Gemeinde nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Artikel 13.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gemeinde einen Ersatz

aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen. Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Artikel 14.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ertheilten Genehmigungen und getroffenen Anordnungen geben der Gemeinde in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Artikel 15.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Rheinbahn gibt der Gemeinde kein Recht auf Entschädigung. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anschluß beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihrige zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des desfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen. Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebes von Anschluß- oder Zweigbahnen an Private soll der Gemeinde unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 16.

Die Gemeinde genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämmtliche Beiwerke, sowie den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, sowie von den desfallsigen Gemeinde-Umlagen. Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobilien-Accise, der Schenkungs-Accise und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämmtlicher Beiwerke erworben werden. Das gesammte für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Artikel 17.

Zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben hat die Gemeinde nach Vollendung der Bahn die erforderlichen Mittel verfügbar zu halten und der Großherzoglichen Regierung je auf Verlangen einen Nachweis zu liefern. Die Großherzogliche Regierung ist befugt, für diesen Zweck die Bildung eines besonderen Reservefonds bis zur Summe von 20 000 fl. zu verlangen. Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung. Der Reservefond ist in solchem Falle alsbald wieder auf die bezeichnete Höhe zu ergänzen.

Artikel 18.

Wenn ein Ankauf der Bahn von Seiten des Staates dereinst stattfinden sollte, so kommen die Bestimmungen des Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 1860 in Anwendung. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Bahn an den Staat abzutreten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. In diesem Falle wird ihr volle Entschädigung geleistet werden.

Artikel 19.

Gegenwärtige Concession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der im Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, sofern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Artikel 20.

Gegenwärtige Concession wird auf achtzig Jahre und zwar vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde an gerechnet, verliehen. Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Concession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser 80 Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Artikel 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Concession durch die Gemeinde oder deren Vertreter können nach Maßgabe der hierüber abzuschließenden Strafgedinge mit Geldstrafen bis zu 3000 fl. und schließlich mit Entziehung der Concession geahndet werden, welch' letzteren Falls das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Gemeinde öffentlich versteigert werden soll.

Artikel 22.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Concessionsbedingungen zwischen der Gemeinde und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben sollten, werden mit Ausschluß des Rechtsweges, vorbehaltlich des Rekurses an das Großherzogliche Staatsministerium, von den betreffenden Großherzoglichen Ministerien entschieden.

Alle übrigen aus dem Bau und Betrieb entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben, Karlsruhe, den 27. Juni 1861.

Großherzoglich Badisches Handels-Ministerium.

gez. Weitzel.

(L. S.)

gez. Gebhard.

Anlage III.

Uebereinkommen

zwischen der Großherzoglich Badischen Staatsregierung und der Gemeinde Karlsruhe über die Verwaltung und den Betrieb der Bahn von Karlsruhe bis an den Rhein bei Maxau.

Artikel 1.

Die Großherzogliche Staatsregierung wird die Bahn von Karlsruhe nach Maxau sammt Zugehör für die Dauer der der Gemeinde verliehenen Conzession nach den gleichen Grundsätzen verwalten, unterhalten und betreiben lassen, wie wenn dieselbe ein Theil der Großherzoglichen Staatseisenbahnen selbst wäre, soweit nicht durch die Conzession oder durch gegenwärtiges Uebereinkommen ausdrücklich ein Anderes bedungen ist. Die Eröffnung des Betriebes findet statt, sobald die ganze Bahn fertig hergestellt ist. Sollte übrigens die Gemeinde nach Vollendung der Bahn bis Knielingen die partielle Eröffnung bis dahin wünschen, so kann diesem ebenfalls entsprochen werden, wenn in der Station Knielingen die hiezu nöthigen provisorischen Einrichtungen geschaffen werden.

Artikel 2.

Die Gemeinde Karlsruhe ist verpflichtet, die Bahn sammt Kunstbauten und Gebäuden nebst allen zum Betrieb erforderlichen, liegenschaftlichen und stehenden Einrichtungen nach Art. 10 der Conzession vermarkt, umsteint und, wo es nöthig ist, eingefriedigt auf den Grund einer detaillirten Beschreibung, sowie der Pläne in vollkommen gutem betriebsfähigen Zustand an die Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zu übergeben. Zu den vorgedachten stehenden Einrichtungen sind insbesondere zu rechnen:

Die Signal- und Plakatstöcke auf der Bahn und in den Bahnhöfen; die Vorrichtungen zur Beleuchtung der Bahn und Bahnhöfe, die Uhren und Signalglocken in den Bahnhöfen, die Drehscheiben, Auslenkungen, sowie die Schiebebühnen mit oder ohne versenktem Geleise, die Hebzeuge in und bei den Güterschöpfen, die Speisungseinrichtungen und die zum Wasserpumpen und zum Werkstättebetrieb etwa erforderlichen Dampfmaschinen, die etwa erforderlichen stehenden Brückenwaagen, sowie andere Gegenstände der vorbezeichneten Art. Mängel, welche bei der Uebergabe wahrgenommen werden, müssen in dem Uebergabeacte verzeichnet und vor der Eröffnung des Betriebes beseitigt werden. Aller Aufwand, welcher später in Folge der Ausdehnung des Betriebes oder aus sonstiger Veranlassung durch nothwendig werdende Erweiterung oder Aenderung der Bahnanlagen einschließlich der Kunstbauten, Gebäude, Fahr- und sonstigen stehenden Einrichtungen entsteht, ist von der Gemeinde zu tragen. Solche Erweiterungen können jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde getroffen werden. Aenderungen dagegen können, wenn eine Gefahr für den Fall des Verzuges nachgewiesen werden kann, von der Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gemeinde alsbald zur Ausführung gebracht werden.

Artikel 3.

Die Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen übernimmt die Verpflichtung, das ihr nach Art. 2 übergebene Gemeindeeigenthum gut zu unterhalten und insbesondere die Bahn- und Fahreinrichtungen jederzeit in gutem, betriebsfähigen Zustand zu erhalten.

Für den Fall, daß man sich gemäß Art. 15 über Aversalsummen verständigt, kann jedoch wegen der durch Zeit und Gebrauch entstehenden Abnützung bei der einstigen Zurücknahme von Seiten der Gemeinde ein Anspruch gegen die Großherzogliche Staatsverwaltung nicht erhoben werden, solange und soweit nach technischen Regeln die Nothwendigkeit einer Auswechslung oder Erneuerung noch nicht eingetreten ist. Außerordentliche Beschädigungen durch Brand, durch andere Elementarereignisse, durch Krieg oder sonst durch höhere Gewalt, sind sobald als möglich auf Kosten der Gemeinde wieder herzustellen. Muß der Betrieb im öffentlichen Interesse oder in Folge höherer Gewalt beschränkt oder ganz eingestellt werden, so kann deshalb von Seiten der Gemeinde ein Entschädigungsanspruch an die Großherzogliche Staatsverwaltung nicht erhoben werden.

Artikel 4.

Die Verwaltung der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen stellt auf ihre Kosten das gesammte für den Verwaltungs- und Betriebsdienst erforderliche bewegliche Inventar, insbesondere:

Die Einrichtung der Bureaux, der Wartsäle, der Expeditionslokale und Güterschoppen, der Magazine und Werkstätten, die Erfordernisse für den Dienst der Bewachung und Unterhaltung der Bahn und ihrer Beiwerke, sowie der Bahnhöfe, die Ausrüstung der Bahnwartsstationen und Geschirr-Depots; das gesammte Transportmaterial nebst der Ausrüstung der Wagenzüge; endlich alle für die Unterhaltung und den Betrieb erforderlichen Vorräthe. Bei der einstigen Rückgabe der Bahn an die Gemeinde nimmt die Großherzogliche Staatsverwaltung alle von ihr angeschafften Gegenstände zurück, sofern und soweit nicht etwa wegen deren Ueberlassung an die Gemeinde ein Uebereinkommen getroffen werden sollte.

Artikel 5.

Das gesammte für die Verwaltung und den Betrieb der Rheinbahn erforderliche Personal wird von der Großherzoglichen Staatsverwaltung angestellt und entlassen. Bei der Anstellung dieses Personals wird auf Angehörige der Stadt Karlsruhe thunliche Rücksicht genommen werden. Bei Zurücknahme der Bahn ist die Gemeinde nicht verpflichtet, das vorhandene Personal mit zu übernehmen. In wie weit eine solche Uebernahme stattfindet, hängt lediglich von dem Uebereinkommen zwischen der Gemeinde und den betreffenden Bediensteten ab. Für diejenigen Dienerkategorien bei der Rheinbahn, welchen auf den Großherzoglichen Staatseisenbahnen in der Regel eine Dienstwohnung eingeräumt wird, hat die Gemeinde auf ihre Kosten Dienstwohnungen zu stellen. Der hierfür zu entrichtende Miethzins soll nach den für die Großherzoglichen Staatsbahnen geltenden Regeln festgesetzt werden.

Artikel 6.

Die allgemeinen Taxbestimmungen für die einzelnen Transportzweige werden im gemeinsamen Einverständnisse zwischen der Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und der Gemeinde festgesetzt. Findet keine Vereinbarung statt, so entscheidet hierüber das Groß-

herzogliche Staatsministerium. Zu Taxermäßigungen, welche den Zweck haben, die Einnahme der Rheinbahn durch vermehrte Frequenz zu erhöhen, ist die Großherzogliche Verwaltung für sich befugt.

Artikel 7.

Die Großherzogliche Staatsverwaltung ist befugt, die Rheinbahn zum Transport von Postgegenständen aller Art und des die Transporte begleitenden Postpersonals unentgeltlich zu benützen. Dieselbe verzichtet dagegen zu Gunsten der Gemeinde auf das der Großherzoglichen Postverwaltung zustehende ausschließliche Recht zum Transport von Fahrpoststücken im Gewicht von über 10 bis zu 25 Pfund für die Dauer der Concession. Sie macht sich überdies verbindlich, auf der Rheinbahnroute zum Nachtheil des Bahneinkommens keinen niedrigeren Tarif als den auf anderen Großherzoglichen Postcursen jeweils geltenden einzuführen.

Artikel 8.

Der Transport von Truppenabtheilungen, Militärpersonen, Pferden, Kriegsmaterial und sonstigen Gegenständen der Kriegsverwaltung findet auch auf der Rheinbahn nach den gleichen Vorschriften und Taxen statt, welche durch das Militärtransportreglement für die Beförderung auf den Großherzoglichen Staatseisenbahnen festgesetzt sind. Desgleichen geschieht der Transport von Truppen deutscher Bundesstaaten mit allem Zugehör jeweils nach denselben Regeln und Taxen, welche auf der Großherzoglichen Staatsbahn für diese Transporte in Anwendung kommen.

Artikel 9.

In gleicher Weise kommen die auf den Großherzoglichen Staatseisenbahnen jeweils geltenden Vorschriften und Taxen für die Beförderung von Irren, Siechen und Gefangenen, insoweit ein solcher Transport auf der Rheinbahn stattfindet, auch auf der letzteren in Anwendung.

Artikel 10.

Zur Feststellung der Fahrtenpläne, sowie zur Anordnung von Extrazügen ist die Großherzogliche Verwaltung allein befugt. Sie wird sich übrigens bezüglich der Anzahl der Züge mit der Gemeindebehörde verständigen und überhaupt auf billige Wünsche derselben, insofern hierdurch höhere Interessen des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, thunlichst Rücksicht nehmen.

Artikel 11.

Die Großherzogliche Staatsverwaltung wird längs der Bahn eine vom Bahnhof in Karlsruhe ausgehende Telegraphenleitung auf ihre Kosten herstellen lassen, welche jedoch, ohne irgend einen Anspruch von Seiten der Gemeinde — auch für die Zwecke des Betriebsdienstes benützt werden wird. Diese Telegrapenleitung verbleibt auch bei der einstigen Rückgabe der Bahn an die Gemeinde im Eigenthum des Staates. Die Gemeinde ist verpflichtet, sobald dies von der Großherzoglichen Staatsverwaltung verlangt werden wird, für den Betriebsdienst eine von der Großherzoglichen Staatsverwaltung zu unterhaltende besondere Leitung auf ihre Kosten herzustellen, welche ihr dereinst mit der Bahn selbst zurückgegeben werden soll. Die Anschaffung der Apparate und Bureau-Einrichtungen geschieht in solchem Falle auf Kosten der Großherzoglichen Staatsverwaltung, welche diese Gegenstände dereinst wieder zurücknimmt.

Artikel 12.

Die Ausstellung von Freikarten für die Rheinbahn findet nach denselben Grundsätzen statt, wie auf den Großherzoglichen Staatseisenbahnen.

Die für die Großherzoglichen Staatseisenbahnen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Strecke ausgegebenen Freikarten haben jederzeit auch auf der Rheinbahn Gültigkeit. Die Staatsverwaltung wird sich wegen der an die Gemeinde zu ertheilenden Freikarten mit dieser in's Benehmen setzen.

Artikel 13.

Alle Lasten, wovon durch die Concession eine Befreiung nicht zugestanden ist, werden für alleinige Rechnung der Gemeinde von der Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen vorschüßlich bezahlt und der Gemeinde in der Jahresrechnung an ihrem reinen Revenueantheil in Aufrechnung gebracht.

Artikel 14.

Die Großherzogliche Staatsverwaltung gestattet die unentgeltliche Mitbenützung des Karlsruher Hauptbahnhofes, sowie die Mitverwendung des auf demselben beschäftigten Personales zum Betrieb der Rheinbahn. Für die nöthig werdende Vermehrung dieses Personals durch den Betrieb der letzteren Bahn wird die Großherzogliche Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung bei der Bestimmung des Ersatz-Betrages für die Betriebskosten eine entsprechende Summe in Anforderung bringen.

Artikel 15.

Die Einnahmen, über welche die Verwaltung der Großherzoglichen Staatsbahnen dem Gemeinderath der Stadt Karlsruhe Rechnung zu stellen hat, sind:

1. Die auf die Bahnstrecke Karlsruhe-Maxau entfallenden Transporteinnahmen.
2. Der Mieth- und Pachtertrag, sowie die etwaigen sonstigen Einnahmen aus Gebäuden, Grundstücken und liegenschaftlichen Einrichtungen.
3. Die regulativmäßigen Lager- und Waag-Gebühren.
4. Erlös aus Material.
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Für die Verwaltung, Unterhaltung und den Betrieb der Rheinbahn, sowie für die sonstigen im gegenwärtigen Uebereinkommen übernommenen Leistungen hat die Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen den Ersatz der Kosten zu erhalten.

Diese werden aus folgenden Positionen gebildet:

1. Abgang und Nachlaß, Entschädigung und Ersatz.
2. Beitrag zum Aufwand der Central- und Bezirksverwaltung.
3. Personalkosten und zwar:
   a. des Personals sämmtlicher Stationen,
   b. des Bahnpersonals und
   c. der Personalvermehrung auf dem Karlsruher Hauptbahnhof.

   Die Kosten für das sub a und b genannte Personal werden nach den Durchschnittsbeträgen des Budgets der Großherzoglichen Staatseisenbahnbetriebsverwaltung berechnet.
4. Unterhaltung der Bahn und Gebäude mit allem Zugehör.
5. Verzinsung und Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände.

6. Die Kosten der Zugkraft und des Zugpersonals.
7. Die Kosten der Wagen.
8. Aufwand an Materialien aller Art, welche nicht schon in vorstehenden Positionen begriffen sind.
9. Beitrag zum Pensions- und Unterstützungsfond des Personals.
10. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Für einzelne der vorbemerkten Positionen sollen Aversalbeträge festgesetzt werden, welche alle drei Jahre einer Revision unterworfen werden. Wo keine Aversalbeträge festgesetzt sind, hat der Ersatz nach dem wirklichen Aufwand zu geschehen.

Artikel 16.

Die Abrechnung über die Verkehrseinnahmen geschieht monatlich, die Abrechnung über die übrigen Einnahmen, sowie über sämmtliche Ausgaben geschieht jährlich.

Artikel 17.

Zur Herbeiführung eines möglichst unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen der Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen und der Gemeinde hat die Letztere einen Bevollmächtigten aufzustellen, welcher von den die Verwaltung und den Betrieb der Rheinbahn betreffenden Rechnungen und Einrichtungen, sowie von der Leistung des Dienstes im Allgemeinen jederzeit an Ort und Stelle Kenntniß nehmen kann. Die Bemerkungen, zu welchen sich der Bevollmächtigte etwa veranlaßt sehen könnte, sind jedoch nicht an die ausübenden Beamten und Bediensteten, sondern an die Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten, oder einen von der Großherzoglichen Staatsverwaltung etwa aufgestellten Commissär zu richten.

Artikel 18.

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Auslegung des gegenwärtigen Übereinkommens, welche zwischen der Großherzoglichen Staatsverwaltung und der Gemeinde etwa entstehen sollten, sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, zu welchem jeder Theil einen Schiedsrichter ernennt, beide Schiedsrichter aber miteinander den Obmann wählen. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so hat der Präsident des Großherzoglichen Hofgerichts in Bruchsal drei geeignete, unbetheiligte Personen zu bezeichnen, von welchen jede der beiden Parteien eine streicht. Die übrig bleibende Person ist Obmann.

Artikel 19.

Gegenwärtiges Übereinkommen erlischt, sobald das Bahneigenthum ganz oder theilweise durch Rückkauf von Seiten des Staates oder durch Verkauf an einen anderen Erwerber übergeht, endlich durch den Ablauf der Concession.

Artikel 20.

Vorstehendes Übereinkommen tritt sogleich in Wirksamkeit.

Geschehen Karlsruhe, den 24. Mai 1862.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten
gez. Zimmer.

gez. Kratt.

Der Gemeinderath der Residenzstadt Karlsruhe
gez. Malsch.

Karlsruhe, 11. Mai 1896.

Bürgerausschuß-Zustimmung vom 20. Juli 1896.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß der am 6. Mai 1892 mit der Versicherungsanstalt Baden abgeschlossene Darlehensvertrag dahin abgeändert werde, daß der Zinsfuß von 4 auf 3½ % ermäßigt und daß für die Dauer von 5 Jahren auf das Recht außerordentlicher Kündigungen verzichtet wird.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Unterm 6. Mai 1892 wurde mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ein Darlehensvertrag mit der Versicherungsanstalt Baden in Karlsruhe dahin abgeschlossen, daß der Stadtrat ermächtigt wird, ein Kapital von einer Million Mark zu 4 Prozent verzinslich aufzunehmen. Dabei wurde bedungen, daß die Auszahlung dieser Summe nach Bedarf der Stadtkasse erfolgen solle.

Dem Schuldentilgungsplan ist ein jährlich abzutragender Betrag von 10523 ℳ zugrunde gelegt, sodaß die Schuld infolge der durch Tilgung ersparten Zinsen innerhalb 40 Jahren heimbezahlt wird.

Außerdem hat man sich vorbehalten, daß auf einen Zinstermin 200000 ℳ oder in einem Jahre höchstens 400000 ℳ außerordentlich abgetragen werden dürfen.

Von diesem Kündigungsrecht glaubte der Stadtrat infolge Rückgangs des Zinsfußes Gebrauch machen zu sollen; man hat vorläufig den Betrag von 200000 ℳ auf 1. Juni d. J. zur Heimzahlung gekündigt und die Mittel aus dem dieser Tage mit der Rheinischen Creditbank und Consorten abgeschlossenen neuen Anlehen entnehmen wollen.

Von Seiten der Versicherungsanstalt Baden wurde uns bei diesem Anlaß nahe gelegt, daß sie den Zinsfuß für das ganze Restdarlehen im Betrag von 967000 ℳ vom 1. Juni d. J. ab auf 3½% ermäßigen wolle, sofern der Stadtrat darauf verzichtet, in den nächsten 5 Jahren außerordentliche Tilgungen eintreten zu lassen und die auf 1. Juni d. J. vollzogene Kündigung von 200000 ℳ zurücknimmt.

Der Stadtrat ist der Ansicht, daß das Anerbieten angenommen werden sollte, bedarf aber hiezu der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Die Verzinsung stellt sich dem vor wenigen Tagen abgeschlossenen neuen Anlehen gegenüber, selbst wenn die Druckkosten der Schuldverschreibungen, Stempel, Bankprovisionen ꝛc. vollauf berücksichtigt werden, allerdings noch um einige Bruchteile höher, allein neben dem freundlichen Entgegenkommen seitens der Versicherungsanstalt Baden darf nicht außer Acht bleiben, daß der Stadtkasseverrechnung viel Arbeit und hauptsächlich eine Menge von Schreibereien, wir erinnern nur beispielsweise an die alljährlich zu stellenden Rechnungen, erspart wird.

Dürr.

Karlsruhe, den 8. Mai 1896.

Müsste in der Bürgerausschuß-Sitzung vom 20. Juli zu nochmaliger Berathung an eine Kommission kommen.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß eine 5200 qm große Geländefläche im Beiertheimer Wäldchen unter den im unten abgedruckten Kaufvertrag enthaltenen Bedingungen an Herrn Architekten Martin Daub hier verkauft werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Brennig.

Plan über Kaufsammlung Fach 539.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

Herrn Architekten Martin Daub in Karlsruhe, andrerseits,

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft ein 5200 qm großes Gelände im Beiertheimer Wäldchen samt dem darauf befindlichen Holzbestand an Herrn Architekten Martin Daub hier. Das fragliche Gelände ist auf der anliegenden Planskizze rot eingezeichnet und durch die Linien a—b—c—d—e—f—g—h—s—t—a, sowie durch die eine bereits im Eigentum des Käufers stehende überbaute Geländefläche bildenden Linien i—k—l—m—n—o—i begrenzt.

§ 2.

Als Kaufpreis hat Herr Architekt Martin Daub an die Stadtkasseverrechnung zu entrichten:
a. für 1 qm des abgetretenen Geländes 1 M. 67 Pf

Eine Mark 67 Pfennig

zusammen für 5200 qm . . . . . 8684 M.

b. den Wert des auf der abgetretenen Geländefläche befindlichen Holzbestandes, wie derselbe durch die von der Stadtgemeinde Karlsruhe, der Gemeinde Beiertheim und dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Vornahme der Schätzung des Werts des Holzbestandes im Beiertheimer Wäldchen bestellten drei Sachverständigen festgestellt wird.

Die genaue Bestimmung des hienach zu zahlenden Kaufpreises wird einem Nachtragsvertrag vorbehalten.

Der Kaufpreis ist bar zu entrichten, sobald seine Höhe durch den Nachtragsvertrag ziffernmäßig bestimmt ist, jedenfalls aber beim Eintrag des Eigentumsübergangs bezüglich der verkauften Fläche zum Grundbuch.

§ 3.

Das in § 1 oben bezeichnete Gelände darf weder durch den Käufer noch durch einen seiner Rechtsnachfolger überbaut werden; in gleicher Weise darf dasselbe nicht als Materiallagerplatz oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken verwendet werden, auch nicht als Bauplatz unüberbaut liegen bleiben.

Vielmehr übernimmt Käufer die Verpflichtung, die fragliche Fläche als Parkanlage, wenngleich in ausschließlicher Benützung durch den Käufer stehend, herzustellen und zu erhalten; dabei hat Käufer oder dessen Rechtsnachfolger dafür Sorge zu tragen, daß die fragliche Fläche mit der übrigen Fläche des von der Stadtgemeinde als öffentliche Parkanlage anzulegenden Beiertheimer Wäldchens thunlichst im Einklange stehe und, soweit dies ohne seine Benachteiligung geschehen kann, den etwaigen diesbezüglichen Anordnungen des städtischen Tiefbauamts Rechnung zu tragen.

§ 4.

Dem Käufer ist gestattet, das abgetretene Gelände durch ein gefälliges Eisengitter abzuschließen; dagegen darf dasselbe weder durch den Käufer noch durch die Rechtsnachfolger desselben durch eine Mauer oder ein Holzgeländer eingefriedigt werden.

§ 5.

Der Käufer übernimmt ausdrücklich die Verpflichtung, bei einem etwaigen Verkauf seines Anwesens und beziehungsweise der in § 1 bezeichneten Fläche die in §§ 3 und 4 übernommenen Verbindlichkeiten auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 6.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die in §§ 3, 4 und 5 oben enthaltenen Bestimmungen hat, abgesehen von dem der Stadtgemeinde nach LRS. 1184 wegen Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zustehenden Rechte, Auflösung des Vertrages und damit Rückgabe des Kaufobjekts zu verlangen, der Käufer eine einmalige Konventionalstrafe von . . . . 5000 ℳ.

— Fünftausend Mark —

an die Stadtgemeinde zu entrichten.

§ 7.

Die in §§ 3—6 enthaltenen Bestimmungen werden hinfällig, sobald das ganze Gebiet des jetzigen Beiertheimer Wäldchens für die Überbauung freigegeben wird.

§ 8.

Sämtliche aus diesem Vertrage entstehenden Kaufkosten, Accise und Kosten des Grundbuchseintrags und dergleichen, trägt der Käufer.

§ 9.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage zum Grundbuchseintrag.

Begründung.

Herr Architekt Martin Daub hier, der Eigentümer des Anwesens Beiertheimer Alle Nr. 5, ist bereits vor Erwerbung des Beiertheimer Wäldchens durch die Stadtgemeinde wegen Ankaufs einer sein genanntes Anwesen umschließenden Geländefläche mit der Gemeinde Beiertheim in Unterhandlung gestanden. Um die zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Gemeinde Beiertheim gepflogenen Unterhandlungen wegen Erwerbung des Beiertheimer Wäldchens nicht zu erschweren, ist Herr Architekt Daub vom Kaufe abgestanden, nachdem ihm vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses zugesagt war, daß nach Erwerbung des Beiertheimer Wäldchens der von ihm gewünschte Teil desselben gegen Ersatz der Selbstkosten und gegen

127

Übernahme der Verpflichtung, das Geländestück nicht zu überbauen, sondern als Parkanlage zu erhalten, an ihn käuflich abgetreten werde.

Nachdem nunmehr das Beiertheimer Wäldchen in das Eigentum der Stadtgemeinde übergegangen, ist zur Erfüllung obiger Zusage der oben abgedruckte Kaufvertrag mit Herrn Daub abzuschließen.

In der der Bürgerausschußvorlage vom 3. Januar l. J., die Erwerbung des Beiertheimer Wäldchens ꝛc. betreffend, beigegebenen Begründung ist auf Seite 10 daselbst berechnet, daß der Stadt 1 qm des erworbenen Geländes auf 2 ℳ 32 ₰ zu stehen komme.

Bei dieser Berechnung wurde angenommen, daß die Stadt für die Erwerbung der etwa 215 511 qm umfassenden Geländefläche des Beiertheimer Wäldchens und der Reuthwiesen unter Einrechnung der der Stadt durch die Erwerbung entstehenden Aufwendungen im Ganzen 500 072 ℳ 83 ₰ zu verausgaben habe.

Hiebei war die Summe von 128 571 ℳ als kapitalisierter Betrag der Unterhaltungskosten des Wäldchens eingestellt, sowie ferner 10 700 ℳ als Preis für den Holzbestand des Wäldchens. Beide Beträge mußten bei Berechnung des Kaufpreises für das an Daub verkaufte Gelände außer Betracht bleiben, und zwar erstere Summe, weil für das an Daub verkaufte Gelände der Stadtgemeinde Unterhaltungskosten fernerhin nicht erwachsen, letztere, weil nach § 2 Ziffer 3 des Vertrags Daub sich verpflichtet hat, den wahren Wert des Holzbestandes nach Abschätzung desselben zu ersetzen.

Die Selbstkosten der Stadtgemeinde berechnen sich daher auf . . .		500 072 ℳ 83 ₰
weniger	10 700 ℳ	
und	128 571 „	
		139 271 „ — „
für 215 511 qm		360 801 ℳ 83 ₰

somit für 1 qm auf 1 ℳ 67 ₰, die Herr Daub nebst Ersatz des Wertes des Holzbestandes zu zahlen bereit ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Kaufsvertrags sind weitere Bemerkungen nicht zu machen.

Nach § 136 Absatz 1, § 139 St.-O. ist zu dem Verkauf die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Schnetzler.

Brennig.

Karlsruhe, den 13. Mai 1896.

Bürgerausschußzustimmung vom 2. Juli 1896.
Kreisregierungsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 3. August 1896 Nr. 22785.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß in der Morgenstraße zwischen Luisen- und Wielandstraße, sowie in der Wielandstraße die endgültigen Tiefkanäle hergestellt,

II. daß die Morgenstraße zwischen Werder- und Wielandstraße als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen,

III. daß der entstehende Aufwand von 24 100 ℳ + 19 200 ℳ = 43 300 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten wird.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Plan für Planfestsetzung Seite 538.

Begründung.

Von der Morgenstraße ist bis jetzt nur das Stück zwischen Luisen- und Werderstraße hergestellt, wozu der Bürgerausschuß unterm 5. April 1894 die Mittel bewilligt hat. Die Strecke nördlich der Werderstraße bis zur Wielandstraße ist aber auf ihrer westlichen Seite schon nahezu vollständig mit Wohngebäuden besetzt, so daß sich die Herstellung dieser Verbindungsstrecke als ein Bedürfnis erweist und die Stadtgemeinde überdies nach Artikel 8 des Ortsstraßengesetzes dazu als verpflichtet erscheint. Sämtliche in Betracht kommenden Angrenzer haben sich bereit erklärt, das in die Straße fallende Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten, mit Ausnahme der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, welche für ein dem Eisenbahnfiskus gehöriges Stückchen Land von 165 qm eine Entschädigung in Höhe des seinerzeitigen Ankaufspreises (4 ℳ für den qm) verlangt. Dieses Verlangen erscheint aus dem Grunde als nicht ungerechtfertigt, weil die Eisenbahnverwaltung durch die Herstellung der Straße keinen Bauplatz gewinnt, indem ihr anstoßendes Gelände die Zufahrt zu den östlich davon gelegenen Werkstätten ꝛc. bildet.

Vor Herstellung der Straße ist aber zunächst der für dieselbe projektierte Kanal zur Ausführung zu bringen. Dabei fällt es nötig, auch in die bereits hergestellte Strecke zwischen Luisen- und Werderstraße, welche bis jetzt nur einen provisorischen Kanal hatte, einen neuen, endgültigen Kanal zu verlegen. Ferner muß bei diesem Anlaß der im Jahre 1884 mit einem Aufwand von 3 233 ℳ erstellte Kanal in der Wielandstraße durch einen tiefer liegenden Sammelkanal ersetzt werden. Nach einem vom Tiefbauamt im Jahr 1894 aufgestellten, vom

Stadtrat auf Grund der Begutachtung durch Herrn Stadtverordneten Oberbaurat Baumeister genehmigten Projekt für die Kanalisation des Gebietes östlich der Rüppurrerstraße erhält nämlich die Morgenstraße den Sammelkanal für dieses Gebiet und es muß derselbe durch die Wielandstraße bis zur Rüppurrerstraße fortgesetzt werden. Das Erfordernis eines solchen Kanals war bei Herstellung des bestehenden Kanals in der Wielandstraße noch nicht vorauszusehen. Übrigens können die zu entfernenden Röhren anderweit Verwendung finden.

Die Kosten der beantragten Herstellungen sind vom Tiefbauamt folgendermaßen veranschlagt:

Straßenherstellung	13 160 ℳ
Bordsteine	1 640 „
Gas- und Wasserleitung	4 400 „
Kanalisation	24 100 „
Summe	43 300 ℳ

Hievon kommen die Bordsteinkosten mit 1 640 ℳ auf Grund des Ortsstatuts über die Gehwegherstellung alsbald wieder zum Ersatz durch die Angrenzer. Auch von den Straßenkosten kommt ein kleiner Teil (606 ℳ 26 ₰) sofort zum Ersatz; im übrigen sind die Ersatzbeträge für Straßen- und Kanalkosten nach Maßgabe des Ortsstatuts erst bei Überbauung der angrenzenden Grundstücke fällig. Voraussichtlich werden im Ganzen eingehen an Straßenkosten 10 754 ℳ 68 ₰ und an Kanalkosten 7 992 ℳ; an Kanalkosten sind übrigens für die Strecke zwischen Luisen- und Werderstraße bereits 5 088 ℳ 80 ₰ ersetzt, während der Aufwand für den provisorischen Kanal nur 1 620 ℳ betragen hat.

Ein Situationsplan ist beigegeben.

Siegrist.

Karlsruhe, den 8. Juni 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 6. Juli 1896
Kenntnisnahmigung mit Erlaß Nr. Regist. 16" aus. v. 5. August 1896 Nr. 16328 I.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zu nachstehendem Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten erteilen;

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten ꝛc betreffend, in der durch die Gesetze vom 3. März 1880 und vom 26. Juni 1890 bewirkten Fassung wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen ꝛc. betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen:

„Die Herstellung der Beiertheimer Allee zwischen der Maxaubahn und der ehemaligen Kurvenbahn geschieht durch die Stadt.

Für die hiebei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach § 2 des genannten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu vier Fünftel an die Stadtkasse zu ersetzen."

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Unterm 12. Mai d. J. hat der Bürgerausschuß die Mittel für die ortsbauplanmäßige Herstellung der Beiertheimer Allee zwischen der Maxaubahn und der ehemaligen Kurvenbahn bewilligt. In der Begründung zu dem betreffenden Antrag ist der Beizug der Angrenzer zu den Kosten dieser Herstellung gemäß Art 9 des Ortsstraßengesetzes in Aussicht gestellt. Demgemäß wurde das hiefür vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und insbesondere der Entwurf des Ortsstatuts öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind dagegen nicht erhoben worden. Es erfolgt daher nunmehr gemäß § 5 der Verordnung vom 4. August 1890 Vorlage des Entwurfs an den Bürgerausschuß.

Siegrist.

Karlsruhe, den 29. Mai 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 20. Juli 1896.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß eine 1105 qm große Geländefläche neben dem Friedhof in Mühlburg unter den im unten abgedruckten Kaufvertrag enthaltenen Bedingungen von den Geschwister Wörner in Mühlburg käuflich erworben und der Kaufpreis im Betrage von 2762 ℳ 50 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Brennig.

Rechtsgenehmigung mit Erlaß Gr. Bezirksamts v. 27. Juli 1896 Nr. 72583.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, einerseits

und

1. Wilhelmine Wörner, Privat,
2. Wilhelm Wörner, Assistent,
3. Luise geb. Wörner, Ehefrau des Kaufmanns Georg Kugel,
4. Leopold Wörner, Dekorationsmaler,
5. Theodor Wörner, Dekorationsmaler, z. Z. Soldat in Saargemünd,

anderseits,

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen: Plan beim Planfang Nr. 542.

§ 1.

Die obengenannten Eigentümer treten an die Stadtgemeinde Karlsruhe das in anliegender Planskizze mit den Buchstaben a–b–c–d–a bezeichnete Grundstück – L. B. Nr. 5088 = 1105 qm Acker hinter dem Friedhof in Mühlburg — zu lastenfreiem Eigentum ab unter folgenden Bedingungen.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt 2 ℳ 50 ₰ für den qm, somit im Ganzen 2762 ℳ 50 ₰

— Zweitausend siebenhundert sechzig zwei Mark 50 Pfennig —

Derselbe wird an die Verkäufer durch die Stadtkasse ausbezahlt, sobald das Grundstück auf die Stadtgemeinde zum Grundbuch eingetragen und lastenfrei ist.

§ 3.

In obigem Kaufpreis sind die auf dem Grundstück stehenden sieben Obstbäume nicht inbegriffen.

§ 4.

Die Genehmigung des Bürgerausschusses, sowie die erforderliche Staatsgenehmigung zu diesem Kaufe werden seitens der Käuferin vorbehalten.

§ 5.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Nach erfolgter Genehmigung erhält jeder Teil eine Fertigung; die dritte Fertigung ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

Der Friedhof für den Stadtteil Mühlburg wird nur noch für kurze Zeit ausreichen, sodaß baldigst eine Erweiterung oder Neuanlage desselben zu erfolgen haben wird.

Im November vorigen Jahres waren noch vorhanden:

ca. 60 Grabstätten für erwachsene Personen und ebenso viele für Kinder; außerdem war für ca 30 Grabstätten die Verschonungszeit (20 beziehungsweise 15 Jahre; § 8 der Begräbnisordnung für Karlsruhe) umlaufen.

Auf dem Friedhofe für den Stadtteil Mühlburg wurden beerdigt:

im Jahre 1893: 30 Erwachsene, 67 Kinder unter 10 Jahren
" " 1894: 41 " 55 " " " "
" " 1895: 46 " 60 " " " "

Darnach sind im Jahre durchschnittlich für Erwachsene 43 und für Kinder 61 Grabstätten erforderlich; die am Schlusse des vorigen Jahres noch vorhandenen etwa 150 Grabstätten werden somit höchstens bis Mitte des Jahres 1897 ausreichen; freilich wird inzwischen für eine beschränkte Anzahl Grabstätten die Verschonungszeit umlaufen und deren Wiederverwendung möglich sein.

Eine wesentliche Erweiterung des bestehenden Friedhofs für den Stadtteil Mühlburg herbeizuführen, dürfte sich nicht empfehlen, da derselbe schon jetzt in der Nähe von Wohnungen gelegen ist; vielmehr würde die Neuanlegung eines Friedhofs in genügender Entfernung von den nächsten Wohngebäuden und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Ausdehnung der Stadt in Aussicht zu nehmen sein; es wurden auch bereits mit einer Anzahl Grundbesitzern wegen Erwerbung einer hinreichend großen Geländefläche auf dem Gewann „mittlerer See" längs des Neugrabens Verhandlungen gepflogen, die jedoch infolge der Höhe der angeforderten Kaufpreise als gescheitert betrachtet werden müssen, und es wird erforderlich sein, ein sonstiges geeignetes Gelände ausfindig zu machen.

Eine kleine Erweiterung des bestehenden Friedhofes dürfte jedoch inzwischen durch die Einbeziehung der auf der angeschlossenen Planskizze mit a—b—c—d—a bezeichneten, an den Friedhof anstoßenden Geländefläche zwischen dem Neugraben und der Gemarkungsgrenze herbeigeführt und das fragliche Gelände zu diesem Zwecke von deren Eigentümern, den Geschwistern Wörner hier — Stadtteil Mühlburg — erworben werden.

Das zu erwerbende Gelände hat einen Flächeninhalt von 1105 qm; von diesen werden etwa 200 qm zu Weganlagen nötig fallen; die übrigen 900 qm können zur Anlage von Grabstätten benützt werden. Für die Grabstätte eines Erwachsenen wird ein Flächenraum von 3 qm, für die eines Kindes 1,5 qm benötigt; darnach sind im Jahre durchschnittlich erforderlich

a. zu Grabstätten für Erwachsene $42 \times 3 = 126$
b. zu solchen für Kinder $61 \times 1{,}5 =$ . . 91,5

zusammen . . 217,5 qm

und es würde darnach die zu erwerbende Geländefläche für weitere vier Jahre ausreichen.

Der Kaufpreis von 2862 ℳ 50 ₰, welcher für angemessen erachtet wurde, ist aus Anlehensmitteln zu bestreiten und es hat hiezu der Bürgerausschuß nach § 135 Absatz 2 St.-O. seine Zustimmung zu erteilen.

Schnetzler.

Brennig.

Karlsruhe, den 16. Juni 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 20. Juli 1896.
Amtshauptmannsgenehmigung mit Erlaß v. Mindestmaß
des Innern vom 3. August 1896 4. 22787.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

I. daß die Kurvenstraße zwischen Karlstraße und Beiertheimer Allee als Ortsstraße hergestellt und mit Kanal, sowie Gas- und Wasserleitung versehen; F (Gutsstraße)

II. daß der hiedurch erwachsende Aufwand 28 800 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Plan siehe Sammlung Nr. 543. Schumacher.

Begründung.

Infolge der Beseitigung der sogenannten Kurvenbahn ist es möglich geworden, die Kurvenstraße, welche zwischen Karl- und Hirschstraße bereits hergestellt und vollständig bebaut ist, in östlicher Richtung bis zur Beiertheimer Allee durchzuführen.

Nach dem vom Bezirksrat unterm 29. Mai 1894 genehmigten Ortsbauplan führt diese Strecke der Kurvenstraße direkt auf den von der Beiertheimer Allee nach dem Stadtgarten führenden Bahnübergang. Der bisherige längs der Kurvenbahn in dieser Richtung hinziehende Feld- beziehungsweise Fußweg ist trotz seines meist zweifelhaften Zustandes sehr stark begangen und neuerdings auch befahren, da er südlich der Gartenstraße die einzige Verbindung zwischen der West- und Oststadt bildet. Mit der gegenwärtig wieder stärker fortschreitenden Bebauung der Karlstraße, Hirschstraße Klauprechtstraße u. s. w. einerseits und der Beiertheimer Allee und des sogenannten Bahnhofstadtteils anderseits wird sich der Verkehr auf diesem Wege noch weiter steigern. Dazu kommt, daß seit der Beseitigung der Kurvenbahn das Gelände derselben sich in durchaus ungeordneten Zustand befindet, der dringend der Regelung bedarf. Es ist dies jedoch nur durch Herstellung der Straße möglich.

Der Stadtrat hält es daher für geboten, die bezeichnete Strecke der Kurvenstraße nunmehr alsbald herzustellen, wodurch zugleich das benachbarte Gebiet zwischen der Beiertheimer Allee und Karlstraße der Bebauung erschlossen wird.

Die Kosten der Herstellung sind folgendermaßen veranschlagt:

Straßenbau	13 160 ℳ
Bordsteinanlage	2 640 „
Kanalisation	7 900 „
Gasleitung	2 200 „
Wasserleitung	2 900 „
Summe	28 800 ℳ

Hievon kommen die Kosten der Bordsteinanlage nach Maßgabe des betreffenden Ortsstatuts sofort, die Straßen- und Kanalkosten bei der Errichtung von Bauten wieder zum Ersatz durch die Angrenzer.

Bei der Berechnung ist angenommen, daß sämtliches Gelände Seitens der Eigentümer unentgeltlich abgetreten wird, wozu sich die meisten Beteiligten schon bereit erklärt haben.

Ein Situationsplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 18. Juni 1896.

Bürgerausschuß-Zustimmung am 20. Juli 1896.
Verbrauchsgenehmigung mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. August 1896 Nr. 22186.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß bei der Militärschwimmschule ein Verbrauchssteuererheberhäuschen mit Brückenwage erstellt und der hiefür entstehende Kostenaufwand im Betrage von 12200 Mark aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Brennig.

Begründung.

Seitdem ein erheblicher Teil des Güterverkehrs hiesiger Stadt nicht mehr über die Station Karlsruhe-Mühlburgerthorbahnhof, sondern über die neue Güterstation Karlsruhe-Westbahnhof zu erfolgen hat, wird es als ein dringendes Bedürfnis empfunden, daß in dem Stadtteile westlich des Mühlburgerthorbahnhofes und in möglichster Nähe des Westbahnhofes eine Brückenwage erstellt werde, auf welcher die vom Westbahnhof und den Lagerplätzen daselbst nach der Stadt zu verbringenden Güter abgewogen werden können.

Zur Zeit befindet sich die dem Westbahnhofe zunächst gelegene öffentliche Brückenwage auf dem Ludwigsplatz. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß die Benützung dieser Wage, wenn es sich um Abwägung von Gütern handelt, die vom Westbahnhof kommen und für den Stadtteil westlich des Mühlburgerthorbahnhofes bestimmt sind, nur unter großem Zeitverlust möglich ist. Zwar besteht im städtischen Gaswerk in der Kaiserallee eine Brückenwage, deren Benützung früher Privaten gestattet war; die Weiterbenützung derselben ist jedoch aus Gründen des Betriebs nicht thunlich und kann nur noch insolange gestattet werden, als nicht im Stadtteil westlich des Mühlburgerthorbahnhofs eine Brückenwage an geeignetem Platze erstellt ist.

Es haben sich nun bereits mehrfach Private (größere Firmen) angeboten, in der Nähe des Westbahnhofs auf ihre Kosten eine Brückenwage zu erstellen und für deren Bedienung zu sorgen; mit Recht dürfte es jedoch als eine Aufgabe der Stadt betrachtet werden, für die Schaffung solcher dem öffentlichen Nutzen dienenden Einrichtungen Sorge zu tragen, und es wurde daher im Voranschlag für 1896 für Erstellung einer Brückenwage mit einer öffentlichen Bedürfnisanstalt an der Kreuzung der Schwimmschulstraße und der Kaiserallee der Betrag von 11500 M. eingestellt, (m. s. 26 b V des Voranschlags für das Tiefbauamt: Seite 12) durch dessen Genehmigung die Notwendigkeit einer Brückenwage im westlichen Stadtteil anerkannt wurde.

Falls die Brückenwage an dem bezeichneten Orte, der Kreuzung der Schwimmschulstraße und Kaiserallee erstellt würde, wären alle Fuhrwerke, für welche dieselbe benützt werden sollte, genötigt, die Kaiserallee zu passieren, und es könnte der vielfach nähere Weg über die Kriegstraße nicht gewählt werden. Deshalb wurde als mehr geeigneter Platz der bei der Militärschwimmschule in Aussicht genommen, da hier, wo sich die Zufahrtsstraße zum Westbahnhof und die Grünwinklerstraße zu der Schwimmschulstraße vereinigen, alle vom Westbahnhof und den bei demselben befindlichen Lagerplätzen zur Stadt fahrenden Fuhrwerke vorbeikommen müssen.

Um eine geeignete Bedienung der Wage zu ermöglichen, ist erforderlich, bei derselben ein einfaches Wohnhaus zu errichten, das als Dienstwohnung für einen Stadtdiener bestellt würde; letzterer hätte im Nebenamt oder seine Hausgenossen die Wage zu bedienen.

Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, daselbst eine Verbrauchssteuererheberstelle zu errichten. Durch die im Bannwaldgebiet erforderlich gewordene Anlage neuer und den Ausbau bestehender Straßen ist es möglich geworden, von den Orten der südlichen Hardtgegend aus auf dem kürzesten Wege ohne Berührung des Stadtteils Mühlburg oder der Kaiserallee und der dortselbst bestehenden Erheberstellen die Innenstadt zu erreichen. Infolge davon und da zur Zeit in der Nähe der Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Grünwinkel eine Verbrauchssteuererheberstelle nicht besteht, sind häufige Verbrauchssteuerhinterziehungen nicht ausgeschlossen. Dazu kommt noch der weitere Umstand, daß auf der ganzen Strecke, welche die vielfach zur Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen benützte Lokalbahn von der erwähnten Gemarkungsgrenze bis zurKreuzung der Krieg- und Karl-Friedrichsstraße zu durchfahren hat, keine Erheberstelle besteht.

Es erscheint daher als zweckmäßig, mit der Brückenwage an der Militärschwimmschule eine Erheberstelle zu verbinden.

Nach dem Projekt des Hochbauamts*) soll das Erheberhäuschen aus Erdgeschoß und Dachstock bestehen und ersteres 1 Zimmer, Küche mit Zubehör, sowie Vorplatz und Vorhalle, letzteres zwei Zimmer erhalten; die Erstellung des Häuschens erfordert einen Kostenaufwand

von	11 000 ℳ.
hiezu Kostenaufwand für die Brückenwage	1 200 „
Gesamtaufwand . .	12 200 ℳ.

Für die Verzinsung dieses Anlagekapitals zu 3½ % sind jährlich . . . . 427 ℳ. aufzuwenden.

Der als Verbrauchssteuererheber und zur Bedienung der Brückenwage zu bestellende Bedienstete, der nach den Grundsätzen über die Bemessung des Einkommens der städtischen Beamten in die V. Klasse des Gehaltstarifs einzureihen ist, erhält als Mindestgehalt 1000 ℳ, als Höchstgehalt 1500 ℳ, woran jedoch die ihm gewährte Wohnung mit 10 % des Gehalts aufzurechnen ist. Wenngleich der Bedienstete auch noch in anderer Weise (als Stadtdiener) verwendet wird, soll dennoch hier der ganze bar zur Auszahlung gelangende Gehalt eingerechnet werden mit . . . . . 1 350 „

Für die Unterhaltung der Erheberhäuschen sind nach § 14 c des Voranschlags des Hochbauamts (m. s. Voranschlag für 1896 Seite 18) jährlich 50—450 ℳ aufzuwenden; es soll daher hier der durchschnittliche Betrag von jährlich . . . 250 „

in Berechnung gezogen werden; die jährlichen Aufwendungen betragen darnach . 2 027 ℳ.

*) Pläne und Kostenberechnung können durch die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf der Stadtratskanzlei eingesehen werden.

Im Jahre 1895 wurden an Bruttoeinnahmen erzielt:

a. von der Brückenwage am Lidellplatz	2 506	ℳ. —	₰
b. von der Brückenwage an der Durlacher Allee	4 005	„ 30	„
c. von der Brückenwage an der Rüppurrerstraße	3 002	„ 89	„
Summe	9 514	ℳ. 19	₰
somit durchschnittlich	3 171	ℳ. 39	₰

Es darf wohl angenommen werden, daß von der neu zu erstellenden Brückenwage eine gleich große Einnahme erzielt wird. Wird letztere nur zu . . . . . 3 000 ℳ. — ₰ angenommen, so ergiebt sich nach Abzug obiger jährlichen abgerundeten Aufwendungen von . . . . . 2 030 „ — „

eine Reineinnahme aus der Brückenwage von jährlich . . . . . 970 ℳ. — ₰

es verzinst sich sonach das Anlagekapital jährlich zu 7,95%, ganz abgesehen von den aus dem Bestand des Erheberhäuschens erwachsenden weiteren Vorteilen.

Schnetzler.

Brennig.

Karlsruhe, den 20. Juni 1896.

Bürgerausschußzustimmung am
20. Juli 1896.
Beschlußmäßig mit Erlaß Gr. Ministeriums
des Innern vom 3. August 1896 Nr. 22786.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

I. daß der Landgraben von der Scheffelstraße bis zur Körnerstraße überwölbt,
II. daß die Sofienstraße von der Scheffelstraße bis zur Schillerstraße als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen,
III. daß die Kosten dieser Herstellungen mit 119 000 ℳ + 22 290 ℳ = 141 290 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Plan 1. Planfammlung Buch 544.

Begründung.

Bekanntlich ist der Landgraben von der Scheffelstraße westlich bis nach Mühlburg noch offen und bildet dort seit der Korrektion einen tiefen Einschnitt. Auf der nördlichen Seite desselben sind im Anschluß an die Scheffelstraße in der Bauflucht der Sofienstraße bereits eine Reihe neuer Wohnhäuser errichtet worden, was nach der bestehenden Gesetzgebung nicht verhindert werden konnte. Die Eigentümer und Bewohner dieser Häuser sowohl als die der benachbarten Scheffel- und der Göthestraße, welche Straßen bereits dicht bebaut sind, klagen nun schon seit Jahren über unerträgliche Belästigung durch die Ausdünstungen des Landgrabens, welcher an jener Stelle die Abwässer fast des gesamten Stadtgebiets mit sich führt. Außerdem verlangen die Eigentümer der Neubauten an der Sofienstraße westlich der Scheffelstraße die Herstellung der Sofienstraße als Ortsstraße. Sie machen geltend, daß die Stadtgemeinde hiezu nach Artikel 8 Absatz 1 des Ortsstraßengesetzes verpflichtet sei, da die Voraussetzungen dieser Verpflichtung vorliegen, nachdem „auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen". Der Stadtrat erkennt an, daß hinsichtlich der Strecke der Sofienstraße zwischen Scheffel- und Schillerstraße in der That diese Voraussetzung gegeben und daher die Stadtgemeinde zur Herstellung dieser Straßenstrecke verpflichtet ist. Nun kommt nach dem bestehenden Ortsbauplan die Sofienstraße auch mit dieser Strecke auf den zu überwölbenden Landgraben zu liegen, welcher zugleich den Kanal dieser Straße bildet. Der Herstellung der Straße muß also die Überwölbung des Landgrabens vorausgehen. Der Stadtrat hält es nun für zweckmäßig, daß die Überwölbung nicht nur auf die kurze Strecke zwischen Scheffel- und Schillerstraße (150 m), sondern sogleich auf eine längere Strecke, nämlich bis zur Körnerstraße (340 m), ausgeführt wird. Da sich die Bauthätigkeit auch in diesem Gebiete der Stadt wieder stärker regt, so müßte

voraussichtlich doch in kurzer Zeit die Fortsetzung des Gewölbes bis an die Körnerstraße erfolgen. Die Kosten dürften sich aber nicht unwesentlich günstiger stellen, wenn die ganze Strecke zusammen vergeben werden kann.

Die Straßenanlage soll dagegen vorläufig nur insoweit hergestellt werden, als eine Verpflichtung der Stadt dazu begründet ist, nämlich bis zur Schillerstraße. Die Fortsetzung bis zur Körnerstraße kann dann jederzeit erfolgen, wenn die Angrenzer dies wünschen und die Kosten zu ersetzen bereit sind, was bis jetzt nicht bei sämtlichen Angrenzern der Fall ist.

Die Kosten der beantragten Tiefbauten sind vom Tiefbauamt folgendermaßen berechnet:

1.	Landgrabenüberwölbung von der Scheffel- bis zur Körnerstraße . . .	119 000 ℳ
2.	Straßenbau von der Scheffel- bis zur Schillerstraße	17 488 „
3.	Bordsteinanlage für diese Strecke	1 302 „
4.	Gasleitung	1 800 „
5.	Wasserleitung	1 700 „
	Summe . .	141 290 ℳ.

Dabei ist zu bemerken, daß das Gelände von den Angrenzern unentgeltlich abgegeben wird, und daß die Bordsteine, sowie die Gas- und Wasserleitung auf einem Teil der Strecke zwischen Scheffel- und Schillerstraße bereits hergestellt sind.

Was den Ersatz der Kosten durch die Angrenzer betrifft, so sind hiefür die bestehenden Ortsstatute maßgebend. Hienach kommen die Bordsteinkosten sofort in ihrem ganzen Betrag zum Ersatz. Die Kanalkosten haben diejenigen Angrenzer, welche bereits gebaut haben, schon bezahlt (2424 ℳ. 40 ₰). Im Ganzen kommen voraussichtlich an Kanalkosten für die Strecke zwischen Scheffel- und Körnerstraße zum Ersatz 21 394 ℳ und an Straßenherstellungskosten für die Strecke zwischen Scheffel- und Schillerstraße der Betrag von 17 488 ℳ.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung behält die Stadtgemeinde auf sich.

Ein Situationsplan ist beigegeben.

Siegrist.

Karlsruhe, den 26. Juni 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 20 Juli 1896.
Bekanntmachung mit Erlaß Gr. Bezirksamts v. 29. August 1896 Nr. 8596 Z.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zur Erlassung nachstehender Ortsstatute erteilen:

I.

Auf Grund des Art. 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten ꝛc. betr., in der durch die Gesetze vom 3. März 1880 und vom 26. Juni 1890 bewirkten Fassung wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4 August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen ꝛc. betr., folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen:

„Die Herstellung der Georg-Friedrichstraße, zwischen der Durlacher Allee und Karl-Wilhelmstraße, geschieht durch die Stadt.

Für die hiebei der Stadtkasse erwachsenen Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betr., Vergütung zu leisten.

Der nach § 2 des genannten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des Ortsstatuts vom 26. November 1888 bebaut ward bezw. wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $^4/_5$ an die Stadtkasse zu ersetzen."

II.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten u. s. w. betr., in der durch die Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 4. August 1890 festgestellten Fassung, wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen betr., folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen:

Die Eigentümer der an der Georg-Friedrichstraße — zwischen der Durlacher-Allee und der Karl-Wilhelmstraße — zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 21. März 1883 über den Ersatz von Kanalherstellungskosten einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksrats vom 31. März 1896 ist die östliche Bauflucht der Georg-Friedrichstraße zwischen der Gerwig- und der Karl-Wilhelmstraße um 5 m nach Westen verschoben worden. In Folge dessen müssen die Ortsstatute über den Ersatz von Straßen- und Kanalherstellungskosten für die Georg-Friedrich-Straße auf Grund des neuen Bauplans neu erlassen werden.

Die bisherigen Ortsstatute vom 26. November 1888 treten dadurch insofern außer Kraft, als sich der Betrag der für die Straßenherstellung und die Kanalisation zu ersetzenden Kosten nach dem Aufwand der Stadt für die Herstellung nach dem neuen Plan und nach den durch letzteren bedingten Frontlängen richtet. Dagegen bleibt für die Frage, ob der Eigentümer eines Gebäudes zu den Straßenherstellungskosten mit dem ganzen Betrag oder nur mit $^4/_5$ des Aufwands beigezogen werden soll, nach wie vor der Umstand entscheidend, ob das Gebäude nach oder vor Erlassung des bisherigen Ortsstatuts errichtet worden ist.

Die Entwürfe der Ortsstatute wurden nach Maßgabe der Verordnung vom 4. August 1890 bekannt gemacht und sämtlichen Angrenzern zugestellt. Einwendungen sind dagegen nicht eingekommen. Es erfolgt daher nunmehr Vorlage an den Bürgerausschuß.

Bemerkt sei noch, daß die Verhandlungen mit der General-Intendanz der Großh. Civilliste ihrem Abschluß nahe sind.

Siegrist.

Karlsruhe, den 28. Juni 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 20. Juli 1896.
Bauconsensgenehmigung mit Erlaß d. Min. d. Innern vom 3. August 1896 Nr. 22784.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Augustastraße als Ortsstraße hergestellt und mit Kanal, sowie Gas- und Wasserleitung versehen,

II. daß der hiedurch entstehende Aufwand im Betrage von 45 618 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

(Augusta-Sonntag u. Mathildastraße)
Schumacher.

Plan 1. Planumlauf Nr. 545.

Begründung.

Nach dem bestehenden Ortsbauplan ist der z. Zt. als Augustastraße bezeichnete und bereits mit Häusern besetzte Privatweg sowie dessen westliche Verlängerung als Ortsstraße vorgesehen. Die letztere führt sodann von der Einmündung in die Kurvenstraße nördlich bis zur Maxaubahn und längs dieser östlich bis zur Karlstraße, sodaß die Augustastraße in ihrer ganzen Ausdehnung einen hufeisenförmigen Bogen beschreibt. Westlich des von Süden nach Norden ziehenden Teils der Augustastraße soll ein freier Platz mit öffentlichen Anlagen hergestellt werden, welcher das ganze, zur Zeit der Großh. Eisenbahnverwaltung gehörige Dreieck zwischen Kurvenstraße, Augustastraße und Maxaubahn, über das die Hirschbrücke führt, umfassen wird.

Bekanntlich ist nun ein Teil der Augustastraße bereits mit Häusern besetzt. Aber auch dieser Teil ist bis jetzt noch nicht im Eigentum der Stadt gestanden, sondern im Privateigentum der Angrenzer, bildete daher einen Privatweg. Es schweben aber bereits seit 1888 Verhandlungen mit den Angrenzern wegen Uebernahme und Herstellung der Straße durch die Stadt. Diese waren früher erfolglos, teils wegen der ablehnenden Haltung einzelner Beteiligten, namentlich aber, weil die sog. Kurvenbahn für die Entwicklung jenes Gebiets ein schweres Hinderniß bildete. Nachdem nun die Kurvenbahn beseitigt ist, konnte der Ortsbauplan in zweckmäßiger Weise abgeändert, insbesondere die Augustastraße mit der Kurvenstraße direkt verbunden werden. Auch haben sich nun die Angrenzer sämtlich bereit erklärt, das für die Straße erforderliche Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten. Die Großh. Eisenbahnverwaltung verlangt allerdings für einen Teil des ihrerseits abzugebenden Geländes (152 □m) eine Entschädigung von 6 ℳ pro □m, weil sie durch Abgabe dieses Geländes keinen Bauplatz erhält. Dieser Betrag kommt aber wieder zum Ersatz durch den Eigentümer des angrenzenden Bauplatzes, welcher sich hiezu vertragsmäßig verpflichtet hat.

Unter diesen Umständen hält es der Stadtrat für geboten, die Augustastraße nunmehr in ihrem ganzen Umfang zur Ausführung zu bringen, um auch auf diesem Gebiete der Stadt geordnete Zustände zu schaffen und die Bebauung desselben zu ermöglichen.

Die Kosten sind vom Tiefbauamt berechnet:

1. Straßenherstellung	21 720	ℳ.
2. Bordsteinanlage	2 498	„
3. Kanalisation	14 000	„
4. Gasleitung	3 200	„
5. Wasserleitung	4 200	„
Summe	45 618	ℳ

Hievon sind sämtliche Bordsteinkosten sowie 724 ℳ. Straßen- und 388 ℳ Kanalkosten sofort durch die Angrenzer zu ersetzen (bereits bebaute Grundstücke); die übrigen Angrenzer haben den Ersatz zu leisten, sobald sie an die Straße bauen, längstens aber innerhalb 5 Jahren nach Fertigstellung der Straße. Nur bezüglich des der Eisenbahnverwaltung gehörigen Geländes richtet sich der Ersatz lediglich nach den Ortsstatuten. Diese Plätze werden aber alsbald versteigert und bebaut werden, womit die Fälligkeit der Ersatzbeträge eintritt.

Ein Situationsplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 30. Juni 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 20. Juli 1896.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß in der Gewerbeschule mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 1400 M. ein Raum für den Metallmodellierunterricht eingerichtet und mit dem erforderlichen Inventar versehen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Neudeck.

Begründung.

Bekanntlich wird an der Gewerbeschule nicht nur theoretischer Unterricht erteilt, sondern auch auf praktische Übungen in der Behandlung und Verwendung der für das Gewerbe wichtigsten Materialien Wert gelegt. So besteht schon lange Zeit der Unterricht im Ton- und im Gypsmodellieren für die Steinbildhauer, Maurer, Gypser, Leistenmacher, Vergolder Dekorationsmaler u. s. w., ferner der Holzmodellierunterricht für Schreiner, Zimmerleute Drechsler, Glaser, Holzbildhauer u. s. w. Neuerdings ist dazu auch für die Metallbearbeitungsgewerbe ein solcher Modellierunterricht getreten, in welchem nach in der Schule gefertigten Zeichnungen einfache Gegenstände aus Metall hergestellt und wobei das Verfahren des Lötens, Schmiedens und Treibens, sowie die Behandlung des Materials und der Gebrauch der Werkzeuge methodisch geübt werden sollen.

Dieser Unterricht wurde am 1. Oktober 1895 eröffnet. Das erforderliche Lokal wurde versuchsweise dadurch gewonnen, daß ein Lehrzimmer im ersten Stock durch eine Bretterwand in zwei Teile geteilt wurde, wofür die Mittel im Voranschlag für 1895 vorgesehen waren. Die andere Hälfte des Zimmers dient als Werkstätte für das Ton- und das Gypsmodellieren. Dieser Zustand erwies sich aber als unhaltbar. Der in der Metallmodellierwerkstätte beim Bearbeiten des Metalls entstehende unvermeidliche Lärm stört den Unterricht im Nebenraum in der empfindlichsten Weise. Auch ist die Stellung des Amboses auf dem Kellergewölbe für die Erhaltung des Gebäudes nicht förderlich. Endlich aber hat sich der Raum für das Metallmodellieren schon jetzt als zu klein erwiesen, so daß zahlreiche Schüler die daran teilnehmen wollten, zurückgewiesen werden mußten. Es gingen deshalb schon im Anfang dieses Jahres von dem Vorstand der Gewerbeschule und den Lehrern des Metall-, Gyps- und Thonmodellierens dringende Vorstellungen beim Stadtrat um Beschaffung eines anderen Raumes ein.

Nun glaubte aber der Stadtrat mit weiteren Aufwendungen für dieses neue Unterrichtsgebiet zuwarten zu sollen, bis sich die Ergebnisse desselben einigermaßen übersehen lassen. Dies ist jetzt der Fall. Am Schlusse des Schuljahres 1895,96 veranstaltete die Gewerbeschule die übliche Aufstellung der Schülerarbeiten. Dabei erregten namentlich die im Metallmodellierunterricht gefertigten Arbeiten trotz der erst kurzen Dauer desselben die Aufmerksamkeit der Besucher. Der Großherzogliche Gewerbeschulrat, dessen Mitglieder die Ausstellung eingehend besichtigten, empfahl den Vorständen der übrigen Gewerbeschulen des Landes den Besuch der Ausstellung der Metallarbeiten und äußerte sich in seinem Prüfungsbescheid darüber folgendermaßen:

„Besonders reichlich sind die Erfolge in dem neu eingeführten Metallmodellieren ausgefallen, wobei wir der zweckmäßigen Auswahl und gediegenen Ausführung der einzelnen Arbeiten besondere Anerkennung zollen.

Das Ergebnis dieses Unterrichts, wie es im Wesentlichen in der Ausstellung zu Tage trat, dürfte wohl die Befürchtung einzelner Mitglieder der dortigen Behörde, daß es sich um die Errichtung einer vollständigen Lehrwerkstätte handle, beseitigen und anderseits darthun, daß dieser Unterricht, dem wir, wie jeder praktischen Übung auch fernerhin unser warmes Interesse entgegenbringen werden, für fleißige Lehrlinge segensreich zu wirken geeignet ist" u. s. w.

Hiernach kann kein Zweifel mehr bestehen, daß sich das Metallmodellieren als zweckmäßige Einrichtung erweist. Der Stadtrat hält es daher für geboten, alsbald eine geeignete Räumlichkeit für diesen Unterricht zu beschaffen. Dies ist aber nur durch Verwendung eines Teils des sehr geräumigen Souterrains möglich, da alle übrigen Räume des Gebäudes für andere Zwecke in Anspruch genommen sind Gegen die Verwendung eines Kellerraumes für den fraglichen Unterricht ließen sich zwar prinzipielle Bedenken erheben. Bei näherer Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse erscheinen dieselben aber nicht stichhaltig, da die Kellerräume sehr hoch, trocken und luftig sind, der Unterricht jeweils nur 1½ Stunden dauert und ohnehin Abends bei künstlicher Beleuchtung stattfindet Um allen billigen Anforderungen Rechnung zu tragen, sollen übrigens die Fenster des betreffenden Raumes vergrößert werden. An anderen Orten hat man auch unbedenklich derartige Arbeitsräume in den Keller verlegt und der Großh. Gewerbeschulrat hat nicht nur den Plan des Stadtrats gutgeheißen, sondern auch einen Beitrag der Staatskasse in Aussicht gestellt, dessen Höhe sich aber zur Zeit noch nicht bestimmen läßt. Das Hochbauamt berechnet die Kosten der erforderlichen Herstellungen (darunter die Einrichtung der Heizung und Beleuchtung, Wasserleitung und Entwässerung auf 1100 Mark.

Mit der Herstellung des neuen Unterrichtsraumes fällt auch eine Ergänzung des Inventars (Werkbänke, Schraubstöcke, Schäfte, Werkzeuge) nötig, deren Kosten vom Hochbauamt auf 300 M. veranschlagt sind.

Schnetzler.

Karlsruhe, im Juni 1896.

Gelegentlich der letzten Gemeindewahlen ist die Amtsführung des Stadtrats von einem Teil der Presse und in mehreren öffentlichen Versammlungen als eine intolerante und ungerechte scharf kritisiert worden. Insofern sich eine solche Kritik auf Amtshandlungen bezieht, die der Stadtrat wirklich vorgenommen hat, muß er sie als Ausfluß eines guten Rechts der Bürger sich selbstverständlich gefallen lassen und hätte auch dann, wenn er sie für unbillig hielte, keinen Anlaß, darauf zurückzukommen. Insofern sie sich aber auf Behauptungen stützt, welche der thatsächlichen Grundlage entbehren, hält sich der Stadtrat für verpflichtet, ihr durch öffentliche Feststellung des wahren Sachverhalts entgegenzutreten. Nicht um die Spuren eines heftigen Wahlkampfes wieder aufzufrischen und zu vertiefen, sondern im Gegenteil, um aufklärend und versöhnend zu wirken, glaubt daher der Stadtrat hinsichtlich der ihm bekannt gewordenen gegen ihn erhobenen Vorwürfe vor dem Bürgerausschuß folgende Erklärung abgeben zu sollen:

1. In einem Leitartikel des „Badischen Beobachters" vom 16. April d. J. wird die Beschuldigung erhoben, daß städtische Lokale, insbesondere der große Rathaussaal zum Zweck von Vorträgen und Versammlungen zwar den protestantischen Vereinigungen in liberalster Weise zur Verfügung gestellt, den Katholiken aber vorenthalten würden. Diese Beschuldigung ist durchaus grundlos

Von den städtischen Lokalen werden zu politischen Versammlungen grundsätzlich nur die Säle der Festhalle, nicht aber auch der Rathaussaal zur Verfügung gestellt.

Daß die Säle der Festhalle allen hier vertretenen Parteien unter ganz den gleichen Bedingungen offen gehalten werden und daß sie auch von sämtlichen Parteien zu Versammlungen schon benützt worden sind, ist allgemein bekannt.

Der Rathaussal wird nur für wissenschaftliche oder gemeinnützige Vorträge oder Vereinigungen abgegeben, wobei ein Unterschied hinsichtlich der Konfession der Veranstalter oder Teilnehmer in keiner Weise gemacht wird. Nicht nur dem Evangelischen Bunde, dem Protestantenverein, dem Vereine für jüdische Geschichte u. s. w. ist der Saal überlassen worden, sondern auch auf jeweiliges Verlangen unter ganz den gleichen Bedingungen katholischen Vereinen, so z. B. zum Zwecke eines Vortrages des Monsignore de Wahl, Rektor des Kollegiums Campo Santo in Rom, ferner zum Zweck verschiedener belehrender Vorträge, welche von dem Komité katholischer Bürger dahier unter der Leitung des früheren Redakteurs des „Badischen Beobachters", Herrn Rüttgers, veranstaltet worden sind. Für die Generalversammlung des Männer-Vincentiusvereins, für die Versammlungen der katholischen Kirchengemeindevertretung und für die Wahlen zu dieser Vertretung wurde der Rathaussaal jeweils unentgeltlich abgegeben.

Richtig ist, daß dem katholischen Kaufmännischen Verein im Jahr 1884 der große Rathaussaal versagt wurde. Der Grund lag darin, daß der Stadtrat, da die Förderung kaufmännischer Interessen mit dem religiösen Bekenntnis nichts zu thun hat, diesen Verein lediglich als einen politischen ansah. Die Festhalle wäre ihm wie jedem andern politischen Verein überlassen worden, wenn er darum nachgesucht hätte.

2. In dem gleichen Artikel wird Beschwerde darüber geführt, daß der Stadtrat die Abhaltung der Fronleichnamsprozession in den Straßen der Stadt verhindert habe, obgleich eine solche Prozession, die 1887 in Mühlburg stattgefunden, ohne die geringste Störung der

öffentlichen Ordnung verlaufen sei. Der Stadtrat war der Meinung und ist es noch, daß in einer Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung, in welcher ein entgegengesetzter Gebrauch sich nicht etwa schon eingelebt hat, die öffentliche Straße nicht als geeigneter Ort zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen irgend einer Konfession betrachtet werden könne. Unrichtig ist, daß die 1887er Prozession ohne Störung der Ordnung verlaufen sei. Vielmehr wurden verschiedene Passanten und Zuschauer unter Androhung von Thätlichkeiten angehalten, das Haupt zu entblößen und niederzuknieen, und diese Vorkommnisse haben damals eine tiefgehende Aufregung bei der überwiegend protestantischen Bevölkerung des Stadtteils Mühlburg hervorgerufen

Nachdem nunmehr die Großherzogliche Regierung unter Aufgebung des bisher von ihr eingenommenen Standpunktes die Fronleichnamsprozession in hiesiger Stadt zugelassen hat, und die diesjährige Prozession auch thatsächlich ohne Störung der öffentlichen Ordnung verlaufen ist, muß die Gemeindeverwaltung diese Sache als erledigt ansehen

3. Der erwähnte Artikel beschuldigt den Stadtrat ferner, daß er trotz vielfacher Beschwerden und Proteste erst „auf höhere Einflüsse hin" zu bewegen gewesen sei, am Fronleichnamstage den Wochenmarkt abzubestellen. In Wahrheit verhält sich die Sache wie folgt:

Im Jahr 1884 wurde dem Stadtrat von dem hiesigen katholischen Stadtpfarramt die Frage zu erwägen gegeben, ob nicht dahin zu wirken sei, daß am Fronleichnamstag die Abhaltung des Wochenmarktes und überhaupt die Vornahme öffentlicher Arbeiten unterbleibe. Der Stadtrat veranlaßte hierauf den damaligen Respizienten in der Sache, Bürgermeister Schnetzler, nachstehendes Schreiben an Herrn Dekan Benz zu richten:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Bezug auf die an den Stadtrat gerichtete Zuschrift des katholischen Stadtpfarramts vom 26. d. M ergebenst zu benachrichtigen, daß die hier berührte Angelegenheit auf meine Anregung bereits im Jahre 1882 vom Stadtrat eingehend erörtert wurde. Ich stellte damals gleichfalls den Antrag, daß am Fronleichnamstag die Abhaltung des Marktes unterbleiben solle. Es wurde jedoch diesem Antrag, und zwar wie ich glaube, mit Recht gegenüber gehalten, daß — wenn auch die konfessionelle Zusammensetzung der Stadtbevölkerung die Nichtabhaltung des Wochenmarktes als geeignet erscheinen lasse — doch darauf Rücksicht genommen werden müsse, daß die umgebenden Ortschaften fast ausschließlich protestantisch sind und deswegen die Beseitigung des Marktes ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Erwerbsverhältnisse dieser Ortschaften sein würde. Der Umstand, daß die Umgebung von Karlsruhe, aus welcher die Stadt Tausende von Arbeitern beschäftigt, aus der sie mit Materialfuhrwerken und dergleichen vielfältig befahren wird, fast ganz protestantisch ist, läßt es auch nicht als möglich erscheinen, der Stadt selbst am Fronleichnamstag ein vollständig feiertägiges Aussehen zu sichern. Dagegen hat der Stadtrat im Jahre 1882 mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, daß der Fronleichnamstag mit Bezug auf sämtliche Beamten, Bedienstete und Arbeiter der Stadt aus der Zahl der offiziellen Arbeitstage gestrichen werde, welcher Beschluß, soweit ich es zu überblicken vermag, von den Beteiligten ohne Unterschied der Konfession bisher gewissenhaft vollzogen worden ist. Unter diesen Verhältnissen glaube ich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Erwägung anheim geben zu sollen, ob nicht der Antrag des katholischen Stadtpfarramts in der Ausdehnung, wie er gestellt wurde, zurückgezogen werden wolle."

Auf dieses Schreiben kam am 29. Mai 1884 von Herrn Dekan Benz folgende Antwort ein:

„Hochverehrtester Herr Bürgermeister!

Höflich dankend für Ihr gütiges Schreiben vom 26. d. M. beehre ich mich, Sie zu bitten, der pfarramtlichen Eingabe an den Stadtrat — die Feiertage betreffend — keine

weitere Folge zu geben. Ich hoffe, durch ihre werthe Darlegung die Mitglieder der Stiftungskommission auch beruhigen zu können."

Obgleich demnach die amtliche Vertretung der katholischen Kirchengemeinde sich bei der Entscheidung des Stadtrats beruhigt hatte, unterzog dieser doch im Jahr 1888 die Sache ganz aus freien Stücken einer nochmaligen Erwägung und gelangte diesmal zu dem Ergebnis, daß die Aufhebung des Wochenmarktes thunlich sei. Er brachte sie daher bei dem Großherzoglichen Bezirksamt alsbald in Antrag. Dieses lehnte jedoch den Antrag auf Grund ähnlicher Erwägungen, wie sie in dem mitgeteilten Schreiben an Herrn Dekan Benz enthalten sind, ab. Darauf legte der Stadtrat lediglich von sich aus und ganz aus freien Stücken gegen den ablehnenden Bescheid Rekurs bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ein und erlangte hier die Erlaubnis zur Aufhebung des Wochenmarktes am Fronleichnamstag, welche denn auch alsbald in Vollzug gesetzt wurde.

4. Der nämliche Artikel des „Badischen Beobachters" wirft dem Stadtrat intolerantes Verhalten vor, weil er an katholischen Feiertagen Viehmärkte habe abhalten lassen. Richtig ist, daß zufolge eines Versehens des mit Feststellung der Zeit für die Viehmärkte betrauten Beamten (derselbe hatte einen Kalender zur Hand, in dem die katholischen Feiertage nicht verzeichnet waren) auf diese Feiertage keine Rücksicht genommen wurde. Als aber der Stadtrat von dem Versehen Kenntnis erhielt, ordnete er sofort dessen Korrektur an.

5. Der nämliche Artikel wirft dem Stadtrat vor, daß er den protestantischen Wohlthätigkeitsanstalten (Krankenhäusern, Mädchenheimen) jede nur mögliche Unterstützung zu Teil werden lasse, den katholischen Anstalten dagegen nicht. Dieser Vorwurf ist gänzlich aus der Luft gegriffen. Der Stadtrat unterstützt konfessionelle Anstalten der fraglichen Art überhaupt nicht, eben weil er den Vorwurf der Parteilichkeit so am besten vermeiden zu können glaubt. Sämtliche Unterstützungen von Wohlthätigkeitsanstalten werden im städtischen Voranschlag jeweils einzeln aufgeführt. Noch niemals ist aber bei den Voranschlagsberatungen von irgend einer Seite, auch nicht von den dem Bürgerausschuß angehörigen Mitgliedern der Zentrumspartei, der Einwand erhoben worden, daß hiebei irgend welche konfessionellen Rücksichten obwalten. — Im Übrigen steht der Stadtrat mit den amtlichen Organen der katholischen Kirche und der katholischen Wohlthätigkeitsanstalten in freundlichstem Einvernehmen und hat für sein Entgegenkommen von dieser Seite schon des Öfteren Dankesäußerungen erhalten.

6. Der nämliche Artikel erhebt endlich Klage darüber, daß Katholiken zur städtischen Verwaltung nicht zugelassen würden. Sofern es sich um die Zusammensetzung des Stadtrats handelt, berührt diesen die Klage nicht, da die Stadträte vom Bürgerausschuß gewählt werden. Dagegen hat der Stadtrat seinerseits dafür gesorgt, daß in allen städtischen Kommissionen von irgend welcher Bedeutung (Schulkommission, Armenrat, Ortsgesundheitsrat, Archivkommission, Arbeiterversicherungskommission, Stadtgartenkommission, Festkommission u. s. w.) auch Angehörige der im Bürgerausschuß vertretenen sogenannten Minderheits- oder Oppositionsparteien Sitz und Stimme haben.

7. Im Zusammenhang mit dem oben berührten Vorwurf muß hier eine Beschuldigung berichtigt werden, die der Herr Landtagsabgeordnete Professor Köhler in der Sitzung der II. Kammer vom 17. April d. J. wegen der Auswahl der Lehrer für die städtischen Mittelschulen erhoben hat. Herr Köhler sagte nach dem „Badischen Beobachter" folgendes:

Ein Lehrer Namens Metzger habe sich um eine Anstellung an einer Karlsruher Schule bemüht. Dem Herrn sei dann, als er sich darnach erkundigt habe, ob Aussichten vorhanden, daß er die fragliche Stelle erhalte, mitgeteilt: „Sie sind ja Katholik und gehen jeden Sonntag in die Kirche. Da haben Sie natürlich keine Aussichten". Das sei alles

möglich unter einem Stadtrat, an dessen Spitze der „vielgerühmte Katholik“ Schnetzler als Oberbürgermeister stehe. Er könne den Namen des Lehrers ruhig nennen; der betreffende Herr sei Preuße und brauche sich also nicht zu fürchten, denn das Preußenfressen habe man in Karlsruhe denn doch noch nicht gelernt.“

Auch diese Beschuldigung ist gänzlich aus der Luft gegriffen. Im Jahr 1893 hatte sich Herr Metzger um eine Lehrerstelle an der Höheren Mädchenschule mit noch verschiedenen anderen Praktikanten beworben und kam dabei auf Vorschlag der Direktion der Schule mit einem Herrn Armbruster in die engere Wahl. Der letztere wurde dem Großherzoglichen Oberschulrat vorgeschlagen, weil er schon 3½ Jahre mit befriedigendem Erfolg an der Höheren Mädchenschule thätig war und besonders im Geschichtsunterrichte, um den es sich gerade handelte, gute Ergebnisse aufweisen konnte, während Herr Metzger solchen Unterricht noch nicht erteilt hatte Da aber der letztere von kompetenter Seite gut empfohlen war, so merkte ihn der Stadtrat für eine spätere Vakanz vor und als im folgenden Jahre an der Oberrealschule eine Stelle frei wurde, empfahlen Schulkommission und Stadtrat Herrn Metzger einstimmig zur Anstellung, obgleich er ihnen als eifriger Katholik und als Mitglied der Zentrumspartei bekannt war und obgleich die Oberrealschule der Mehrzahl nach von evangelischen Schülern besucht ist

8. In einem auf rothes Papier gedruckten an die Wähler der II. Klasse verteilten Wahlaufrufe ist der Vorwurf erhoben, daß die Stelle des Generalsekretärs der Ortskrankenkasse nicht ausgeschrieben worden sei. Mit der Besetzung dieser Stelle hat aber der Stadtrat gar nichts zu thun. Zuständig ist lediglich der Vorstand des Ortskrankenkassenverbandes, d. i. eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Wahl zusammengesetzte Vertretung der Ortskrankenkassen, welche denn auch die fragliche Ernennung ihrer gesetzlichen Befugnis entsprechend selbständig vorgenommen hat.

9. In dem nämlichen Wahlaufruf ist dem Stadtrat vorgeworfen, daß Herr Direktor Ordenstein, der „Musikmeister der Loge,“ für seine einträgliche Privatanstalt immer noch 3000 ℳ Zuschuß aus der Stadtkasse erhalte. Demgegenüber sei auf Grund eingehender Untersuchungen festgestellt, daß das Konservatorium bei Berücksichtigung der erforderlichen Abschreibungen an Gebäuden und Inventar überhaupt keinen Reingewinn abwirft, sondern nur knapp die Kosten deckt, und daß daher die Anstalt ohne Zuschuß aus öffentlichen Kassen sich nicht halten ließe.

10. In einer in der Restauration Saalbau stattgehabten Wählerversammlung hat der frühere Stadtverordnete Herr Bergmann ausweislich einer Notiz im „Badischen Landesboten“ vom 15. April d. J. behauptet, daß der Stadtrat, der das Recht der Stellenvergebung habe, dem Preußischen Unteroffizierselement immer mehr Eingang in unserer Kommunalverwaltung verschaffe. Nach dem „Landesboten“ hat diese Mitteilung unter den Anwesenden Überraschung und Entrüstung hervorgerufen. In Wahrheit ist aber nicht ein einziger preußischer Unteroffizier im hiesigen Kommunaldienst angestellt worden und wurde auch nie die Anstellung eines solchen beantragt.

Zu diesen Berichtigungen glaubte der Stadtrat sowohl sich selbst als der Bürgerschaft gegenüber verpflichtet zu sein. Er wird sich nach wie vor bemühen, seines Amtes mit Gerechtigkeit gegen alle zu walten und dabei kein anderes Ziel als das Wohl unserer Stadt in's Auge zu fassen. An die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses aber richtet er die Bitte, ihn in diesem seinem Streben freundlich unterstützen zu wollen.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Karlsruhe, den 2. August 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 7. Oktober 1896
Kenntnisnahmeäußerung mit Schreiben Ev. Ministeriums
des Innern vom 23. Oktober 1896 K. 3137.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die Georg-Friedrichstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 11535 ℳ als Ortsstraße hergestellt werde;
2. daß mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste der unten abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Breunig.

Ferm. 1. Fertigung Bild 546.

Zwischen

der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste, vertreten durch deren Präsidenten, Seine Excellenz Geheimerat von Regenauer, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Georg-Friedrichstraße (ehemalige Friedhof-Straße) zwischen der Karl-Wilhelm-Straße und der Durlacher Allee nach Maßgabe des durch Entschließung des Bezirksrates vom 31. März l. J. festgestellten Straßenfluchtenplanes als Ortsstraße her und versieht dieselbe mit Kanal, Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Die Großherzogliche Civilliste tritt das auf angeschlossener Meßurkunde mit a-b-c-d-a bezeichnete, 959 qm umfassende Gelände an die Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum ab.

§ 3.

Der Ersatz der Straßenherstellungs- und Kanalkosten, sowie der Kosten für Bordsteinanlage hat nach Maßgabe der betreffenden Ortsstatute zu erfolgen. Für die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege ist das Ortsstatut vom 23. April 1887 maßgebend. Die Kosten der Gas- und Wasserleitung, sowie der Straßenunterhaltung behält die Stadtgemeinde auf sich.

§ 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums und die Höchste Genehmigung, der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 9./16 Juni 1896.

Begründung.

In der Georg-Friedrich-Straße (früher Friedhofstraße) hat sich in letzter Zeit eine rege Bauthätigkeit entwickelt. Auch wurden daselbst vor kurzem auf der Strecke zwischen der Karl-Wilhelm- und Ludwig-Wilhelm-Straße eine Reihe an die Südseite der Straße angrenzender Bauplätze von der Großherzoglichen Civilliste an Private veräußert und von diesen bereits zum Teil überbaut.

Im Hinblick auf § 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und Feststellung der Baufluchten 2c. betreffend, erscheint es daher geboten, die genannte Straße als Ortsstraße planmäßig herzustellen.

Die Straßen- und Baufluchten der genannten Straßen wurden auf diesseitigen Antrag in teilweiser Abänderung des durch Bezirksratsbeschluß vom 26. Juni 1888 festgestellten Baufluchtenplanes durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksrats vom 31. März 1896 festgestellt.

Das zur Straßenherstellung erforderliche Gelände befindet sich zum größten Teil bereits im Eigentum der Stadtgemeinde. Neu zu erwerben ist zunächst eine Fläche von 959 qm auf der Westseite der Straße zwischen Karl-Wilhelm- und Ludwig-Wilhelm-Straße; dieselbe steht im Eigentum der Großherzoglichen Civilliste und wird von dieser nach dem obigen Vertrag unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten. Späterhin wird noch die Erwerbung kleinerer Geländeparzellen von der Firma H. Fuchs Söhne und den Metzgern Karl und Heinrich Hensel hier nötig fallen. Kosten für die Erwerbung dieser Geländeflächen sollen nicht in Berechnung gezogen werden.

Da die Straße bereits in befahrbarem Zustande sich befindet, entsteht nur ein mäßiger Kostenaufwand; derselbe beträgt nach der vom städtischen Tiefbauamt aufgestellten Kostenberechnung:

a.	für die Straßenherstellung — Einlegen und Einwalzen von Basaltschotter	4 165 ℳ — ₰
b.	für Herstellung der Rinnenanlage	3 350 „ — „
c.	für die Bordsteinanlage	4 020 „ — „
	Summe . .	11 535 ℳ — ₰

Behufs Verbreiterung der Straße zwischen der Durlacher Allee und der Ludwig-Wilhelmstraße trat im Jahre 1891 die Großherzogliche Domänendirektion 1542 qm zum Forstgarten gehöriges Gelände an die Stadtgemeinde ab; letztere übernahm dagegen die Verpflichtung, die östliche Einfriedigung des Forstschulgartens auf die durch den Ortsbauplan für die Georg-Friedrichstraße (1888) festgesetzte Straßenflucht auf ihre Kosten zurückzuversetzen. Hiefür hatte der Bürgerausschuß mit Beschluß vom 13. Juni 1892 die Verwendung von Anlehensmitteln im Betrage von 1 100 ℳ bewilligt. Der Aufwand betrug thatsächlich 1085 ℳ 56 ₰
welche bei der Berechnung des zu ersetzenden Straßenkostenaufwandes obigem
Betrage von . . . . . 11 535 „ — „
zuzurechnen sind.

Gesammtaufwand daher . . . . . 12 620 ℳ 56 ₰

An dem Aufwand für die Bordsteinanlage mit . . . . . 4 020 ℳ — ₰
kommt der Betrag von . . . . . 3 420 „ — „

gemäß Ortsstatut über die Gehwegherstellung sofort zum Ersatz, der Rest mit 600 ℳ — ₰
ist als Kostenaufwand für Erwerbung von Straßengelände den Straßenherstellungskosten zuzurechnen. Nach Vertrag vom 25. April 1891 wurde nämlich das vor dem Anwesen Georg-Friedrich-

straße Nr. 2 gelegene, zur Straßenherstellung erforderliche Gelände mit einem Flächeninhalt von 437 qm von der vereinigten Karlsruhe-Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahn-Gesellschaft hier an die Stadtgemeinde hier übertragen und es hat die Stadtgemeinde als Gegenleistung die Kosten der Herstellung der Bordsteinanlage vor dem genannten Anwesen übernommen.

Die Straßenherstellungskosten betragen somit . . . . . 12 620 ℳ 56 ₰
abzüglich der zum Ersatz gelangenden Kosten für die Bordsteinanlage mit 3 420 „ — „
Rest . . 9 200 ℳ 56 ₰

Über den Ersatz der Straßen- und Kanalherstellungskosten wurden Ortsstatute erlassen, die am 20. Juli l. J. die Genehmigung des Bürgerausschusses fanden. Nach der Berechnung des Tiefbauamtes kommen von den Straßenherstellungskosten zum Ersatz:

a. sofort nach Herstellung der Straßen . . . 2 478 ℳ 63 ₰
b. bei Errichtung von Neubauten . . . . . 6 211 „ 30 „
8 689 „ 93 „

Der Rest bleibt der Stadtgemeinde zur Last mit . . . . . 510 ℳ 63 ₰

Die Kanalisation wurde im Jahre 1888 in der Georg-Friedrichstraße durchgeführt; hiefür wurde durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 5. März 1888 der Betrag von 27 215 ℳ — ₰ bewilligt. Nach der Berechnung des Tiefbauamts kommen bei einer ungefähren Frontlänge beitragspflichtiger Grundstücke von 533,98 Meter nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten zum Ersatz 533,98 × 40 ℳ . . . . . 21 359 ℳ 20 ₰

Auch die Gas- und Wasserleitung ist in der Georg-Friedrichstraße gelegentlich der Herstellung der Straßen östlich der Georg-Friedrichstraße (B.-A.-Genehmigung vom 28. Juli 1891 bezw. 28. Februar 1893) hergestellt worden, da die Hauptrohrstränge, mit welchen die letztgenannten einzelnen Straßen verbunden wurden, in die Georg-Friedrichstraße eingelegt werden mußten.

Der hiefür entstandene Aufwand wird rentabel werden, sobald eine Anzahl von Hausanschlüssen erstellt sein wird.

Brennig.

Karlsruhe, den 12. August 1896. 157

Bürgerausschußzustimmung am 7. Oktober 1896.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß eine 5200 qm große Geländefläche im Beiertheimer Wäldchen unter den im unten abgedruckten Kaufvertrag enthaltenen Bedingungen an Herrn Architekten Martin Daub hier verkauft werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Vertragsunterschrift mit Herrn Graff Bezirksrat am 16. Oktober 1896 Nr. 102865 T.

Brennig.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

Herrn Architekten Martin Daub in Karlsruhe, andererseits,

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft ein 5200 qm großes Gelände im Beiertheimer Wäldchen samt dem darauf befindlichen Holzbestand an Herrn Architekten Martin Daub hier. Das fragliche Gelände ist auf der anliegenden Planskizze rot eingezeichnet und durch die Linien u—b—c—d—e—f—g—h—s—t—u, sowie durch die eine bereits im Eigentum des Käufers stehende überbaute Geländefläche bildenden Linien i—k—l—m—n—o—i begrenzt.

§ 2.

Als Kaufpreis hat Herr Architekt Martin Daub an die Stadtkassenverrechnung zu entrichten:

a) für 1 qm des abgetretenen Geländes 1 ℳ 67 ₰
— Eine Mark 67 Pfennig —
zusammen für 5200 qm 8684 ℳ
— Achttausendsechshundertvierundachtzig Mark —

b) den Wert des auf der abgetretenen Geländefläche befindlichen Holzbestandes, wie derselbe durch Sachverständige festgestellt und durch den Käufer anerkannt ist, im Betrage von 1087 ℳ 10 ₰
— Eintausendsiebenundachtzig Mark 10 Pfennig —

Der Gesamt-Kaufpreis in Höhe von 9771 ℳ 10 ₰
— Neuntausendsiebenhunderteinundsiebenzig Mark 10 Pfennig —
ist baar zu entrichten, sobald dieser Vertrag die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung gefunden hat, jedenfalls aber beim Eintrag des Eigentumsübergangs bezüglich der verkauften Fläche zum Grundbuch.

§ 3.

Das in § 1 oben bezeichnete Gelände wird zugunsten des benachbarten städtischen Geländes — Stadtgarten und Beiertheimer Wäldchen — derart mit einer Dienstbarkeit belastet, daß dasselbe weder durch den Käufer noch durch einen seiner Rechtsnachfolger überbaut werden darf; in gleicher Weise darf dasselbe nicht als Materiallagerplatz oder zu sonstigen gewerblichen Zwecken verwendet werden, auch nicht als Bauplatz unüberbaut liegen bleiben.

Ferner übernimmt Käufer die Verpflichtung, die fragliche Fläche als Parkanlage, wenngleich in ausschließlicher Benützung durch den Käufer stehend, herzustellen und zu erhalten; dabei hat Käufer oder dessen Rechtsnachfolger dafür Sorge zu tragen, daß die fragliche Fläche mit der übrigen Fläche des von der Stadtgemeinde als öffentliche Parkanlage anzulegenden Beiertheimer Wäldchens thunlichst im Einklange stehe und, soweit dies ohne seine Benachteiligung geschehen kann, den etwaigen diesbezüglichen Anordnungen des städtischen Tiefbauamts Rechnung zu tragen.

§ 4.

Dem Käufer ist gestattet, das abgetretene Gelände durch ein gefälliges Eisengitter abzuschließen; dagegen darf dasselbe weder durch den Käufer noch durch die Rechtsnachfolger desselben durch eine Mauer oder ein Holzgeländer eingefriedigt werden.

§ 5.

Der Käufer übernimmt ausdrücklich die Verpflichtung, einen Verkauf seines Anwesens und bezw. der in § 1 bezeichneten Fläche oder von Teilen desselben nur dann vorzunehmen, wenn der neue Erwerber der Stadtgemeinde gegenüber durch besonderes Uebereinkommen sich verpflichtet, in diesen Vertrag seinerseits einzutreten, insbesondere die in § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 bezeichneten Verbindlichkeiten zu übernehmen.

§ 6.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen, die er durch diesen Vertrag übernommen hat, hat der Käufer, bezw. dessen Rechtsnachfolger eine Konventionalstrafe von 10 000 ℳ — Zehntausend Mark — an die Stadtgemeinde zu entrichten, unbeschadet des Rechts der letzteren, die Erfüllung jener Verpflichtungen oder die Auflösung des Kaufs gemäß L.-R.-S. 1184 zu verlangen.

Das abgetretene Gelände haftet eintretendenfalls der Stadtgemeinde unterpfändlich für die Konventionalstrafe und verpflichtet sich Käufer, den hierwegen erforderlichen Pfandeintrag alsbald fertigen zu lassen.

§ 7.

Die in §§ 3—6 enthaltenen Bestimmungen werden hinfällig, sobald das ganze Gebiet des jetzigen Beiertheimer Wäldchens für die Ueberbauung freigegeben wird.

§ 8.

Sämtliche aus diesem Vertrage entstehenden Kaufkosten, Accise und Kosten des Grundbuchseintrags und dergleichen trägt der Käufer.

§ 9.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage zum Grundbuchseintrag.

Begründung.

In der Bürgerausschußsitzung vom 20. Juli l. J. wurde der ursprünglich mit Herrn Architekten Daub abgeschlossene Kaufvertrag zur nochmaligen Prüfung an eine Kommission zurückverwiesen. Die Kommission hat nunmehr einstimmig die oben abgedruckte neue Fassung des Kaufvertrags beschlossen, durch welche sie die Stadtgemeinde gegen jede unerwünschte Benützung des Kaufobjekts durch den Käufer oder seine Rechtsnachfolger genügend gesichert glaubt. Auch erachtete dieselbe die Erhöhung der in § 6 bestimmten Konventionalstrafe auf 10 000 ℳ für angemessen. Dagegen sprach sich die Kommission bei einer Stimmenthaltung einstimmig für Beibehaltung des bereits früher normierten Kaufpreises von 1 ℳ 67 ₰ für 1 qm aus.

Der Wert des Holzbestandes auf dem abzutretenden Gelände beträgt nach der inzwischen erfolgten Abschätzung 1 087 ℳ 10 ₰; darnach beträgt der Gesamtkaufpreis 9 771 ℳ 10 ₰ oder für 1 qm des abgetretenen Geländes einschließlich des Holzbestandes 1 ℳ 88 ₰.

Im Übrigen wird auf die der Vorlage vom 8. Mai l. J. beigegebene Begründung verwiesen.

Schnetzler.

Brennig.

Karlsruhe, den 21. August 1896.

Bürgerausschußzustimmung vom 7. Oktober 1896.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß als erster Amtsgehilfe und Stellvertreter des städtischen Tiefbaumeisters ein wissenschaftlich gebildeter Ingenieur angestellt und daß der Stadtrat ermächtigt werde, dessen Anfangsgehalt bis zum Betrag von 4000 ℳ jährlich zu bestimmen.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Im Jahre 1871 ist das städtische Tiefbauamt als besondere Behörde geschaffen worden. Es bestand aus einem Ingenieur als Vorstand, aus einem Geometer für das Vermessungswesen, aus den Bauaufsichtsbeamten (2 Straßenmeistern) und aus dem weiter erforderlichen Bureaupersonal. Das Amt des Vorstandes versah im Nebenamt der Direktor der Gas- und Wasserwerke bis 1876, in welchem Jahre die endgiltige Besetzung der Stelle erfolgte.

Damals zählte Karlsruhe 42 895 Einwohner und betrug der ordentliche Bauunterhaltungsaufwand 99 047 ℳ. Jetzt ist die Einwohnerzahl der Stadt auf 85 000 gestiegen und der fragliche Bauunterhaltungsaufwand beläuft sich (nach dem Voranschlag für 1896) auf 368 842 ℳ, wozu zur Zeit noch ein außerordentlicher Aufwand von 864 108 ℳ für Straßen- und Kanalbauten kommt. *)

Das Aufsichtspersonal mußte selbstredend infolge der seit 1876 in's Leben getretenen technischen Einrichtungen, namentlich der Kanalisirung der Stadt, sowie der Übernahme der Straßenreinigung und der Kehrichtabfuhr vermehrt werden und wurden infolgedessen ein weiterer Straßenmeister und zwei weitere Kanalmeister angestellt.

*) Dieser Aufwand setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Anlagen im Beiertheimer Wäldchen	28 000 ℳ.
Herstellung von Geleisen beim Westbahnhof	9 000 „
„ einer Verbindungsstraße daselbst	7 000 „
Umbau der Beiertheimer Allee	17 100 „
Herstellung der Rheinbahnstraße u. s. w.	32 800 „
„ „ Morgenstraße	38 900 „
„ „ Kurvenstraße	23 700 „
„ „ Sofienstraße mit Landgrabenüberwölbung	137 790 „
„ „ Augustastraße	38 218 „
„ des Sträßchens westlich des Beiertheimer Wäldchens	8 800 „
Kanalisirung des Neugrabens	300 000 „
Herstellung der Krieg- und Schwimmschulstraße incl. Kanalbau	169 500 „
Kanalbau Ettlingerstraße u. s w.	53 300 „
Zusammen	864,108 ℳ.

Für die Leitung des Tiefbauamts ist indessen wie vor 20 Jahren nur ein wissenschaftlich gebildeter Ingenieur in Person des Vorstandes vorhanden. Dieser hat persönlich alle Bauten zu kontrolliren und den gesamten Betrieb zu überwachen, was bei dem Umfang der Geschäfte und der außerordentlich gewachsenen Ausdehnung der Stadt jedoch nicht mehr mit der wünschenswerten Genauigkeit und Pünktlichkeit möglich ist. Bei Beurlaubung des Tiefbaumeisters oder Verhinderung desselben durch Krankheit müssen alle wichtigeren Arbeiten geradezu liegen bleiben, weil ein wissenschaftlich gebildeter Amtsgehilfe und Stellvertreter nicht vorhanden ist.

Derzeit liegt die Stellvertretung des Tiefbaumeisters dem städtischen Geometer ob. Derselbe ist eine sehr tüchtige Kraft und hat sich in verschiedene, außerhalb seines Ressorts liegende, dem Ingenieurfach angehörige Geschäfte gut eingearbeitet; aber selbstverständlich kann von einem Geometer nicht verlangt werden, daß er das Amt eines Ingenieurs in vollem Umfange versehe. Es entspricht deßhalb die Anstellung eines zweiten Ingenieurs einem dringenden Bedürfnis; derselbe hätte den Vorstand zu unterstützen, es könnten dann die vielfachen Bau- und Unterhaltungsarbeiten in dem ausgedehnten Stadtgebiete gründlicher als bisher beaufsichtigt und kontrollirt werden, es würde die Abwesenheit des Vorstandes keine Lücke im Betrieb des Tiefbauamts bilden, es wäre dadurch endlich der städtische Geometer, der mit Vermessungsarbeiten überhäuft ist, entlastet. Selbstredend ist die Stelle nicht durch einen jungen Ingenieur, der noch keine Praxis besitzt, zu besetzen, sondern durch einen mit den vorkommenden Arbeiten des Tiefbauamts vertrauten Techniker.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß auch im Vergleich zu anderen Städten der Personalbestand des hiesigen Tiefbauamts sich als ein sehr bescheidener erweist. Beispielsweise sei angeführt, daß in Mannheim angestellt sind:

1 Ingenieur für den Straßenbau,
1 „ für den Bau der Hausentwässerungen,
1 Vorsteher des Fuhramts für Kehrichtabfuhr, Schlammkastenreinigung und dergl.

Außerdem wird die Kanalisation von Mannheim durch den früheren Stadtbaurat Lindley von Frankfurt mit eigenem Ingenieurpersonal durchgeführt.

Diese sämtlichen Leistungen besorgt in Karlsruhe das Tiefbauamt.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 26. August 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 7. Oktober
Kenntnisnahmeigung mit Erlaß 1896.
Gr. Ministeriums des Innern vom
23. Oktober 1896 No. 31375. v. vom 7. März 1898
No. 6158.

Hiemit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß der Weg auf der Ostseite des großen Sees, sowie eine Querstraße zwischen letzterem und der Ettlingerstraße als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;

II. daß in der südlich der Anäcker hinziehenden Straße — sog. neuer Weg — auf der Strecke zwischen der Ettlingerstraße und dem See und auf der Westseite der Ettlingerstraße auf der Strecke zwischen Spohn- und Güterbahnstraße die Kanalisation hergestellt und die genannten Straßenstrecken mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;

III. daß das zur Herstellung der unter I. genannten Straßen erforderliche Gelände von der Gemeinde Beiertheim käuflich erworben und der Kaufpreis, sofern eine gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, auf dem Weg des Zwangsenteignungs-Verfahrens festgestellt werde;

IV. daß der durch die unter I. und II. aufgeführten Herstellungen entstehende Aufwand von 63 844 ℳ + 20 990 ℳ = 84 834 ℳ, sowie der nach III. für das Gelände zu zahlende Kaufpreis aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

F (Promenade)
F (Mittelmeerstraße)

Schumacher.

Plan 1. Herstellung Seite 54 f.

Begründung.

Nach § 8 Abs. 6 des zwischen der Stadtgemeinde Karlsruhe und der Gemeinde Beiertheim abgeschlossenen Vertrags über den Ankauf des Beiertheimer Wäldchens und der Reuthenwiesen, zu welchem der Bürgerausschuß am 25. Januar l. Js. seine Zustimmung erteilt hat, übernahm die Stadtgemeinde Karlsruhe die Verpflichtung, längstens im Laufe des Jahres 1896 eine Straße am großen See entlang — Seepromenade — und die der Stadt zunächst gelegene Querstraße von der Ettlingerstraße nach dem See planmäßig herzustellen.

Der erwähnte Vertrag ist in Kraft getreten, der Straßen- und Baufluchtenplan für das Bebauungsgebiet der Anäcker ist durch den Bezirksrat festgestellt (siehe beigeschlossene Plan-

skizze). Es erscheint erforderlich, alsbald mit der Anlage der beiden erwähnten Straßen zu beginnen.

Das hiezu erforderliche Gelände steht im Eigentum der Gemeinde Beiertheim; die wegen Erwerbung desselben mit der letzteren gepflogenen Unterhandlungen haben zu einer Einigung über den Kaufpreis bis jetzt noch nicht geführt. Seitens der Gemeinde Beiertheim wurden für 1 qm des abzutretenden Geländes 10 ℳ angefordert, ein Betrag, der jedoch für viel zu hoch erachtet werden mußte. Wie bereits in der Begründung zur Bürgerausschußvorlage vom 9. Januar 1896 über den eingangs erwähnten Vertrag S. 9 ausgeführt ist, kann dem fraglichen Gelände Bauplatzqualität nicht zugestanden und dasselbe als Baugelände nicht gewertet werden; vielmehr verleiht erst die Herstellung der Straßen dem in Betracht kommenden Teil der Auäcker Bauplatzqualität. Auch ist die Stadtgemeinde der Konsequenzen halber nicht in der Lage, für Gelände, das zur Straßenherstellung zu verwenden ist, also nicht überbaut werden darf, Bauplatzpreise zu bezahlen.

Seitens der Gemeinde Beiertheim wird auch zu beachten sein, daß die für die Bauplätze in den Auäckern zu erzielenden Preise um so niedriger sein werden, je mehr die Stadt für die Erwerbung des Straßengeländes aufzuwenden und seiner Zeit von den Eigentümern der an die Straßen erstellten Bauten — den Erwerbern der Bauplätze — als Ersatz der Straßenherstellungskosten zu erheben haben wird. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß in dem seiner Zeit anhängigen Zwangsenteignungs-Verfahren das nebenanliegende, den großen See bildende Gelände und zwar mit der Annahme, daß demselben Bauplatzqualität zukomme, von den Schätzern nur zu 1 ℳ 23 ₰ für 1 qm gewertet wurde. Der von der Stadtgemeinde angebotene Kaufpreis von 2 ℳ für 1 qm darf somit sicherlich für angemessen erachtet werden.

Bei der Weigerung des Gemeinderats Beiertheim, auf den letzteren Kaufpreis einzugehen, mußte man sich vorerst mit dessen Zusage begnügen, das Straßengelände unter Vorbehalt späterer gütlicher Vereinbarung über den Kaufpreis oder der Herbeiführung einer gerichtlichen Festsetzung desselben an die Stadtgemeinde abzutreten.

Behufs Herstellung der Seepromenade sind	8 835 qm
behufs Herstellung der Querstraße	1 290 „
zusammen . .	10 125 qm

zu erwerben. Bei einem Kaufpreis von 2 ℳ für 1 qm entstehen hiefür folgende Kosten:

Gesamtkaufpreis	20 250 ℳ
Kaufaccise und sonstige Kosten	607 „
Summe . .	20 857 ℳ

Die von der Stadtgemeinde übernommene Verpflichtung, die mehrerwähnten Straßen als Ortsstraßen herzustellen, schließt auch die Verpflichtung in sich, dieselben mit Kanalisation und Gas- und Wasserleitung zu versehen; daher und da zu erwarten steht, daß schon bald nach Feststellung der Straßen- und Baufluchten und Herstellung der Straßen in den Auäckern die Bauthätigkeit sich daselbst entwickeln wird, ist erforderlich, die Kanalisation sowie die Gas- und Wasserleitung in den beiden herzustellenden Straßen gleichzeitig mit den Straßen anzulegen. Der Kanal soll nach dem Projekt des Tiefbauamts von dem bestehenden Spülkanal an der Südgrenze des großen Sees durch die Seepromenade und die Querstraße geführt und gegenüber der Einmündung der Querstraße in die Ettlingerstraße in den auf der Ostseite der letzteren erstellten Kanal eingeleitet werden.

Abgesehen von den Kosten des Geländeerwerbs sind nach dem Voranschlag des Tiefbauamts folgende Kosten aufzuwenden:

I. Seepromenade:

Straßenherstellung	29 000 M.
Bordsteinanlage	2 664 „
Kanalisation	15 200 „
Gas- und Wasserleitung	4 620 „
Summe	51 484 M.

II. Querstraße:

Straßenherstellung	3 640 M.	
Bordsteinanlage	1 440 „	
Kanalisation	5 100 „	
Gas- und Wasserleitung	2 180 „	
		12 360 „
zusammen		63 844 M.

Hievon kommen die Kosten für die Bordsteinanlage mit 4 104 M. auf Grund des Ortsstatuts über die Gehwegherstellung alsbald wieder zum Ersatz durch die Angrenzer. Die Ersatzbeträge für die Straßen- und Kanalherstellungskosten werden nach den üblichen statutarischen Grundsätzen erst bei Überbauung der angrenzenden Grundstücke fällig. Das Verfahren zur Erlassung der erforderlichen einzelnen Ortsstatute wird nach Feststellung der Straßen- und Baufluchten eingeleitet werden.

In dem eingangs erwähnten Vertrag mit Beiertheim ist in § 8 Abs. 5 weiter bestimmt, daß gestattet sein soll, an die Ettlingerlandstraße und den Kreisweg Nr. 35 — Neuer Weg — sofort anzubauen Auch hat sich die Stadtgemeinde in § 8 Abs. 7 des Vertrags verpflichtet, den am Südrande der Anäcker erbauten Gebäuden die in der Stadt üblichen Kanalisations-, Gas- und Wasserleitungsanlagen auch dann zu teil werden zu lassen, wenn die dort hinziehende Kreiswegstrecke der Gemarkung Beiertheim verbleibt. Darnach ist erforderlich, daß im Bälde in beiden Straßen Kanalisation, Gas- und Wasserleitung hergestellt werde, da an denselben wohl in nicht allzu ferner Zeit Neubauten zur Errichtung kommen werden.

In der Ettlingerstraße ist zwar bereits ein Kanal angelegt, der sich bis zur Güterbahnstraße erstreckt, die letztere durchzieht und zum Zwecke der Spülung mit dem großen See in Verbindung steht (Bürgerausschußgenehmigung erfolgte am 1. Juli 1895). Allein derselbe ist auf der Ostseite der Straße zum großen Teil in der Straßenböschung und zufolge der Höherlegung der Ettlingerlandstraße in einer Tiefe angelegt, die es unthunlich macht, die auf der Westseite der Straße zur Errichtung kommenden Neubauten an denselben anzuschließen; es ist daher nötig, auf der Strecke zwischen der Spohnstraße und dem Neuen Weg (Kreisweg Nr. 35) einen neuen Kanal auf der Westseite der Straße anzulegen und bei der Einmündung der Spohnstraße in die Ettlingerstraße in den bereits bestehenden Kanal einzuleiten. Dadurch wird auch vermieden werden können, bei Anschlüssen von Neubauten stets die Straße aufgraben zu müssen und so erhebliche Verkehrsstörungen zu verursachen. Der in dem neuen Weg (Kreisweg Nr. 35) zu erstellende Kanal wird in die in der Güterbahn bereits bestehende Leitung einmünden.

Die Gas- und Wasserleitung wurde im vorigen Jahre in der Ettlingerstraße bis zur Spohnstraße erstellt (Bürgerausschußgenehmigung erfolgte am 1. Juli 1895). Neu herzustellen ist dieselbe sonach in der Ettlingerstraße von der Spohn- bis zur Güterbahnstraße, sowie im Neuen Weg von der Ettlingerstraße bis zum See.

Nach dem Projekt des Tiefbauamts entstehen hiefür folgende Kosten:

I. Ettlingerstraße:

Kanalisation	5 770 ℳ	
Gas- und Wasserleitung	7 430 „	
		13 200 ℳ

II. Neuer Weg:

Kanalisation	3 200 ℳ	
Gas- und Wasserleitung	4 590 „	
		7 790 „
zusammen		20 990 ℳ

Der ganze Aufwand für die Gas- und Wasserleitungen im Betrage von 4 620 ℳ + 2 180 ℳ + 7 430 ℳ + 4590 ℳ = ... 18 820 ℳ wird rentabel werden, sobald eine Reihe von Hausanschlüssen erstellt sein wird.

Der Aufwand für Kanalisation beträgt 15 200 ℳ + 5 100 ℳ + 5 770 ℳ + 3 200 ℳ = ... 29 270 ℳ

Bei einer ungefähren Frontlänge beitragspflichtiger Grundstücke von 408 + 214 + 111 + 98 = 831 m hätte die Stadtgemeinde nach § 2 des Normalortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten für diesen Kostenaufwand einen Ersatzbetrag von 40 × 831 = ... 33 240 ℳ

zu erwarten. Von diesem Betrage sind jedoch zunächst abzurechnen . . . . . 11 220 „ derjenige anteilige Betrag des Aufwandes für Herstellung der Kanalisation auf der östlichen Seite der Ettlingerstraße, welcher der Stadtgemeinde insolange zur Last blieb, als das Gelände westlich der Ettlingerstraße zur Gemarkung Beiertheim gehörte und von den Grundstücken daselbst Beiträge zum Kanalisationsaufwand nicht erhoben werden konnten.

Rest . . 22 020 ℳ

(M. vergl. hiezu Begründung zur Bürgerausschußvorlage vom 16 April 1895, Kanalisation der Ettlinger- und Spohnstraße betr.)

Der Stadtgemeinde bleibt sonach an dem Gesamtaufwand von . . . . 29 270 „ der Betrag von . . . . . 7 250 ℳ ohne Ersatz zur Last.

Auch für die Ettlingerstraße und den neuen Weg (Kreisweg Nr. 35) werden Ortsstatute über den Ersatz von Kanalherstellungskosten noch erlassen werden müssen.

Wenn eine gütliche Vereinbarung mit Beiertheim über den Geländekaufpreis zu Stande kommt, würde dieselbe dem Bürgerausschuß zur Zustimmung nachträglich vorgelegt werden.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 26. August 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 7. Oktober 1896.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. die Straße längs der Ostseite der Rheinthalbahn von der Kaiserallee bis zur Moltkestraße sowie die Verbindungsstrecken der Kaiserallee, der Bismarckstraße und der Jahnstraße nach Maßgabe des Ortsbauplans hergestellt und mit Kanal, Gas- und Wasserleitung versehen, F (Rüppurrerstraße)

II. zu diesem Zwecke mit der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde;

III. die der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten von 52 655 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Beratung der Zustimmung mit Erlaß Hr. Min. d. Innern vom 23. Oktober 1896 No. 31377

Vertrag

Zwischen

der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen,

einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,

anderseits,

wird folgender

abgeschlossen: Siehe 1. Planlammlung Seite 547.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Straße längs der Ostseite der Rheinthalbahn zwischen Kaiserallee und Moltkestraße nebst den erforderlichen Verbindungsstrecken der Kaiserallee, Bismarckstraße und Jahnstraße als Ortsstraßen her und versieht diese Straßen mit Kanalisation, Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung überträgt zu diesem Zwecke das auf beiliegendem Handriß mit a—b—c—d—e—f—g—h—i—k—l—m—n—o—p—q—r—s—t—u—a bezeichnete, 7872 qm umfassende Gelände in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 3.

Soweit das nach § 2 abzutretende Gelände nicht zur Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßen nach Maßgabe des Ortsbauplans erforderlich ist, stellt die Stadtgemeinde auf demselben öffentliche Anlagen her und verpflichtet sich zu deren dauernden Unterhaltung.

§ 4

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung ersetzt an die Stadtgemeinde alsbald nach Fertigstellung der in § 1 bezeichneten Straßen folgende Kosten:

a. für die Straßenherstellung	11 950 ℳ	— ₰
b. für die Bordsteinanlage	2 465 „	40 „
c. für die Kanalisation	15 414 „	— „
	29 829 ℳ	40 ₰

Neunundzwanzigtausend achthundertzwanzig neun Mark 40 ₰.

§ 5.

Bezüglich der Herstellung der Gehwege mit fester Deckung ist das Ortsstatut vom 23. April 1887 maßgebend. Dabei wird aber bemerkt, daß die Eisenbahnverwaltung, soweit und so lange sie mit dem Bahnkörper Angrenzerin der neu erstellten Strecke ist, von Leistung irgend welchen Beitrags zu den Unterhaltungskosten der Gehwege befreit bleibt.

§ 6.

Zu diesem Vertrage behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

§ 7.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung. Die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Begründung.

Durch die Aufhebung des Güterverkehrs am Mühlburgerthorbahnhof sind die der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gehörigen Lagerplätze als solche entbehrlich geworden. Dieselben sind zum größten Teil bereits als Villen-Bauplätze veräußert und um die Bebauung derselben zu ermöglichen, hat die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen die Herstellung der östlich längs der Rheinthalbahn im Ortsbauplan vorgesehenen Straße zwischen Kaiserallee und Moltkestraße sowie der erforderlichen Anschlußstrecken der Parallelstraße zur Kaiserallee, der Bismarck- und der Jahnstraße beantragt. Der Stadtrat hat sich damit einverstanden erklärt unter den Bedingungen, daß der Stadtgemeinde sämtliches Straßengelände unentgeltlich überlassen und ihr außerdem seitens des Großherzoglichen Eisenbahnärars, soweit dasselbe mit Bauplätzen an die Straße grenzt, alsbald nach Fertigstellung der letzteren sämtliche Straßenherstellungskosten und für den laufenden Meter die üblichen 40 ℳ Kanalkostenbeiträge bezahlt werden. Die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen hat diesen Bedingungen zugestimmt. Zum Zwecke der Herstellung einer öffentlichen Anlage in der Umgebung der zu erbauenden evangelischen Kirche wird der Stadtgemeinde noch weiteres Gelände überwiesen, teils durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung (siehe § 3 des Vertrags), teils durch die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste. Mit der letzteren sind noch Verhandlungen hierüber im Gange.

Die beantragten Herstellungen erfordern nach dem Voranschlag des Tiefbauamts folgenden Aufwand:

1. Straßenanlage	19 335	ℳ
2. Bordsteinanlage	2 618	„
3. Kanalisation	19 512	„
4. Gasleitung	4 490	„
5. Wasserleitung	6 700	„
Summe	52 655	ℳ

Nach dem oben abgedruckten Vertrag hat die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen an die Stadt zu ersetzen:

1. Straßenherstellungskosten	11 950	ℳ —	₰
2. Bordsteinkosten	2 465	„ 40	„
3. Kanalkosten	15 414	„ —	„
Summe	29 829	ℳ 40	₰

Später werden noch Kosten zum Ersatz kommen bei Erbauung des projektierten Pfarrhauses, deren Betrag sich aber z. Zt. noch nicht bestimmen läßt.

Soweit dagegen die Stadtgemeinde selbst Angrenzerin an die Straße wird, nämlich mit der zu errichtenden öffentlichen Anlage bei der evangelischen Kirche, bleiben ihr die Straßenkosten zur Last.

Siegrist.

Bürgerausschußzustimmung am 7. Oktober 1896.

Karlsruhe, den 11. September 1896.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß für die Erwerbung des Holzbestandes im Beiertheimer Wäldchen ein Kaufpreis von . . . . . 14589 ℳ 28 ₰

bezahlt und aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Bezirksgenehmigung mit Erlaß Nr. Schumacher.
Mitteilung des Gemeinderats vom 23. Oktober 1896
No. ~~14589~~ 31378

Begründung.

Nach dem mit Genehmigung des Bürgerausschusses vom 25. Januar 1896 mit der Gemeinde Beiertheim abgeschlossenen Vertrag vom $\frac{28.\ März}{28.\ April}$ 1896 wurde mit dem Beiertheimer Wäldchen auch der darauf befindliche Holzbestand erworben und bestimmt, daß als Kaufpreis der Wert des Holzbestandes vergütet werde, wie derselbe durch die Schätzung dreier Sachverständiger festgestellt werde.

Als Schätzer wurden bestellt: Seitens der Stadtgemeinde Karlsruhe der Großh. Oberförster Herr Hamm hier, Seitens der Gemeinde Beiertheim der Gemeindeförster Herr Karl Mack von Loffenau und als Vorsitzender der Abschätzungskommission durch Großh. Bezirksamt Karlsruhe der Großh. Oberförster Herr Zircher in Durlach.

Bei der vor kurzem vorgenommenen Abschätzung wurde der Wert des Holzbestandes von den Sachverständigen übereinstimmend auf . . . . . 14589 ℳ 28 ₰ festgesetzt. Aus der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich dieser Betrag auf die einzelnen Holzarten verteilt:

Holzart.	Nutzholz.		Sterholz.		Wellen.		Zusammen.	
	Fm	Anschlag ℳ	Fm	Anschlag ℳ	Fm	Anschlag ℳ	Fm	Anschlag ℳ
Eichen	126,78	3460,00	555,59	3889,13	103,02	412,08	785,39	7761,21
Ulmen	68,10	1576,30	280,44	1909,69	69,90	349,50	418,44	3835,49
Pappeln . . .	47,09	800,53	58,87	294,35	11,77	23,54	117,73	1118,42
Linden	2,20	83,00	7,13	57,04	3,60	14,40	12,93	154,44
Weiden	—	—	1,97	9,85	0,30	0,90	2,27	10,75
Birken	0,50	10,00	2,85	22,80	0,30	1,50	3,65	34,30
Akazien . . .	4,20	110,00	33,65	269,20	7,00	28,00	44,85	407,20
Buchen ꝛc. . .	—	—	64,85	453,95	40,00	200,00	104,85	653,95
Ahorn	11,60	232,00	30,89	247,12	13,60	54.40	56,09	533,52
	260,47	6271,83	1036,24	7153,13	249,49	1084,32	1546,20	14509,28

Oberirdische Holzmasse =	1546,20 Fm	=	. . . .	14 509,28 ℳ.
Stockholz geschätzt	80,00 „	=	. . . .	80,00 „
			Gesamtwert des Holzbestandes . .	14 589,28 ℳ.

Die Schätzung kann wohl als eine möglichst genaue bezeichnet werden, da mit Ausnahme der Hölzer mit weniger als 14 cm Durchmesser der Umfang jedes einzelnen Stammes gemessen, auch soweit es anging Messungen der Höhen sämtlicher stärkeren Stämme vorgenommen wurden. Für die Berechnung des Wertes der einzelnen Holzarten wurden folgende Durchschnittspreise zu Grunde gelegt:

Eichen	pro 1 Fm Nutzholz	15—50	ℳ,	Sterholz	7	ℳ,	Wellen	4 ℳ.
Ulmen	„ „ „ „	15, 22, 30	„	„	7	„	„	5 „
Pappeln	„ „ „ „	17	„	„	5	„	„	2 „
Ahorn	„ „ „ „	20	„	„	8	„	„	4 „
Linden	„ „ „ „	30—40	„	„	8	„	„	4 „
Akazien	„ „ „ „	25 u. 30	„	„	8	„	„	4 „
Birken	„ „ „ „	20	„	„	8	„	„	5 „
Weiden	„ „ „ „	—	„	„	5	„	„	3 „
Buchen	„ „ „ „	—	„	„	7	„	„	5 „

An diesen Holzpreisen sind die Fällungs- und Aufbereitungskosten bereits in Abzug gebracht.

Im Ganzen wurde eine oberirdische Holzmasse von . . . . . 1546,20 Fm ermittelt, welche einen Schätzungswert von . . . . . 14 509 ℳ. 28 ₰ ergab; der durchschnittliche Reinwert eines Festmeters beträgt demnach 9 ℳ. 39 ₰. (Bei der Uebernahme des Holzbestandes im Bannwald wurde ein durchschnittlicher Reinwert von 10 ℳ. 60 ₰ für 1 Fm zu Grunde gelegt.)

Bei der in der Bürgerausschußvorlage vom 3. Januar 1896 ausgeführten Berechnung der Gesamtaufwendungen der Stadtgemeinde Karlsruhe für die Erwerbung des Beiertheimer Wäldchens und der Reuthwiesen war auf Grund einer von Herrn Oberförster Hamm hier vorgenommenen vorläufigen Schätzung der Wert des Holzbestandes zu 10 700 ℳ. angenommen. Wenn sich nun ein etwas höherer Wert des Holzbestandes herausgestellt hat, so hat dies seinen Grund darin, daß sich unter den Eichenhölzern, die dem Anschein nach sich zumeist in einem traurigen Gesundheitszustand befinden, Stämme ergeben haben, die noch mancherlei zu Nutzholz brauchbare Äste und Gabeln abwerfen könnten, und sodann, daß die Masse des gesunden Nutzholzes von Ulmen, Pappeln, Ahorn, Akazien diejenige der Eichenhölzer übersteigt.

Die auf Seite 10 der oben erwähnten Bürgerausschußvorlage vom 3. Januar 1896 berechneten Aufwendungen erhöhen sich von . . . . . 500 072 ℳ. 83 ₰ um den Unterschied der vorläufigen und endgültigen Schätzung des Holzbestandes, d. i. 14 589.28 — 10 700 = 3 889 ℳ. 28 ₰

auf 503 962 ℳ. 11 ₰

und es kommt der qm der erworbenen Geländefläche (ca. 215 511) auf 2,33₅ ℳ. zu stehen; der Kaufpreis erhöht sich sonach nach der endgültigen Abschätzung um 1,8 ₰.

Die Gemeinde Beiertheim hat sich mit dem ermittelten Kaufpreis einverstanden erklärt.

Siegrist.

Breunig.

Karlsruhe, den 17. September 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 7. Oktober 1896.
Kreisregierungsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministerium vom 23. Oktober 1896 Nr. 31377.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß

I. die im beiliegenden Plane rot bezeichneten Straßenstrecken östlich, südlich und westlich des neuen Amtsgefängnisses als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie Gas- und Wasserleitung versehen werden;
II. daß zu diesem Zweck der nachstehende Vertrag abgeschlossen und
III. der der Stadtgemeinde dadurch erwachsende Aufwand von 52 930 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Schumacher.

Plan 1. Planumlauf Nr. 549.

Zwischen

der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste, dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die auf beiliegendem Plane mit roter Farbe bezeichneten Straßenstrecken westlich, südlich und östlich des neuen Amtsgefängnisses nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht dieselben, soweit erforderlich, mit Kanalisation, ferner mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Für diesen Zweck wird der Stadtgemeinde nachbezeichnetes Gelände zu Eigentum überlassen, und zwar

a. durch die Großherzogliche Civilliste die auf dem beiliegenden Plane rot angelegte Fläche mit . . . . . 3959 qm.
b. durch das Großherzogliche Justizärar die rot schraffirte Fläche mit . . . . 4672 „
c. durch das Großherzogliche Eisenbahnärar die rot beränderte Fläche mit . . 140 „

§ 3.

Die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde alsbald nach gebrauchsfähiger Herstellung der Straßen folgende Ersatzbeträge zu bezahlen:

1. die Bordsteinkosten für die Strecken

a—b	mit	1 333 M. — Pf	
c—d	„	400 „ — „	
e—f	„	602 „ — „	
		Summe . .	2 335 M. — Pf

2. die Kanalkosten für die Strecken

a—b	mit	8 602 M. 80 Pf	
c—d	„	2 416 „ 80 „	
		Summe . .	11 019 „ 60 „

3. die Straßenherstellungskosten für die Strecken

a—b	mit	4 517 M. — Pf	
c—d	„	1 269 „ — „	
e—f	„	3 011 „ — „	
		Summe . .	8 797 „ — „
		Zusammen .	22 151 M. 60 Pf

— Zweiundzwanzigtausendeinhundertfünfzig und eine Mark 60 Pf. —

§ 4.

Das Großherzogliche Justizministerium verpflichtet sich, unter der gleichen Voraussetzung an die Stadtgemeinde zu bezahlen:

1.	die Bordsteinkosten für die Strecke d—p—q—r mit	2 456 M. — Pf
2.	die Kanalkosten für die Strecke d—p mit	6 212 „ 40 „
3.	die Straßenherstellungskosten für die Strecken d—p—q—r mit . . .	13 472 „ — „
	Zusammen . .	22 140 M. 40 Pf

— Zweiundzwanzigtausendeinhundertvierzig Mark 40 Pf —

§ 5.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung behält die Stadtgemeinde auf sich.

§ 6.

Die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste behält sich zu diesem Vertrag die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums sowie die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vor. Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

§ 7.

Dieser Vertrag nebst Planbeilage wird fünffach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Fertigung; die fünfte dient als Beilage des Grundbuchs.

Begründung.

Schon seit längerer Zeit schweben Verhandlungen über die Herstellung weiterer Straßen im Hardtwaldstadtteil westlich der Rheinthalbahn, nördlich der Kaiserallee und südlich der Moltkestraße. Insoweit es sich dabei um die Straßen südlich der Maxaubahn handelt, welche die Bauplätze der altkatholischen Kirchengemeinde und der allgemeinen Versorgungsanstalt umgeben, ist eine Einigung unter den Beteiligten über die Teilnahme an den Kosten immer noch nicht erzielt. Dagegen ist letzteres nun der Fall bezüglich der Herstellung der das neue Amtsgefängniß einschließenden Straßen. Das Großherzogliche Justizministerium hat dringend die baldige Ausführung dieser Straßen gewünscht, weil das neue Gefängniß demnächst bezogen werden soll, und der Stadtrat hat daher über diese Straßen einen besonderen

Vertrag mit den beteiligten Behörden abgeschlossen. Derselbe beruht auf dem bisher regelmäßig durchgeführten Grundsatze, daß Straßen, die nicht im allgemeinen städtischen Interesse notwendig sind, nur dann hergestellt werden, wenn das erforderliche Gelände unentgeltlich abgetreten und die Straßen-, Kanal- und Bordsteinkosten von den Angrenzern alsbald an die Stadt ersetzt werden.

Die Herstellung der Straßen verursacht der Stadtgemeinde folgenden Aufwand:

	Straßenherstellung.	Kanalherstellung.	Bordsteinherstellung.	Gasleitung.	Wasserleitung	Summe.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ
Bismarckstraße	5 882.—	—*)	1 161.—	3 490.—	4 860.—	15 393.—
Straße östlich des Gefängnisses . .	7 340.—	—	966.—	2 460.—	—**)	14 666.—
Straße westlich des Gefängnisses . .	9 047.—	9 400.—	2 664.	2 280.—	3 380.—	26 771.—
Summe . .	22 269.—	9 400.—	4 791.—	8 230.—	8 240.—	52 930.—

Hieran kommen nach dem Vertrag zum Ersatz:

	Straßenkosten.	Kanalkosten.	Bordsteinkosten.	Summe.
	ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.
durch die Großherzogliche Civilliste . .	8 797.—	11 019.60	2 335.—	22 151 60
durch das Großherzogliche Justizärar .	13 472.—	6 212 40	2 456.—	22 140 40
Gesamt . .	22 269.—	17 232.—	4 791.—	44 292.—

Der Stadt bleiben also nur die Kosten der Gas- und Wasserleitung, die sich mit der Zeit rentieren werden, sowie der Straßenunterhaltung zur Last

Siegrist.

*) Die Bismarckstraße und die Straße östlich des Gefängnisses erhalten keine Kanäle.
**) Die Straße östlich des Gefängnisses erhält keine Wasserleitung.

Karlsruhe, den 18. September 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 7. Oktober
Kenntnisnahmesitzung mit Erlaß 1896.
Gr. Ministerium des Innern vom 23. Oktober 1896 No. 31372.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß nachstehender Kaufvertrag über 2081 qm Gelände im Beiertheimer Wäldchen mit der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen abgeschlossen;
II. daß der Kaufpreis von 2601 ℳ 25 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Akten siehe Aktenmäßig Akte 550.

Zwischen

der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung überträgt das auf beiliegendem Plane mit a—b—c—d—e—f—a bezeichnete, 2081 qm umfassende Gelände zwischen der Beiertheimer Allee und der Eisenbahn nach Ettlingen an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum.

§ 2.

Die Stadtgemeinde bezahlt dafür an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung den Preis von 1 ℳ 25 ₰ für das qm, im Ganzen also die Summe von 2601 ℳ 25 ₰

— Zweitausend sechshundert eine Mark 25 ₰ —.

§ 3.

Sollte das in § 1 bezeichnete Grundstück oder ein Teil desselben jemals wieder für Bahnbauzwecke erforderlich werden, so wird die Stadtgemeinde der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung bei einem allenfallsigen Rückkauf einen höheren Preis als den in § 2 bezeichneten für dieses Gelände nicht in Anforderung bringen.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

§ 6.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Begründung.

Die ehemalige „Kurvenbahn", welche mit der Herstellung der strategischen Bahnen in Wegfall gekommen ist, durchschnitt bekanntlich das Beiertheimer Wäldchen etwas nördlich der Südendstraße. Von dem im Besitz der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung verbliebenen Gelände der Kurvenbahn springt eine 2081 qm umfassende Fläche in das jetzt der Stadt gehörige Areal des Beiertheimer Wäldchens westlich der Beiertheimer Allee hinein. Die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen hat sich nun bereit erklärt, dieses Geländestück, welches auf dem beiliegenden Plane rot bezeichnet ist, an die Stadtgemeinde zum selben Preis abzutreten, welcher an die Gemeinde Beiertheim für das übrige Gelände des Beiertheimer Wäldchens bezahlt wurde, nämlich 1 ℳ 25 ₰ für das Quadratmeter. Der Stadtrat erachtet dieses Angebot für ein entgegenkommendes und hält es für zweckmäßig, das Grundstück behufs Arrondirung des städtischen Besitzes am Beiertheimer Wäldchen sowie um eine etwaige ungeeignete Benützung jenes Geländes zu verhüten, zu diesen günstigen Bedingungen für die Stadt zu erwerben.

Siegrist.

Karlsruhe, den 21. September 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 7. Oktober 1896.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zur Erlassung nachstehender Ortsstatute erteilen.

Der Stadtrat.

Siegrist.

Schumacher.

Konfirmationsgenehmigung mit Erlaß Gr. Landratsamt v. 14. Oktober 1896 Nr. 114301 I mit der Maßgabe, resp. die Kriegsstraße zwischen Karl- und Hirschstraße ausgeschlossen bleibt, für den Bürgersteigbau für diese Straße Fußgangsatz 2 M.

I.

Auf Grund des Artikels 20 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 220) wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung der Ortsstraßen betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen:

Die Herstellung der

1. Augustastraße,
2. Kurvenstraße zwischen Beiertheimer Allee und Karlstraße, (Gutschstraße)
3. Kurvenstraße westlich der Karlstraße bis einschließlich des Anwesens Kurvenstraße Nr. 27,
4. Kurvenstraße westlich des Hauses Nr. 27 bis zur Gartenstraße, (Zoellystraße)
5. Straße östlich längs dem großen See parallel zur Ettlingerstraße (Seepromenade),
6. Straße von der Ettlingerstraße nördlich der Spohnstraße bis zur Straße längs des Sees, (Mittermaierstraße)
7. Straße östlich längs der Rheinthalbahn von der Kaiser-Allee bis zur Moltkestraße

geschieht durch die Stadt. (Rüppurrerstraße)

Für die hiebei der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Ersatz zu leisten.

Der nach § 2 besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück ~~an den unter O. 3. 2—7 erwähnten Straßen~~ entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu 4/5 an die Stadtkasse zu ersetzen.

F (Festsetzung in der Ratssitzung vom 2. Okt. 1896)

Wenn das zur Straßenanlage erforderliche Gelände von einzelnen Angrenzern gegen Entschädigung erworben werden mußte, seitens anderer Angrenzer dagegen ohne Entschädigung an die Stadt überlassen wurde, so wird bei Berechnung der Kosten des Geländeerwerbs (§ 2 Absatz 1 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883) das ohne Entschädigung abgetretene Gelände zu einem Werte, welcher den für das übrige Gelände bezahlten Entschädigungen entspricht, angeschlagen. Die hienach für das unentgeltlich abgetretene Gelände sich ergebenden Wertbeträge werden den Angrenzern, welche das Gelände unentgeltlich abgetreten haben, an ihren Kostenersatzbeträgen aufgerechnet.

II.

Auf Grund des Artikels 23 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 221) wird gemäß §§ 2 ff der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen ꝛc. betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen:

Die Eigentümer der an den nachbenannten Straßen zur Errichtung kommenden beziehungsweise nach dem 28. März 1883 errichteten Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 21. März 1883 über den Ersatz von Kanalherstellungskosten einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

1. Augustastraße,
2. Kurvenstraße zwischen Beiertheimer Allee und Karlstraße, (Gutschstraße)
3. Kurvenstraße, westlich der Karlstraße bis einschließlich des Anwesens Kurvenstraße 27,
4. Kurvenstraße, westlich des Hauses Nr 27 bis zur Gartenstraße, (Zollystraße)
5. Straße östlich längs dem großen See, parallel zur Ettlingerstraße (Seepromenade),
6. Straße von der Ettlingerstraße nördlich der Spohnstraße bis zur Straße längs des Sees, (Mittermaierstraße)
7. Straße östlich längs der Rheinthalbahn von der Kaiser-Allee bis zur Moltkestraße. (Riepstahlstraße)

Karlsruhe, den 7. Oktober 1896.

Bürgerausschußzustimmung vom 30. Novb. 1896.
Vorlegungsanzeige mit Erlaß Gr. Minist.
Entschließung vom 14. Januar 1897 Nr. 1479.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß Anschlüsse von Privatuhren an die hier bestehende elektrische Centraluhrenanlage mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Kostenaufwand bis zu 10 000 ℳ. hergestellt werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

In einer Vorlage des Stadtrats vom 15. Februar 1895 wurde beim Bürgerausschuß beantragt, einen Kredit von 37 000 ℳ. aus Wirtschaftsmitteln zur Herstellung einer öffentlichen elektrischen Central-Uhrenanlage und einen weiteren Kredit von 9 200 ℳ. aus Anlehensmitteln zur Herstellung von Privatanschlüssen an die Centralanlage zu bewilligen.

Der Bürgerausschuß genehmigte in seiner Sitzung vom 19. April 1895 den verlangten Kredit von 37 000 ℳ. zur Herstellung der Centralanlage mit der Beschränkung, daß hievon zunächst nur 17 000 ℳ. auszugeben seien und daß nach deren Verwendung dem Bürgerausschuß wieder berichtet und seine Zustimmung zur Ausgabe der restlichen 20 000 ℳ. eingeholt werden solle. Der weitere Antrag auf Bewilligung von 9 200 ℳ. für Privat-Anschlüsse wurde einstweilen zurückgestellt.

Nachdem die bewilligten 17 000 ℳ. ausgegeben waren, wurde sodann in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 29. November 1895 von dem Unterzeichneten Bericht über deren Verwendung erstattet und mitgeteilt, daß mit dem fraglichen Kapital außer der Centralanlage im Rathaus, in einer für das ganze Netz genügenden Ausdehnung, und der Herstellung der Drahtleitung vom Rathaus bis zum Ludwig Wilhelm-Krankenheim einerseits und bis zum Durlacherthor anderseits, nachfolgende öffentliche Uhren aufgestellt werden konnten:

Haupt-Normaluhr und Reserve-Normaluhr im Rathaus;
Wetterhäuschen mit 3 Zifferblättern auf dem Marktplatz;
Kandelaber-Uhr mit 4 Zifferblättern am Malschbrunnen;
Konsol-Uhr mit 2 Zifferblättern auf dem Friedrichsplatz;
desgleichen Ecke Kaiser- und Waldhornstraße;
Uhr mit 3 Zifferblättern bei Uhrmacher Rheinholdt;
Uhr mit 2 Zifferblättern bei Uhrmacher Schmidt-Staub;
1 sympathische Uhr im großen Rathaussaal;

1 sympathische Uhr im Stadtrats-Sitzungssaal und schließlich
die elektrische Auslösung der Rathaus-Thurmuhr.

In der Debatte, welche sich an die betreffende Mitteilung knüpfte, wurde allgemein anerkannt, daß die elektrische Uhrenanlage bis dahin zweckmäßig und gut ausgeführt sei, daß dieselbe einem allgemeinen Bedürfnis entspreche, und daß deren Ausdehnung auf weitere Stadtteile erwünscht sei. Gleichzeitig wurde die Verausgabung der von dem ursprünglich bewilligten Kredit noch offenen Restsumme von 20 000 ℳ einstimmig gutgeheißen.

Mit dieser Restsumme sind bis heute folgende Uhrenanlagen teils ausgeführt worden, teils in der Ausführung begriffen:

3 öffentliche Uhren auf Kandelabern am Durlacher Thor, Ludwigsplatz und Gymnasium;

4 öffentliche Uhren, welche auf schmiedeeisernen Trägern an Häusern anzubringen sind, nämlich an der Ecke der Rhein- und Hardtstraße, Ecke der Waldstraße und Zirkel, Ecke der Wielandt- und Rüppurrerstraße sowie am Friedrichsthor;

2 elektrische Thurmuhren auf dem städtischen Krankenhaus und dem Gegenreservoir.

Das Netz der Central-Uhrenanlage erstreckt sich nunmehr über den weitaus größten Teil der Stadt und es ist daher die s. Zt. zurückgestellte Frage des Anschlusses von Privaten wieder in den Vordergrund getreten. Bis heute haben sich insgesamt 9 Parteien gemeldet, welche 17 elektrische Uhren von verschiedener Größe an die Leitung anzuschließen wünschen. Der Aufwand, welcher der Stadt hierfür erwachsen würde, dürfte sich nach dem Voranschlag des städtischen Gas- und Wasserwerkes auf rund 3 200 ℳ beziffern, während die jährliche Einnahme aus Miete sich auf rund 230 ℳ belaufen würde. Es würde dies also einer Brutto-Rente von nahezu 7% entsprechen, welche sich zwar nach Abzug der von Zeit zu Zeit erforderlichen Reparaturen sowie der Unterhaltungskosten auf ca. 4% netto reduzieren, immerhin aber angesichts des gegenwärtig landläufigen Zinsfußes noch befriedigen dürfte. Auch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß, wenn der erforderliche Kredit bewilligt wird und die bis jetzt angemeldeten Anschlüsse zur Ausführung gelangen, bald weitere Anmeldungen nachfolgen werden.

Mit Rücksicht auf die anerkannte Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Anlage, sowie mit Rücksicht auf den Umstand, daß durch die Ermöglichung von Privatanschlüssen bedeutenden Geschäften und öffentlichen Anstalten eine große Annehmlichkeit geboten wird, glaubt der Stadtrat befürworten zu sollen, daß die Erledigung der Angelegenheit nicht länger verzögert wird. Auch scheint es dem Stadtrat wünschenswert, daß die Möglichkeit geboten wird, außer den heute bereits vorliegenden Anmeldungen weiter zur Anmeldung gelangende Anschlüsse an die Central-Leitung in mäßigem Umfang erledigen zu können, ohne vorher nochmals um einen Credit beim Bürgerausschuß nachsuchen zu müssen. Aus diesem Grunde hat derselbe die Bewilligung von 10 000 ℳ aus Anlehensmitteln beantragt und bittet, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

Koelle.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1896.

Bürgerausschußzustimmung vom 30. Nov. 1896.
Beantragung mit Erlaß Großh.
Ministeriums des Innern vom 12. Dez. 1896 Nr. 36885.

Hiermit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Winterstraße soweit sie auf dem anliegenden Plan rot bezeichnet ist, als Ortsstraße hergestellt und mit Kanal sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;

II. daß das zur Straße erforderliche Gelände des Herrn Bankier August Schmieder im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens erworben werde;

III. daß der für die beantragten Herstellungen erwachsende Aufwand in Höhe von 41 586 ℳ. sowie die etwa für den Geländeerwerb weiter erwachsenden Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Plan siehe Planaufnahme Nr. 557.

Begründung.

Von der Winterstraße ist bis jetzt je eine kurze Strecke an ihrer Einmündung in die Ettlingerstraße und in die Rüppurrerstraße hergestellt. Auf die Herstellung der noch fehlenden Strecke wird von mehreren Beteiligten schon seit längerer Zeit gedrungen. Insbesondere haben die Angrenzer der Strecke östlich der Marienstraße sich schon längst bereit erklärt, das Gelände für die Straße unentgeltlich abzutreten und die Straßen- und Kanalkosten alsbald an die Stadt zu ersetzen. Die letzterwähnte Strecke kann aber für sich allein nicht ausgeführt werden, da der Kanal der Winterstraße sein Gefälle nach der Ettlingerstraße erhält, also bis zu dieser durchgeführt werden muß. Nun weigert sich aber einer der Angrenzer zwischen Marien- und Ettlingerstraße, sein Gelände unentgeltlich abzugeben und verlangt dafür eine Entschädigung von 20 ℳ. für das qm. Der Stadtrat glaubte daher mit Herstellung der Winterstraße zuwarten zu sollen, bis sich dieselbe als im allgemeinen Interesse der Stadt geboten erwies. Nachdem nun aber die Marienstraße auch südlich der Winterstraße schon beinahe vollständig ausgebaut ist und für eine Reihe von Bauplätzen an der Winterstraße bereits Baugesuche vorgelegt sind, hält der Stadtrat die Herstellung der Winterstraße im Interesse einer geordneten Weiterentwicklung jenes Stadtgebietes für geboten.

Die Kosten der Herstellung sind vom Tiefbauamt folgendermaßen veranschlagt:

1.	Geländeerwerb	4 130 ℳ.
2.	Straßenbau	11 476 „
3.	Bordsteinanlage	3 780 „
4.	Kanalisation	12 000 „
5.	Gasleitung	4 600 „
6.	Wasserleitung	5 600 „
	Summe	41 586 ℳ.

Hiebei sind die Kosten des gegen Entschädigung zu erwerbenden Geländes (2011 qm) mit 2 ℳ für das qm veranschlagt, während Herr A. Schmieder den Preis von 20 ℳ fordert. Da Herr Schmieder nicht zu einer Ermäßigung seiner Forderung zu bewegen ist, so muß der Weg des Zwangsenteignungsverfahrens beschritten werden.

Von den Straßen- und Kanalherstellungskosten kommt der größte Teil sofort, ein kleinerer Teil später wieder zum Ersatz. Alsbald kommen ferner die sämtlichen Bordsteinkosten mit 3780 ℳ zum Ersatz.

Die Ersatzbeiträge für die Kanalkosten berechnen sich nach dem Ortsstatut auf 24 511 ℳ 20 ₰.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung behält die Stadtgemeinde auf sich.

Siegrist.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 20. Nov. 96. 1896.
Kenntnisnahme mit Erlaß Gr. Min. d. Inn. vom 14. Januar 1897 Nr. 36837.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß nachträgliche Zustimmung dazu erteilen:

1. daß die durch die Bürgerausschußbeschlüsse vom 18. Juli 1887, 7. Mai 1889 und 10. März 1891 für die Erweiterung des städtischen Wasserwerks, besonders für die Anlage eines neuen Hochreservoirs (Lauterberg) verwilligten Kredite von 540 000 + 40 000 + 70 000 ℳ = 650 000 ℳ um 138 266 ℳ 80 ₰ überschritten worden sind;
2. daß der durch Bürgerausschußbeschluß vom 17. März 1893 für die gärtnerisch-landschaftliche Ausschmückung des Lauterbergs verwilligte Kredit von 34 000 ℳ um 7147 ℳ 78 ₰ überschritten worden ist.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Nachdem die Erwerbung des für die Ausführung des Hochreservoirs des Wasserwerks erforderlich gewesenen Geländes definitiv geregelt war, war es erst thunlich, eine Aufstellung des für die Herstellung des Hochreservoirs der Wasserleitung (Lauterberg) entstandenen Gesamtaufwandes zu bewirken. Derselbe beträgt:

a.	für Geländeerwerbung	178 499 ℳ	56 ₰
b.	für Anschüttung des Hügels, Herstellung des Reservoirs, Abdeckung desselben, Rohranschlüsse, Sicherheitsvorkehrungen, Weg- und Dohlenanlagen, Einfriedigungen ꝛc.	384 746 „	29 „
c.	für die gärtnerisch-landschaftliche Ausschmückung	41 147 „	78 „
		604 393 ℳ	63 ₰

Hinsichtlich des Geländeerwerbs (Lit. a) muß bemerkt werden, daß in dem ersten Ueberschlag hierfür 50 000 ℳ eingesetzt waren. Da die Besitzerin des Geländes, die Gemeinde Beiertheim zu einer freiwilligen Abtretung nicht zu bewegen war, wurde das Recht zur Zwangsenteignung für die Stadt Karlsruhe durch das Großherzogliche Staatsministerium ausgesprochen. Durch die vom Gerichte für die einstweilige Verfügung (§ 69 des Zwangsabtretungsgesetzes) aufgestellten Sachverständigen wurde der Wert des abzutretenden Geländes einschließlich aller Entschädigungen an Pächter und Nutznießer auf 49 693 ℳ geschätzt. Nach der endgiltigen Abschätzung stellten sich jedoch die Kosten für den Geländeerwerb einschließlich Zinsen, Prozeßkosten und Entschädigungen für Pächter und Nutznießer auf die Summe von 178 499 ℳ 56 ₰. Dies giebt also gegenüber dem Voranschlag und der Bewilligung

durch den Bürgerausschuß ein Mehr von 128 499 ℳ 56 ₰. Die von dem Reservoirhügel bedeckte Geländefläche beträgt nur 16 567 qm, während die übrige Grundfläche, welche die Seen, die Radfahrbahn sowie die umgebenden Anlagen und Wege einnehmen, 80 129 qm beträgt. Ueber die Geschichte der Erwerbung dieser Geländeflächen, die für die Stadtgemeinde einen wertvollen Besitz darstellen, ist in der Bürgerausschußvorlage vom 3. Januar 1896, den Ankauf des Beiertheimer Wäldchens und der Reuthwiesen betreffend, bereits nähere Mitteilung gemacht worden.

Die Bewilligungen für die unter Lit. b oben erwähnten Herstellungen belaufen sich zusammen auf 374 679 ℳ 05 ₰, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergiebt:

Durch Bürgerausschußbeschluß vom 18. Juli 1887 wurden für die Erweiterung des Wasserwerks bewilligt . . . . . 540 000 ℳ — ₰

und zwar sollten aus dieser Summe bestritten werden:

1. die Erweiterung der Brunnenanlage,
2. die Vermehrung der Maschinenkraft,
3. die Rohrnetzerweiterung,
4. die Anlage des Hochwasserbehälters.

Die Herstellungen unter 1, 2 und 3 hatten gekostet	225 321 „	95 „
so daß für das Hochreservoir einschließlich der Geländeerwerbung verfügbar blieben	314 679 ℳ	5 ₰
und abzüglich des zu 50 000 ℳ veranschlagten Geländeerwerbs . . .	264 679 „	5 „
Mit Rücksicht auf die Erhöhung des Inhaltes des Reservoirs von 2 000 cbm auf 3 000 cbm und die Vergrößerung der Anschüttung wurden ferner bewilligt mit Bürgerausschußbeschluß vom 7. Mai 1889 (abzüglich 10 000 ℳ Beitrag zum Schwarzwaldhaus)	40 000 „	— „
und mit Bürgerausschußbeschluß vom 10. März 1891	70 000 „	— „
Zusammen . .	374 679 ℳ	5 ₰
Der wirkliche Aufwand hat aber nach Lit. b oben betragen . . .	384 746 „	29 „
somit mehr . .	10 067 ℳ	24 ₰

Dieser Mehraufwand entstand nach den Darlegungen der Direktion der Gas- und Wasserwerke dadurch, daß die Anlage des Hochreservoirs auch noch Arbeiten zufolge hatte, die nicht veranschlagt waren, nämlich die Ausbaggerung des Tiergartensees, wobei der Aushub zur Anschüttung Verwendung fand und Erstellung eines Zementdohlens statt des bestehenden offenen Grabens zwischen Tiergarten- und Stadtgartensee, welcher Dohlen auch den Abfluß des Radfahrsees aufzunehmen hatte; ferner die Erstellung einer chaussierten Fahrstraße auf der Süd- und Ostseite des Hochreservoirs statt des bestehenden Feldweges. Für Aufsicht, Wachen ꝛc. entstand auch vermehrter Aufwand dadurch, daß die Arbeit durch Säumnis des mit der Ausführung betrauten Unternehmers sich 2 Jahre länger als vorgesehen ausdehnte, ein Umstand, der indessen für die feste Lagerung der hohen Anschüttung von Nutzen war. Die endgiltige Zusammenstellung der Kosten und die Abrechnung mit dem Unternehmer konnte erst gepflogen werden, nachdem eine genauere geometrische Aufnahme des Aushubes und der Anschüttung bewirkt war, welche ¼ Jahr Zeit in Anspruch nahm.

Für die gärtnerisch-landschaftliche Ausschmückung des Lauterberges (Lit. c oben) waren durch Bürgerausschußbeschluß vom 17. März 1893 bewilligt worden . 34 000 ℳ — ₰

während die Ausführung kostete	41 147 „	78 „
somit mehr . .	7 147 ℳ	78 ₰

Der Mehraufwand entstand eines Teils dadurch, daß die Bepflanzung in dem außerordentlich trockenen Frühjahr und Sommer 1893 ausgeführt werden mußte; dadurch war notwendig, die oberen Partien des Hügels mit auf den Wiesen beim Wasserwerk gestochenem Rasen zu bedecken, statt daß, wie vorgesehen, die Berasung durch Einsäen der aufgebrachten Erde geschehen konnte. Es mußte der ganze Bergrücken fast ausschließlich mit Kopfrasen belegt werden, was bei der großen Entfernung der Wiesen und der Höhe der Auflagerungsfläche einen außerordentlichen Aufwand erforderte. Ebenso erforderte die Unterhaltung der Anpflanzungen wegen der Trockenheit einen sehr großen Aufwand von Arbeitslöhnen. — Die Bekrönung des Hügels war mit künstlichen Felsen gedacht nach Art derjenigen, welche auf der Frankfurter elektrotechnischen Ausstellung zu sehen waren. Die kurze Dauer jener Ausstellung gestattete jedoch keinen sicheren Schluß auf die Haltbarkeit und Wetterbeständigkeit und es wurde von sachverständiger Seite die Notwendigkeit teuerer Unterhaltungsarbeiten befürchtet. Statt der künstlichen Felsen wählte man daher eine Zinnenbekrönung aus massivem Beton und natürlichen Fels- und Mauersteinen. Der Aussichtsturm, der gleichzeitig auch als Magazin für die Unterhaltungsgeräte und als Raum für die Wasserstandskontrolapparate zu dienen hat, sollte als Holzpavillon ausgeführt werden. Um aber eine Uebereinstimmung mit der gemauerten Bekrönung herbeizuführen und weil die Ausführung in Monierbauweise eine größere Wetterbeständigkeit erwarten ließ als ein Holzpavillon, wurde dafür die Turmform gewählt. Ebenso wurde an Stelle der geplanten Schutzhütte am südlichen Bergvorsprung in Uebereinstimmung mit der Bekrönung ein massives Thorbogenmauerwerk ausgeführt.

Da ähnliche Arbeiten, nach welchen Preisbestimmungen zum Voraus hätten erfolgen können, nicht vorhanden waren, mußten fast alle diese Herstellungen als Taglohnarbeiten ausführt werden, wobei der Transport der Materialien auf die Höhe des Berges einen gleichfalls nicht leicht im voraus zu berechnenden Aufwand erforderte. Diese Umstände führten in Verbindung mit der während der Ausführungszeit ungewöhnlichen Witterung zur dargelegten Kreditüberschreitung.

Im Ganzen beträgt die Kreditüberschreitung, um deren nachträgliche Genehmigung gebeten wird, 145 714 ℳ 58 ₰.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1896.

Bürgerausschuß-Zustimmung am 20. Nov. 1896

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an dem Ortsbaurat ein festes Gehalt von jährlich 5 000 ℳ und dem Ortsbaukontroleur ein solches von jährlich 3 200 ℳ bewilligt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Die beiden ständig angestellten Beamten der Baukontrole (Ortsbaurat und Ortsbaukontroleur) bezogen bisher keinen fest bestimmten Jahresgehalt. Ihr Diensteinkommen war vielmehr in der Weise geordnet, daß sie neben einem niedrigen festen Gehalt (2 000 ℳ und 1 500 ℳ) prozentual bestimmte Anteile an dem Betrag der Baugebühren, welche die Stadtgemeinde auf Grund des Ortsstatuts vom 30. März 1889 von den Bauherren erhebt, zu beziehen hatten der (Ortsbaurat 50%, der Ortsbaukontroleur 35% des nach Abzug von 1 750 ℳ verbleibenden Gebührenbetrags).

Diese Beamten sind auch nicht als „städtische Beamte" im Sinne der Grundsätze über die Bemessung des Einkommens der städtischen Beamten, über die Versorgung der Hinterbliebenen und über die Anstellung der städtischen Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt. Dies hat seinen Grund in der eigentümlichen rechtlichen Stellung der Baukontrolbeamten, wie sie durch den § 55 h der Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 beziehungsweise 21. Mai 1888 geschaffen ist. Hiernach werden die Beamten der Ortsbaukontrole vom Stadtrat ernannt und „vom Bezirksamte, wenn hinsichtlich ihrer Befähigung und Zuverlässigkeit keine Bedenken obwalten, bestätigt". Die Vergütung für ihre Dienstleistungen erhalten sie aus der Gemeindekasse, sie können aber „wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch den Bezirksrat entlassen werden". Diese Beamten stehen also nur insofern den städtischen Beamten gleich, als sie wie diese, auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung ihr Diensteinkommen von der Gemeinde beziehen. Dagegen sind die Beamten disziplinär zugleich dem Bezirksamt unterstellt, nicht wie die städtischen Beamten lediglich der Gemeindebehörde, und es kann die Entlassung der Beamten durch den Bezirksrat selbst ohne vorgängige Anhörung der Gemeindebehörde verfügt werden. Solange dieses rechtliche Verhältnis fortbesteht, hält der Stadtrat die feste und dauernde Anstellung der Beamten der Baukontrole sowie die Bewilligung von Versorgungsrechten für dieselben seitens der Stadtgemeinde nicht für möglich.

Dagegen erscheint es unbedenklich, von der bisherigen Form der Honorierung dieser Beamten durch Anteile an den Baugebühren zur Bestimmung eines festen Jahresgehalts überzugehen. Die bisherige Art der Normierung hatte ihren Anlaß darin, daß das Amt der Baukontroleure bis vor verhältnismäßig kurzer Zeit (1887) in nebenamtlicher Funktion verwaltet wurde und daß man auch bei Einrichtung der jetzigen Organisation noch damit rechnete, daß in Zeiten geringer Bauthätigkeit die Beamten nicht voll durch ihr Amt beschäftigt sein würden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß auch in den Jahren 1892/4, wo die Bauthätigkeit sehr zurückgegangen war, die Arbeitskraft von zwei Beamten der Baukontrole annähernd voll in Anspruch genommen wurde und die sehr gesteigerte Bauthätigkeit des Jahres 1896 machte sogar die (vorläufig unständige) Anstellung eines dritten Beamten der Baukontrole nötig.

Unter dieser Voraussetzung hat aber die Bewilligung eines festen Gehalts aus der Stadtkasse für die Beamten der Baukontrole den entschiedenen Vorzug vor dem Gebührensystem, daß die Beamten den Bauherren und -Unternehmern persönlich vollkommen unbeteiligt erscheinen. Aus diesem Grunde haben die Beamten die beschlossene Aenderung selbst gewünscht.

Was die Höhe der ihnen nun auszuwerfenden Jahresgehalte betrifft, so entspricht dieselbe dem Durchschnittsbetrag ihrer Bezüge in den letzten 8 Jahren.

Zu bemerken ist noch, daß das Dienstverhältnis zwischen den Beamten der Baukontrole und der Stadtgemeinde beiderseits mit vierteljähriger Frist kündbar ist und daß dies auch nach der vorgeschlagenen Neuregelung beibehalten wird.

Siegrist.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 30. Nov. 1896.
Bauvornahmigung mit Erl. Gr. Min. des Innern v. 12. Dez. 1896 Nr. 36740.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß zum Bau der Albthalbahn Seitens der Stadtgemeinde Karlsruhe ein durch Anlehensmittel zu deckender Beitrag bis zur Höhe von 150 000 ℳ geleistet werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Firma pfl. Fernsprechung Nr. 532/3.

Begründung.

I.

Durch das in der Anlage A abgedruckte Gesetz vom 16. Juni d. J. ist die Großherzogliche Regierung ermächtigt worden, den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Karlsruhe über Ettlingen nach Herrenalb und von Ettlingen über Langensteinbach, Ittersbach, Dietlingen und Brötzingen nach Pforzheim (vergl. den Plan in Anlage C) einem Unternehmer zu überlassen und diesem einen einmaligen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Beitrag von 18 000 ℳ für jedes auf badischem Gebiet gelegene Kilometer der erwähnten Bahnstrecken aus der Amortisationskasse zu gewähren.

Anlage A.

Anlage C.

Als Unternehmer hat sich die Firma Lenz & Cie. in Stettin gefunden, die mit bedeutenden deutschen Banken — Berliner Handelsgesellschaft, R. Warschauer in Berlin, A. Schaaffhausen'scher Bankverein in Berlin und Köln u. a. — in Verbindung steht. Nach den eingezogenen Erkundigungen unterliegt die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit dieser Firma keinem Zweifel. Dieselbe erklärte sich nun erbötig, den Bau und Betrieb der in Betracht kommenden Bahnlinien zu übernehmen, wenn ihr folgende Begünstigungen gewährt würden:

1. Ein einmaliger, unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß zu den Baukosten in der Höhe von 1 050 000 ℳ.

Die Gesamtlänge der Bahnlinien beläuft sich auf 57,378 Kilometer, wovon 53,378 in Baden, die übrigen 3,000 in Württemberg liegen. Der von Baden zu erwartende Zuschuß von 18 000 ℳ für je ein Kilometer beträgt demnach im Ganzen 960 804 ℳ. Von der Restsumme mit 1 050 000 — 960 804 = 89 196 ℳ wird voraussichtlich ein erheblicher Teil von der Württembergischen Regierung und den interessierten Württembergischen Gemeinden aufgebracht werden, auf das alsdann noch Fehlende aber die Firma Lenz & Cie. verzichten.

2. Die Übereignung der im Besitz der Stadt Ettlingen befindlichen Seitenbahn vom Hauptbahnhof Ettlingen bis zum Holzhof daselbst um den Betrag von 26 000 ℳ.

Die Ettlinger Lokalbahn bildet einen wesentlichen Bestandteil der geplanten neuen Bahnlinien und kann daher schon aus diesem Grunde als selbständiges Unternehmen nicht bestehen bleiben. Auch macht Ettlingen jegliche Unterstützung der neuen Linien davon abhängig, daß ihm seine Bahn käuflich abgenommen werde.

Nach der unterm 11. April 1895 erteilten Konzession steht der Großherzoglichen Regierung das Recht zu, die Bahn nach Ablauf der ersten 10 Betriebsjahre jederzeit gegen Vergütung des 25fachen Betrags des reinen Erträgnisses, zum mindesten aber gegen Ersatz des von Ettlingen aufgewendeten erstmaligen Anlagekapitals zu erwerben. Das nachgewiesene Anlagekapital beläuft sich auf 112 340 ℳ und es ist die Stadt Ettlingen bereit, um diesen Betrag die Bahn abzutreten. Da aber die Firma Lenz & Cie. für den Erwerb nur 26 000 ℳ aufwenden will, so bleiben noch 86 340 ℳ zu decken übrig. Um das Zustandekommen der Bahn zu ermöglichen, hat der Stadtrat vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses zugesagt, diese Summe auf die Gemeindekasse Karlsruhe zu übernehmen.

Wenn die Ettlinger Lokalbahn in das Eigentum der Firma Lenz & Cie. übergeht, so wird das auf der Konzession vom 11. April 1895 beruhende Ankaufsrecht des Staates hinfällig und durch das nach Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni d. J. dem Staate vorbehaltene Recht, die neuen Bahnen nach Ablauf von 25 Jahren von der Betriebseröffnung an anzukaufen, ersetzt werden.

3. Die kostenlose Stellung des für den Bahnbau erforderlichen Geländes und, soweit nötig, die Gestattung der Mitbenützung öffentlicher Wege und ihrer Anlagen.

Bei der Gewährung von Zuschüssen zur Anlage von Lokalbahnen hat die Großherzogliche Regierung in Übereinstimmung mit den übrigen gesetzgebenden Faktoren bisher den Grundsatz festgehalten, daß das für den Bahnbau erforderliche Gelände von den Gemeinden und Privaten, welche den Bau betreiben und ein Interesse an dessen Zustandekommen haben, gestellt werden müsse. Dieser Grundsatz findet auch für die geplanten neuen Bahnlinien Anwendung. Dabei wäre nun der einfachste Verteilungsmodus der, daß jede Gemeinde das auf ihrer Gemarkung liegende für den Bahnbau erforderliche Gelände zur Verfügung stellte und die ihr zugehörigen Privatpersonen (Grundeigentümer und Geschäftsinhaber), denen die Bahn zu besonderem Vorteil gereicht, zu den Erwerbskosten — etwa unter Anwendung der §§ 72 ff. der Gemeindeordnung — beizöge. Im vorliegenden Falle hat sich jedoch eine solche Kostenverteilung als undurchführbar erwiesen, da der Nutzen, den die einzelnen Gemeinden aus der Bahn voraussichtlich ziehen werden, und der Flächengehalt und Wert des Geländes, welches auf den verschiedenen Gemarkungen zur Bahnanlage erworben werden muß, in keinem Verhältnis zu einander stehen. Manchen Gemeinden wie z. B. Burbach, Bernbach, Dobel, Neusatz, Rothensohl gereicht die Bahn zu großem Vorteil, obschon sie deren Gemarkung gar nicht berührt, wogegen z. B. auf Beiertheimer Gemarkung beträchtliche Geländeflächen (etwa 14 556 qm) für den Bahnbau erforderlich sind, ohne daß derselbe dieser Gemeinde direkten Nutzen bringt. Die Geländekosten, die sich nach einem von der Firma Lenz & Cie. aufgestellten und hinsichtlich der Albthalbahn vom städtischen Tiefbauamt geprüften und revidirten Kostenanschlag im Ganzen auf 400 000 ℳ belaufen, mußten daher auf die einzelnen Gemeinden unter Abwägung ihres Interesses an der Bahn und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit umgelegt werden, was bei der Unbestimmtheit dieser maßgebenden Faktoren eine sehr schwierige und umständliche Arbeit war. Indessen ist es gelungen, die Deckung der Kosten im wesentlichen zu sichern; nur mit einigen wenigen Gemeinden müssen noch weitere Verhandlungen hierüber geführt werden, die jedoch demnächst zu einem günstigen Abschluß kommen dürften.

Wie aus dem angehefteten Plan D zu ersehen, wird die Bahn, soweit die Gemarkung Karlsruhe in Betracht kömmt, auf der Westseite des Fahrdammes der Ettlingerstraße angelegt. Diese Straße ist Landstraße und steht im Eigentum des Staats. Anlage D.

Der Personenbahnhof soll, wie gleichfalls aus dem Plan D ersehen werden wolle, auf dem nördlichen Teil des Festplatzes unmittelbar neben der Staatsbahn zwischen Ettlingerstraße und Ausstellungshalle angelegt werden. Über die Rechtsverhältnisse dieses Geländes ist dem Bürgerausschuß mittelst der Druckvorlage vom 4. August 1892, die Erlassung eines Ortsstatuts über die Verwaltung des Stadtgartens betreffend, Mitteilung gemacht worden. Das Gelände gehört dem Großherzoglichen Domänenärar und ist von der Stadt nur gepachtet. Während früher das Pachtverhältnis Seitens des Verpächters jederzeit aufgelöst werden konnte, ist jetzt, wie aus dem in Anlage B enthaltenen Vertrag vom 24. August 1893 ersehen werden wolle, durch dankenswertes Entgegenkommen der Großherzoglichen Staatsbehörde dessen Unkündbarkeit bis zum 31. Januar 1923 zugestanden. Die Stadt ist selbstverständlich nicht in der Lage, das fragliche Gelände, das ihr nicht gehört, der Firma Lenz & Cie. zu Eigentum zu übertragen, vielmehr muß sich die Firma mit der Übertragung derjenigen Rechte begnügen, welche der Stadt selbst an dem Gelände zustehen, wie dieses auch der Unternehmer des Nuitspanorama's gethan hat. Anlage B.

Der Güterbahnhof der Albthalbahn soll westlich der Ettlinger Landstraße auf Beiertheimer Gemarkung angelegt werden. Das erforderliche Gelände — 14556 qm — muß die Stadtgemeinde ankaufen und dem Bahnunternehmer überlassen; es ist durchschnittlich auf 1,07 ℳ. für den qm, im Ganzen auf 15 585 ℳ. geschätzt.

Außerdem muß aber die Stadtgemeinde noch für einen Teil des sonstigen Geländeerwerbs aufkommen, dessen Deckung durch die beim Bahnbau interessierten Gemeinden nicht in Aussicht steht. Die Größe dieser Last ist noch nicht entgiltig zu bemessen, doch glaubt der Stadtrat, daß mit einem Opfer von 150 000 ℳ, wobei selbstverständlich der Ankauf des Beiertheimer Geländes und der Zuschuß für Erwerbung der Ettlinger Lokalbahn inbegriffen sind, das Interesse der Stadtgemeinde an der geplanten neuen Bahn erschöpft ist und daß weitere Anforderungen unter allen Umständen zurückgewiesen werden sollten.

4. Die Auflassung der Hälfte der Abfertigungsgebühren Seitens der Staatsbahn für den Güterverkehr, der in Ettlingen von der Seitenbahn auf die Hauptbahn übergeht, zum Zweck der Verbilligung dieses Verkehrs.

Nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 24. März d. J., die Herstellung einer Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim betreffend (Seite 10), beabsichtigt die Großherzogliche Regierung, im Übergangsverkehr der Güter auf die Großherzogliche Staatsbahn die auf die Station Ettlingen entfallende halbe Gebühr der neuen Bahn zu überlassen, jedoch mit Ausnahme des von der Stadt und der Spinnerei Ettlingen herrührenden Verkehrs. Ein Verzicht auf die Abfertigungsgebühr für letztern Verkehr, der für die Staatsbahn mit einer großen Einbuße verbunden wäre, sei nach den gegebenen Verhältnissen nicht erforderlich, da die Seitenbahn für den Transport der bezüglichen Güter an den Hauptbahnhof eine besondere Überfuhrgebühr erheben könne. Wegen dieses Punktes schweben noch Verhandlungen zwischen dem Bahnunternehmer und der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung beziehungsweise den Ettlinger Industriellen, die voraussichtlich zu einer befriedigenden Einigung führen werden.

5. Die unentgeltliche Besorgung des Dienstes auf den Anschlußstationen Ettlingen und Brötzingen durch das Personal der Staats-

bahnen, sowie die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen dieser Stationen.

Hinsichtlich der Station Ettlingen wird diese Bedingung Seitens der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung dem Unternehmen zugestanden; hinsichtlich der Station Brötzingen hat sich dieses mit der Königlich Württembergischen Regierung noch zu vereinbaren.

6. Überlassung von normalspurigen Güterwagen Seitens der Staatsbahn für den auf der bestehenden Ettlinger Lokalbahn einzurichtenden Güterverkehr unter den üblichen Bedingungen.

Auch diese Anforderung ist von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung angenommen worden.

II.

Das Bedürfnis nach einer Eisenbahnverbindung zwischen Karlsruhe und Herrenalb besteht in den beteiligten Gemeinden schon sehr lange und es ist nun über ein Vierteljahrhundert her, daß dessen Befriedigung erstrebt wird. Die Geschichte dieser langjährigen Bestrebungen und Bemühungen ist in dem von dem Abgeordneten Klein erstatteten Kommissionsbericht der II. Kammer zu dem Gesetzentwurf vom 24. März d. J. in übersichtlicher und zutreffender Weise wie folgt geschildert:

> Wie aus den betreffenden Akten der Städte Karlsruhe und Pforzheim, welche der Kommission in freundlicher Weise zur Einsicht zugestellt wurden, ersichtlich ist, wurde schon vor dem Jahre 1870 die Idee, die Stadt Karlsruhe mit Ettlingen und den Ettlingen zunächst gelegenen großen Fabriken durch eine Lokalbahn Karlsruhe—Rüppurr—Ettlingen zu verbinden, lebhaft besprochen. Die Bahn sollte zur Belebung des Personenverkehrs dienen, namentlich in den Sommermonaten, ferner zur Erleichterung des Güterverkehrs für die zahlreichen industriellen Anlagen bei Ettlingen, sowie des Transports von Steinen aus den dortigen Steinbrüchen.
>
> Von der Stadt Karlsruhe wurde die Sache mit Energie in die Hand genommen, Plan nebst Kostenvoranschlag dazu ausgearbeitet und eingehende Berechnungen über den zu erwartenden Verkehr angestellt. Nachdem aber der Bürgerausschuß in Ettlingen die Betheiligung an dem Unternehmen im Jahre 1872 abgelehnt hatte, schien dasselbe als aussichtslos zunächst aufgegeben. Erst zu Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre trat der Wunsch nach einer Eisenbahnverbindung wieder lebhafter hervor und zwar in erweiterter Gestalt. Von Badischer wie Württembergischer Seite wurde über die Verbindung von Karlsruhe mit Herrenalb durch eine Straßenbahn mit Dampfbetrieb in verschiedener Richtung verhandelt.
>
> Die dahin gehenden Bestrebungen gerieten aber wieder ins Stocken, als im Jahre 1885 von der Stadt Ettlingen auf ihre Kosten eine normalspurige Seitenbahn von der Station Ettlingen in die Stadt vom Staat erstellt und in Betrieb genommen wurde; doch ruhten sie nicht ganz.
>
> So wurde das Projekt einer Straßenbahn Karlsruhe—Herrenalb im Jahre 1887 wieder aufgegriffen, allerdings in nicht sehr hoffnungsfreudiger Stimmung. Es ist charakteristisch für den Wandel der Anschauungen während eines Dezenniums inbetreff der Entwickelung und Förderung des Lokaleisenbahnwesens, wenn der Stadtrat von Karlsruhe in seinem Schreiben vom 5. Juli 1887 an den Bürgermeister von Herrenalb nach Lage der Verhältnisse sich dahin äußern mußte, „daß eine Staatsunterstützung zur Ausführung dieses Projekts freilich nicht zu erwarten sei, im Gegenteil befürchtet werden müsse, daß die Großherzogliche Eisenbahnbehörde dasselbe bekämpfen werde, namentlich insofern es sich um eine Straßenverbindung zwischen Karlsruhe und Ettlingen handle." Und ohne dies rentabelste Stück der Linie war wenig Aussicht auf das Zustandekommen des Unternehmens.
>
> Trotzdem tauchten immer wieder neue Projekte auf. So 1889 von Langensteinbach das Projekt, von Karlsruhe aus, mit Beiseitelassen von Ettlingen, die Richtung über Hohenwettersbach, Langensteinbach, Ittersbach, Langenalb nach Herrenalb zu nehmen; ferner ein weiteres, von Langensteinbach bei Neurod wieder in das Albthal zu gelangen. —
>
> Beide Projekte zeigten sich jedoch bei näherer Prüfung als unausführbar und erwiesen, daß die Thallinie nach Herrenalb die einzig ausführbare sei. — Diese Bestrebungen, welche bis dahin von den einzelnen Gemeinden und einzelnen Interessenten betrieben wurden, gewannen nun

wesentlich an Kraft, als 1890 in einer großen Versammlung der Vertreter des Albthals und der nahe dabei gelegenen Orte ein Comité zur Betreibung der Sache gebildet und dem Bürgermeister von Karlsruhe der Vorsitz übertragen wurde. Nach Beschluß des Comités sollte durch die Firma H. Bachstein & Comp. Projekt und Kostenvoranschlag für eine Bahn Karlsruhe—Herrenalb ausgearbeitet werden und wurde solches, für eine normalspurige Nebenbahn berechnet, im Oktober 1891 von genannter Firma überreicht. —

Das Tiefbauamt in Karlsruhe sprach sich bei der Prüfung des Projekts gegen die Normalspur aus als zu kostspielig und die Ausführung des Unternehmens gefährdend. Die Befürchtung der dadurch eintretenden Verzögerung veranlaßte im April 1892 die Gemeinde Marxzell und die anderen im Albthal liegenden Landgemeinden zu einer Petition an den Landtag für eine Gesetzesvorlage mit Gewährung eines Zuschusses von 20 000 ℳ für das km zur Erbauung der Bahn.

Daraufhin richtete die Stadt Karlsruhe eine Petition an die Kammer, den Beschluß über vorgenannte Petition auszusetzen bis zur Vollendung der zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Vorarbeiten, worauf die obige von den Gemeinden des Albthals eingereichte Petition zurückgezogen wurde.

Demgemäß übertrug die Stadt Karlsruhe unter dem 14. August 1893 der Firma Soenderop & Comp. in Berlin die Fertigung von Plan und Kostenvoranschlag für eine Nebenbahn Karlsruhe—Herrenalb und genehmigte dazu aus ihren Mitteln den Kostenbetrag von 5 000 ℳ.

Nun beschließt die Gemeinde Ettlingen im September 1893, bei Großherzoglicher Regierung einzukommen um die Konzession zur Verlängerung der Ettlinger Seitenbahn von Station Holzhof bis zu der im Albthal gelegenen Spinnerei und verwilligt zu den Vorarbeiten dazu die Summe von 1 200 ℳ. — Karlsruhe und verschiedene andere Interessenten erheben bei Großherzoglicher Regierung Einsprache dagegen mit der Bitte, die Entschließung darüber aussetzen zu wollen, bis über das in Bearbeitung begriffene Projekt Karlsruhe—Herrenalb Entscheidung getroffen worden sei.

Dem Protest schließt sich das unter Leitung des Oberbürgermeisters von Pforzheim zum Bau der Linie Pforzheim – Ellmendingen – Langensteinbach stehende Comité unterm 14. Oktober 1893 an, mit dem Anfügen, daß, wenn trotzdem die Konzession erteilt werden sollte, die Weiterführung der Bahn von Langensteinbach über Hohenwettersbach nach Karlsruhe, sowie von Langensteinbach nach Herrenalb in Aussicht zu nehmen sei.

Unterm 1. November 1893 erfolgte der die Sachlage richtig erfassende Bescheid Seiner Excellenz des Herrn Minister von Brauer: Mit Erteilung der Konzession zur Verlängerung der Ettlinger Seitenbahn so lange zuzuwarten, bis über die Frage der Durchführbarkeit der zur Zeit in Anregung gekommenen anderweitigen Bahnprojekte im Albthal die eingeleiteten Untersuchungen zu Ende geführt sein werden.

Am 14. Dezember 1893 reichte die Firma Soenderop & Comp. Plan und Offerte ein, wonach neben freiem Gelände 30 000 ℳ Zuschuß per km gefordert wurden.

Das Karlsruher Tiefbauamt legte bei der Prüfung des Plans wiederum seine Bedenken gegen die gewählte Normalspur dar, da sich bei Schmalspur der Barzuschuß nur auf 11 700 ℳ per km stellte.

Die Firma Soenderop & Comp. berechnete den Zuschuß für eine Schmalspurbahn auf 20 000 ℳ per km und verlangte Übernahme eines Teils des Baukapitals durch Aktien 2. Ordnung Seitens der Gemeinden.

Die Verhandlungen wurden daraufhin abgebrochen und der Firma der vereinbarte Betrag für die Vorarbeiten mit 5 000 ℳ von der Stadtkasse Karlsruhe ausbezahlt. In dem darauf erfolgten Angebot der Firma Lenz & Comp. in Stettin, wonach neben Stellung von freiem Gelände, Überweisung der Ettlinger Seitenbahn zum Eigentum der Gesellschaft und per km 20 000 ℳ Barzuschuß für den Bau einer normalspurigen Lokalbahn verlangt wurden, glaubte der Stadtrat Karlsruhe eine sichere Grundlage zur Erreichung des lang erstrebten Ziels gefunden zu haben, und legte in einer Eingabe an Großherzogliches Ministerium unterm 7. April 1894 nochmals die für diese Bahn sprechenden Gründe eingehend dar: Die gegenwärtige Lokalverbindung mit Ettlingen genüge nicht, da neben der Bahn noch eine Omnibusverbindung mit Erfolg unterhalten werde. Das Bedürfnis, jede Stunde einen Zug gehen zu lassen, könne nicht befriedigt werden, da die Geleise der Hauptbahn ohnehin schon sehr in Anspruch genommen seien, auch für Rüppurr genüge die Station nicht. Neben der für die Stadtbewohner hoch anzuschlagenden Annehmlichkeit, einem durch seine landschaftliche Schönheit hervorragenden Teil des Schwarzwaldes nahe gerückt zu werden, falle der Vorteil für die Arbeiter in den Fabriken ins Gewicht, der leichtere Bezug der Steine aus dem Albthal werde die Bauthätigkeit fördern und für die durch

die strategische Bahn erfolgte Ablenkung des Verkehrs von der Maxaubahn sollte billiger Weise ein Ersatz gewährt werden. Die Stadt Karlsruhe sei bereit, die Ettlinger Seitenbahn für den Unternehmer zu erwerben und bitte um einen Zuschuß von 20 000 ℳ per km für den Bau der Bahn.

Inzwischen waren aber auch andererseits von verschiedenen Seiten lebhafte Bestrebungen zur Erreichung einer Eisenbahnlinie in der Richtung von Pforzheim—Ettlingen—Karlsruhe betrieben worden.

Seit Jahren bestand der Wunsch der Gemeinden des Pfinzthals, mit den benachbarten Städten Pforzheim, Ettlingen und Karlsruhe durch eine Eisenbahn in Verbindung gebracht zu werden zur Erleichterung des Verkehrs der in diesen Städten täglich beschäftigten Arbeiterbevölkerung, die dadurch in die Lage gesetzt werde, ihren Arbeitsort müheloser als bisher zu erreichen und den für sie so wertvollen, vielfach mit landwirtschaftlichem Betrieb verbundenen Wohnsitz auf dem Lande beizubehalten.

Es ist dieser Arbeiterverkehr ein sehr erheblicher. Nach Angaben der Akten von Pforzheim kommen dahin täglich von Dietlingen, Ellmendingen, Weiler u. s. w. etwa 1 200 Arbeiter; nach Ettlingen aus den Gemeinden Ittersbach, Langensteinbach, Reichenbach, Etzenroth u. a. O. täglich 500 Arbeiter und noch manchem, der jetzt zu entfernt wohnt, wird durch eine Eisenbahnverbindung die Möglichkeit gegeben, in diesen beiden Fabrikplätzen Arbeit zu finden. Ferner wird dadurch einem seither vom Verkehr entlegenen Landesteil mannigfacher Nutzen gebracht werden durch lohnenderen Absatz für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gewerbes, durch leichteren Bezug der Rohstoffe und durch Ersparnis von Zeit und Geld.

Das ursprünglich mit vieler Ausdauer betriebene bescheidene Projekt einer Verbindung von Dietlingen mit Pforzheim fand bald seine Ausdehnung nach Ellmendingen, Langensteinbach und Ettlingen und führte im Oktober 1893 zu einem Zusammentritt dieser Gemeinden in Ellmendingen, wobei die Leitung der weiteren Verhandlungen der Stadt Pforzheim, beziehungsweise deren Oberbürgermeister übertragen wurde. Nachdem die nötigen Mittel von den Gemeinden zugesagt worden, erhielt Privatingenieur Lutz in Bruchsal den Auftrag, das Projekt für eine normalspurige Lokalbahn auszuarbeiten. Die daraufhin von der Firma Soenderop & Comp. in Berlin eingereichte Offerte, worin dieselbe, ähnlich wie gegenüber Karlsruhe in Betreff der Albthalbahn, die Übernahme von Aktien 2. Ordnung oder 3½ % Zins Garantie durch die Gemeinden verlangte, mußte als nicht annehmbar erklärt werden, und ebenso hatten die Verhandlungen mit den Firmen H. Bachstein, sowie Vering & Wächter keinen weiteren Erfolg, als den, daß die Notwendigkeit klar gestellt wurde, hier sich mit der Schmalspur zu begnügen.

Der Zusammentritt der Vorsitzenden der Comités von Pforzheim und Karlsruhe mit dem Vertreter der Firma Lenz & Comp. in Stettin am 10. Oktober 1894 führte zu dem Beschluß, die Ausarbeitung des Projekts Pforzheim—Ettlingen ebenfalls der Firma Lenz gleich dem für Karlsruhe—Herrenalb zu übertragen. Dasselbe wurde im Februar 1895 eingereicht und fand die Billigung der Comités von Karlsruhe und Pforzheim. Jetzt erfolgte auch der Eintritt des Bürgermeisters von Ettlingen in das Comité. Und so konnte, nachdem die Eingabe an Großherzogliches Ministerium vom 7. April 1891 sich auf Erreichung der Linie Karlsruhe—Herrenalb beschränken mußte, am 7. Mai 1895 an Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die Bitte gerichtet werden, das die erforderlichen Vorbedingungen erfüllende Projekt einer schmalspurigen Lokalbahn von Karlsruhe über Ettlingen nach Pforzheim—Herrenalb durch eine die entsprechende Staatsunterstützung zusagende Gesetzesvorlage zur Ausführung zu bringen.

Mit Erlaß vom 17. Juni 1895 erklärte sich Großherzogliches Ministerium im Allgemeinen mit dem Projekt einverstanden, insbesondere mit dem einheitlichen Bau und Betrieb der beiden Linien als schmalspurige. Der Bau durch die Firma Lenz & Comp. wurde nicht beanstandet, und die Befürwortung eines Staatszuschusses von 17 500 ℳ für das km in Aussicht gestellt.

Auf dieser Grundlage ist der vorliegende Gesetzentwurf mit einer Erhöhung des Staatszuschusses auf 18 000 ℳ für das km nach längeren Verhandlungen mit den Gemeinden zur Feststellung ihrer Beiträge für den Geländeerwerb und den Ankauf der Ettlinger Seitenbahn zu Stande gekommen, der die Wünsche und Bestrebungen dieses Landesteils der Erfüllung nahe bringt, für welche einzelne Private, sowie die Gemeinden viel Mühe und Arbeit und nicht unerhebliche Geldopfer bis daher gebracht hatten.

Zu dem Obigen muß noch bemerkt werden, daß die im Jahr 1893 von der Gemeinde Ettlingen projektirte Verlängerung der dortigen Lokalbahn bis zur Spinnerei von Karlsruhe

deswegen bekämpft werden mußte, weil sie das Zustandekommen der Albthalbahn und der Bahn von Ettlingen über Ellmendingen nach Pforzheim für absehbare Zeit unmöglich gemacht hätte. Denn gerade die Strecken zwischen Spinnerei und Ettlinger Bahnhof einerseits und zwischen Karlsruhe und Ettlingen andrerseits versprechen die beste Rente, während die übrigen Strecken für sich allein einen genügenden Ertrag nicht abwerfen könnten. Es wäre daher durchaus unwahrscheinlich, daß sich für letztere jemals ein Unternehmer fände. Die Ettlinger Lokalbahn wäre dann gewissermaßen zu einem kaum mehr zu verschiebenden Riegel geworden, der das ganze Hinterland gegen Herrenalb und Ellmendingen—Pforzheim von der Verbindung mit der Hauptbahn und mit Karlsruhe abgeschlossen hätte. Es müssen sich daher die zahlreichen beteiligten Gemeinden der Großherzoglichen Regierung gegenüber zu Dank verpflichtet fühlen, weil diese in gerechter Würdigung der in Betracht kommenden höhern und allgemeinern Interessen die Verlängerung der Lokalbahn bis zur Spinnerei nicht konzedirt hat.

III.

Die wirtschaftliche Bedeutung der geplanten Bahnen, deren Herstellungskosten einschließlich des Grunderwerbs (380 000 ℳ) auf 3 980 000 ℳ veranschlagt sind,*) erhellt am besten aus der von der Firma Lenz & Cie. aufgestellten Berechnung der Betriebseinnahmen, worüber in der Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 24. März d. J. folgendes mitgeteilt ist:

1. Personenverkehr:

Außer den Endpunkten Karlsruhe und Pforzheim mit einer Einwohnerzahl von zusammen 117 000 Einwohnern kommen 42 kleinere und mittlere Ortschaften mit 31 000 Einwohner in Frage, die auf die zu erbauenden Bahnen angewiesen sind.

Der jetzige Lokalverkehr zwischen Karlsruhe und Ettlingen beträgt rund 300 000 Fahrkarten im Jahr und es steht zu erwarten, daß bei direktem Trambahnverkehr zwischen Karlsruhe und Ettlingen 400 000 Personen jährlich fahren. Der Trambahnverkehr zwischen Brötzingen und Pforzheim ist auf rund 120 000 Personen zu veranschlagen. Von den 31 000 Bewohnern der Ortschaften wird angenommen, daß sie jährlich neun Mal die Bahn benutzen und durchschnittlich eine Länge von 14 km zurücklegen. Außerdem wird gerechnet, der Personenverkehr von Karlsruhe nach dem Albthal und nach der Pforzheimer Linie sowie der sonstige weiterherkommende Fremdenverkehr in's Albthal mit zusammen 26 000 Personen und 20 km Fahrtlänge, der Verkehr von Pforzheim dahin mit 8 000 Fahrkarten und 30 km Fahrtlänge und endlich der Personenverkehr auf der Strecke Ettlingen Bahnhof und Ettlingen Stadt mit 40 000 Fahrkarten zu 3 km.

Daraus berechnet sich die Einnahme:

400 000 Trambahnkarten zu 25 ₰	. . . . .	100 000 ℳ
120 000 „ „ 10 „	. . . . .	12 000 „

Die übrigen Verkehrsziffern ergeben zusammen 4 786 000 Personenkilometer, wovon 5 Prozent auf die zweite und 95 Prozent auf die dritte Wagenklasse fallen. Außerdem wird das Verhältnis der einfachen Karten zu den Rückfahrkarten wie ½ zu ½ angenommen. Darnach ergeben sich:

II. Wagenklasse 239 300 Personenkilometer	
50 Prozent einfache Fahrt 119 650 × 6 ₰ = ...	7 179 ℳ
50 Prozent Rückfahrkarten 119 650 × 4,5 ₰ = ...	5 384 „
III. Wagenklasse 4 546 700 Personenkilometer	
50 Prozent einfache Fahrt 2 273 350 × 4 ₰ = ...	90 934 „
50 Prozent Rückfahrkarten 2 273 350 × 3 ₰ = ...	68 200 „
Arbeiterwochenkarten und Abrundung	8 003 „
zusammen . .	179 700 ℳ

*) An den Baukosten kann nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung der Betrag von 150 000—200 000 ℳ gespart werden. Der Anschlag der Kosten für den Geländeerwerb (zuerst 380 000 ℳ und nach vorgenommener Revision 400 000 ℳ) wird dagegen voraussichtlich nicht ganz ausreichen.

Übertrag		179 700 M.
Dazu Trambahnverkehr		112 000 „
Summe Personenverkehr		291 700 M.

2. Güterverkehr:

Ettlingen hat einen Güterverkehr von		45 000 Tonnen
Die Orte Ittersbach, Weiler, Emmendingen, Langenalb, Dietlingen, Pfaffenroth, Gräfenhausen, Oberhausen, Herrenalb und Bernbach zusammen		18 500 „
Die übrigen in den Verkehrskreis der Bahn fallenden Orte		3 500 „
Holz		12 500 „
Steine, Kalk und sonstige Rohmaterialien		12 500 „
Zusammen		92 000 Tonnen

Das Holz, sowie Steine, Kalk ꝛc. mit je 12 500 Tonnen fallen auf den Ausnahmetarif mit einer mittleren Transportlänge von 15 km.

Von den übrigen 67 000 Tonnen fallen auf

Stückgut	5 850 Tonnen
Allgemeine Wagenladung	4 225 „
Spezialtarife	43 250 „
Ausnahmetarif	13 675 „

Nach besonderen Ermittelungen beträgt die mittlere Entfernung, auf welche diese Güter zu transportiren sind, 9 km.

Hiernach berechnen sich die Streckentaxen:

für Stückgut	5 792 M.
„ allgemeine Wagenladungsgüter	2 671 „
„ Güter der Spezialtarife	15 618 „
„ „ „ Ausnahmetarife	3 200 „
„ Holz	6 187 „
„ Steine	7 125 „
zusammen	40 593 M.

Der Locoverkehr von Ettlingen-Stadt und Spinnerei ist zu 29 500 Tonnen angenommen. Die Überfuhrgebühren sollen berechnet werden:

a. für Stückgut 50 Prozent der auf die Zweigbahn fallenden Streckentaxen, was für 13 150 Tonnen-km zu 5,5 ₰ eine Einnahme ergibt von 723 M.

b. für Wagenladungsgüter für jede Wagenladung 4 M., also für 2 645 Wagen 10 580 „

Aus dem Güterverkehr der übrigen Stationen berechnen sich die Abfertigungsgebühren zusammen auf 24 890 „

Gesamteinnahme aus Überfuhr- und Abfertigungsgebühren 36 190 M.

Es ist weiter angenommen die Einnahme

aus dem Viehverkehr Karlsruhe-Herrenalb zu	2 000 M.
„ „ „ Ettlingen-Pforzheim „	4 000 „
„ „ Postverkehr	2 000 „
und endlich aus Veräußerungen ꝛc.	1 000 „
aus Telegraphengebühren und verschiedenen sonstigen Quellen	4 792 „
	13 792 M.

Hiernach beträgt die Einnahme aus dem Güterverkehr:

a. Streckentaxen	40 593 M.	
b. Abfertigungsgebühren	36 190 „	
c. Sonstige Einnahmen	13 792 „	
zusammen	90 575 M.	
dazu Einnahmen aus dem Personenverkehr	291 700 „	
Gesamteinnahme	382 275 M.	
rund	382 300 „	
die Betriebsausgaben betragen rund	301 700 „	
bleibt Reinertrag	80 600 M.	

Nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung sind die der obigen Einnahmeberechnung zu Grunde liegenden Verkehrsziffern im Personen- und Güterverkehr zum Teil sehr hoch gegriffen, doch wird gewiß mit Recht erwartet, daß der erleichterte Verkehr mit den Städten Karlsruhe und Pforzheim auf die Beweglichkeit und Betriebsamkeit des ganzen Gebietes einen starken Einfluß ausüben und bald zur Entwicklung eines dichtern Verkehrs, wie er erfahrungsgemäß in der Nähe größerer Städte sich bildet, führen werde

Den Betriebsausgaben hat die Firma Lenz & Cie. folgende Betriebsweise zu Grunde gelegt:

Es sollen verkehren:

Auf der Linie Karlsruhe—Ettlingen—Holzhof in Zwischenräumen von je 40 Minuten hin und zurück täglich 24 Züge im Sommer und 22 Züge in den Wintermonaten von Morgens 6 beziehungsweise 7 Uhr bis Abends 10 Uhr;

auf der Linie Karlsruhe—Herrenalb und auf der Linie Ettlingen—Brötzingen täglich 5 regelmäßige Züge. Ferner an Sonntagen in der Sommerzeit hin und zurück ein Extrazug zwischen Karlsruhe – Herrenalb und an den Wochentagen ein regelmäßiger Arbeiterzug zwischen Ettlingen und Pforzheim.

Zwischen Brötzingen und Pforzheim soll ein besonderer Trambahnverkehr eingerichtet und in Ettlingen sollen zwischen der Stadt und dem Hauptbahnhof für alle wichtigen Züge der Hauptbahn Anschlußzüge geführt werden. Für den Güterverkehr ist ein Zug täglich in jeder Richtung in Aussicht genommen.

Darnach werden die Ausgaben wie folgt berechnet:

für Besoldungen und Gehalte	81 000	ℳ.
„ andere persönliche Ausgaben	24 000	„
„ sachliche Ausgaben	11 160	„
„ Unterhaltung der Bahnanlagen	37 560	„
„ Kosten des Bahntransportes	88 000	„
„ Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel und für Rücklagen in den Reservefond	50 000	„
„ Benützung fremder Betriebsmittel	10 000	„
Gesamtausgabe . .	301 720	ℳ.

Zu dieser Berechnung bemerkt die Großherzogliche Regierung, daß sie mit den Erfahrungen über den Betriebsaufwand ähnlicher Bahnen ziemlich übereinstimme; es würde sich danach für das Zugskilometer der durchgehenden Kurszüge ein Aufwand von ungefähr 80 ₰ und für das Trambahnzugskilometer ein solcher von etwa 50 ₰ ergeben.

Schließlich sei hier noch mitgeteilt, daß die nachfolgenden Gemeinden durch die geplanten Bahnen miteinander verbunden werden:

Ord.-Z.	Namen der Gemeinden.	Einwohnerzahl.	Bahnhof.	Entfernung des Bahnhofs von der Ortsmitte. km.	Bemerkungen.
1.	Karlsruhe	84 004	Karlsruhe	0,5	
2.	Rüppurr	1 954	Rüppurr	0,5	
3.	Ettlingen	6 897	Ettlingen	0,5	
4.	Busenbach	1 078	Busenbach	1,4	

Ord.-Z.	Namen der Gemeinden.	Einwohnerzahl	Bahnhof.	Entfernung des Bahnhofs von der Ortsmitte. km.	Bemerkungen.
5.	Spessart	680	Ettlingen	5,0	
			Etzenroth	2,5	zum Teil Fußweg.
6.	Reichenbach	864	Busenbach	2,6	
7.	Etzenroth	316	Etzenroth	1,2	
8.	Schöllbronn	873	Spielberg	3,0	
9.	Spielberg	686	Spielberg	3,3	
10.	Burbach	472	Marxzell	1,6	
11.	Pfaffenroth	589	Marxzell	1,0	
12.	Schielberg	491	Marxzell	2,3	
	Marxzell		dto.	0,2	zur Gemeinde Schielberg gehörig.
	Frauenalb		Frauenalb	0,3	
13.	Langenalb	586	Marxzell	4,6	
14.	Mittelberg	38	dto.	5,0	z. Gem. Freiolsh. geh.
			Frauenalb	4,0	
15.	Moosbrunn	26	Herrenalb	6,0	z. Gem. Freiolsheim u. Malsch gehörig.
16.	Bernbach *)	432	dto.	3,0	
17.	Neusatz *)	417	dto.	4,0	
18.	Rothensohl *)	325	dto.	2,4	
19.	Dobel *)	879	dto.	4,5	
20.	Herrenalb *)	512	dto.	0,5	
21.	Reichenbach	864	Reichenbach	0,6	
22.	Langensteinbach	1 486	Langensteinbach	0,3	
23.	Auerbach	509	Langensteinbach	2,5	
24.	Ittersbach	879	Ittersbach	0,5	
25.	Langenalb	586	dto.	3,3	
26.	Pfinzweiler *)	261	dto.	2,6	
27.	Feldrennach *)	854	dto.	3,0	
28.	Connweiler *)	874	dto.	4,5	
29.	Schwann *)	776	dto.	4,5	
30.	Weiler	563	Weiler	0,6	
31.	Arnbach *)	592	dto.	3,5	
32.	Rudmersbach *)	86	dto.	0,9	
33.	Gräfenhausen *)	759	Ellmendingen	3,5	
34.	Ottenhausen *)	796	Weiler	1,5	
35.	Dietenhausen	140	Ellmendingen	3,0	
36.	Ellmendingen	1 066	dto.	0,6	
37.	Unterniebelsbach *)	196	dto.	1,3	
38.	Oberniebelsbach *)	252	dto.	2,0	
39.	Dietlingen	1 916	Dietlingen	0,7	
40.	Birkenfeld *)	1 657	Brötzingen	3,0	
41.	Brötzingen	5 447	dto.	0,3	
42.	Pforzheim	33 331	Pforzheim	0,0	

Die mit *) bezeichneten Orte liegen im Württembergischen.

IV.

Es erübrigt noch die Frage zu erörtern, ob die Vorteile, welche die Stadt Karlsruhe von den projektierten Bahnlinien zu erwarten hat, so groß sind, daß sie das beantragte Opfer von 150 000 ℳ rechtfertigen. Selbstverständlich lassen sie sich mit einiger Genauigkeit in Geldsummen nicht ausdrücken, vielmehr bleibt es mehr Sache des Gefühls als eines mathematischen Nachweises, die richtige Entscheidung zu treffen.

Schon früher, als der Bürgerausschuß um Bewilligung der für die Lokalbahnen nach Durmersheim und nach Spöck erforderlichen Geldmittel angegangen wurde, ist darauf hingewiesen worden, daß solche Bahnen für eine in industrieller Entwicklung begriffene Stadt vor Allem deswegen von großem Werte sind, weil sie den in der Stadt beschäftigten Arbeitern das Wohnen auf dem Lande erleichtern. Die Zahl der hier beschäftigten, jedoch auswärts wohnenden Arbeiter dürfte derzeit im Jahresdurchschnitt auf mindestens 10 000 zu schätzen sein. Es ist klar, daß, wenn diese Arbeiter mit ihren Familien darauf angewiesen wären, hier zu wohnen, infolge der steigenden Nachfrage die Preise der Bauplätze noch teurer wären als sie es ohnedem schon sind, und daß dieser Umstand seinerseits wieder eine Verschlechterung oder Verteuerung der Arbeiterwohnungen in der Stadt bewirken müßte. Wenn Arbeiter auf dem Lande wohnen, können sie zufolge des billigeren Preises von Grund und Boden und der geringeren baupolizeilichen Anforderungen an die Wohnhäuser weit leichter als in der Stadt sich ein eigenes Heim und einigen Grundbesitz erwerben, dessen Bebauung und Ausbeutung durch die Familienangehörigen besorgt werden kann. Die Arbeiterkinder wachsen zweifellos auf dem Lande unter gesünderen Verhältnissen auf als in den Mietkasernen der Stadt. Auch der Umstand, daß dort die Verschiedenheit des Besitzes und des äußerlichen Lebensgenusses nicht so groß ist als in der Stadt, und daß infolge davon dort die sozialen Gegensätze nicht so schroff zu Tage treten, trägt dazu bei, das Loos einer Arbeiterfamilie auf dem Lande weniger drückend zu gestalten. Daß es die Arbeitskraft auch eines rüstigen Mannes vorzeitig aufreiben muß, wenn er in die Notwendigkeit versetzt ist, früh Morgens zur Arbeit und Abends heimwärts bei jeglicher Witterung weite Wege zu Fuß zurückzulegen, liegt auf der Hand. Auch das Fahrrad, welches in neuerer Zeit vielfach benützt wird, um den Weg zur Arbeitsstätte abzukürzen, kann die Benützung einer Eisenbahn nicht ersetzen. Denn einmal ist auch diese Art der Beförderung, wo es sich um größere Entfernungen handelt, für den Arbeiter zu anstrengend, und sodann versagt sie gerade in den Fällen, wo das Gehen ganz besonders beschwerlich ist, nämlich im Winter bei Schneefall und überhaupt bei nassem Wetter, wenn die Straßen in einen stark schmutzigen Zustand versetzt sind. Eine Stadt mit erheblicher Industrie muß daher ernstlich darauf bedacht sein, sich mit einem möglichst ausgedehnten Netze von Lokalbahnen zu umgeben. Wenn einmal der Rheinhafen bei Karlsruhe angelegt ist, wird die industrielle Entwicklung der Stadt voraussichtlich noch rascher vor sich gehen und die Gründe, welche jetzt schon für die Anlage von Lokalbahnen sprechen, werden an Gewicht zunehmen, wie denn schon der Bau des Hafens die Thätigkeit beträchtlicher Arbeitermengen, die sich in der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung kaum finden werden, voraussichtlich erfordern wird.

Ferner ist es im Interesse einer guten, reichlichen und nicht zu teuern Versorgung der Stadt mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere mit solchen des Gartenbaues, mit Obst und Gemüse, wünschenswert, daß die Zufuhr dieser Gegenstände auch aus den fernergelegenen Landorten ermöglicht und erleichtert wird. Dies liegt auch im Vorteil der landbautreibenden Bevölkerung selbst, welcher durch die Anlage von Lokalbahnen nach der Stadt ein lohnendes Absatzgebiet für ihre Produkte geschaffen und ebendadurch auch ein Anreiz gegeben wird, durch intensivere und bessere Bewirtschaftung ihrer Grundstücke ihre Lage zu verbessern.

Die geplanten Bahnlinien haben für Karlsruhe aber dadurch noch einen besondern Wert, daß sie in schöne Gebirgsgegend führen und so die Annehmlichkeit des hiesigen Aufenthalts für Freunde der Natur erhöhen. Seit Einführung der strengeren Bestimmungen über die Sonntagsruhe ist das Bedürfnis, die Ausflüge auf das Land in ihrer Zahl und Abwechselung zu vermehren und sie zugleich zu verbilligen, auch für die weniger besitzenden Bevölkerungsklassen stärker geworden. Gerade aber die Bahn ins Albthal wird es für viele, welche sich bisher solche Genüsse versagen mußten, ermöglichen, sich Sonntags in einer wirklich schönen, waldfrischen und einsamen Natur von den Anstrengungen der Woche auszuruhen. Die jetzt üblichen Ausflüge nach Baden und in das Murgthal haben das Unangenehme, daß in Oos beziehungsweise Rastatt der Zug gewechselt werden muß, während die neue Lokalbahn von den Zielpunkten der Ausflüge direkt hierher führt und deren Stationen ohne große Schwierigkeiten auch mittelst Fußwanderung direkt von hier erreicht werden können. Ein solches Näherrücken der schönen Natur und insbesondere auch eines beliebten Luftkurortes wie Herrenalb, wird aber sicher dazu beitragen, daß sich auch vermöglichere Leute in hiesiger Stadt lieber niederlassen, und daß Karlsruhe auch hinsichtlich des Naturgenusses mit den in dieser Hinsicht bevorzugteren badischen Städten — Baden, Freiburg, Heidelberg — einigermaßen konkurrieren kann.

Die gegenwärtige Eisenbahnverbindung zwischen Karlsruhe und Ettlingen genügt den Bedürfnissen des Verkehres nicht in ausreichendem Maße, indem die intensive Benützung der Staatsbahn es unmöglich macht, Lokalzüge zwischen beiden Städten in den wünschenswerten regelmäßigen und kurzen Intervallen gehen zu lassen. Es ist zweifellos, daß die Einrichtung von Lokalzügen, die alle 30 bis 40 Minuten und später wahrscheinlich in noch kürzeren Pausen zwischen Ettlingen und Karlsruhe verkehren werden, beiden Städten zu erheblichem Nutzen gereichen wird.

Aus all' diesen Gründen glaubt der Stadtrat, die Übernahme des für das Zustandekommen der geplanten Bahnen erforderlichen Geldopfers von 150 000 ℳ auf die Stadtkasse dem Bürgerausschuß empfehlen zu sollen.

Schnetzler.

Anlage A.

Gesetz.

(Vom 16. Juni 1896.)

Die Herstellung einer Lokalbahn von Karlsruhe nach Herrenalb und von Ettlingen nach Pforzheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden schmalspurigen Eisenbahn von Karlsruhe über Ettlingen nach Herrenalb und von Ettlingen über Langensteinbach, Ittersbach, Dietlingen und Brötzingen nach Pforzheim kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Der Unternehmer hat für die Ausführung der auf württembergisches Gebiet fallenden Teile dieser Bahnen die Genehmigung der Königlich Württembergischen Staatsbehörde zu erwirken.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigentum der Bahnen nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahnen betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahnen samt Zugehörden erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29 März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.

3. Befreiung des Unternehmers und der zur Geländestellung verpflichteten Gemeinden und Interessenten bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Unter der Voraussetzung, daß das für die Anlage der Bahnen samt Zugehörden erforderliche Gelände von den beteiligten Gemeinden dem Unternehmer unentgeltlich und eigentümlich zur Verfügung gestellt wird, kann diesem für die Ausführung der auf badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 18000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 6.

Die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen auf der Hauptbahnstation Ettlingen kann dem Unternehmer gestattet und die für die Anschlußbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit dem Ablauf des Jahres 1900, wenn bis dahin die Bahnen noch nicht hergestellt sind. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 16. Juni 1896.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Lentz.

Anlage B.

Vertrag.

Zwischen
dem Großherzoglichen Domänenärar, vertreten durch Großherzogliche Domänendirektion
einerseits, und
der Residenzstadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, anderseits,

wurde heute der Vertrag vom 1. Januar 1872 unter Zugrundlage folgender

Bedingungen

erneuert:

1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe behält in Pacht:

a. die ärarische Schießwiese im Flächengehalt von . . . . . 1,8508 ha
b. das ärarische Sallenwäldchen, bestehend in
Waldboden, Wasser, Wegen . . . . . 10,2807 „

Zusammen . . . 12,1315 ha

2.

Das neue Pachtverhältnis beginnt mit dem 1. Februar 1894 und dauert 30 Jahre, somit bis zum 31. Januar 1923. Der Vertrag ist beiderseits unkündbar, jedoch können vonseiten des Verpächters solche Teile des Pachtgeländes jederzeit in Anspruch genommen werden, welche für Staatszwecke erforderlich werden sollten.

3.

Der Pächterin wird gestattet, auf dem Gelände von ihr zu unterhaltende Anlagen zu machen, zu diesem Zwecke Auffüllungen vorzunehmen und Gebäude zu errichten. Soweit das Pachtgelände für Staatszwecke ganz oder teilweise vom Verpächter zurückgezogen werden muß, ist die Pächterin zum Abbruche der Gebäulichkeiten und zur Wiederherstellung des Geländes in den vorigen Stand verpflichtet. Eine Entschädigung hiefür wird von der Verpächterin nicht geleistet. Diese Bestimmung gilt auch für die schon vorhandenen Baulichkeiten und Bauteile.

4.

Das Holz des ärarischen Sallenwäldchens verbleibt im Eigentum des Domänenärars. Für die etwa gemachten Waldkulturen und Anlagen kann die Pächterin nach Ablauf der Pachtzeit eine Entschädigung vonseiten des Domänenärars nicht beanspruchen.

Sind Bäume zum Zwecke der Herstellung und Vergrößerung von Anlagen und Gebäuden aller Art zu entfernen, so hat die Pächterin jeweils der Großherzoglichen Bezirksforstei Karlsruhe Mittheilung zu machen, welche sodann alsbald die Fällung und Aufarbeitung derselben vornehmen läßt.

Veranlassen dabei vorhandene Anlagen oder Bauten besonderen Aufwand, so hat die Pächterin den Mehrbetrag über die genehmigten Accordlöhne zu tragen. Die Verwertung des Holzes geschieht zugunsten der Domänenkasse.

Zur Beseitigung von geringem Gehölze und zur Entfernung von Ästen ist jedoch die Pächterin jederzeit befugt.

Die Verpächterin behält sich vor, aus Gründen der Sicherheit des im Sallenwäldchen verkehrenden Publikums kranke, dem Einbruch drohende Bäume jederzeit nach Anhören der Pächterin zu entfernen. Auf sonstige Nutzungen aus dem Sallenwäldchen zugunsten der Domänenkasse wird verzichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Großherzogliche Domänendirektion.

5.

Da zu Boden liegendes Holz im Sallenwäldchen dem Diebstahl sehr ausgesetzt ist, behält sich die Verpächterin vor, das zu fällende Holz auf ihre Kosten an geeignete Stellen, wie seither, innerhalb der umfriedigten Tiergartenfläche verbringen zu lassen, dort aufzusetzen und zu verwerten. Die Abfuhrfrist wird jedoch auf das Kürzeste bemessen werden.

6.

Der Pachtzins für die Schießwiese beträgt jährlich vorauszahlbar auf 1. Februar . . . . . 230 ℳ.
für das Sallenwäldchen . . . . . 70 „
Zusammen . . . 300 ℳ.

— Dreihundert Mark. —

Die für Errichtung des Oktroihäuschens nach dem Revers vom 8. Juli 1873 sowie für das Portierhäuschen nach dem Revers vom 30. Mai 1877 seither entrichteten Rekognitionsgebühren fallen in Hinkunft weg.

Bei Flächenminderung wird der Pachtzins entsprechend ermäßigt.

7.

Die Gewinnung von Laub oder Gras auf der Pachtfläche ist nur der Pächterin gestattet.

8.

Die Verpächterin behält sich höhere Genehmigung vor.

9.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und jedem der Beteiligten eine Fertigung zugeteilt.

So geschehen, Karlsruhe am 24. August 1893.

Urkundlich der Unterschriften

des Verpächters.
Für das Domänenärar:
Großherzogliche Domänendirektion.
J. V.:
(gez.) Föhlisch.

der Pächterin.
Für die Residenzstadtgemeinde Karlsruhe:
Der Stadtrat.
(gez.) Schnetzler.
(gez.) Schumacher.

Nr. 8601.

Genehmigt zufolge Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. September 1893 Nr. 480.

Karlsruhe, den 22. September 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. Pr.
(gez.) Seubert.

(gez.) Eichhorn.

Karlsruhe, den 5. November 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 30. Nov. 1896.
Verfassungsänderung mit Allerh. Großh.
Ministerium des Innern vom 15. Dez. 1896 Nr. 37035.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Verbrauchssteuerordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an die nachstehenden Änderungen erfahre;

II. daß die Verbrauchssteuern auf unbestimmte Zeit forterhoben werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Änderungen der Verbrauchssteuer-Ordnung.

§ 5

soll folgende Fassung erhalten:

1. Der Verbrauchssteuer unterliegen nicht:
   a. Wein, Obstwein, totes Wild, totes Geflügel aller Art und Seekrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.
      Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung*);
   b. Gegenstände, welche nur durch die Stadt hindurchgeführt werden (siehe § 14);
   c. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 Pfennig betragen würde.
2. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:**)
   a. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt;
   b. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten;
   c. die Militärverwaltung bezüglich derjenigen Gegenstände, welche von derselben zum Unterhalte der Truppen, insbesondere auch für die Zwecke der von ihr eingerichteten oder unter ihrer Leitung stehenden Mannschafts-Speise-Einrichtungen, beziehungsweise zum sonstigen dienstlichen Gebrauch eingeführt oder bezogen werden, sofern die Verbrauchssteuer andernfalls unmittelbar bei der Einführung oder dem Bezug zu entrichten wäre.

*) Artikel 5 I des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867, Reichsgesetz vom 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 und Nr. 25 a, e und g Ziffer 1 und 3 und g Ziffer 2 des deutschen Zolltarifs vom 22. Mai 1885.

**) § 79 der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1894.

Beziehen die Militärverwaltung oder einzelne Truppenteile Mehl, Brod, Fleisch oder Bier für die von denselben eingerichteten und auf ihre eigene Rechnung betriebenen Mannschaftskantinen zum ausschließlichen Verbrauch in denselben, so bleiben sie bezüglich dieser Gegenstände von den Verbrauchssteuern gleichfalls frei*);

d. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschiffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe;

3. Eine Rückvergütung der entrichteten Verbrauchssteuer wird auf Verlangen gewährt:**)

a. wenn aus verbrauchssteuerpflichtigen Gegenständen von Gewerbetreibenden Waren hergestellt werden, welche nicht der Verbrauchssteuer unterliegen;

b. wenn verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände in ursprünglichem oder verarbeitetem Zustande im Wege des Handels aus der Stadt ausgeführt werden.

Der Jahresbetrag der an Gewerbetreibende zu entrichtenden Rückvergütung kann durch Vereinbarung im Voraus für bestimmte Zeit festgesetzt werden.

§ 10.

Statt „§ 5 Ziffer 1" ist zu setzen: „§ 5 Ziffer 1 a".

§ 14.

Die Überschrift „Rückvergütungen" ist über den § 16 zu setzen.

In § 14 wird das Zitat „§ 5 Ziffer 2" in „§ 5 Ziffer 1 b" abgeändert.

§ 16.

Statt „§ 5 Absatz 3" muß es lauten: „§ 5 Ziffer 3 b".

Die §§ 23 und 24 erhalten folgende Fassung:

§ 23.

Die Verbrauchssteuer von Bier, welches auf städtischer Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Biersteuer (Malzsteuer) unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

Die Verbrauchssteuer beträgt für je 100 kg Malz bei einem jährlichen Malzverbrauch

1. bis zu 1 500 Doppelzentnern
   a. für die ersten 250 Doppelzentner . . . . . — ℳ 88 ₰
   b. für die dieser Menge folgenden 1 250 Doppelzentner . . . . . 1 „ 10 „
2. von mehr als 1 500 Doppelzentnern bis zu 5 000 Doppelzentnern . . 1 „ 21 „
3. von mehr als 5 000 Doppelzentnern . . . . . 1 „ 32 „

§ 24.

Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Bieres beträgt die Rückvergütung:

wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist

a. nach § 23 Ziffer 2 . . . . . 27 ₰,
b. nach § 23 Ziffer 3 . . . . . 30 „

in allen andern Fällen . . . . . 25 „ vom Hektoliter.

Wird Bier in ungeaichten Flaschen ausgeführt, so wird jede Flasche als ½ Liter haltend berechnet und jede ½ Flasche als ¼ Liter haltend.

Für das bis zum 31. März 1897 ausgeführte Bier wird des bisherige Satz von 30 ₰ für das Hektoliter rückvergütet.

*) §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden betreffend.

**) § 79 a der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1894.

Tarif.

Unter „I. Getränke" ist zu setzen:

Bier: 1. hier gebrautes s. § 23.
2. eingeführtes vom Hl. 40 ₰.

Begründung.

I. Die beantragten Änderungen der Verbrauchssteuerordnung sind veranlaßt durch das Gesetz vom 4. August 1894, betreffend die Verbrauchssteuern in den Gemeinden und durch das Gesetz vom 30. Juni 1896, betreffend die Biersteuer.

1. Das erstere Gesetz, durch welches eingehendere Bestimmungen hinsichtlich der Einführung von Verbrauchssteuern durch die Gemeinden, insbesondere über die Gegenstände und die Höhe der Besteuerung, sodann aber auch über die Steuerfreiheit und die Rückvergütung getroffen wurden, erfordert im Wesentlichen nicht sowohl materielle als formelle Änderungen der hiesigen Verbrauchssteuerordnung, indem diese hinsichtlich der besteuerten Gegenstände wie hinsichtlich der Höhe der Besteuerung den Vorschriften des Gesetzes entspricht und insbesondere in letzterer Beziehung noch wesentlich hinter den vom Gesetz gezogenen Schranken zurückbleibt.

Auch hinsichtlich der Steuerbefreiung und der Rückvergütung ist eine wesentliche Änderung der Verbrauchssteuerordnung sachlicher Art nicht erforderlich, da die im Gesetze vorgesehenen Gründe der Befreiung und Rückvergütung in der Verbrauchssteuerordnung bis auf einen Fall bereits enthalten sind. Dagegen war bisher die Befreiung in der Weise normiert, daß gewisse Gegenstände als der Verbrauchssteuer nicht unterliegend bezeichnet sind, während das Gesetz vom 4. August 1896 die Befreiung bestimmten Personen und Verwaltungen zuerkennt. Es erscheint zweckmäßig, in dieser Beziehung den Wortlaut der Verbrauchssteuerordnung mit demjenigen des Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen. Nach dem angeführten Gesetze beziehungsweise dem darauf beruhenden § 79 der Straf-Ordnung in seiner jetzigen Fassung sind nämlich von der Verbrauchssteuer befreit:

1. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt,
2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten,
3. die Militärverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888, die Befreiung der Militärverwaltung von den Verbrauchssteuern der Gemeinden betreffend,
4. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschifffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

Die bisherige Bestimmung der Verbrauchssteuerordnung dagegen lautet:

„Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

2c. . . . . .

5. Gegenstände, welche für den Verbrauch des Großherzogs und des Großherzoglichen Hofhalts bestimmt sind,
6. Brennholz, welches für den Eisenbahnbetrieb bestimmt ist,
7. Gegenstände, welche von der Königlichen Militärverwaltung zum Unterhalt der Mannschaften beziehungsweise zum dienstlichen Verbrauch in dieser Richtung eingeführt werden."

Die Befreiung der beim Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten ist nur formell neu hinzugekommen, da sie auf Grund einer Staatsministerialentschließung vom 13. Oktober 1854 schon bisher thatsächlich bestanden hatte.

Auch die Befreiung der Militärverwaltung hatte sich schon bisher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Mai 1888 zu richten, welche nunmehr wörtlich in den § 5 Ziffer 2c der Verbrauchssteuerordnung aufgenommen werden soll.

Was die Rückvergütung betrifft, so war bisher vorgeschrieben, daß für Gegenstände, welche für den Verbrauch des Großherzogs und des Großherzoglichen Hofhaltes bestimmt sind, bei der Einfuhr die Verbrauchssteuer zu erheben, sodann aber auf geführten Nachweis des Befreiungsgrundes zurückzuerstatten sei. Dieses Verfahren ist infolge der gesetzlichen Befreiung der betreffenden Gegenstände nicht mehr zulässig. Es ist vielmehr fernerhin von Erhebung der Steuer in diesen Fällen, selbstverständlich den Nachweis des Befreiungsgrundes vorausgesetzt, von vorn herein abzusehen. Dadurch kommt der § 15 der Verbrauchssteuerordnung in Wegfall.

Sodann waren bisher Gegenstände, welche nur durch die Stadt hindurchgeführt werden, zwar unter den befreiten Gegenständen (§ 5 Ziffer 2) aufgeführt, die näheren Bestimmungen für diese Fälle (§ 14) aber unter der Überschrift „III. Rückvergütungen" getroffen. Da nun aber in diesen Fällen die Steuer überhaupt nicht erhoben und darum auch nicht rückvergütet wird, so erscheint es richtiger, den § 14 unter die Überschrift: II. „Verfahren bei der Erhebung und Kontrole" zu versetzen.

2. Das Biersteuergesetz vom 30. Juni 1896, welches am 1. Januar 1897 in Kraft tritt, erfordert eine Änderung der Verbrauchssteuer-Ordnung deshalb, weil die städtische Biersteuer von hier gebrautem Bier ihrer ganzen Einrichtung nach auf der staatlichen Biersteuergesetzgebung beruht (§ 23 der Verbrauchssteuerordnung). Es erscheint infolgedessen nicht thunlich, für die städtische Biersteuer das bisherige (Kesselsteuer-)System beizubehalten. Nachdem vielmehr der Staat dieses System durch die Braumalz-Steuer ersetzt hat, ist es auch für die Stadt das angemessenste, zu dieser Form der Bierbesteuerung überzugehen, nicht nur weil dieser Steuerform allgemein der Vorzug vor der bisherigen zuerkannt wird, sondern auch weil dadurch allein die bisherige sehr zweckmäßige Einrichtung der Erhebung der städtischen Steuer gleichzeitig mit der Staatssteuer durch die staatlichen Organe beibehalten werden kann. Die Vorteile dieser Einrichtung für die Steuerpflichtigen und die Gemeinde sind offenkundig und es braucht hier wohl nicht weiter ausgeführt zu werden, wie viel kostspieliger für die Stadt und belästigender für die Brauer es wäre, wenn etwa die Staats- und Gemeindesteuer je nach verschiedenen Systemen besonders erhoben werden sollten. Insbesondere aber können auch die Belästigungen, welche für die Brauer mit dem Kesselsteuersystem verbunden waren, nur aufhören, wenn auch die Stadt zur Braumalzsteuer übergeht.

Die Braumalzsteuer besteht bekanntlich darin, daß die Menge des in jeder Brauerei verbrauchten Braumalzes als Grundlage für die Besteuerung dient, indem von jeder Maß- oder Gewichtseinheit des Malzes ein bestimmter Steuersatz erhoben wird. Das badische Gesetz legt dem Steuersatz eine Gewichtseinheit, nämlich den Doppelzentner zu Grunde. Die staatliche Malzsteuer ist bekanntlich nach der Höhe des Malzverbrauchs der einzelnen Brauereien im Laufe eines Kalendesjahres abgestuft. Die Staatssteuersätze betragen nämlich für je 100 kg Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch

1. bis zu 1 500 Doppelzentnern
   a. für die ersten 280 Doppelzentner . . . . . 8 ℳ
   b. für die dieser Menge folgenden 1 250 Doppelzentner . . . . . 10 „
2. von mehr als 1 500 Doppelzentnern bis zu 5 000 Doppelzentnern . . . . 11 „
3. von mehr als 5 000 Doppelzentnern . . . . . 12 „

Die Verschiedenheit der Steuersätze beruht auf dem Bestreben, die kleinen Brauereien in ihrer Existenz zu schützen und auf dem Gedanken, daß die kleinen Brauereien wegen ihrer technisch minder vollkommenen Betriebseinrichtungen einen größeren Malzaufwand machen müssen, als die Großbrauereien.

Es erscheint angemessen, diesen Erwägungen auch bei der Einrichtung der städtischen Biersteuer sich anzuschließen und somit diese der staatlichen Steuer auch hinsichtlich der Staffelung anzupassen, zumal da in Karlsruhe neben den Großbrauereien mehrere Brauereien sich befinden, auf welche nach den Verhältnissen des letzten Jahres die Voraussetzungen für die Anwendung der Staatssteuersätze von 8, 10 und 11 ℳ zutreffen.

Entscheidet man sich hienach für die Annahme eines Staffeltarifs auch für die städtische Steuer, so erübrigt nur noch, die Steuersätze und die Rückvergütungssätze zu bestimmen.

Der vorliegende Entwurf geht nun davon aus, daß die Steuersätze der Gemeindesteuer unter sich im gleichen Verhältnis stehen sollen wie die Staatssteuersätze, nämlich von 8 : 10 : 11 : 12.

Dabei wäre es das nächstliegende gewesen, auch das bisherige Verhältnis zwischen dem Staatssteuersatze und dem Gemeindesteuersatze beizubehalten, wonach die Stadtgemeinde $^1/_8$ der Staatssteuer von dem hier gebrauten Bier erhoben hat (der Staat 2 ℳ, die Gemeinde 0,25 ℳ von 1 hl Kesselinhalt). Die Folge davon wäre aber eine nicht unerhebliche Steigerung des Gesamt-Biersteuererträgnisses auf Kosten der Großbrauereien. Die staatlichen Steuersätze beruhen nämlich zwar auf der Absicht, das bisherige Gesamterträgnis für das ganze Land aufrecht zu erhalten, indem lediglich der durch die Entlastung der Klein- und Mittelbrauer bewirkte Ausfall durch die höheren Steuersätze für die Großbrauereien eingebracht werden soll. Mag nun dieses Ergebnis für die staatliche Besteuerung auf Grund des für das ganze Land geltenden Verhältnisses zwischen Groß- und Kleinbrauereien*) eintreffen, so ist dagegen für die Stadt Karlsruhe dieses Verhältnis insofern ein wesentlich anderes, weil hier acht Großbrauereien nur eine mittlere und drei kleine Brauereien gegenüberstehen. Die Mehrbelastung der Großbrauereien nach Maßgabe der Staatssteuersätze wirkt also hier stärker als die Entlastung der kleinen und mittleren Brauer.

Nun ist der Stadtrat der Meinung, daß z. B. zur Steigerung des Steuererträgnisses vom Bier für die hiesige Stadt kein Anlaß vorliegt. Es war deshalb zu berechnen, bei welchen Steuersätzen unter der Voraussetzung gleicher Produktionsmengen das bisherige Erträgnis auch unter dem neuen Steuersystem zu erwarten ist. Diese Berechnung kann freilich keine absolut sichere beziehungsweise genaue sein. Denn die Annahmen, von welchen sie ausgehen muß, sind bis zu einem gewissen Grad unbestimmt und schwankend. Für die Vergleichung der Wirkung der (bisherigen) Kesselsteuer mit der Wirkung der (künftigen) Malzsteuer ist vor Allem die Zahl erheblich, welche den Verbrauch von Malz für eine Maßeinheit von Kesselinhalt angiebt. Die Angaben über diese Zahl sind nun sehr verschieden, was insbesondere bei den Verhandlungen des letzten Landtags über das Biersteuergesetz zu Tage getreten ist.

Während der Regierungsentwurf einen Malzverbrauch von 18,75 kg auf 100 l Kesselinhalt beziehungsweise 75 l fertigen Bieres annahm, behaupteten die Petitionen der Kleinbrauereien, daß sie 25—27,5 kg Malz zu je 100 l Kesselinhalt brauchen, die Großbrauer dagegen nur 17,5—19 kg; die Petition der großen Brauereien hinwiederum behauptete, daß auch von diesen 20,5—22,5 kg Malz auf 100 l Kesselinhalt verwendet würden, daß übrigens 100 l Kesselinhalt nicht, wie die Regierungsvorlage annahm, nur 75 l, sondern 80—82 l Bier

*) Im Jahre 1894 haben im Land Baden 1016 Brauereien bis zu 1500 Doppelzentner Malz verbraucht, 37 zwischen 1500 und 5000 und nur 27 über 5000 Doppelzentner.

ergeben. Die Kommission der II. Kammer hat sich eingehend mit dieser Frage befaßt und ist auf Grund ihrer Erhebungen zu dem Ergebnis gekommen, man werde „vorsichtshalber nicht mit einer Basis von 20 kg, wie die Großbrauer sie vorschlagen, sondern allerhöchstens mit einer solchen von 19,5 kg rechnen können". Auf dieser Basis bewegt sich denn auch die Berechnung, welche zu den vom Stadtrat beantragten Steuersätzen geführt hat.

Die Gesamtproduktion der 12 Karlsruher Brauereien belief sich in der Zeit vom 1. Mai 1895 bis 30. April 1896 auf 490 642,58 hl Kesselinhalt. Dies läßt unter vorstehender Annahme auf einen Gesamtmalzverbrauch von 95 675 Doppelzentnern schließen. Nun sind unter den hiesigen Brauereien drei, auf welche nach ihrer Produktion 1895/96 die Sätze 1 a und b, eine, auf welche der Satz 2 und acht, auf welche der Satz 3 anzuwenden gewesen wäre und zwar hätte nach den vom Stadtrat vorgeschlagenen Sätzen ertragen:

der Satz	1 a (88 ₰)	im Ganzen	660 ℳ.
„ „	1 b (1 ℳ 10 ₰)	„ „	1 302 „
„ „	2 (1 ℳ 21 ₰)	„ „	2 912 „
„ „	3 (1 ℳ 32 ₰)	„ „	120 560 „
also Gesamterträgnis			125 434 ℳ.

Dieses Rechnungsergebnis überschreitet allerdings das thatsächliche Erträgnis des Zeitraums vom 1. Mai 1895/96 mit 122 655 ℳ. um 2 779 ℳ. Zu berücksichtigen ist aber, daß keine Garantie dafür besteht, daß die der Rechnung zu Grunde gelegte Annahme eines Malzverbrauchs von 19,5 kg pro hl Kesselinhalt für die Gegenwart zutreffend ist und auch in Zukunft beibehalten wird. Es ist zweifellos, daß die Malzbesteuerung dahin wirkt, den Malzverbrauch dem Gewicht nach möglichst einzuschränken. Würde aber eine solche Beschränkung des Malzverbrauchs auch nur ¼ kg auf den hl Kesselinhalt erreichen, so würde dies bei der Produktionsmenge von 490 642 hl Kesselinhalt des Jahres 1895/6 eine Verminderung des Malzverbrauchs von im Ganzen 1 226 Doppelzentnern und damit schon ein Mindererträgniß an Verbrauchssteuer von 1 618 ℳ. ergeben; ein um ½ kg geringerer Malzverbrauch pro hl Kesselinhalt würde aber bereits ein Mindererträgniß für die Stadt gegenüber der bisherigen Steuer zur Folge haben. Der Stadtrat glaubt daher keinesfalls unter die vorgeschlagenen Steuersätze herabgehen zu dürfen. Diese bringen den Kleinbrauereien eine verhältnißmäßig erhebliche Entlastung, den Großbrauereien, aber nur eine ganz geringfügige Mehrbelastung. Während nämlich bisher bei der Annahme, daß 100 l Kesselinhalt 80 l Bier ergeben, das Oktroi auf 1 hl hier gebrautes Bier durchweg 31,25 ₰ beträgt, ist künftig 1 hl Bier belastet:

beim	Satze	1 a	mit 21 ₰
„	„	1 b	„ 27 „
„	„	2	„ 29 „
„	„	3	„ 32 „

Sollte freilich die Erfahrung doch ergeben, daß diese Sätze für die Stadt eine Mindereinnahme an Biersteuern zur Folge hat, so müßte nach Ansicht des Stadtrats dann zu einer Erhöhung der Steuersätze geschritten werden.

Diese Neuregelung der Steuersätze erfordert nun auch eine Änderung des Rückvergütungssatzes, welcher hier bisher 30 ₰ vom hl beträgt. Nun glaubt der Stadtrat, sich auch in dieser Beziehung an das vom Staat eingehaltene Verhältniß zwischen den Steuersätzen und der Rückvergütung anschließen zu sollen. Durch landesherrliche Verordnung vom 12. November d. J. ist die Rückvergütung, welche der Staat für ausgeführtes Bier gewährt, folgendermaßen festgesetzt worden:

wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist

a. nach Ziffer 2 des Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes (11 ℳ für den Doppelzentner) auf . . . . . 2 ℳ 60 ₰

b. nach Ziffer 3 des Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes (12 ℳ für den Doppelzentner) auf . . . . . 2 „ 75 „

in allen anderen Fällen auf . . . . . 2 „ 30 „

Die Rückvergütungssätze für das Hektoliter betragen also 23 % der Steuersätze, wobei für die Staffel 1 (8 beziehungsweise 10 ℳ) nur die höhere Stufe (10 ℳ) berücksichtigt ist. Berechnet man nun von den in § 23 des Entwurfs vom Stadtrat vorgeschlagenen Steuersätzen den gleichen Prozentsatz (23 %), so ergeben sich die in § 24 vorgeschlagenen Rückvergütungssätze.

Danach bleibt für die Großbrauereien der Rückvergütungssatz der gleiche wie bisher (30 ₰), während er für die mittleren und kleinen Brauereien auf 27 beziehungsweise 25 ₰ ermäßigt wird.

Entsprechend der Bestimmung in § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 12. November sollen auch für die Stadt die neuen Rückvergütungssätze erst vom 1. April 1897 an in Kraft treten, da anzunehmen ist, daß das bis dahin ausgeführte Bier noch unter der alten Biersteuer hergestellt ist.

II. Nach § 78 der Städteordnung konnte bis zur Erlassung des Gesetzes vom 4. August 1894 die Einführung von Verbrauchssteuern jeweils nur auf bestimmte Zeit erfolgen. Infolge dieser Vorschrift sind bisher die Verbrauchssteuern jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, letztmals 1892 für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. Dezember 1898, bewilligt worden. Durch das Gesetz vom 4. August 1894 ist aber diese zeitliche Beschränkung für die Bewilligung der Verbrauchssteuern fortgefallen. Der Stadtrat hält es für angemessen, daß auf der neuen gesetzlichen Grundlage auch für die hiesige Stadt die periodische Erneuerung der Verbrauchssteuern in Wegfall kommt. Es kann wohl von keiner Seite behauptet werden, daß die Stadtgemeinde in absehbarer Zeit in der Lage sein werde, die bestehenden Verbrauchssteuern zu entbehren und die daraus ihr zufließenden Einnahmen aus anderen Quellen zu decken, ohne die Grundlagen des Gemeindehaushalts auf's Gefährlichste zu erschüttern. Die Ablieferung der Verbrauchssteuerkasse an die Stadtkasse belief sich 1895 auf 293 812 ℳ. Hätte dieser Betrag aus Umlagen gedeckt werden müssen, so würde dies eine Mehrbelastung der Grund- und Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien sowie der Einkommensteueranschläge von 13,3 bis 14 ₰ erfordert haben.*) Eine solche plötzliche Steigerung der Umlagen um 40,5 % würde auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt einen so ungünstigen Einfluß ausüben, daß in absehbarer Zeit Niemand die Verantwortung dafür wird übernehmen wollen. Es liegt deshalb auch kein hinreichender Grund vor, die Frage der Verbrauchssteuern alle 6 Jahre von Neuem zu prüfen, nachdem das Gesetz diese Vorschrift fallen gelassen hat.

Es könnte nun behauptet werden, daß in der Bewilligung der Verbrauchssteuern auf unbestimmte Zeit eine Einschränkung der Rechte des Bürgerausschusses liege. Dies trifft aber in Wirklichkeit nicht zu. Vielmehr kann auch künftighin — abgesehen von der alljährlichen Voranschlagsprüfung — jederzeit eine Beschlußfassung des Bürgerausschusses über die Aufhebung der Verbrauchssteuern herbeigeführt werden und zwar nicht nur auf Antrag des Stadtrats, sondern auch auf Verlangen von mindestens 25 Stadtverordneten, wenn der Stadtrat einen darauf bezüglichen Antrag derselben ablehnt. (§ 44 Ziffer 4 der Städteordnung.)

*) Eine Erhöhung der Umlage von den Kapitalrentensteuerkapitalien über den derzeitigen Satz von 8,8 ₰ von 100 ℳ ist bekanntlich durch § 87 der Städteordnung ausgeschlossen.

Auf diesem Wege kann also auch eine verhältnismäßig kleine Minorität des Bürgerausschusses in jedem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkte eine Beschlußfassung des Bürgerausschusses über die Abschaffung oder Änderung der Verbrauchssteuern herbeiführen. Es ist also nicht erforderlich, daß periodisch der Bürgerausschuß dieselbe Frage auch dann immer von Neuem prüfe, wenn schon aus finanziellen Gründen eine Beseitigung der Verbrauchssteuern von vornherein gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Siegrist.

Karlsruhe, den 11. November 1896.

Bürgerausschußzustimmung
vom 19. Januar 1897.

Unter Hinweisung auf die Bürgerausschußbeschlüsse vom 31. Mai 1889, 25. September 1890, 7. Dezember 1891 und 25. Januar 1896 wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß die nachverzeichneten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1897 mit Ruhegehaltsberechtigung und mit dem Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Name.	Stellung.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städt. Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Gehalts-klasse.
1.	**Frank**, Adolf.	Revisor.	18. Februar 1858.	16. Septemb. 1886.	I.
2.	**Zimmermann**, Karl.	Ratschreiber.	20. Juli 1852.	2. November 1886.	II.
3.	**Lauber**, Karl.	III. Buchhalter b. der Stadtkasse.	14. Oktober 1861.	7. Juli 1878.	III.
4.	**Mühlfeith**, Karl.	Buchhalter bei der Krankenhauskasse.	11. Januar 1861.	1. Januar 1877.	III.
5.	**Seitz**, Georg.	Schuldiener.	26. Oktober 1855.	23. Oktober 1886.	V.
6.	**Wankmüller**, Julius.	Stadtkassediener.	29. Juni 1848.	28. Juni 1886.	V.

Karlsruhe, den 19. November 1896.

Bürgerausschußzustimmung am 19. Januar 1897.
Abänderung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1897 No. 3582.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen,

I. daß beim städtischen Schlacht- und Viehhof mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwande von 16 500 ℳ ein Häutemagazin errichtet werde;

II. daß mit der Metzgergenossenschaft hier der unten abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Krämer.

Vorlage für Hauptsitzung Seite 554. Brennig.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

der Metzgergenossenschaft Karlsruhe, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe läßt auf dem in der angeschlossenen Planskizze mit a—b—c—d bezeichneten Platze hinter dem Viehhof und beim städtischen Gaswerk II nach Maßgabe der hierüber vom städtischen Hochbauamt ausgearbeiteten Pläne mit einem Kostenaufwand von 16 500 ℳ ein Häutemagazin errichten.

§ 2.

Nach Erstellung des Häutemagazins vermietet die Stadtgemeinde Karlsruhe dasselbe an die Metzgergenossenschaft Karlsruhe um den jährlichen, in vierteljährlichen je auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten zahlbaren Mietzins von . . . . . 1 200 ℳ.

Eintausend zweihundert Mark.

§ 3.

Für die ersten zehn Jahre nach Beginn des Mietverhältnisses ist dieser Vertrag beiderseits unkündbar; nach Ablauf der 10 Jahre steht jedem Vertragsteil vierteljährliche Kündigung zu, die auf die üblichen Kündigungstermine zu erfolgen hat.

§ 4.

Wesentliche Änderungen an dem Magazin dürfen durch die Mieterin nur mit Genehmigung des Stadtrats vorgenommen werden. Dasselbe ist ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu benützen und nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustande zurückzugeben, in welchem dasselbe sich zu Beginn des Mietverhältnisses befand.

§ 5.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, städtisches Gelände zur Erstellung eines weiteren Häutemagazins für die Dauer des Mietverhältnisses nicht abzugeben.

§ 6.

Bei Nichteinhaltung des Vertrags durch die Mieterin, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Mietbeträge oder bei ordnungswidriger Benützung des Magazins ist die Stadtgemeinde befugt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirksamkeit zu lösen.

§ 7.

Dieser Vertrag, zu welchem die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten wird, wird doppelt ausgefertigt und jedem Vertragsteil eine Fertigung eingehändigt.

Karlsruhe, den 26. September 1896.

Für die Stadtgemeinde:
Der Stadtrat:
gez. Krämer.
gez. Schumacher.

Für die Metzgergenossenschaft:
Der Vorstand:
gez. Josef Gartner.

Begründung.

Mit Eingabe vom 14. Februar 1895 hat die Metzgergenossenschaft hier an den Stadtrat das Ersuchen gerichtet, im Schlacht- und Viehhofe Häutekammern erstellen und so einrichten zu lassen, daß in denselben die Häute von Schlachttieren einige Zeit lang aufbewahrt werden können.

Zur Begründung dieses Ansuchens wurde hiebei u. A. ausgeführt:

Während in andern Städten, in welchen Schlachthäuser bestehen, sich Hautkammern befinden, in welchen die Metzger die Häute geschlachteter Tiere einige Zeit aufbewahren können, geht den Metzgern eine solche Wohlthat hier ab. Die Folge dieses Mangels ist, daß die Metzger die Häute an die Hauthändler zu einem Preise abgeben müssen, der in keinem Verhältnis zu der Ware steht.

Es besteht zwischen den Hauthändlern eine Vereinbarung, nach welcher keiner derselben mehr als den von ihnen festgesetzten Betrag für die Häute bezahlen darf, und so müssen es sich die Metzger gefallen lassen, daß sie um ganz geringen Betrag die Häute abgeben müssen, weil sie eben keine Gelegenheit haben, die Häute einige Zeit aufzubewahren. Eine Aufbewahrung solcher Häute in den Häusern der Metzger ist polizeilich nicht gestattet.

Nach § 4 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksrats ungegerbte Häute innerhalb der Ortschaften gelagert und Magazine zur Aufbewahrung von solchen errichtet werden; desgleichen bedürfen nach § 16 der deutschen Gewerbeordnung Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle besonderer Genehmigung. Im Falle der Zuwiderhandlung tritt gemäß § 84 a bad. P.-St.-G.-B., beziehungsweise § 147 Ziffer 2 der Gewerbeordnung Bestrafung ein.

Durch diese Bestimmung ist die Aufbewahrung von Häuten geschlachteter Tiere bei den Wohn- oder Geschäftsräumen der Metzger wesentlich erschwert, zumeist unmöglich gemacht, und es hat eine solche unseres Wissens in hiesiger Stadt auch nicht stattgefunden.

Desgleichen war es bisher nicht gestattet, die Häute von Schlachttieren längere Zeit im Schlacht- und Viehhof aufzubewahren; dieselben mußten vielmehr, nachdem für ihre Transportfähigkeit durch Salzen und Packen in den hiezu zur Verfügung gestellten, räumlich beschränkten Salzkammern Sorge getragen war, binnen kurzer Zeit — 1 bis 3 Tage nach dem Schlachten der Tiere — aus dem Schlachthofe entfernt werden.

Die gleiche Übung besteht in den Schlachthöfen in Freiburg i. B. und Heidelberg; dagegen sind in verschiedenen größeren, insbesondere in den neueren Schlachthöfen (z. B. in Leipzig, Magdeburg, Braunschweig, Elberfeld, Barmen) Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Häuten bereits errichtet oder doch (wie z. B. in Frankfurt a. M.) in Aussicht genommen.

Die städtische Schlacht- und Viehhof-Verwaltung hat ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß solche Lagerräume für Häute nicht in den Schlachthof selbst gehörten, wohl aber in der Nähe desselben errichtet werden können, wie z. B. in Nürnberg.

Wenn die Häute vor dem Lagern durch richtige Behandlung d. h. zweimaliges gutes Salzen und Abtrocknen konserviert würden, so sei es nicht wahrscheinlich, daß der Schlachthof durch Ausdünstungen aus einem in der Nähe liegenden Hautlager sehr belästigt werde.

Den Metzgern aber würde andrerseits der große Vorteil geboten, daß sie ihre Häute preiswerter und zwar direkt an die Gerbereien verkaufen könnten und nicht mehr von den Hauthändlern, welche unter sich einen Ring bildeten und die Hautpreise herunterdrückten, abhängig wären.

Als geeigneter Platz für Errichtung eines Häutemagazins wurde von der Schlacht- und Viehhof-Verwaltung der Platz hinter dem Raume für die Kaldaunenwäsche bezeichnet.

Der Stadtrat glaubte die Anregung der Metzgergenossenschaft nicht unbeachtet lassen zu sollen; um einen Ersatz für die infolge der Vergrößerung des Raumes für die Kaldaunenwäsche in Wegfall kommenden, früher bei diesem Raume erstellten Salz- beziehungsweise Häutekammern zu schaffen, wurde zunächst im vorigen Jahre die Häutekammer in einem Raume des Remisengebäudes untergebracht; während der früher benützte Raum einen Bodenflächeninhalt hatte von 23,75 qm, beläuft sich der Flächeninhalt des neuen Raumes auf 38 qm; die Kosten im ungefähren Betrage von 400 ℳ. wurden aus den nicht völlig aufgewendeten Anlehensmitteln bestritten, deren Verwendung für Neubauten im Schlachthof vom Bürgerausschuß am 9. Juli 1894 genehmigt wurde.

In den neu errichteten Räumen konnte jedoch wiederum nur das Salzen und Packen der Häute erfolgen; eine längere Aufbewahrung derselben in diesen Räumen war nicht gestattet. Dies veranlaßte die Metzgergenossenschaft zu einer erneuten Eingabe vom 27. März 1895, in welcher wiederum um Errichtung eines Häutemagazins zur längeren Aufbewahrung der Häute nachgesucht wurde. Zugleich erklärte sich die Metzgergenossenschaft bereit, im Falle ein Magazin durch die Stadtgemeinde nicht erstellt würde, auf eigene Kosten ein solches zu errichten, wenn ihr ein hiefür geeigneter Platz für die Dauer von zehn Jahren unentgeltlich zur Verfügung gestellt würde.

Im Laufe der weiteren Verhandlungen, die sich insbesondere wegen der Auswahl eines geeigneten Platzes und wegen der Höhe der von der Metzgergenossenschaft bei Errichtung des Häutemagazins zu entrichtenden Entschädigung in die Länge zogen, und nachdem inzwischen ein Bauunternehmer um pachtweise Überlassung eines in der Nähe des Schlachthofes gelegenen Platzes zur Errichtung eines Häutemagazins für und im Auftrage einer Anzahl Rohhäutehändler beim Stadtrat nachgesucht hatte, erklärte sich die Metzgergenossenschaft bereit, für ein von der Stadt zu erstellendes Häutemagazin von angemessener Größe für die Dauer von zehn Jahren einen jährlichen Mietbetrag von 1 200 ℳ. zu entrichten unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde städtisches Gelände zur Erstellung eines weiteren Häutemagazins nicht abgebe.

Dieses Angebot erschien dem Stadtrate annehmbar und er erachtete es für angemessen, nunmehr dem Ersuchen der Metzgergenossenschaft stattzugeben; auch dem noch nachträglich geäußerten Wunsche, von dessen Erfüllung die Eingehung des oben abgedruckten Vertrags mit abhängig gemacht wurde, nämlich zuzulassen, daß ein Teil des Magazins von der Metzgergenossenschaft an einzelne Gerbereibesitzer weiter in Afterpacht gegeben werde, glaubte man willfahren zu sollen.

Für die Erstellung des Magazins wurde der im beigegebenen Plane näher bezeichnete Platz hinter dem Viehhof und beim städtischen Gaswerk II, welcher von dem städtischen Tief-

bauamt und der Schlacht- und Viehhof-Verwaltung übereinstimmend als geeignet bezeichnet und von der Metzgergenossenschaft gebilligt wurde, ausgewählt. Hiebei wurde insbesondere mit berücksichtigt, daß an dem Platze ein Bahnanschlußgeleise vorüberführt, durch dessen Benützung der Versandt der im Magazin aufbewahrten Häute erleichtert werden wird.

Nach den vom städtischen Hochbauamt ausgearbeiteten Plänen und der aufgestellten Kostenberechnung*) erfordert die Erstellung des Häutemagazins sowie die innere Einrichtung desselben einen Gesamtkostenaufwand von 16 500 ℳ.

Diesem Aufwand steht nach dem oben abgedruckten Vertrag, zu dessen einzelnen Bestimmungen weitere Bemerkungen nicht zu machen sind, eine Jahreseinnahme von 1 200 ℳ gegenüber, welche für die ersten zehn Jahre des Bestehens des Magazins garantirt ist. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach Umfluß dieser Zeit ein angemessener Mietzins erzielt werden wird.

Die Anlage darf daher als eine rentable betrachtet werden.

Krämer.

Breunig.

*) Dieselben können durch die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf dem städtischen Hochbauamte eingesehen werden.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1896.

Bürgerausschuß zustimmung am 19. Januar 1897.
Haagenehmigung mit Erlaß Gr. Ministerium des Innern vom 5. Februar 1897 4/3. 3610 I.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß die Bannwaldallee bis zur Heustraße verlängert, die Heustraße zwischen der Bannwaldalle und dem Westbahnhof als öffentliche Straße hergestellt und der zwischen Schotterstraße und Heustraße gelegene Platz mit Geleiseanlagen versehen und als Lagerplatz verpachtet werde;

II.

daß folgende Straßen und Straßenstrecken mit Gas- und Wasserleitung versehen werden:
a. die Heustraße,
b. die Schotterstraße,
c. die Bannwaldallee zwischen Keßlerstraße und Heustraße;
d. die Schwimmschulstraße bis zur Bannwaldallee;

III.

daß die Kosten obiger Herstellungen mit zusammen 45 705 ℳ. aus Anlehensmitteln gedeckt werden.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Schumacher.

Plan siehe Planurkunde Nr. 555.

Begründung.

Aus dem angehefteten Plan ist zu entnehmen, wie nach Ansicht des Stadtrats das von der Gemeinde Bulach Seitens der Stadt im Jahre 1893 erworbene Bannwaldgelände künftig gestaltet werden soll. Danach wird südlich der Alb ein Waldstreifen bestehen bleiben und als öffentliche Anlage dienen. Dieser Teil des Bannwaldes bietet schon jetzt einen häufig besuchten angenehmen Spazierweg; er ist zugleich eine landschaftliche Zierde des südlichen Ufers der Alb und soll daher in absehbarer Zeit nicht beseitigt werden.

Zwischen der Bannwaldallee und dem Westbahnhof sollen teils Lagerplätze angelegt, teils Wohnbezirke geschaffen werden. Die als Wohnbezirke gedachten Flächen sind auf dem Plane durch rote Farbe kenntlich gemacht, die zu Lagerplätzen bestimmten weiß gelassen.

Von den Wohnbezirken sind die mit I, II und III bezeichneten für Arbeiterwohnungen in Aussicht genommen und zwar soll zunächst mit der Bebauung des mit I bezeichneten Blockes begonnen werden. Hierwegen wird dem Bürgerausschuß noch im Verlaufe dieses Winters eine Vorlage zugehen.

Die Keßlerstraße ist durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung bereits hergestellt, jedoch noch nicht kanalisiert, auch noch nicht mit Gas- und Wasserleitung versehen; ebenso verhält es sich mit der Grünwinklerstraße. Letztere ist jedoch nach dem vom Stadtrat angenommenen Projekte, wie aus der Planskizze zu ersehen, noch zu verbreitern. Hergestellt sind ferner zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 13. April d. J. die Lagerstraße und zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 12. Mai d. J. die Bannwaldallee zwischen Keßlerstraße und Schotterstraße sowie die Schotterstraße, alle jedoch gleichfalls ohne Kanal-, Gas- und Wasserleitung. Die Kanalisierung der Keßler-, Lager- und Grünwinklerstraße sowie deren Versehung mit Gas- und Wasserleitung soll indessen erst beantragt werden, wenn sich ein Bedürfnis ergiebt, das von denselben begrenzte Gelände als Bauplätze zu verwerten.

An der Kreuzung von Schwimmschulstraße, Bannwaldallee und Schotterstraße wird ein Erheberhäuschen mit öffentlicher Wage errichtet. Die Mittel hiezu sind durch Bürgerausschußbeschluß vom 20. Juli d. J. bereits bewilligt worden.

Das Depot des städtischen Tiefbauamts nebst Geleiseverbindung mit dem Westbahnhof ist gemäß Bürgerausschußbeschluß vom 12. Mai 1896 in Ausführung begriffen.

Der gegenwärtige Antrag bezweckt die Schaffung neuer Lagerplätze. Die zwischen Lagerstraße und Westbahnhof gelegenen Plätze (7175 qm) sind nämlich bereits sämtlich vermietet und zwar zum Gesamtpreis von jährlich 1435 ℳ, das ist 0,20 ℳ für je einen qm. Später eingegangene Mietgesuche mußten beim Mangel weiterer zugänglicher Lagerplätze zurückgestellt werden. Um dem zu Tage getretenen Bedürfnis entgegen zu kommen, soll nun die Heustraße hergestellt und die Bannwaldalle bis zu dieser Straße verlängert werden. Es wird dadurch im Ganzen eine Fläche von etwa 8400 qm an neuen Lagerplätzen gewonnen.

Die Vermietung der Lagerplätze dürfte zu einem günstigern Ergebnis führen, wenn die Straßen, welche dieselben begrenzen, mit Gas- und Wasserleitung versehen werden, namentlich aber wird sich die Zuführung von Gas und Wasser für das Depot des städtischen Tiefbauamts als dringliches Bedürfnis erweisen; es soll daher die Gas- und Wasserleitung, welche bis jetzt in der Schwimmschulstraße bis gegen die Beiertheimer Gemarkungsgrenze bereits liegt, in dieser Straße bis zur Bannwaldallee verlängert, sodann in letzterer bis zur Heustraße fortgeführt und endlich auch in der Schotter- und Heustraße hergestellt werden.

Die Kosten der beantragten Herstellungen berechnen sich wie folgt:

1.	Verlängerung der Bannwaldalle bis zur Heustraße	3900 ℳ.
2.	Herstellung der Heustraße	6800 ℳ.
3.	Anlage der Gasleitung in der Schwimmschulstraße, Bannwaldallee, Heu- und Schotterstraße	9230 ℳ.
4.	Anlage der Wasserleitung in den genannten Straßen	8375 ℳ.
5.	Herrichtung der Lagerplätze und Anlage von Eisenbahngeleisen auf denselben behufs Verbindung mit dem Westbahnhof	17400 ℳ.
	Zusammen	45705 ℳ.

Das Gelände der durch die obigen Ausgaben gewonnenen Lagerplätze einschließlich des Geländes der Zufahrtsstraßen (11286 qm) repräsentiert unter Zugrundelegung des Ankaufspreises (70 ₰ pro qm) einen Wert von 7900 ℳ, im Ganzen beläuft sich also der Aufwand für die Lagerplätze auf 36000 ℳ. Werden dieselben, wie zu erwarten, zum Preis von jährlich 20 Pf. für den qm verpachtet, so ergiebt sich eine Rente des aufgewendeten Kapitals von 4,7 %, wozu noch die durch Abgabe von Gas und Wasser an Private erwachsende, derzeit noch nicht zu bemessende besondere Rente kömmt und wobei zu berücksichtigen ist, daß die Gas- und Wasserzuführung zur Heustraße auch dem Depot des Tiefbauamts dient.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1896.

Bürgerausschuß zustimmung am 19. Januar 1897.
Mitteilung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1897 Nr. 3288 mit der Bemerkung, daß die Mittel dem am Rechnungsabschluß 1894/5 verfügbaren Ersparnissen entnommen werden.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

I.

daß im städtischen Wasserwerk mit einem Aufwand von 30 000 ℳ. ein neuer (sechster) Brunnen angelegt werde;

II.

daß der obige Aufwand aus Anlehensmitteln gedeckt werde und zwar unter Verwendung der Ersparnisse, welche an den unterm 19. Oktober 1894 und 29. November 1895 vom Bürgerausschuß für Erweiterung des Wasserwerks verwilligten Krediten gemacht worden sind.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke begründet die Notwendigkeit des neuen (sechsten) Brunnens wie folgt:

„In der Pumpstation unseres Wasserwerkes münden die Saugrohre der Dampfpumpmaschine Nr. 1 sowie der beiden Gasmotorenpumpen in den dem Maschinenhaus zunächst gelegenen Brunnen Nr. 1 von 3 m Lichtweite. Dieser Brunnen, welcher bei Errichtung des Wasserwerks ausgeführt wurde und so lange nur die alten kleineren Pumpmaschinen ihr Wasser entnahmen, keinen Anstand ergeben hatte, hat durchlässige Wände und befindet sich der Boden des Brunnens etwa 2½ m unter der Unterkante der Saugröhren. Wenn nun die Dampfpumpmaschine, welche 200 l Wasser in der Sekunde schöpft und noch gleichzeitig eine oder die beiden Gasmotorenpumpen, welche je ca. 60 l Wasser schöpfen, das Wasser dem Brunnen entnehmen, entsteht durch diese im Verhältnis zum Brunneninhalt außerordentlich große Wasserentnahme eine solch' wirbelnde Bewegung, daß die durch die durchlässigen Seitenwände mit dem Wasser eintretenden Sandkörnchen keine Zeit finden, sich auf dem Boden niederzuschlagen und so mit dem Wasser der Maschine zugeführt werden; ja es ist anzunehmen, daß wenn durch längeres Pumpen der Wasserstand im Brunnen sich tief gestellt hat, auch der den Boden des Brunnens bedeckende Sand in Bewegung gerät und gleichfalls in die Saugröhren der Maschine gelangt. Dieser in dem Wasser mitgeführte Sand lagert sich in den Pumpenventilen ab und verschleißt die Plungerkolben der Pumpen sowie die Ventile selbst. Dadurch entstehen unverhältnismäßig große Reparaturkosten und der Nutzeffekt der Maschine wird wesentlich ungünstiger; wir haben durch Versuche konstatiert, daß, wenn sich viel Sand in den Ventilen abgelagert hat, die Maschine um 45% ungünstiger arbeitet. Es gebietet deshalb sowohl die Rücksicht auf den ökonomischen Betrieb wie auf geringen Verschleiß und niedere Unterhaltungskosten der Maschine hierin thunlichst bald eine Änderung zu treffen. Zu diesem Zwecke schlagen wir vor, einen neuen

Brunnen zu errichten mit 5 m Durchmesser und 17,5 m Tiefe, in welchen das Saugrohr der Dampfpumpmaschine hineingehängt wird und in welchen die Heberrohrleitungen der Brunnen 3, 4, 5 einmünden. Dadurch wird auch bei tieferem Wasserstand die Wassermenge der Brunnen die 4½ fache und ist der Abstand des Bodens von Saugrohrunterkante der 3 fache. Es sollen außerdem die Wände des Brunnens dicht ausgeführt werden, so daß von der Seite kein Sand in den Brunnen gelangen kann und da bei der großen Wassermenge im Brunnen durch die Wasserentnahme der Pumpe keine große Bewegung entstehen kann, werden bei der weiten Entfernung der Saugrohrunterkante vom Boden auch von diesem keine Sandteilchen in das Saugrohr gelangen. Durch die Anlage dieses neuen Brunnens wird außerdem ein größeres Quantum Wasser wieder neu zufließen und kann dann die Entnahme aus dem Brunnen 3, dessen Wasser unverhältnismäßig eisenhaltiger ist, als das der übrigen Brunnen und deshalb nur zu Zeiten des größten Bedarfs mit zur Speisung der Pumpen herangezogen wird, noch in viel größerem Maße beschränkt werden.

Der Aufwand für diesen Brunnen wird einschließlich der Änderungen der Saug- und Heberleitungen 30 000 ℳ. betragen.

Am 19. Oktober 1894 hat der Bürgerausschuß einen Kredit von 40 000 ℳ zur Herstellung zweier neuen Brunnen im Wasserwerk und einen fernern Kredit von 40 000 ℳ. für Anlage eines 3. Rohrstrangs zwischen dem Wasserwerk und der Rüppurrerstraße bewilligt. Am 29. November 1895 hat er seine Zustimmung dazu gegeben, daß mit einem Aufwand von 100 000 ℳ eine neue Pumpmaschine aufgestellt und mit einem solchen von 79 000 ℳ. für die Wasserleitung des Oststadtteils ein neuer Hauptrohrstrang angelegt werde. Diese Anlagen sind derzeit im Wesentlichen vollendet. Nach Mitteilung der Direktion der Gas- und Wasserwerke ist als sicher anzunehmen, daß von den verwilligten Krediten die Summe von 40 000 ℳ. übrig bleiben werde. Aus diesem Betrag soll der Aufwand für den beantragten sechsten Brunnen gedeckt werden, so daß also weitre Geldmittel als die für das Wasserwerk bereits verwilligten nicht zur Verwendung kommen werden.

Die Gründe, welche die Direktion der Gas- und Wasserwerke für die Notwendigkeit eines neuen Brunnens angeführt hat, sind von der Gas- und Wasserwerkskommission eingehend geprüft und für stichhaltig befunden worden.

Schnetzler.

Bürgerausschußzustimmung am 19. Januar 1897.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1896.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle nachträglich seine Zustimmung dazu erteilen:

daß zur Herstellung der neuen Faßaich-Anstalt statt der vom Bürgerausschuß am 1. Juli 1895 bewilligten 7350 ℳ, die Summe von 9365 ℳ 5 ₰ und zur Erwerbung des erforderlichen Geländes statt der mit gleichem Bürgerausschußbeschluß bewilligten 13878 ℳ die Summe von 14237 ℳ 23 ₰ aus Grundstocksmitteln aufgewendet wurden.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Infolge des Verkaufs des Grundstücks Sofienstraße Nr. 59 an die Firma Junker & Ruh (Bürgerausschußbeschluß vom 10. Januar 1895) sollte die Aichanstalt auf das städtische Grundstück Ecke der Sofien- und Scheffelstraße mit einem vom Hochbauamt auf 7350 ℳ veranschlagten Aufwand verlegt werden. Da sich aber letzteres Grundstück in der Folge für die Unterbringung der Aichanstalt nicht ganz geeignet erwies, wurde es gegen ein anderes zweckmäßiger geformtes und gelegenes Gelände an die Firma A. Printz vertauscht. Unterm 1. Juli 1895 erteilte der Bürgerausschuß seine Zustimmung zu dem Tauschvertrag und der Bestreitung des Aufgelds von 13878 ℳ aus Grundstocksmitteln, sowie ferner zu der Errichtung der Faßaich-Anstalt auf dem eingetauschten Grundstück mit einem Aufwand aus Grundstocksmitteln von 7350 ℳ.

Bei der hierauf bezüglichen Vorlage ging der Stadtrat von der Voraussetzung aus, daß die Errichtung der Aichanstalt auf dem von Printz erworbenen Grundstück keinen höheren Aufwand verursachen werde als bei dem ursprünglich in Aussicht genommenen Grundstück an der Scheffelstraße. Diese Voraussetzung erwies sich jedoch nicht als zutreffend. Vielmehr trugen folgende Umstände zu einer Erhöhung der Baukosten um den Betrag von im Ganzen 2015 ℳ 5 ₰ bei:

1. die ungünstigen Fundamentverhältnisse, da das Fundament der hintern Giebelmauer in eine circa 7 m lange und circa 4 m tiefe Sandgrube zu liegen kam;
2. die größere Ausdehnung der Entwässerungs-Anlage;
3. die Notwendigkeit der Herstellung einer Einfriedigung und der eisernen Überbrückungen zweier Einfahrten, sowie
4. die Steigerung der Baupreise in der Zeit zwischen Aufstellung des Voranschlags und der Ausführung.

Das Hochbauamt trifft dabei kein Vorwurf, da es noch vor Beginn der Ausführung auf diese Umstände aufmerksam gemacht hat. Der Stadtrat hat jedoch, weil die Verlegung der Faßaich-Anstalt unverzüglich bewerkstelligt werden mußte, um der Firma Junker & Ruh den an sie verkauften Platz übergeben zu können, darauf beschlossen, zunächst die Abrechnung über die Kosten des Baues abzuwarten und eine etwaige Überschreitung nachträglich zu rechtfertigen.

Die Überschreitung des Kredits für den Geländetausch mit der Firma Printz um den Betrag von 359 ℳ 23 ₰ rührt lediglich von den der Stadt zur Last gefallenen Kaufkosten (Liegenschaftsaccise, Wertstaxe, Gebühren der Grund- und Pfandbuchführung mit 307 ℳ 13 ₰ + 31 ℳ 25 ₰ + 20 ℳ 85 ₰) her, wofür keine Mittel angefordert waren.

Siegrist.

Karlsruhe, den 14. Januar 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 17. Februar 1897.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen:

I. daß in § 2 der „Grundsätze bezüglich der Bemessung des Einkommens der städtischen Beamten" als Beamte, welche von der Klasseneinteilung ausgeschlossen sind, weiter eingefügt werden:
die wissenschaftlich gebildeten Ingenieure und Architekten,
der Vorstand des statistischen Amts;

II. daß unter entsprechender Abänderung des § 5 der „Grundsätze" der Betrag, welcher den Beamten der III. Gehaltsklasse für den Bezug freier Heizung und Beleuchtung aufzurechnen ist, von 120 ℳ beziehungsweise 60 ℳ auf 80 ℳ beziehungsweise 40 ℳ jährlich herabgesetzt wird;

III. daß der Gehaltstarif die nachstehende neue Fassung erhalte.

Der Stadtrat.
Siegrist.

Schumacher.

Gehaltstarif.

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
I. Klasse:	
Mindestgehalt 2000 ℳ Höchstgehalt 4500 ℳ	
Der erste Ratschreiber,	Der Stadtrats-Sekretär (erste Rathschreiber),
„ Rechnungsrat,	„ Vorstand des Rechnungskontrolbureaus,
„ Oberbuchhalter bei der Stadtkasse,	Die Oberbuchhalter,
„ Geometer,	„ Geometer,
„ erste technische Gehilfe beim Hochbauamt,	„ Bauverwalter,
Die zwei Ingenieure der Gas- und Wasserwerke,	„ Tierärzte,
Der zweite Tierarzt im Schlacht- und Viehhof,	Der Verwalter des Gas- und Wasserwerks,
„ Stadtgartenverwalter,	„ Stadtgarten-Verwalter,
„ Verwalter des Gas- und Wasserwerks,	„ Vorstand des Rechnungskontrolbureaus.
„ Rathschreiber.	

II. Klasse:

Mindestgehalt 1 800 ℳ.
Höchstgehalt 4 000 ℳ.

Der Verrechner der städt. Armenkasse,
" " " Gas- und Wasserwerke,
" " " Krankenhauskasse,
" " des Schlacht- und Viehhofs,
" " der Pfandleihkasse,
" Registrator,
" Ratschreiber für Feuerversicherung ꝛc.
" Expeditor,
" erste Sekretär des Armenrats,
" " " der Grund- und Pfandbuch-Führung,
" " " des Bürgermeisteramts,
" " " der Arbeiterversicherungs- und der Krankenhaus-Kommission,
" Kontroleur der Spar- und Pfandleihkasse,
" erste Buchhalter der Stadtkasse,
" techn. Assistent beim Tiefbauamt,
" Buchhalter b. d. Spar- u. Pfandleihkasse,
" Sekretär der Schulkommission und Stellvertreter des ersten Ratschreibers,
" Buchhalter beim Wasserwerk,
" II. techn. Gehilfe beim Hochbauamt,
" I. Gehilfe des Rechnungskontrolbureaus.

Die Verrechner der städt. Nebenkassen,
" Gemeinde-Sekretäre I. Klasse,
Der Registrator des Stadtrats,
" Expeditor " "
" Kontroleur der Sparkasse,
Die Buchhalter I. Klasse,
" techn. Assistenten I. Klasse.

III. Klasse:

Mindestgehalt 1 400 ℳ.
Höchstgehalt 3 000 ℳ.

Der Sekretär für das Friedhofwesen,
" II. " der Grund- und Pfandbuchführung,
" II. " beim Armenrat,
" 2., 3. und 4. Buchhalter der Stadtkasse,
" Buchhalter beim Gaswerk,
Die Kanalmeister,
" Straßenmeister,
" Vermessungsgehilfen beim Tiefbauamt,
" Werkmeister im Gaswerk I. und II.,
Der techn. Assistent beim Wasserwerk,
" Magazinier im Gaswerk,
" erste Verwaltungsgehilfe der Sparkasse,
" Verwaltungsgehilfe im Gaswerk I.,
Die Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts,
" Buchhalter der Krankenhauskasse,
" Standesbuchführer.

Die Gemeinde-Sekretäre II. Klasse,
" Buchhalter II. Klasse,
" Kanalmeister,
" Straßenmeister,
" Vermessungsgehilfen,
" techn. Assistenten II. Klasse,
" Werkmeister I. Klasse und Magazinsmeister.

IV. Klasse:

Mindestgehalt 1 200 ℳ.
Höchstgehalt 2 200 ℳ.

Der Mehlsteuerkanzleibeamte,
Die Verbrauchssteuerkontroleure,
Der Telephonbeamte,
„ Leihhaustaxator,
„ Leihhausmagazinier,
„ Stadtgarteneinnehmer,
„ Beleuchtungsaufseher,
„ Aufseher für Rohrleitungen im Gaswerk,
„ erste Installateur b. Gas- u. Wasserwerk,
„ zweite Werkmeister im Gaswerk,
„ techn. Bureaugehilfe beim Wasserwerk,
Die Maschinisten beim Wasserwerk,
Der Brunnenmeister,
Die Leichenprokuratoren,
„ zwei ständigen Gehilfen beim Hochbauamt,
„ sämtlichen Kassengehilfen,
„ „ Kanzleigehilfen,
Der Aufseher der elektr. Feueralarm-Einrichtung,
„ Heilgehilfe.

Die Verbrauchssteuerkontroleure,
„ Telephonbeamten,
„ Telegraphenaufseher,
Der Leihhaustaxator,
„ Leihhausmagazinier,
„ Stadtgarteneinnehmer,
Die Werkmeister II. Klasse,
„ Aufseher I. Klasse,
„ Maschinisten,
„ Begräbnisordner,
„ Heilgehilfen der ambul. Klinik,
„ sämtlichen Kanzlei-, Bureau- und Kassengehilfen.

V. Klasse:

Mindestgehalt 1 000 ℳ.
Höchstgehalt 1 500 ℳ.

Die Heizer im Wasserwerk,
Der „ „ Krankenhaus,
„ „ „ Vierordtsbad,
„ Feuerhausaufseher,
Die Schlacht- und Viehhallemeister,
Der Portier im Schlachthof,
„ „ „ Gaswerk,
Die Verbrauchssteuererheber auf Stellen mit einer jährl. Bruttoeinnahme von 5 000 ℳ. und mehr,
Der Hausmeister in der Festhalle,
„ erste Wärter im Tiergarten,
Die sämtlichen Kassendiener,
„ „ Stadtdiener,
„ „ Schuldiener.

Die Heizer,
„ Feuerhausaufseher,
„ Schlacht- und Viehhallemeister,
„ Pförtner,
„ Verbrauchssteuererheber auf Stellen mit einer jährlichen Bruttoeinnahme von 5 000 ℳ. und mehr,
„ Hausmeister,
„ Tierwärter,
„ Aufseher II. Klasse,
„ Diener.

Begründung.

1. Aus Anlaß der Inbetriebnahme der Erweiterungsbauten im östlichen Gaswerk sind zahlreiche Änderungen im Personal des Gaswerks notwendig geworden. Es müssen eine Reihe selbständigerer Beamtungen geschaffen und weitere Unterbeamte angestellt werden. Da nun im bisherigen Gehaltstarif nur die zur Zeit bestehenden Stellen aufgeführt sind, erfordert diese Organisationsänderung jedenfalls eine Änderung und Ergänzung des Gehaltstarifs, d. h. die Einreihung der neuen Stellen in die Gehaltsklassen. Der Stadtrat gelangte nun bei dieser Gelegenheit zu dem Beschlusse, den Gehaltstarif überhaupt einer formellen Umarbeitung zu unterziehen in der Richtung, daß an die Stelle der Aufzählung der einzelnen Stellen allgemeine Bezeichnungen der Stellen gleicher Art treten. Während beispielsweise in der gegenwärtigen Fassung des Tarifs die einzelnen Verrechner der städtischen Nebenkassen (der Armenkasse, der Gas- und Wasserwerkskasse, der Krankenhauskasse, der Schlacht- und Viehhofkasse, der Leihhauskasse) besonders aufgeführt sind, sollen diese Beamten künftig unter der allgemeinen Bezeichnung „die Verrechner der städtischen Nebenkassen" zusammengefaßt werden. Ebenso verhält es sich mit den Sekretären, den Buchhaltern, den technischen Assistenten u. s. w. Dadurch wird nicht nur der Tarif äußerlich einfacher und übersichtlicher, sondern es lassen sich auch Änderungen in der Stellenorganisation künftig leichter durchführen, ohne daß immer der Gehaltstarif abgeändert oder ergänzt werden muß. Nach der bisherigen Fassung erforderte z. B. die Anstellung eines weiteren Buchhalters oder Werkmeisters im Gaswerk jeweils eine solche Ergänzung des Gehaltstarifs, obgleich der Gehaltstarif seiner Zweckbestimmung nach nicht die Bedeutung haben sollte, die Zahl der vorhandenen Stellen jeder Art festzusetzen, sondern nur die Höhe des Einkommens der einzelnen Beamtenkategorien. Dadurch, daß künftig bei Neuerrichtung von Stellen, welche ihrer Art nach bereits im Gehaltstarif vorgesehen sind, die Abänderung des letzteren wegfällt, wird nun aber nicht etwa die Mitwirkung des Bürgerausschusses bei der Errichtung neuer Stellen beseitigt. Die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste sowie zur Bewilligung von Gehaltszulagen für pensionsberechtigte Beamte (§ 56 a Z. 1 der St. O.) bleibt nach wie vor notwendig. Nur kommt die Notwendigkeit, daneben auch noch jedesmal den Gehaltstarif zu ändern, bei der neuen Fassung regelmäßig in Wegfall, diese tritt künftighin nur noch dann ein, wenn eine Art von Stellen errichtet werden soll, die im Gehaltstarif überhaupt nicht vorgesehen ist.

Was die gewählten Bezeichnungen betrifft, so war es nicht zu vermeiden, daß einzelne derselben, z. B. „Gemeinde-Sekretär" sich in zwei Gehaltsklassen wiederholen. Es gehören nämlich nach der bisherigen Fassung des Tarifs z. B. einzelne „Sekretäre" der II., andere der III. Gehaltsklasse an, und um diese Verschiedenheit künftig erkennbar zu machen, werden die Sekretäre der Gehaltsklasse II. als „Gemeinde-Sekretäre I. Klasse" und die Sekretäre der Gehaltsklasse III. als „Gemeinde-Sekretäre II. Klasse" zu bezeichnen sein. Analog sind die verschieden gestellten Buchhalter, technischen Assistenten und Werkmeister behandelt.

Eine materielle Änderung in der Bezahlung der einzelnen Beamten ist mit der vorgeschlagenen Neuredaktion des Gehaltstarifs nicht verbunden.

2. Die (zwei) Ingenieure der Gas- und Wasserwerke waren bisher der Gehalts-Ordnung unterstellt und in die Gehaltsklasse I. eingereiht, wonach ihr Mindestgehalt 2000 ℳ und der Höchstgehalt, welcher nach Zurücklegung des 50. bezw. 51. Lebensjahres erreicht werden soll, 4500 ℳ beträgt. Es ist nun von der Direktion des Gaswerks geltend gemacht worden, daß diese finanzielle Stellung der städtischen Ingenieure mit Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse

ihrer Kollegen im Staats- und Privatdienste nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Stadtrat glaubt dem beistimmen zu müssen, zumal nachdem sich bei der kürzlich erfolgten Anstellung eines Ingenieurs für das Tiefbauamt gezeigt hat, wie schwer tüchtige wissenschaftlich gebildete Kräfte zu gewinnen sind. Der Stadtrat hält es daher für angemessen, die wissenschaftlich gebildeten Ingenieure aus der Gehalts-Ordnung auszuscheiden und unter diejenigen Beamten aufzunehmen, deren Einkommensverhältnisse nach § 2 der Gehaltsordnung besonders zu regeln sind. Es wird für den Fall der Zustimmung des Bürgerausschusses demnach eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse dieser Ingenieure eintreten und dazu eventuell die Zustimmung des Bürgerausschusses eingeholt werden.

Wie die übrigen, wissenschaftlich gebildeten Beamten, soll auch der (einstweilen provisorisch) neu angestellte Vorstand des statistischen Amts der Gehalts-Ordnung nicht unterstehen.

3. Der weitere Antrag, welcher die Ermäßigung der Vergütung für den Naturalbezug von Heizmaterial und Gas hinsichtlich der Beamten der III. Gehaltsklasse bezweckt, ist veranlaßt durch die Erwägung, daß die bisherigen Sätze von 120 ℳ. und 60 ℳ. im Verhältnis zu dem Gesamteinkommen dieser Beamten (1400—3000 ℳ.) zu hoch sind und durch die Erfahrung, daß wiederholt solche Beamte erklärt haben, daß sie auf diese Naturallieferungen verzichten, weil sie bei Selbstanschaffung sich besser stellen würden. Der Stadtrat ist deshalb damit einverstanden, daß die Vergütungen künftig für die Beamten der III. Klasse mit 80 ℳ. beziehungsweise 40 ℳ. wie in der IV. Klasse bemessen werden, da diese Beträge dem mutmaßlichen Verbrauch solcher Beamten wohl entsprechen dürften. Zur Zeit sind 3 Beamte der III. Klasse im Bezug freier Heizung und 2 Beamte derselben Klasse im Bezug freien Lichts.

Siegrist.

Karlsruhe, den 15. Januar 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 12. Februar 1897.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums
des Innern vom 25. Februar 1897 Nr. 6209.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I. daß im Schlachthofe ein Gebäude für einen Fleischdämpfer mit abgesondertem Raum zum Verkauf von der Freibank überwiesenem Fleisch errichtet, und der noch offene südwestliche Teil des Schlachthofes mit einer Mauer umschlossen werde;

II. daß der Bauaufwand im Betrage von 20 400 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Krämer.

Schumacher.

Neue Fleischbeschau-Verordnung Seite 556.

Begründung.

Die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1895 schreibt vor, daß noch genießbares Fleisch von Schweinen, die an Schweineseuche, Schweinepest erkrankt sind, nur in gekochtem Zustande zum Genuß verkauft werden darf. Das Kochen oder Dämpfen des Fleisches kann aber nur in einem hiefür besonders konstruierten Apparat geschehen, der es ermöglicht, einen Hitzegrad von 110° zu erzeugen, da nur dann die Sicherheit gegeben ist, daß die im Fleische etwa vorhandenen Parasiten getötet sind. Als ein solcher Apparat hat sich der Hartmann'sche bewährt, der in anderen Schlachthöfen schon in Thätigkeit ist und allen Anforderungen genügt.

Es müssen wöchentlich durchschnittlich 1 bis 2 Tiere, weil erkrankt, dem Genusse ganz oder teilweise entzogen werden, da hier eine Einrichtung zum Dämpfen des Fleisches noch nicht vorhanden ist. Die Verkäufer der Schweine erleiden dadurch einen empfindlichen Verlust, weil in den meisten Fällen das Fleisch noch durch Dämpfen genußfähig gemacht werden könnte, zur Zeit aber vernichtet werden muß. Ist die Anlage vorhanden, wird das gedämpfte Fleisch zu einem von der Schlachthof-Verwaltung bezeichneten entsprechend billigeren Preis auf der Freibank verkauft, und die bei dem Dämpfen gewonnene Fleischbrühe noch gratis dazu gegeben.

Im hiesigen Schlachthofe wurden im letzten Jahre 32 293 Schweine geschlachtet; bei dem großen Umfange des Verkehrs hat wohl auch der Händler einen Anspruch darauf, daß hier alle Einrichtungen vorhanden sind, welche ihn vor vermeidbaren Verlusten schützen.

Der Stadtrat beabsichtigt, den Verkauf des Freibankfleisches vor dem Durlacherthor einzustellen, und im Schlachthof selbst die hiefür notwendige Einrichtung zu treffen.

In der Südstadt soll dagegen noch so lange die Verkaufsgelegenheit bestehen bleiben, als sich ein Bedürfnis hiefür zeigt. Die notwendige Kontrole beim Verkauf, die sehr wünschenswerte gleichmäßige Abgabe der Fleischbrühe an die Käufer sprechen dafür, daß der Verkauf des Freibankfleisches konzentriert wird und nur im Schlachthofe geschieht. In anderen Städten wird in gleicher Weise verfahren, und selbst da, wo die Entfernungen noch weit größere sind, wie hier, findet das Fleisch den raschesten Absatz.

Nach Erstellung des Fleischdämpfers soll für das Dämpfen, wie für den Verkauf eine Gebühr erhoben werden, welche dem gemachten Aufwande für Bau und Betrieb entspricht.

Um auch auf der südwestlichen Seite des Schlachthofes, wo nach anhängendem Plane das Gebäude errichtet werden soll, jeden unberechtigten Verkehr zu verhindern, soll eine Mauer errichtet werden.

Krämer.

Karlsruhe, den 19. Januar 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 12. Februar 1897
Staatsgenehmigung mit Erlaß d. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1897 Nr. 6208.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Hilda-Promenade von der Kaiserallee bis zur Hertzstraße, die Hertzstraße und die Grashofstraße nördlich des Friedrichsschulhauses bis zur Hilda-Promenade und die Helmholtzstraße zwischen der Grashofstraße und der Hertzstraße als Ortsstraßen hergestellt und soweit erforderlich mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;

II. daß zu diesem Zweck der nachstehende Vertrag mit der Großherzoglichen Zivilliste, der (alt)katholischen Kirchengemeinde und der Allgemeinen Versorgungsanstalt abgeschlossen werde;

III. daß das Gelände zwischen Hilda-Promenade und Maxaubahn als öffentliche Anlage hergestellt und

IV. daß der zur Herstellung der Straßen und Anlagen erforderliche Aufwand mit
48916 ~~50216~~ + 4050 = ... ~~54266~~ M.
52966
aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Plan 1. Abteilung Fach 557.

Zwischen
der General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste, dem Vorstand der (alt)katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe, der Direktion der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogtum Baden dahier,

einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,

anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die auf beiliegendem Plan farbig angelegten Straßenstrecken zwischen der Kaiserallee und der Maxaubahn nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht dieselben, soweit erforderlich, mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke wird der Stadtgemeinde das Eigentum an nachbezeichneten Grundstücksflächen übertragen:

a. von der Großherzoglichen Zivilliste die im beiliegenden Plan rot angelegten Flächen mit 7 352 qm.

b. von der Allgemeinen Versorgungsanstalt die im beiliegenden Plan grün angelegte Fläche mit 1 670 qm.

§ 3.

Die General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde alsbald nach gebrauchsfähiger Herstellung der Straßen folgende Ersatzbeträge zu bezahlen:

1. Die Bordsteinkosten für die Strecken:

i—k mit	273 ℳ.
l—m—n—o mit	1 026 „
g—h mit	385 „
zusammen	1 684 ℳ. — ₰

2. Die Kanalkosten für die Strecken:

g—h mit	2 344 ℳ. 80 ₰
m—n mit	3 200 „ — „
zusammen	5 544 „ 80 „

3. Die Straßenherstellungskosten für die Strecken:

g—h mit	1 291 ℳ.
i—k mit	1 119 „
l—m—n—o mit	3 718 „
v—w mit	817 „
s—u mit	6 330 „
zusammen	13 275 „ — „
somit im Ganzen	20 503 ℳ. 80 ₰

Zwanzigtausendfünfhundertdrei Mark 80 ₰.

§ 4.

Die (alt)katholische Kirchengemeinde verpflichtet sich unter der gleichen Voraussetzung an die Stadtgemeinde zu bezahlen:

1. Die Bordsteinkosten der Strecke s—t—u—s mit	1 430 ℳ. — ₰
2. Die Kanalkosten der Strecke s—t mit	1 868 „ 40 „
3. Die Straßenherstellungskosten der Strecken s—t—h mit	2 499 „ — „
Zusammen	5 797 ℳ. 40 ₰

Fünftausendsiebenhundertneunzigsieben Mark 40 ₰

§ 5.

Die Allgemeine Versorgungsanstalt verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde unter der gleichen Voraussetzung zu bezahlen:

1. Die Bordsteinkosten der Strecken:

v—w—x mit	996 ℳ.
x—b¹—v mit	803 „
Zusammen	1 799 ℳ. — ₰
2. Die Kanalkosten der Strecke w—x mit	4 460 „ 40 „
3. Die Straßenherstellungskosten für die Strecke w—x mit	6 132 „ — „
Zusammen	12 391 ℳ. 40 ₰

Zwölftausenddreihundertneunzigeine Mark 40 ₰

Dagegen anerkennt die Stadtgemeinde, daß die Allgemeine Versorgungsanstalt zu weiteren Straßen- und Kanalkostenbeiträgen nicht herangezogen werden kann.

§ 6.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung behält die Stadtgemeinde auf sich.

§ 7.

Das auf beiliegendem Plane rot schraffirte Gebäude südlich der Maxaubahn (4 035 qm.) verbleibt bis auf Weiteres im Eigentum der Großherzoglichen Zivilliste. Dieselbe überläßt es jedoch der Stadtgemeinde zur Benützung als öffentliche Anlage.

§ 8.

Der Stadtrat gestattet der (alt)katholischen Kirchengemeinde, den auf die Kirche entfallenden Teil der in § 3 festgestellten Ersatzbeträge, nämlich 4 385 ℳ.

Viertausenddreihundertachtzigfünf Mark

statt barer Zahlung an die Stadtgemeinde zur äußeren Ausschmückung der (alt)katholischen Kirche oder des dieselbe umgebenden Platzes nach näherer Vereinbarung mit dem Stadtrat zu verwenden.

Diese Verwendung hat längstens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Straßen zu geschehen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkte eine Einigung über die Art der Verwendung nicht erzielt sein, so ist der ganze Betrag bar an die Stadtkasse zu entrichten.

Der auf das Pfarrhaus entfallende Betrag von . . . . . 1 412 ℳ 40 ₰ ist in jedem Falle bar an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, falls an der Ostseite der Straße E. Gebäude errichtet werden sollten, die Eigentümer derselben, soweit es nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, zum teilweisen Ersatz der Kosten der Straße E. heranzuziehen und die auf diese Weise eingehenden Beiträge, soweit sie von Gebäuden an der Strecke y—z herrühren, an die Allgemeine Versorgungsanstalt, soweit sie aber von Gebäuden an der Strecke z—a¹ herrühren, an die Großherzogliche Zivilliste abzuführen.

§ 10.

Die General-Intendanz der Großherzoglichen Zivilliste behält sich die Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen sowie die höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu diesem Vertrage vor. Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

§ 11.

Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt; jeder Beteiligte erhält eine Fertigung; die fünfte dient als Beilage des Grundbuchs.

Begründung.

Infolge der Erbauung der (alt)katholischen Kirche nebst Pfarrhaus, sowie des neuen Geschäftshauses der Allgemeinen Versorgungsanstalt ist es notwendig geworden, die zu diesen Neubauten führenden und dieselben umgebenden Ortsstraßen nach Maßgabe des Ortsbauplanes herzustellen. Es sind dies die im Antrag I. bezeichneten Strecken der Hilda-Promenade, der Hertz-, Grashof- und Helmholtzstraße. Die hierüber mit den Beteiligten schon seit längerer Zeit geführten Verhandlungen haben nun zu einer Einigung auf der Grundlage geführt, daß sämtliches Straßengelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten, sämtliche Straßenbau- und Bordsteinkosten alsbald an die Stadt ersetzt werden und an Kanalkosten für alle Fronten der noch unbebauten Grundstücke sowie für je eine Front der bereits bebauten Grundstücke ([alt]katholische Kirche und Allgemeine Versorgungsanstalt) der ortsstatutarische Beitrag von 40 ℳ für den laufenden Frontmeter zu entrichten ist.

Die Kosten der beantragten Straßen-Herstellungen sind folgendermaßen veranschlagt:

	Bordsteine	Straßenbau	Kanal	Gasleitung	Wasserleitg.	Summe
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
Hilda-Promenade	1 380 —	12 462 —	6 200 —	2 400 —	2 130 —	~~25 872~~ —
Hertzstraße	1 284 —	4 558 —	2 800 —	1 190 —	1 730 —	11 562 —
Grashofstraße	468 —	1 867 —	— —	450 —	540 —	3 325 —
Helmholtzstraße	978 —	3 019 —	3 300 —	1 010 —	1 150 —	9 457 —
Summe . .	4 110 —	21 906 —	12 300 —	5 050 —	5 550 —	~~50 216~~ —

48916

Hiervon kommen nach dem Vertrag zum Ersatz durch:

	Bordsteinkosten	Straßenkosten	Kanalkosten	Summe
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
die Großherzogliche Zivilliste	1 684 —	13 275 —	5 544 80	20 503 80
die Allgemeine Versorgungsanstalt . .	996 —	6 132 —	4 460 40	11 588 40
die (alt)katholische Gemeinde	1 430 —	2 499 —	1 868 40	5 797 40
Summe . .	4 110 —	21 906 —	11 873 60	37 889 60

Die Allgemeine Versorgungs-Anstalt hat außerdem noch die Bordsteinkosten für ihre Front an der Kaiserallee und dem bereits fertiggestellten Teil der Grashofstraße mit 803 M. zu ersetzen. Dagegen kommt zu Gunsten der (alt)katholischen Kirchengemeinde der in § 8 des Vertrags gemachte Vorbehalt in Betracht, wonach der auf die Kirche entfallende Kostenbeitrag von 4 385 M. zur äußern Ausschmückung der Kirche verwendet werden darf. In gleicher Weise ist auch die katholische Kirchengemeinde bezüglich der Liebfrauenkirche behandelt worden und soll die evangelische Gemeinde bezüglich der Christuskirche behandelt werden, worüber noch Vorlage an den Bürgerausschuß erstattet werden wird.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung mit 5050 M. und 5550 M., welche durch Hausanschlüsse bald rentabel werden, behält die Stadtgemeinde auf sich.

Zwischen der Hilda-Promenade und der Maxaubahn liegt ein Geländestreifen von 4 035 qm, der vorläufig im Eigentum der Großherzoglichen Zivilliste verbleiben soll. Die General-Intendanz gestattet jedoch der Stadtgemeinde, auf diesem Gelände öffentliche Anlagen herzustellen, was ohne Zweifel wesentlich zur Verschönerung der Hilda-Promenade und ihrer Umgebung beitragen wird.

Die Kosten dieser Anlagen sind von der Stadtgarten-Verwaltung auf 4 050 M. veranschlagt.

Ein Situationsplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 25. Januar 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 12. Februar 1897.
Privatgenehmigung mit Erlaß Ministeriums
des Innern vom 25. Februar 1897 No. 6207

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß der nachstehende Vertrag über die Erwerbung von Gelände im östlichen Stadterweiterungsgebiete mit der Großherzoglichen Domänendirektion abgeschlossen.

II. daß der zu entrichtende Kaufpreis von 31 254 ℳ. sowie die entstehenden Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Akten 1. Abteilung Lade 558.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Siegrist dahier

und

dem Großherzoglichen Domänenärar, vertreten durch die Domänendirektion dahier,

ist folgender

Vertrag

vereinbart worden.

§ 1.

Das Domänenärar tritt an die Stadtgemeinde vom Kammergut Gottesaue, Gewann „Steinfeld und Schmalzäcker", Gemarkung Karlsruhe, folgende im Norden von der Gemarkungsgrenze Karlsruhe-Rintheim und an den übrigen Seiten mit Ausnahme eines Stückchens im Süden, wo die Gerwigstraße vorüberzieht, von ärarischem Besitze begrenzten Flächen zu Eigentum ab:

a. zur Errichtung öffentlicher Gebäude und Anlagen (Volksschule, Kleinkinderschule, Volksküche, Polizeiwachtstube und dergleichen) die in der angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Vertrags bildenden Meßurkunde des Geometers Irion vom 17. November 1896 rot angelegte Fläche mit 17 826 qm zum Preis von 1 ℳ. 50 ₰ pro qm, zusammen um . . . . 26 739 ℳ.

b. zur Fortführung der Tullastraße und Anlage eines Marktplatzes an derselben
1. die in der Meßurkunde grün angelegten 4 Abschnitte von 1 211, 1 243, 173 und 1 888 qm, — zusammen 4 515 um 1 ℳ. pro qm zusammen um . . . 4 515 „
2. die blau angelegte Fläche von 6 856 qm ohne besondere Vergütung . . — „

zusammen 29 197 qm um . . 31 254 ℳ.

— Einunddreißigtausendzweihundertvierundfünfzig Mark. —

§ 2.

Auf dem Kaufgegenstand haften weder Vorzugs- noch Unterpfandsrechte. Sonstige dingliche Lasten sind nicht bekannt, für Freiheit von solchen wird seitens des Domänenärars keine Gewähr übernommen.

§ 3.

Die Übergabe des Geländes an die Stadtgemeinde erfolgt auf Martini 1897. Auf diesen Tag ist auch der Kaufschilling kostenfrei an das Domänenamt Karlsruhe zu bezahlen.

Auf das Vorzugsrecht des Verkäufers wird seitens des Großherzoglichen Domänenärars hiemit verzichtet.

§ 4.

Die Abschnitte nördlich des Steinfeldweges sind bis Martini 1908, jene südlich dieses Weges bis Martini 1899 unter der Bedingung verpachtet, daß die Pächter gehalten sind, nach vorausgegangener acht-, beziehungsweise bei dem Teile nördlich des Weges, neunmonatlicher Kündigung je auf Ende eines Pachtjahres ohne Entschädigungsanspruch vom Bestand zurückzutreten.

Das Domänenärar überläßt der Stadtgemeinde die Abfindung mit den Pächtern und wird nur die von letzteren zu bezahlenden Bestandzinsen nach Verhältnis der abgetretenen Flächen ermäßigen.

§ 5.

Die Kosten für Eintrag des Kaufes in das Grundbuch, Vermessung und Versteinung sowie für Berichtigung des Katasterwerks hat die Käuferin zu bezahlen. Ferner wird dieselbe der Domänendirektion einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuch kostenfrei zustellen.

§ 6.

Die Staats-, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Abgaben, die von dem verkauften Gelände zu entrichten sind, gehen mit Anfang des Jahres 1898 an die Käuferin über.

§ 7.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, für Herstellung des Marktplatzes auf die anstoßenden Güter z. Zt. keinen höhern Betrag umzulegen, als der Aufwand betragen würde, der erwachsen wäre, wenn die Tullastraße in ihrer normalen Breite ganz durchgeführt worden wäre. Ausgenommen sind die Bordsteinkosten, welche in ihrer wirklichen Höhe rückerhoben werden dürfen.

§ 8.

Dem Domänenärar bezw. dessen Pächtern und Rechtsnachfolgern wird gestattet, die über die verkaufte Fläche dermalen führenden Wege insolange weiter zu benützen, bis die im bezüglichen Bebauungsplan vorgesehenen Straßen hergestellt sind.

§ 9.

Seitens der Käuferin wird die Genehmigung des Bürgerausschusses und Seitens des Verkäufers jene des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen zu diesem Vertrag vorbehalten.

Gegenwärtiger Vertrag wurde dreifach ausgefertigt. Jeder vertragsschließende Teil erhält eine Fertigung und die Dritte ist als Beleg zum Grundbuch der Stadt Karlsruhe bestimmt. Den Grundbuchseintrag wird Namens des Domänenärars der Vorstand des Domänenamts Karlsruhe, Domänenrat Kreutz, unterzeichnen.

Begründung.

Anläßlich der Verhandlung des Bürgerausschusses über die Erwerbung des Bauplatzes für das Hildahaus wurde von dem Herrn Stadtverordneten Reiß die Anregung gegeben, daß sich die Stadtgemeinde auch im Gebiete der östlichen Stadterweiterung das nötige Gelände für die Errichtung gemeinnütziger Anstalten sichern möge. Der Stadtrat trat darauf mit der Großherzoglichen Domänendirektion wegen Ankaufs des Baublocks östlich des projektierten Platzes an der Tullastraße in Unterhandlung, deren Ergebnis der nun vorliegende Vertrag ist. Danach erhält die Stadtgemeinde einen Baublock von 17 826 qm Flächeninhalt zum Preise von 1 ℳ 50 ₰ für das qm, außerdem das Gelände der Tullastraße in einer Breite

von 25 m (6856 qm) unentgeltlich und das zur Anlage des im Ortsbauplan vorgesehenen 60 m breiten Platzes weiter erforderliche Gelände mit 4515 qm gegen eine Entschädigung von 1 ℳ für das qm. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich allerdings neben der Zahlung des Kaufpreises noch weiter, die Angrenzer des Platzes für dessen Herstellung nicht mit höheren Beiträgen heranzuziehen, als dies bei Durchführung der Tullastraße in normaler Breite geschehen würde (§ 7 des Vertrags). Die Stadtgemeinde wird also den Aufwand für die Herstellung des Platzes, welcher vom Tiefbauamt auf 25700 ℳ berechnet ist, z. Zt. ganz auf sich behalten müssen. Hiezu ist zu bemerken, daß die Hälfte dieses Aufwands auch dann auf die Stadt entfallen würde, wenn er auf die Angrenzer umgelegt werden könnte, weil auf der ganzen Ostfront des Platzes die Stadtgemeinde durch den vorliegenden Vertrag Angrenzerin wird. Sodann aber ist es nicht unzweifelhaft, ob die Angrenzer überhaupt zu den Kosten des Platzes als solchen beigezogen werden könnten. Der Stadtrat glaubt daher diese von der Großherzoglichen Domänendirektion gestellte Bedingung eingehen zu können, ohne die Interessen der Stadt zu schädigen. Er ist vielmehr der Meinung, daß die vom Großherzoglichen Domänenärar gestellten Forderungen mäßige sind und daß die Stadtgemeinde ihr für das hiemit bewiesene Entgegenkommen zu Dank verpflichtet ist.

Der an die Stadt übergehende Platz von 17826 qm bietet Raum für die Unterbringung eines Schulhauses sowie eines Gebäudes für sonstige gemeinnützige Anstalten (Volksküche, Kleinkinderbewahranstalt, Krippe) und eventuell einer Polizeistation.

Selbstverständlich soll zur Ausführung dieser Bauten erst geschritten werden, wenn mit der weiteren Entwicklung der Oststadt sich das Bedürfnis dafür ergiebt. Das erforderliche Gelände aber wird zweckmäßiger Weise jetzt schon erworben, solange es sich in erster Hand befindet und noch nicht zerstückelt und durch die Spekulation verteuert ist.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 29. Januar 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 12. Februar 1897

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

daß mit dem Ingenieur Emil Giehne beim Gas- und Wasserwerk der nachstehende Dienstvertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

•

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
einerseits

und
dem Ingenieur Herrn Emil Giehne
andererseits

wird folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Dem Herrn Emil Giehne ist das Amt eines Ingenieurs bei den städtischen Gas- und Wasserwerken mit der Amtsbezeichnung „Betriebs-Inspektor" übertragen. Demselben liegen alle Verpflichtungen ob, welche mit diesem Amte nach der Natur der Sache, nach den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen und sonstigen Vorschriften, sowie nach den Verfügungen der zuständigen städtischen und staatlichen Behörden verbunden sind.

§ 2.

Der im § 1 Genannte erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an Ruhegehaltsberechtigung, sowie das Recht auf Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe der in den Beilagen A und B dieses Vertrags enthaltenen Grundsätze. *)

§ 3.

Der im § 1 Genannte erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an einen monatlich zahlbaren Gehalt von jährlich 4000 ℳ.

— Viertausend Mark —

welcher in seinem vollen Betrag bei Berechnung des Ruhegehalts und des Hinterbliebenenversorgungsgehalts in Anrechnung gebracht wird.

§ 4.

Der in § 1 Genannte hat seine ganze Arbeitskraft der Stadt zur Verfügung zu stellen. Zu Nebenbeschäftigungen, welche des Erwerbs wegen erfolgen, bedarf er der Genehmigung des Stadtrats; letztere ist jederzeit widerruflich.

*) Es sind dies die vom Bürgerausschuß beschlossenen Grundsätze bezüglich der Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung vom 31. Mai 1889 und über die Versorgung der Hinterbliebenen der städtischen Beamten vom 25. September 1890.

§ 5.

Wenn der in § 1 Genannte aus dem städtischen Dienste ausscheidet, so hat er, sofern er nicht durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände verhindert ist, seine rückständigen Arbeiten zu erledigen und über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung abzulegen; im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der Stadtrat berechtigt, die Rückstände und die Rechnungslegung auf Kosten des in § 1 Genannten durch andere erledigen zu lassen.

Begründung.

Herr Ingenieur Emil Giehne, geboren dahier am 25. Januar 1859, steht seit 23. April 1889 als Ingenieur beim Gas- und Wasserwerk im Dienst der Stadt Karlsruhe. Er bezog 1896 auf Grund der Gehaltsordnung einen Gehalt von 3258 ℳ. Dieser Gehalt würde sich nach Maßgabe seiner derzeitigen Anstellungsbedingungen (I. Gehaltsklasse) alle 2 Jahre um 192 ℳ erhöhen bis zur Erreichung des Maximums der I. Gehaltsklasse von 4500 ℳ in seinem 52. Lebensjahre. Dieses Verhältnis läßt sich nun aber nach Ansicht des Stadtrats nicht aufrecht erhalten, da Herr Giehne dabei sich wesentlich schlechter stellen würde, als seine Kollegen im Staatsdienste und im Privatdienste. Insbesondere sind das Höchstgehalt und die Zulagen der im Staatsdienste stehenden Ingenieure wesentlich höher als nach der städtischen Gehaltsordnung für die I. Gehaltsklasse. Der Stadtrat hat daher anläßlich der Neuredaktion des Gehaltstarifs, über welche dem Bürgerausschuß eine besondere Vorlage zugegangen ist, beschlossen, die Ingenieure mit wissenschaftlicher Vorbildung nicht mehr nach Maßgabe der Gehaltsordnung, d. h. der im Allgemeinen für die städtischen Beamten geltenden Grundsätze zu behandeln, sondern ihre Einkommensverhältnisse besonders zu regeln, wie dies auch hinsichtlich der übrigen Beamten mit wissenschaftlicher Vorbildung und selbständiger Stellung in Gemäßheit des § 2 der Gehaltsordnung geschieht. Demnach sollen mit den beiden Ingenieuren der Gas- und Wasserwerke neue Dienstverträge abgeschlossen und darin ihr Jahresgehalt auf 4000 ℳ festgesetzt werden. Herr Giehne bezieht außerdem als Prüfungs-Kommissär für die Privatgasleitungen die in § 19 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 8. Dezember 1875 (Gaseinrichtungsvorschrift) normierten Gebühren (jährlich durchschnittlich 650 ℳ). Herr Ingenieur Helck dagegen erhält als Betriebs-Inspektor des Gaswerks II die hiefür vorgesehene Dienstwohnung. Nachdem Herr Giehne, der 38 Jahre alt ist, nun schon nahezu 8 Jahre im städtischen Dienst steht und vorher bereits im badischen und elsaß-lothringischen Staatsdienst gestanden hat, erscheint es dem Stadtrat angemessen, ihm nunmehr auch Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenen-Versorgungsanspruch nach den vom Bürgerausschuß beschlossenen Grundsätzen zu verleihen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 1. Februar 1897.

Bürgerausschuß-Zustimmung am 12. Februar 1897.
Ratifikationsgenehmigung mit Erlaß Gr. Bezirksamts vom 15. Februar 1897 No. 16207 I. und mit Erlaß Gr. Ministeriums d. I. vom 19. Februar 1897 No. 5310.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I. daß mit der Gesellschaft für Elektrische Industrie dahier der unten folgende Vertrag abgeschlossen werde,

II. daß die Kosten der nach dem Vertrage von der Stadtgemeinde alsbald auszuführenden Herstellung von Straßen, Kanälen und Gas- und Wasserleitungen im Gesamtbetrag von 98 880 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

F. (Kommandantenstraße, Bismarckstraße)

Schumacher.

Plan siehe Flurfortschreibung Nr. 559.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

der Gesellschaft für Elektrische Industrie in Karlsruhe, andrerseits, wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an die Gesellschaft für Elektrische Industrie das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—a bezeichnete, 46 000 qm umfassende, im Bannwald gelegene Gelände zum Preis von 1 ℳ. 25 ₰ für je 1 qm, im Ganzen zum Preis von 57 500 ℳ.

— Siebenundfünfzigtausendfünfhundert Mark. —

§ 2.

Für den auf obigem Gelände befindlichen Holzbestand zahlt die Gesellschaft für elektrische Industrie der Stadtgemeinde den dem Wert des Holzes entsprechenden, durch Schätzung festzustellenden Betrag.

Die Schätzung erfolgt für beide Teile bindend durch drei Sachverständige. Einen derselben ernennt der Stadtrat, den zweiten die Gesellschaft für elektrische Industrie und der Dritte, welcher den Vorsitz zu führen hat, wird gemeinsam durch den ersten und zweiten Sachverständigen oder, wenn eine Einigung nicht zustande kömmt, durch das Großherzogliche Bezirksamt hier ernannt.

§ 3.

Die Stadtgemeinde stellt sobald als thunlich die Bannwaldallee zwischen der Grünwinklerstraße und der Nordgrenze des in § 1 bezeichneten Grundstücks (Punkt a des Plans) sowie die längs der Nordwestgrenze des Grundstücks (Linie a—b des Plans) projektierte Straße als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 4.

An den Kosten der obigen Straßen, welche gemäß des in der Beilage enthaltenen Anschlags hiedurch auf 98 880 ℳ. festgestellt werden, ersetzt die Gesellschaft für elektrische Industrie der Stadtgemeinde als Anteil des gekauften Grundstücks an der längs der Nordwestgrenze dieses hinziehenden Straße den Betrag von 10 000 ℳ.

— Zehntausend Mark —

das ist die Hälfte der Straßenkosten mit 4 000 ℳ. und die Kanalkostenbeiträge für 150 laufende Meter Front mit je 40 ℳ.

§ 5.

Die restlichen Straßenkosten im Betrag von 88 880 ℳ.

— Achtzigachttausendachthundertachtzig Mark —

werden der Stadtgemeinde von der Gesellschaft für elektrische Industrie auf die Dauer von 30 Jahren zu 3½ %

— Dreieinhalb Prozent —

in vierteljährlichen Raten verzinst.

Wenn jedoch die Stadtgemeinde von dem Gelände, das an die in § 3 erwähnten Straßen stößt (Linien h—i, k—l, m—n und n—o des Plans mit 190 + 110 + 207 + 146 = 653 m Frontlänge) einzelne Teile veräußert oder überbaut, so mindert sich der zu verzinsende Betrag jeweils um 136 ℳ.

— Einhundertdreißigsechs Mark —

von jedem laufenden Meter Frontlänge der veräußerten beziehungsweise überbauten Grundstücke.

Diese Minderung wird im Fall der Veräußerung wirksam mit der Perfektion des betreffenden Vertrags, im Falle der Überbauung mit dem Beginn des Baues. Das Gelände von Hofraithen, Gärten, Lagerplätzen und dergleichen Zubehörden eines Gebäudes gilt im Sinne dieses Paragraphen gleichfalls als überbaut.

§ 6.

Der in § 1 erwähnte Kaufpreis ist alsbald nach Perfektion dieses Vertrags zu zahlen.

Ebenso verhält es sich mit der Vergütung für das auf dem verkauften Gelände stehende Holz. Sollte dessen Wert jedoch im Augenblicke der Perfektion dieses Vertrags noch nicht geschätzt sein, so hat die Zahlung erst nach erfolgter Schätzung zu geschehen.

§ 7.

Die Fortsetzung der Bannwaldallee nach Südosten muß so geschehen, daß dieselbe längs des veräußerten Anwesens in 15 Meter Breite hinzieht.

Die Gesellschaft für elektrische Industrie kann die Ausführung der Fortsetzung jederzeit verlangen; in diesem Falle hat sie der Stadtgemeinde als teilweisen Ersatz der Ausführungskosten den Betrag von 15 000 ℳ.

— Zehnfünftausend Mark. —

zu vergüten

Auch die Stadtgemeinde kann die Fortsetzung jederzeit von sich aus ohne Zustimmung der Gesellschaft für elektrische Industrie in Ausführung bringen; in diesem Falle mindert sich die Verpflichtung der Gesellschaft bezüglich des Ersatzes der Kosten auf den Betrag von 9 400 ℳ.

— Neuntausendvierhundert Mark —

§ 8.

Die Gesellschaft für elektrische Industrie hat der Stadtgemeinde für die Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten durch Einräumung eines Unterpfandsrechts an der verkauften Liegenschaft oder in sonstiger Weise genügende Sicherheit zu leisten.

§ 9.

Die Stadtgemeinde duldet, daß das veräußerte Grundstück mit dem Westbahnhof durch ein die Griesbachstraße durchschneidendes Schienengeleise verbunden wird.

§ 10.

Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, daß das verkaufte Gelände innerhalb der nächsten 20 Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird.

§ 11.

Der Stadtrat hat innerhalb 4 Wochen vom Datum dieses Vertrags an gerechnet, die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu demselben zu erwirken, andernfalls die Gesellschaft für elektrische Industrie an den Vertrag nicht mehr gebunden ist.

§ 12.

Sämtliche Kosten dieses Vertrags und dessen Ausführung trägt die Gesellschaft für elektrische Industrie.

§ 13.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die Dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 29. Januar 1897.

Beilage.

Kostenanschlag

für Straßenherstellungen im Bannwaldbezirk.

I. Bannwald-Allee

von der Grünwinklerstraße bis zur Griesbachstraße.

Straßenkosten	18 200 ℳ.
Kanalkosten (hierbei ist der Kanal in der Schwimmschulstraße inbegriffen)	26 500 „
Gasleitung	4 390 „
Wasserleitung	5 690 „
Summe I.	54 780 ℳ.

II. Bannwald-Allee

von der Griesbachstraße bis zum projektierten Elektrizitätswerk.

Straßenkosten	11 500 ℳ.
Kanalkosten	9 000 „
Gasleitung	2 350 „
Wasserleitung	2 950 „
Summe II.	25 800 ℳ.

III. Querstraße

längs des Elektrizitätswerks zwischen Bannwald-Allee und Westbahn.

Pinnowstraße

Straßenkosten	8000 ℳ
Kanalkosten	6000 „
Gasleitung	1800 „
Wasserleitung	2500 „
Summe III.	18300 ℳ

IV. Bannwald-Allee

längs des Grundstücks der Gesellschaft für elektrische Industrie.

Straßenkosten	18800 ℳ

Begründung.

Vor einigen Wochen hat sich dahier mit beträchtlichem Aktienkapital (2000000 ℳ) eine Gesellschaft für elektrische Industrie gebildet, deren Zweck aus dem unten abgedruckten Berichte und dem gleichfalls abgedruckten Sachverständigengutachten vom Dezember v. J. gefällig entnommen werden wolle. Dem Unterzeichneten war bekannt geworden, daß die Gesellschaft mit der Gemeinde Ettlingen wegen Erwerbung des für die Errichtung einer elektrotechnischen Fabrik erforderlichen Geländes in Verhandlung getreten sei und daß die Gemeinde Ettlingen ein geeignetes Geländestück, beim Bahnhof daselbst gelegen, um den Preis von 1 ℳ für den qm, der später auf 75 ₰ ermäßigt wurde, zum Kaufe angeboten habe. Bei der großen Bedeutung, welche die geplante Anlage, wenn sie der Karlsruher Gemarkung zugehörte, für unsere Stadt voraussichtlich gewinnen müßte, glaubte der Unterzeichnete dahin wirken zu sollen, daß die Fabrik nicht in Ettlingen, sondern hier errichtet werde. Der Stadtrat trat dieser Auffassung einmütig bei und es wurde sodann der Gesellschaft eine genügend große Geländefläche des Bannwaldes zum Kauf angeboten.

Bei der fortschreitenden, fast noch unabsehbaren Entwicklung, in welcher die elektrotechnische Industrie begriffen ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß das neue Unternehmen, dem genügendes Kapital zur Verfügung steht und das sich eine bewährte technische Leitung zu sichern wußte, einen großen Aufschwung nehmen werde. Hieraus wird aber die Stadt erheblichen Nutzen ziehen und zwar nicht nur durch die Vermehrung ihrer Steuerkapitalien, sondern auch dadurch, daß zahlreiche Arbeitskräfte lohnende Beschäftigung finden. In einer Fabrik für den Bau von elektrischen Maschinen müssen fast sämtliche Arbeiter etwas gelernt haben, dem Stande der sogenannten qualifizierten Arbeiter angehören. Auch eine Reihe von Aufsehern, Technikern, Kaufleuten werden in einer solchen Fabrik beschäftigt. Dieselbe bringt also voraussichtlich der Stadtgemeinde keinen proletarischen Bevölkerungszuwachs, sondern vermehrt und stärkt in wünschenswerter Weise den Mittelstand. Auch für die künftig dahier zu errichtende elektrische Zentrale wird es von Interesse sein, wenn in hiesiger Stadt eine Fabrik entsteht, die sich mit der Herstellung von elektrischen Maschinen befaßt, indem die Ausbreitung elektrischer Kraftübertragung zweifelsohne hiedurch gefördert wird. Schließlich darf

nicht unerwähnt bleiben, daß die Fabrik auch der technischen Hochschule zum Nutzen gereichen wird, indem für das elektrotechnische Institut und die hier Studierenden durch dieselbe eine förderliche Beziehung zur Praxis leicht zu ermöglichen ist.

Unter diesen Verhältnissen schien es dem Stadtrat gerechtfertigt, der neu gebildeten Gesellschaft bei der Geländeerwerbung so vorteilhafte Bedingungen zu stellen, daß das hiesige Angebot dem der Gemeinde Ettlingen vorgezogen werden könne.

Folgende Grundsätze sind dabei maßgebend gewesen:

1. Bemessung des Kaufpreises des abzugebenden Geländes nach den Selbstkosten mit einem mäßigen Aufschlag;
2. Ersatz der auf das abzutretende Grundstück entfallenden Straßenkosten an die Stadtgemeinde sofort bei Herstellung der Straßen;
3. Verzinsung des Aufwandes für die Zufahrtsstraße, solange die Stadt sich nicht anderweitig für diesen Aufwand schadlos halten kann, d. h. also bis zur Veräußerung oder Ueberbauung der die Zufahrtsstraße begrenzenden Grundstücke.

Allerdings hat die Gesellschaft für elektrische Industrie nach diesen Bedingungen für den Geländeerwerb hier beträchtlich mehr zu zahlen, als es bei der Errichtung ihrer Fabrik in Ettlingen der Fall gewesen wäre. Dem stehen aber die Vorteile gegenüber, die für die Gesellschaft damit verknüpft sind, daß ihre Gewerbsanlage in einer größeren Stadt sich befindet und zwar in unmittelbarer Nähe eines Güterbahnhofes, der in kurzer Frist mit dem Rheinhafen durch Schienengeleise direkt in Verbindung gesetzt wird und nach welchem von der Stadt und von umliegenden Ortschaften aus eine für die Beförderung von Arbeitern dienliche Lokalbahn führt. So konnte es denn der Gesellschaft nicht schwer werden, das Angebot der Stadt anzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Das Bannwaldgelände ist der Gemeinde Bulach im Jahr 1892 Seitens der Stadtgemeinde für einen Preis von 70 Pfennig für 1 qm abgekauft worden. Mit den Kaufkosten, jedoch ohne Einrechnung des Zinsverlustes, kommt der qm ohne Holzbestand auf ungefähr 72 Pfennig thatsächlich zu stehen.

Zu § 4.

Die zu ersetzenden, beziehungsweise zu verzinsenden Straßenkosten sind durch den Vertrag auf eine bestimmte Summe festgesetzt worden. Gelingt es der Stadt, die Herstellung zu einem billigern Preise auszuführen, so kömmt ihr dies zugut, wie ihr umgekehrt Überschreitungen des Voranschlags zur Last fallen. Die Vorausbestimmung der zu ersetzenden Kosten auf eine bestimmte Summe wurde gewählt, um etwaigen Streitigkeiten über den Betrag des wirklichen Aufwandes vorzubeugen. Für den Ersatz der Kanalkosten wurde der übliche Beitrag von 40 ℳ für den laufenden Meter Frontlänge zu Grunde gelegt. Die thatsächlichen Kosten der vor dem veräußerten Grundstück hinziehenden Kanalstrecke belaufen sich jedoch nur auf 20 ℳ vom laufenden Meter Frontlänge.

Zu § 5.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt das nordöstlich der Bannwaldallee gelegene Gelände nicht zu überbauen, sondern als öffentliche Anlage bestehen zu lassen. Die Straßenkosten müssen daher sämtlich auf die südlich der Bannwaldallee gelegenen Grundstücke verrechnet werden.

Würden auch die nördlich gelegenen mit in Betracht gezogen werden, so entfielen auf den laufenden Meter Frontlänge an Straßenkosten statt 136 ℳ. nur 68 ℳ.

Zu § 7.

Der Betrag von 15 000 ℳ. entspricht 80 % der voraussichtlichen wirklichen Straßenkosten, der Betrag von 9 400 ℳ. 50 % derselben. Die Kosten für Kanalisation sind hier nicht eingerechnet, weil die Gesellschaft für elektrische Industrie des in der Bannwaldallee längs ihres Grundstückes anzulegenden Kanals nicht bedarf. Ebenso wenig sind die Kosten der Gas- und Wasserleitung hier eingerechnet, da auch diese Leitungen dem veräußerten Gelände nicht von der in Betracht kommenden Strecke der Bannwaldallee aus zugeführt werden.

Im Übrigen ist der Gedanke der Vertragsbestimmung folgender:

Die Stadtgemeinde soll jederzeit berechtigt sein, die Bannwaldallee längs des veräußerten Grundstücks nach Südosten hin fortzusetzen und die Gesellschaft soll dann die sie treffenden hälftigen Straßenkosten, auch wenn sie die Ausführung der Straße nicht gewünscht hat, ersetzen müssen. Die Stadt ihrerseits dagegen soll auf Anforderung der Gesellschaft zur Straßenherstellung verpflichtet sein, auch wenn ein öffentliches Bedürfnis dazu noch nicht vorliegt. In diesem Fall soll die Gesellschaft nicht nur den ihr Grundstück treffenden hälftigen Anteil an Straßenkosten, sondern noch einen Zuschlag zu zahlen haben und zwar von 30 % der Gesamtkosten.

Zu § 10.

Wenn auch durchaus nicht anzunehmen ist, daß die Gesellschaft mit dem veräußerten Terrain eine Geländespekulation beabsichtigt, so empfahl es sich doch zur Vermeidung jeden Zweifels und zur Vervollständigung des Vertrages eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das verkaufte Gelände an die Stadt wieder zurückfällt, wenn es zu Spekulationszwecken verwendet würde.

Schließlich seien hier noch folgende Notizen über die bisherige Verwertung des Bannwaldgeländes gegeben.

Angekauft wurden im Jahr 1892 491 009 qm zu 343 706 ℳ, wozu 9 316 ℳ. Kaufkosten kamen. Für den Holzbestand wurden bezahlt 57 739 ℳ. Veräußert wurden an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung 107 399 qm zu 85 494 ℳ. Verpachtet sind 8 175 qm zu jährlich 1635 ℳ, als Lagerplätze des Tiefbauamts sind 8 800 qm verwendet. Zur Anlage von Straßen, einschließlich der durch gegenwärtige Vorlage beantragten, sind 29 640 qm bestimmt. Davon gehören 7 598 qm zu dem an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung verkauften und von dieser der Stadt bezahlten Gelände, indem die Keßler- und Grünwinkler-Straße durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung herzustellen waren. An die Gesellschaft für elektrische Industrie sollen verkauft werden 46 000 qm zu 57 500 ℳ. Durch Abholzung einzelner Teile der Waldfläche wurden erlöst 7 850 ℳ. Wie hoch der Wald, der sich auf dem nach dem obigen Vertrage zu veräußernden Gelände befindet, zu schätzen ist, steht derzeit noch nicht fest.

Hienach stehen jetzt der Stadtgemeinde von dem Bannwaldgelände noch 298 593 qm zur Verfügung.

Schnetzler.

Anlage.

Bericht

über die Errichtung einer Fabrik für den Bau elektrischer Maschinen und Apparate in Karlsruhe.

Um die Frage zu beantworten, ob es ratsam sei, in Karlsruhe ein neues Unternehmen für die Fabrikation elektrischer Maschinen und Apparate zu gründen, und ob ein solches Unternehmen Aussicht auf Erfolg haben würde, ist es notwendig, die Lage der gegenwärtigen elektrotechnischen Industrie und deren Aussichten für die nächste Zukunft zu prüfen.

Für das Geschäftsjahr 1895 liegen in den elektrotechnischen Journalen ausführliche Berichte der einzelnen Firmen vor, welche den großen Aufschwung in fast allen Zweigen der Elektrotechnik erkennen lassen. Die günstigen Berichte werden durch die erzielten Dividenden zahlenmäßig belegt. So bezahlten:

W. Lahmeyer & Co., Frankfurt . . .	5 %
Internationale E. G., Wien	7½ %
Helios, Köln	8 %
Accumulatorenfabrik, Hagen	10 %
Allgemeine E. G., Berlin	13 %
Schuckert & Co., Nürnberg	14 %

Heute vermag die gesamte elektrotechnische Industrie den ertheilten Aufträgen kaum gerecht zu werden und verlangt Lieferfristen, welche seit dem Bestehen dieser Industrie nicht üblich waren. Mehrere Fabriken arbeiten zur Zeit mit Nachtschichten.

Bei dieser großen Nachfrage nach elektrischen Maschinen und Apparaten wird ein kapitalkräftiges Unternehmen die Konkurrenz mit Erfolg aufnehmen können, denn es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die zahlreichen und großen Aufträge, über welche heute die elektrotechnische Industrie verfügt, nicht nachlassen, sondern umfangreicher und vielgestaltiger werden.

Die Elektrotechnik hat eine Umgestaltung der Maschinenindustrie angebahnt deren Ende heute noch nicht abzusehen ist.

Der Elektromotor, der sich für Leistungen von 1/10 P.S. bis zu solchen von vielen hundert Pferdestärken rationell anwenden und ausführen läßt, hat es bewirkt, daß kein größeres Etablissement, das einer verzweigten Kraftverteilung bedarf, heute ohne Zuhilfenahme elektrischer Krafttransmission ausgeführt wird. Den Drahtseiltrieb hat der Elektromotor fast gänzlich verdrängt und den Riemen- und Hanfseiltrieb auf ein engeres Anwendungsgebiet beschränkt. — Der Elektromotor eignet sich sowohl für den Gruppenantrieb als den Einzelantrieb von Elektromotoren in hohem Maße. So beginnt sich z. B. in der Schweiz und in Südfrankreich der Einzelantrieb der Seidenwebstühle mit 1/5- bis 1/4-P.S.-Motoren einzubürgern. Der elektrische Antrieb von Hebe- und Transportmaschinen jeder Art findet schon ausgedehnte Anwendung; gerade in Deutschland ist hierin noch wenig geschehen und zweifellos ein reiches Absatzgebiet zu finden Auch in Bergwerken zum Antrieb der Pumpen, Gebläse, Förderwagen und Bohrmaschinen, ferner zum Betriebe von Papiermaschinen, Druckmaschinen, Calandern u. s. f. beginnt der Elektromotor den mechanischen Antrieb zu ersetzen.

Nicht unerwähnt sei, daß die Errungenschaften der letzten Jahre auf dem Gebiete der Elektrochemie und die Fortschritte, welche hier zu erwarten sind, auch für diese Industrie ein großes Absatzgebiet für elektrische Maschinen sichern.

Wir stehen noch nicht am Ende, sondern erst am Anfange dieser Umgestaltung und Neubelebung verschiedener großer Industriezweige durch die Elektrotechnik. Ein Unternehmen, das mit tüchtigen Kräften in dieser Richtung heute einsetzt, hat den rechtzeitigen Anschluß, um zu hoher Entwicklung zu gelangen, nicht versäumt.

Wenn die Ausführung des Unternehmens beschlossen wird, so muß dasselbe finanziell mit Nachdruck in's Leben treten. Es darf weder an der Einrichtung der Werkstätten, noch bei der Anstellung geschulter und erprobter Kräfte gespart werden, denn hierin liegt zum Teil die Kraft des Kapitals, daß von vornherein das Beste geschaffen und das unvermeidliche Lehrgeld auf ein Minimum reduziert wird.

Außer der Anwendung des elektrischen Stromes für Lichterzeugung soll hauptsächlich die Verwendung desselben für Kraftzwecke gepflegt werden.

Bei der ungemein großen Arbeit, welche bei der Entwicklung des Unternehmens zu leisten ist, können anfangs nur einzelne Gebiete in Angriff genommen werden.

Als das für den Anfang dringendste kann bezeichnet werden:

1. Konstruktion und Bau einer ganzen Serie von Wechsel- und Drehstrommaschinen.
2. Konstruktion und Bau einer ganzen Serie von Wechselstrom- und Drehstrommotoren.
3. Konstruktion und Bau einer ganzen Serie von Gleichstrommaschinen und Motoren.
4. Konstruktion und Bau von Transformatoren für Wechselstrom und Drehstrom.
5. Konstruktion einer Anzahl von elektrisch betriebenen Hebeapparaten, insbesondere von Laufkrahnwinden für Drehstrom- und Gleichstrombetrieb.

Betreff des Baues von Drehstrommaschinen herrscht zwar zur Zeit eine gewisse Beunruhigung der elektrotechnischen Fabriken in Folge des von Helios angestrengten Prozesses, aber es wird jedenfalls gelingen, sei es durch Zahlung einer Lizenzgebühr, sei es durch den für Helios wahrscheinlich ungünstigen Ausgang des Prozesses, bei Eröffnung der Fabrik Drehstrommaschinen auf den Markt zu bringen. Alle bestehenden deutschen elektrotechnischen Fabriken befinden sich gegenüber Helios in derselben Lage wie ein neues Unternehmen.

Mit dem Baue sämtlicher oben aufgeführten Maschinen soll nicht von Fall zu Fall, je nach den einlaufenden Bestellungen, begonnen werden, sondern es sollen von vornherein alle normalen, marktfähigen Maschinen und Apparate durchkonstruirt und einzelne Größen sofort ausgeführt werden. Hierdurch erreicht man den für die Fabrikation bedeutenden Vorteil, daß man die Maschinen mit Rücksicht auf Massenfabrikation einheitlich entwerfen und somit die Fabrikationskosten wesentlich reduzieren kann.

Für die Leitung der Fabrik wird die Anstellung eines technisch-kaufmännischen Direktors und eines technischen Direktors oder Oberingenieurs notwendig sein.

Der erste Direktor hätte die Oberaufsicht über das ganze Unternehmen auszuüben, den Verkehr mit der Kundschaft zu leiten, die generelle Behandlung der Projekte, die Ausarbeitung der Kostenanschläge und Offerten, sowie die Montagen zu überwachen. Der zweite Direktor bezw. Oberingenieur hätte sich einzig mit der Fabrikation und Construktion der Maschinen zu befassen. Diese Arbeitsteilung entspricht am besten einem erfolgreichen Zusammenarbeiten.

Es ist wahrscheinlich, daß die Bureaukosten im ersten und auch noch im zweiten Jahre im Verhältnis zur Fabrikation beträchtlich sind. Auch für die Vertreter des Unternehmens werden Mittel erforderlich werden. Die Aufwendung dieser Mittel findet aber ihren Ausgleich in der baldigen Einführung der Gesellschaft in weiten Kreisen und in dem Besitz eines reichen konstruktiven Materials als Grundlage für eine rasche und nutzbringende Fabrikation.

Zum Schluß bleibt noch die Frage zu erörtern, ob Karlsruhe ein geeigneter Platz für ein derartiges Unternehmen ist. Abgesehen davon, daß Baden noch kein ähnliches Unternehmen besitzt, spricht die Nähe des industriereichen Elsaß und der Pfalz für Karlsruhe, auch Württemberg dürfte ein lohnendes Absatzgebiet werden. Anderseits aber kommen die Kosten für Fracht bei dem hohen Werte der elektrischen Maschinen pro Gewichtseinheit kaum in Betracht, so daß Lieferungen auf größere Entfernungen, auch ins Ausland gut übernommen werden können. Da ferner Karlsruhe und Durlach eine ansehnliche Maschinenindustrie besitzen, so ist die Beschaffung des Arbeiterpersonals erleichtert.

Wird das Unternehmen auf den hier entwickelten Grundlagen ins Leben treten, so darf demselben mit Sicherheit eine gedeihliche und für die Beteiligten nutzbringende Entwicklung vorausgesagt werden.

Karlsruhe, im Dezember 1896.

Gutachten

über das Projekt der Errichtung einer Fabrik für elektrische Maschinen und Apparate in Karlsruhe.

Der vorstehenden Begründung des Projektes, in Karlsruhe eine Fabrik für elektrische Maschinen und Apparate zu errichten, kann ich in allen Teilen nur beipflichten. Insbesondere bin ich auch der Ansicht, daß einem derartigen Unternehmen, bei der von Jahr zu Jahr sich steigernden Nachfrage nach elektrischen Maschinen und der unaufhaltsam fortschreitenden Entwicklung der Elektrotechnik, der Erfolg sicher ist.

Die Art und Weise, wie das Unternehmen in Angriff genommen werden soll, sowie das Projekt für die Einrichtung der Werkstätten, entsprechen vollkommen denjenigen Anforderungen, welche einer rationellen und nutzbringenden Fabrikation zu Grunde gelegt werden müssen.

Die Errichtung einer elektrotechnischen Fabrik in Karlsruhe, die mit der Einführung eines neuen und wichtigen Industriezweiges in Baden, der fördernd und stützend auf viele andere Industrieen einwirken wird, gleichbedeutend ist, wäre daher nur freudig zu begrüßen.

Da das Gedeihen eines solchen Unternehmens, bei dem die geistige Arbeit eine so vielseitige und intensive sein muß, ganz wesentlich von der leitenden Persönlichkeit abhängt, so füge ich auf Wunsch derjenigen Herren, welche das Unternehmen anregen, gerne hinzu, daß mir die Persönlichkeit gut bekannt ist, welche die technische Leitung übernehmen soll, und daß ich dieselbe, sowohl was technisches Wissen und Können als was Charakter anbelangt, als durchaus fähig und geeignet bezeichnen muß, eine solche verantwortliche Stelle auszufüllen.

Karlsruhe, im Dezember 1896.

Professor E. Arnold,
Direktor des elektrotechnischen Institutes
der technischen Hochschule.

Karlsruhe, den 12. Februar 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 29./30. Nov. 1897

Unter Hinweisung auf § 11 Absatz 2 der Voranschlags-Anweisung vom 11. September 1883 beziehungsweise 1. Dezember 1884 und 25. Dezember 1886 wird beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stand vom 1. Januar 1897) im Gesamtbetrag von 1 369 509 ℳ. 6 ₰ bis zur Aufstellung des 1898er Voranschlags offen gehalten werden."

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. M.	Pf.	Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
1.	Herstellung der verlängerten Kriegs- und Schwimmschulstraße	206 400	—	12. Juli 1895	29. Juli 1895
2.	Kanalisierung des Neugrabens	300 000	—	12. Juli 1895	29. Juli 1895
5.	Anlage eines dritten Rohrstranges zwischen der Pumpstation des Wasserwerks und der Rüppurrerstraße	40 000	—	1. September 1894	19. Oktober 189
6.	Herstellung zweier neuen Brunnen im Wasserwerk	40 000	—	21. September 1894	19. Oktober 189
7.	Aufstellung einer neuen Pumpmaschine im städtischen Wasserwerk und Anlage eines neuen Hauptrohrstranges für den östlichen Stadtteil	179 000	—	30. Oktober 1895	29. November 189
8.	Herstellung des Beiertheimer Wäldchens als öffentliche Anlage	28 000	—	3. Januar 1896	25. Januar 189
9.	Herstellung des Feldweges westlich des Beiertheimer Wäldchens	8 800	—	3. Januar 1896	25. Januar 189
10.	Herstellung der Rheinbahnstraße zwischen Redtenbacher- und Friedenstraße, Durchführung derselben bis zur Gartenstraße, Umwandlung des Materiallagerplatzes an der Gartenstraße in eine öffentliche Anlage und Errichtung eines anderweitigen Lagerplatzes beim Westbahnhof	46 000	—	14. April 1896	12. Mai 1896
11.	Verlängerung der Sofienstraße bis zur Schillerstraße und Überwölbung des Landgrabens bis zur Körnerstraße . .	141 290	—	20. Juni 1896	20. Juli 1896
12.	Herstellung und Kanalisierung der Morgenstraße	43 300	—	13. Mai 1896	20. Juli 1896
13.	Herstellung einer Straße längs der Ostseite der Rheinthalbahn (Riesstahlstraße)	52 655	—	26. August 1896	7. Oktober 1896
14.	Herstellung der Straßen östlich, südlich und westlich des neuen Amtsgefängnisses (Feuerbach-, Hoff- und Stabelstraße) .	52 930	—	17. Septemb. 1896	7. Oktober 1896
	Übertrag . .				

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
ℳ.	₰	
25 591	67	Diese Arbeit wird 1897 vollendet.
275 127	98	Wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1897 fertig gestellt werden.
8 118	76	Diese Herstellungen sind bereits vollendet, wobei sich Ersparnisse im Gesamtbetrag von 43 892 ℳ. 95 ₰ ergaben. Aus letzteren soll im städtischen Wasserwerk ein neuer (sechster) Brunnen mit einem Aufwand von 30 000 ℳ angelegt werden, wozu der Bürgerausschuß bereits unterm 19. Januar 1897 seine Zustimmung erteilt hat.
10 732	61	
25 041	58	
13 833	38	Diese Herstellung wird im Laufe des Jahres 1897 zu Ende geführt.
8 795	80	Desgleichen.
35 918	79	Wird im Laufe des Jahres 1897 vollendet.
120 357	40	Desgleichen.
41 444	64	Desgleichen.
33 355	03	Desgleichen.
47 777	17	Desgleichen.
646 094	81	

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		M.	Pf.		
	Übertrag . .				
15.	Herstellung der Kurvenstraße zwischen Beiertheimer Allee und Karlstraße . .	28 800	—	16. Juni 1896	20. Juli 1896
16.	Herstellung der Augustastraße	45 618	—	28. Juni 1896	20. Juli 1896
17.	Herstellung von Straßen in den Anäckern (Seepromenade und Mittermaierstraße)	84 834*	—	26. August 1896	7. Oktober 1896
18.	Herstellung eines Teiles der Winterstraße	41 586*	—	15. Oktober 1896	30. Novbr. 1896
19.	Beitragsleistung zum Bau der Albthalbahn	150 000	—	30. Oktober 1896	30. Novbr. 1896
20.	Anschluß von Privatuhren an die elektrische Zentraluhrenanlage	10 000	—	7. Oktober 1896	30. Novbr. 1896
21.	Geländeerwerb zur Verbreiterung der Durlacherstraße	5 531	80	19. Februar 1891	10. März 1891
22.	Erbauung eines Absonderungshauses . .	78 850	—	3. März 1893	6. Juni 1893
23.	Erbauung einer Oberrealschule (Friedrichsschulhaus)	639 000	—	10. Juni 1893	4. Juli 1893
24.	Errichtung von Gebäuden im Schlachthof (Stallgebäude, Schlachthalle 2c.) . .	169 700	—	15. Juni 1894	9. Juli 1894
25.	Umbau des Gegenreservoirgebäudes für Zwecke des städtischen Archives . . .	60 000	—	22. Februar 1895	22. April 1895
26.	Erweiterung des östlichen Gaswerks . .	802 345	—	22. Februar 1895	22. April 1895
27.	Neubau des Hildahauses	140 000	—	20. Juni 1895	1. Juli 1895
28.	Erweiterung der Kokemagazine im Gaswerk II	30 000	—	3. Novemb. 1894	10. Januar 1895
29.	Erbauung eines Schulhauses Kriegstraße Nr. 44	215 000	—	1. Februar 1896	13. April 1896
	Übertrag . .				

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
Mk.	₰	
646 094	81	
27 825	—	Wird im Laufe des Jahres 1897 ausgeführt.
44 009	27	Desgleichen.
81 184	—	Kommt im laufenden Jahre zur Vollendung. *) Hiezu kommen noch die Kosten des Geländeerwerbs, welche z. Z. noch nicht festgestellt sind.
41 586	—	Wird im laufenden Jahre ausgeführt. *) Hinzuzurechnen sind die z. Z. noch nicht festgestellten Kosten des Geländeerwerbs.
150 000	—	Dieser Beitrag wird im laufenden Jahre fällig werden, da die Albthalbahn voraussichtlich im April d. J. begonnen wird.
10 000	—	Kommt im Laufe des Jahres 1897 zur Ausführung.
5 531	80	Dieser Betrag ist laut § 3 des Vertrags vom 19. Februar 1891 bei Herstellung eines Neubaues, längstens bis 31. Dezember 1899, fällig.
78 408	60	Die Ausführung dieses Baues soll ausgesetzt bleiben, bis feststeht, in welcher Weise der geplante Stichkanal zwischen Karlsruhe und dem Rhein angelegt wird.
11 852	66	Es sollen noch folgende Herstellungen aus dem Restkredit erfolgen: Anstrich der Wände des Schulbades, Einfriedigung der Rasenplätze vor dem Schulhaus und Abdeckung der Attika der Kuppel an der Wetterseite mit Zink.
22 325	29	An den Schlachtwinden soll noch eine Verbesserung der Seiltrommeln vorgenommen werden. Außerdem sind noch die Pläne über die Neuherstellungen für die Plansammlung zu zeichnen.
5 130	09	Die innere Einrichtung für die Sammlungen ist noch nicht vollendet.
73 068	31	Wird im Laufe des Jahres 1897 vollendet.
19 051	45	Die Abrechnung ist noch nicht vollständig abgeschlossen.
3 201	53	Kommt im Laufe dieses Jahres zur Vollendung.
138 056	49	Im Bau begriffen.
1 357 325	30	

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		M.	Pf.		
	Übertrag . .				
30.	Herstellung eines Verbrauchssteuererheberhäuschens mit Brückenwage beim Westbahnhof	12200	—	18. Juni 1896	20. Juli 1896
	Summe . .				

Offen zu haltender Restkredit.		Bemerkungen.
Mk.	Pf.	
1 357 325	30	
12 183	76	Wird im Laufe des Jahres 1897 ausgeführt werden.
1 369 509	06	

Die vorhandenen Anlehensbestände berechnen sich am 31. Dezember 1896 auf . . . . . 256 642 Mk. 39 Pf.
während sich laut vorstehender Tabelle die offen zu haltenden Restkredite auf . . . . . 1 369 509 „ 6 „
belaufen.
Die Unzulänglichkeit der Anlehensbestände beträgt somit Ende 1896 . . . . . 1 112 866 Mk. 67 Pf.
Hiezu die im Jahre 1897 weiter beschlossenen Ausgaben:

1. Errichtung eines Häutemagazins im städt. Schlachthof	16 500	„ — „
2. Anlage von Straßen und Lagerplätzen im Bannwald	45 705	„ — „
3. Straßenherstellung im Hardtwald-Stadtteil	52 966	„ — „
4. Erwerb von Gelände an der Tullastraße	31 254	„ — „
5. Erstellung eines Fleischdämpfers und einer Freibank im Schlachthof	20 400	„ — „
6. Herstellung von Straßen, Kanälen ꝛc. im Bannwaldbezirk zufolge Vertrags mit der Gesellschaft für elektrische Industrie	98 880	„ — „
Gesamte Unzulänglichkeit . .	1 378 571	Mk. 67 Pf.

Karlsruhe, den 12. Februar 1897.

Bürgerausschuß-Zustimmung am
29./30. März 1897

Kreditgenehmigung zur Verwendung einiger Anleihegelder
mit Schreib. Min. Weisung des Innern vom 30. Oktober 1897
V. 13123 erfolgt.

Es wird unter Vorlage einer Übersicht über die im Jahre 1896 geschlossenen Kredite beantragt:

„Der Bürgerausschuß wolle zu den in der Übersicht näher bezeichneten Kredit-Überschreitungen — soweit solche nicht bereits genehmigt sind — im Gesamtbetrag von 980 ℳ. 85 ₰ seine Zustimmung mit der Maßgabe erteilen, daß letztere Summe aus Anlehensmitteln bestritten werde".

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		M.	Pf.		
1.	Herstellung des Gemarkungsatlasses der Stadt Karlsruhe (23 385 M. + 1 350 M. = 24 735 M.)	24 735	—	25. März 1892 13. Septbr. 1894	8. April 1892 19. Oktober 18
2.	Herstellung von Kanälen in der Ettlinger- und Spohnstraße, sowie der Gas- und Wasserleitung in der Ettlinger-, Spohn- und Rüppurrerstraße	75 200	—	16. April 1895	1. Juli 1895
2 a.	Verlängerung der Gas- und Wasserleitung in der Karl-Wilhelmstraße	1 445	—	26. Novemb. 1895	25. Januar 189
3.	Herstellung eines Verbindungsgleises und Verbindungsweges zu den städtischen Lagerplätzen beim Westbahnhof . . .	16 000	—	29. Januar 1896	13. April 1896
4.	Kursdifferenz und Kosten der Aufnahme des 1896er städtischen Anlehens . .	76 000	—	25. April 1896	29. April 1896
5.	Herstellung der Beiertheimer Allee zwischen Maxaubahn und ehemaligen Kurvenbahn	17 100	—	1. Mai 1896	12. Mai 1896
6.	Herstellung der Georg-Friedrichstraße .	11 535	—	2. August 1896	7. Oktober 1896
7.	Erweiterung der Wasserleitungs-Anlage, (Hochreservoirbau 2c. (540 000 M. + 40 000 M. + 70 000 M) = ...	650 000	—	28. Juni 1887 27. April 1889 20. Februar 1891	18. Juli 1887 7. Mai 1889 10. März 1891
	Übertrag . .				

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit: Minderaufwand.		Gegenüber dem Kredit: Überschreitung.		Bemerkungen.
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	
24 615	86	119	14	—	—	
76 054	17	—	—	854	17	Es ergab sich beim Kanalbau eine Ersparnis von . . . . . 1 043 ℳ. 69 ₰ dagegen bei Herstellung der Gas- und Wasserleitung eine Überschreitung von . . . 1 897 „ 86 „ Rest-Überschreitung . . 854 ℳ. 17 ₰ Die Überschreitung bezüglich der Gas- und Wasserleitung beruht auf folgenden Umständen: 1. Die Arbeit mußte in der winterlichen Zeit vorgenommen werden. 2. Die Schachte mußten wegen Befahrung mit der Dampfstraßenwalze bedeutend stärker als angenommen gemacht werden. 3. Die Wiederherstellungskosten der Straßenfahrbahn der Rüppurrerstraße wurden unerwartet hoch, weil die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion das Einlegen der ganzen Straßenfläche dieser Staatsstraße mit Schotter verlangte.
1 536	91	—	—	91	91	Die Überschreitung rührt daher, daß die Arbeit bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen vorgenommen und deshalb mehrmals unterbrochen werden mußte.
11 070	31	4 929	69	—	—	
74 842	62	1 157	38	—	—	Die Kosten für Druck der Schuldverschreibungen und Zinsscheine beliefen sich bedeutend niedriger als angenommen war.
15 665	18	1 434	82	—	—	
10 823	54	711	46	—	—	
788 567	80	—	—	138 567	80	Die Überschreitung wurde durch Bürgerausschußbeschluß vom 30. November 1896 bereits genehmigt. In der stadträtlichen Vorlage vom 23. Oktober 1896 ist indessen diese Überschreitung irrtümlicher Weise auf 138 566 ℳ. 80 ₰ berechnet.
		8 352	49	139 513	88	

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Betrag des Kredits.		Datum der Bürgerausschußvorlage.	Bewilligt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom
		ℳ.	₰		
	Übertrag . .				
8.	Aufgeld wegen Vertauschs von Gelände des Infanteriekasernements	103 980	—	17. Juni 1889	28. Juni 1889
9.	Verschiedene Herstellungen im Stadtgarten (Cementbrücke, Pflanzenhaus, Tierhaus 2c.)	120 700	—	13. April 1894	30. April 1894
10.	Errichtung eines Gebäudes für die Faßaichanstalt, einschließlich Geländeerwerb (7 350 ℳ. + 13 878 ℳ = 21 228 ℳ.)	21 228	—	2. Mai 1895	1. Juli 1895
11.	Erbauung einer Kühlhalle im Schlachthof	200 000	—	23. Juli 1892	5. August 1892
12.	Vermehrung der Retortenöfen im östlichen Gaswerk	47 497	21	31. Juli 1894	14. September 1894
13.	Geländeerwerb im Bahnhofstadtteil behufs Erbauung eines Schulhauses . . .	140 000	—	9. November 1895	29. November 1895
14.	Ankauf des Grundstücks Sofienstraße Nr. 75 . . . . . 55 000 ℳ. — ₰ Hiezu die Kaufkosten 1 540 „ 62 „	56 540	62	9. November 1895	29. November 1895
15.	Erwerb des Beiertheimer Wäldchens und der Reuthwiesen . 287 081 ℳ. 28 ₰ Hiezu Kosten für die Wertsberechnung des Wäldchens und Vermessung . . . . 882 „ 70 ₰	287 963	98*	3. Januar 1896	25. Januar 1896
16.	Ankauf eines Geländestücks zur Vergrößerung des Friedhofs für den Stadtteil Mühlburg	2 762	50	29. Mai 1896	20. Juli 1896
17.	Ankauf von Gelände im Beiertheimer Wäldchen von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung	2 601	25	18. September 1896	7. Oktober 1896
18.	Erwerb des Holzbestandes des Beiertheimer Wäldchens	14 589	28	11. September 1896	7. Oktober 1886
	Summe . .				

Betrag der Verwendung.		Gegenüber dem Kredit:				Bemerkungen.
		Minderaufwand.		Überschreitung.		
ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	
		8 352	49	139 513	88	
103 980	—	—	—	—	—	
120 582	31	117	69	—	—	
23 602	28	—	—	2 374	28	Diese Überschreitung wurde durch den Bürgerausschuß bereits unterm 19. Januar 1897 genehmigt.
189 741	08	10 258	92	—	—	
47 425	23	71	98	—	—	
140 033	77	—	—	33	77	Diese 33 ℳ 77 ₰ betreffen die Gebühr für den Grundbuchseintrag.
56 540	62	—	—	—	—	
287 963	98	—	—	—	—	*) Die gesamten Kosten des Geländeerwerbs betragen ohne den Holzbestand 431 824 ℳ 72 ₰ davon wurden aus dem Kredit für den Hochreservoirbau (O.-Z. 7) bestritten . . . 143 860 „ 74 „
2 762	50	—	—	—	—	Rest hierher . . 287 963 ℳ 98 ₰
2 601	25	—	—	—	—	
14 589	28	—	—	—	—	
		18 801	08	141 921	93	Davon bereits genehmigt:
				140 941	08	O.-Z. 7 . . . . . 138 566 ℳ 80 ₰
						O.-Z. 10 . . . . . 2 374 „ 28 „
						140 941 ℳ 8 ₰
				980	85	Rest.

Karlsruhe, den 26. Februar 1897.

Genehmigt Ausschußzustimmung am 30. März 1897

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß die Stadtgemeinde für die Feier des 50jährigen Bestandes der hiesigen Feuerwehr, welche am 15., 16. und 17. Mai d. J. stattfinden soll, aus Wirtschaftsmitteln den Betrag von 6000 ℳ aufwendet.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 26. Februar 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 29./30. März 1897
Kreisregierungsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln mit Erlaß Nr. mündlicher Mitteilung des Finanz vom 22. April 1897 Nr. 11734 erteilt.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung ertheilen:

I. daß die Morgenstraße südlich der Luisenstraße auf eine Strecke von 127 m hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen,
II. daß zu diesem Zwecke die nachstehenden Verträge abgeschlossen werden und
III. daß der entstehende Aufwand von 18 931 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Herrn Hch. Hermsmeyer Nr. 560.

I.

Zwischen
dem Großherzoglichen Oberschulrat und der Großherzoglichen Domänendirektion,
einerseits
und
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Morgenstraße längs der Ostfront des Großherzoglichen Lehrerseminars II nach Maßgabe des Ortsbauplans her und versieht dieselbe mit Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke werden folgende, aus dem beiliegenden Plan ersichtliche Geländestücke in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe übertragen

1. durch den Großherzoglichen Oberschulrat die Fläche a—b—c—d—a mit 760 qm.
2. durch die Großherzogliche Domänendirektion die Fläche c—d—e—f—c mit 389 qm.

§ 3.

Das Anwesen des Großherzoglichen Lehrerseminars wird als solches zu den Kosten der Straßenherstellung nicht beigezogen. Sollte jedoch das Anwesen vom Staate ganz oder theilweise veräußert werden, so findet auf die Erwerber das Ortsstatut vom 18. Juli 1887 über den Ersatz von Straßenherstellungskosten Anwendung.

Zu den Kanalkosten wird das Anwesen des Lehrerseminars nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 18. Juli 1887 nur beigezogen, sofern an der Morgenstraße Gebäude errichtet und in den Kanal dieser Straße entwässert werden.

Das Ortsstatut vom 23. April 1887 über die Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege findet bezüglich der Bordsteinanlage auf die Front a—d—r des Anwesens des Lehrerseminars II keine Anwendung.

§ 4.

Dieser Vertrag wird viersach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung; die vierte dient als Beilage des Grundbuchs.

II.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
einerseits

und

1. Herrn Franz Kohlbecker, Schreinermeister,
2. Herrn Ludwig Hölzer, Zimmermeister,
3. Herrn Alois Gerstner, Glasermeister,
4. Herrn Hermann Echle, Schreinermeister,
5. Herrn Christian Rothfuß, Maurermeister,

andererseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Morgenstraße, südlich der Luisenstraße, soweit sie auf beiliegendem Plane rot angelegt ist, als Ortsstraße her und versieht sie mit Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zweck wird das in beiliegendem Plane mit Buchstaben bezeichnete Gelände an die Stadtgemeinde zu Eigentum abgetreten, und zwar:

1.	von Herrn Kohlbecker die Fläche b—h—i—g—b mit	284 qm
2.	von Herrn Hölzer die Fläche h—k—l—i—h mit	273 „
3.	von Herrn Gerstner die Fläche k—m—n—l—k mit	136 „
4.	von Herrn Echle die Fläche m—o—p—n—m mit	136 „
5.	von Herrn Rothfuß die Fläche o—f—q—p—o mit	314 „
	Zusammen	1143 qm

§ 3.

Ferner verpflichten sich die Herren Kohlbecker und Genossen, an die Stadtgemeinde Karlsruhe alsbald nach gebrauchsfähiger Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßenstrecke folgende Kostenersatzbeträge zu zahlen:

1. Herr Kohlbecker:

a.	Straßenherstellungskosten	1420 M. 65 Pf
b.	Bordsteinkosten	392 „ 90 „
c.	Kanalkosten	1142 „ — „
	Zusammen	2955 M. 55 Pf

— Zweitausend neunhundert fünfzig fünf Mark 55 Pf —

2. Herr Hölzer:

a.	Straßenherstellungskosten	1509 M. 71 Pf
b.	Bordsteinkosten	377 „ 14 „
c.	Kanalkosten	1213 „ 60 „
	Zusammen	3100 M. 45 Pf

— Dreitausend einhundert Mark 45 Pf —

3. Herr Gerstner:

a. Straßenherstellungskosten	754	ℳ	85 ₰
b. Bordsteinkosten	188	„	57 „
c. Kanalkosten	606	„	80 „
Zusammen	1550	ℳ	22 ₰

— Eintausend fünfhundert fünfzig Mark 22 ₰ —

4. Herr Echle:

a. Straßenherstellungskosten	754	ℳ	85 ₰
b. Bordsteinkosten	188	„	57 „
c. Kanalkosten	606	„	80 „
Zusammen	1550	ℳ	22 ₰

— Eintausend fünfhundert fünfzig Mark 22 ₰ —

5. Herr Rothfuß:

a. Straßenherstellungskosten	1359	ℳ	94 ₰
b. Bordsteinkosten	373	„	83 „
c. Kanalkosten	1093	„	20 „
Zusammen	2826	ℳ	96 ₰

— Zweitausend achthundert zwanzig sechs Mark 96 ₰ —

§ 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird im Falle der ganzen oder teilweisen Veräußerung des zur Zeit dem Großherzoglichen Lehrerseminar II gehörigen Anwesens an der Westseite der im § 1 bezeichneten Strecke der Morgenstraße die Erwerber nach Maßgabe der Grundsätze des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883 zum Ersatze der Straßenherstellungskosten beziehen.

Die auf diesem Wege in die Stadtkasse fließenden Beträge liefert die Stadtgemeinde an die Herren Kohlbecker und Genossen ab, welche sich in dieselben folgendermaßen teilen:

Herr Kohlbecker erhält 29/116,
„ Hölzer „ 30/116,
„ Gerstner „ 15/116,
„ Echle „ 15/116,
„ Rothfuß „ 27/116.

§ 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird siebenfach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung; die siebente dient als Beilage des Grundbuchs.

Begründung.

Die beantragte Herstellung eines weiteren Teils der Morgenstraße ist von den Käufern der Bauplätze gewünscht worden, welche das Großherzogliche Domänenärar an der Ostseite der Straße zur Versteigerung gebracht hat. Auf einem Teil dieser Bauplätze sind bereits Neubauten in Ausführung begriffen.

Auf Grund der mit den Angrenzern abgeschlossenen Verträge erhält die Stadtgemeinde sämtliches Straßengelände unentgeltlich, ferner werden ihr sämtliche Kosten des Straßenbaues und der Bordsteinanlage alsbald ersetzt und es haben ferner die östlichen Angrenzer alsbald die ortsstatutarischen Kanalkostenbeiträge mit 40 ℳ für den laufenden Meter Front zu entrichten.

Westlicher Angrenzer ist ausschließlich das Großherzogliche Lehrerseminar II. Da dasselbe durch Herstellung der Morgenstraße keine Bauplätze zur alsbaldigen Verwertung gewinnt, hat der Großherzogliche Oberschulrat außer der unentgeltlichen Abtretung des Straßengeländes keine weiteren Beiträge zu den Straßenkosten übernommen. Die Bordstein- und Straßenherstellungskosten werden daher ganz von den östlichen Angrenzern getragen, vorbehaltlich des Rückersatzes der letzteren gemäß § 4 des Vertrags.

Zu den Kanalkosten wird das Grundstück des Lehrerseminars II kraft Ortsstatuts beigezogen, sobald auf demselben an der Morgenstraße Gebäude errichtet werden.

Der Aufwand für die beantragten Herstellungen ist vom Tiefbauamt folgendermaßen veranschlagt:

1.	Kosten des Straßenbaues	5 800 ℳ.
2.	„ der Bordsteinanlage	1 521 „
3.	„ „ Kanalisation	8 700 „
4.	„ „ Gasleitung	1 350 „
5.	„ „ Wasserleitung	1 560 „
	Summe	18 931 ℳ.

Hievon kommen nach den vorliegenden Verträgen sofort zum Ersatz durch

Ord.-Zahl.	Namen:	Straßenkosten.		Bordsteinkosten.		Kanalkosten.		Summe.	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1.	Kohlbecker, Franz	1 420	65	392	90	1 142	—	2 955	55
2.	Hölzer, Ludwig	1 509	71	377	14	1 213	60	3 100	45
3.	Gerstner, Alois	754	85	188	57	606	80	1 550	22
4.	Echle, Hermann	754	85	188	57	606	80	1 550	22
5.	Rothfuß, Christian	1 359	94	373	82	1 093	20	2 826	96
	Summe	5 800	—	1 521	—	4 662	40	11 983	40

Die Stadt behält also vorläufig einen Teil der Kanalkosten (4 037 ℳ 60 ₰) und dauernd die Gas- und Wasserleitungskosten auf sich, welch' letztere aber durch Hausanschlüsse bald rentabel werden dürften.

Ein Situationsplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 9. März 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 29./30. März 1897

Verfügung zur Verwendung von Anlehensmitteln mit Erlaß Ch. Ministeriums des Innern vom 22. April 1897 Nr. 11734 erteilt.

Hiemit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben,

daß eine Geländefläche von 1 ha 4 ar 78 qm südlich von der verlängerten Südendstraße unter den in den unten abgedruckten Kaufverträgen enthaltenen Bedingungen für die Stadtgemeinde angekauft und daß der Kaufpreis im Gesamtbetrage von 98 652 ℳ. nebst den Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Breunig.

Heute 1. Fleurkurmelung Lista 561.

I.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat,

einerseits

und

den nachgenannten Grundstückseigentümern, nämlich:

1. Zörrer August, Bildhauer Witwe, Christine geborene Kunz in Beiertheim,
2. Braun Augustin, Landwirt daselbst,
3. Braun Alois VI. Witwe, Barbara geborene Rastätter und
   Braun Josef, beide daselbst,
4. Braun Bernhard II., Landwirt Ehefrau, Genovefa geborene Martin in Beiertheim,
5. Martin Jakob, Landwirt daselbst

anderseits,
wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die genannten Grundstückseigentümer verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe folgende im Gewann „Groß Gewann" südlich der verlängerten Südendstraße zwischen verlängerter Hirschstraße und verlängerter Westendstraße gelegenen Geländeflächen:

1. Zörrer August, Bildhauer Witwe, Christine geborene Kunz in Beiertheim, das Grundstück Lagerbuch Nr. 828 der Gemarkung Beiertheim, Real-Hypothekenbuch Band XXVI Seite 5 504 der Gemarkung Karlsruhe, einerseits Fischer Bernhard I., Landwirt Erben, anderseits Braun Augustin, Landwirt 19 ar 02 qm;
2. Braun Augustin, Landwirt in Beiertheim, das Grundstück Lagerbuch Nr. 827 der Gemarkung Beiertheim, Real-Hypothekenbuch Band XXVI Seite 5 505 der Gemarkung Karlsruhe, einerseits Zörrer August Witwe und anderseits Braun Alois VI. Witwe und Josef Braun, 9 ar 58 qm;

3. Braun Alois VI. Witwe, Barbara geborene Rastätter und Braun Josef, beide in Beiertheim, gemeinschaftlich, das Grundstück Lagerbuch Nr. 826 der Gemarkung Beiertheim, Real-Hypothekenbuch Band XXVI Seite 5 506 der Gemarkung Karlsruhe, einerseits neben Braun Augustin und anderseits neben Schrempp Karl und Hummel Anton, 9 ar 57 qm;
4. Braun Bernhard, Landwirt II. Ehefrau, Genovefa geborene Martin in Beiertheim, handelnd mit ehemännlicher Ermächtigung, das Grundstück Lagerbuch Nr. 824 der Gemarkung Beiertheim, Real-Hypothekenbuch Band XXVI Seite 5 509 der Gemarkung Karlsruhe einerseits neben Schrempp Karl und Hummel Anton, anderseits neben Martin Jakob, 11 ar 56 qm;
5. Martin Jakob, Landwirt in Beiertheim, das Grundstück Lagerbuch Nr. 823 der Gemarkung Beiertheim, Real-Hypothekenbuch Band XXVI Seite 5 510 der Gemarkung Karlsruhe, einerseits neben Braun Bernhard II. Landwirt Ehefrau und anderseits neben Homburger N. J., 11 ar 55 qm.

§ 2

Als Kaufpreis entrichtet die Stadtgemeinde Karlsruhe an:

1. Zörrer August, Bildhauer Witwe, Christine geborene Kunz in Beiertheim, für 1 qm = 9 ℳ, zusammen für 19 ar 02 qm . . . . . 17 118 ℳ.
— Zehn Sieben Tausend Einhundert Zehn Acht Mark —
2. Braun, Augustin, Landwirt in Beiertheim, für 1 qm = 9 ℳ, somit für 9 ar 58 qm zusammen . . . . . 8 622 ℳ.
— Achttausend Sechshundert Zwanzig Zwei Mark —
3. Braun Alois VI. Witwe, Barbara geborene Rastätter und Braun Josef, beide in Beiertheim, je hälftig, für 1 qm = 9 ℳ, für 9 ar 57 qm somit zusammen . . . . . 8 613 ℳ.
— Achttausend Sechshundert Zehn Drei Mark —
4. Braun Bernhard II., Landwirt Ehefrau, Genovefa geborene Martin in Beiertheim, für 1 qm = 9 ℳ, somit für 11 ar 56 qm . . . . . 10 404 ℳ.
— Zehntausend Vierhundert Vier Mark —
5. Martin Jakob, Landwirt in Beiertheim, für 1 qm = 9 ℳ, somit für 11 ar 55 qm 10 395 ℳ.
— Zehntausend Dreihundert Neunzig Fünf Mark —

Der Kaufpreis wird an die Verkäufer nach Erteilung der Gewähr zu dem Eigentumsübergang und auf den Nachweis der Lastenfreiheit aus der Stadtkasse Karlsruhe baar ausbezahlt.

§ 3.

Die verkauften Grundstücke sind alsbald, nachdem dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist, an die Stadtgemeinde Karlsruhe, frei von allen darauf ruhenden Lasten, zu Eigentum zu übergeben.

§ 4.

Steuern und Abgaben aus den Verkaufsobjekten sind vom Tage der Auszahlung des Kaufpreises an von der Stadtgemeinde Karlsruhe zu entrichten.

§ 5.

Die Kaufkosten trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 6.

Zu vorstehendem Vertrag behält sich die Stadtgemeinde Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln die Staatsgenehmigung vor.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, diese Genehmigung längstens binnen sechs Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages einzuholen, widrigenfalls die Verkäufer an den Vertrag nicht gebunden sind.

§ 7.

Von diesem Vertrag, der in der erforderlichen Anzahl Exemplaren ausgefertigt ist, erhält jede Vertragspartei eine Fertigung; je eine weitere Fertigung dient als Beilage zu den Grundbucheinträgen hier und in Beiertheim.

Karlsruhe, den 24. Februar 1897.

II.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat daselbst,
einerseits

und

den Herren Schrempp Karl, Brauereidirektor und Hummel Anton, Brauereiverwalter, beide in Karlsruhe, anderseits,

wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Herren Schrempp Karl, Brauereidirektor und Hummel Anton, Brauereiverwalter, beide in Karlsruhe, verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe folgende im Gewann „Großgewann" südlich von der verlängerten Südendstraße zwischen der verlängerten Hirschstraße und der verlängerten Westendstraße gelegenen Grundstücke

a. Lagerbuch Nr. 825 b auf Gemarkung Beiertheim, Real-Hypothekenbuch XXVI S. 5507 auf Gemarkung Karlsruhe, einerseits Braun Alois VI. Witwe und Braun Josef und anderseits selbst . . . . . 32 ar 18 qm,

b. Lagerbuch Nr. 825 a auf Gemarkung Beiertheim, Real-Hypothekenbuch XXVI S. 5508 auf Gemarkung Karlsruhe, einerseits selbst und anderseits Braun Bernhard II. Ehefrau . . . . . 11 ar 32 qm,

zusammen . . 43 ar 50 qm.

§ 2.

Als Kaufpreis entrichtet die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Verkäufer für 1 qm = 10 ℳ, somit zusammen für 43 ar 50 qm . . . . . 43500 ℳ

— Vierzig Drei Tausend Fünfhundert Mark. —

Der Kaufpreis wird an die Verkäufer nach Erteilung der Gewähr zu dem Eigentumsübergang und auf den Nachweis der Lastenfreiheit aus der Stadtkasse Karlsruhe baar ausbezahlt.

§§ 3, 4, 5 und 6 wie oben unter 1.

Karlsruhe, den 24. Februar 1897.

Begründung.

Wenn in der wirtschaftlichen Entwicklung unserer Gemeinde nicht unvermutete Störungen eintreten, so darf mit Sicherheit erwartet werden, daß die Stadt sich künftig baulich immer weiter nach Südwesten hin gegen Beiertheim ausdehnen wird. Im Falle einer solchen Ausdehnung wird es unbedingt notwendig, für den entstehenden neuen Stadtteil ein Schulhaus zu erstellen. Die Gemeinde besitzt aber in jener Gegend Gelände nicht zu Eigentum. Durch den zur Genehmigung vorgeschlagenen Kauf soll für die Zukunft ein Schulhausplatz gesichert werden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Geländepreise auf hiesiger Gemarkung noch ferner steigen und daß daher später ein geeigneter Schulhausplatz nur mit erheblich größern Opfern erworben werden kann. Wird jetzt eine solche Erwerbung nicht vorgenommen, so ist zu befürchten, daß überhaupt unbebaute Plätze von der Ausdehnung, wie sie für einen Schulhausbau erforderlich sind, eintretenden Falles nicht mehr zur Verfügung stehen und daher Gebäude mit angekauft werden müssen, deren Niederreißung notwendig ist, um für ein Schulhaus Raum zu schaffen.

Unter diesen Verhältnissen ist der Stadtrat der Meinung, daß es wirtschaftlich gehandelt sei, schon jetzt einen Bauplatz anzukaufen, obgleich die Ausführung des Baues erst nach einigen Jahren in Aussicht steht und das zum Voraus auszulegende Kapital nicht klein ist. Das zum Ankauf empfohlene Gelände wird übrigens nicht in seinem ganzen Umfang zur Schule verwendet werden müssen, vielmehr können davon ungefähr 5 600 qm als Bauplätze wieder veräußert werden.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 13. März 1897.

Genehmigungsbeschließung vom 7. Mai XX; 1897
Kenntnisnahme mit Erlass Gr. Min. d. J., d. K. u. U. vom 15. Mai 1897 Nr. 10802.

Hiemit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Satzungen der Gewerbeschule an Stelle des Nachtrags vom 14./27. November 1893 den nachstehenden Nachtrag erhalten.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

Nachtrag

zu den Satzungen der Gewerbeschule in Karlsruhe vom 10./17. Oktober 1889.

§ 1.

Die Gewerbeschule in Karlsruhe erhält sechs etatmäßige Lehrerstellen.

§ 2.

Der in § 5 der Satzungen vom 10./17. Oktober 1889 bezeichnete, von der Gemeinde für die Gehalte der 6 etatmäßigen Lehrer oder deren Stellvertreter zu leistende Betrag (Normalsatz) wird auf jährlich 6 × 2 400 ℳ . . . . . 14 400 ℳ.

— Vierzehntausendvierhundert Mark —

und der unter § 7 Ziffer 3 aufgeführte ständige Staatsbeitrag auf jährlich 3 800 ℳ.

— Dreitausendachthundert Mark —

festgesetzt.

§ 3.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt an Stelle des Nachtrags vom 14./27. November 1893 und vorbehaltlich der ständischen Genehmigung vom Tage der Verkündigung des Finanzgesetzes für 1898/99 in Wirksamkeit.

Begründung.

An der Gewerbeschule bestehen zur Zeit auf Grund des Nachtrags zu den Satzungen vom 14./27. November 1893 fünf etatmäßige Lehrerstellen, worunter die Stelle des Vorstands inbegriffen ist. Der Vorstand der Schule hat nun die Errichtung einer sechsten etatmäßigen Lehrerstelle beantragt und zur Begründung folgendes ausgeführt:

Der Gewerbeschul-Unterricht ist nunmehr durch sämtliche Jahreskurse hindurch derart in Fachklassen gegliedert, daß je ein Lehrer, welcher berufsmäßig für das betreffende Fach vorgebildet ist, die Schüler drei Jahre hindurch behält. Dieses System, welches dem methodischen Vorausschreiten der Schüler und der Weiterbildung der Lehrer den besten Erfolg sichert, wurde behördlicherseits anerkannt und seither anderwärts empfohlen.

Alle Fachklassen werden, mit Ausnahme jener für Ausstattungsgewerbe, von etatmäßigen Lehrern geleitet. An dieser letzteren ist zur Zeit nur ein Zeichenlehramtskandidat thätig. — Wünschenswert wäre es aber, wenn auch für diese Klasse ein ständiger Gewerbelehrer berufen werden wollte, welcher, bei ausreichender, vielleicht auf der Kunstgewerbeschule vervollständigter Ausbildung, in der Lage wäre, neben dem Zeichnen und Thonmodellieren auch den Unterricht in den Realfächern (Aufsatz, Rechnen, Kalkulation und Buchführung) zu übernehmen und der die Aufgabe und den guten Willen hätte, mit den betreffenden Meisterwerkstätten nach der fachlichen Richtung Fühlung zu suchen und zu erhalten. Ein Gewerbelehramts-Kandidat würde übrigens deshalb doch nicht entbehrlich werden; ihm verbliebe, außer dem Baumodellieren und Körperzeichnen, das Fachzeichnen für Gehilfen, welchem bei seiner Wichtigkeit und Frequenz eine weitaus größere Pflege zuteil werden sollte, als dies im Augenblick möglich ist. — Dagegen könnte der Hilfslehrer wegfallen, voraussichtlich auch der Werkmeister für Baumodellieren, während eine weitere Ersparnis dadurch erzielt werden dürfte, daß dem Holzmodellieren künftig statt 5 nur 3 Abende zugewiesen würden, wie dem Bau- und Metallmodellieren.

Die Schulkommission und der Stadtrat haben diesen Wunsch des Gewerbeschulvorstands für gerechtfertigt erachtet, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß gerade die Eigenart des fachlichen Unterrichts an der Gewerbeschule die möglichste Verwendung dauernd angestellter Lehrkräfte erheische. Auch der Großherzogliche Gewerbeschulrat hat auf eine Eingabe des Stadtrats mit Erlaß vom 9. März 1897 Nr. 602 das Bedürfnis nach der Errichtung einer weiteren etatmäßigen Lehrerstelle anerkannt und den vorliegenden Entwurf eines neuen Satzungs-Nachtrags mitgeteilt. Nach dem § 2 desselben hat die Stadt für diese Lehrerstelle wie für die übrigen den Betrag von 2400 ℳ aufzubringen. Es erhöht sich aber auch der ständige Staatsbeitrag um 600 ℳ und ferner fallen nach dem Berichte des Anstaltsvorstandes bei Errichtung der neuen Lehrerstelle die Kosten

für den derzeitigen Hilfslehrer mit	600 ℳ
für einen Modellierlehrer mit	360 „
und durch Ermäßigung der Stundenzahl beim Holzmodellieren der Betrag von .	240 „
im Ganzen . .	1200 ℳ

weg. Der wirkliche dauernde Mehraufwand der Stadt beträgt also nur 600 ℳ jährlich.

Übersichten des Lehrerpersonals und der Schülerzahl nach Klassen und Abteilungen sind angeschlossen.

Siegrist.

Übersicht

über das Lehrerpersonal an der Gewerbeschule in Karlsruhe.

D.-B.	Namen	Bezeichnung.	Lehrfächer.	Stundenzahl.
		a. Gewerbeschule.		
1.	**Chatiau**, Dr. Thom.	Rektor in Kl. II. und III.	Bürgerkunde, Materiallehre Gewerbelehre (Technologie), Physik und Mechanik.	19 1/2
2.	**Bott**, Otto . .	Gewerbelehrer in Kl. I. 1 und 4 in II. 1 und III. B.	Geschäftsrechnen, Geometrie, Aufsatz, Freihand-, Projektions- und Fachzeichnen, offener Zeichensaal, Skizzieren, Körperzeichnen.	26
3.	**Eberle**, Wendelin	Gewerbelehrer in Kl. I. 2 und 3 und II. 3 und III. A	Geschäftsrechnen, Geometrie, Aufsatz, Freihand-, Projektions- und Fachzeichnen, Buchführung, Kalkulation und Wirtschaftslehre, Skizzieren und Gehilfenzeichnen.	25 1/2
4.	**Müller**, Johann .	Gewerbelehrer in Kl. I. 5 und 4 und II. 4 und III. B.	Rechnen, Geometrie und Aufsatz, Freihand-, Projektions- und Fachzeichnen, Buchführung, Kalkulation, Wirtschaftslehre und Gehilfenzeichnen.	26 1/2
5.	**Schmid**, Max . .	Gewerbelehrer in Kl. I. 6, II. 5	Rechnen, Geometrie und Aufsatz, Freihand-, Projektions- und Fachzeichnen, offener Zeichensaal und Gehilfenzeichnen.	27 1/2
6.	**Gauter**, Albert .	Zeichenlehramts-Kandidat in Kl. I. 0, I. 2 und II 2.	Geschäftsrechnen, Geometrie und Aufsatz, Freihand-, Projektions- und Fachzeichnen, Körperzeichnen, Thonmodellieren, offener Zeichensaal.	27
7.	**Rheinfurth**, Thom.	Hauptlehrer in Kl. I und II.	Geschäftsaufsatz und Rechnen.	7 1/2
8.	**Sulzer**, Karl . .	Techniker, Hilfsl.	Holzmodellieren.	7 1/2
9.	**Sauer**, Johann .	Werkführer, „	Schlosser- und Schmiedewerkstätte.	4 1/2
10.	**Boßler**, Daniel .	Werkmstr., „	Baumodellieren (Steinschnitt).	4 1/2
11.	**Bögler**, Gustav .	Blechnermstr., „	Blechmodellieren.	3
12.	**Weber**, Albert .	Maler, „	Leimfarb-, Holz- und Marmormalen.	3
		b. Gewerbliche Unterrichtskurse für Frauen und Jungfrauen.		
1.	**Vater**, Karl . .	Sprach- und Handelslehrer (Hilfslehrer)	Einfache und doppelte Buchführung, Rechnen, Aufsatz und Englisch.	6
2.	**Schönherr**, Therese Frau	Lehrerin der frz. Sprache (Hilfslehrerin).	Französischer Unterricht.	6
3.	**Noe**, Julie . .	Zeichenlehrerin (Hilfslehrerin).	Zeichnen.	3

Übersicht

über die Schülerzahl an der Gewerbeschule in Karlsruhe

nach dem Stand vom 15. März 1897.

Jahreskurs.	Klasse.	Schülerzahl.
	a. Gewerbeschule.	
I.	0. (Nachhilfeklasse)	41
	1. (Holzarbeiter)	37
	2. (Ausstattungsgewerbe)	28
	3. (Bauarbeiter)	52
	4. (Bauschlosser)	42
	5. (Maschinenschlosser)	47
	6. (Mechaniker)	46
II.	1. (Holzarbeiter)	26
	2. (Ausstattungsgewerbe)	25
	3. (Bauarbeiter)	22
	4. (Bauschlosser)	37
	5 (Maschinenschlosser)	32
	6. (Mechaniker)	34
III.	A. (Bau- und Ausstattungsgewerbe)	25
	B. (Metallarbeiter)	36
Gehilfen		26
	zusammen	556

b. Gewerbliche Unterrichtskurse für Frauen und Jungfrauen.

I. Abteilung	56	
II. „	96	
		152 Schülerinnen
Hiezu		556 Schüler (vergl. oben).
Gesamtzahl		708

Karlsruhe, den 13. März 1897.

Bürgerausschußzustimmung vom 7. Mai 1897
Kreisgenehmigung mit Vorb. Zustimmung
des Innern vom 2. Juli 1897 No. 15500.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß zum Zwecke der Herstellung der Winterstraße die nachstehenden Verträge und zwar 1. mit Herrn August Schmieder und 2. mit dem Katholischen Stiftungsrat in Karlsruhe abgeschlossen wurden,
II. daß für Geländeerwerb anstatt des unterm 30. November v. J. bewilligten Betrags von 4 130 ℳ. die Summe von 5 190 ℳ. aufgewendet und aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Herrn 1. Herrenwiese Parz. 562.

I.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Bürgermeister Siegrist, einerseits

und

Herrn August Schmieder dahier,

anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Winterstraße, soweit dies noch nicht geschehen, nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraße her und versieht dieselbe mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Herr August Schmieder überträgt zu diesem Zwecke das auf beiliegendem Plane rot angelegte, 1 894 qm umfassende Gelände an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum.

§ 3.

Für die mit a—e—c—d—a bezeichnete, 1 375 qm umfassende Fläche ist kein Kaufpreis an Herrn Schmieder zu entrichten.

Für die mit a—e—b—a bezeichnete, 519 qm umfassende Fläche dagegen hat die Stadtgemeinde an Herrn Schmieder den Betrag von 10 ℳ für das qm, somit im Ganzen die Summe von . . . . . 5 190 ℳ.

— Fünftausendeinhundertneunzig Mark —

zu bezahlen.

§ 4.

Herr Schmieder verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde alsbald nach gebrauchsfähiger Herstellung der Winterstraße folgende Kostenersatzbeträge zu bezahlen:

a. für die Bordsteinanlage	1 081 M.	38 ₰
b. „ „ Straßenherstellung	3 209 „	62 „
c. „ „ Kanalisation	6 854 „	80 „
somit im Ganzen	11 145 M.	80 ₰

— Elftausendeinhundertvierzigfünf Mark 80 ₰. —

§ 5.

Die Begleichung der von der Stadt nach § 3 an Herrn Schmieder zu entrichtenden Summe von 5 190 M. geschieht durch Aufrechnung auf den nach § 4 von Herrn Schmieder an die Stadt zu ersetzenden Betrag.

§ 6.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung, sowie der Unterhaltung der Straße behält die Stadt auf sich.

§ 7.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt.

Jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1896.

Der Stadtrat:
gez. Siegrist.
gez. Schumacher.

gez. August Schmieder.

II.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
einerseits

und
dem Katholischen Stiftungsrat,
anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe giebt ihre Einwilligung dazu, daß das Katholische Pfarrhaus, Ecke der Marien- und künftigen Winterstraße einen Ausgang nach der letzteren Straße erhält.

§ 2.

Der Katholische Stiftungsrat verpflichtet sich, sobald die Stadtgemeinde die Winterstraße herzustellen beschließt:

a. das auf beiliegendem Plan mit d—e—h—i—d bezeichnete, 339 qm umfassende Gelände an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu lastenfreiem Eigentum abzutreten;
b. an die Stadtgemeinde denjenigen Teil der Straßen-, Kanal- und Bordsteinherstellungskosten dieser Straße zu ersetzen, welcher bei Verteilung dieser Kosten auf die Angrenzer, nach Maßgabe der Frontlängen der angrenzenden Grundstücke, auf die im Besitze des katholischen Stiftungsrats befindlichen Grundstücke entfällt.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird jedoch auf die Zahlung der in § 2 b. erwähnten Kostenbeiträge unter der Bedingung verzichten, daß der katholische Stiftungsrat den Betrag derselben nach näherer Vereinbarung mit dem Stadtrat zur äußeren Ausschmückung einer hiesigen katholischen Kirche oder eines Kirchenplatzes verwendet.

Sollte innerhalb Jahresfrist nach der Fälligkeit der erwähnten Forderung der Stadtgemeinde eine solche Vereinbarung nicht erzielt werden, so sind die Kostenbeiträge an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 4.

Zu der Bestimmung in § 3 behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vor, welche s. Zt. anläßlich der Beschlußfassung über Herstellung der Winterstraße eingeholt werden wird.

§ 5.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

Der Stadtrat:
gez. Siegrist.
gez. Schumacher.

Der Katholische Stiftungsrat:
gez. J. Benz. gez. Brettle.
gez Fr. Schmid.

Begründung.

Unterm 30. November 1896 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung zur Herstellung der Winterstraße und insbesondere dazu erteilt, daß das zu dieser Straße erforderliche Gelände des Herrn Bankier Schmieder erforderlichenfalls im Wege der Zwangsenteignung erworben werde. Herr Schmieder hatte nämlich für die Abtretung des Straßengeländes eine Entschädigung von 20 Mark beansprucht, welche dem Stadtrat zu hoch erschien.

Im Verlaufe der weiteren Verhandlungen hat sich nun aber Herr Schmieder bereit erklärt, denjenigen Teil seines Geländes, welches zwischen der südlichen Bauflucht und der Straßenmitte liegt (1375 qm), unentgeltlich und den Rest des Straßengeländes (519 qm nördlich der Straßenaxe) gegen eine Entschädigung von 10 ℳ für das Quadratmeter abzutreten, ferner alsbald nach Fertigstellung der Straße die auf sein Grundstück entfallenden Straßen-, Kanal- und Bordsteinkosten zu zahlen. Dieses Entgegenkommen des Herrn Schmieder ermöglichte den Abschluß des vorliegenden Vertrags, durch den die Einleitung des Zwangsenteignungsverfahrens vermieden wird. Es ist nämlich kaum Aussicht vorhanden, daß mittelst dieses Verfahrens eine Ermäßigung der von Herrn Schmieder zuletzt noch verlangten Entschädigung erreicht würde.

Die nach dem abgeschlossenen Vertrag Herrn Schmieder zukommende Entschädigung von 5190 ℳ wird übrigens der Stadtgemeinde von den nördlichen Angrenzern der Winterstraße nach getroffener Vereinbarung mit denselben wieder ersetzt, und zwar 2540 ℳ sofort, der Rest später.

Weiter bedarf sodann noch der Zustimmung des Bürgerausschusses der mit dem katholischen Stiftungsrate abgeschlossene Vertrag und zwar wegen der Bestimmung in § 3, wonach die Straßenkostenbeiträge statt baarer Zahlung an die Stadtgemeinde zur äußeren Ausschmückung einer katholischen Kirche oder ihrer Umgebung verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung entspricht der bisher den Kirchengemeinden gegenüber für Kirchenbauten befolgten Übung. Es handelt sich hier um folgende Beträge:

Bordsteinkosten	271 ℳ	20 ₰
Straßenbaukosten	846 „	56 „
Kanalkostenbeitrag	1808 „	— „
zusammen . .	2925 ℳ	76 ₰

Diese Summe ist in einem Nachtragsvertrag mit dem katholischen Stiftungsrat zum Vollzug des Vertrags vom 8. Dezember 1894 festgestellt.

Siegrist.

Karlsruhe, den 17. März 1897.

Bürgerausschußzustimmung mit den Kommissionsanträgen vom 29./30. März 1897.

Die Kommission zur Prüfung des Voranschlags beantragt:

der Bürgerausschuß wolle zu dem vom Stadtrat aufgestellten Entwurf eines Voranschlags für 1897 mit nachfolgenden Änderungen seine Zustimmung geben.

Der Obmann des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten:

Schneider.

Ministerium des Innern hat mitgeteilt unter 21. April 1897 No 34955 I zum Vollzug des Voranschlags die Genehmigung erteilt.

Gemeinde-Voranschlag. Seite.	Gemeinde-Voranschlag. §.	Gegenstand.	Vorschlag des Stadtrats.	Vorschlag der Prüfungs-kommission.	Differenz.
			M.	M	M.
		Voranschlag für die städtische Volks-schulen-Kasse.			
56	§ 5. 1.	Für die Dienstwohnung des Stadt-schulrats im Gebäude Kreuzstraße Nr. 15	—	620	620
60	§ 15. A. 1.	Funktionsgehalt des Stadtschulrates	1 000	1 600	600
		Bei Zustimmung zu diesem Vor-schlage ist einzusetzen:			
58	§ 6.	Zuschuß der Stadtkasse	562 771	562 751	— 20
		Voranschlag der Krankenhaus-Kasse.			
124	§ 9. 3.	Zuschuß der Stadtkasse	21 635	21 707	+ 72
		Voranschlag für die Stadt-Kasse.			
222	§ 31 a.	Luisenhaus	4 630	3 490	— 1 140
232	§ 36 b. 1. A	Gehalt des Oberbürgermeisters . .	11 000	12 000	+ 1 000
		Gehalt des I. Bürgermeisters . .	7 000	7 500	+ 500
		Gehalt des II. Bürgermeisters . .	5 500	6 000	+ 500
242	§ 36 c. 15.	Heizung und Beleuchtung	11 240	9 240	— 2 000
248	§ 39. 11.	Verschiedene Ausgaben	7 524	8 612	+ 1 088

Bemerkungen

Statt des Nachlasses des Mietzinses, welche der Stadtrat beantragt hatte, schlägt die Prüfungskommission vor, eine Erhöhung des Funktionsgehaltes um 600 ℳ. eintreten zu lassen.

Auf Seite 134 sind in § 19 für das Aufsichts-, Wirtschafts- und Dienstpersonal 19 775 ℳ. statt, wie Seite 130 ergiebt, 19 847 ℳ. eingesetzt, somit auf Seite 134 zu wenig 72 ℳ, um welche Differenz der Zuschuß der Stadtkasse erhöht werden muß.

Die auf Seite 223 aufgeführten 1 140 ℳ. für Herstellung des Gehweges vor dem Luisenhaus mit fester Deckung sind laut Voranschlag des Hochbauamts Seite 31 und 32 bereits in dem Betrage von 3 490 ℳ. enthalten.

Die Erhöhung der Gehälter der 3 Bürgermeister wird im Hinblick auf die Bezüge ihrer Kollegen in anderen größeren badischen Städten und als Zeichen der Anerkennung für deren Dienstführung beantragt. Bei dem II. Bürgermeister wird durch die jetzt eintretende Gehaltserhöhung die ihm vertragsmäßig im Jahr 1898 zukommende Besoldungserhöhung ein Jahr früher gewährt und fällt darnach im Jahr 1898 eine Besoldungserhöhung weg.

Das Rechnungsergebnis per 1896 ergab nur einen Aufwand von 8 393 ℳ, die angesetzte Erhöhung dieses Ausgabepostens erscheint deshalb in diesem Umfange nicht begründet.

Nach Annahme obiger Anträge hat die Stadtkasse weniger zuzuschießen:

zur Volksschule 20 ℳ.
zum Luisenhaus 1 140 „

1 160 ℳ, dagegen mehr zuzuschießen zum Krankenhaus 72 „, so daß sich schließlich ein Wenigeraufwand ergiebt

von . . . . 1 088 ℳ, welcher Betrag zum Ausgleich bei „Verschiedenen Ausgaben“ zuzuschlagen ist.

Karlsruhe, den 18. März 1897.

Bürgerausschußzustimmung am
29/30. März 1897.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß mit Wirkung vom 1. Januar d. J. der Gehalt des Oberbürgermeisters von 11 000 ℳ auf 12 000 ℳ, der Gehalt des I. Bürgermeisters von 7 000 ℳ auf 7 500 ℳ und der Gehalt des II. Bürgermeisters von 5 500 ℳ auf 6 000 ℳ erhöht werde.

Der Stadtrat:

Dürr. Schumacher.

Karlsruhe, den 18. März 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 7. Mai 1897

Klein 1. Klassifizierung Buch 563.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß zu der unterm 24. April v. J. zwischen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Stadtgemeinde Karlsruhe abgeschlossenen Vereinbarung, die Anlage eines Rheinhafens bei Karlsruhe betreffend, der unten folgende Nachtrag vereinbart werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler. Schumacher.

Zwischen dem durch Allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Oktober d. J. Nr. 961 hiezu ermächtigten Ministerium des Innern einerseits und dem Stadtrat Karlsruhe andrerseits wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses Karlsruhe vereinbart, daß die Vereinbarung vom 28. April 1896 in folgenden Punkten abgeändert werde:

Ziffer 1 Absatz 5 hat zu lauten:

Als Gesamtaufwand für die erstmalige Herstellung der Hafenanlagen (ausschließlich der von der Eisenbahnverwaltung herzustellenden Gleise) ist eine Summe von mindestens drei Millionen Mark in Aussicht genommen.

Ziffer 2 Lit. a erster Satz hat zu lauten:

Mit Rücksicht auf die finanziellen Nachteile, welche der Stadt Karlsruhe in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Maxau-Bahn durch die im Zusammenhang mit der Herstellung der Bahnlinie Graben-Karlsruhe-Rüschwoog erfolgte Gestaltung der Bahnverhältnisse bei Karlsruhe zugegangen sind, wird der Stadt Karlsruhe aus Mitteln der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ein Zuschuß von ein und einer halben Million Mark zur Herstellung des Hafens bewilligt.

Ziffer 2 Lit. c Absatz 2 hat zu lauten:

Die letzte Rate des Zuschusses unter Lit. a mit 300 000 ℳ und die letzte Rate des Zuschusses unter b mit 150 000 ℳ wird ausgezahlt werden, nachdem die Anlagen hergestellt und von der Staatsaufsichtsbehörde als den Voraussetzungen und Bedingungen dieser Vereinbarung und den genehmigten Plänen entsprechend befunden worden sind.

Ziffer 2 Lit. c der Vereinbarung fällt weg, Ziffer 2 Lit. f und g werden mit Lit. e und f bezeichnet.

Ziffer 3 Lit. b erhält folgenden Wortlaut:

Es bleibt vorbehalten, daß auf Grund besonderen Übereinkommens zwischen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und dem Stadtrat die Behörden der staatlichen Wasserbauverwaltung namens der Stadt mit der Leitung der wasserbaulichen Arbeiten (insbesondere Hafenbecken und Kanal samt Ausmündung desselben in den Rhein und den damit zusammenhängenden Arbeiten am Rheinufer) sowie nach erfolgter Herstellung mit der Erhaltung des Fahrwassers im Hafenbecken und Kanal sowie mit der Unterhaltung der vorbezeichneten Arbeiten an der Ausmündung des Kanals und am Rheinufer betraut werden.

Karlsruhe, den 9. November 1896.

Begründung.

Entsprechend der unterm 24. April v. J. mit der Stadtgemeinde abgeschlossenen Vereinbarung, die zur Bequemlichkeit der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses im Anhang nochmals abgedruckt ist, hat die Großherzogliche Regierung unterm 19. Mai v. J. den Landständen einen Gesetzentwurf behufs Leistung staatlicher Zuschüsse an die Stadtgemeinde zur Herstellung eines Rheinhafens in der Niederung westlich von Mühlburg vorgelegt. Die hienach in Aussicht gestellten Zuschüsse beliefen sich auf 500 000 ℳ, die aus allgemeinen Staatsmitteln, und 2 000 000 ℳ, die aus der Eisenbahnkasse bestritten werden sollten. Der erstere Zuschuß war im wesentlichen damit begründet, daß durch die Anlage eines Hafens bei Karlsruhe der Staat der Verpflichtung enthoben werde, den Maxauer Hafen den gesteigerten Bedürfnissen des ständig zunehmenden Verkehrs entsprechend zu erweitern und zu unterhalten, und der andere Zuschuß damit, daß der Stadtgemeinde wegen der durch die Anlage der strategischen Bahn bewirkten Minderung der Rente der städtischen Rheinbahn wenn auch kein zweifelloser Rechtsanspruch, so doch ein zweifelloser Billigkeitsanspruch auf Schadloshaltung zustehe. Dabei wurde unterschieden zwischen den Einnahmeausfällen, welche die Stadt zufolge des der Konzession vom 27. Juni 1861 widersprechenden Verbotes des Verkehrs von Güterzügen auf der Linie Mühlburg-Hauptbahnhof zu erleiden hat, und den Einnahmeausfällen, welche der städtischen Bahn durch die Konkurrenz der strategischen Bahn erwachsen. Als Schadloshaltung für die erstere Benachteiligung wurde ein Betrag von 1 500 000 ℳ und als solche für die letztere ein Betrag von 500 000 ℳ als angemessen erachtet.

Die Landstände stimmten jedoch den Anforderungen der Großherzoglichen Regierung nicht in vollem Umfange zu, indem sie zwar die durch den Wegfall einer Erweiterung des Maxauer Hafens und durch die Einstellung des Güterverkehrs auf der Bahnlinie Hauptbahnhof-Mühlburg gegründeten Zuschüsse mit zusammen 2 000 000 ℳ genehmigten, dagegen die Schadloshaltung der Stadt für die durch die Konkurrenz der strategischen Bahn ihr erwachsenden Nachteile ablehnten. Welche Erwägungen dabei maßgebend waren, wolle aus dem beiliegenden von dem Abgeordneten Dr. Wilckens erstatteten eingehenden Kommissionsbericht zu dem fraglichen Gesetzentwurf gefällig entnommen werden.

Der Zuschuß des Staats zu der Hafenanlage wird also nicht, wie in der Vereinbarung vom 24. April v. J. vorgesehen war, 2 500 000 ℳ, sondern nur 2 000 000 ℳ betragen.

In der fraglichen Vereinbarung (§ 1 Absatz 5) war als Gesamtaufwand für die erstmalige Herstellung der Hafenanlage (ausschließlich der von der Eisenbahnverwaltung herzustellenden Gleise) eine Summe von mindestens 3 500 000 ℳ in Aussicht genommen, wovon die Stadt 1 000 000 ℳ aus eigenen Mitteln aufbringen sollte. Nachdem sich ergeben hatte, daß die Landstände die Staatszuschüsse jedenfalls um 500 000 ℳ kürzen werden, bemühten sich die

Abgeordneten der Stadt, die Möglichkeit einer Reduzierung des Gesamtaufwandes auf 3 000 000 ℳ herbeizuführen, damit Ersparnisse, welche durch eine vereinfachte Ausführung der Anlage oder durch besonders günstige Vergebung der Bauarbeiten etwa erzielt werden könnten, ausschließlich der Stadt zu gut kämen. Diese Bemühungen sind von Erfolg begleitet gewesen, indem die Landstände beschlossen, gegen die Ermäßigung des Mindestbetrags der für die Hafenanlage aufzuwendenden Kosten von 3 ½ auf 3 Millionen Mark nichts zu erinnern.

Nach Ziffer 1 Lit. e der Vereinbarung vom 24. April v. J. sollte die Erhaltung des Fahrwassers im Hafenbecken und Kanal, einschließlich des Aufeisens und der Bedienung der Schleuse, von der technischen Staatsbehörde auf Kosten des Staats besorgt und sollten ferner die Ausmündung des Kanals innerhalb der Uferlinie und die damit zusammenhängenden Arbeiten am Rheinufer auf Staatskosten hergestellt und unterhalten werden. Diese Verpflichtung des Staates, deren Kosten von der technischen Behörde für die Zukunft auf 1 000 — 1 500 ℳ jährlich geschätzt wurden, lehnten die Kammern ab, so daß nun die Stadtgemeinde für den fraglichen Aufwand aufkommen muß. (Vergleiche den Kommissionsbericht des Abg. Dr. Wilckens Seite 4 Absatz 3 und 4.)

Der Nachtragsvertrag, zu welchem die Zustimmung des Bürgerausschusses mit gegenwärtiger Vorlage beantragt wird, setzt nun diejenigen Abänderungen der Vereinbarung vom 24. April v. J. fest, welche durch die oben mitgeteilten Beschlüsse der Landstände notwendig geworden sind; im Übrigen enthält derselbe keinerlei neue Bestimmungen.

Über den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten für die Hafenanlage ist folgendes zu bemerken:

Nach Ziffer 3 Lit. b der Vereinbarung ist vorbehalten, daß auf Grund besonderen Übereinkommens zwischen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und dem Stadtrat die Behörden der staatlichen Wasserbauverwaltung Namens der Stadt mit der Leitung der wasserbaulichen Arbeiten, insbesondere der Herstellung des Kanals und des Hafenbeckens, betraut werden. Von diesem Vorbehalt glaubte der Stadtrat Gebrauch machen zu sollen und suchte daher bei Großherzoglichem Ministerium des Innern darum nach, daß der technischen Staatsbehörde zunächst die Ausarbeitung von Plänen und Kostenanschlägen für den Hafenbau übertragen werde. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat dem Ansuchen in freundlicher Weise stattgegeben und die Großherzogliche Rheinbauinspektion dahier mit der Fertigung der fraglichen Arbeiten betraut. Dabei übernahm der Stadtrat die Verpflichtung, der Inspektion als Dienstaushilfe eine tüchtige technische Kraft zur Verfügung zu stellen.

Die Rheinbauinspektion wurde angewiesen, die Ausarbeitung des Projektes nach den Direktiven vorzunehmen, die ihr von den beteiligten Staatsbehörden — Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen — und von der Stadt gegeben würden. Zur Verständigung über diese Direktiven sollten mündliche Verhandlungen stattfinden. Zu letzteren wurden Seitens der Großherzoglichen Wasserbauverwaltung die Herren Oberbaudirektor Honsell und Oberingenieur Becker, Seitens der Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen Herr Oberbaurat Wassmer und Seitens des Stadtrats Herr Stadtverordneter Delisle und der Unterzeichnete bevollmächtigt.

Die Großherzogliche Rheinbauinspektion hat in Verbindung mit Herrn Stadtverordneten Delisle die verschiedenen Möglichkeiten der Anlage eines Hafens in der Niederung bei Mühlburg in zahlreichen Plänen dargestellt, worüber wiederholte und eingehende Beratungen zwischen den obengenannten Vertretern stattgefunden haben. Schließlich glaubte die städtische Rheinhafenkommission (Stadträte Binz, Kölle, Schüssele, Stadtverordnete Augenstein, Baumeister, Delisle und Dessart sowie der Unterzeichnete) das Projekt zur Annahme empfehlen zu sollen, das in

dem angehefteten Plane dargestellt ist. Der Stadtrat hat dem einmütig zugestimmt und die Herren Vertreter der Großherzoglichen Wasserbauverwaltung und der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung haben unterm 2. beziehungsweise 11. d. Mts. die Erklärung abgegeben, daß auch vom Standpunkt der von ihnen wahrzunehmenden Interessen Bedenken gegen das Projekt nicht zu erheben seien.

Dasselbe ist nun dem Großherzoglichen Ministerium des Innern mit dem Ersuchen vorgelegt worden, die prinzipielle Zustimmung der zuständigen Staatsbehörden dazu, vorbehaltlich Prüfung des Nähern nach Feststellung der Einzelpläne und Einzelkostenanschläge, herbeiführen, und der Stadt die Ermächtigung erwirken zu wollen, das erforderliche Gelände, soweit nötig auf dem Wege der Zwangsenteignung, zu erwerben. Mit der Ausarbeitung der Einzel-Pläne und -Kostenanschläge ist die Großherzogliche Rheinbau-Inspektion beschäftigt und gedenkt mit diesen Arbeiten in etwa 2 Monaten fertig zu werden. Es wird dann alsbald der Stadtrat dem Bürgerausschuß nähere Mitteilung zugehen lassen und die Bewilligung der erforderlichen Geldmittel bei demselben beantragen. Doch muß dabei bemerkt werden, daß die Stadtgemeinde nach Annahme des vorstehenden Antrags durch den Bürgerausschuß, der Großherzoglichen Regierung gegenüber vertragsmäßig sofort gebunden ist, für den anzulegenden Hafen mindestens 1 000 000 ℳ aufzuwenden.

Schnetzler.

Anhang.

Vereinbarung.

Die Anlage eines Hafens bei Karlsruhe betreffend.

Zwischen dem durch Allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. April l. J. Nr. 314/16 hierzu ermächtigten Ministerium des Innern einerseits und dem Stadtrate Karlsruhe anderseits wird, und zwar unter dem Vorbehalte der landständischen Bewilligung der erforderlichen Staatszuschüsse und der Zustimmung des Bürgerausschusses Karlsruhe, über die Anlage, den Betrieb und die Unterhaltung eines Hafens bei Karlsruhe Nachstehendes vereinbart:

1. Die Stadtgemeinde Karlsruhe wird unter den nachstehend bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen einen mit der Eisenbahn und der Wasserstraße des Rheins in unmittelbarer Verbindung stehenden, der Großschiffahrt dienenden Hafen in der Niederung westlich von Mühlburg in thunlichster Nähe bei Karlsruhe herstellen, betreiben und unterhalten.

Der Hafen wird durch einen von dem sogenannten großen Salmengrund (Salmengarten) bei Km 189,4 ausgehenden Kanal, welcher in einer den ungehinderten Verkehr der Großschiffahrt ermöglichenden und die Sicherung gegen Hochwassergefahr verbürgenden Weise angelegt ist, mit dem Rhein verbunden werden.

Der Hafen soll im Ersatz des seitherigen Maxauer Hafens vornehmlich zum Umschlag der Güter vom Wasser zum Land und zur Lagerung der Güter, in zweiter Linie aber auch dazu dienen, daß sich im Hafengebiete oder in dessen Nähe industrielle Anlagen ansiedeln können, für welche nach der Art ihres Betriebs die nahe Lage bei der Eisenbahn und der Wasserstraße von besonderer Bedeutung ist.

Der Umfang der Anlagen ist unter Berücksichtigung nicht blos des örtlichen Verkehrs der Stadt Karlsruhe, sondern auch des Verkehrs eines weiteren an dem Umschlag der Güter

zwischen Wasser und Eisenbahn beteiligten Gebiets derart zu bemessen, daß die Anlagen (insbesondere die Hafenbecken und die zur Lagerung von Gütern und zur Errichtung von Lagerhäusern, Werfthallen und dergleichen dienenden Plätze) von vornherein zur Bewältigung einer Verkehrsbewegung von etwa 300 000 Tonnen im Jahre ausreichend sind und daß eine spätere Erweiterung der Anlagen bei zunehmenden Verkehrsbedürfnissen ohne eingreifende Änderungen der ursprünglichen Anlagen möglich ist.

Als Gesamtaufwand für die erstmalige Herstellung der Hafenanlagen (ausschließlich der von der Eisenbahnverwaltung herzustellenden Gleise) ist eine Summe von mindestens drei- und einer halben Million Mark in Aussicht genommen.

2. Die Großherzogliche Regierung wird das Unternehmen des Karlsruher Hafens durch folgende Maßnahmen unterstützen:

a. Mit Rücksicht auf die finanziellen Nachteile, welche der Stadt Karlsruhe in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Maxau-Bahn durch die im Zusammenhang mit der Herstellung der Bahnlinie Graben-Karlsruhe-Röschwoog erfolgte Gestaltung der Bahnverhältnisse bei Karlsruhe zugegangen sind, wird der Stadt Karlsruhe aus Mitteln der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ein Zuschuß von 2 000 000 ℳ zur Herstellung des Hafens bewilligt.

Wenn und soweit die Stadt Karlsruhe aus der erwähnten Gestaltung der Eisenbahnverhältnisse gegen den badischen Staat beziehungsweise die badische Staatseisenbahnverwaltung Ansprüche oder Anwartschaften auf Entschädigung geltend zu machen in der Lage sein sollte, sind dieselben durch Gewährung dieses Zuschusses zum Hafenbau erledigt.

b. Mit Rücksicht darauf, daß durch den in der Niederung bei Mühlburg zu errichtenden Hafen der seitherige im Staatseigentum stehende Hafen bei Maxau ersetzt wird und das Eingehen des letzteren Hafens auf den Zeitpunkt der Eröffnung des neuen Karlsruher Hafens in Aussicht genommen ist, wird der Stadt Karlsruhe aus der Staatskasse ein weiterer Zuschuß von 500 000 ℳ zur Herstellung des Hafens bewilligt.

c. Die unter a. und b. aufgeführten Staatszuschüsse werden nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag erfolgten Bewilligung und des Fortschreitens der Herstellungsarbeiten in Raten ausgezahlt.

Die letzte Rate des Zuschusses unter Lit. a mit 500 000 ℳ und die letzte Rate des Zuschusses unter b. mit 150 000 ℳ wird ausgezahlt werden, nachdem die Anlagen hergestellt und von der Staatsaufsichtsbehörde als den Voraussetzungen und Bedingungen dieser Vereinbarung und den genehmigten Plänen entsprechend befunden worden sind.

d. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Bahngleise, welche die Verbindung des Hafens mit dem Westbahnhofe Karlsruhe bezwecken, einschließlich der dabei erforderlichen Damm- und Unterbauten, ferner der Hauptgleise im Hafen (Anfahrt-, Sammel- und Abfahrtsgleise), sowie der Bahngleise, welche zur Verbindung der im Hafengebiet für industrielle Anlagen bereit gestellten Plätze mit diesen Gleisen dienen, werden von der Staats-Eisenbahnverwaltung bestritten. Derselben sind zur Herstellung der Gleise im Hafengebiet die erforderlichen Flächen, bis auf die Unterkante der Bettung angeschüttet, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

e. Die Erhaltung des Fahrwassers im Hafenbecken und Kanal, einschließlich des Aufeisens und der Bedienung der Schleuse, wird von der technischen Staatsbehörde auf Kosten des Staats besorgt; ferner werden die Ausmündung des Kanals innerhalb der Uferlinie und die damit zusammenhängenden Arbeiten am Rheinufer auf Staatskosten hergestellt und unterhalten.

f. Sollte es der Stadt Karlsruhe nicht gelingen, das plangemäß in das Hafengebiet fallende Gelände zu entsprechenden Preisen von den Eigentümern auf gütlichem Wege zu

erwerben, so wird ihr mit Rücksicht darauf, daß das Unternehmen dem öffentlichen Interesse dient, die Befugnis zur Zwangsenteignung des betreffenden Geländes eingeräumt werden.

g. Da es im Interesse einer geordneten Herstellung und Verwaltung des Hafens geboten ist, daß das ganze Hafengebiet einen Bestandteil der Gemarkung der Stadt Karlsruhe bildet, wird die Großherzogliche Regierung in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die in das Hafengebiet fallenden Geländeflächen, welche zur Zeit zu den Gemarkungen der angrenzenden Gemeinden Bulach, Daxlanden und Knielingen gehören, der Gemarkung Karlsruhe einverleibt werden.

3. Im Übrigen ist es Sache der Stadt Karlsruhe, die Hafenanlagen und deren Zubehörden auf Kosten der Stadt herzustellen, im Stande zu halten und zu betreiben und bei sich ergebendem Bedürfnisse deren Erweiterung oder Abänderung zu bewirken.

Alsbald nach Abschluß dieser Vereinbarung hat die Stadt Karlsruhe für die Feststellung der endgiltigen Pläne der Hafenanlagen zu sorgen. Mit der Ausführung der Hafenanlagen ist, nachdem die erste Rate der Staatszuschüsse durch das Finanzgesetz bewilligt ist, thunlichst bald zu beginnen. Die Fertigstellung der Anlagen ist derart zu fördern, daß der Hafen spätestens am 1. August 1899 in Betrieb genommen werden kann.

Hinsichtlich der Ausführung der Hafenanlagen und der Kostentragung wird insbesondere bestimmt:

a. Der Staatseisenbahnverwaltung bleibt es vorbehalten, die Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung der im Hafengebiet auszuführenden Gleisanlagen und ihrer Zubehörden, auch soweit sie nicht der Eisenbahnkasse zur Last fallen, auf Kosten der Unternehmerin durch die Eisenbahnorgane besorgen zu lassen.

b. Es bleibt ferner vorbehalten, daß auf Grund besonderen Übereinkommens zwischen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und dem Stadtrat die Behörden der staatlichen Wasserbauverwaltung Namens der Stadt mit der Leitung der wasserbaulichen Arbeiten (insbesondere Kanal und Hafenbecken) betraut werden.

c. Zu den der Stadt auf ihre Kosten obliegenden Arbeiten und Maßnahmen gehören insbesondere auch:

Die Herstellung und Unterhaltung der von der Stadt in das Hafengebiet führenden Zufahrtsstraßen, soweit dieselben nicht in den Landstraßenverband aufgenommen sind,

die Fürsorge für die Beleuchtung des Hafengebiets,

die Versorgung des Hafengebiets und der daselbst befindlichen, dem allgemeinen Verkehr dienenden Anlagen mit Trinkwasser, insbesondere die Anlage einer genügenden Zahl von öffentlichen Brunnen,

die Fürsorge für eine die Verhütung von Verunreinigung und Verschlammung des Hafens und Kanals gewährleistenden Beseitigung der Abgänge und Abwässer.

d. Die Stadt hat für die mit den Geschäften der Zoll- und Eisenbahnverwaltung und mit der technischen und polizeilichen Aufsicht im Hafengebiet betrauten staatlichen Beamten zweckentsprechende Diensträumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, solange für diese Zwecke nicht besondere Dienstgebäude erstellt werden; sollten solche Dienstgebäude erforderlich sein, so hat die Stadt das Baugelände im Hafengebiet unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Im Weiteren liegt der Stadt die Verpflichtung ob, die für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen verschlußfähig herzurichtenden Räume auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

Wird im Hafengebiet eine öffentliche Niederlage für zollpflichtige Güter von der Stadt erstellt und betrieben, so hat letztere die Kosten der Verwaltung und Beaufsichtigung einer solchen Niederlage der Zollverwaltung zu ersetzen.

e. Es ist der Stadt vorbehalten, die Herstellung und Unterhaltung von Verkehrsanlagen im Hafengebiet, welche, wie z. B. Lagerhäuser, zunächst den wirtschaftlichen Interessen Einzelner dienen, den Beteiligten zu überlassen. In diesem Falle bleiben aber die Verpflichtungen der Stadt gegenüber der staatlichen Hafenpolizei hinsichtlich der mit solchen Anlagen zusammenhängenden im öffentlichen Interesse erforderlichen Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten unberührt.

4. Die Aufsicht über die Herstellung und den Betrieb des Hafens wird von den zuständigen Staatsbehörden mit folgenden Maßgaben geführt:

a. Die Pläne, nach welchen die Hafenanlagen ausgeführt und nach welchen etwa späterhin Erweiterungen und Änderungen vorgenommen werden, bedürfen vorgängiger Genehmigung der zuständigen Ministerien. Sie sind durch Vermittlung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues dem Ministerium des Innern vorzulegen, welches, soweit erforderlich, im Benehmen mit den beiden andern beteiligten Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie der Finanzen Entschließung herbeiführt.

b. Soweit die wasserbaulichen Anlagen unter der Leitung der technischen Staatsbehörden erfolgen, ist nach Artikel 86 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 eine besondere wasserpolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.

Im Übrigen ist auch hinsichtlich derjenigen Anlagen, deren Pläne von den beteiligten Ministerien genehmigt sind, zutreffenden Falls das besondere wasserpolizeiliche Genehmigungsverfahren nach Artikel 86 des Wassergesetzes und § 78 der Vollzugsordnung dazu einzuhalten.

c. Die technische Staatsbehörde führt eine fortlaufende Aufsicht über die Herstellung der Hafenanlagen. Den Anordnungen, welche die technische Staatsbehörde trifft, um die Einhaltung der genehmigten Pläne und die Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesondere des Wasserschutzes und des ungehinderten Verkehrs, zu sichern, ist vorbehaltlich der Beschwerde an die zuständigen Ministerien Folge zu leisten. Wird der Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen ungeachtet der erfolgten Anordnungen der Aufsichtsbehörde zuwider gehandelt, so ist die Staatsbehörde befugt, das Erforderliche auf Kosten der Pflichtigen selbst herstellen zu lassen.

d. Nach Ausführung der Hafenanlagen oder eines in sich abgeschlossenen zum Betriebe geeigneten Teils findet eine Schlußprüfung der Arbeiten durch die zuständige technische Oberbehörde statt; ehe die Anlagen durch die technische Oberbehörde als den genehmigten Plänen und den maßgebenden Vorschriften entsprechend erklärt sind, darf der Betrieb nicht eröffnet werden.

e. Die Aufsicht über den Betrieb und die Instandhaltung des Hafens, welcher als öffentliche Verkehrsanlage zu behandeln ist und dessen Becken und Kanal zu den öffentlichen Gewässern zu rechnen sind, wird von der technischen Behörde, im Übrigen, soweit es sich um die Bahnanlagen und deren Betrieb handelt, von der Eisenbahnbehörde, und soweit die Interessen der Zollverwaltung in Frage stehen, von der Zollbehörde nach den erforderlichen Falls darüber näher zu erlassenden Vorschriften geführt.

Die hafenpolizeilichen Vorschriften werden nach Anhörung des Stadtrats im Verordnungswege erlassen.

Gebühren für den Aufenthalt von Fahrzeugen im Hafen und im Kanalvorhafen, für die Fahrt im Kanal, sowie für den Umschlag der Güter vom Wasser zum Land dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern erhoben werden.

Das mit Ausübung der Hafen- und Schiffahrtspolizei betraute städtische Personal wird vom Bezirksamt handgelübdlich verpflichtet. Sofern städtische Bedienstete dieser Art vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen zu wesentlichen Anständen Anlaß geben, welche ihre

Beibehaltung im Hafendienste als unthunlich erscheinen lassen, sind sie auf Anfordern der zuständigen Staatsaufsichtsbehörde aus dem bezüglichen Dienste zu entfernen.

f. Die Überführung der Güter zwischen dem Westbahnhof Karlsruhe und dem Hafen, sowie den Industrieplätzen wird von der Staatseisenbahnverwaltung gegen angemessene von der Eisenbahnaufsichtsbehörde festzustellende Beförderungsgebühren besorgt.

Karlsruhe, den 24. April 1896.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Innern.
gez. Eisenlohr.

Der Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.
gez. Schnetzler.

Beilage zum Protokoll der 111. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juni 1896.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

den mit Staatsministerialentschließung vom 19. Mai 1896 vorgelegten Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1896 und 1897 betreffend.

Erstattet durch den Abgeordneten **Wilckens.**

Mit Allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 19. Mai d. J. ist den Landständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, der Entwurf eines Gesetzes in Vorlage gebracht worden, wornach der dem Gesetz vom 11. Mai 1896 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 83 ff.) als Beilage 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung und die jenem Gesetze als Beilage 4 angeschlossene Zusammenstellung der Specialbudgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für 1896 und 1897, insoweit die Eisenbahnbauverwaltung in Betracht kommt, behufs Leistung staatlicher Zuschüsse an die Stadtgemeinde Karlsruhe zur Herstellung einer Hafenanlage in der Niederung westlich von Mühlburg einen Nachtrag erhalten sollen. Die betreffenden Zuschüsse sind, insofern es sich um allgemeine Staatsmittel handelt, in der Höhe von 500 000 ℳ und, insofern die Eisenbahnkasse in Frage steht, in der Höhe von 2 000 000 ℳ in Aussicht genommen, und es sollen erste Raten dieser Summen in dem Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung für 1896 und 1897 unter der Rubrik „Ausgabe. Ministerium des Innern. Titel XVII, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Außerordentlicher Etat. Wasserbau, § 19" im Betrage von 200 000 ℳ und in das Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung für 1896 und 1897 unter der Rubrik „Ausgabe. Titel III, Stationen" im Betrage von 800 000 ℳ nachträglich eingestellt werden. Die hiernach vorgesehene Ausgabe der allgemeinen Staatsverwaltung mit 200 000 ℳ soll durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse gedeckt werden, während die Eisenbahnschuldentilgungskasse die Ermächtigung erhalten soll, die zum Vollzug des fraglichen Nachtrags für die Eisenbahnbauverwaltung erforlichen Mittel im Wege des Staatsanlehens aufzubringen.

Die Mehrheit der Kommission (8 gegen 7 Stimmen) hat der Vorlage der Großh. Regierung unter gewissen Modifikationen, von denen unten die Rede sein wird, zugestimmt.

I.

297 Nach der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung und nach den mündlichen Darlegungen der Großh. Regierung in Ihrer Kommission wird der aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung zu leistende Zuschuß damit motivirt, daß der dermalige, der staatlichen Wasserbauverwaltung gehörige Hafen bei Maxau den Anforderungen des Rheinverkehrs nicht mehr genüge und schon in nächster Zeit einer kostspieligen Erweiterung bedürfe, während man ihn eingehen lassen könne, falls die Stadt Karlsruhe die von ihr projektirte Hafenanlage zur Ausführung bringe. Es würden also, wenn letzteres geschehe, für den Staat nicht nur die Kosten des Umbaues des Hafens bei Maxau in Wegfall kommen, sondern es würden von ihm in der Folge auch diejenigen der Unterhaltung einer Hafenanlage in dieser Gegend gespart werden, indem die Unterhaltung des neu zu erbauenden Hafens westlich von Mühlburg nach der mit der Stadt Karlsruhe getroffenen Vereinbarung nicht dem Staat, sondern der Stadt zufallen werde. Diese Verhältnisse rechtfertigten in Verbindung mit dem Umstande, daß der von der Stadt Karlsruhe zu erbauende Hafen, wenn er auch vorwiegend dem örtlichen Bedürfnisse dieser Stadt dienen werde, doch auch für die Verkehrsinteressen der mittleren Landesgegend Bedeutung habe, einen festen Zuschuß zu den Kosten der Anlage in der Höhe von 500 000 *M.* aus allgemeinen Staatsmitteln.

Es wurde diese Begründung bei einem Zusammentritt der Großh. Regierung mit der Budget-Kommission Seitens des Großh. Herrn Oberbaudirektors Honsell mündlich noch dahin ergänzt, daß in dem im Eigenthum und Betrieb des Staates stehenden Maxauer Hafen der Verkehr in der neueren Zeit rasch gewachsen sei; er sei daselbst heute mehr als drei Mal so groß, wie 1884. Schon vor mehreren Jahren seien Studien darüber angestellt worden, wie in diesem Hafen dem Bedürfniß nach weiteren Anlande- und Lagerplätzen zu genügen sei. Hätten doch die immer kräftiger hervortretende Bewegung zu Gunsten der Benützung des Oberrheins für die Großschifffahrt, der zunehmende Verkehr im Lauterburger Hafen und der überraschende Erfolg der Eröffnung des Straßburger Hafens für die Schifffahrt auf dem Rhein gezeigt, wie es an der Zeit sei, daß in der Höhe von Karlsruhe, d. h. in der Mitte der Wasserstraße zwischen Mannheim und Straßburg, am rechtseitigen Ufer eine bessere Hafenanlage geschaffen werde. Es habe sich nun auch bei näherer Prüfung die Ausgestaltung des vorhandenen Hafens in Maxau zu einer größeren Hafenanlage an und für sich mit einem voraussichtlichen Kostenaufwande von 2—$2^1/_2$ Millionen Mark als ausführbar erwiesen. Es sei denn aber doch sehr zu bezweifeln, ob eine derartige Anlage in der Gemarkung einer Landgemeinde, 9 km von der Stadt Karlsruhe entfernt, vom Handel wirklich belebt werden würde. Dazu kämen aber auch noch schwerwiegende technische Bedenken. Es sei nämlich in den letzten Jahren die Behandlung der Frage, ob und in welcher Weise der Oberrhein als Wasserstraße zu verbessern sei, in ein weiteres Stadium eingetreten. Die betheiligten Regierungen seien dazu gelangt, diese Verbesserung als durchführbar anzuerkennen und als Mittel hiezu die Ausbildung einer Fahrrinne zu bezeichnen. Diese Fahrrinne müsse indeß in Strombiegungen dem konkaven Ufer entlang geführt werden. Der Maxauer Hafen liege aber am konvexen, also an dem für eine richtige Führung der Stromrinne ungeeigneten Ufer. Ganz abgesehen davon, daß es in technischer Hinsicht unklug wäre, die Stromrinne gewaltsam an das konvexe Ufer zu drängen, würde dies jedoch auch in anderer Beziehung Bedenken hervorrufen müssen. Würde doch dadurch der Hafen in Maximiliansau unbrauchbar werden, was die Folge haben werde, daß die bayerische Regierung, sofern sie überhaupt eine solche Führung der Stromrinne zulasse, dann an der Verbesserung der Wasserstraße des Oberrheins kaum mehr interessirt sei, da diese Verbesserung erst oberhalb Germersheim beginne und von da bis zur elsässischen Grenze Bayern zur Zeit nur den Hafen in Maximiliansau besitze. Es könne also die Erhaltung des Maxauer Hafens Baden unter Umständen theuer zu stehen kommen. Freilich könne die Hafenstelle in Maxau, auch wenn hier die Fahrrinne am linken Ufer liegen bleibe, dann beibehalten werden, wenn man sich dazu entschließe, den Hafen durch einen rheinabwärts zu führenden Kanal von etwa 4 km Länge dort mit dem offenen Strom in Verbindung zu setzen, wo die Fahrrinne sich wieder dem rechten Ufer genähert habe. Die Herstellungskosten würden sich aber in diesem Falle auf etwa 4 Millionen Mark steigern und der Betrieb des Hafens würde überdies wegen der niedrigen Lage des Wasserspiegels höchst unbequem und kostspielig sein.

Maxau eigne sich mithin für eine größere Hafenanlage nicht. Eine solche etwa am Rheinufer in der Nähe von Daxlanden zu errichten, wo die Fahrrinne wieder auf die badische Seite zu liegen komme, müsse aber ebenfalls widerrathen werden, da es hier an Straße, Eisenbahn, Post, Telegraph, Wasserversorgung, Gasbeleuchtung u. s. w. fehle. Nicht in eine einsame Gegend, sondern in die Nähe der Eisenbahn, in die Nähe einer größeren Stadt gehöre eine solche Anlage.

Günstig für dieselbe wäre dagegen die Gegend beim Bahnhof in Grünwinkel (Westbahnhof) gewesen, wohin nach einer tüchtigen Arbeit des Karlsruher Stadtbaumeisters Schück der Hafen habe kommen sollen. Letzterer würde nach diesem Projekt dicht neben dem Grünwinkler Bahnhof, also möglichst nahe bei Karlsruhe, errichtet worden sein. Im örtlichen Interesse der Stadt Karlsruhe wäre dies unzweifelhaft die beste Lösung gewesen. Die Kosten würden aber wegen der Lage des Hafens auf dem Hochgestade zu hoch ausgefallen sein; dazu wären noch Schwierigkeiten bezüglich der Speisung des Hafens mit Wasser gekommen.

Wolle man ein praktisches Ziel erreichen, so bleibe nichts Anderes übrig, als mit der neuen Anlage in die Rheinniederung zu gehen, wie die nunmehrige Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und der Stadt Karlsruhe in Aussicht nehme. Darnach solle der Hafen in die Bucht des Hochgestades zwischen Daxlanden und Knielingen zu liegen kommen; in der Mitte nähere sich die Bucht dem Stadttheil Mühlburg. Dadurch werde immerhin noch eine gute Fühlung mit der Stadt ermöglicht — gut angelegte Zufahrtsstraße und Straßenbahn vorausgesetzt. Mit dem Grünwinkler Güterbahnhof werde eine Bahnverbindung hergestellt werden. Eine spätere Vergrößerung des Hafens sei leicht ausführbar. Der anzulegende Stichkanal könne entweder nach dem Daxlander Altrhein oder etwas weiter rheinabwärts nach dem sog. Salmengarten geführt werden; an beiden Stellen treffe man die künftig dem rechten Ufer anliegende Schifffahrtsrinne.

Was die muthmaßliche Verkehrsbewegung in dem Hafen angeht, so habe Stadtbaumeister Schück von vornherein im Vergleich mit Frankfurt a. M. mit einer Verkehrsziffer von 1 Million Tonnen gerechnet. Dieser Vergleich sei aber wohl nicht zutreffend. Eher sei ein Vergleich mit Mainz zulässig, wo der Hafenverkehr 250 000 Tonnen betrage. Aber das Verkehrsgebiet des Hafens von Karlsruhe sei höher entwickelt, als jenes des Mainzer Hafens. Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen habe ermittelt, daß, wenn in Kehl ein Umschlagshafen bestehe, das Gebiet des Karlsruher Umschlags durch die Punkte Bruchsal—Pforzheim—Achern begrenzt sei und daß dieser Umschlagsverkehr für den Anfang wenig mehr als 200 000 Tonnen betragen werde. Allein der Verkehr werde wachsen; das Gebiet umfasse außer Karlsruhe die Städte Bruchsal (theilweise), Bretten, Pforzheim, Durlach, Ettlingen, Rastatt, Gernsbach, Baden, Bühl, ferner die in der Holzverarbeitungsindustrie hoch entwickelten Schwarzwaldthäler, insbesondere das Murgthal und das Bühlerthal; die Verfrachtung von Holzschnittwaaren, Holzstoff u. dergl. rheinabwärts werde durch den Karlsruher Hafen sicherlich bedeutend erleichtert werden, indem die Interessenten die Vortheile der billigeren Thalfracht hätten und wohl auch neue Absatzgelegenheiten im rheinisch-westphälischen Montangebiet gewinnen würden. Auch landwirthschaftliche Produkte würden die Wasserstraße mit ihren billigen Thalfrachten benützen; es werde überhaupt die Konkurrenzfähigkeit im ganzen Gebiet wachsen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und auf die zu erwartende vermehrte Einfuhr von Ruhrkohlen sei der Hafen für einen Verkehr von 300 000 Tonnen bemessen worden. Auch ein kleiner Petroleumhafen sei vorgesehen.

Die nutzbare Wasserfläche messe 13 ha (in Mannheim — ohne den Floß-(Industrie-)hafen — 106 ha), die Länge der Verladeufer im Karlsruher Hafen betrage 2,2 km (in Mannheim 20 km).

Der Karlsruher Hafen in seiner jetzt projektirten Ausdehnung stelle sich also als eine dem Mannheimer Hafen gegenüber recht bescheidene Anlage dar — entsprechend der mäßigen Ausdehnung des Verkehrsgebietes; für die wirthschaftlichen Verhältnisse dieses Gebietes aber werde der Karlsruher Hafen von großem Nutzen sein.

Wenn mitunter behauptet werde, daß der Karlsruher Hafen verfrüht sei, so könne dem Seitens der Großh. Regierung nicht zugestimmt werden. Der Hafen in Maxau sei durchaus ungenügend gegenüber dem kräftig wachsenden Verkehr auf dem Oberrhein. Im Hinblick auf die Rheinregulirung sei ein neuer Hafen zu erstellen; als Platz für diesen Hafen könne zweckmäßiger Weise nur die Niederung bei Mühlburg in Frage kommen, gleichviel ob der Staat oder die Stadt baue. Die Baupflicht aber habe eigentlich der Staat. Vereinbarten sich die Uferstaaten zur Ausführung der Schifffahrtsrinne im Oberrhein, so müsse schon wegen des

Kehler Hafens gewünscht werden, daß mit den Arbeiten baldigst begonnen werde, und zwar am unteren Ende (bei Dettenheim); im zweiten Baujahr, vielleicht schon im ersten, würde man mit den Arbeiten bei Maxau ankommen und bis dahin sollte für den Maxauer Hafen Ersatz geschaffen sein; denn es lasse sich doch nicht
299 denken, daß man diesen Hafen in dem Moment, in dem man den Oberrhein für die Großschifffahrt verbessere, ohne Weiteres schließe. Der Bau des Karlsruher Hafens werde aber 3 Jahre erfordern; es sei also wahrlich nicht zu frühe, jetzt anzufangen, wenn auch Kehl in absehbarer Zeit die gute Wasserstraße erhalten solle.

Die Mehrheit Ihrer Kommission gewann aus diesen Darlegungen die Ueberzeugung, daß sich der für die projektirte Hafenanlage Seitens der Großh. Regierung in Antrag gebrachte Zuschuß von 500 000 *M.* aus allgemeinen Staatsmitteln nach allen Richtungen hin vertreten läßt, und stimmt daher der Gewährung dieses Zuschusses, bezw. der Bewilligung einer ersten Rate desselben im Betrage von 200 000 *M.* zu.

Ein badischer Rheinhafen in der Mitte zwischen Mannheim und Straßburg erscheint als ein wirthschaftliches Bedürfniß und kann um so weniger in einem Augenblick entbehrt werden, in dem alle Aussicht dafür vorhanden ist, daß die Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Oberrhein demnächst in Angriff genommen werden wird. Der dermalige Maxauer Hafen ist aber zu klein und kann nur mit einem verhältnißmäßig enormen Aufwand in einen den Bedürfnissen des Verkehrs auf die Dauer genügenden Zustand gebracht werden. Dieser Aufwand würde den Staat allein treffen, bleibt ihm aber erspart, wenn das Projekt wegen Erbauung des Karlsruher Hafens, welcher jenen in Maxau nicht nur vollständig ersetzen, sondern auch in Bezug auf Lage und Größe erheblich überragen wird, zur Ausführung kommt. Da die Stadt den neuen Hafen zu unterhalten hat, der Maxauer Hafen aber eingeht, sobald der Karlsruher Hafen in Betrieb gesetzt wird, fallen indeß künftighin für den Staat auch noch die bisherigen Kosten für Unterhaltung des Maxauer Hafens weg, ohne daß an deren Stelle andere ähnliche Kosten treten. Die von der Großh. Regierung in Aussicht genommene Subventionirung des Karlsruher Unternehmens aus allgemeinen Staatsmitteln wird daher von der Mehrheit Ihrer Kommission für durchaus gerechtfertigt erachtet, namentlich dann, wenn in der Vereinbarung zwischen Staat und Stadt noch schärfer der Gedanke zum Ausdruck gebracht, bezw. durchgeführt wird, daß die Unterhaltung des neuen Hafens nicht Sache des Staats, sondern Sache der Stadt ist.

Wir halten gerade in dieser Beziehung insofern eine Aenderung für geboten, als wir es nicht empfehlen können, daß, wie in der Vereinbarung unter Ziffer 1 lit. e vorgesehen ist, die Erhaltung des Fahrwassers im Hafenbecken und Kanal, einschließlich des Aufeisens und der Bedienung der Schleuße, sowie die Herstellung und Unterhaltung der Ausmündung des Kanals innerhalb der Uferlinie und die damit zusammenhängenden Arbeiten am Rheinufer auf Staatskosten erfolgen sollen. Es hat zwar die Großh. Regierung Ihrer Kommission gegenüber erklärt, es werde in den ersten Jahren nach Eröffnung des Hafens die Erhaltung des Fahrwassers überhaupt keine Kosten und späterhin nur solche von 1000—1500 *M.* jährlich erfordern. Das Aufeisen werde nur selten Bedürfniß sein; bei Frostwetter habe der Rhein Kleinwasser und die Schifffahrt werde erst wieder möglich, wenn einige Zeit Thauwetter gewesen sei. Dann werde aber auch das Eis im Hafen und Kanal in der Regel verschwinden oder so brüchig sein, daß eine künstliche Beseitigung nicht mehr nöthig falle. Werde sie jedoch einmal nöthig, so möge es sich um einen Aufwand von einigen Hundert Mark handeln. Was sodann die Bedienung der Schutzschleuße angehe, so sei es der Hochwassergefahr wegen angezeigt, daß diese Bedienung nebst Ueberwachung der anschließenden Kanaldämme unter unmittelbarer Aufsicht der Flußbaubehörde stehe. Die Bedienung der Schleuße solle durch einen Rheinwärter geschehen; nennenswerthe Kosten würden dadurch nicht erwachsen, da die Schleuße nur bei Wasserständen geschlossen werde, welche höchstens ein- oder zweimal im Jahr, in manchem Jahre gar nicht vorkämen. Endlich seien die Rheinuferbauten an der Mündungsstelle des Kanals ohnedies in den nächsten Jahren zu regeln und solid herzustellen; werde damit die Ausgestaltung der Kanalmündung verbunden, so würden sich daraus kaum erhebliche Mehrkosten ergeben. Dagegen würden einige Haltepfähle anzubringen und eine in Mannheim überflüssig gewordene Signalbake, die jetzt nur Alteisenwerth habe, aufzustellen sein, wodurch 500—600 *M.* Kosten entstehen könnten.

Obwohl es sich nach dieser Auskunftsertheilung nur um einen geringen Aufwand zu handeln scheint, drang aber in Ihrer Kommission doch die Ansicht durch, daß die betreffenden Arbeiten auf Kosten der Stadt Karlsruhe besorgt werden sollten. Letztere ist ja die eigentliche Unternehmerin. Sie soll das Risiko der neuen Anlage

tragen; sie soll dieselbe auch im Stand halten, und wir erachten es daher für angemessen, daß, wenn es aus besonderen Gründen rathsam erscheint, gewisse Unterhaltungs-Arbeiten durch staatliche Organe besorgen zu lassen, die Stadt dann wenigstens die deßfallsigen Kosten dem Staate zurückersetzt. Wir legen auf eine derartige Aenderung der Vereinbarung um so größeren Werth, als einzelne Mitglieder der Kommission der Meinung waren, daß die Großh. Regierung den nach Maßgabe der Ziffer 1 lit. e der Vereinbarung in Aussicht stehenden Aufwand vielleicht doch etwas unterschätze und daß sich derselbe unter ungünstigen Verhältnissen möglicher Weise erheblich höher belaufen werde, als man jetzt annehme.

II.

Was sodann den nach der Regierungsvorlage von der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu leistenden Zuschuß von 2 Millionen Mark anbelangt, so wird derselbe im Wesentlichen in der Weise begründet, daß die Stadt Karlsruhe damit eine Abfindung für die wirthschaftliche Einbuße erhalten solle, welche sie als Eigenthümerin der Maxaubahn dadurch erlitten habe, daß in Folge Erbauung der Bahn Karlsruhe—Graben—Röschwoog und des neuen Güter- und Rangirbahnhofs der bis dahin der etwa 10 km langen Maxauer Bahnlinie zugekommene Güterverkehr auf eine Strecke von etwa 5 km abgelenkt und auf die neue Verbindungskurve der Staatsbahn für den Güterverkehr Mühlburg-Rangirbahnhof abgeleitet worden sei. Nach den angestellten Berechnungen sei für die städtische Maxaubahn durch diese Verkehrsablenkung ein nach Abzug der Betriebskosten etwa 50 000 ℳ betragender jährlicher Einnahmeausfall und ferner durch die Umleitung eines Theils des bis dahin dem Wege über Maxau zugewiesenen Verkehrs auf die Rastatt—Röschwooger Linie ein weiterer Verlust von ungefähr 17 000 ℳ im Jahresdurchschnitt verursacht worden, zusammen also ein Ausfall von etwa 67 000 ℳ jährlich, welchem bei einem Zinsfuß von $3^1/_2$ Prozent die in Aussicht genommene Entschädigungssumme von zwei Millionen Mark entspreche. Es möge dahin gestellt bleiben, ob der Stadt Karlsruhe als Eigenthümerin der Maxauer Bahn ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer solchen Entschädigung zustehe; jedenfalls sprächen dafür, eine solche zu leisten, gewichtige Billigkeitsgründe.

Ihrer Kommission schien es von besonderer Wichtigkeit zu sein, darüber noch weitere Aufklärung zu erlangen, ob es in der That nur Billigkeitsgründe seien, welche für die in Frage stehende Schadloshaltung in's Feld geführt werden könnten, oder ob die Sache so liege, daß ein Rechtsanspruch der Stadt Karlsruhe auf eine angemessene Entschädigung zugegeben werden müsse. Sie ersuchte demgemäß die Großh. Regierung um eine nähere Auskunft darüber, wie sie die einschlägige Sach- und Rechtslage beurtheile. Die daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung der Großh. Regierung hat folgenden Wortlaut:

„Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. September 1860 und den Artikel 1 der Konzession vom 27. Juni 1861 hat die Stadtgemeinde Karlsruhe die Berechtigung zum Bau und Betrieb einer von der Großh. Staatseisenbahn bei Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau führenden Eisenbahn erworben. Nach den zur Zeit der Konzessionsertheilung bestehenden Verhältnissen war es selbstverständlich, daß die Abzweigung der Nebenbahn von der Staatsbahn von dem Hauptbahnhof in Karlsruhe erfolge, da ein anderer Bahnhof oder zur Abzweigung geeigneter Punkt nicht vorhanden war. Ebenso zweifellos ist es, daß die Stadtgemeinde mit der Konzession das Recht zur Beförderung von Personen und Gütern vom Hauptbahnhof aus erlangt hat.

Nachdem der Vertrag mit dem Reich vom 23. Mai 1892 über die Herstellung einer strategischen Bahn von Karlsruhe nach Röschwoog allseitig genehmigt worden war, theilte das Finanzministerium dem Stadtrathe in Karlsruhe die Pläne über die in der Umgebung der Stadt vorzunehmenden Aenderungen an den bestehenden Eisenbahnanlagen zur Einsichtnahme mit. Der Stadtrath erwiderte in einem Schreiben an dieses Ministerium vom 31. Mai 1892, daß er mit den geplanten Aenderungen sachlich einverstanden sei. Er gibt aber gleichzeitig der Anschauung Ausdruck, daß dadurch die Rentabilität der städtischen Bahn von schweren Nachtheilen bedroht erscheine. Er bittet daher um Mittheilung darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Bahn durch den Staat angekauft bezw. welche Schadloshaltung der Gemeinde dafür gewährt werden wolle, daß ihr die Beförderung von Gütern

auf der Strecke Mühlburg — Karlsruher Hauptbahnhof den getroffenen Vereinbarungen entgegen untersagt werde.

301

Zu demselben Zeitpunkt hatte sich bei dem damaligen Chef des Finanzministeriums eine Abordnung, bestehend aus den früheren Abgeordneten der Stadt, Lamey, Kiefer und Hoffmann und dem Oberbürgermeister Schnetzler eingefunden, um wegen der künftigen Verhältnisse der städtischen Maxaubahn Rücksprache zu nehmen. Nach einer in die Akten niedergelegten Bemerkung des Herrn Finanzministers Ellstätter wurde der Abordnung die Auskunft ertheilt, daß, falls nicht ein Abkommen wegen gänzlicher Abtretung der Maxauer Bahn zu ermöglichen sei, seitens der Eisenbahnverwaltung zufolge der Ablenkung des Güterverkehrs keinerlei Vortheil auf Kosten der Stadt erstrebt werden wolle. Man werde vielmehr in beiderseitigem Interesse eine Verständigung in der Richtung zu erwägen haben, ob nicht von dem Reinertrag der neuen Güterbahn Mühlburg—Rangirbahnhof, d. h. von dem Ertrag nach Abzug der Passivzinsen des Anlagekapitales und der Betriebsausgaben, eine größere Quote der Stadt Karlsruhe überwiesen werden könne.

Sodann gab der genannte Minister in der 92. Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juni 1892 bei Berathung der Vorlage über die strategische Bahn in Betreff der Maxaubahn noch folgende Erklärung ab:

„„Nicht minder unerwünscht seien die Folgen für die Bahnen, die sich im Besitze der Stadt Karlsruhe befänden. Doch seien diese Folgen unabwendbar. Er denke aber, daß Karlsruhe bei der neuen Gestaltung der Dinge nicht allein Nachtheile, sondern auch gewisse Vortheile haben werde. Indessen werde die Großh. Regierung bereit sein, die Interessen dieser Stadt mit allem Wohlwollen zu berücksichtigen. Es liege durchaus nicht in der Absicht der Großh. Regierung, aus der Ablenkung des Güterverkehrs auf der Maxauer Bahn für sich irgend welche Vortheile zu erreichen; sie werde vielmehr nach Mitteln suchen, diese Benachtheiligung städtischer Interessen so weit als möglich abzumindern.““

Von Seiten der Kammer erfolgte auf diese Erklärung kein Widerspruch.

Weitere Verhandlungen wurden über die Angelegenheit mit dem Stadtrath nicht mehr geführt, da inzwischen das Kanalprojekt aufgetaucht ist und die Frage der Entschädigung für die Maxaubahn nunmehr mit der Herstellung des Hafens in Verbindung gebracht wurde.

In der Rechtsfrage hat der Stadtrath aber stets an der Ansicht festgehalten, daß die Einstellung des Güterverkehrs auf der Strecke Mühlburg—Hauptbahnhof mit der Konzession in Widerspruch stehe und von Seiten der Eisenbahnverwaltung dafür in irgend einer Weise eine Entschädigung an die Gemeinde Karlsruhe geleistet werden müsse.

Die Großh. Regierung läßt dahingestellt, ob die Rechtsanschauung des Stadtrathes begründet erscheint. Im Hinblick auf Artikel 15 der Konzession von 1861 und auf Artikel 41 Absatz 3 der Reichsverfassung steht der Stadt ein Widerspruchsrecht gegen die Herstellung der neuen Verbindungskurve Mühlburg—Rangirbahnhof zweifellos nicht zu. Dagegen kann man im Zweifel darüber sein, ob die ohne Zuthun und gegen den Willen der Gemeinde erfolgte Einstellung des Güterverkehrs auf der Strecke Mühlburg—Hauptbahnhof nicht eine Alterirung der wesentlichsten Grundlagen und Voraussetzungen der Konzession von 1861 in sich schließt. Daß von der Stadtgemeinde für diesen Eingriff in ihre Rechte eine Kompensation beansprucht wird, entspricht sonach jedenfalls der Billigkeit und wäre vielleicht sogar auf dem Rechtsweg zu erstreiten.“

Obwohl nun auch in dieser amtlichen Erklärung der Großh. Regierung, ebenso wie in der Begründung der Regierungsvorlage, die Frage unentschieden gelassen wird, ob der Stadt Karlsruhe ein eigentlicher Rechtsanspruch auf eine Entschädigung zusteht, haben doch bei dem unlängst stattgehabten Zusammentritt der Großherzoglichen Regierung mit der Budget-Kommission die verantwortlichen Leiter der Ministerien des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen kein Bedenken getragen, ihre persönliche Ansicht dahin auszusprechen, daß ein derartiger Rechtsanspruch allerdings zu bestehen scheine, wenigstens insoweit es sich um den oben erwähnten jährlichen Einnahmeausfall von 50 000 *M.* handle.

Wie nämlich die Vertreter der Großh. Regierung mit aller Entschiedenheit hervorhoben, wird dieser Einnahmeausfall nicht etwa durch die Konkurrenz herbeigeführt, welche der städtischen Maxaubahn durch den Betrieb der neuen strategischen Bahn erwachsen ist, sondern dadurch, daß durch einen einseitigen, durch Gründe der Zweckmäßigkeit im Bahnbetriebe veranlaßten Akt der Großh. Regierung eine theilweise Aufhebung der s. Zt. staatlicher Seits der Stadt Karlsruhe ertheilten Konzession insofern stattgefunden hat, als auf der Strecke Mühlburg-Hauptbahnhof, d. h. etwa auf der Hälfte der ganzen städtischen Bahnlinie, der Verkehr von Güterzügen eingestellt wurde.

Zu einem derartigen Vorgehen war die Großh. Regierung, nachdem die auf Grund des Gesetzes vom 6. September 1860 der Stadt Karlsruhe durch das damalige Großh. Handelsministerium unter'm 27. Juni 1861 ertheilte Konzession für die ganze Strecke von Karlsruhe bis Maxau der städtischen Verwaltung die Befugniß zur Führung von Personen- und Güterzügen verliehen hat, nach Anschauung der Mehrheit Ihrer Kommission ohne Entschädigung nicht berechtigt, und es kann sich wohl nur darum handeln, ob die jetzt vorgeschlagene Entschädigung richtig bemessen ist, aber nicht darum, ob eine solche überhaupt geleistet werden soll.

Es kann insbesondere die Leistung einer Entschädigung nicht mit der Begründung zurückgewiesen werden, daß das von der Stadt Karlsruhe s. Zt. aufgewendete Anlagekapital längst amortisirt sei, daß die Stadt Karlsruhe, wie aus Beilage 1 zu entnehmen sei, mit dem Betriebe der Maxaubahn bisher ein sehr gutes Geschäft gemacht habe und daß letztere auch jetzt noch eine verhältnißmäßig hohe Rente abwerfe. Beilage 1.

Hat doch die Stadt Karlsruhe die bezüglichen Vortheile seither nur deßhalb genossen, weil sie eben anfangs der sechziger Jahre das Risiko für eine Bahn, welche der Staat selber nicht bauen wollte, mit dessen Zustimmung übernommen hat. Wenn die Großh. Regierung die bezügliche Konzession auf 80 Jahre ertheilte, ohne sich ein eigentliches Rückkaufsrecht zu sichern, weil damals nicht für möglich gehalten wurde, daß die Bahn eine große Rente abwerfen werde, so mag dies ja vom staatlichen Standpunkte aus bedauert werden. Aber es ist klar, daß, so lange die Stadt die von ihr in durchaus rechtmäßiger Weise erworbene Konzession besitzt, sie eben auch befugt sein muß, dieselbe in vollem Umfange auszuüben, und daß durch einen einseitigen Regierungsakt eine ganze oder partielle Aufhebung der Konzession in einem Rechtsstaate ohne Entschädigung der Unternehmerin nicht erfolgen kann.

Allerdings sieht Artikel 15 der Konzession die Möglichkeit einer zeitweisen Beschränkung oder Einstellung des Bahnbetriebs im öffentlichen Interesse oder in Folge höherer Gewalt ohne Schadloshaltung vor. Aber hier handelt es sich eben nicht um eine zeitweise, sondern um eine dauernde Einstellung eines Theiles des Güterverkehrs, und auf diesen Fall kann daher die erwähnte Bestimmung keine Anwendung finden.

Auch der Artikel 3 des Uebereinkommens zwischen der Direktion der Großh. Verkehrsanstalten und dem Gemeinderath der Stadt Karlsruhe vom 24. Mai 1862 über die Verwaltung und den Betrieb der Bahn von Karlsruhe bis Maxau kann nach Ansicht der Großh. Regierung und der Mehrheit Ihrer Kommission nicht dafür geltend gemacht werden, daß im vorliegenden Falle, in welchem es sich um die Alterirung einer wesentlichen Grundlage der Konzession handelt, eine Schadloshaltung zu unterbleiben habe. Das betreffende Uebereinkommen ist nicht vom Ministerium, sondern von der Direktion der Verkehrsanstalten mit der Karlsruher Gemeindebehörde abgeschlossen worden und bezweckte offenbar nur den Vollzug der Konzession, nicht aber die Aufstellung neuer, von dem Inhalte derselben in wesentlichen Punkten abweichender Grundsätze. Will man daher den Artikel 3 dieses Uebereinkommens richtig interpretiren, so muß man eben die Artikel 13 und 15 der Konzession damit in Zusammenhang bringen, und es dürfte, wenn man diese Bestimmungen mit heranzieht, kaum einem Zweifel unterliegen können, daß zwar der Staat jederzeit Konkurrenzlinien bauen oder andere Bahnen an die Maxaubahn anschließen kann, ohne die Stadtgemeinde entschädigen zu müssen, und daß er auch in Fällen vorübergehender Einstellung oder Beschränkung des Bahnbetriebs, wenn solche im öffentlichen Interesse nothwendig oder durch höhere Gewalt veranlaßt worden, keine Entschädigung zu leisten hat, daß dagegen dann, wenn es sich um eine dauernde Beschränkung des essentiellen Inhaltes der Konzession handelt, eine andere Beurtheilung der Sachlage nicht blos vom Standpunkte der Billigkeit, sondern auch von jenem des Rechtes aus Platz greifen muß.

Dazu kommt noch, daß nach den von der Großh. Regierung Ihrer Kommission gegenüber abgegebenen Erklärungen die Gründe, welche zu der in Frage stehenden Maßnahme geführt haben, nicht auf dem Gebiete des öffentlichen Interesses, sondern lediglich auf dem der Zweckmäßigkeit im Bahnbetriebe liegen, indem es sich 303 insbesondere darum handelte, den Karlsruher Hauptbahnhof vom Güterverkehr zu entlasten.

Kann hiernach an einer Entschädigungspflicht des Staates nach Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission nicht wohl gezweifelt werden, so besteht solche aber doch jedenfalls nur insoweit, als der durch die Aufhebung des Güterverkehrs auf der Strecke Karlsruhe—Mühlburg für die Stadt Karlsruhe entstandene, von dieser auf mehr als 100 000 ℳ, von der Großh. Regierung aber auf etwa 50 000 ℳ jährlich berechnete Ausfall in Frage kommt.

Dagegen kann von einer rechtlichen Verpflichtung des Staates, der Stadt Karlsruhe auch den ihrer Bahn durch die Konkurrenz der Linie Röschwoog—Rastatt zugegangenen, von der Großh. Regierung auf 17 000 ℳ jährlich berechneten Schaden zu ersetzen, nicht wohl die Rede sein, und die Kommission vermochte für einen derartigen Ersatz auch keine überwiegenden Gründe der Billigkeit ausfindig zu machen.

Sie gelangt daher in ihrer Majorität dazu, zwar die Leistung einer Entschädigung aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu befürworten, aber nur in der Höhe von $1^1/_2$ Millionen Mark. Eine halbe Million soll an der von der Großh. Regierung beantragten Entschädigung von 2 Millionen Mark gestrichen werden, weil die der Stadt durch die Konkurrenz der neuen strategischen Bahn erwachsenen Nachtheile keine Berücksichtigung finden können. Wir wollen aber keine Einwendungen dagegen erheben, daß sowohl der hiernach um 500 000 ℳ geminderte Zuschuß aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse, als auch jener aus allgemeinen Staatsmitteln in der Höhe von 500 000 ℳ auch dann voll bezahlt werden, wenn die Gesammtkosten der Anlage zwar den von der Großh. Regierung vorgesehenen Mindestbetrag von $3^1/_2$ Millionen Mark nicht erreichen, aber mindestens einen solchen von drei Millionen Mark ausmachen. Letztere Möglichkeit ist nämlich dann nicht ausgeschlossen, wenn der Verlauf der Vergebung der Arbeiten für die Stadt ein günstiger ist, oder wenn vielleicht in Bezug auf die Ausstattung und Ausgestaltung der ganzen Anlage im Anfange etwas weniger weit gegangen wird, als zur Zeit noch beabsichtigt ist. Selbstverständlich ist, daß alle späteren Vergrößerungen und Erweiterungen des Karlsruher Hafens ausschließlich auf Kosten der Stadt Karlsruhe zu erfolgen haben, wie denn überhaupt mit den Leistungen, die der Staat jetzt übernimmt, dasjenige, was er für den Karlsruher Hafen thut, ein für alle Mal zum Abschluß kommen muß.

Dagegen, daß die Kosten der Gleisanlagen in dem in Ziffer 1 lit. d der Vereinbarung bezeichneten Umfang von der Eisenbahnverwaltung übernommen werden, wie dies nach der Begründung der Regierungsvorlage auch in Bezug auf den Mannheimer Industriehafen geschehen soll, wird diesseits nichts eingewendet.

III.

Von der Budgetkommission sind mit der Großh. Regierung noch folgende Spezialpunkte erörtert worden:

1. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission waren Bedenken in der Richtung erhoben worden, ob nicht die Genehmigung des vorwürfigen Hafen- und Kanalprojekts auf den Gang der Verhandlungen mit den Nachbarstaaten wegen der Vertheilung der Kosten für die Rheinregulirung Baden schaden könne, indem das Interesse unseres Landes an der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse auf dem Rheine von Mannheim aufwärts als gesteigert erscheinen würde, falls das in Betracht kommende Projekt verwirklicht werde.

Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Wenn man in Baden bemüht war, dem Gedanken, Straßburg mittels eines Seitenkanales auf dem linken Ufer mit dem Mittelrhein in Verbindung zu bringen, durch den Hinweis auf die schon jetzt brauchbare, aber auch noch verbesserungsfähige Wasserstraße des Rheines zu begegnen, so konnte dies nur in der Absicht geschehen, diesen wichtigen Verkehrsweg auch den badischen Interessen nutzbar zu machen, und wenn hier und da ein Zweifel verlautete, ob die Großh. Regierung wirklich der Förderung

der Großschifffahrt auf dem Oberrhein geneigt sei, so war die Bewegung der betheiligten Bevölkerung für die Herstellung rechtsrheinischer Hafenanlagen (bei Kehl und bei Karlsruhe) und die wohlwollende Stellungnahme der Großh. Regierung zu diesen Wünschen am besten geeignet, jenen Zweifel zu beseitigen und die Regierungen der benachbarten Uferstaaten — sofern auch bei diesen der Zweifel bestanden haben sollte — dem Eintreten in die Verhandlungen über die Verbesserung der Wasserstraße des Oberrheins geneigt zu machen.

Daß Baden, wenn es an dem Aufwand für die Regulirung des Fahrwassers zwischen Mannheim und Straßburg mit einem mehr oder minder großen Beitrag sich betheiligt, auch suchen muß, von dem in der Ausdehnung von etwa 130 km an der Landesgrenze hinziehenden europäischen Verkehrsweg möglichst viel zu gewinnen, kann keine Frage sein und ebensowenig, daß dazu außer einem Umschlaghafen am Endpunkt in Kehl auch zum Vortheile des dazwischen liegenden Landestheiles noch ein weiterer Umschlagsplatz erforderlich ist und dieser Platz kann zweckmäßig nur bei Karlsruhe gewählt werden.

Uebrigens werden die Kosten der Rheinregulirung, soweit diese für den Karlsruher Hafen wichtig ist, nämlich in der kaum 20 km langen Strecke von Dettenheim bis auf die Höhe von Daxlanden, weit zurückstehen gegenüber dem Aufwand für die 64 km lange Rheinstrecke Daxlanden—Straßburg. An der Strecke Dettenheim—Daxlanden ist aber schon jetzt Baden mit den Häfen Leopoldshafen und Maxau fraglos wesentlich betheiligt, während an der oberen Strecke (oberhalb Karlsruhe) das vorwiegende Interesse in Straßburg bezw. in Elsaß-Lothringen liegt. Daß aber auch Baden an der Verbesserung dieser oberen Strecke ein Interesse hat, ist durch die jüngst erfolgte Bewilligung der für die Erbauung eines Rheinhafens in Kehl angeforderten Summe bekundet. Das Bedenken, es könnte die Genehmigung des Karlsruher Hafenbaues auf den Gang der Verhandlungen zwischen den Uferstaaten über die Theilung der Kosten für die Rheinregulirung einen für Baden nachtheiligen Einfluß äußern, ist sonach unbegründet; in welchem Verhältniß die Vortheile stehen, welche den betheiligten Staaten durch die Rheinregulirung geboten sein werden, liegt in der Hauptsache klar zu Tage, und einen Unterschied in der Beurtheilung dieser Verhältnisse macht es nicht, ob eine damit zusammenhängende Unternehmung weniger oder mehr der Verwirklichung nahe gerückt ist. Verfrüht ist die Erbauung eines Rheinhafens bei Karlsruhe aber auch insofern nicht, als der Verkehr auf dem Oberrhein schon jetzt — ohne Verbesserung des Fahrwassers — in sehr raschem Wachsen begriffen und z. Zt. nirgendwo am rechten Rheinufer dem Handel und Gewerbe Gelegenheit gegeben ist, an dieser aufsteigenden Bewegung sich zu betheiligen."

2. Im Schooße der Kommission waren Zweifel in der Richtung aufgetaucht, ob nicht im Falle der Erstellung der Karlsruher Hafenanlage ein nachtheiliger Einfluß auf die Rente unserer Eisenbahnen sich ergeben werde, indem ein Theil des Güterverkehrs von Mannheim aufwärts auf den Wasserweg übergehe.

Die Kommission hat deßhalb bei der Großh. Regierung angefragt,

a. wie groß in den letzten Jahren der Güterverkehr der Station Mannheim nach aufwärts auf badische Eisenbahnstationen, nach der Schweiz, Italien, Elsaß, ferner nach Württemberg (über Bruchsal, Bretten, Pforzheim) gewesen sei;

b. wie sich nach Erstellung des Umschlagshafens bei Karlsruhe der Güterverkehr muthmaßlich gestalten, insbesondere welchen Einfluß die neue Anlage auf den Güterverkehr von Mannheim nach Württemberg haben werde;

c. wie hoch sich der Einnahmeausfall voraussichtlich belaufen werde, der dadurch entstehe, daß die bisher von Mannheim per Bahn abgehenden Güter zu einem erheblichen Theile den Wasserweg nach dem Umschlagshafen Karlsruhe nehmen und umgekehrt die abwärts gehenden Güter schon in Karlsruhe den Wasserweg aufsuchen würden;

d. ob die bereits genehmigten Eisenbahnbauten in Bruchsal ungeachtet der Möglichkeit, daß der Güterverkehr auf der Linie Mannheim—Bruchsal—Stuttgart erheblich abnehmen könne, zur Ausführung gelangen sollten.

Die Großh. Regierung legte hierauf eine Tabelle vor, welche den Versandtgüterverkehr der Station Mannheim im Sinne der Anfrage unter lit. a darstellt und die als Beilage 2 abgedruckt ist.

Beilage 2.

Zu b und c gab die Großh. Regierung die schriftliche Erklärung ab, die Fragen, wie nach Erstellung des Hafens bei Karlsruhe der Güterverkehr sich gestalten, insbesondere wie der Verkehr von Mannheim nach Württemberg werde beeinflußt werden und wie hoch sich der Einnahmeausfall belaufen werde, der dadurch entstehe, daß die bisher von Mannheim mit der Bahn abgehenden Güter den Wasserweg nach dem Hafen bei Karlsruhe nähmen und umgekehrt die abwärts gehenden Güter schon ab Karlsruhe den Wasserweg aufsuchten, ließen sich mit Sicherheit nicht beantworten. Was darüber gesagt werden könne, beruhe auf Voraussetzungen, deren Zutreffen von so vielen Faktoren abhängig sei, daß den anzustellenden Schätzungen nur der Werth von Muthmaßungen sehr subjektiver Natur zukomme.

305

Zu d erklärte die Großh. Regierung die Möglichkeit, daß ein Theil des Verkehrs zwischen Mannheim und Württemberg künftig seinen Weg von und nach dem Hafen bei Karlsruhe nehmen würde, für nicht ausgeschlossen. Die Nothwendigkeit eines Umbaues des Bahnhofes Bruchsal werde aber dadurch nicht berührt, da dieser Umbau schon des Personenverkehrs wegen geboten erscheine.

Bei der mündlichen Verhandlung der Sache in der Budget-Kommission wurde übrigens Seitens der Großh. Regierung noch betont, daß sie die den badischen Staatsbahnen aus dem Hafenbetrieb bei Karlsruhe erwachsende Konkurrenz nicht sehr hoch anschlage. Der Umschlagsverkehr im Karlsruher Hafen werde nur bei entsprechendem Wasserstande möglich sein und in dieser Zeit zwar eine gewisse Rückwirkung auf den Güterverkehr bis Pforzheim, bis in die Nähe von Bruchsal und noch eine Strecke weit von Karlsruhe landaufwärts ausüben, aber nicht von so großem Belange sein, daß eine stärkere Schädigung unserer Eisenbahnrente zu befürchten sei. Jedenfalls könne der Karlsruher Umschlaghafen nicht mit jenem von Mannheim in erfolgreichen Wettbewerb treten.

3. Es ist in der Kommission im Weiteren die Frage aufgeworfen worden, ob es sich nicht empfehle, in der Vereinbarung zwischen Staat und Stadt ein Rückkaufsrecht bezüglich des Kanals und Hafens für den Staat vorzubehalten.

Die Großh. Regierung hat diese Frage, wie folgt, beantwortet:

„Ein Vorbehalt wegen Rückkaufs der Hafenanlagen durch den Staat erscheint nicht als geboten. Die in der Vereinbarung den Staatsbehörden vorbehaltenen Befugnisse, insbesondere auch die der Staatseisenbahnverwaltung hinsichtlich der Verbindungs-, Haupt- und Sammelgleise zustehende Verfügungsgewalt, sind auf die Dauer ausreichend, um für die Wahrung der volkswirthschaftlichen, sowie der Eisenbahn- und Zollinteressen durch die zuständigen Staatsbehörden volle Gewähr zu geben.

Hinsichtlich einer Rückübertragung der Anlagen an den Staat liegen die Verhältnisse bei dem Handels- und Industriehafen wesentlich anders, als bei einer Privatbahn. Während die Privatbahn mittelst der von ihr erhobenen Beförderungsgebühren regelmäßige Erträgnisse abwirft, ist zunächst nicht in Aussicht genommen, daß in dem Karlsruher Handels- und Industriehafen für die Beförderung der Fahrzeuge im Stichkanal und für den Umschlag der Güter zwischen dem Hafenbecken und dem Lande oder von Schiff zu Schiff Gebühren erhoben werden sollen; vielmehr wird voraussichtlich, wenigstens zunächst, wie in dem Hafen zu Mannheim, das System der Gebührenfreiheit eingeführt werden. Jedenfalls können solche Gebühren nach Ziffer 4 lit. e Absatz 3 der Vereinbarung nur mit Staatsgenehmigung erhoben werden. Diese Genehmigung wird jederzeit widerruflich sein und es darf das Gebührenerträgniß nach den Bestimmungen der Reichsverfassung und der Rheinschifffahrtsakte (Artikel 27) den Betrag nicht übersteigen, der zur Bestreitung der nothwendigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten erforderlich ist. Hiernach wird sich das Hafenbecken und der Stichkanal als eine Anlage, welche Reinerträgnisse abwirft, nie darstellen. Solche Erträgnisse wird die Unternehmerin nur von den besonderen, auf dem Lande errichteten Anlagen und Anstalten beziehen, z. B. für Benützung der Krahnen und Waagen, der Lagerplätze, der Miethe für Werfthallen, Lagerhäuser u. dergl. Hinsichtlich des Hafenbeckens und des Stichkanals und der dazu gehörigen Anlagen (wie Kaimauern) wird daher ein Rückkaufsrecht so wenig in Frage kommen, wie bei einer im Besitze der Gemeinde befindlichen Brücke oder Straße, für deren Benützung ein Brücken- oder Straßengeld nicht erhoben wird, wenn sie an den Kreis oder den Straat übergeht.

Es könnte höchstens in Frage kommen, ob vorzubehalten wäre, daß die Stadt verpflichtet sei, diese wasserbaulichen Anlagen auf Verlangen unentgeltlich an den Staat abzutreten. Ein Bedürfniß hierzu dürfte aber kaum bestehen, da die Stadt nach der Vereinbarung gegenüber dem Staat zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und eventuell Erweiterung dieser Anlagen verpflichtet ist und darüber hinaus ein Interesse des Staates an dem Besitze der Anlagen kaum begründet werden kann. Daß aber hinsichtlich der Lagerplätze, Werfthallen, Lagerhäuser, welche etwa die Stadt errichten wird, ein Rückkaufsrecht des Staats vorbehalten werde, dürfte schon deßhalb nicht geboten sein, weil solche Anlagen und Anstalten auch in Häfen, die dem Staat oder der Gemeinde gehören, nicht selten von Privatunternehmern errichtet und betrieben werden."

4. Seitens der Budgetkommission wurde an die Großh. Regierung endlich noch die Bitte gerichtet, sie möge die Berechnungen mittheilen, auf denen die von ihr bezeichneten, der Stadt Karlsruhe erwachsenden Verlustziffern von 50 000 ℳ, bezw. 17 000 ℳ beruhen, und sich auch darüber noch besonders aussprechen, ob sie die Rechtsgründe, auf denen die bezüglichen Ansprüche der Stadtgemeinde beruhten, für beide Beträge als gleichwerthig ansehe. Die Großh. Regierung hat daraufhin erklärt:

„Die Berechnung über den der Stadt Karlsruhe erwachsenden Ausfall an den Reineinnahmen der Maxaubahn gründet sich auf die beigefügte Darstellung.*) Die durchschnittliche Jahreseinnahme aus dem Güterverkehr betrug in der 5jährigen Periode 1890/94 502 632 ℳ, während die jetzige Einnahme nur auf 315 323 ℳ berechnet ist. Es ist diese Ziffer mit Zuhilfenahme statistischer Verhältnißzahlen schätzungsweise ermittelt aus dem wirklichen Betriebsergebniß der Monate Oktober und November 1895. Das Betriebsergebniß des ganzen Jahres 1895 kann nicht benützt werden, weil die Ueberleitung des Güterverkehrs auf die neue Verbindungskurve erst am 1. Mai, theilweise auch noch zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres erfolgt ist. Die Ergebnisse der Monate Oktober und November eignen sich am besten für eine Grundlage der Berechnung, weil in diesen die Aenderungen zu Ungunsten der Rheinbahn schon vollkommen zum Ausdruck gelangt sind.

Wollte man die jetzige Einnahme aus dem Güterverkehr statt mit dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre mit dem Ergebniß des Jahres 1894 in Vergleich ziehen, so würde der Ausfall der Maxaubahn sich statt auf 67 000 ℳ auf 99 350 ℳ berechnen. Allein das Jahr 1894 ist kein normales, weil in demselben für den Bau der strategischen Bahn große Transporte an Schienen, Steinen, Kies und anderen Materialien stattgefunden haben, die mit einer Einnahme von ungefähr 26 000 ℳ verbunden waren. Bleiben diese Transporte unberücksichtigt, so würde das Jahr 1894 gegenüber dem 5jährigen Durchschnitt nur eine Mehreinnahme von 6—7000 ℳ aus dem Güterverkehr aufweisen.

Die Rechtsgründe, auf welche die Ansprüche der Stadt Karlsruhe sich stützen, sind bezüglich der in der Regierungsvorlage bezeichneten Verlustbeträge von 50 000 ℳ und 17 000 ℳ nicht als gleichwerthig anzusehen. Nach Ansicht der Regierung steht der Gemeinde für den Ausfall im Anschlag von 17 000 ℳ, der ihr wegen Ueberleitung bestimmter Transporte von der Maxaubahn auf andere, durch den Bau der strategischen Bahn konkurrenzfähiger gewordene Linien entstanden ist, ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung nicht zu."

IV.

Die Mehrheit der Budget-Kommission glaubt nach dem Dargelegten der Großh. Regierung beistimmen zu sollen, wenn sie entschieden die Meinung vertritt, daß der Staat mit der von ihm mit der Stadt Karlsruhe abgeschlossenen Vereinbarung kein schlechtes Geschäft mache.

Mit Recht erklärten die Regierungsvertreter, daß, wenn diese Vereinbarung abgelehnt werde, der Staat aller Voraussicht nach vor die Nothwendigkeit gestellt sein werde, nicht blos die Stadt Karlsruhe wegen des ihr durch theilweise Aufhebung der Konzession für die Maxaubahn entstehenden Verlustes entschädigen, sondern auch gleichzeitig noch die mehrere Millionen betragenden Kosten für eine erweiterte und verbesserte Hafenanlage bei

*) Diese Darstellung ist dem Berichte als Beilage 3 beigegeben.

Maxau übernehmen zu müssen, während im Falle der Genehmigung der Vereinbarung beide Dinge mit einem Schlage und für alle Zukunft erledigt würden, und zwar mit einem Aufwande von $2^1/_2$ Millionen Mark.

Kürzt man diesen Aufwand, wie die Mehrheit der Kommission vorschlägt, noch auf 2 Millionen Mark

307 und beseitigt man ferner, wie ebenfalls beantragt wird, die in Ziffer 1 lit. e der Vereinbarung vorgesehene Verpflichtung des Staates, so kann gewiß kein weiterer Zweifel darüber bestehen, daß das in Frage kommende Arrangement auch dann, wenn man sich lediglich auf den fiskalischen Standpunkt stellt, als kein für den Staat ungünstiges bezeichnet werden kann. Zieht man aber außerdem noch die wirthschaftliche Seite der Sache in Betracht, erwägt man, daß es sich hier allerdings in erster Linie um die Förderung einer in erfreulichstem Aufschwung begriffenen und insbesondere auf dem Gebiete des Handels und der Industrie kräftig emporblühenden Stadt, wie Karlsruhe, handelt, daß die neue Hafenanlage aber auch der mittleren Landesgegend zum Nutzen zu gereichen verspricht, so wird der staatliche Zuschuß, der hier gewährt werden soll, auch von diesem Gesichtspunkte aus als ein wohl berechtigter, vor dem ganzen Lande mit gutem Gewissen vertretbarer erscheinen.

Die Minderheit der Kommission glaubte dagegen ihre rechtlichen und finanziellen Bedenken in der Sache nicht überwinden zu können und verhält sich daher der Vorlage gegenüber ablehnend.

Die Kommission in ihrer Mehrheit gelangt nach dem Ausgeführten zu dem Antrag:

Die zweite Kammer wolle vorliegendem Gesetze mit der Maßgabe zustimmen, daß die demselben zu Grunde liegende Vereinbarung zwischen der Großh. Regierung und der Stadt Karlsruhe dahin abgeändert werde,

a. daß der nach Ziffer 1 lit. a der Vereinbarung aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewilligende Zuschuß von 2 auf $1^1/_2$ Millionen Mark ermäßigt wird,

b. daß die Kosten der nach Ziffer 1 lit. e der Vereinbarung staatlicherseits zu bewirkenden Arbeiten und Herstellungen von der Stadt zu tragen sind, während gegen eine Ermäßigung des Mindestbetrags der für die Hafenanlage erwachsenden Kosten von $3^1/_2$ auf 3 Millionen Mark nichts erinnert werden soll.

Nachweisung

über

das Anlagekapital und die Einträglichkeit der der Stadt Karlsruhe gehörigen Eisenbahn von Karlsruhe nach Maxau—Mitte Rhein.

Diese von der Staatsverwaltung betriebene Bahn wurde am 5. August 1862 dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Die Bahn ist eingeleisig, hat eine Länge von 9,73 Kilometer und wird als Hauptbahn betrieben.

309

Jahr.	Anlagekapital im Jahresdurchschnitt.	Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.	Fehlbetrag.	Prozentsatz des Ueberschusses.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
1862	197 275	7 980	11 696	—	3 716	—
1863	530 061	21 230	22 529	—	1 299	—
1864	579 806	29 520	24 162	5 358	—	0,92
1865	633 098	70 526	32 350	58 176	—	6,03
1866	672 112	129 701	39 867	89 834	—	13,37
1867	674 945	166 771	69 582	117 189	—	17,36
1868	709 902	182 379	62 681	119 698	—	16,86
1869	727 661	199 993	64 198	135 795	—	18,66
1870	688 729	175 387	68 667	106 720	—	15,50
1871	688 691	283 938	101 210	182 728	—	26,53
1872	688 691	318 339	103 435	214 904	—	31,20
1873	688 691	298 054	139 447	158 607	—	23,03

Die aus den Jahresberichten entnommenen, die Jahre 1862 bis mit 1873 umfassenden Angaben sind nicht ganz zuverlässig, weil sie zum Theil auf provisorischen Feststellungen beruhen und die nachträglichen endgiltigen Abrechnungsergebnisse in den folgenden Jahresberichten nicht angegeben wurden, wie es seit dem Jahre 1874 regelmäßig zu geschehen pflegt. Die Einnahme-Ueberschüsse stellen daher nicht überall die reinen Antheile der Stadt Karlsruhe an den Roheinnahmen dar. Die rechnungsgemäße Nachweisung der auf die Jahre 1862 bis mit 1873 entfallenden Einnahme-Antheile der Bahneigenthümerin auf Grund der Abrechnungsakten wäre ohne größeren Zeitaufwand nicht durchführbar.

Dagegen bieten die Angaben vom Jahre 1874 bis mit 1894 ein um so richtigeres Bild über die Ertragsfähigkeit der Bahn. Ueber das Betriebsergebniß vom Jahre 1895 können endgiltige Angaben zur Zeit noch nicht gemacht werden.

Nach den als feststehend zu betrachtenden Abrechnungen der 21 Jahrgänge 1874 bis mit 1894 hat die Bahn eine Rente von $\frac{\overline{311,99}}{21} = 14{,}86\ \%$ abgeworfen.

Jahr.	Anlagekapital im Jahresdurchschnitt.	Roheinnahme.	Einnahmeantheil der Bahneigenthümerin.	Prozentsatz der Rente aus dem Anlagekapital.
	ℳ	ℳ	ℳ	
1874	1 213 150	486 882	210 796	17,38
1875	1 231 651	514 677	230 529	18,72
1876	1 234 123	564 662	264 302	21,42
1877	1 243 407	582 971	270 724	21,77
1878	1 243 418	397 526	117 094	9,42
1879	1 243 418	368 026	111 736	8,99
1880	1 243 418	358 383	109 730	8,82
1881	1 243 418	380 299	123 169	9,91
1882	1 243 418	381 807	139 757	11,24
1883	1 252 258	418 486	149 085	11,91
1884	1 271 286	441 792	166 098	13,07
1885	1 278 845	444 655	161 267	12,61
1886	1 278 845	456 459	164 279	12,85
1887	1 278 845	468 318	170 424	13,33
1888	1 285 642	513 417	213 050	16,57
1889	1 285 642	567 197	227 613	17,70
1890	1 289 875	585 733	220 188	17,07
1891	1 289 875	612 493	226 013	17,52
1892	1 289 875	599 147	188 079	14,58
1893	1 289 875	619 438	223 930	17,36
1894	1 290 029	647 005	254 822	19,75
			Summa:	311,99

Darstellung

des Versandt-Güterverkehrs der Station Mannheim

im Jahre	nach badischen Stationen (ohne Odenwald)	nach der Schweiz	nach Italien	nach dem Elsaß	nach Württemberg (über Bretten und Pforzheim)
	Tonnen				
1893	517 778	118 300	2497	133 091	485 145
1894	536 215	119 280	2020	107 985	505 562
1895	525 051	111 294	8789	87 809	542 282

Darstellung

der durchschnittlichen Einnahmen und Betriebskosten in den Jahren 1890—1894 und der mit Rücksicht auf die neuen (durch Eröffnung der Röschwooger Linie und der neuen Güterbahnen eingetretenen) Verhältnisse künftig zu erwartenden Ergebnisse.

Gegenstand.	Betriebsergebnisse 1890—1894.							Voraussichtliche künftige jährliche Ergebnisse nach den angestellten Berechnungen.
	1890	1891	1892	1893	1894	Zusammen.	Somit Durchschnitt der 5 Jahre	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
I. Roh-Einnahmen.								
Personen ꝛc. -Verkehr	99 608	100 868	102 244	112 524	106 808	522 052	104 410	110 000
Güterverkehr . . .	479 681	506 185	490 532	501 740	535 021	2513 159	502 632	315 323
Sonstige Einnahmen .	6 444	5 440	6 370	5 203	5 176	28 633	5 726	5 726
Sa. Roh-Einnahmen .	585 733	612 493	599 146	619 467	647 005	3 063 844	612 768	431 049
II. Betriebskosten.								
(Vertragsmäßig in Rechnung gestellte)								
Pos. 1. Abgang, Nachlaß ꝛc.	4 393	4 594	4 494	4 646	4 844	22 971	4 594	3 191
Pos. 2. Beitrag z. Central- und Bez.-Verwaltung	20 744	22 824	22 475	22 852	23 799	112 694	22 539	18 001
Pos. 3. Personalkosten								
a. Strecke Hauptbhf.-Mühlburgerthor .	6 432	6 155	6 859	7 140	6 697	33 283	6 657	6 657
b. Station Mühlburger Thor . .	17 303	22 520	26 332	28 467	27 620	122 242	24 448	22 466
c. Mühlburger Thor-Maxau	33 447	36 074	37 786	38 772	39 621	185 700	37 140	37 140
d. Wagenrevident Maxau	476	478	632	758	845	3 189	638	638
e. Hauptbhf. Karlsruhe.	43 590	43 005	47 442	44 616	41 998	220 651	44 130	15 000
Pos. 4. Bahn- u. Gebäudeunterhaltung .	19 081	21 119	24 443	16 661	16 074	97 378	19 475	19 475
Pos. 5. Unterhaltung des Inventars . .	1 286	1 303	1 360	1 405	1 414	6 768	1 354	1 354
Pos. 6. Zugkraft und Zugspersonal								
a. Personenzüge . .	31 630	39 445	40 448	37 640	32 749	181 912	36 382	36 382
b. Güterzüge . . .	37 153	39 380	35 965	34 573	36 933	184 004	36 801	16 269
c. Nachschubleistungen	870	1 179	1 736	1 333	1 370	6 488	1 298	1 298
d. Rangirleistungen .	10 439	14 183	18 035	24 055	35 269	91 981	18 396	—
Pos. 7. Kosten der Wagen	75 517	77 546	82 670	80 812	92 177	408 722	81 744	45 732

313

Gegenstand.	Betriebsergebnisse 1890—1894.							Voraussichtliche künftige jährliche Ergebnisse nach den angestellten Berechnungen.
	1890	1891	1892	1893	1894	Zusammen.	Somit Durchschnitt der 5 Jahre.	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Pos. 8. Materialaufwand	18 760	19 524	25 867	10 103	5 851	80 105	16 021	16 021
Pos. 9. Beitrag zur Pensionslast . .	6 083	6 431	6 980	6 976	6 712	33 182	6 636	6 636
Pos. 10. Verschiedenes	3 837	4 727	4 575	4 606	4 745	22 490	4 498	2 944
Brückenbetrieb . . .	50 558	46 134	51 089	52 551	44 876	245 208	49 042	49 042
Summe . .	381 599	406 621	439 188	417 966	413 594	2 058 968	411 793	298 246
ab Beitrag der Staatsbahn zu den Kosten der gemeinschaftl. Strecke Hauptbahnhof Mühlburger Thor (Rheinthalbahn)	16 056	20 143	28 125	21 783	21 414	107 521	21 504	22 667
bleiben vertragsmäßige Betriebskosten . .	365 543	386 478	411 063	396 183	392 180	1 951 447	390 289	275 579
Nach Abzug der Betriebskosten von den Roh-Einnahmen mit	585 733	612 493	599 146	619 467	647 005	3 063 844	612 768	431 049
verbleibt Rein-Einnahme	220 190	226 015	188 083	223 284	254 825	1 112 397	222 479	155 470
							155 470	
						Einnahme Ausfall . .	67 009	

Karlsruhe im März 1896.

Karlsruhe, den 25. März 1897.

Bürgerausschuß zustimmig am 29./30. März 1897.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß von dem Gelände des Bannwaldes eine bei der Militärschwimmschule am Kreuzungspunkt der Bannwaldallee, der Keßlerstraße und der Grünwinklerstraße gelegene Geländefläche von 840 qm an die Gesellschaft für Brauerei-, Spiritus- und Preßhefenfabrikation vormals G. Sinner in Grünwinkel um den Preis von 83 ℳ 50 ₰ für den qm, im Ganzen um den Preis von 70 140 ℳ ohne Holzbestand verkauft werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Vertragsgenehmigung mit Erlaß Gr. Bezirksamts vom 5. April 1897 Nr. 34946 I.

Karlsruhe, den 25. März 1897.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Vorholzstraße zwischen Karlstraße und Beiertheimer Allee sowie die Beiertheimer Allee zwischen Vorholzstraße und Kurvenstraße als Ortsstraßen hergestellt, kanalisirt und erstere Straße zugleich mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;

II. daß zu diesem Zweck der nachstehende Vertrag mit Herrn Notar a. D. Sevin abgeschlossen und

III. daß der der Stadtgemeinde erwachsende Aufwand von 22 990 + 20 433 = 43 423 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Reudeck.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
Herrn Notar a. D. Julius Sevin dahier, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Herr Notar Sevin verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe von seinem Grundstück in der Vorholzstraße Lagerbuch Nr. 3455 den auf beiliegendem Plane mit a—b—c—d bezeichneten 973 qm umfassenden Teil um den Preis von durchschnittlich 21 ℳ für den qm, somit um die Summe von
— Zwanzigtausendvierhundertdreißig drei Mark. —

§ 2.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, Herrn Sevin auch für den Rest seines Grundstücks Lagerbuch Nr. 3455, welcher auf beiliegendem Plane mit e—b—c—f—e bezeichnet ist und 801 qm umfaßt, den Preis von durchschnittlich 21 ℳ für das qm, also die Summe von 16 821 ℳ zu bezahlen, falls sie oder Herr Sevin die Übertragung dieser Restparzelle in das Eigentum der Stadt verlangt. Die Stadtgemeinde wird jedoch diese Abtretung nur verlangen, falls das gem. Art. 11 ff. des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 eingeleitete Umlegungsverfahren eingestellt oder der betreffende Plan nicht gem. Art. 17 oder 19 des angeführten Gesetzes für vollzugsreif erklärt werden sollte. Ist letzteres bis zum 1. April 1898 nicht geschehen, so ist Herr Sevin berechtigt, die Übernahme zu verlangen.

§ 3

Kommt eine Neueinteilung auf Grund des eingeleiteten Verfahrens zu Stande, so tritt Herr Sevin den dabei auf ihn entfallenden Anteil am Straßengelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde ab.

§ 4.

Der in § 1 bestimmte Kaufpreis ist baar zu bezahlen, sobald zum Eigentumsübergang die Gewähr erteilt ist.

§ 5.

Herr Sevin gibt seine Einwilligung dazu, daß erforderlichenfalls schon vor der Erledigung des Umlegungsverfahrens gemäß § 2 dieses Vertrags sein ganzes Grundstück zur Herstellung der Vorholzstraße verwendet wird.

§ 6.

Die Kosten dieses Vertrags trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zum Abschluß dieses Vertrags, sowie die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln zur Bestreitung des Kaufpreises vor.

§ 8.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Begründung.

Die Vorholzstraße verbindet die Karlstraße südlich der Kurvenstraße mit der Beiertheimer Allee. Während das Gebiet südlich der Vorholzstraße, d. h. der Baublock zwischen dieser, der Beiertheimer Allee und der Südendstraße bereits stark bebaut ist, konnte bis jetzt an der Vorholzstraße selbst und in dem Baublock nördlich derselben — abgesehen von der Karlstraße — nicht gebaut werden, weil die Kurvenstraße und die Vorholzstraße nicht hergestellt sind.

Nachdem nun unterm 20. Juli v. J. der Bürgerausschuß die Herstellung der Kurvenstraße zwischen Karlstraße und Beiertheimer Allee bewilligt hat, ist von einigen Beteiligten verlangt worden, daß auch die Vorholzstraße hergestellt und dadurch das angrenzende Gelände für die Bebauung erschlossen werde. Da die Angrenzer die Ausführung einer Reihe von Häusern an dieser Straße projektirt haben, erscheint die Stadtgemeinde nach Artikel 8 des Ortsstraßengesetzes zur alsbaldigen Herstellung der Straße verpflichtet. Auch muß wohl anerkannt werden, daß die Erschließung dieses Geländes, welches eine angenehme und gesunde Lage hat, im Interesse einer rationellen Stadterweiterung sehr erwünscht ist. Nun bietet aber die Herstellung der Vorholzstraße besondere Schwierigkeiten dadurch, daß ein Grundstück des Herrn Notar a. D. Sevin seinem ganzen Umfange nach (1 774 qm) in die Straße fällt. Ferner ist die Bebauung der Nordseite der Vorholzstraße bei der jetzigen Einteilung der Grundstücke deshalb unmöglich, weil sich der ganzen Straße entlang ein Grundstück von nur 3 m Tiefe zieht.

Der Stadtrat suchte daher zunächst diese beiden Hemmnisse dadurch aus dem Wege zu räumen, daß er ein Projekt über die Umlegung beziehungsweise Neueinteilung des ganzen in Betracht kommenden Geländes ausarbeiten ließ und mit den Beteiligten darüber in Ver-

handlung trat. Dieses Projekt erstreckte sich auf die beiderseitigen Anlieger der Vorholzstraße und ging von dem Gedanken aus, daß jeder Beteiligte nach Verhältnis seines Anteils an der Gesamtmasse an den sich ergebenden Bauplätzen wie am Straßengelände Teil nehmen solle. Eine gütliche Einigung über dieses Projekt war jedoch trotz aller Bemühungen infolge des Widerspruchs eines Beteiligten nicht zu erzielen. Nachdem sodann das neue Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896 erschienen war, welches in Artikel 11—19 eine zwangsweise Regelung von Baugrundstücken vorsieht, nahm daher der Stadtrat die Anwendung des Zwangsverfahrens für das hier in Betracht kommende Gebiet in Aussicht. Dabei handelte es sich zunächst um die Begrenzung des der Regelung zu unterziehenden Gebiets. Nun sind die südlich an die Vorholzstraße angrenzenden Grundstücke ihrer Form und Lage nach zu einer angemessenen Bebauung durchaus geeignet. Die Einbeziehung derselben in ein Zwangsverfahren erschien daher nicht zulässig. Dagegen steht der Einbeziehung des Straßengeländes, soweit dafür die Voraussetzungen des Artikel 11 zutreffen, nichts im Wege. Einen Vorteil bietet aber die Einbeziehung des Straßengeländes nur insoweit, als dadurch eine gerechtere Verteilung desselben und infolgedessen eine Erleichterung des Erwerbs desselben durch die Stadtgemeinde zu erzielen ist. Dies trifft nun nur für die nördliche Hälfte des Straßengeländes der Vorholzstraße zu, da den nördlichen Angrenzern, auf welche allein das Zwangsverfahren erstreckt werden kann, selbstverständlich nicht zugemutet werden kann, für mehr als die Hälfte des Straßengeländes aufzukommen.

Die sämtlichen an dem Umlegungsverfahren in diesem Umfang beteiligten Grundeigentümer haben sich denn auch bereit erklärt, das nach dem Umlegungsprojekt auf sie entfallende Straßengelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten, so daß diese die nördliche Straßenhälfte ohne Entschädigungen wird erwerben können und ebenso das noch nicht erworbene Gelände an der zur Herstellung beantragten Strecke der Beiertheimer Allee.

Außerhalb des Umlegungsverfahrens ist somit die südliche Hälfte der Vorholzstraße zu erwerben. Soweit diese aus schmalen Streifen der anstoßenden Bauplätze besteht, wurden diese bereits unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten. Dagegen verlangt Herr Notar a. D. Sevin für den in die südliche Hälfte der Straße fallenden Teil seines Grundstücks (973 qm) naturgemäß eine angemessene Entschädigung. Mit Schreiben vom 20. Februar d. J. hat er erklärt, daß er sein Grundstück mit 25 ℳ für das qm bewerte, daß er aber bereit sei, bei sofortiger Baarzahlung des Kaufpreises diesen auf 21 ℳ das qm zu ermäßigen. Der Stadtrat hielt die Forderung mit Rücksicht auf die in letzter Zeit bezahlten Preise für benachbartes Gelände (z. B. die von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung versteigerten Bauplätze an der Kurvenstraße) für mäßig. Da das zu erwerbende Grundstück 170 m tief ist, könnte zwar wohl nur für einen Teil des Geländes, nämlich für die an die Karlstraße auf der einen und an die Beiertheimer Allee auf der andern Seite stoßenden Stücke, der volle Bauplatzpreis in Ansatz kommen, während der dazwischen liegende Teil nur als Garten, Hof und dergl. zu bewerten wäre. Allein es müßten bei dieser Unterscheidung für die beiden Bauplätze an der Karlstraße und an der Beiertheimer Allee zweifellos höhere Werte eingesetzt werden, wodurch dann die geringeren des übrigen Geländes wieder ausgeglichen würden. Der Preis von 21 ℳ erscheint darnach als angemessener Durchschnittspreis.

Die Kosten des Straßenbaues einschließlich des Geländeerwerbs sowie diejenigen der Kanalisation sollen durch Ortsstatut auf die Angrenzer, welche auf ihren Grundstücken Bauten errichten, umgelegt werden. Das Verfahren zur Erlassung dieses Ortsstatuts ist bereits eingeleitet und es wird demnächst eine hierauf bezügliche Vorlage dem Bürgerausschuß zugehen. Die Kosten der Bordsteinanlage sind nach dem Ortsstatut vom 27. April 1887 durch die Angrenzer alsbald zu ersetzen.

4

Die Kosten sind vom Tiefbauamt folgendermaßen veranschlagt:

	Vorholz-straße.	Beiertheimer-Allee.	Zusammen.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1. Straßenbau	6 470	1 900	8 370
2. Kanalisation	7 000	300	7 300
3. Bordsteinanlage	2 130	390	2 520
4. Gasleitung	2 060	— *)	2 060
5. Wasserleitung	2 740	— *)	2 740
Summe . .	20 400	2 590	22 990

Ein Situationsplan liegt bei.

Siegrist.

*) Die Gas- und Wasserleitung ist in der Beiertheimer Allee bereits vorhanden.

Karlsruhe, den 3. April 1897.

Zustimmungsbeschlußbestimmung vom 7. Mai 1897
Vertragsgenehmigung mit Erlaß Gr. Bezirksamts vom 13. Mai 1897 No. 47416 I.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung zum Abschlusse nachstehenden Vertrags erteilen.

Der Stadtrat:

Siegrist. Rendeck.

Plan 1. Planumgrenzung Parz. 565.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
Herrn Bäckermeister Nikolaus Heck dahier, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt das auf beiliegendem Plane mit a—b—c—d—e—f—g—h—i—k—a bezeichnete, 113 qm umfassende Gelände an der Kapellenstraße in das Eigentum des Herrn Nikolaus Heck.

§ 2.

Herr Heck bezahlt dafür an die Stadtkasse:

1. den Kaufpreis von 30 ℳ für das qm, somit	3 390 ℳ	— ₰
2. als Ersatz der Kosten der Bordsteinanlage für die Frontlänge von 13,14 m à 6 ℳ	78 „	84 „
3. als Ersatz der Straßenherstellungskosten für die gleiche Frontlänge à 179 ℳ 26 ₰	2 355 „	48 „
4. als Kanalkostenbeitrag für die Front von 8,24 m à 40 ℳ	329 „	60 „
zusammen . .	6 153 ℳ	92 ₰

— Sechstausendeinhundert fünfzig drei Mark 92 Pfennig. —

§ 3.

Die nach § 2 zu zahlende Summe ist fällig, sobald dieser Vertrag zum Grundbuch eingetragen und dem Eigentumsübergang die Gewähr erteilt ist.

Dem Herrn Heck wird jedoch gestattet, die Summe erst bei Aufnahme einer Hypothek, spätestens am 1. April 1898 abzutragen. In diesem Fall ist sie vom Tage der Gewährerteilung

an mit 4% jährlich zu verzinsen und wird das Vorzugsrecht der Stadtgemeinde für die Kaufsumme nebst Zinsen bis zur Zahlung eingetragen bleiben.

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrags fallen Herrn Heck zur Last.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

§ 6.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Karlsruhe, den 3. April 1897.

Bürgerausschußbestimmung vom 7. Mai 1897
Genehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums
des Innern vom 22. Mai 1897 No. 15499.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Wendtstraße sowie die Hilda-Promenade zwischen Wendtstraße und Blücher-Allee als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;

II. daß der hiedurch entstehende Aufwand in Höhe von 47 339 ℳ. 61 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten und

III. daß der nachfolgende Vertrag mit der General-Intendanz der Großherzoglichen Civilliste und Freiherrn W. von Seldeneck abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Zwischen

der General-Intendanz der Großherzoglichen Civilliste, vertreten durch deren stellvertretenden Präsidenten, Seine Exzellenz den Oberhofmarschall Herrn Grafen von Andlaw und Herrn Freiherrn Wilhelm von Seldeneck, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Bürgermeister Siegrist, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Wendtstraße zwischen Kaiser-Allee und Maxaubahn und die Hilda-Promenade zwischen Wendtstraße und Blücher-Allee nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zwecke wird der Stadtgemeinde das auf beiliegendem Plane mit Buchstaben näher bezeichnete Gelände zu lastenfreiem Eigentum überwiesen, und zwar:

1. durch die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste die Fläche a–b—c—d–a mit 1 264 qm;
2. durch Freiherrn von Seldeneck die Fläche c—d—e—f—g—h—c mit 4 582 qm;

§ 3.

Die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste verpflichtet sich, an die Stadtgemeinde Karlsruhe, sobald die in § 1 bezeichnete Strecke der Hilda-Promenade gebrauchsfähig hergestellt ist, folgende Kostenersatzbeträge zu bezahlen:

1. für den Straßenbau	3109 M. 05 Pf.
2. für die Bordsteinanlage	424 „ 20 „
3. für die Kanalisation	2646 „ — „
zusammen	6179 M. 25 Pf.

— Sechstausend Einhundert Siebenzig Neun Mark 25 Pfennig. —

§ 4.

Freiherr von Seldeneck verpflichtet sich, unter derselben Voraussetzung folgende Kostenersatzbeträge an die Stadtgemeinde zu bezahlen:

1. für den Straßenbau	7796 M. 88 Pf.	
und	2069 „ 88 „	
zusammen		9866 M. 76 Pf.
2. für die Bordsteinanlage	2865 M. — Pf.	
und	264 „ 60 „	
zusammen		3129 „ 60 „
3. für die Kanalisation	18345 M. 60 Pf.	
und	1761 „ 60 „	
zusammen		20107 „ 20 „
im Ganzen		33103 M. 56 Pf.

— Dreiunddreißigtausend Einhundert Drei Mark 56 Pfennig. —

§ 5.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung behält die Stadtgemeinde auf sich.

§ 6.

Zu diesem Vertrage behält sich die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen sowie die Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vor.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

§ 7.

Dieser Vertrag wird 4fach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung; die vierte dient als Beilage des Grundbuchs.

Begründung.

Freiherr W. von Seldeneck beabsichtigt, zunächst den östlichen Teil seines Areals zwischen Kaiser-Allee und Maxaubahn der Bebauung zu erschließen und hat zu diesem Zweck beantragt, daß die Wendtstraße, welche nach dem Ortsbauplan westlich der Offiziers-Speiseanstalt des Dragoner-Regiments von der Kaiser-Allee nach der Maxaubahn zieht, sowie die Hilda-Promenade längs der Maxaubahn von der Wendtstraße bis zur Blücher-Allee hergestellt werde. Die Hilda-Promenade führt zum Teil durch Gelände der Großherzoglichen Civilliste. Die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste erklärte sich auch ihrerseits mit der

Herstellung der Hilda-Promenade einverstanden. Der Stadtrat schloß darauf vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses den vorstehenden Vertrag über die Herstellung der beiden Straßen ab. Nach diesem Vertrag verpflichten sich die beiden Geländeeigentümer:

a. sämtliches Straßengelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten,

b. die Straßen- und Bordsteinkosten in ihrem vollen Betrag alsbald nach Fertigstellung der Straßen an die Stadtgemeinde zu ersetzen,

c. zum gleichen Zeitpunkte den ortsstatutarischen Kanalkostenbeitrag von 40 ℳ für den laufenden Meter Front zu entrichten.

Die Stadtgemeinde dagegen behält die Kosten der Gas- und Wasserleitung, welche durch Hausanschlüsse rentabel werden, auf sich.

Die Kosten sind vom Tiefbauamt folgendermaßen veranschlagt:

	Straßenbau.		Kanalbau.		Bordsteinanlage.		Gasleitung.		Wasserleitung.		Summe.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Wendtstraße	7 796	88	16 360*	—	2 865	—	2 800	—	3 400	—	33 221	88
Hilda-Promenade . . .	5 178	93	3 800	—	688	80	1 700	—	2 750	—	14 117	73
Summe . .	12 975	81	20 160	—	3 553	80	4 500	—	6 150	—	47 339	61

Zum alsbaldigen Ersatz kommen durch

	Straßenkosten.		Kanalkosten.		Bordsteinkosten.		Summe.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
die Großherzogliche Civilliste . .	3 109	5	2 646	—	424	20	6 179	25
Freiherrn von Seldeneck	9 866	76	20 107	20	3 129	60	33 103	56
Summe . .	12 975	81	22 753	20	3 553	80	39 282	81

Ein Situationsplan ist beigefügt.

*) Hierunter sind auch die Kosten der Kanalisation der Kaiser-Allee zwischen Blücher-Allee und Wendtstraße enthalten.

Siegrist.

Karlsruhe, den 14. April 1897.

Ehrerbietigste Zustimmung vom 7. April 1897
Kenntnisnahme mit Erlaß Gr. Ministeriums
des Innern vom 19. April 1897 No. 15412.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß behufs Entwässerung des Bannwaldgeländes zwischen der Alb bei der Militärschwimmschule und dem Landgraben bei der Lameystraße der auf beigeheftetem Plan durch eine rote Linie und mit den Buchstaben a (beziehungsweise a_1) —b—c—d—e—f bezeichnete Kanal hergestellt werde;
2. daß die Kosten dieser Herstellung mit 61 500 ℳ, soweit sie nicht durch einen von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung zu leistenden Zuschuß von 12 500 ℳ Deckung finden, aus Anlehensmitteln bestritten werden. (49000 ℳ)

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Plan siehe Planlammlung Fach 566.

Begründung.

Das Gelände des Westbahnhofs entbehrt derzeit noch der Entwässerung, infolge dessen die Verladestraßen bei schlechtem Wetter so schmutzig sind, daß der Fuhrwerksverkehr darauf erheblich gehemmt und erschwert wird. Auf eingegangene Klagen hiesiger Geschäftsleute hierüber hat sich daher die Großh. Eisenbahnverwaltung entschlossen, die Entwässerung des Westbahnhofs herbeizuführen, und ist zu diesem Behufe mit der Gemeindeverwaltung in Verhandlung getreten.

Vom Westbahnhof ist derzeit und voraussichtlich auch künftig nur Meteorwasser abzuführen. Die Einleitung solchen Wassers in die Alb bei der Grünwinkler Brücke würde keinem Bedenken unterliegen, während die Einleitung von Hausabwässern wegen der unterhalb befindlichen Wohnstätten voraussichtlich von der Polizeibehörde beanstandet werden müßte, hievon abgesehen aber auch von der Gemeindeverwaltung mit Rücksicht auf die städtische Appenmühle nicht beantragt werden könnte. Die für die Abfuhr von Hausabwässern bestimmten Kanäle des Bannwaldgeländes müssen vielmehr vermittelst sogenannter Dücker unter der Alb durchgeführt und dann dem Landgraben zugeleitet werden.

Der Kanal, um den es sich gegenwärtig handelt, ist der Hauptentwässerungskanal des nordwestlichen Teils des Bannwaldes; nach seiner Fertigstellung sind zur Entwässerung der ganzen in Betracht kommenden Geländefläche nur noch kurze Seitenkanäle von geringer Lichtweite auszuführen. Der Kanal soll auf städtischem Grund und Boden längs des Westbahnhofs hinziehen, südöstlich der Grünwinkler Brücke mittelst Dückers die Alb passieren

und dann in der Hardtstraße zum Landgraben führen. Das Stück von der Grünwinkler Brücke bis zum Landgraben bildet einen Teil der Entwässerung von Mühlburg.

Die Kosten des Kanals belaufen sich nach dem Voranschlage des städtischen Tiefbauamts im Ganzen auf 61 500 ℳ. Davon entfallen:

1. auf die Strecke von der Alb bei der Militärschwimmschule (a—b—c des Plans 290 Meter Länge oder a¹—b—c des Plans 402 Meter Länge) durch die Keßlerstraße nach dem Westbahnhof . . . . . 11 000 ℳ,

2. auf die 718 Meter lange Strecke c—d längs des Westbahnhofs bis zur Alb bei der Grünwinkler Brücke . . . . . 25 000 ℳ,

3. auf den 30 Meter langen Dücker (d—e) unter der Alb . . . . . 5 000 ℳ,

4. auf die 465 Meter lange Strecke (e—f) von der Alb bis zum Landgraben 20 500 ℳ.

Würde die Großh. Eisenbahnverwaltung einen Kanal anlegen, wie er lediglich für ihre Bedürfnisse d. i. für die Entwässerung des Westbahnhofs erforderlich ist, so wäre hiemit ein Kostenaufwand von 15 000 ℳ verbunden. Da ein solcher Kanal aber zur Entwässerung des städtischen Geländes nicht benützbar sein würde, so glaubte der Stadtrat der Großh. Eisenbahnverwaltung den Vorschlag machen zu sollen, daß die Gemeinde einen auch für die Abfuhr von Hausabwässern geeigneten Kanal, wie er in einigen Jahren zweifellos notwendig werden wird, schon jetzt ausführe und daß die Großh. Eisenbahnverwaltung einen Zuschuß zu dessen Kosten in der Höhe des Betrags leiste, den sie zufolge der sofortigen Ausführung erspart d. i. also in der Höhe von 15 000 ℳ. Die Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen konnte jedoch nur zu einem Zuschuß von 12 500 ℳ bewogen werden, was der Hälfte der Kosten gleichkommt, die für die unter Ziffer 2 oben erwähnte Kanalstrecke erwachsen. Da durch diesen Zuschuß die Zinsen des der Stadt verbleibenden Aufwands von 61 500—12 500 = 49 000 ℳ bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3½ Proz. für rund 7 Jahre gedeckt werden, in dieser Zeit aber nach aller Voraussicht der städtische Kanal jedenfalls hergestellt werden müßte, so hat der Stadtrat das Anerbieten der Großh. Eisenbahnverwaltung angenommen und demgemäß mit derselben nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Zwischen

dem Stadtrat der Residenz Karlsruhe, einerseits

und

der Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen, anderseits,

wird hiermit folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt im Laufe des Jahres 1897 den in anliegender Planskizze rot eingezeichneten Entwässerungskanal im Bannwaldgelände, von der Keßlerstraße bis zum Landgraben bei der Rheinstraße in Mühlburg her.

§ 2.

Die Unterhaltung und Reinigung dieses Kanals, welcher Eigentum der Stadtgemeinde ist, erfolgt durch die Stadt und auf ihre Kosten.

§ 3.

Von den Kosten der Herstellung dieses Kanals übernimmt die Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen den Betrag von 12 500 ℳ.

— Zwölftausend Fünfhundert Mark, —

welcher Betrag sofort nach Fertigstellung des Kanals zur Zahlung fällig und an die Stadtkasse zu entrichten ist.

§ 4.

Durch Leistung dieses Beitrages erwirbt die Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen das Recht, Abwasserleitungen des Westbahnhofs und der hiezu gehörigen Gebäude an beliebigen Stellen dem Kanal zuzuführen.

§ 5.

Diese Abwasserleitungen sind den Bestimmungen der städtischen Bauordnung entsprechend auszuführen und bleiben Eigentum der Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen, welche auch die Unterhaltung und Reinigung derselben allein zu unternehmen hat.

§ 6.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag und die Staatsgenehmigung zur Deckung der Kosten des herzustellenden Kanals aus Anlehensmitteln vor.

§ 7.

Der Vertrag wird dreifach ausgefertigt und von beiden Teilen unterzeichnet. Nach erfolgter Genehmigung erhält jeder Teil eine Fertigung, die dritte ist für die Stadtkasse bestimmt.

Die Spülung des Kanals erfolgt von der Alb her.

Ob die Zuleitung des Albwassers vermittelst des auf dem Grundstück der Militärschwimmschule anzulegenden Leitungskanals a—b des Plans oder vermittelst des auf städtischem Grund und Boden anzulegenden Kanals a^1—b des Plans vorgenommen wird, hängt von Verhandlungen mit der Militärbehörde ab, die noch nicht abgeschlossen sind.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 28. April 1897.

Bürgerausschußzustimmung vom 7. Mai 189

Vorbehaltlich mündlicher Begründung und unter Hinweisung auf die Kostenanschläge des Hochbauamts, die von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem Hochbauamt eingesehen werden können, wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 10 000 ℳ ein Oberlicht über der Haupttreppe des Rathauses und ein Gang zwischen dem nördlichen und südlichen Flügel im III. Stocke des Rathauses, sowie mehrere Geschäftsräume ebendaselbst hergestellt werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 28. April 1897.

In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 7. Mai 1897 war der Vorlage beigefügt, eine Kommission zur vorberatenden Beratung niederzusetzen.

Unter Bezugnahme auf die den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zugegangene Denkschrift des Oberbürgermeisters und unter weiterer Bezugnahme auf die vom städtischen Hochbauamt ausgearbeiteten Pläne und Kostenanschläge, die im kleinen Rathaussaale zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses offen liegen, wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß das städtische Vierordtsbad mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 600 000 ℳ umgebaut, erweitert und mit einem Schwimmbade versehen werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Vorgelegen wurde der Antrag der Vorlage vom 13. Juli 1897 beigefügt um die Vollendung des Hochbauamts, die eine Mindestung des Postamts, wurde beigestellt, abzuwarten.

siehe auch S. 575.

335
7

Das
städtische Vierordtsbad.

Karlsruhe.
1897.

Klein sehr Klausammlung 568/569.

Das städtische Vierordtsbad.

Geschichtliches.

Das städtische Vierordtsbad dankt seine Entstehung einer letztwilligen Verfügung des im Jahr 1867 verstorbenen Bankiers Heinrich Vierordt, über welche von Seiten der Erben des Genannten dem Bürgermeisteramt unterm 29. März 1867 die nachfolgende Mitteilung zuging:

„An das Hochlöbliche Bürgermeisteramt der Residenz.

In Folge einer von unserm seligen Vater Heinrich Vierordt hinterlassenen, von Endesunterzeichneten seiner Zeit unterstützten, und uns zur Beherzigung empfohlenen Willensäußerung beehren wir uns, Sie hiemit vorläufig in Kenntnis zu setzen, daß dem hiesigen Gemeinderat und kleinen Ausschusse aus dem hinterlassenen Vermögen die Summe von 60 000 fl.

— Sechszigtausend Gulden —

zur Verfügung gestellt werden soll, um damit Wohlthaten auszuüben, wozu der Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats und engen Ausschusses gültig sein soll.

Hierbei bemerken wir, daß nach dem Sinne dieser Verfügung unsere Beistimmung bei Verwendung dieser Summe nicht ausgeschlossen sei.

Die Ausfolgung genannten Vermächtnisses wird in Wertpapieren zum Nominalwerte, verzinslich vom 1. Juli d. J. an, geschehen.

Sobald die Verlassenschaft geordnet ist, was voraussichtlich noch längere Zeit beansprucht, werden wir Sie einladen, das Vermächtnis in Empfang zu nehmen.

Die meisten hiesigen Wohlthätigkeitsanstalten sind außerdem noch besonders bedacht.

Die verehrliche freiwillige Feuerwehr wird ebenfalls ein Vermächtnis erhalten.

Indem wir uns noch mündliche Verhandlung vorbehalten, verbleiben wir mit ganz besonderer Hochachtung

Die hinterbliebenen Erben:

(gez.) Heinrich Vierordt, Großh. Major,
„ Leopold Vierordt, Rentner,
„ Pauline von Cloßmann, geb. Vierordt,
„ Gustav Vierordt."

Um über die Verwendung des gestifteten Betrages im Benehmen mit den Erben des Stifters nähere Vorschläge zu machen, wurde vom Gemeinderat alsbald eine Kommission ernannt, die aus folgenden Herren zusammen gesetzt war:

Oberbürgermeister Malsch,
Gemeinderat Hoffmann,
„ Schweig,
Ausschußmitglied Knittel,
„ Kölle.

Die Kommission hatte sich mit verschiedenen Projekten zu befassen, die ihr nahegelegt wurden, namentlich auch mit der Erstellung einer Markthalle, wofür damals schon in den Tagesblättern lebhaft gewirkt oder doch geschrieben wurde. Sodann wurde auch die Gründung einer „Vierordt'schen Gewerbebank nach dem System von Schultze—Delitzsch" in Erwägung gezogen. Die Anregung, ein Volksbad zu errichten, wurde der Kommission durch das Großherzogliche Hofsekretariat (Kreidel) gegeben, welches zur Durchführung dieses Planes eingehende Vorschläge ausgearbeitet hatte. Die Kosten des Baues waren, abgesehen von der Geländebeschaffung, auf 120 000 fl. geschätzt. Der fehlende Betrag (60 000 fl.) sollte aufgebracht werden durch einen Zuschuß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs (10 000 fl.), durch einen solchen der Stadt (10 000 fl.), durch Beiträge wohlthätig gesinnter vermöglicher Einwohner (5 000 fl.) und durch Ausgabe von Aktien (35 000 fl.). Aus den Erträgnissen des Bads sollten zunächst das Aktienkapital mit 4% und sodann die Zuschüsse des Großherzogs und der Stadt verzinst werden. Die Badanstalt war als eine städtische gedacht, sollte aber trotzdem nicht vom Gemeinderat verwaltet werden, sondern von einem besonderen „Verwaltungsrat".

Als Bauplatz für die Badanstalt wurden der Langenstein'sche Garten (jetzt überbauter Platz gegenüber der alten Infanteriekaserne), der südliche Erbprinzengarten und der nördliche Teil des Sallenwäldchens vorgeschlagen. Von der Liquidationskommission der „Badischen Gesellschaft für Tabaks-Produktion und -Handel" (gez. W. Lauter) wurde das der Gesellschaft gehörige Gelände vor dem Friedrichsthor zum Kauf angeboten.

Die Verhandlungen über die Schaffung eines Volksbades zogen sich erheblich in die Länge. Am 9. März 1869 wurde zur weitern Förderung der Sache ein neues Comité gebildet, bestehend aus dem Oberbürgermeister Malsch, dem Bankier Kölle, dem Major Vierordt, dem Hofbankier Müller, dem Professor Durm und dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannten Hoffinanzrat Kreidel. Professor Durm arbeitete die Pläne der Badanstalt aus. Es war ursprünglich beabsichtigt, ein Schwimmbad mit derselben zu verbinden; wegen der bedeutenden Kosten wurde dies jedoch unterlassen und statt dessen beschlossen, einen größeren Warteraum einzurichten, wie er jetzt im Kuppelbau des Bades untergebracht ist. Als Bauplatz wurde das nördliche Sallenwäldchen gewählt.

Am 10. Februar 1870 erfolgte die Entscheidung des Bürgerausschusses. Der endgiltige Kostenanschlag für die Badanstalt berechnete einen Bauaufwand von 94 292 fl.; der vorgeschlagene Platz im nördlichen Sallenwäldchen wurde gutgeheißen; er sollte dem Großherzoglichen Domänenärar entweder abgekauft oder auf 99 Jahre abgemietet werden. Der Bürgerausschuß bewilligte einmütig einen aus den Überschüssen des Oktrois zu deckenden Zuschuß von 10 000 fl. und nahm für die Verwaltung der Anstalt eine aus Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, der Stadtgemeinde, der darleihenden Kapitalisten und des Ärztestandes zusammenzusetzende Kommission in Aussicht.

Nachdem im Frühjahr 1870 Oberbürgermeister Malsch von seinem Amte zurückgetreten und an seiner Stelle Wilhelm Lauter gewählt worden war, übernahm dieser die Leitung der

Volksbadkommission; Altoberbürgermeister Malsch blieb jedoch Mitglied derselben, und sie wurde ferner verstärkt durch die Gemeinderäte Däschner, Himmelheber, Knittel und Meeß und den Großherzoglichen Bezirksarzt, Obermedizinalrat Dr. Volz.

Das Gelände des Vierordtsbades (3 Morgen und 213 Ruthen = 12717 qm) wurde von dem Großherzoglichen Domänenärar um den billigen Preis von 6453 fl. (= durchschnittlich 4,5 fl. für 1 Ruthe = 0,87 ℳ. für 1 qm) an die Stadt abgetreten; für den auf dem Gelände befindlichen Holzbestand waren 651 fl. 40 kr. zu bezahlen.

Im Frühjahr 1871 wurde mit dem Bau begonnen. Aber bald zeigte sich, daß die vorgesehenen Mittel mit 94292 fl. nicht zureichten, vielmehr zur Vollendung des Bades 123649 fl. erforderlich seien. Durch Bürgerausschußbeschluß vom 14. Oktober 1872 wurde der Fehlbetrag bewilligt. Von demselben sollten 40000 ℳ aus Anlehensmitteln und der Rest aus der Wirtschaft bestritten werden, darunter 15000 fl. aus den Überschüssen der Oktroigefälle. In dem durch Anlehensmittel aufzubringenden Betrag von 40000 fl. war das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in Aussicht gestellte verzinsliche Kapital von 10000 fl. inbegriffen, der Restbetrag von 30000 fl. wurde bei der Fürstlich Fürstenbergischen Milden Stiftungskommission aufgenommen und war zu 5% zu verzinsen. Bei den Verhandlungen über diese Angelegenheit stellte der Gemeinderat fest, daß das Vierordtsbad als eine städtische Anstalt nicht von einem besondern Verwaltungsrat, sondern lediglich durch die Gemeindebehörde zu verwalten sei.

Am 3. April 1873 wurde das Bad eröffnet.

Die genehmigten Mittel hatten indessen nicht ausgereicht und am 30. Juni 1873 mußte der Bürgerausschuß zur Deckung der Kosten weitere 25000 fl. zur Verfügung stellen, die gegen Unterpfand auf das Vierordtsbad gleichfalls bei der Fürstlich Fürstenbergischen Milden Stiftungskommission anlehensweise aufgenommen wurden.

Die Ausgaben und Einnahmen des Bades sollten von der Gemeindevermögensverwaltung getrennt verrechnet werden. Die Reinerträgnisse waren zur Tilgung und Verzinsung der aufgenommenen Schuld und darüber hinaus zur Bildung eines Fonds bestimmt, der im Sinne des Stifters Vierordt zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden sollte.

Am 2. Oktober 1878 wurde das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog für den Badebau zugeschossene verzinsliche Kapital von 10000 fl. heimbezahlt, und im folgenden Jahr verwilligte die Fürstlich Fürstenbergische Milde Stiftungskommission die Minderung des Zinsfußes von 5% auf 4½%. Die Heimzahlung dieses Darlehens erfolgte im Jahr 1880.

Im Jahr 1874 wurde das Vierordtsbad durch einen Anbau für kalte Douchen, Waschküche und Trockenraum mit einem Aufwand von 21926 ℳ. vergrößert; 1879 wurde durch Aufstellung eines Cornwallkessels anstelle eines der beiden vorhandenen Röhrenkessels die Heizungseinrichtung mit einem Aufwand von 7177 ℳ. 31 ₰ verbessert; 1884 wurde auch der andere Röhrenkessel durch einen Cornwallkessel mit einem Aufwand von 5052 ℳ. ersetzt, 1887 die Gasbeleuchtung in den Badekabinetten eingerichtet.

Die hydro-pneumato-therapeutische Anstalt.

Die mit dem Vierordtsbad verbundene hydro-pneumato-therapeutische Anstalt ist im Jahr 1882 zur Folge einer Anregung des Oberstabsarztes a. D. Dr. von Corval, welcher damals ärztlicher Leiter der Schweizerischen Kuranstalt Schöneck war, in's Leben gerufen worden. Es wurden ihr die früher für kalte Douchen und für Wannenbäder II. Klasse benützten Räume der Herrenabteilung des Bades, die sich besonders schlecht rentirten und, weil nicht mit Heizungseinrichtungen versehen, im Winter ganz geschlossen waren, zugewiesen. Für die Einrichtung dieser Räume zu dem neuen Zwecke wurden vom Bürgerausschuß 1600 ℳ. bewilligt.

Die gebräuchlichsten Anwendungen des Wassers in der Kurabteilung bestehen in: Halbbädern, Sitzbädern, Fußbädern, Vollbädern, Douchen, Abreibungen, Einwickelungen und Umschlägen. Sodann werden von den hier behandelten Personen geeignet scheinenden Falles auch die Dampfbäder und die heißen Luftbäder benützt. Für die Pneumatotherapie sind in der Kurabteilung zwei Schöpfradventilatoren von Professor Geigel und Professor A. Mayer aufgestellt und zu einem Doppelapparate in der Weise vereinigt, daß der eine Apparat zur Einathmung verdichteter Luft und der andre zur Ausathmung in verdünnte Luft dient*).

Die Leitung der Kurabteilung und die Aufsicht über das Bad überhaupt wurde an Dr. Wunderlich übertragen. Während der Sommermonate war dieser früher als Assistenzarzt in der Kuranstalt Schöneck thätig und ist jetzt deren Chefarzt. Er kann daher nur während der Wintermonate hier anwesend sein. Zur Sommerszeit blieb bis 1887 die Kurabteilung geschlossen, was deswegen für angängig gehalten wurde, weil man der Meinung war, daß solche Karlsruher, die Kuren der fraglichen Art benützen wollen, im Sommer doch nicht hier bleiben, sondern sich lieber nach schön gelegenen Badeorten begeben. Da jedoch das Bedürfnis, die Kurabteilung auch im Sommer zu benützen, unabweislich hervortrat, so wurde 1887 in der Person des Dr. Morstadt ein zweiter Arzt berufen.

Das mit Dr. Wunderlich abgeschlossene Übereinkommen vom 6. Oktober 1882 lautet wie folgt:

§ 1.

Die südliche Abteilung des östlichen Flügels des Vierordtsbades wird zu einer hydropneumato-therapeutischen Anstalt eingerichtet und wird der ärztlichen Leitung des Herrn Dr. Wunderlich aus Schöneck unterstellt.

§ 2.

Alle Einrichtungen für Hydrotherapeutik werden von der Stadt auf deren Kosten erstellt. Herr Dr. Wunderlich liefert lediglich die pneumatischen Apparate.

§ 3.

Das für die Anstalt erforderliche Personal wird von der Stadt im Einvernehmen mit Herrn Dr. Wunderlich angestellt, eventuell entlassen und aus der Stadtkasse bezahlt

§ 4.

Die Kurtaxen für hydro-therapeutische Behandlung fallen in die Stadtkasse, jene für pneumatische Behandlung dem Herrn Dr. Wunderlich zu.

§ 5.

Herr Dr. Wunderlich erhält dafür von der Stadt unentgeltlich im Vierordtsbade zwei Wohnzimmer**) und einen Raum zur Aufstellung des pneumatischen Apparates, sowie dessen nötige Bedienung.

§ 6.

Herr Wunderlich besorgt ohne weitere Entschädigung Seitens der Stadt die Überwachung der Anstalt, dabei insbesondere die Unterweisung und Beaufsichtigung des Personals bei Abgabe der ordinierten Kurmittel, auch dann, wenn solche von außerhalb der Anstalt stehenden Ärzten ordiniert sind. Derselbe stellt ferner den Kurgästen die nötigen Anweisungen aus, um bei der Kasse die Billette für die ihnen vorgeschriebenen Kurmittel erwerben zu können.

*) Die Apparate gehören jedoch nicht der Stadt, sondern Dr. Wunderlich; dieser bezieht auch allein die Gebühren für deren Benützung.

**) Seit 1887 wohnt Dr. Wunderlich nicht mehr im Vierordtsbad; doch sind ihm dort noch Sprechzimmer eingeräumt.

§ 7.

Herr Dr. Wunderlich verpflichtet sich zunächst nur für 7 Wintermonate, Oktober bis einschließlich April, und zwar erstmals mit dem 1. Januar 1883 beginnend, und beschränken sich auch die Verpflichtungen der Stadt Herrn Wunderlich gegenüber auf die betreffenden Zeitabschnitte.

Für die Sommermonate wird besondere Abmachung vorbehalten.

§ 8.

Halbjährliche Kündigung, und zwar jeweils auf den 1. Oktober wird beiderseits bedungen.

§ 9.

Herr Wunderlich ist durch dieses Übereinkommen nicht verpflichtet, Kurgästen ärztlichen Rat zu erteilen.

§ 10.

Ohne ärztliche Ordination werden in dieser Abteilung des Vierordtbads keine Kurmittel abgegeben. — Kranke, welche den ärztlichen Rat des Anstaltsarztes nicht benutzen wollen, haben von ihrem Arzte eine schriftliche Ordination mit kurzem Krankheitsbeschrieb jenem zu übergeben, worauf derselbe das Nötige anordnet.

Unterm 1. Dezember 1887 wurde zu obigem Übereinkommen noch folgender Nachtrag vereinbart:

I.

Während der Monate Mai bis einschließlich September wird die Leitung der Kurabteilung Herrn Dr. med. Morstadt, praktischem Arzt dahier, zu denselben Bedingungen übertragen, wie sie für Dr. Wunderlich durch sein Übereinkommen mit der Stadt gegeben sind.

II.

Während der Wintermonate Oktober bis einschließlich April erhält Herr Dr. Morstadt das selbständige Mitbenützungsrecht der Anstalt.

Die nähern Bedingungen sind mit Dr. Wunderlich zu vereinbaren.

III.

Dr. Morstadt verpflichtet sich, falls Dr. Wunderlich dauernd nach Karlsruhe ziehen sollte, ihm während des Sommers die gleichen Rechte einzuräumen, wie er sie im Winter von Dr. Wunderlich genießt.

Badeordnung und Badetaxen.

Die erste Taxordnung für das Vierordtsbad wurde unterm 3. April 1873 erlassen, sie lautet wie folgt:

Taxordnung.

	Einzelbad. fl.	kr.	Im Abonnement für 12 Bäder. fl.	kr.
I. 1 Wannenbad	—	24	3	36
II. 1 „ erster Klasse mit oder ohne Douche	—	30	4	48
III. 1 Salonbad*)	1	10	10	—
IV. 1 russisches Dampfbad	—	48	8	—
V. 1 „ „ mit Nachschwitzen	1	10	10	—
VI. 1 heißes Luftbad (römisch-irisches Bad)	—	48	8	—
VII. 1 „ „ „ „ mit Nachschwitzen	1	10	10	—
VIII. 1 Kastendampfbad	1	10	10	—

Bei Kurbädern mit Zusätzen erhöht sich die Taxe um 12 kr. für das einzelne Bad. Die Zusätze können von der städtischen Badanstalt bezogen werden und werden zum Kostenpreise berechnet.

Von mittags 1 Uhr bis 3 Uhr ist die Badanstalt geschlossen; ausnahmsweise können Salonbäder, russische und römisch-irische Bäder in dieser Zeit gegen Bezahlung des dreifachen Preises genommen werden.

Zu jedem Bade werden zwei Handtücher zum Abtrocknen gegeben; ein großes Leintuch wird mit 6 kr. bezahlt.

Im Winter erhält der Preis eines jeden Einzelbades einen Aufschlag von 12 kr., im Abonnement von 6 kr.

Die Preise der Abonnementskarten zum Besuche des Badgebäudes und seiner Anlagen beträgt für 1 Monat und eine Person 30 kr., für eine Familie 1 fl., — für 1 Jahr und eine Person 3 fl., für eine Familie 4 fl.

Abonnementskarten zu dem Besuch des Bades und seiner Anlagen werden jetzt nicht mehr ausgegeben, da hiezu seit Eröffnung des Stadtgartens ein Bedürfnis nicht mehr vorliegt; vielmehr ist der Besuch für diejenigen, die ein berechtigtes Interesse daran nachweisen, frei.

Die gegenwärtig giltige Bade- und Taxordnung vom 23. Juni 1892 lautet wie folgt:

Badeordnung.

§ 1.

Die Benützung des städtischen Vierordtsbads wird nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß sich der Badende den Bestimmungen dieser Bade-Ordnung unterwirft.

§ 2.

Die tägliche Badezeit wird festgesetzt:

a. für die Wintermonate (Oktober bis April) auf morgens 8 Uhr bis mittags 1 Uhr und auf nachmittags 2 Uhr bis abends 7 Uhr,

b. für die Sommermonate (Mai bis September) auf morgens 7 Uhr bis mittags 1 Uhr und auf nachmittags 3 Uhr bis abends 8 Uhr.

§ 3.

Die Anstalt bleibt am Neujahrstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Himmelfahrtstag und Christtag während des ganzen Tages, an den Sonntagen, am Ostermontag, Pfingstmontag, Gründonnerstag, Karfreitag, Frohnleichnamstag und Stephanstag während des Nachmittags (von 1 Uhr an) geschlossen.

---

*) Die beiden Salonbäder sind jetzt in Wegfall gekommen; das eine wird als ärztliches Sprechzimmer benützt, das andre wurde zur Wohnung des Hausmeisters der Festhalle gezogen.

§ 4.

Für die Benützung der Dampf- und Heiß-Luftbäder durch Frauen sind Dienstag, Donnerstag und Samstag vormittags bestimmt.

§ 5.

Dampfbäder und Heiß-Luftbäder dürfen nicht über 1½ Stunde, die übrigen Bäder nicht über 50 Minuten dauern.

§ 6.

Wenn Bäder außer den vorstehend festgesetzten Zeiten im Laufe des Tages genommen werden wollen, ist an den Badmeister eine Vergütung zu entrichten, deren Betrag dem Preise des betreffenden Bades gleich ist.

§ 7.

Zusätze zu Bädern, mit Ausnahme von Seife und Salz, dürfen nur in den dazu bestimmten Baderäumen genommen werden und sind dem Badediener vor dem Gebrauch zu bezeichnen.

§ 8.

Kinder dürfen nur unter Aufsicht die Anstalt benützen.

§ 9.

Das Rauchen im Badgebäude und das Mitbringen von Hunden dahin ist untersagt.

§ 10.

Personen, die an Hautkrankheiten oder Geschwüren leiden, werden zu Gesellschaftsbädern überhaupt nicht und zu andern Bädern nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, daß ihr Leiden nicht ansteckend ist, zugelassen.

§ 11.

Die Badbediensteten haben während der ganzen Dauer der täglichen Badezeit anwesend zu sein.

Sie haben auf genaue Beobachtung der Badeordnung zu achten, insbesondere darf Niemand, der nicht im Besitze einer Badekarte ist, zum Gebrauche eines Bades zugelassen werden.

§ 12.

Die Baderäume sowie Gänge und Ankleidekabinette müssen täglich sorgfältig gereinigt werden. Die Badebediensteten haben darauf zu achten, daß Seitens der Badenden keinerlei Verunreinigung stattfinde.

§ 13.

Die Badenden haben nach gebrauchtem Bade das Wasser aus der Wanne ablaufen und beim Verlassen des Badezimmers die Thüre offen stehen zu lassen.

§ 14.

Bei der Kasse des Bades ist ein paginiertes Buch aufgelegt, in welches die Badenden Wünsche und Beschwerden bezüglich des Betriebs der Badanstalt eintragen können.

Der Badmeister ist verpflichtet, die Einträge alsbald zur Kenntnis des Stadtrats zu bringen.

§ 15.

Übertretungen dieser Bade-Ordnung können, abgesehen von der Verbindlichkeit zum Ersatz etwa verursachten Schadens, mit einer Konventionalstrafe von 2 M. belegt werden.

Preise der Bäder.

	Einzelbad. ℳ ₰	Im Abonnement für 10 Bäder. ℳ ₰
Wannen-Bäder:		
I. Wannenbad 2 Kl., nicht heizbar, mit 2 Handtüchern, nur für Frauen*)	— 70	5. 50
II. Wannenbad 1. Kl. mit Regendouche, mit 2 Handtüchern	— 85	7. —
Dampf-Bäder:		
III. Russisches Dampfbad einschließlich Dampfdouchen	1. 50	12. —
IV. Dampfdouche allein	1. —	— —
Heiße Luft-Bäder (Römisch-Irische):		
V. Heißes Luftbad	1. 50	12. —
Ergänzungskarten:		
VI. Ergänzungskarte für Bäder mit Zusätzen (ausgenommen Seife und Salz)		20 ₰
VII. Ergänzungskarte für ein Leintuch		15 „

Preise der ärztlich geleiteten Kuranstalt.

I. Abteilung für Wasserheilverfahren und Massage.

Tageskarten für sämmtliche von den Anstaltsärzten verordneten Prozeduren, als: Halbbäder Sitz- und Fuß-Bäder, Douchen, Abreibungen, Einwicklungen, Kastendampfbäder, Massage, sofern dieselben in der Anstalt genommen werden . . . . . 1 ℳ — ₰

Karte für ein einzelnes Halbbad, Sitzbad oder Douchebad . . . . . — „ 50 „

Für Leistungen des Personals außerhalb der Anstalt, soweit dies mit dem Dienst vereinbar ist . . . . . 1 „ — „

Bei gleichzeitigem Gebrauch der Kurmittel in- und außerhalb der Anstalt Ergänzungskarten zu . . . . . — „ 50 „

II. Pneumatischer Apparat nach Dr. Geigel.

Karte für einmaligen Gebrauch . . . . . 1 „ — „

Im Jahre 1895 wurde Herrn Fabrikanten Bock gestattet, im Bierordtsbad einen Apparat zur Herstellung von Kohlensäurebädern aufzustellen. Der Preis eines solchen Bades wurde auf 1 ℳ 50 ₰ festgesetzt.

Für die Mitglieder des Krankenkassenverbandes (allgemeine Ortskrankenkasse, Ortskrankenkasse für Dienstboten, Ortskrankenkasse der Bäcker, Ortskrankenkasse der Metzger und Wurstler und Ortskrankenkasse der Handlungsgehilfen und für die Mitglieder der städtischen Betriebskrankenkasse wurde 1893 eine Taxermäßigung dahin gewährt, daß für Dampfbäder und heiße Luftbäder nur der Abonnementspreis von 1 ℳ 20 ₰ für 1 Bad zur Erhebung kömmt; die gleiche Vergünstigung genießen die Schutzleute.

Personal.

Abgesehen von den Ärzten Dr. Wunderlich und Dr. Morstadt ist nachbezeichnetes Personal im Bierordtsbade beschäftigt:

---

*) Wannenbäder II. Klasse für Herren sind nicht mehr vorhanden; sie wurden zur Kurabteilung gezogen.

Q.-B.	Namen.	Dienststellung	Jährlicher Gehalt.	Tagesgebühren incl. Sonn- und Feiertage.	Naturalbezüge.	Ruhegehaltsberechtigt seit	Bemerkungen.
			M.	M. Pf.			
1.	Kromer Marie, Witwe . . .	Kassierin	1 030	—	freie Wohnung	1. Januar 1889	Kasseneinbuße jährlich 85 M. 71 Pf.
2.	Koblenzer Karoline, ledig .	Badewärterin	—	1.75	"	—	
3.	Baumert Joh.	Badgehilfe	1 196	—	—	1. Januar 1889	
4.	Graf Hieronymus	"	1 196	—	—	1. Januar 1889	
5.	Klöpfer Alois, ledig . . .	" (Kurabteilung)	900	—	—	—	
6.	Schmith Rudolf	Heizer	1 440	—	—	1. Januar 1895	
7.	Falk Rosine, ledig	Badgehilfin (Kurabteilung)	—	2.20	—	—	
8.	Fritz Josef, Wwe.	Wäscherin	—	2.25	—	—	bis zum 18. Febr 1897 = 2.10 M.

Die Aufsicht über das Gebäude wurde dem Hausmeister der Festhalle, Ludwig Gäßler übertragen, der seit 1891 im Vierordtsbade wohnt.*) Die Oberaufsicht namens des Stadtrats wird durch Stadtrat Himmelheber geführt. Als Mißstand wird es empfunden, daß das Vierordtsbad eines Verwalters ermangelt, der zur Betriebszeit stets im Hause anwesend ist, das Personal kontrolliert, die Bedürfnisse des Publikums erkundet und erforderliche Änderungen oder Ausbesserungen am Bau und Inventar rechtzeitig in Antrag bringt. Es hat sich gezeigt, daß es nicht möglich ist, das Bad vom Rathause aus in befriedigender Weise zu verwalten, weil so den Organen der Verwaltung die dauernde unmittelbare Berührung mit dem, was in der Anstalt vorgeht, fehlt. Soll der Verwaltungsorganismus gut fungieren, so muß ihm ein stets präsentes eigenes Haupt vergönnt werden.

Frequenz.

Die Frequenz des Bades ist aus der nachstehenden Übersicht der Zahl der im letzten Jahrzent abgesetzten Badekarten zu ersehen:

*) Die Wohnung befindet sich im westlichen Pavillon; für die Herstellung desselben zu Wohnungszwecken sind s. Z. vom Bürgerausschuß 1 200 M. verwilligt worden.

Jahr.	A. Einzelkarten.						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Wannenbad II. Klasse zu 70 ₰	Wannenbad I. Klasse zu 85 ₰	Russisches Dampfbad und heißes Luftbad zu 1 ℳ 50 ₰	Dampfdouche zu 1 ℳ	Kurbad. Tageskarten zu 1 ℳ	Kurbad. Einzelnes Halb-, Sitz- oder Douchebad zu 50 ₰	Kohlensaures Bad zu 1 ℳ 50 ₰
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1886	351	2 768	1 152	414	525*)	—	—
1887	232	5 221	1 582	780	2 124	—	—
1888	119	3 118	1 901	647	2 988	—	—
1889	134	2 034	1 705	500	3 720	—	—
1890	71	2 168	1 660	416	4 402	—	—
1891	54	2 234	1 858	416	3 571	—	—
1892	66	2 001	1 940	411	2 846	—	—
1893	46	1 979	1 985	415	2 439	—	—
1894	15	1 910	1 975	336	3 120	—	—
1895	31	2 036	2 035	393	2 239	716	12
1896	15	1 910	2 177	399	1 867	1 841**)	2

Jahr.	B. Abonnementskarten.			C. Ergänzungskarten.			
	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Wannenbad II. Klasse zu 55 ₰	Wannenbad I. Klasse zu 70 ₰	Russisches Dampfbad und heißes Luftbad zu 1 ℳ 20 ₰	Für Bäder mit Zusätzen zu 20 ℳ	Für ein Leintuch zu 15 ₰	Für Bäder in den Wintermonaten zu 15 ₰	Ergänzungskarten für den gleichzeitigen Gebrauch der Kurmittel in- und außerhalb der Anstalt zu 50 ₰
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
1886	635	2 095	1 205	22	132	2 228	—
1887	710	4 305	2 215	11	193	6 315	—
1888	345	2 725	2 330	14	95	4 777	—
1889	390	2 095	2 755	68	89	3 848	—
1890	145	2 085	2 355	—	96	3 314	—
1891	215	1 835	2 685	5	46	3 740	—
1892	145	1 820	2 515	8	27	3 248	2
1893	140	1 890	3 285	15	29	1 920	1
1894	430	1 585	3 245	4	31	—	1
1895	690	1 570	3 675	1	11	—	—
1896	95	1 410	4 155	6	25	—	—

*) In diesem Jahre wurden die Tageskarten erst eingeführt; die Frequenzziffer ist daher zum Vergleich mit jener der folgenden Jahre nicht geeignet.

**) Diese Einzelkarten sind erst 1895 eingeführt worden. Zur Bemessung der Frequenz der Kuranstalt müssen die Ziffern in Spalte 5 und 6 zusammengezählt werden.

Aus der obigen Übersicht ergiebt sich, daß die Wannenbäder II. Klasse während des ganzen rückliegenden Jahrzehntes nur wenig frequentiert waren und daß deren Frequenz im Allgemeinen abnimmt. Dies rührt hauptsächlich von der schlechten Beschaffenheit dieser Bäder sowie auch daher, daß sie im Winter nicht heizbar sind und daß Wannenbäder II. Klasse nur auf der Damenabteilung abgegeben werden. Auch die Benützung der Wannenbäder I. Klasse ist im Abnehmen begriffen; denn auch sie entsprechen, mit Ausnahme weniger in neuester Zeit hergestellter Kabinette, nicht mehr den modernen Anforderungen, wozu noch die lebhafte Konkurrenz privater Badanstalten und namentlich die der immer mehr in Gebrauch kommenden Hausbäder tritt.

Die Benützung der Kurabteilung ist ausweislich der Übersicht erheblichen Schwankungen unterworfen, zeigt aber keineswegs eine Zunahme, wie sie bei der Vermehrung der Bevölkerung und bei der steigenden Wertschätzung, die man in ärztlichen Kreisen der Wasserbehandlung beilegt, zu erwarten gewesen wäre. Auch dies wird mit der ungenügenden Beschaffenheit der für die Kurabteilung bestimmten Räume erklärt.

Eine ständige Zunahme der Frequenz weisen dagegen die russischen Dampfbäder und die Heißluftbäder auf und zwar in solchem Maße, daß die jetzt für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Räume als durchaus ungenügend betrachtet werden müssen.

Rentabilität.

Die Herstellung des Vierordtsbads hat, abgesehen von den aus Wirtschaftsmitteln bestrittenen Ergänzungen und Verbesserungen mit dem Geländeerwerb (12 378 ℳ. 71 ₰) und der Inventarbeschaffung (18 039 ℳ) im Ganzen 302 765 ℳ. 12 ₰ gekostet, wovon 124 089 ℳ. 57 ₰ durch die Schenkung des Bankiers H. Vierordt von 60 000 fl. und die dieser zugewachsenen Zinsen gedeckt worden sind.

Die Rechnungsergebnisse der letzten 10 Jahre sind folgende:

Jahr.	Betriebs-Einnahmen.		Betriebs-Ausgaben.		Zuschuß der Stadtkasse.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1886. . . .	21 867	73	22 165	53	297	80
1887. . . .	20 897	32	25 469	07	4 571	75
1888. . . .	16 150	43	22 488	03	6 337	60
1889. . . .	14 512	25	21 198	26	6 686	01
1890. . . .	14 317	71	22 857	99	8 540	28
1891. . . .	14 180	19	22 381	34	8 201	15
1892. . . .	13 366	93	19 922	50	6 555	57
1893. . . .	13 577	77	16 136	57	2 558	80
1894. . . .	13 827	97	16 427	35	2 599	38
1895. . . .	14 775	61	17 584	25	2 808	64
1896. . . .	16 122	12	24 743	95	8 640	78

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre hat also die Stadt 5 750 ℳ jährlich zur Deckung der Betriebskosten des Vierordtsbads aufwenden müssen. Rechnet man hiezu 5 % für Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals mit 15 138 ℳ, so ergiebt sich ein Fehlbetrag von jährlich 20 888 ℳ.

Gegenwärtiger baulicher Zustand.

Die bauliche Anlage des Vierordtsbads zerfällt ausweislich des beigehefteten Planes I in 3 Flügelbauten, welche in den als Wartesaal dienenden, den ganzen Gebäudekomplex beherrschenden Kuppelbau ausmünden.

Der Baugrund besteht aus feinem ausgewaschenen Quarzsand von geringer Mächtigkeit, darunter sich eine festgebackene Schichte groben Kieses befindet. Die Fundamentmauern sind durchschnittlich bis zur Tiefe des Horizontalwassers (1,50—1,80 m) eingesenkt, indem für die höhern Bauten (Pavillons und Kuppel) zuerst eine Sohle aus 18 cm starken großen Bodenplatten in Schwarzkalk eingebettet und so breit hergestellt wurde, daß diese Gebäudeteile die gleichen Pressungen auf den Untergrund ausüben wie die einstöckigen Flügelbauten.

Auf dieser Sohle erheben sich die aus roten Bruchsteinen mit Schwarzkalkmörtel gemauerten Fundamente. Die Sockel sind aus hartem rotem Sandstein ausgeführt, die ersten Stockwerke der Pavillons und des quadratischen Kuppelunterbaues aus roten Bruchsteinen mit Quaderverblendung in niedriger, abwechselnd roter und weißer Schichtung. Sämtliche Gurten, Gesimse, Fenster- und Thürgestelle, Pilaster, Bogen, Säulen, Architrave, Friese u. s. w., ferner die Mauerflächen des obern Geschosses der Pavillons und der ganze Kuppelrundbau sind aus weißem Murgthaler Sandstein gefertigt. Die Dachflächen sind mit Schiefern auf voller Schalung, Vorhallendach und Kuppeldach sind mit Zink eingedeckt. Sämtliche Dachkonstruktionen mit Ausnahme des Kuppelbaues sind aus Holz. Letzterer ist mit einem Backsteingewölbe überspannt. Die gleiche Deckung zeigen die Badezellen, sowie die Dampf- und Heißluftbäder, während die Gewölbe der Vorhalle in künstlichen Tuffsteinen ausgeführt sind. Die Decken der Gänge, der Wohnräume und Ankleidezellen sind in Holz konstruiert und unterhalb verschalt und verputzt. Nur die Decke des Abtrockensaals ist in sichtbarer Holzkonstruktion aus gehobelten Dielen mit Fugenleisten hergestellt.

Im westlichen Seitenflügel befinden sich die Wannenbäder für Frauen, im westlichen Pavillon die Hausmeisterswohnung, im östlichen Seitenflügel die Wannenbäder für Herren und die Kurabteilung, im östlichen Pavillon die Sprechzimmer der Anstaltsärzte. Der Kurabteilung ist auch der im Jahr 1874 für Regen- und Strahlbäder errichtete Querbau zugewiesen.

Im südlichen Flügel hinter dem Kuppelbau sind die Dampf- und Heißluftbäder mit Douchensaal und zugehörigen Ankleidezellen untergebracht. In der Längsachse dieses Flügelbaues — 3 m von demselben entfernt — liegt das Kesselhaus mit 20 m hohem Kamin. Darin sind 2 Cornwallkessel von 32 beziehungsweise 25 qm Heizfläche mit 2 Feuerröhren sowie ein Warmwasserbehälter von 29 cbm Inhalt aufgestellt. Die Kessel liefern den Dampf für die Dampfbäder und die Dampfheizung sowie das warme Wasser für die Wannenbäder. Behufs Minderung der Kesselsteinbildung und der Heizungskosten ist ein Körting'scher Universalinjektor angewendet, der das aus den Heizröhren der Bäder mit einer Temperatur von etwa 50° C. abfließende Wasser den Kesseln wieder zuführt.

Das Giebelfeld des Vierordtsbads ist mit einem von dem Historienmaler Gleichauf komponirten Freskobild geschmückt. Da dasselbe durch die Witterung fast vollständig verblaßt war, ließ es Maler W. Klose hier im Jahr 1892 in freigebigster Weise auf seine Kosten durch Professor Robert Ulke in München in Mosaikmalerei neu herstellen. Der Kuppelbau ist im Äußern durch acht Nischen geziert; darin sind zwei Meter hohe, in einem hellen Steinton mit Silikatfarbe überzogene Zinkgußfiguren, meist Kopien nach Antiken, aufgestellt. Im Innern ist die Kuppel durch vier von Maler W. Klose gemalte und der Stadt geschenkte

wertvolle Landschaftsbilder geschmückt. In den Friesen der Vorhalle sind lateinische Reimsprüche angebracht, die Josef Viktor Scheffel für diesen Zweck gedichtet hat.

Die innere Einrichtung des Vierordtsbads genügt den modernen Anforderungen nicht mehr und befindet sich noch zudem in einem solchen Zustande baulicher Verwahrlosung, daß der Betrieb notwendig eingestellt werden muß, wenn nicht demnächst gründliche Abhilfe erfolgt.

Die bestehende Dampfheizung reicht bei kalter Witterung nicht aus, so daß bei anhaltendem Froste z. B. die Frauenabteilung schon öfters wochenlang geschlossen werden mußte. Die Bäder zweiter Klasse sind überhaupt nicht heizbar, können also zur Winterszeit garnicht benützt werden. Die Kurabteilung kann nur dadurch warm erhalten werden, daß Tag und Nacht die Gasflammen in derselben brennen, was die Luft in geradezu gesundheitsgefährlicher Weise verdirbt und die Annehmlichkeit eines Bades aufhebt.

Eine zweckmäßige Ventilation fehlt in der Anstalt gänzlich, die Badezellen können nur durch Öffnen der Fensterflügel ventiliert werden, was unangenehme und gesundheitsschädliche Temperaturschwankungen mit sich bringt.

Die Aborte sind höchst mangelhaft eingerichtet. Bei zu spärlicher Spülung der Closets verbreiten sie in Verbindung mit dem faulenden Holzwerk und dem modernden Mörtel der Wände im Hause die widrigsten Dünste.

Die Waschküche ist gleichfalls ungenügend, sie ist schlecht ventiliert und entbehrt der modernen Einrichtungen — Waschmaschine, Centrifuge, Trockenapparat — vollständig. Die Wäsche wird auf den Speichern getrocknet, wobei häufig das abtropfende Wasser durch die Decken der untern Räume dringt und diese verdirbt.

Von den Badezellen (im Ganzen 16 auf der Frauenabteilung, darunter 7 I. Klasse, 10 auf der Männerabteilung, darunter 7 I. Klasse und 3 II. Klasse, welch letztere jedoch nicht benützt werden, sowie ferner 6 auf der Kurabteilung) sind in den letzten Jahren 7 gründlich umgebaut worden. Diese haben Bodenbelag von Sinziger beziehungsweise Mettlacher Platten erhalten, die Wände sind auf 1,50 Meter Höhe mit glasirten Plättchen verkleidet. Die Thürschwellen sind aus Granit gefertigt, die faulenden hölzernen Thürgestelle durch geschliffenen Sandstein ersetzt. Boden und Wandungen der Badewannen sind mit Backsteinen in Zement gemauert und mit glasierten Plättchen bedeckt.

Die übrigen Badezellen befinden sich in einem ganz schlechten Zustand. Der Boden besteht, wie auch in den Gängen, aus Zement und giebt den Räumen ein kellerartiges, kaltes und unbehagliches Ansehen. Vielfach ist der Zement rissig oder sonst beschädigt. Auch die Wannen sind aus Zement geformt und innerhalb poliert. Sie sind nicht über dem Boden angebracht, sondern in diesen eingelassen, was die Behaglichkeit eines Bades wesentlich beeinträchtigt und auch die Gesundheit gefährdet, indem die auf dem Erdboden unmittelbar aufruhenden Wannen*) dem Körper rasch große Wärmemengen entziehen und so den Badenden in einen Zustand des Fröstelns versetzen. Zu den Wannen I. Klasse führen Zementstufen, auf denen man zufolge ihrer Schlüpfrigkeit leicht ausgleitet; die Wannen II. Klasse haben keine Stufen, so daß das Aus- und Einsteigen über den glatten Zement noch schwieriger ist. Die Wannen zeigen vielfach Risse und von den Niederschlägen des Wassers eine Färbung, die ihnen den Anschein giebt, als ob sie stark beschmutzt wären, und so einen geradezu ekelhaften Eindruck macht. Den Wannenbädern II. Klasse fehlen die Brausen, die heute als notwendiges Erfordernis auch für das einfachste Bad angesehen werden. Der Verputz der Wände und Decken ist überall schadhaft, der Anstrich verwischt und von schwarzgrauer Staubschicht

*) Die Baderäume sind nicht unterkellert.

überzogen. Die hölzernen Thürgestelle sind vielfach angefault. Mehrere Zellen können ihres üblen Zustandes wegen überhaupt nicht mehr benützt werden.

Der Zementwandverputz der Dampf- und Heißluftbäder ist schon mehrfach erneuert worden, jedoch ohne dauernden Erfolg, da er sich mit dem durch den Dampf angegriffenen Mauerwerk nur schwer verbindet. Auch der äußere Wandverputz der Dampfbäder ist durch die Feuchtigkeit derart schadhaft geworden, daß er vollständig entfernt werden mußte. Man hat ihn nicht erneuert, sondern das unschöne und schadhafte Backsteinmauerwerk sichtbar gelassen und dessen Fugen mit Zementmörtel ausgestrichen.

Die technischen Einrichtungen für die Zufuhr des Dampfes und der heißen Luft sind mangelhaft. Die im Vorraum des Dampfbades befindlichen Douchen zeigen infolge des ungleichen Druckwerts der Kalt- und Warmwasserleitung oft unvermutete Temperaturschwankungen, und die in diesem Raum befindliche aus Zement hergestellte Piscine sieht nicht nur unsauber aus, sondern ist auch viel zu klein. Die zum Dampf- und Heißluft-Bad gehörigen Ankleidezellen sind nach Zahl und Beschaffenheit durchaus ungenügend; insbesondere sind deren Lichtverhältnisse so schlecht, daß sie auch an sonnigen Tagen einen düstern, unbehaglichen Eindruck machen.

Andere Badanstalten.

Außer dem Vierordtsbad dienen der Bevölkerung hiesiger Stadt noch folgende Badanstalten:

1. Das städtische Rheinbad.

Dasselbe enthält nur Flußbäder, nämlich ein Bassin für Schwimmer und ein solches, in welchem man stehen kann. Die Anstalt ist während der Badezeit von morgens 5 Uhr bis zum Eintritt der Dämmerung geöffnet. Eine Statistik über die Frequenz des Bades besteht nicht. Die Badepreise sind wie folgt geordnet:

Ein Bad bei Benützung der allgemeinen Auskleideräume	— M. 15 ₰
Ein Bad bei Benützung der Einzelauskleidezellen	— „ 30 „
Ein Abonnement bei Benützung der allgemeinen Auskleideräume:	
für 10 Bäder	1 „ 40 „
„ 20 „	2 „ 60 „
„ die ganze Badezeit	5 „ 20 „
Ein Abonnement bei Benützung der Einzelauskleidezellen:	
für 10 Bäder	2 „ 80 „
„ 20 „	3 „ 80 „
für die ganze Badezeit	8 „ 60 „

Für die Benützung einer Badehose sind 5 ₰ zu zahlen, ebenso für Benützung eines Handtuchs.

Für die Aufbewahrung und Besorgung einer Badehose mit Handtuch während der Badezeit ist zu zahlen 1 M. und, wenn statt des Handtuchs ein großes Badetuch benützt wird, 1 M. 50 ₰.

Zu den obigen Taxen müssen dann noch zur Bemessung der Kosten eines Rheinbades die Kosten der Fahrt nach Maxau und zurück berechnet werden. Eine Hin- u. Rückfahrt kostet nun in III. Klasse 55 ₰ und mit Abonnementsbillett 26 ₰. Die Fahrt ist also erheblich teurer als das Bad.

2. Das Wellenbad bei der Maxauer Rheinbrücke.

Es enthält Wellendouchebäder und ist zur Badezeit von morgens 5 Uhr bis abends 9 Uhr geöffnet.

Preis eines Einzelbades . . . . . — M. 50 Pf.

Abonnement:

für 5 Bäder . . . . . 2 „ 50 „
„ 10 „ . . . . . 4 „ 50 „
„ 1 Monat . . . . . 15 „ — „
„ 1 Jahr . . . . . 24 „ — „

3. Die Badanstalt Ehmann oberhalb der Maxauer Schiffbrücke.

Sie enthält Rheinbäder in Einzelkabinetten mit Douchen.

Preise:

1 Einzelbad . . . . . — M. 50 Pf.
Abonnement für 5 Bäder . . . . . 2 „ 40 „
„ „ 10 „ . . . . . 4 „ 50 „

4. Das Damenschwimmbad im Maxauer Rheinhafen.

Dasselbe ist zur Badezeit von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr geöffnet.

Preise:

1 Einzelbad . . . . . — M. 40 Pf.
Abonnement für 10 Bäder . . . . . 3 „ — „
Jahresabonnement . . . . . 10 „ — „

5. Die Emma Gimpel'sche Badanstalt.

Sie ist unterhalb der Militärschwimmschule an der Alb gelegen und enthält Wannenbäder und Flußbäder. Sie ist nur während des Sommers und zwar jeweils von morgens 8 Uhr bis zur Abenddämmerung geöffnet.

Preise:

Ein Wannenbad . . . . . 35 Pf.
Ein Wannenbad im Abonnement (6 oder 12 Karten) . . . . . 30 „
Ein Flußbad . . . . . 20 „
Ein Flußbad, wenn mehrere Personen in einer Kabine zusammen baden:
für Erwachsene . . . . . 15 „
und für Kinder . . . . . 10 „

6. Die Badanstalt von Knust in Beiertheim.

Die Anstalt umfaßt:

1. Kalte Flußbäder (31 Kabinette zum einzeln Baden für Damen und Kinder; Wassertiefe: 0,60—1,70 m).
2. Ein Damenschwimmbad (Größe des Bassins: Länge 50 m, Breite 11,10 m, Wassertiefe: 1,50—1,70 m. 40 Kabinette).
3. Ein Herrenschwimmbad (Größe des Bassins: Länge 44 m, Breite 10,80 m, Wassertiefe 1,50—1,70 m, 45 Einzelauskleidekabinette, 2 große allgemeine Auskleidekabinette).
4. Ein Knabenbad (Größe des Bassins: Länge 44 m, Breite 8 m, Wassertiefe: 0,60 bis 0,80 m, 40 m langer Auskleideraum).
5. Ein Wellenbad (Größe: Länge 4 m, Breite 11 m; steht den Besuchern des Herrenschwimmbades zur Benützung offen).
6. Wannenbäder (warme Bäder, 21 Kabinette).

Die Anstalt ist geöffnet vom 15. April bis 1. Oktober von 5 Uhr vormittags bis zum Dunkelwerden.

Preise der Bäder.

Warme Bäder.

1 Bad mit Wäsche	—	ℳ 50 ₰
12 Bäder mit Wäsche	5	„ — „

Kalte Bäder.

Für Freischwimmer.

1. Für den ganzen Sommer mit Kabinett	8	ℳ — ₰
2. „ „ „ „ ohne „	6	„ — „
3. „ einmalige Benützung mit „	—	„ 25 „
4. „ „ „ ohne „	—	„ 20 „

Für Nichtschwimmer (Knaben unter 14 Jahren).

1. Für den ganzen Sommer mit Kabinett	6	ℳ — ₰
2. „ „ „ „ ohne „	4	„ — „
3. „ einmalige Benützung mit „	—	„ 15 „
4. „ „ „ ohne „	—	„ 10 „

Schwimmunterricht.

Mit Kabinett und Bad	9	ℳ — ₰

Damenschwimmbad.

1. Für einmalige Benützung	—	ℳ 25 ₰
2. Für den ganzen Sommer	8	„ — „

Einzelbad.

1. Für einmalige Benützung	—	ℳ 25 ₰
2. „ „ „ für Kinder	—	„ 10 „

7. Das Bad im großen See beim Lauterberg.

Dasselbe wurde, nachdem das Baden in der Alb oberhalb der Militärschwimmschule zufolge Antrags der Militärbehörde gegen den Willen der Gemeindeverwaltung polizeilich verboten worden war, im Jahr 1893 mit einem Aufwand von 649 ℳ 81 ₰ angelegt. Es besteht lediglich aus einer über dem Wasser angebrachten Bretterwand von Gestalt eines nach einer Seite offenen Rechtecks, welche verhindert, daß die Badenden von der Straße aus gesehen werden, nebst Boden zum Aus- und Ankleiden und Sitzbänken. Am Ufer befindet sich ein Abort. Das Bad steht dem Publikum unentgeltlich offen und ist zur heißen Jahreszeit sehr stark benützt; doch fehlt eine Statistik über die Benützung. Da im laufenden Jahr das Gelände beim großen See gegen die Ettlingerstraße hin, das sogenannte Anäckergelände, voraussichtlich überbaut werden wird, so kann das Bad nicht erhalten bleiben, so daß dann Karlsruhe überhaupt kein unentgeltliches Freibad mehr besitzt.

8. Die Militärschwimmschule.

Dieselbe enthält Fluß- und Sturzbäder und steht während der Sommerzeit dem Publikum zu gewissen Tagesstunden offen. Die Preise sind wie folgt geordnet:

Ein Schwimmbad mit Auskleidezelle	—	ℳ 20 ₰
„ „ ohne Auskleidezelle	—	„ 15 „

Abonnement für Schwimmzöglinge mit Auskleidezelle:

im I. Jahre	9	Mk. —	„
„ II. „	6	„ 50	„

ohne Auskleidezelle:

im I. Jahre	7	„ 50	„
„ II. „	5	„ 10	„

Abonnement für Freischwimmer:

mit Auskleidezelle	5	„ 10	„
ohne Auskleidezelle	4	„ 20	„
ein Sturzbad I. Klasse	—	„ 30	„
„ „ II. „	—	„ 20	„

Jahresabonnement:

für Sturzbäder I. Klasse	5	„ 10	„
„ „ II. „	4	Mk. 20	Pf

9. Die Schulbäder.

Die Schulbäder in den Schulhäusern Markgrafenstraße 28, Schützenstraße 35 und Erbprinzenstraße 18 stehen dem Publikum an gewissen Tagen*) zur Benützung offen. Es sind Brausebäder von 20° C. Die Erwärmung des Wassers und die Heizung der Baderäume erfolgt durch Gas.

Im Jahr 1896 wurden abgegeben:

im Schulhaus Schützenstraße 35:

für Männer	6588	Bäder,
„ Frauen	1369	„

im Schulhaus Markgrafenstraße 28:

für Männer	3069	„

im Schulhaus Erbprinzenstraße 18:

für Frauen	878	„
zusammen	11904	Bäder.

Der Preis eines Brausebades beträgt 5 Pf, Schüler und Lehrer erhalten die Bäder unentgeltlich.

Was die Selbstkosten der Stadt betrifft, so sei hier folgendes erwähnt:

In der Karl-Wilhelmschule (erweiterte Volksschule) wurden während des Schuljahres 1895/96 an Schüler 11538 Bäder verabreicht; davon entfallen auf:

*) Das Bad im Schulhaus der Schützenstraße ist Mittwoch Nachmittag von 5—10 Uhr für Frauen und Samstag Nachmittag von 5—10 Uhr für Männer geöffnet.

Die Bäder im Schulhause der Erbprinzenstraße und im Schulhaus der Markgrafenstraße sind Samstag Abend von 5—9 Uhr und Sonntag früh von 7—10 Uhr geöffnet. Das erstere Bad dient nur für Frauen, das letztere nur für Männer.

April	1895	216
Mai	"	761
Juni	"	1 109
Juli	"	1 493
August	"	(Ferien)
September	"	881
Oktober	"	1 509
November	"	1 431
Dezember	"	946
Januar	1896	1 093
Februar	"	967
März	"	1 132
	zusammen	11 538

Die Dauer eines Bades beträgt durchschnittlich 5—7 Minuten; da jedoch die Heizelemente schon einige Zeit vor dem Baden entzündet werden, sind bei der Berechnung über den Gasverbrauch 10 Minuten Brennzeit anzunehmen.

Der Aufwand für das Schulbad betrug:

a.	für 1 725 cbm Gas zu 8 ₰	138 ℳ	— ₰
b.	„ 270 „ Wasser zu 6 ₰	16 „	20 „
c.	„ ca. 150 kg Schmierseife zu 40 ₰	60 „	— „
d.	„ Bedienung (an den Schuldiener)	460 „	— „
	Zusammen	674 ℳ	20 ₰

Es beläuft sich somit der Aufwand für ein Bad auf etwa 5,8 ₰.

Darin ist aber Verzinsung und Tilgung des in dem Schulgebäude, soweit es dem Schulbad dient, und in den Einrichtungen desselben niedergelegten Kapitals sowie auch der Unterhaltungsaufwand nicht inbegriffen. Zieht man diese Faktoren mit in Berücksichtigung, so dürften die Selbstkosten der Stadt für ein Bad auf etwa 12 ₰ zu schätzen sein.

10. Das Friedrichsbad (Kaiserstraße 136).

Dasselbe besteht seit 1888 und enthält eine wohleingerichtete Schwimmhalle mit Douchen, ferner Wannenbäder und eine Kurabteilung.

Die Anstalt ist nur Werktags geöffnet und zwar in den Monaten April bis September von ½7 Uhr morgens, in den Monaten März, Oktober und November von 7 Uhr und in den Monaten Dezember, Januar und Februar von ½8 Uhr an; sie wird im Sommer um ½9 und im Winter um ½8 Uhr abends geschlossen, nur Mittwochs und Samstags bleibt sie bis 10 Uhr offen.

Die Schwimmhalle kann zu gewissen Tagesstunden von Herren und Knaben und zu andern von Frauen und Mädchen benützt werden. Es wird hier Schwimmunterricht erteilt. Ungefähr 200 Personen können gleichzeitig darin baden, indem es 60 Einzelauskleidezellen und einen allgemeinen Auskleideraum für etwa 140 Personen enthält. Das Bassin mißt in der Länge 22 m und in der Breite 9 m. Die Wassertiefe beträgt 0,80—1,75 m. Wannenbäder sind 30 vorhanden.

In der Kurabteilung werden kalte Abreibungen, Packungen, Halbbäder, Güsse und Massagen verabfolgt; für medizinische Bäder sind die üblichen Stoffe in der Anstalt zu haben. Die Preise sind wie folgt geordnet:

1. Schwimmhalle und Douchebäder ohne Wäsche.

1 Einzelbad mit Benützung einer Auskleidezelle	— M. 50 Pf.
1 Abonnement, 12 Bäder mit Benützung einer Auskleidezelle	5 „ — „
1 Bad mit allgemeinem Auskleideraum, a. für Erwachsene	— „ 40 „
1 „ „ „ „ b. für Kinder	— „ 25 „
1 Abonnement für 12 Bäder mit allgem. Auskleideraum a. für Erwachsene	4 „ — „
1 „ „ 12 „ „ „ „ b. für Schüler	2 „ 50 „
100 Karten für Vereine und Familien	35 und 25 „ — „
Halbjahreskarten auf den Namen lautend, a. für Erwachsene	20 und 15 „ — „
„ „ „ „ „ b. für Kinder	10 „ — „
Vierteljahreskarten, auf den Namen lautend	12, 9 und 6 „ — „
Monatskarten, auf den Namen lautend	6 und 3 „ — „
Ein Schwimmbad am Samstag Abend zwischen 7 und 10 Uhr	— „ 20 „
Ein Schwimmbad am Mittwoch Abend zwischen 7 und 10 Uhr für Mitglieder von Vereinen	— „ 20 „

2. Wannenbäder mit Wäsche.

1 Einzelbad I. Klasse (3 Handtücher)	— M. 85 Pf.	warme und
1 Abonnement für 12 Bäder (3 Handtücher)	8 „ 50 „	kalte Douche.
1 Einzelbad II. Klasse (2 Handtücher)	— „ 70 „	kalte Douche.
1 Abonnement für 12 Bäder (2 Handtücher)	7 „ — „	

3. Kurabteilung.

Natürliche Soole, aus der Großherzoglichen Saline Rappenau bezogen, 1 Liter 8 Pf., 100 Liter M. Für Unbemittelte auf ärztliche Verordnung 1 Liter 6 Pf.

Massagen:

Durch im Friedrichsbad in Baden ausgebildetes Personal: in der Anstalt 1 M., außerhalb der Anstalt 1 M. 20 Pf.

4. Schwimmunterricht ausschließlich Badeabonnement:

Für Erwachsene	10 M. — Pf.
Für Schüler	6 „ — „

5. Sonstige Leistungen.

Wiegebilletts (amtlich geaichte Wage)	— „ 10 „
Besichtigungskarte	— „ 50 „

6. Wäsche.

Anstaltswäsche wird zur Benützung abgegeben und zwar:

ein großes Badetuch für	— „ 20 „
ein Handtuch für	— „ 05 „
ein Damenanzug für	— „ 20 „
eine Badehose für	— „ 05 „
eine Badehaube für	— „ 05 „

Es kann auch Wäsche in Verwahrung gegeben werden; dafür wird verlangt:

a. für ein großes Aufbewahrungsfach für ½ Jahr	2 M. 50 Pf.
b. für ein kleines Aufbewahrungsfach für ½ Jahr	1 „ 50 „

Diese Abonnentenwäsche wird auf Wunsch gewaschen, hiefür wird eine besondere Vergütung verlangt.

11. Die Kneipp-Kuranstalt von Sebastian Münich, Hirschstraße 12.

Die Anstalt steht unter der Oberleitung eines Arztes und befaßt sich mit der Anwendung Kneipp'scher Wasserkuren. Sie enthält für Herren und Damen je einen Auskleideraum mit Wandelgang und Wickelbett und je einen Apparat für Dampf- und Heißluftbäder, daran anschließend je einen Gießraum sowie 5 Auskleidekabinette. Ein weiterer Raum dient zur Verabfolgung von Kräuterbädern, Kräuter-Wechselbädern und gewöhnlichen warmen Bädern. Die Anstalt enthält ein Inhalatorium für Lungen- und Kehlkopfkranke nach System Schmeiser. Auch werden Massagen, Magnetismus und Suggestion angewendet. Auf Ettlinger Gemarkung — auf der Wilhelmshöhe — besitzt die Anstalt ein teils mit Wald bewachsenes, teils an Wald anschließendes Geländestück, wo Sonnen-, Licht- und Luftbäder genommen werden können. Die Preise der Anwendungen sind wie folgt geordnet:

Kneipp'sche Güsse und kalte Bäder:

Einzelanwendung	—	ℳ 30	₰
im Abonnement	—	„ 25	„
Einfache warme Bäder	—	„ 40	„
im Abonnement (6 Bäder)	2	„ —	„
Kleien-Bäder	—	„ 60	„
Haferstroh-, Heublumen-, Sool-Bäder	—	„ 80	„
im Abonnement	—	„ 70	„
Gemischte aromatische Kräuter-Bäder	1	„ —	„
im Abonnement	—	„ 90	„
Kräuter-Wechsel-Bäder	1	„ 20	„
im Abonnement	1	„ —	„
Dampfbäder mit nachfolgendem Guß	—	„ 80	„
Kastendampf- und Heißluftbäder mit Bad	1	„ —	„

Bei allen warmen Bädern wird nachfolgende kalte Abgießung nicht berechnet.

Anwendungen außer der Anstalt werden nach der Zeit berechnet, und zwar für jede angefangene Stunde zur Tageszeit mit 50 ₰ und zur Nachtzeit mit 80 ₰.

Wickelungen können auch in der Anstalt genommen werden und werden berechnet:

ein kalter Wickel mit	40	₰
ein warmer, mit beliebigem Kräuter-Absud, mit	50	„

Für Benützung der Anstalts-Wickel-Wäsche werden 30 ₰, für Benützung eines Bettes 40 ₰ weiter berechnet.

Auf Wunsch können Patienten auch vollständige Pension in der Anstalt erhalten.

12. Die Badanstalt zum römischen Kaiser in der Kaiserpassage.

Sie enthält 11 Kabinette mit 10 Holz- und 4 Porzellanwannen, davon einzelne mit Douchevorrichtungen versehen sind, ferner je einen Raum für Dampfbäder, römisch-irische Bäder und Kaltwasserbehandlung (Kneipp-Kuren). Sie ist mit elektrischer Beleuchtung und Dampfheizung versehen und wird — abgesehen von einer Mittagspause von 1½ Stunden — Werktags von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und Sonntags von 8—12 Uhr morgens offen gehalten. Die Preise sind wie folgt geordnet:

Ein Wannenbad I. Klasse	—	ℳ 60	₰
Abonnement für 6 Bäder	3	„ —	„

Ein Wannenbad II. Klasse	—	ℳ	40 ₰
Abonnement für 6 Bäder	2	„	— „
Dazu im Winter 10 ₰ für jedes Bad für Heizung.			
Ein Dampfbad oder römisch-irisches Bad	1	„	50 „
Abonnement für 5 Bäder	6	„	— „
Eine Kaltwassergießung	—	„	30 „
Abonnement für 6 Gießungen	1	„	50 „
Für 1 Massage	1	„	— „
„ 1 Wannenbad mit Frottieren	1	„	— „

13. Die Badanstalt der Amélie Rheinau Witwe, Luisenstraße 81.

Sie enthält einfache Wannenbäder in 14 Kabinetten und ist von morgens 7 Uhr bis abends 9 Uhr (an Sonntagen bis mittags 12 Uhr) geöffnet. Ein Bad kostet 40 ₰ und im Abonnement 35 ₰.

14. Die Badanstalt von K. Feßler, Kapellenstraße 64.

Sie enthält 10 Kabinette mit 10 gußeisernen Wannen und Heißwasserheizung. Von den Wannen sind 6 mit Brausen versehen.

Die Anstalt ist geöffnet in den Monaten April bis Oktober von morgens 6 bis abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 8 bis abends 10 Uhr, an Sonn- und Feiertagen jedoch nur bis mittags 12 Uhr. Preis für 1 Einzelbad 35 ₰; ein Abonnement für 6 Bäder 1 ℳ 80 ₰ und für 12 Bäder 3 ℳ 40 ₰.

15. Die Badanstalt des Friseurs Hermann, Herrenstraße 38.

Sie enthält nur 2 Badkabinette für Wannen- und Douchebäder und ist von morgens 8 bis abends 8 Uhr geöffnet. Preis für 1 Bad 50 ₰, mit Heizungszuschlag 60 ₰, im Abonnement immer nur 40 ₰. Auf Bestellung werden auch hygienische Bäder verabfolgt.

16. Das Sofienbad von W. Reinbold, Sofienstraße 81b.

Es umfaßt zwei Wartezimmer für I. und II. Klasse, ferner einen größern Raum mit Kastendampfbädern, Fuß- und Armdampf- und Dampfdouche und die nötigen Wannen für Voll-, Halb- und Wechselbäder, dann verschiedene Douchen. Daran schließen sich 6 Kabinette I. Klasse mit Kopf- und Seitendouchen. — Die Badewannen sind aus emailliertem Eisen, die Badezimmer werden mittelst Gas geheizt. Die II. Klasse besteht aus einem Wartezimmer und 4 Kabinetten einschließlich eines Doncheraums.

Es werden neben Dampf-, Voll-, Halb-, Sitz- und Wechselbädern auch Abreibungen und Gießungen verabfolgt, ebenso alle Arten von Kräuter-, Soole- Fichtennadelbädern u. s. w.

Preise:

Für 1 Bad I. Klasse mit Wäsche	—	ℳ	50 ₰
„ 1 „ II. „ „ „	—	„	35 „
„ 1 Dampfbad mit Halb- oder Vollbad, Abreibung und Douche	1	„	— „
„ einen Arm- oder Fußdampf mit Abreibung	—	„	50 „
„ 1 Sitzbad	—	„	30 „

17. Die Badanstalt von Stefan Dennig, Zähringerstraße 35.

Sie umfaßt 10 Kabinette mit Wannenbädern und ist von morgens 8 bis Abends 8 Uhr geöffnet. Preis für 1 Bad einschließlich zweier Handtücher 40 ₰, mit Heizungszuschlag 50 ₰.

18. Die Badanstalt der Katharina Wenz, Werderstraße 53.

Sie umfaßt Kastendampfbäder und enthält 3 Kabinette; das Bad (Kräuterdampfbad) kostet 2 ℳ.

19. Die Badanstalt von J. Brüchle, Friedenstraße 18.

Sie enthält 5 Badewannen in 4 Kabinen. Es werden nur warme Wannenbäder abgegeben. Preis für 1 Bad 50 ₰. Der Betrieb ist im Winter auf Dienstag, Donnerstag, Samstag und den Vormittag des Sonntags beschränkt; im übrigen findet er alltäglich von morgens 8 Uhr bis zur einbrechenden Dunkelheit statt.

20. Die Badanstalt des Heilgehilfen Adolf Dorner, Kreuzstraße 5.

Sie umfaßt ein Wartezimmer, ein Badekabinett und 2 Kabinette für Fußpflege, welche den modernen Anforderungen entsprechend eingerichtet sind.

21. Die Badanstalt von Tobias Ziegler, Fasanenstraße 9.

Sie umfaßt 7 Kabinette für gewöhnliche Wannen- und für Kräuterbäder. Preis eines gewöhnlichen Wannenbades 35 ₰, eines Kräuterbades 50 ₰ bis 1 ℳ 20 ₰.

Mängel des Vierordtsbads.

Wie schon oben gezeigt, besteht der Hauptmangel des städtischen Vierordtsbades darin, daß es in baulicher Hinsicht den modernen Anforderungen nicht genügt und zum Teil geradezu verwahrlost ist. Seit der Errichtung des Bades hat die für derartige Anstalten inbetracht kommende Technik bedeutende Fortschritte gemacht, deren Ergebnisse für den Bau nicht mehr benützt werden konnten; dazu kömmt, daß der Bau mit unzureichenden Geldmitteln unternommen worden ist, welcher Umstand in verschiedenen Beziehungen zu einer die Zweckmäßigkeit und Solidität der Einrichtungen beeinträchtigenden Sparsamkeit geführt hat; und endlich ist zufolge der schlechten Finanzverhältnisse der Anstalt deren bauliche Unterhaltung seit Jahren auf das Allernotwendigste beschränkt geblieben.

Einen für das Vierordtsbad ungünstigen Umstand hat man auch darin erblickt, daß die Wannenbäder darin einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen. Seit Eröffnung des Bades sind nun allerdings in immer steigendem Umfang die Hausbäder in Gebrauch gekommen, was dessen Frequenz naturgemäß ungünstig beeinflussen mußte. Dazu kam noch eine starke Konkurrenz zahlreicher Privatbadanstalten. Wenn jedoch gesagt wird, daß die Zeit der öffentlichen Wannenbäder zufolge der Hausbäder überhaupt vorüber sei, so widersprechen dem doch die anderwärts mit gut eingerichteten Wannenbädern gemachten Erfahrungen. In der Stuttgarter Anstalt z. B. ist die Zahl der jährlich abgegebenen Wannenbäder in den Jahren 1890—1896 ständig gestiegen und zwar von 68 715 auf 135 629!

Als ein Fehler des Bades ist auch dessen Lage über der Eisenbahn in einem wenig überbauten Gemarkungsgebiete bezeichnet worden. Nach Ansicht des Stadtrats ist aber das Bad in unmittelbarer Nähe der Anlagen des Stadtgartens und des Sallenwäldchens vorzüglich gelegen und es wird dies zweifellos umsomehr anerkannt werden, je weiter sich auch in Laienkreisen die Überzeugung Bahn bricht, daß ein Spaziergang in freier Natur nach dem

Baden den gesundheitlichen Erfolg wesentlich fördert und zwar nicht nur zur warmen Jahreszeit, sondern auch im Winter. So angenehme Spaziergänge, die zugleich auch zu einem kurzen Bergsteigen Gelegenheit geben, werden aber sonst nirgends im Gemarkungsgebiete zu finden sein als beim Vierordtsbad. Dabei ist das Bad trotz seiner freien landschaftlichen Umgebung, wie ein Blick auf den Stadtplan zeigt, doch zentral gelegen und von fast allen Teilen der Stadt leicht zu erreichen. Wenn, wie zu erwarten, im Verlaufe des Jahres zwischen Moltkestraße und Hauptbahnhof eine elektrische Bahn angelegt wird, so ist die nach dem Vierordtsbad zurückzulegende Wegstrecke auch für die Bewohner des westlichen und nordwestlichen Stadtteils nicht mehr von Belang. Die Lokalbahn nach Ettlingen, die an dem Bad vorüberzieht, wird demselben gleichfalls Besucher zuführen. Endlich sind die Verkehrshemmungen beim Eisenbahnübergang der Ettlinger Landstraße seit Anlage des Rangierbahnhofs und der Eisenbahn östlich des Hardtwaldes nach Graben zwar immer noch störend genug, aber doch nicht mehr so erheblich wie früher, und Fußgänger können unter allen Umständen vermittelst der Unterführung des Gehwegs der Ettlinger Landstraße auch bei geschlossenen Schranken die Eisenbahn passieren.

Daß der Mangel eines Verwalters den Betrieb des Vierordtsbads wesentlich erschwert und benachteiligt, wurde schon oben erwähnt. Die Anstellung eines solchen lohnt sich aber doch nur dann, wenn das Bad den Bedürfnissen entsprechend erweitert und verbessert wird.

Ein Hauptmangel des gegenwärtigen Betriebs besteht in den ausnahmslos hohen Badepreisen. Im Widerspruch mit den Intentionen, welche der Stiftung des Hofbankiers Vierordt zu Grund liegen, ist aus dem Bad kein Volksbad, keine Wohlthätigkeitsanstalt geworden, sondern ein — allerdings schlechtes — Luxusbad. Man war früher der Ansicht, die Einführung niedriger Preise werde das vermöglichere Publikum dem Bade fern halten und noch zudem einen störenden proletarischen Verkehr in dessen Umgebung hervorrufen. Diese Ansicht ist aber auch durch die Erfahrungen, welche anderwärts beim Betrieb öffentlicher Badanstalten gemacht worden, vollständig widerlegt. Das Bad muß, wenn es seinem Zweck entsprechen soll, wenigstens an gewissen Tagen und zu gewissen Tagesstunden zu solchen Preisen zugänglich sein, daß es auch von der ärmeren Bevölkerung benützt werden kann, und zu Gunsten der gegen Krankheit und Unfall versicherten Arbeiter müssen besonders billige Preise mit den betreffenden Kassen vereinbart werden. Dadurch wird die Benützung des Bads durch Vermögliche in keiner Weise ausgeschlossen oder auch nur gemindert. Nach den Ergebnissen der vom Stadtrat in Stuttgart, Heilbronn, Frankfurt, Köln, Bremen, Hamburg u. s. w. eingezogenen Erkundigungen hat der Verkehr der handarbeitenden Bevölkerung in den öffentlichen Badanstalten dieser Städte nirgends irgendwelche Unzuträglichkeiten im Gefolge gehabt, und auch hier sind solche durchaus nicht zu befürchten.

Wie aus der oben mitgeteilten Badordnung zu entnehmen, wird das Vierordtsbad im Winter um 7 und im Sommer um 8 Uhr abends geschlossen, so daß es — abgesehen von den hohen Preisen — von der handarbeitenden Bevölkerung und von einer großen Zahl von Angestellten, Kaufleuten, Handwerkern u. s. w. nach Feierabend kaum mehr benützt werden kann. Wenn ein wirkliches Volksbad geschaffen werden soll, so muß durch längere Offenhaltung des Bades auch diesem Mißstande abgeholfen werden.

Seitens hiesiger Ärzte ist wiederholt Klage darüber geführt worden, daß sie in der Kurabteilung die Wasseranwendungen nicht selbst an ihren Patienten vornehmen können, diese vielmehr an die Anstaltsärzte weisen müssen. Da dieser Umstand nach aller Wahrscheinlichkeit dahin führt, daß viele Ärzte ihre Patienten lieber andern Badeanstalten zuschicken, so wird erwogen werden müssen, ob nicht eine Änderung dahin zu treffen sei, daß den Anstaltsärzten nur die allgemeine Aufsicht übertragen wird, im übrigen aber jeder Arzt Wasserbehandlungen im Vierordtsbad vornehmen kann.

Endlich mangelt es dem Vierordtsbade an Kinderbädern. Da solche in kleineren Wannen besonders billig abgegeben werden können, so sollten sie in keinem Volksbad fehlen.

Aufgebung oder Verbesserung des Vierordtsbads?

Im Jahr 1896 hat der Zuschuß der Stadtkasse zu den Betriebskosten des Vierordtsbads 8640 ℳ 78 ₰ betragen; im Voranschlag für 1897 ist ein Zuschuß von 11 154 ℳ vorgesehen. Trotz dieser beträchtlichen Aufwendungen wird aber, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, nur wenig geleistet und insbesondere den Anforderungen, die heutzutage an ein Volksbad gestellt werden, in keiner Weise entsprochen. In den Kreisen des Publikums, namentlich auch im Kreise der Ärzte wird über den Zustand des Bades lebhaft geklagt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Fortsetzung des gegenwärtigen Betriebs die Gemeindeverwaltung ebenso scharfem als berechtigtem Tadel aussetzen würde. Es muß daher nunmehr Entscheidung darüber getroffen werden, ob man das Bad aufgeben oder in einen tauglichen Zustand versetzen will.

In finanzieller Hinsicht ist natürlich die Aufgebung des Betriebs in ihren Folgen am leichtesten und sichersten zu übersehen. Sie wird den Wegfall der bisherigen Betriebszuschüsse bewirken und daher für die Stadtkasse unbestreitbar von Nutzen sein. Gemindert würde jedoch dieser Nutzen dadurch, daß die Stadt, welche die Stiftung des Hofbankiers Vierordt s. Zt. angenommen hat, verpflichtet wäre, das gestiftete Kapital, das zur Zeit seiner Verwendung für das Vierordtsbad 124 089 ℳ 57 ₰ betrug, zu ersetzen und im Sinne des Stifters einem anderweitigen Wohlthätigkeitszwecke dienstbar zu machen.

Bei Erwägung der Aufgebung des Betriebs drängt sich zunächst die Frage auf, was mit dem Gebäude des Vierordtsbads zu geschehen habe. Da es sich für andere Zwecke als für eine Badanstalt nicht vorteilhaft verwenden läßt, so wäre wohl dessen Abbruch das billigste, indem dann die Stadt von den Unterhaltungskosten entlastet wäre. Das Gebäude ist aber, so beschränkt die zu seiner Ausführung verfügbaren Mittel waren, doch ein hervorragendes Kunstwerk und giebt in seiner schlichten, einfachen Schönheit ein beredtes Zeugnis von der Genialität des Karlsruher Meisters, der es geschaffen. Die Zerstörung einer solchen Zierde unserer Stadt wäre geradezu eine Barbarei und könnte auch mit der Erzielung finanzieller Vorteile niemals entschuldigt werden. Wollte man den Betrieb des Bades aufgeben, so müßte das Gebäude — gewissermaßen als Monument — erhalten und unterhalten werden. In den innern Räumen ließen sich vielleicht einige Wohnungen oder Magazine einrichten, deren Nutzungswert aber jedenfalls nur sehr geringfügig wäre.

Bei Aufgebung des Vierordtsbads würde das Bedürfnis nach Wannenbädern durch die bestehenden oder durch neue Privatunternehmungen voraussichtlich in befriedigender Weise gedeckt werden; Bäder zu den Selbstkosten oder auch etwas unter den Selbstkosten, wie sie im Interesse der ärmeren Bevölkerung dringend zu wünschen sind, würden solche Unternehmer freilich nicht abgeben können.

Auf's unangenehmste würde jedenfalls die Einstellung des Betriebs der Dampfbäder und der Heißluftbäder empfunden werden. Diese Bäder werden in steigendem Umfang gebraucht und ihr Vorhandensein ist für eine größere Stadt geradezu eine hygienische Notwendigkeit. Wie dringend das Bedürfnis darnach ist, wird dadurch bezeugt, daß die fragliche Abteilung des Vierordtsbads trotz der großen Mangelhaftigkeit ihrer Einrichtungen stark benützt wird, und daß Leute, denen die hiesigen Einrichtungen zu schlecht sind, um zu ordentlichen Bädern dieser Art zu gelangen, jeweils nach Baden zu reisen pflegen. Daß bei den obwaltenden Konkurrenzverhältnissen die Privatindustrie imstande sei, eine unsrer Stadt würdige, auch

den Anforderungen der absehbaren Zukunft Rechnung tragende Anstalt für Dampf- und Heißluftbäder zu schaffen, ist durchaus nicht anzunehmen.

Mit dem Aufgeben des Vierordtsbads wäre auch der Errichtung eines städtischen Schwimmbades in negativer Weise präjudiziert; denn es kann ein solches Bad nur im Anschluß an eine Badanstalt mit Dampf- und Heißluft-, Wannen- und Douchebädern zweckdienlich und ohne übermäßige Kosten betrieben werden. Für Karlsruhe ist nun aber ein in städtischer Verwaltung befindliches, der ärmern Bevölkerung zugängliches Schwimmbad ein um so dringenderes Bedürfnis als in der Umgebung der Stadt zum Baden im Freien keine Gelegenheit geboten ist oder wenigstens demnächst keine Gelegenheit mehr geboten sein wird. Wie schon erwähnt, ist das Baden in der Alb oberhalb der Militärschwimmschule von der Polizeibehörde untersagt worden. Es hat dann die Stadt im großen See beim Lauterberg eine Badegelegenheit geschaffen, die zur Sommerzeit, besonders an heißen Tagen sehr stark benützt wird. Dieses Bad läßt sich aber nicht erhalten, da längs des großen Sees eine Straße angelegt wird und demnächst Wohnhäuser dort errichtet werden. Es würde dann der ärmern Bevölkerung unsrer Stadt die letzte Gelegenheit zu schwimmen und schwimmen zu lernen, genommen sein.

Wenn also bezüglich des städtischen Vierordtsbads die Frage gestellt ist, ob das Bad aufgeben oder recht machen, so erheischt das wahre Interesse der Stadt: recht machen, wenn auch damit Geldopfer, und zwar in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht unerhebliche, verbunden sein werden.

Vielfach wird befürchtet, daß durch eine zeitgemäße Gestaltung des Vierordtsbads die hier bestehenden Privatbadanstalten schwer geschädigt würden. Nach den anderwärts bei Errichtung großer Badanstalten gemachten Wahrnehmungen dürfte dies jedoch nicht oder doch lange nicht in dem Maße zutreffen als man auf den ersten Blick hin annehmen möchte. Durch eine Badanstalt, wie sie für Karlsruhe wünschenswert ist, wird nämlich das Bedürfnis und die Gewohnheit, zu baden, mächtig gefördert, und dies kömmt dann auch den übrigen Badanstalten zu gut. So hat man in Stuttgart die Beobachtung gemacht, daß trotz der bedeutenden Frequenz des dort vor einigen Jahren eröffneten großartigen neuen Bades der Wasserverbrauch der bestehenden Privatbadanstalten sich nicht nur nicht vermindert hat, sondern sogar um beträchtliches in die Höhe gegangen ist. Es scheint hier ein ähnliches Gesetz zu walten wie hinsichtlich der Konkurrenz zwischen Elektrizitäts- und Gaswerken. Bekanntlich sind die letztern trotz des Aufkommens der erstern wider alles Erwarten nirgends zurückgegangen; im Gegenteil hat die elektrische Beleuchtung, indem sie das Lichtbedürfnis überhaupt gewaltig steigerte, eine Zunahme auch des Gasverbrauchs bewirkt. In seiner Schrift „Moderne Bäder“*) (S. 71 ff.) spricht sich Leo Vetter über das fragliche Verhältnis wie folgt aus:

„Freilich ist es eine alte Erfahrung, daß, wo immer es sich um durchgreifende Verbesserungen veralteter Zustände handelt, darauf verzichtet werden muß, es alsbald Allen recht zu machen. Wir würden deshalb hier kein Wort weiter verlieren, wenn nicht in der That ein falsch verstandener Egoismus, eine hochgradige Kurzsichtigkeit des eigenen Interesses vorläge. Die Besitzer von Privatanstalten suchen mitunter in blindem Eifer

*) Moderne Bäder, erläutert am Stuttgarter Schwimmbad von Leo Vetter. Stuttgart bei G. J. Göschen 1894. Diese ausgezeichnete Schrift des Begründers des Stuttgarter Schwimmbads und Vorsitzenden des Aufsichtsrats desselben, die auch für die hier zu lösende Badefrage von größtem Interesse ist, sei hiemit den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zur Lektüre dringend empfohlen. Sie enthält einen höchst interessanten Überblick über die Geschichte des Badewesens in alter und neuer Zeit, bespricht die in Deutschland bestehenden bedeutendern Anstalten und schildert eingehend die Stuttgarter Verhältnisse. Die Schrift befindet sich in mehreren Exemplaren in der Bibliothek hiesiger Stadt und wird von dieser leihweise abgegeben.

sogar die betreffenden Stadtverwaltungen zu verhindern, das zu leisten, was nun einmal eine zeitgemäße Gesundheitspflege gebieterisch fordert. Dabei bedenken sie gar nicht, daß, wo immer großangelegte Unternehmungen auf dem Gebiete des Badewesens reformierend wirken, jede reinlich und gut geführte Privatanstalt im Wettbewerb ganz wohl ihre Rechnung finden kann und aus der in Fluß gebrachten Strömung unbedingt Nutzen ziehen muß, wenn nur das Publikum erst an regelmäßiges Baden gewöhnt ist."

Der nämliche Schriftsteller bemerkt in dem angeführten Werke nicht minder zutreffend:

„Es muß heute nicht nur als ein Recht, sondern auch als eine eigentliche Pflicht der städtischen Verwaltung bezeichnet werden, die Popularisierung des Badewesens selbst in die Hand zu nehmen und Bäder auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit zu gründen."

Maßnahmen zur Verbesserung des Bades.

Um eine Grundlage zur Beurteilung der Frage zu gewinnen, in welcher Weise und mit welchem Aufwand das Vierordtsbad in guten Stand gesetzt werden könne, hat der Stadtrat Pläne, Kostenanschläge und Betriebskostenberechnungen für drei möglicher Weise in Betracht kommende Projekte ausarbeiten lassen. Ein Auszug aus dieser von dem städtischen Betriebsinspektor Helck in Verbindung mit dem Stadtbaumeister Strieder gefertigten Arbeit ist in der Anlage abgedruckt, und es genügt daher, hier die Hauptergebnisse mitzuteilen:

Projekt I.

Dieses Projekt beschränkt sich auf die Instandsetzung der vorhandenen Baulichkeiten und auf eine zweckmäßige Herstellung der innern Einrichtungen; von der Erweiterung der Dampf- und Heißluftbäder und von der Anlage einer Schwimmhalle ist dabei abgesehen.

Die Herstellungskosten belaufen sich auf . . . . . 100 000 ℳ.

Die jährlichen Betriebskosten, worunter 3000 ℳ. für einen Verwalter, sind zu schätzen auf . . . . . 28 486 ℳ.

Verzinsung u. Abschreibung des Kapitals für die Neuanlage berechnen sich auf jährlich 4469 ℳ.

Um diese Aufwendung rentabel zu machen, wäre daher erforderlich, daß die Betriebseinnahmen, die im vorigen Jahre 16 122 ℳ. 12 ₰ betrugen, sich auf etwas über das doppelte, nämlich auf 32 955 ℳ. erhöhen.

Projekt II.

Instandsetzung der vorhandenen Gebäulichkeiten und der inneren Einrichtungen; Umbau und Erweiterung des Dampf- und Heißluftbades; Erweiterung der Kurabteilung; neues Kessel- und Maschinenhaus; neue Waschküche nebst mechanischen Einrichtungen. Die Umbauten und Neueinrichtungen sind bei diesem Projekt so angenommen, daß später ein Schwimmbad ohne Veränderung der bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen einfach angefügt werden kann.

a. Ausführung mit Gasbeleuchtung.

Herstellungskosten	345 300 ℳ.
Jährliche Betriebskosten	33 646 „
Für Verzinsung und Abschreibung	16 456 „
Summe der Betriebskosten und der Beträge für Verzinsung und Abschreibung	50 102 „

b. Ausführung mit elektrischer Beleuchtung.

Herstellungskosten	360 000 ℳ.
Jährliche Betriebskosten	34 036 „
Verzinsung und Abschreibung jährlich	17 326 „
Summe der Betriebskosten und der Beträge für Verzinsung und Abschreibung	51 362 „

Projekt III.

Ausführung wie Projekt II b., jedoch mit Anlage eines Schwimmbades (vergl. den angehefteten Plan II.).

Herstellungskosten	600 000 ℳ.
Jährliche Betriebskosten	49 487 „
Verzinsung und Abschreibung jährlich	28 191 „
Summe der Betriebskosten und der Beträge für Verzinsung und Abschreibung	77 678 „

Wird das Bad nach Maßgabe der Projekte II. oder III. umgebaut und erweitert, so ist die Verlegung des Bauhofs, der sich z. B. hinter dem Bad befindet, und des ebendort untergebrachten Feuerwehrrequisitenmagazins vorzunehmen. Die damit verbundenen Kosten können aber dem Aufwand für das Bad deswegen nicht beigeschlagen werden, weil deren Aufwendung in nächster Zeit sowieso nötig fällt. Es ist nämlich ein empfindlicher Mangel des Feuerwehrrequisitenmagazins, daß der Magazinsdiener nicht in der Nähe wohnt. Sodann bedingt das in dem Bauhof untergebrachte zahlreiche leicht brennbare Gerümpel eine nicht zu unterschätzende Feuersgefahr sowohl für das Vierordtsbad als auch für die Festhalle. Und endlich ist aus ästhetischen Gründen die Entfernung des Bauhofs wünschenswert. Es ist geplant, die dort aufbewahrten Materialien künftig auf dem Lagerplatz des städtischen Tiefbauamts im Bannwald unterzubringen. Das Feuerwehrrequisitenmagazin soll dagegen auf den an der Nebeniusstraße gelegenen für die Errichtung eines Schulhauses bestimmten Platz verlegt und dort mit der Schuldienerswohnung verbunden werden.

Bei den obigen Berechnungen ist bezüglich der Verzinsung des Anlagekapitals ein Zinsfuß von $3\frac{1}{2}\,\%$ zu Grunde gelegt. Die jährliche Abschreibung an Gebäuden ist unter Voraussetzung einer 50jährigen Dauer dieser und mit Berücksichtigung von Zinseszinsen mit 0,75 % des Baukapitals berechnet, die jährliche Abschreibung an maschinellen Einrichtungen und Installationen unter Voraussetzung einer 25jährigen Dauer dieser und gleichfalls mit Berücksichtigung von Zinseszinsen auf 2,5 %. Die Unterhaltungskosten der Gebäude sind zu 1 %, die der maschinellen Einrichtungen und Installationen zu 2 % des Anlagekapitals angenommen worden. Verzinsung und Amortisation der bisher auf das Volksbad verwendeten Kapitalien sind in der Berechnung nicht berücksichtigt worden, da die völlige Ertragslosigkeit dieser Kapitalien feststeht. Ebensowenig wurde im Hinblick auf die Abschreibungen am Gebäude und an den Maschinen die Tilgung des für den Umbau des Bades aufzunehmenden Geldkapitals berücksichtigt. Unter Voraussetzung eines Kurses, wie er für das 3 %ige 1896er Anlehen erzielt worden ist, nämlich von 96,52 % müßte man, um 600 000 ℳ. bar zu erhalten, 621 633 ℳ. aufnehmen. Die Annuität zur Verzinsung dieses Betrags und zu dessen Heimzahlung in 40 Jahren berechnet sich auf 26 893 ℳ.

Was nun die Wahl unter den verschiedenen Projekten betrifft, so entspricht nur das Projekt III. dem Grundsatz „recht machen", die beiden andern aber würden nur ein „halb machen" bedeuten. Das Projekt I. muß schon deswegen ausscheiden, weil es dem dringenden Bedürfnis nach einer wesentlichen Erweiterung der Dampf- und Heißluftbäder keine Rechnung trägt. Aber auch nach Ausführung des Projekts II. bliebe das Bad ein Fragment. Nur dann, wenn eine Anstalt die sämtlichen bei uns üblichen Badformen — Heißluft- und

Dampfbad, Wannenbäder, Douchebäder, die verschiedenen Medizinalbäder und das Schwimmbad umfaßt, genügt sie den Bedürfnissen des Publikums und läßt sie nach den anderwärts gemachten Erfahrungen eine Entwicklung hoffen, die allmälig zu einer Rentabilität der darin angelegten Kapitalien führen kann. Das Schwimmbad muß sogar geradezu als die Hauptsache, als der Mittel- und Schwerpunkt einer guten Badanstalt angesehen werden. Mit Recht sagt Leo Vetter in seiner oben angeführten Schrift nach Besprechung der übrigen Badformen über das Schwimmbad:

„Aber so sehr wir auch bemüht sind, diese Badeformen in ihr altes unbestreitbares Recht einzusetzen und ihnen die entsprechendste, die zweckdienlichste schöne Form zu schaffen, unser Hauptaugenmerk, der eigentliche Kern und Mittelpunkt unserer Anstalten, bleibt doch die Errungenschaft unsrer neuesten Zeit, das aus ihren eigensten Bedürfnissen herausgewachsene, durch moderne Kunst und Wissenschaft ermöglichte, Winter wie Sommer vor aller Unbill unseres nordischen Klimas geschützte Schwimmbad. Das Schwimmbad mit seinen weiten, hohen, luftigen Hallen ermöglicht es allein, dem Volke — Reich wie Arm — gegen billiges Entgelt das zu bieten, dessen unsre Zeit mehr als eine andere bedarf.

Die Anforderungen eines gesteigerten Kulturlebens an die Spannkraft unsrer Nerven, an die Zähigkeit unsrer Ausdauer, an die Hingabe der ganzen Person im Ernste des Berufslebens werden uns immer mehr und mehr darauf hinführen müssen, unsere körperliche Ausbildung mit jenen Anforderungen in Einklang zu bringen und durch die Inanspruchnahme natürlichen Lebensgenusses einen Ausgleich zu suchen.

Einen Teil der erforderlichen körperlichen Ausbildung gewährt dem männlichen Geschlecht während einiger Jahre der Turnunterricht und der Waffendienst, während unsere Mädchen und Frauen fast ganz unberücksichtigt bleiben. Das Schwimmbad ist vor Allem berufen, hier eine Lücke auszufüllen. Es bietet Jung wie Alt, Mann und Weib, die erforderliche regelmäßige Leibesübung, Reinigung und Erfrischung im kühlen Wasserbad, Schulung des Leibes zu körperlicher Kraftleistung und Ausdauer und damit zugleich eine Fülle natürlichsten, unschuldigsten Lebensgenusses. Wie ein Hauptreiz für uns bei fröhlichem Wandern über Gebirg und Thal gerade darin beruht, daß der Genuß durch Anstrengung erkauft werden muß, und wir nach unserer nordisch germanischen Art von jeher gerade auf dieses ethische Moment einen hohen Wert legten, so bildet die Devise, welche unserm Schwimmbad gebührt, „In der Anstrengung liegt der Genuß" oder „Kein Genuß ohne Anstrengung", gerade dessen volkstümliche große Anziehungskraft.

Unsere Zeit genießt den Vorteil, daß ihr die Quellen aufgeschlossen vorliegen, aus den Erfahrungen aller Jahrhunderte zu schöpfen. Dieselben zu unserm Nutz und Frommen zu verwerten, ist unser Recht, sie weiter zu führen, ist unsere Pflicht. Unsere modernen Badanstalten wollen individualisieren und jedem bieten, was er für sich am zweckdienlichsten erachtet, unserm deutschen Volke aber das deutsche Schwimmbad!"

Namentlich in einer Stadt wie Karlsruhe, die in ihrer unmittelbaren Umgebung eines zum Baden geeigneten natürlichen Gewässers entbehrt, muß die Anlage eines nicht dem Erwerbe, sondern dem gemeinen Nutzen dienstbaren Schwimmbades als ein unabweisliches soziales Unternehmen von segenvollster Wirksamkeit angesehen werden.

Finanzielle Folgen.

Dabei drängt sich aber die bedeutsame Frage auf: welche finanziellen Folgen wird ein solches Unternehmen für die Stadtgemeinde nach sich ziehen und wird diese in der Lage sein,

die Mehrbelastung, die ihr möglicherweise daraus erwachsen kann, ohne schwere Störung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu tragen?

Wie oben mitgeteilt, berechnen sich für das Projekt III. die Betriebskosten und die Beträge für Verzinsung des aufzuwendenden Kapitals sowie für die erforderlichen Abschreibungen auf jährlich 77 678 ℳ. Im vorigen Jahre wurde eine Betriebseinnahme von 16 122 ℳ erzielt und mußte zur Deckung der Betriebskosten ein Zuschuß der Stadtkasse von 8 640 ℳ geleistet werden. Würden sich die Einnahmen gleich bleiben, so ergäbe sich also eine jährliche Mehrbelastung der Stadt von 77 678 — (16 122 + 8 640) = 77 678 — 24 762 = 52 916 ℳ, was einer Steigerung der Umlage um 2,14 ₰ entsprechen würde. Natürlich ist nun gar nicht daran zu denken, daß eine so bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Vierordtsbads wie die geplante mit einer wesentlichen Erhöhung der Einnahmen nicht verknüpft sein werde; in welchem Umfange aber die Einnahmen sich steigern werden, ist unberechenbar und bleibt lediglich Gegenstand der Vermutung.

Man sollte zwar denken, daß aus den bekannten Erfahrungen andrer Städte, die wohleingerichtete Bäder besitzen, einigermaßen sichere Schlüsse auch für Karlsruhe gezogen werden könnten; allein die Umschau hat ergeben, daß die Zahl der genommenen Bäder in den verschiedenen Städten weder zu deren Bevölkerungszahl noch zum Wohlstand der Bevölkerung in einem bestimmten Verhältnis steht, vielmehr von imponderablen Umständen abhängig ist, die sich jeder zahlenmäßigen Behandlung entziehen.*) Wenn aber eine Stadt wie Heilbronn, die nur 33 470 Einwohner zählt und noch zudem unmittelbar an einem zum Baden vorzügliche Gelegenheit bietenden Flusse liegt, ein vollkommen ausgestattetes Volksbad zu alimentieren vermag**), dann dürfte doch ein gewisse Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, daß in Karlsruhe mit 84 030 Einwohnern neben dem Friedrichsbad auch noch das Vierordtsbad als wohleingerichtetes Volksbad mit Erfolg betrieben werden könne. Auch ein Vergleich mit Stuttgart wirkt ermunternd; die dortige Badanstalt hat im vorigen Jahr an Einnahmen erzielt:

von der Schwimmhalle	65 895	ℳ 90	₰
von den Wannenbädern	55 968	„ 70	„
von den Dampfbädern	32 845	„ 60	„
von den Fangokuren	6 171	„ 50	„
von kohlensauern Bädern	2 978	„ 90	„
von der Wäsche	10 990	„ 80	„
von Bäderzuthaten	4 074	„ 64	„
von Besichtigungen der Anstalt	1 293	„ 70	„
von den Patentwagen	936	„ —	„
vom Hundebad	2 498	„ 10	„
von Sonstigem	57	„ 16	„
zusammen	183 711	ℳ —	₰

Stuttgart zählt nun nach der letzten Volkszählung 158 378 Einwohner und es bezieht demnach die dortige Badanstalt vom Kopf der Bevölkerung jährlich 1 ℳ 16 ₰, während Karlsruhe mit 84 030 Einwohnern seine oben berechneten Ausgaben für das neue Vierordtsbad

*) Vergleiche bei Leo Vetter a. a. O. die Ortsstatistik S. 78 ff.

**) Die Badanstalt in Heilbronn hat 1896 eine Einnahme von 44 409 ℳ 55 ₰ erzielt. Im Voranschlag für 1897 sind die Einnahmen mit 43 891 ℳ und die Ausgaben mit 49 432 ℳ vorgesehen. Unter den Ausgaben ist eine 4%ige Verzinsung des Anlagekapitals, eine 1%ige Abschreibung an den Gebäuden und eine 7%ige Abschreibung an den Maschinen inbegriffen. — Das Jahr 1896 war zufolge des anhaltend nassen und kühlen Wetters für alle Bäder bekanntlich höchst ungünstig.

mit 77 678 ℳ. schon dann vollständig decken würde, wenn vom Kopf der Bevölkerung 92 ₰ eingingen.

Gewähren diese Zahlen auch keine sichere Grundlage für eine Rentabilitätsberechnung, so geben sie doch einen Fingerzeig auf das, was wahrscheinlicherweise erwartet werden kann. Eines geht deutlich aus der Entwicklung des Stuttgarter Bades hervor: daß nämlich eine solche Anstalt, wenn sie gut eingerichtet ist und gut betrieben wird, das Bedürfnis zu baden mächtig verstärkt und ausbreitet; denn es hat die Frequenz des Bades in Stuttgart in den letzten Jahren um erheblich mehr zugenommen als die Einwohnerzahl und ist noch fortwährend im Steigen begriffen. Auch hier läßt sich Ähnliches erwarten, indem in hiesiger Stadt die Badelust an Intensität und Ausdehnung noch keineswegs auf der wünschenswerten Höhe sich befindet, obgleich der Bevölkerung sonst ein ausgeprägter Reinlichkeitssinn, welcher dem der Schwaben mindestens gleichkommen dürfte, gewiß nicht abgesprochen werden kann. Es hat eben bisher der großen Masse an Gelegenheit gefehlt, diesen Sinn auch in der Richtung des Badens auszubilden. Wenn aber wie in Stuttgart und an andern Orten das öffentliche Schwimmbad der Schuljugend zu geringem Preise zugängig gemacht und das Baden und Schwimmenlernen von der Schule gepflegt wird, so wird in nicht vielen Jahren ein Geschlecht hier herangewachsen sein, das in häufigem Baden einen unentbehrlichen Lebensgenuß erblickt. Diese Entwicklung ist um so wahrscheinlicher als heutzutage auch die wissenschaftliche Medizin in immer steigendem Maße das Baden als Mittel zur Erhaltung und die Wasserbehandlung als solches zur Wiederherstellung der Gesundheit ansieht und empfiehlt. Wenn man dann noch die Zunahme der Einwohnerzahl in Rücksicht zieht, die Karlsruhe auch in den kommenden Jahren wohl noch zu erwarten hat, so darf man an die Herstellung des Vierordtsbades mit der wohlbegründeten Hoffnung herantreten, daß sich das Unternehmen, wenn auch nicht sofort, so doch in absehbarer Zukunft ohne erhebliche Belastung der Stadt erhalten lasse.

In der mehrfach erwähnten Schrift von Leo Vetter wird empfohlen, daß die Anlage und der Betrieb der Volksbäder durch Gemeinnützigkeitsgesellschaften erfolgen möchten, indem die von den Gemeinden selbst in's Leben gerufenen und betriebenen größern Badeunternehmungen fast durchweg ungünstige pekuniäre Ergebnisse erzielten. Es wird darauf hingewiesen, daß Dortmund an seinem Bade trotz billiger Wasserberechnung und abgesehen von den Lasten der Verzinsung und Abschreibung 1890/91 einen Verlust von 10 103 ℳ. erlitten habe und Crefeld einen solchen von 3 688 ℳ. Für das Hohenstaufenbad müsse Köln an 50 000 ℳ. jährlich aufzahlen, während sich das Stuttgarter Schwimmbad — gemeinnützige Aktiengesellschaft — rentiere (für 1896 wurde die Dividende auf 3% festgesetzt).

Es läßt sich aber nicht einsehen, warum eine gemeinnützige Gesellschaft an und für sich ein Bad vorteilhafter soll betreiben können als eine Stadtgemeinde; vielmehr wird es eben — von den äußern Umständen abgesehen — sowohl bei dem kommunalen als bei dem Gesellschaftsbetriebe wesentlich auf die Qualität der Verwaltung, auf deren Energie, Geschick und Umsicht ankommen; denn was sonst für die geringere Kostspieligkeit privater Unternehmungen gegenüber öffentlichen spricht, daß nämlich die erstern in weniger ausgiebiger Weise für ihr Personal, namentlich für das untere Personal zu sorgen haben, trifft auf eine gemeinnützige Gesellschaft nicht zu, weil diese doch auch ihren eigenen Bediensteten gegenüber den Standpunkt der Gemeinnützigkeit vor jenem des Erwerbs einhalten muß. Für Karlsruhe ist übrigens die Frage dadurch, daß das Vierordtsbad eine städtische Anstalt ist, bereits entschieden. Der kommunalen Verwaltung solcher Anstalten wird jedenfalls ein Vorzug nicht bestritten werden können, daß sie nämlich stabiler und dauerhafter ist als die Verwaltung durch Gemeinnützigkeitsgesellschaften, deren Erfolge meistens von dem zufälligen Umstande abhängen, daß ein Mann

gefunden wird, der neben der erforderlichen Geschäftstüchtigkeit Vermögen, Zeit und Neigung besitzt, sich der gemeinnützigen Sache opferwillig hinzugeben.

Schluß.

Nach den obigen Darlegungen muß ich also zu dem Schlusse kommen, daß die baldige Umgestaltung des Vierordtsbades zu einem den modernen Anforderungen entsprechenden Volksbade mit Schwimmhalle im sozialen Interesse geboten ist, daß die Stadtgemeinde diese Umgestaltung vornehmen solle und daß mit derselben eine allzugroße finanzielle Gefahr nicht verbunden sei, wenn auch für die ersten Jahre des neuen Betriebs nicht unbeträchtliche Opfer in Aussicht genommen werden müssen.

Schnetzler.

Betriebskosten-Berechnung

für das

städtische Vierordtsbad Karlsruhe.

Projekt I.

Instandsetzung der vorhandenen Gebäulichkeiten und der inneren Einrichtungen; Herstellung von Kinderbädern.

I. **Herstellungskosten** . . . . . 100 000 ℳ. — ₰

II. Ausgaben.

A. Betriebskosten.

1. Gehälter des Personales.

1 Verwalter	3 000 ℳ.	— ₰
1 Heizer	1 440 „	— „
3 Badgehilfen à 1 196 ℳ.	3 588 „	— „
1 Kassierin	1 116 „	— „
1 Badmeisterin	1 000 „	— „
1 Badgehilfin für die Frauenabteilung	756 „	— „
1 Badgehilfin für die Kinderabteilung	756 „	— „
Verschiedene Auslagen (Gebühren für außerordentliche Dienstverrichtungen, Pensionen ꝛc.)	1 500 „	— „
Summe	13 156 ℳ.	— ₰

2. Materialien.

a. Heizungsmaterial	6 000 ℳ.	— ₰
b. Beleuchtung	350 „	— „
c. Seife, Soda ꝛc.	400 „	— „
d. Wasser	2 580 „	— „
e. Reinigung des Weißzeuges	900 „	— „
f. Inventar	1 000 „	— „
g. Verschiedenes	50 „	— „
Summe	11 280 ℳ.	— ₰

3. Unterhaltungskosten.

1. Für Unterhaltung an den Gebäuden und inneren Einrichtungen (kleiner als bisher, weil alles neu und solider hergestellt.)	3 000 ℳ	— ₰
2. Für Unterhaltung der Kesselanlage	500 „	— „
Summe	3 500 ℳ	— ₰

4. Verschiedenes.

1. Feuerversicherung	150 „	— „
2. Verwaltungskosten	200 „	— „
3. Krankenkasse und Berufsgenossenschaft	200 „	— „
Summe	550 ℳ	— ₰

B. Verzinsung und Amortisation.

1. Verzinsung und Amortisation der vorhandenen Anlage	— ℳ	— ₰
2. Verzinsung des Kapitals für Veränderungen und Neubauten von 100 000 ℳ zu $3\frac{1}{2}$%	3 500 „	— „
3. Abschreibung an den baulichen Veränderungen, 0,75% von 87 500 ℳ	656 „	25 „
4. Desgleichen an den Heizungseinrichtungen und dergleichen, 2,5% von 12 500 ℳ	312 „	50 „
Summe	4 468 ℳ	75 ₰

Zusammenstellung.

A. Betriebskosten:		
1. Gehälter	13 156 ℳ	— ₰
2. Materialien	11 280 „	— „
3. Unterhaltungskosten	3 500 „	— „
4. Verschiedenes	550 „	— „
Summe	28 486 ℳ	— ₰
B. Verzinsung und Amortisation	4 469 „	— „
C. Gesamtkosten pro Jahr	32 955 ℳ	— ₰

Projekt II a.

Instandsetzung der vorhandenen Gebäulichkeiten und der inneren Einrichtungen; Erstellung eines neuen Dampf- und Luftbades; Erweiterung der Kurabteilung; neues Kessel- und Maschinenhaus; neue Waschküche nebst mechanischen Einrichtungen; Gasbeleuchtung.

I. Herstellungskosten	345 300 ℳ. — ₰

II. Ausgaben.

A. Betriebskosten.

1. Gehälter des Personales.

1 Verwalter	3 000 ℳ. — ₰
1 Heizer	1 440 „ — „
1 Hilfsheizer	1 200 „ — „
4 Badgehilfen à 1 196 ℳ.	4 784 „ — „
(1 Badgehilfe für die größere Dampf- und Luftabteilung und für Massage.)	
1 Kassierin	1 116 „ — „
1 Badmeisterin	1 000 „ — „
2 Badgehilfinnen à 756 ℳ.	1 512 „ — „
2 Waschfrauen à 400 ℳ.	800 „ — „
zugleich zur Besorgung des Plättens und zur Unterhaltung der Wäsche. (Sind nicht ständig im Dienste.)	
Verschiedene Auslagen (Gebühren für außerordentliche Dienstverrichtungen, Pensionen ꝛc.)	1 500 „ — „
Summe . .	16 352 „ — „

2. Materialien.

a. Heizungsmaterial.

Für das alte Bad incl. Kinderabteilung sind . . . . . 6 000 ℳ. — ₰
für Brennmaterialien zur Beheizung und Warmwasserbeschaffung nötig.

Für Projekt II a fällt die Beheizung des alten Dampf- und Luftbades aus. Dagegen verlangen weitere Heizmaterialien:

Das neue Dampf- und Luftbad, der neue Ruheraum, die Wassererneuerung der Vollbäder im Caldarium und Frigidarium, die Waschküche und der Waschetrockenapparat, die Betriebsmaschine der Waschanstalt, der Pulsometer-Betrieb ꝛc.

Der Heizmaterialaufwand hierzu berechnet sich folgendermaßen:

Anzahl der Betriebstage im Jahr incl. Sonntag-Vormittag-Betrieb 330 Tage.

Tägliche Betriebszeit incl. Aufheizen und Durchheizen 12 Stunden.
Mittlere Jahrestemperatur 10° C.
Grundwassertemperatur 10° C.
Mittlere Wassertemperatur der Vollbäder 30° C.
Inhalt der beiden Vollbäder 20 000 l.
Stündliche Erneuerung $^1/_8 = 0{,}125$.

Es soll angenommen werden, daß die Douchen nicht öfter benützt werden, als dies z. B. der Fall ist. Mit 1 kg Kohle sollen für die Beheizung und Wasser-Anwärmung nutzbar gemacht werden . 5 200 Cal.

Der stündliche Gesamtwärmebedarf bei −20° C. Außentemperatur ist für die Neubauten in der Berechnung der Heizeinrichtungen berechnet; für + 10° mittlere Jahrestemperatur beträgt der Wärmebedarf für die Heizung pro Stunde für

Gang I. = ...	$\frac{2\,500 \times 10}{40}$	=	625 Cal.
Gang II. = ...	$\frac{2\,500 \times 10}{40}$	=	625 „
Dampfbad = ...	$\frac{26\,411 \times 35}{65}$	=	14 221 „
Heißdampfbad = ...	$\frac{9\,360 \times 40}{70}$	=	5 350 „
Warmluftbad = ...	$\frac{30\,426 \times 45}{75}$	=	18 260 „
Heißluftbad = ...	$\frac{11\,526 \times 55}{85}$	=	7 460 „
Frigidarium = ...	$\frac{21\,988 \times 15}{45}$	=	7 329 „
Caldarium = ...	$\frac{22\,702 \times 25}{55}$	=	10 319 „
Massageraum = ...	$\frac{4\,869 \times 15}{45}$	=	1 623 „
Ankleideraum = ...	$\frac{35\,902 \times 15}{45}$	=	11 967 „
Aborte = ...	$\frac{1\,820 \times 10}{40}$	=	445 „
Verbindungsgang = ...	$\frac{3\,495 \times 10}{40}$	=	874 „
		Summe rund . .	80 000 Cal.

Der Gesamtwärmebedarf beträgt pro Jahr demnach:
$80\,000 \times 12 \times 330 = 317\,000\,000$ Cal.

Hierzu sind an Kohlen aufzuwenden:

$\frac{317\,000\,000}{5\,200} = 60\,960$ kg $= \frac{60\,960}{50} = 1\,219$ Ztr. Kohlen à ℳ 0,85 — 1 036 ℳ 15 ₰

Zuschlag für die Erweiterung der Kurabteilung . . . . . 164 „ — „

Wärmeaufwand für die Wassererneuerung der Vollbäder. Wasserverbrauch pro Stunde $\frac{20\,000}{8} = 2\,500$ l; pro Jahr, $2\,500 \times 330 \times 12 = 9\,900\,000$ l.

Hierzu sind Kohlen aufzuwenden:

$\frac{9\,9000\,000 \times 20}{5\,200} = 38\,080$ kg $= \frac{38\,080}{50} = 761{,}6$ Ztr. à ℳ 0,85 — 647 „ — „

Der Wärmebedarf für die Waschküche, Dampfmaschine ꝛc. kann gleich dem Wärmebedarf des jetzigen Dampf- und Luftbades + einem Aufschlag von 153 ℳ angenommen werden, so daß sich die Kosten für den Heizmaterialaufwand pro Jahr auf:

6 000 ℳ
1 847 „
153 „

8 000 ℳ . . . . . 8 000 „ — „

stellen werden.

b. Beleuchtung . . . . . 450 „ — „
c. Seife, Soda ꝛc. . . . . 500 „ — „
d. Wasser: dasselbe wird am vorteilhaftesten mit Pulsometern gepumpt. Für Wasser aus der städtischen Leitung für Brausen, welche hohe Pressung verlangen . . . . . 100 „ — „
e. Reinigung des Weißzeuges . . . . . — „ — „
f. Inventar . . . . . 1 000 „ — „
g. Verschiedenes . . . . . 50 „ — „

Summe . . 10 100 ℳ — ₰

3. Unterhaltungskosten.

1. Für Unterhaltung an den Gebäuden und inneren Einrichtungen:
   a. alte Anlage . . . . . 3 000 ℳ
   b. neue Anlage, 1% v. 166 350 ℳ = ... 1 664 „
   — 4 664 ℳ — ₰
2. Für Unterhaltung der Kessel- und Maschinen-Anlage, 2% von 91 500 ℳ . . . . . 1 830 „ — „

Summe . . 6 494 ℳ — ₰

4. Verschiedenes.

1. Feuerversicherung . . . . . 200 ℳ — ₰
2. Verwaltungskosten . . . . . 250 „ — „
3. Krankenkasse und Berufsgenossenschaft . . . . . 250 „ — „

Summe . . 700 ℳ — ₰

B. Verzinsung und Amortisation.

1. Vorhandene Anlage	—	ℳ. — ₰
2. Verzinsung des Kapitals für Veränderungen und Neubauten von 345 300 ℳ zu 3½ %	12 085	„ — „
3. Abschreibung an den baulichen Veränderungen, 0,75 % von 243 500 ℳ.	1 826	„ — „
4. Desgl. an den Heiz- und Maschinen-Anlagen, 2,5 % von 101 800 ℳ.	2 545	„ — „
Summe . .	16 456	ℳ. — ₰

Zusammenstellung.

A. Betriebskosten:		
1. Gehälter	16 352	ℳ. — ₰
2. Materialien	10 100	„ — „
3. Unterhaltungskosten	6 494	„ — „
4. Verschiedenes	700	„ — „
Summe . .	33 646	ℳ. — ₰
B. Verzinsung und Amortisation	16 456	„ — „
C. Gesamtkosten pro Jahr	50 102	ℳ. — ₰

Projekt II b.

Wie Projekt II a., jedoch mit elektrischer Beleuchtung.

I. **Herstellungskosten**		360 000 ℳ. — ₰
Soll an Stelle der Gasbeleuchtung in Projekt II a. elektrische Beleuchtung treten, so ist an Stelle eines Hilfsheizers ein Maschinist einzustellen mit einem Jahresgehalt von	1 650 ℳ.	
daher mehr	1 650 „ — 1 200 ℳ.	
	= 450 „	450 „ — „
Das Anlagekapital für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung beträgt	17 500 ℳ.	
Also mehr als für Gas	17 500 „ — 3 000 ℳ.	
	= 14 500 ℳ.	
Hiervon wären für Verzinsung 3,5 %, Abschreibung 2,5 % und Unterhaltung 2 % zu verrechnen		1 160 „ — „

Die Betriebskosten beziehungsweise der Heizmaterialaufwand für die elektrische Beleuchtung stellen sich verhältnismäßig gering, da der Abdampf größtenteils ausgenützt werden kann.

Es soll angenommen werden, daß sich die Beleuchtung in den 6 Wintermonaten je 1,5 Stunden pro Tag in Betrieb befindet und zwar mit 75 % Belastung, entsprechend etwa 15 effekt. HP.

Die Dampfmaschine für den Betrieb der Dynamomaschine wird pro Stunde und HP ca. 25 kg Dampf verbrauchen, von welchen 5 kg als Condensationswasser verloren gehen, während 20 kg Auspuffdampf zum Anwärmen von Badewasser nutzbar gemacht werden können.

Sieht man von der größeren Dampfwärme des Kesseldampfes im Verhältnis zu jener des Auspuffdampfes ab — dieselben verhalten sich etwa wie $\frac{656}{638}$ — so kann der Berechnung des Brennmaterial-Verbrauchs ein Dampfverbrauch von 5 kg zu Grunde gelegt werden.

Die Maschine verbraucht daher in 165 Betriebstagen $165 \times 1{,}5 \times 5 \times 15 = 18\,600$ kg Dampf oder bei angenommener 8facher Verdampfung $= \frac{18\,600}{8} = 2\,325$ kg entsprechend $\frac{2\,325}{50} = 46{,}5$ Ztr. Kohlen à 0,85 ℳ. 40 „ — „

Für Schmier- und Putzmaterial (die Maschine befindet sich nur kurz in Betrieb . . . . . 60 „ — „

Summe . .	1 710 ℳ. — ₰
Hiervon ab die für Gasbeleuchtung vorgesehene Summe von . . .	450 „ — „
bleiben . .	1 260 ℳ. — ₰

Mit elektrischer Beleuchtung ergiebt sich daher:

A. Betriebskosten:			
1. Gehälter	16 352 ℳ		
	+ 450 „		
		16 802 ℳ	— ₰
2. Materialien	10 100 ℳ		
	— 350 „		
		9 750 „	— „
3. Unterhaltungskosten	6 494 ℳ		
	+ 290 „		
		6 784 „	— „
4. Verschiedenes		700 „	— „
	Summe	34 036 ℳ	— ₰
B. Verzinsung und Amortisation	16 456 ℳ		
	+ 870 „		
		17 326 „	— „
C. Gesamtkosten pro Jahr		51 362 ℳ	— ₰

Projekt III.

Wie Projekt IIb. und Errichtung eines neuen Schwimmbades.

A. Herstellungskosten . . . . . 600 000 ℳ. — ₰

Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus den für Projekt IIb. berechneten, vermehrt um jene für das hinzutretende Schwimmbad.

A. Betriebskosten für das Schwimmbad.

1. Gehälter:

1 Schwimmlehrer	1 500 ℳ. — ₰
1 Badgehilfe	1 116 „ — „
(Aushilfe bei starker Frequenz durch einen Badgehilfen der anderen Abtheilungen.)	
1 Hilfskassierin	500 „ — „
(ist nicht ständig anwesend.)	
Verschiedene Gebühren, namentlich für Reinigen des Schwimmbades während der Nacht	500 „ — „
Summe . .	3 616 ℳ. — ₰

2. Materialien.

a. Heizungsmaterial.

Dasselbe berechnet sich unter Zugrundelegung des bei Projekt IIa. Gesagten und nachstehenden Annahmen folgendermaßen:

α. Beheizung der Halle bei + 10° mittlerer Jahrestemperatur, 330 Betriebstagen à 13 Stunden (geöffnet bis 9 Uhr abends).

Bei — 20° Außentemperatur sind pro Stunde zur Beheizung nötig 400 000 Cal.

Daher Wärmebedarf für das ganze Jahr

$\frac{400\,000 \times 10 \times 330 \times 13}{40} = 430\,000\,000$ Cal. entsprechend

einem Kohlenaufwand von $\frac{430\,000\,000}{5200 \times 50} = 1\,654$ Ztr. à 0,85 ℳ. . 1 400 ℳ. — ₰

β. Der Wasserbedarf beträgt pro Stunde für Erneuerung des Wasserinhaltes des Schwimmbassins durchschnittlich $^1/_{30} = \frac{612\,000}{30}$ = 20 400 l, für 7 Brausen im Schwimmbad bei voller Benützung pro Stunde 7 × 600 = 4 200 l, für 8 Fußreinigungsbäder bei voller Benützung 8 × 600 = 4 800 l. Temperaturerhöhung des Wassers im Schwimmbassin = 12°, für Brausewasser und Reini-

Übertrag . . 1 400 ℳ — ₰

Übertrag . . 1400 ℳ — ₰

gungsbäder = 25°; die Brausen und Reinigungsbäder seien durchschnittlich 3 Stunden voll im Betrieb, die Erneuerung des Bassininhaltes geschehe während 10 vollen Betriebsstunden.

Außerdem soll das Schwimmbassin wöchentlich ein Mal ganz entleert und wieder gefüllt werden.

Der Gesamtkohlenbedarf für Wassererwärmung beträgt demnach

$$\frac{(20\,400 \times 12 \times 10 \times 330) + (612\,000 \times 12 \times 52)}{5\,200 \times 50} + \frac{9\,000 \times 25 \times 3 \times 330}{5\,200 \times 50} = 5\,432{,}5 \text{ Ztr.}$$

à 0,85 ℳ . . . . . 4600 „ — „

Zuschlag für Warmerhaltung des Wassers im Bassin, für zu hebendes Wasser aus dem Brunnen mittelst Pulsometer und für Verluste . . . . 1000 „ — „

Summe . . 7000 ℳ — ₰

Der Heizmaterialaufwand für das Schwimmbad stellt sich daher jährlich auf 7000 ℳ.

Der Gesamtheizmaterialaufwand für Projekt III. stellt sich also auf 15000 ℳ jährlich.

b. Für elektrische Beleuchtung (vergleiche das bei Projekt II b. Gesagte) . . . . . 130 „ — „
für Lichtkohlen für Bogenlampen . . . . . 130 „ — „
c. Seife, Soda ꝛc. . . . . 200 „ — „
d. Wasser . . . . . — „ — „
e. Reinigung des Weißzeuges . . . . . 200 „ — „
f. Inventar . . . . . 500 „ — „
g. Verschiedenes . . . . . 45 „ — „

Summe . . 8205 ℳ — ₰

3. Unterhaltungskosten.

1. Für Unterhaltung an den Gebäuden und den inneren Einrichtungen, 1 % von 202000 ℳ . . . . . 2020 ℳ — ₰
2. Desgleichen an Heizungseinrichtungen und dergl., 2 % von 38000 ℳ 760 „ — „

Summe . . 2780 ℳ — ₰

4. Verschiedenes.

1. Feuerversicherung . . . . . 250 ℳ — ₰
2. Verwaltungskosten . . . . . 300 „ — „
3. Krankenkasse und Berufsgenossenschaft . . . . . 300 „ — „

Summe . 850 ℳ — ₰

B. Verzinsung und Amortisation

der Anlage für das Schwimmbad:

1. Verzinsung des Anlagekapitals, 3 ½ % von 240000 ℳ . . . . 8400 ℳ — ₰
2. Abschreibung an Gebäulichkeiten, 0,75 % von 202000 ℳ . . . . 1515 „ — „
3. Desgleichen an Heizungseinrichtungen und dergleichen, 2,5 % von 38000 ℳ . . . . . 950 „ — „

Summe . . 10865 ℳ — ₰

Zusammenstellung für das Schwimmbad.

A. Betriebskosten.

1. Gehälter	3 616 ℳ	— ₰
2. Materialien	8 205 „	— „
3. Unterhaltung	2 780 „	— „
4. Verschiedenes	850 „	— „
Summe	15 451 ℳ	— ₰
B. Verzinsung und Amortisation	10 865 „	— „
C. Gesamtkosten pro Jahr	26 316 ℳ	— ₰

Zusammenstellung für Projekt III.

A. Betriebskosten.

1. Gehälter	16 802 ℳ		
	+ 3 616 „		
		20 418 ℳ	— ₰
2. Materialien	9 750 ℳ		
	+ 8 205 „		
		17 955 „	— „
3. Unterhaltung	6 784 ℳ		
	+ 2 780 „		
		9 564 „	— „
4. Verschiedenes	700 ℳ		
	+ 850 „		
		1 550 „	— „
Summe		49 487 ℳ	— ₰
B. Verzinsung und Amortisation	17 326 ℳ		
	+ 10 865 „		
		28 191 „	— „
C. Gesamtkosten pro Jahr		77 678 ℳ	— ₰

Bürgerausschußzustimmung vom 7. Mai 1897.

Karlsruhe, den 23. April 1897.

Kreisregierungsgenehmigung und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1897 No. 15498.

Zu den erforderlichen Mehraufwand von 11899 M 04 Pf. Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 7. Januar 1901 No. 31 die Genehmigung erteilt.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß der unten folgende Vertrag mit der Großherzoglichen Domänendirektion und mit der Karlsruher Terraingesellschaft abgeschlossen werde;
2. daß die nachbenannten Straßen als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden:
   a. Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße,
   b. Körnerstraße zwischen Weinbrenner- und Kriegstraße,
   c. Bunsenstraße zwischen Weinbrenner und- Eisenlohrstraße,
   d. Eisenlohrstraße zwischen Krieg- und Bunsenstraße,
   e. Weltzienstraße zwischen Weinbrenner- und Kriegstraße;
3. daß auf dem Gelände zwischen Körner-, Krieg- und Weinbrennerstraße ein öffentlicher Platz angelegt werde;
4. daß die auf dem beigehefteten Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—a und l—m—n—l bezeichneten, 1 746 + 27 = 1 773 qm umfassenden Geländeflächen zum Preis von 5 ℳ für je 1 qm und wenn sie um diesen Preis nicht freiwillig abgetreten werden, im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens um den richterlich festzustellenden Preis für die Stadtgemeinde erworben werden;
5. daß die Kosten der beantragten Herstellungen und Geländeerwerbungen im voranschlagsmäßigen Betrag von 198 817 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Plan siehe Planverteilung Nr. 567.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
der Großherzoglichen Domänendirektion
und
der Karlsruher Terraingesellschaft

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, die nachbenannten Straßen beziehungsweise Straßenstrecken als Ortsstraßen herzustellen und dieselben mit Kanälen, sowie mit Gas- und Wasserleitung zu versehen:

1. Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße;
2. Körnerstraße zwischen Weinbrenner- und Kriegstraße;
3. Bunsenstraße zwischen Weinbrenner- und Eisenlohrstraße;
4. Eisenlohrstraße zwischen Krieg- und Bunsenstraße;
5. Weltzienstraße zwischen Weinbrenner- und Kriegstraße.

Ferner stellt die Stadtgemeinde auf der Fläche zwischen Körner-, Krieg- und Weinbrennerstraße (i—k—d—i des beiliegenden Plans) einen öffentlichen Platz her.

§ 2.

Die Großherzogliche Domänendirektion und die Karlsruher Terraingesellschaft übertragen das zur Herstellung der obenerwähnten Straßen beziehungsweise des obenerwähnten öffentlichen Platzes erforderliche Gelände, ein jeder Teil, soweit es ihm zugehört, in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe, nämlich:

a. die Großherzogliche Domänendirektion die rot angelegten Flächen des Plans, 7407 + 145 = 7552 qm umfassend,

b. die Karlsruher Terraingesellschaft die blau angelegte Fläche des Plans, 17170 qm umfassend.

Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich; nur für das zur Anlage des freien Platzes zwischen Körner-, Krieg- und Weinbrennerstraße erforderliche Gelände (k—c—b—i—k des Plans 1154 qm) zahlt die Stadt der Terraingesellschaft 3 ℳ für ein 1 qm, im Ganzen . . 3462 ℳ

— Dreitausend vierhundert sechszig zwei Mark. —

§ 3.

Die Herstellung der in § 1 Ziffer 1—4 erwähnten Straßen und die Kanalisation der Weltzienstraße erfolgt alsbald, nachdem dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

Die weitere Herstellung der Weltzienstraße als Ortsstraße ist erst vorzunehmen, wenn sie von der Großherzoglichen Domänendirektion verlangt wird; doch darf diese Herstellung nicht über das Jahr 1905 hinausgeschoben werden.

Das Gelände der Weltzienstraße verbleibt bis zu deren Herstellung dem Großherzoglichen Domänenärar zur Benützung überlassen; doch ist die Gemeindebehörde berechtigt, das Gelände, sofern dies zur Unterhaltung des Straßenkanals erforderlich ist, durch ihre Beauftragten betreten und aufgraben zu lassen, ohne daß die Gemeinde für den hierdurch etwa entstehenden Schaden aufzukommen hat.

§ 4.

Die Erwerbung des auf dem Plan grün angelegten, mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—a und l—m—n—l bezeichneten, 1746 + 27 = 1773 qm umfassenden Geländes liegt der Stadtgemeinde Karlsruhe ob.

§ 5.

Nach Fertigstellung der in § 1 Ziffer 1—4 erwähnten Straßen und des Kanals in der Weltzienstraße ist der Stadtgemeinde als Vergütung für die Straßenherstellungskosten zu bezahlen:

von dem Großherzoglichen Domänenärar der Betrag von . . . . . 47174 ℳ

— Vierzig siebentausend einhundert siebzig vier Mark, —

von der Terraingesellschaft der Betrag von . . . . . 108403 ℳ

— Einhundertachttausend vierhundert drei Mark. —

Nach Fertigstellung der Weltzienstraße als Ortsstraße hat ferner das Großherzogliche Domänenärar der Stadtgemeinde zu vergüten den Betrag von . . . . . 10923 ℳ

— Zehntausend neunhundertzwanzig drei Mark. —

§ 6.

Die Kosten der Anlage des Platzes (i—k—d—i des Plans) und der den Platz umgebenden Gehwege nebst Bordsteinen, sowie die Kosten der Gas- und Wasserleitungen in den herzustellenden Straßen verbleiben der Stadtgemeinde Karlsruhe.

Ebenso verhält es sich mit den Straßen- und Kanalkosten der auf dem Plane mit den Buchstaben a—h—b—d—e—f—g—a bezeichneten Strecke der Kriegstraße, wobei jedoch der Stadtgemeinde anheimgestellt bleibt, den Angrenzern dieser Straßenstrecke den Ersatz der fraglichen Kosten durch Ortsstatut aufzuerlegen.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses und ferner die Staatsgenehmigung zur Bestreitung der Kosten der übernommenen Herstellungen aus Anlehensmitteln vor.

Die Großherzogliche Domänendirektion behält sich die Genehmigung des Großherzoglichen Finanzministeriums vor.

§ 8.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die vierte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

Das Großherzogliche Domänenärar und die Karlsruher Terraingesellschaft beabsichtigen das ihnen gehörige Gelände in der Gewann Herrenfeld als Baugelände zu verwerten und wünschen deshalb die Herstellung der in § 1 des oben mitgeteilten Vertrags erwähnten Straßen. Der Stadtrat glaubte, diesem Wunsche umsomehr Rechnung tragen zu sollen, als dessen Erfüllung im Interesse der Gemeinde gelegen ist. Einmal wird nämlich durch die Verlängerung der Kriegstraße bis zur Schwimmschulstraße der Weg nach dem Westbahnhof nicht unerheblich abgekürzt und somit eine allgemeine Verkehrserleichterung geschaffen, und sodann ist die Eröffnung neuer Bauquartiere geeignet, der Steigerung der Geländepreise auf hiesiger Gemarkung, die in den letzten Jahren in übermäßiger Weise sich vollzogen hat, etwas entgegenzuwirken und dadurch die Erstellung nicht allzuteurer Wohnhäuser zu erleichtern.

Die Großherzogliche Domänendirektion und die Terraingesellschaft übertragen das für die herzustellenden Straßen erforderliche Gelände, soweit es ihnen zugehört, unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde, sie ersetzen dieser die Kosten derjenigen Straßenstrecken, an welche sie mit ihrem Eigentum angrenzen, sofort nach Beendigung des Straßenbaues und sie zahlen zur selben Zeit, also nicht erst wenn gebaut wird, die üblichen Kanalkostenbeiträge mit 40 ℳ vom laufenden Meter Geländefront. Die Stadtgemeinde dagegen übernimmt die Kosten der Gas- und Wasserleitung, deren Aufwendung jedoch, da an den neuen Straßen wahrscheinlicher Weise bald zahlreiche Wohn- und Geschäftshäuser entstehen werden, in kurzer Zeit sich rentieren dürfte.

An derjenigen Strecke der verlängerten Kriegstraße, die der Plan durch die Linien a—g—f— und b—d bezeichnet, ist das Grundeigentum stark parzelliert und bei seiner gegenwärtigen Einteilung zur Überbauung ungeeignet. Unter diesen Umständen ist derzeit nicht zu erreichen, daß die Angrenzer Gelände für die Straße unentgeltlich abgeben und an deren Kosten sich beteiligen. Es bleibt sonach nichts anderes übrig als das fragliche Gelände käuflich zu erwerben und die Straßenherstellungskosten auf die Stadt zu übernehmen, dabei aber auf dem Wege des Ortsstatuts dafür zu sorgen, daß s. Zt., wenn gebaut wird, dieser Aufwand wieder zum Ersatz kömmt. Der Entwurf des erforderlichen Ortsstatuts wird dem Bürgerausschuß demnächst zugehen. Vermutlich werden die Angrenzer, ihrem eigensten Interesse entsprechend, mittelst Tauschs oder Verkaufs bewirken, daß ihr Gelände in taugliche Bauplätze umgestaltet

wird. Sollte dies nicht der Fall sein oder einzle Beteiligte einem dahin zielenden Bestreben der Andern unberechtigte Hindernisse in den Weg legen, so wird zu erwägen sein, ob nicht eine zwangsweise Regelung der Grundstücke nach Artikel 13 des Ortsstraßengesetzes eingeleitet werden solle. Das zu erwerbende Gelände — die grün dargestellte Fläche des Plans — ist zu 5 ℳ. für je 1 qm, für den gesamten Flächeninhalt von 1773 qm daher zu 8865 ℳ. geschätzt. Wird es zu diesem Preise nicht abgetreten, so soll es durch Zwangsenteignung erworben werden

Wie aus dem Plan ersichtlich, ist für das neue Baugebiet ein öffentlicher Platz vorgesehen; derselbe umfaßt mit dem umgebenden Straßengelände 8000 qm und ohne dasselbe 1345 qm. Die Kosten des Platzes können auf die Angrenzer nicht umgelegt werden, sie dürften aber, auch hievon abgesehen, billigerweise schon deswegen der Stadt zur Last bleiben, weil der Platz nicht nur den Angrenzern, sondern einem weitern Umkreis von Nutzen ist und einem öffentlichen Interesse entspricht. Die Terraingesellschaft hat sich verpflichtet, das zum Platz erforderliche Gelände, soweit es ihr gehört (1154 qm), zu dem mäßigen Preis von 3462 ℳ. d. i. von 3 ℳ. für 1 qm an die Stadt abzutreten; die übrigen 191 qm gehören zu dem Gelände, das nach Obigem angekauft bezw. durch Zwangsenteignung erworben werden muß.

Im Einzeln hat die Stadt für die beantragten Herstellungen folgende Aufwendungen zu machen:

1. Für den öffentlichen Platz:	
a. Geländeerwerb von der Terraingesellschaft	3462 ℳ.
b. Geländeerwerb von Dritten	955 „
c. Anlage des Platzes	1500 „
d. Anlage der den Platz umgebenden Gehwege nebst Bordsteinen	733 „
2. Für die verlängerte Kriegstraße:	
a. Geländeerwerb	7910 „
b. Straßenherstellung	44700 „
c. Kanalisation	31300 „
d. Bordsteine	6824 „
e. Gasleitung	9000 „
f. Wasserleitung	10010 „
3. Für die Körnerstraße:	
a. Geländeerwerb	—
b. Straßenherstellung	1430 „
c. Kanalisation	500 „
d. Bordsteine	252 „
e. Gasleitung	610 „
f. Wasserleitung	780 „
4. Für die Bunsenstraße:	
a. Geländeerwerb	—
b. Straßenherstellung	8852 „
c. Kanalisation	10500 „
d. Bordsteine	2892 „
e. Gasleitung	3475 „
f. Wasserleitung	2690 „

5 Für die Eisenlohrstraße:

a. Geländeerwerb	— ℳ.
b. Straßenherstellung	11 765 „
c. Kanalisation	8 500 „
d. Bordsteine	2 104 „
e. Gasleitung	2 050 „
f. Wasserleitung	2 690 „

6 Für die Weltzienstraße:

a. Geländeerwerb	—
b. Straßenherstellung	9 000 „
c. Kanalisation	8 500 „
d. Bordsteine	1 923 „
e. Gasleitung	2 050 „
f. Wasserleitung	1 860 „

Von dem Gesamtaufwand mit 198 817 ℳ. trägt die Stadtgemeinde entgiltig die Kosten für den öffentlichen Platz, sowie für die Gas- und Wasserleitung (Pos. 1 a—d, Pos. 2 e und f, 3 e und f, 4 e und f, 5 e und f, 6 e und f) mit 41 865 ℳ.

An dem Restaufwand mit 198 817 — 41 865 = 156 952 ℳ. werden sofort ersetzt:

1. Kanalkostenbeiträge mit 40 ℳ. vom laufenden Meter Frontlänge	83 008 ℳ.
2. Straßenkosten	70 147 „
3. Bordsteinkosten	13 995*) „
zusammen	167 150 ℳ

Zufolge Ortsstatuts dürften künftig bei Überbauung der Grundstücke an der verlängerten Kriegstraße, Strecke a—g—f des Plans, noch ferner zum Ersatz kommen: Straßenkosten mit 13 510 ℳ. und Kanalkosten mit 3 766 ℳ.

Schnetzler.

*) Zufolge Ortsstatuts vom 23. April 1887 für die Strecke a—g—f des Plans 650 ℳ, das Übrige (13 345 ℳ.) zufolge des Vertrags mit der Großherzoglichen Domänendirektion und der Terraingesellschaft.

Karlsruhe, den 27. April 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897.
Bekanntmachung mit Erlaß d. Bezirksamts
v. 20. Juli 1897 Nr. 72408 I.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß für die auf Grund der ortspolizeilichen Vorschrift vom 24. März d. J. vorzunehmende Untersuchung des amerikanischen und sonstigen überseeischen Schweinefleischs auf Trichinen folgende Gebühren für die Stadtkasse erhoben werden:

Fleisch, für jedes Stück	50 ₰
Wurstwaren, für je 5 kg	50 „
Für Ausstellung einer besonderen Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung	20 „

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Auf Anregung des Großherzoglichen Bezirksamts wurde nach längeren Erörterungen und Erhebungen in Übereinstimmung mit dem Ortsgesundheitsrat unterm 24. März d. J. die nachstehende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen:

Auf Grund des § 93 P.-Str.-G.-B. und § 13 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. November 1878, die Fleischschau-Ordnung betreffend, wird ortspolizeilich vorgeschrieben:

§ 1.

Amerikanisches und sonstiges überseeisches Schweinefleisch (Rauchfleisch, Speck, Schinken), sowie aus solchem Fleisch hergestellte Wurstwaren dürfen dahier in Fleischbänken, Verkaufslokalitäten, auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgehalten oder verkauft werden, bevor sie dahier durch den amtlichen Fleischbeschauer einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterzogen worden sind.

Diese Untersuchung braucht dann nicht stattzufinden, wenn durch ein von einem amtlichen Trichinenschauer ausgestelltes, mit dem Siegel dieses Beamten versehenes Zeugnis nachgewiesen wird, daß das Fleisch schon in einem andern in Deutschland gelegenen Orte auf Trichinen untersucht und frei von solchen befunden worden ist.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Fleischwaren sind, wenn nicht der Fall des § 1 Absatz 2 vorliegt, spätestens 24 Stunden nach Empfang und jedenfalls vor dem Feilbieten oder Verkauf zur Trichinenschau zu bringen. Das besichtigte und trichinenfrei befundene Fleisch erhält einen amtlichen Beschaustempel.

Sind bei der Untersuchung Trichinen gefunden worden, so darf das Fleisch oder die Wurstware nicht als Nahrungsmittel feilgehalten oder verkauft werden (§ 367 Ziffer 7 R.-St.-G.-B.). Der Trichinenschauer hat derartige Fleischwaren einstweilen wegzunehmen und dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Veranlassung des Weiteren alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Verkäufer der in § 1 bezeichneten Fleischwaren haben ein Fleischwarenbuch zu führen, in welches einzutragen ist: Die laufende Nummer, der Tag der Ankunft der Ware, die Bezeichnung der Fleischwaren, das Gewicht derselben, der Ort und die Firma der Bezugsquelle, der Ort und die Zeit der Untersuchung. Die Zeugnisse über auswärts vorgenommene Untersuchung sind dem Buche beizulegen.

Die Einträge über das Ergebniß der Untersuchung in das Fleischwarenbuch haben von dem Trichinenschauer selbst zu geschehen. Der Ortspolizeibehörde und deren Organen ist jederzeit Einsicht in das Buch zu gestatten.

§ 4.

Die Gebühr für die Trichinenschau, welche von der Kasse des Schlacht- und Viehhofes eingezogen wird, beträgt für jedes Stück Fleisch und für Wurstwaren bis zu je 5 kg 50 ₰.

Für das Ausstellen einer besonderen Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist eine weitere Gebühr von 20 ₰ zu entrichten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die in § 367 Ziffer 7 R.-St.-G.-B. und im Nahrungsmittelgesetz bestimmten Strafen verwirkt sind, gemäß § 93 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 50 M. bestraft.

Durch diese Vorschrift ist die Trichinenschau für überseeisches Schweinefleisch und die daraus hergestellten Wurstwaren in hiesiger Stadt obligatorisch gemacht worden. Es geschah dies nach dem Vorgang anderer größerer Städte im Hinblick auf die Thatsache, daß amerikanisches Schweinefleisch ziemlich häufig trichinös befunden wurde.

Die Trichinenschau ist den Tierärzten des Schlacht- und Viehhofs übertragen, welche eine solche schon bisher auf Verlangen vornahmen. Für diese Thätigkeit der Thierärzte sieht die ortspolizeiliche Vorschrift in § 4 eine Gebühr vor, welche in die Stadtkasse fließt. Es erscheint auch unzweifelhaft angemessen, daß für diese Art der Fleischkontrolle eine besondere Gebühr erhoben wird. Da es sich aber um die Benützung einer Gemeindeeinrichtung handelt, zu deren Schaffung für die Gemeinde und zu deren Benützung für den Einzelnen eine rechtliche Verpflichtung besteht, so ist zur Einführung der Gebühr nach § 71 der Städteordnung die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich.

Die Höhe des Gebührensatzes beruht auf einem Vorschlage des Ortsgesundheitsrats. Sie entspricht der bisher für die freiwillige Untersuchung von Schinken u. s. w. auf Trichinen erhobenen Gebühr von 50 ₰ für das Stück.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch die Schlacht- und Viehhofkasse in der gleichen Weise wie die Erhebung der Gebühren für die sonstige Fleischbeschau.

Siegrist.

Karlsruhe, den 3. Mai 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897
Kreisregierungsgenehmigung mit Erlaß Gr. Bezirksamts vom 28. August 1897 Nr. 84473 I.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß nachstehende Ortsstatute erlassen werden:

I.

Auf Grund des Artikel 20 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1896 wird gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w. betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen:

§ 1.

Die Herstellung
1. der Beiertheimer Allee zwischen der Kurvenstraße und dem Anwesen Beiertheimer Allee Nr. 24,
2. der Hirschstraße zwischen der Klauprechtstraße und der Gemarkungsgrenze,
3. der Kriegstraße zwischen der Schillerstraße und der Westgrenze des Anwesens von Gärtner Rosenstiel,
4. der Kurvenstraße zwischen der Karlstraße und dem Anwesen Kurvenstraße Nr. 27,
5. der Morgenstraße zwischen der Luisenstraße und der nächsten südlichen Parallelstraße zur letzteren,
6. der Vorholzstraße zwischen Beiertheimer Allee und Karlstraße,
7. der Verbindungsstraße von der Spohn- zur Güterbahnstraße

geschieht durch die Stadt.

Für die hiebei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Vergütung zu leisten.

§. 2.

Behufs Feststellung der Vergütung sind bezüglich einer jeden der genannten Straßen die Kosten des Geländeerwerbs für Fahrbahn, Rinnen und Gehwege und die Kosten der Fahrbahnherstellung zusammenzuzählen und sodann auf die einzelnen an die betreffende Straße grenzenden Grundstücke (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Plätze) nach Maßgabe von deren Frontlängen zu verteilen.

Bei abgeschrägten Eckgrundstücken wird die Front für jede Straße von dem Mittelpunkte der abschrägenden Linie aus gemessen.

§ 3.

Wenn das zur Straßenanlage erforderliche Gelände teilweise gegen Entschädigung erworben werden mußte, teilweise aber von Angrenzern ohne Entschädigung an die Stadt abgetreten wurde, wird das ohne Entschädigung abgetretene Gelände bei Berechnung der Kostenbeiträge zu einem Werte angeschlagen, welcher den für das andere Gelände bezahlten Entschädigungen entspricht.

Die hienach sich ergebenden Wertanschläge werden auf die Kostenersatzbeträge aufgerechnet, welche auf die Fronten derjenigen Grundstücke entfallen, von denen die betreffenden Teile ohne Entschädigung abgetreten wurden.

§ 4.

Der hienach auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Beginn der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßen bebaut wurde, ganz, wenn es schon vorher mit fertigen Bauten besetzt war, zu $^4/_5$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

Die Ersatzforderung wird fällig:

a. hinsichtlich der schon bebauten Grundstücke, sobald die Straße benützbar hergestellt ist;
b. hinsichtlich der noch nicht bebauten Grundstücke, sobald mit der Errichtung von Bauten auf denselben begonnen wird, jedoch nicht vor der benützbaren Herstellung der Straße.

§ 5.

Ist oder wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dgl. dient und sich somit nicht als selbständigen Bauplatz oder als selbständiges Nutzgelände darstellt.

Die Kosten der Straßenunterhaltung verbleiben der Stadt. Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, der Bordstein-Anlage, Rinnenpflasterung und der Kanalkosten behält es bei den hierüber besonders erlassenen Bestimmungen sein Bewenden.

II.

Auf Grund des Artikel 23 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1896 wird gemäß §§ 8 und 4 ff der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w. betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten

erlassen:

§ 1.

Die Eigentümer der an den nachverzeichneten Straßen zur Errichtung kommenden und nach dem 28. März 1883 errichteten Häuser haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten:

1. Beiertheimer Allee zwischen der Kurvenstraße und dem Anwesen Beiertheimer Allee Nr. 24,

2. Ettlingerstraße südlich des Stadtgartens,
3. Hirschstraße zwischen der Klauprechtstraße und der Gemarkungsgrenze,
4. Karlstraße, Strecke bei der ehemaligen Kurvenbahn,
5. Kriegstraße zwischen der Schillerstraße und der Westgrenze des Anwesens von Gärtner Rosenstiel,
6. Kurvenstraße zwischen der Karl- und Gartenstraße,
7. Morgenstraße zwischen der Luisenstraße und der nächsten südlichen Parallelstraße zur letzteren,
8. Neuer Weg zwischen dem großen See und der Ettlingerstraße,
9. Vorholzstraße zwischen Beiertheimer Allee und Karlstraße,
10. Verbindungsstraße von der Spohn- zur Güterbahnstraße.

§ 2.

Der zu ersetzende Kostenanteil wird auf 40 Mark für den laufenden Meter der Frontlänge festgestellt, mit welcher das beitragspflichtige Grundstück an die Straße stößt.

§ 3.

Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe aus sämmtlichen Frontlängen maßgebend.

§ 4.

Der Kostenersatz wird fällig, sobald vor einem nach dem 28. März 1883 bebauten Grundstück ein Abzugskanal benützbar fertiggestellt ist.

Wird ein Grundstück erst nach Fertigstellung des Abzugskanals bebaut, so wird der Kostenersatz mit dem Beginne des Baues fällig.

§ 5.

Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dgl. dient und sich somit nicht als selbständigen Bauplatz oder als selbständiges Nutzgelände darstellt.

§ 6.

Die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen und die Verbindung derselben mit den Straßenkanälen ist Sache des Eigentümers.

§ 7.

An den nach diesem Ortsstatut zu leistenden Vergütungen kommen diejenigen Beträge in Abzug, welche für Herstellung des früheren Kanals der verlängerten Karlstraße an die Gemeinde Beiertheim bezahlt worden sind

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Die in den beantragten Ortsstatuten bezeichneten Straßenstrecken sind teils im Bebauungsplan neu festgestellt, teils sind ihre früheren Baufluchten abgeändert worden, so daß die Erlassung neuer Ortsstatute notwendig ist.

Ihrem Inhalt nach stimmen die Ortsstatute im Wesentlichen mit den bisher erlassenen überein.

Eine Abweichung von diesen liegt aber vor bezüglich der Behandlung der Eckgrundstücke. Die bisher erlassenen Ortsstatute bestimmen über den Beizug der Eckhäuser zu den Straßenherstellungskosten (§ 2 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883) folgendes:

> „Eckhäuser nehmen nur an den Kosten derjenigen Straße Teil, an welche sie mit ihrer längeren Front angrenzen; die auf die kürzere Front entfallenden Straßenkosten behält die Stadt auf sich.
>
> Bei abgeschrägten Eckhäusern kommt die durch die Abschrägung hervorgebrachte Verkürzung der Frontlänge dem Eigentümer zu gut" —

und über den Beizug zu den Kanalkosten (§ 3 des Ortsstatuts vom 21. März 1883):

> „Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, so ist für den Kostenersatz die nach dem benützten Abzugskanal hin gerichtete Front maßgebend. Wird ein solches Grundstück nach mehr als einer Straße hin entwässert, so werden die betreffenden Frontlängen zusammengerechnet; besteht jedoch die Entwässerung nach der einen Seite hin blos in der Einleitung von Regenabfallröhren in den Kanal, so bleibt die betreffende Frontlänge außer Berechnung.
>
> Bei abgeschrägten Eckhäusern kommt die durch die Abschrägung hervorgebrachte Verkürzung der Frontlänge dem Eigentümer zu gut."

Der nun vorliegende Entwurf eines Ortstatuts über den Ersatz von Straßenherstellungskosten enthält eine Begünstigung der Eckgrundstücke nicht mehr, und für den Beizug der an mehrere Straßen grenzenden Grundstücke zu den Kanalkosten soll nach Art. 3 des neuen Entwurfs fernerhin die Hälfte der Summe sämtlicher Frontlängen maßgebend sein.

Die bisherige Vergünstigung für die Eckgrundstücke, daß nur für eine der anstoßenden Straßen Kostenersatz zu leisten ist, hält der Stadtrat bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr für gerechtfertigt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Eckplätze ihrer günstigen Lage für Geschäftshäuser, Wirtschaften ꝛc. wegen besonders hoch bezahlt werden. Dazu kommt, daß an sie auch durch die Bauordnung — mit Recht — hinsichtlich der Größe der Höfe erheblich weniger hohe Anforderungen gestellt werden als an andere Grundstücke. Es ist dies aber nur deshalb möglich, weil die Eckgrundstücke von einer zweiten Straße aus diejenige Menge von Luft und Licht zugeführt erhalten, welche anderen Grundstücken durch den vorgeschriebenen größeren Hofraum gesichert werden soll. Die zweite Straße ersetzt also den Eckgrundstücken einen Teil des Hofs und es ist unbillig, daß sie diesen Ersatz unentgeltlich auf Kosten der Stadtgemeinde erhalten.

Die neue Vorschrift wird für die Stadtgemeinde zur Folge haben, daß für alle Fronten, soweit sie bebaut werden, Straßenkosten eingehen, während dies bisher hinsichtlich je einer Front aller Eckhäuser nicht der Fall war. Auch werden zahlreiche Zweifelsfälle, die bei der bisherigen Behandlung der Eckgrundstücke vorkommen, künftig wegfallen.

Zu den Kanalkosten sollen indessen die Eigentümer von Eckgrundstücken beziehungsweise Grundstücken mit mehreren Straßenfronten auch künftig nicht nach Maßgabe der ge-

samten Frontlänge beigezogen werden, sondern nur mit der Hälfte derselben. Diese Berechnung erscheint aber gerechter als die bisherige, bei welcher es bis zu einem gewissen Grade in der Hand der Beteiligten lag, die Höhe des Beizugs zu bestimmen und unter Umständen für ein großes Anwesen, welches die Kanalisation der Stadt in hohem Maße in Anspruch nimmt, nur ein unverhältnismäßig niedriger Kanalkostenbeitrag entrichtet werden mußte — wenn nämlich die Entwässerung nach einer Seite erfolgte, wo das Grundstück nur eine geringe Straßenfront hatte.

Von den Beteiligten, welchen die Entwürfe der neuen Ortsstatute durch öffentliche Bekanntmachung und Zustellung von Abdrücken unter Offenlegung der in § 3 der Verordnung vom 4. August 1890 vorgeschriebenen Vorarbeiten zur Kenntnis gebracht wurden, sind dann auch gegen diese neuen Normen für den Beizug der Eckgrundstücke keine Einsprachen erhoben worden.

Dagegen sind folgende Einsprachen eingelaufen, welche sich teils gegen die Berechnung der Straßenkosten, teils gegen die Erlassung von Ortsstatuten beziehungsweise die Anlage der betreffenden Straßen, teils gegen den Beizug bestimmter Grundstücke richten:

1. „Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des verehrlichen Stadtrats vom 6. d. M. betreffend Ortsstatuts sehe ich mich veranlaßt, betreffend Kurven-Straße Einsprache zu erheben.

   Seiner Zeit wurde das Gelände zur Herstellung der Straße und Anlage ohne Entschädigung abgetreten, in dem Bewußtsein, daß anstelle der Bahnlinie später eine weitere Straße tritt und somit die diesseitigen Angrenzer kein vis-à-vis erhalten Wenn nun heute diese Bahnlinie überbaut wird, so haben meines Erachtens die betreffenden Käufer nicht blos die Hälfte Straßenherstellungskosten, sondern auch die Hälfte Straßengelände zurückzuvergüten.

   Hochachtungsvollst

   Chr. Faaß

   Karlsruhe, den 20. April 1897."

2. Gleichlautende Einsprache vom 21. April 1897, unterzeichnet von Franz Mayer, Albert Maeyer sen., Jakob Henninger, Gustav Boegler, Josef Weik, Oskar Edelmann, L. Edle von Hönigsberg.

Zu diesen beiden Einsprachen ist zu bemerken, daß die Ortsstatute die Unterzeichner derselben überhaupt nicht berühren, da diese sämtlich südliche Anstößer der Kurvenstraße sind, während es sich bei den vorliegenden Ortsstatuten um den Beizug der nördlichen Anstößer zu den Kosten dieser Straße handelt. Die südlichen Anstößer der Kurvenstraße haben nämlich ihren Anteil an den Straßenkosten bereits auf Grund des früher für die Südfront erlassenen Ortstatuts entrichtet, während für die Nordfront bisher kein Ortsstatut erlassen werden konnte, weil daselbst keine Bauflucht bestand. Längs der Nordfront führte nämlich bisher die Kurvenbahn, deren Gelände erst jetzt überbaut werden kann, nachdem die Bahn beseitigt ist. Daß an Stelle der Bahn eine Straße treten werde, war niemals vorgesehen, konnte auch füglich nicht erwartet werden, da man doch nicht zwei Straßen nebeneinander anzulegen pflegt.

Für das Straßengelände kann von den nördlichen Anstößern kein Ersatz angefordert werden, weil dasselbe seiner Zeit von den Bauunternehmern der südlichen Seite unentgeltlich an die Stadt abgetreten wurde und die Stadt die Angrenzer nicht zu Kosten beiziehen kann, welche sie nicht gehabt hat.

Diese beiden Einsprachen können also nicht berücksichtigt werden.

3. „Bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 6. April unter Nr. 3998 und 3999 eines Ortsstatuts über Ersatz von Kanal- und Straßenherstellungskosten an der Vorholzstraße zwischen Beiertheimer-Allee und Karlstraße, sehe ich mich veranlaßt, als Angrenzer und Besitzer des im Jahr 1890/91 erbauten Hauses Ecke der Karl- und Vorholzstraße gegen oben bezeichnetes Ortsstatut Einsprache zu erheben.

Das fragliche Haus wurde von mir aus einem Konkurs im Jahr 1892 käuflich erworben, es zählt in die Karlstraße unter Nr. 81, von wo aus es auch seinen Zugang hat, ist in die Karlstraße entwässert; von dem früheren Besitzer wurden die Kanalkosten für die Frontlänge der Karlstraße seiner Zeit bezahlt, ebenso wurden die Straßenkosten damals geregelt.

Da durch den großen Vorgarten der Eckbauplatz schon zur Genüge belastet ist, und die neue Herstellung der Straße im Hauptinteresse der sonstigen Angrenzer liegt, ferner bis jetzt die Übung bestand, daß Eckhäuser nur zum Beitrag an einer Straße beigezogen wurden, wie solches hier schon geschehen ist, sehe ich mich veranlaßt, Einsprache gegen das projektierte Ortsstatut zu erheben.

Ich erkläre mich jedoch bereit, das mir gehörige Straßengelände unentgeltlich abzutreten, und Bordstein und Trottoir auf meine Kosten herzustellen

Bezüglich der verlängerten Hirschstraße erhebe ich bei meinem Eckgrundstück Einsprache deshalb, weil von mir laut Vertrag vom 27. April 1888 die bedeutende Geländeabtretung durch die große Abschrägung der Ecke, sowie durch Zahlung der vollen Straßen- und Kanalkosten, ebenso durch Einführung der offenen Bauweise der Eckplatz über die Maßen belastet ist und nach bisheriger Übung Eckplätze nur von einer Straßenseite zu den Kosten beigezogen wurden.

Hochachtungsvoll
Wilh. Stober.

Karlsruhe, den 20. April 1897."

Der Stadrat hält das Verlangen dieser Einsprache in beiden Punkten für gerechtfertigt, da sowohl bezüglich des Eckhauses Karlstraße 81 als bezüglich des Platzes an der Ecke der Klauprecht- und Hirschstraße der Beizug bereits nach Maßgabe des bestehenden Ortsstatuts bezw. durch Vertrag stattgefunden hat und ein nochmaliger Beizug auf Grund neuer Bestimmungen nicht zulässig erscheint.

Eine Änderung der Ortsstatute hat dies aber nicht zur Folge. Der Einsprache wird vielmehr im Wege richtiger Anwendung der geltenden Bestimmungen Rechnung zu tragen sein.

4. „Auf die zugestellte Bekanntmachung vom 6. April 1897, betreffend der Straßenherstellungskosten, muß ich erwidern, daß ich keine Straßen gebrauche, indem ich meinen Platz zu meinem Geschäft und Lebensunterhalt früher gekauft habe.

Wenn mein Grundstück dreimal durchschnitten werden soll, so ist es mir nicht mehr möglich, mein Geschäft weiter darauf zu betreiben, somit würden meine vorliegenden Gründe genügen, mich gegen jede derartige Zumutung zu verwahren, indem ja absolut keine Bedürfnis-Frage vorliegt.

Achtungsvoll
Oswald Rosenstiel, Handelsgärtner.

Karlsruhe, den 16. April 1897."

Diese Einsprache richtet sich nicht sowohl gegen den Beizug zu den Kosten der Straße und Kanalisation, als gegen die Anlage der Straße auf dem Gelände des Herrn Rosenstiel. Diese Einwendung hätte aber in dem Verfahren über die Feststellung der Baulucht geltend gemacht werden müssen. In dem vorliegenden Verfahren kann sie nicht mehr berücksichtigt werden. Uebrigens hat Herr Rosenstiel selbstverständlich für die Abtretung eines Teils seines Grundstücks für die Straßenanlage Entschädigung anzusprechen.

5. „Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des hochverehrlichen Stadtrats vom 6. April Nr. 3998 und 3999 erhebe ich hiermit, gestützt auf die Erklärung des Großh. Bezirksamts Karlsruhe vom 26. Oktober 1896 Nr. 108705 II., Einsprache gegen die Herbeiziehung zu den Kanal- und Straßenherstellungskosten der Verbindungsstraße zwischen der Spohn- und Güterbahnstraße.

Hochachtungsvollst
Hermann Oertel.

Karlsruhe, den 20. April 1897."

Die angezogene Erklärung des Großh. Bezirksamts lautet:

„Die Festsetzung der Straßen- und Baufluchten an der Verbindungsstraße zwischen der Spohn- und Güterbahnstraße hier betreffend.

An Hermann Oertel hier.

Wir beehren uns, Sie unter Bezugnahme auf Ihre Einsprache gegen obige Baufluchtenfeststellung vom 20. August l. J. zu benachrichtigen, daß der Stadtrat der Residenz sich nochmals bereit erklärt hat, Sie bei Anlage der Straße nach den Bestimmungen des Zwangsenteignungsgesetzes zu entschädigen, daß er aber im Übrigen jede weitere Verhandlung über die Entschädigungsfrage vorderhand ablehnt.

Nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes kommen bei Berechnung der Entschädigungssumme auch die Nachteile in Betracht, die durch Abtretung eines Teiles einer Liegenschaft für die übrig bleibenden Teile entstehen (§ 29). — Auch kann gemäß § 31 der Eigentümer, sofern ein zum Betrieb erforderlicher Platz abgetreten werden soll, verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbebetrieb gehörigen Gebäude oder Plätze insgesamt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden Teiles der Betrieb unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hindernis durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte.

Durch eine Entschädigung in diesem Sinne wäre wohl unseres Erachtens Ihren Anforderungen Genüge gethan und fragen wir deßhalb an, ob Sie gewillt sind, die Einsprache nunmehr definitiv zurückzuziehen.

Sollte eine Zurücknahme während der nächsten 14 Tage nicht erfolgen, so werden wir die Angelegenheit in der nächsten Bezirksratssitzung vorlegen.

Schupp."

Diese Erklärung hat mit der Erlassung der vorliegennden Ortsstatute nichts zu thun. Sie giebt Herrn Oertel nur Aufschluß über die Entschädigungsansprüche, welche ihm im Falle der Expropriation eines Teils seines Grundstückes zum Zweck der Straßenherstellung zustehen. Jetzt handelt es sich aber nicht um die Herstellung der Straße und nicht um die Abtretung von Gelände, sondern nur um Aufstellung von Normen über die Kostenverteilung für den Fall, daß die Stadtgemeinde die Straße herstellt. Die Einsprache kann also auch nicht berücksichtigt werden.

Siegrist.

Karlsruhe, den 6. Mai 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897.
Kenntnisnahme mit Erlaß Gr. Min. d. Innern vom 24. Juli 1897 No. 22182.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Hirschstraße von der Klauprechtstraße bis zur Gemarkungsgrenze als Ortsstraße hergestellt und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;

II. daß der Kanal der Südendstraße zwischen Hirsch- und Karlstraße hergestellt werde;

III. daß das auf dem beigehefteten Plane mit a—b—c—d—e—f—g—h—i—k—a bezeichnete, 1049 qm umfassende Gelände um den Preis von 9 Mark für das qm, erforderlichenfalls aber um den im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens festzustellenden Preis für die Stadtgemeinde erworben werde;

IV. daß die Kosten der beantragten Herstellungen und des Geländeerwerbs im voranschlagsmäßigen Betrage von 57 536 Mark aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Herrn 1. Klauprechtung Nr. 570.

Begründung.

Die Hirschstraße ist, soweit sie als Ortsstraße hergestellt ist, bereits vollständig bebaut. Auch die hergestellten Strecken der benachbarten Straßen (Kurvenstraße, Roonstraße, Klauprechtstraße) sind ganz oder größtentheils bebaut. Da nun außerhalb der hergestellten Ortsstraßen nicht gebaut werden darf, anderseits aber die geordnete Weiterentwicklung jenes südlichen Stadtgebietes erwünscht ist, erscheint die Ausführung weiterer Straßen in demselben geboten. Von den westlichen Angrenzern der Hirschstraße zwischen Klauprecht- und Vorholzstraße ist nun die Herstellung der Hirschstraße auf dieser Strecke schon seit längerer Zeit angestrebt worden. Sie sind bereit, das Straßengelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten. Neuerdings hat sich hiezu auch der Eigenthümer des östlich an diese Straßenstrecke anstoßenden Baugeländes bereit erklärt, nachdem die hierüber geführten Verhandlungen mit der früheren Eigentümerin keinen Erfolg gehabt hatten.

Nun beabsichtigt ferner der St. Vincentiusverein auf seinem westlich der Hirsch- und südlich der Vorholzstraße gelegenen Gelände eine neue größere Krankenanstalt zu erbauen und ist zu diesem Zwecke mit dem Stadtrat wegen Herstellung der erforderlichen Zufahrtsstraßen in Unterhandlung getreten. Der Stadtrat hat dabei die Herstellung der Hirschstraße, soweit diese zur Verbindung des neuen Vincentiushauses mit der Stadt erforderlich ist, in Aussicht gestellt. Es wird dem entsprechend die Hirschstraße bis zur Südendstraße zu ver-

längern sein, wobei es aber zweckmäßig erscheint, die Straße alsbald auch auf die weitere Strecke von 47 m bis zur derzeitigen Grenze der Gemarkung gegen Beiertheim durchzuführen.

Das Gelände wird auch für die Strecke südlich der Vorholzstraße nach den eingeleiteten Verhandlungen wohl unentgeltlich an die Stadt abgetreten werden mit Ausnahme einer Parzelle, für welche von der Eigentümerin (Frau Sulzer Wwe.) Entschädigung verlangt wird, weil sie den größten Teil (1049 qm) ihres Grundstücks zur Straße abtreten muß und der Rest desselben (die Fläche a—b—c—d—a des Plans mit 786 qm) sich für sich allein als Bauplatz nicht verwenden läßt. Der Stadtrat hält eine Entschädigung von 9 Mark für den qm, entsprechend dem Preise der kürzlich von der Stadtgemeinde erworbenen Grundstücke an der Südendstraße, für angemessen. Sollte das Gelände um diesen Preis nicht zu erwerben sein, so müßte zum Zwangsenteignungsverfahren geschritten werden. Ueberdies wird, um die Bebauung der Westseite der Straße auf dieser Strecke zu ermöglichen, eine nötigenfalls zwangsweise durchzuführende Neueinteilung der angrenzenden Grundstücke herbeizuführen sein.

Um die herzustellende Strecke der Hirschstraße entwässern zu können, muß der Kanal derselben mit dem Kanal der Karlstraße verbunden werden, zu welchem Zwecke alsbald der Kanal der Südendstraße auf dieser Strecke hergestellt werden soll, da diese Straße doch auch in absehbarer Zeit wird ausgeführt werden müssen.

Die Kosten sind folgendermaßen veranschlagt:

a. Geländeerwerb	9 441	ℳ — ₰
b. Straßenbau	16 199	„ 16 „
c. Bordsteinanlage	3 795	„ 84 „
d. Kanalisation:		
der Hirschstraße	11 900	„ — „
der Südendstraße	8 700	„ — „
e. Gasleitung	3 590	„ — „
f. Wasserleitung	3 910	„ — „
Summe	57 536	ℳ — ₰

Auf Grund der zu erlassenden Ortsstatute kommen die Kosten des Straßenbaues einschließlich derjenigen des Geländeerwerbs wieder zum Ersatz, soweit und sobald an der Straße gebaut wird, ebenso geht an Kanalkosten voraussichtlich der Betrag von 21 695 Mark wieder ein. Die Bordsteinkosten sind seitens der Angrenzer alsbald nach Fertigstellung der Straße an die Stadt zu ersetzen.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung behält die Stadtgemeinde — wie üblich — auf sich, da diese Kosten sich mit der Zeit rentieren werden.

Ein Situationsplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 14. Mai 1897.

Auf Antrag des Kasernenquartiers zurückgezogen.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung erteilen, daß das Ortsstatut über die Quartier- und Naturalleistungen im Frieden vom 2. Januar 1889*) folgendermaßen abgeändert wird:

1.

In § 6 des Ortsstatuts soll zwischen dem zweiten und dritten Absatz eingeschoben werden:

„Naturalquartiere sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die einzuquartierenden Truppen und Pferde in Stadt- oder Mietquartieren füglich nicht untergebracht werden können."

2.

Hinter § 19 soll eingefügt werden:

VII. Von der Entschädigung.

§ 20.

Wer Naturalquartier geleistet hat, erhält dafür neben der gesetzlichen Entschädigung (Servis), aus der Stadtkasse einen Zuschuß, dessen Betrag für Tag und Kopf alljährlich im Voraus vom Stadtrat auf Vorschlag der Einquartierungskommission unter Berücksichtigung der für Mietquartiere bestehenden Preise festgesetzt wird. Auf die militärische Charge der Einquartierten vom Feldwebel abwärts wird bei der Bemessung der Entschädigung keine Rücksicht genommen.

Wer gemäß § 18 Absatz 2 zur Stellung von Vorspann beigezogen wurde, erhält dafür eine durch die Einquartierungskommission festzusetzende, den ortsüblichen Preisen entsprechende Entschädigung.

Diejenigen Personen jedoch, welche zur Quartier- beziehungsweise Naturalleistung verpflichtet, vom Beizug zur Gemeindebesteuerung aber ganz oder teilweise befreit sind, erhalten für ihre Leistungen lediglich die gesetzliche Entschädigung.

VIII. Von der Kostendeckung und Rechnungsführung.

§ 21.

Der Aufwand der Stadtkasse für Quartier- und Naturalleistungen (die Kosten der Stadt- und Mietquartiere, sowie der Entschädigung für geleistete Naturalquartiere, ferner die Kosten von der Stadt übernommener Naturalverpflegung und Vorspannleistungen und der von der Stadt für solche geleisteten Entschädigung) wird gedeckt:

a. durch die Seitens der Militärverwaltung zu leistenden gesetzlichen Vergütungen,
b. abgesehen von dem Falle des § 22 aus den allgemeinen Wirtschaftsmitteln der Stadtgemeinde.

*) Siehe die Anlage.

§ 22.

Würde der nach § 21 b aufzubringende Betrag für Quartierleistung in einem Jahre die Summe von 10000 ℳ übersteigen, so kann der Stadtrat die Aufbringung derselben im Wege einer besonderen Einquartierungsumlage anordnen. Diese Umlage wird von den der Gemeindebesteuerung in Karlsruhe unterliegenden Steuerkapitalien, jedoch unter Freilassung der 750 Mark nicht übersteigenden Einkommensteueranschläge, nach Maßgabe der §§ 80–86 der Städte-Ordnung und zwar thunlichst zugleich mit den Gemeindeumlagen erhoben.

Die Kapitalrentensteuerkapitalien sowie die in § 87 der Städte-Ordnung bezeichneten Einkommen unterliegen dem Beizug zu der Einquartierungsumlage auch dann, wenn die allgemeine Umlage auf dieselben 8,8 ₰ beziehungsweise 2 ℳ 50 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag beträgt.

§ 23.

Der Stadtrat kann beschließen, daß die Rechnungsführung für das Einquartierungswesen in einer besonderen Abteilung der Gemeinderechnung (Einquartierungskasse) erfolgt."

3.

Der bisherige § 20 wird § 24 und VII. wird IX.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Der vorliegende Antrag bezweckt: einmal die regelmäßige Übernahme der Einquartierungs- und Naturalleistungslasten auf die Stadtgemeinde zu ermöglichen, sodann für diejenige Fälle, wo gleichwohl ausnahmsweise die Einwohnerschaft zu Quartier- und Naturalleistungen in natura herangezogen werden muß, den Pflichtigen eine genügende Entschädigung aus der Gemeindekasse zu gewährleisten; endlich sind Bestimmungen vorgeschlagen über die Deckung des der Stadtgemeinde hienach aus den Quartier- und Naturalleistungen erwachsenden Aufwandes.

I.

Die regelmäßige Übernahme der Einquartierungslast auf die Stadtgemeinde erscheint dringend wünschenswert wegen der erheblichen Belästigungen und Mißstände welche für die Einwohnerschaft der eng bebauten und dicht bevölkerten größeren Städte mit der Stellung der Quartiere durch die Pflichtigen verbunden sind. Diese Mißstände sind allbekannt: die große Mehrzahl der Stadtbewohner ist in ihren Wohnräumlichkeiten auf das Notwendigste beschränkt und etwa verfügbare Räume sind in der Regel nicht für die Aufnahme von Soldaten eingerichtet oder ihrer Lage wegen nicht dazu zu gebrauchen. Die Ausmietung der Soldaten an Wirte ist bei stärkerer Belegung der Stadt ein sehr kostspieliges Aushilfsmittel, das überdies nur in beschränktem Maße zu Gebote steht. Unüberwindliche Schwierig-

keiten stellen sich ferner einer richtigen, der Leistungsfähigkeit der einzelnen Quartierpflichtigen entsprechenden Verteilung der Quartierlast entgegen. Stets sind die maßgebenden Verhältnisse in Veränderung begriffen; vielfach erhält die Einquartierungsbehörde keine oder ungenaue Mitteilung über eingetretene Änderungen bezüglich der Größe der Wohnungen, der Zahl der Bewohner ꝛc. und schließlich wird der Grundsatz des Gesetzes selbst, wonach die Verteilung der Einquartierung nach Maßgabe der vorhandenen Räume, nicht nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten zu geschehen hat, als unbillig empfunden.

All dem läßt sich nur dadurch wirksam abhelfen, daß die Stadtgemeinde die Beschaffung der Quartiere selbst übernimmt und die Einwohnerschaft nur zu Geldleistungen zur Deckung des der Stadt erwachsenden Aufwandes heranzieht.

Zu diesem Zwecke ist nun schon wiederholt die Errichtung eines Einquartierungshauses durch die Stadtgemeinde vorgeschlagen worden. Bei oberflächlicher Betrachtung erscheint dieser Vorschlag auch als die nächstliegende und sicherste Abhilfe. Der Stadtrat hat auch schon im Jahr 1888 ein Projekt für die Erstellung eines Einquartierungshauses ausarbeiten lassen. Dieses Projekt sah einen dreistöckigen Bau für die Unterbringung von etwa 800 Mann (ein Bataillon) vor. Die Kosten dafür waren — ohne Bauplatz — auf 255000 ℳ veranschlagt. Die 4prozentige Verzinsung nebst Amortisation dieses Baukapitals würde jährlich 10200 ℳ erfordern, wozu dann noch die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs (Anstellung eines Hausmeisters ꝛc.) mit einigen tausend Mark zu rechnen wären. Diesem Aufwand würden an Einnahmen gegenüberstehen die von der Militärverwaltung zu leistenden Servisgelder. Letztere beliefen sich

1890	auf	682	ℳ. 90	₰
1891	„	636	„ 84	„
1892	„	452	„ 24	„
1893	„	5068	„ 84	„
1894	„	741	„ 34	„
1895	„	1083	„ 06	„
1896	„	308	„ 91	„

Somit hätte die Stadtgemeinde in allen diesen Jahren mit Ausnahme von 1893 durch den Besitz eines Einquartierungshauses einen Aufwand von weit über 10000 ℳ zu tragen gehabt.

Die höhere Einnahme von 1893 aber, welche übrigens dem Aufwand für das Quartierhaus immer noch nicht auch nur zur Hälfte gleichkommt, rührt der Hauptsache nach daher, daß in diesem Jahre anläßlich des Kaisermanövers 352 Offiziere und 9723 Mann wenige Tage hier einquartiert waren. Diese Truppenmasse hätte aber nur zum kleinsten Teil in dem für 800 Mann bemessenen Einquartierungshaus untergebracht werden können. Die Erfahrung hat daher die Erwägung als zutreffend bestätigt, daß durch die Erstellung eines Einquartierungshauses die Stadt in normalen Jahren mit unverhältnismäßig hohem Aufwand belastet, in Fällen besonders starker Einquartierung aber, insbesondere bei den regelmäßig wiederkehrenden Kaiser-Manövern in der Nähe der Stadt Karlsruhe, den Mißständen der Quartierstellung doch nicht abgeholfen wird, weil das Quartierhaus nicht so groß bemessen werden kann, daß es viele Tausend Mann aufzunehmen vermag.

Unter diesen Umständen hält es der Stadtrat auch jetzt nicht für zweckmäßig, die Übernahme der Einquartierungslast auf die Stadtgemeinde mit Hilfe eines besonderen Quartierhauses zu bewerkstelligen. Auch ist es nur in Ausnahmefällen möglich, vorhandene städtische Gebäude zur Unterbringung von Einquartierung zu verwenden, weil die erforderliche Ausstattung der Gebäude mit Betten u. s. w., sowie die Aus- und Einräumung sehr hohe Kosten verursacht. Nur wenn größere Truppenteile längere Zeit hindurch einquartiert

werden, wie z. B. im Winter 1892/93 infolge des Ausbruchs der Genickstarre im Leib-Grenadier-Regiment, erscheint diese Art der Quartierleistung finanziell ausführbar.

Für die Regel wird dagegen die Stadt sich die von ihr zu stellenden Quartiere im Wege der Ermietung beschaffen müssen. Schon bisher ist dies auf Grund des § 6 lit. b des Ortsstatuts nach Möglichkeit geschehen, um die Inanspruchnahme von Bürgerquartieren zu vermeiden. Im wesentlichen hat man aber bisher diese Art der Unterbringung von Truppen nur in den Fällen angewendet, wo es sich um eine verhältnismäßig geringe Menge und kurze Zeit gehandelt hat, weil sonst die Belastung des städtischen Budgets durch Ausgaben für Einquartierung eine unverhältnismäßig hohe geworden wäre. Infolgedessen mußten in den meisten Jahren neben den Mietquartieren auch noch Bürgerquartiere in Anspruch genommen werden. Dieses gemischte System bringt aber – abgesehen von der Lästigkeit der Bürgerquartiere überhaupt – in sofern eine Unbilligkeit mit sich, daß einem Teile der Quartierpflichtigen die Last bis auf weiteres abgenommen wird, während dies bei andern nicht geschieht.

In welchem Umfang in den Jahren 1890 bis 1896 Mietquartiere und Bürgerquartiere geleistet wurden und welcher Aufwand der Stadt aus der Stellung von Mietquartieren und städtischen Quartieren erwachsen ist, wolle aus folgender Zusammenstellung ersehen werden.

Jahr:	Bürgerquatiere. (Tage.)	Mietquartiere und städtische Quartiere. (Tage.)	Einnahmen an Servis für die Mietquartiere und städtischen Quartiere.		Ausgaben für die Mietquartiere und städtischen Quartiere.		Ungedeckter Aufwand der Stadt für die Mietquartiere und städtischen Quartiere.	
			ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1890	4 899	5 140	682	90	3 110	60	2 427	70
1891	3 218	3 797	636	84	2 573	80	1 936	96
1892	—	2 659	452	24	1 659	60	1 207	36
1893	32 564	34 713*)	5 068	84	9 134	89	4 066	05
1894	—	5 692	741	34	2 939	60	2 198	26
1895	47	9 870	1 083	06	4 925	—	3 841	94
1896	1 192	652	308	91	812	30	503	39

Hieraus ergiebt sich, daß schon jetzt in einzelnen Jahren (1892, 1894) die Inanspruchnahme von Bürgerquartieren gänzlich vermieden werden konnte. Um dies z. B. auch in den Jahren 1890 und 1891 zu erzielen, wäre aus der Stadtkasse etwa der doppelte Aufwand zu machen gewesen. Auch dann noch würde der Aufwand der Stadt erheblich hinter demjenigen für ein Einquartierungshaus zurückgeblieben sein, dagegen die bisher üblichen Voranschlagssätze wesentlich überschritten haben.

Außergewöhnlich waren die Verhältnisse im Jahre 1893 wegen des Kaisermanövers. Hätte man auch in diesem Jahre die Unterbringung sämtlicher Truppen in Mietquartieren ermöglichen können, so wäre der Stadtkasse daraus wohl ein Mehraufwand von vielleicht

*) Hierunter sind nur 3 610 Tage Mietquartiere, der Rest mit 31 103 Tagen entfällt auf die zeitweilige Unterbringung eines Teils des Leib-Grenadier-Regiments in städtischen Gebäuden.

20 000 ℳ erwachsen; es würde damit aber der Einwohnerschaft die schwere Last der Naturalquartierleistung erspart geblieben sein.

Um daher für künftige Jahre die Ermietung von Quartieren durch die Stadt im ausgedehntesten Maße zu ermöglichen, ohne doch den Gemeindehaushalt einzelner Jahre allzu schwer zu belasten, fällt es nötig, die Erhebung einer besonderen Umlage zur Deckung des hieraus erwachsenden Aufwandes zuzulassen. Diesem Zweck dient die Bestimmung des § 22, worüber unter IV das nähere ausgeführt werden wird.

II.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß es der Stadtverwaltung in der Regel gelingen wird, die nötigen Quartiere zu mieten. Es haben schon jetzt eine Anzahl Wirte sich dafür eingerichtet und es werden, wenn die Beschaffung der Quartiere durch Miete Seitens der Stadt zur Regel wird, jedenfalls auch viele Privatpersonen bereit sein, gegen entsprechende Bezahlung Quartiere zu stellen. Immerhin aber muß damit gerechnet werden, daß im einen oder dem anderen Falle nicht alle nötigen Quartiere im Wege der Miete zu erlangen sind. In solchen Ausnahme-Fällen bleibt dann nichts übrig, als die Einwohnerschaft zur Stellung von Naturalquartieren heranzuziehen. Der Stadtrat hält es aber für gerecht und billig, daß den ausnahmsweise hievon betroffenen Einwohnern eine ausreichende Entschädigung für ihre Leistung durch die Stadtgemeinde zu Teil werde. In der Vorlage des Stadtrats vom Jahr 1888, mit welcher sich der Bürgerausschuß einverstanden erklärt hatte, welche aber infolge Versagung der Staatsgenehmigung (s. u. IV) nicht zum Vollzuge gelangt ist, war in dieser Beziehung folgende Bestimmung enthalten:

§ 20.

„Wer Naturalquartier geleistet hat, erhält neben der gesetzlichen Entschädigung einen Zuschuß aus der Einquartierungskasse im Betrag von 60 ₰ für den Tag und den Mann, beziehungsweise das Pferd“ ꝛc.

Hievon weicht der nunmehrige Vorschlag (§ 20) dadurch ab, daß der Betrag des städtischen Zuschusses zum Servis nicht mehr im Ortsstatut bestimmt, sondern alljährlich vom Stadtrat festgesetzt werden soll.

Es erscheint geboten, daß für die Stellung der Naturalquartiere thunlichst die gleiche Vergütung wie für Mietquartiere geleistet wird. Der Betrag der letzteren wird dadurch festgestellt werden, daß die Einquartierungskommission alljährlich im Wege des öffentlichen Ausschreibens sich die voraussichtlich erforderlichen Mietquartiere sichert. Vermutlich werden nun die Forderungen der Vermieter nicht immer die gleichen, sondern gewissen Schwankungen unterworfen sein — insbesondere wird die Höhe des Bedarfs an Quartieren auf die Mietpreise von Einfluß sein. Der Stadtrat wird sich dann bei Festsetzung des städtischen Zuschusses für die Stellung der Naturalquartiere, soweit dies gerechtfertigt erscheint, nach den Mietpreisen richten können.

Bisher beliefen sich die Preise, welche die Stadt für Mietquartiere bezahlen mußte, auf 50 bis 70 ₰ für Kopf und Tag, je nach der Jahreszeit und der Dauer der Einqartierung. Unter diesen Umständen wird sich thatsächlich der städtische Zuschuß regelmäßig in derselben Höhe bewegen, wie der früher vorgeschlagene.

Was den Servis, d. h. die von der Militärverwaltung für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung betrifft, so beträgt derselbe in Karlsruhe (Servisklasse I) für Kopf und Tag bei Einquartierung:

	Winters: (v. 1. Okt. bis 31. März.)	Sommers:
	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Der zur Charge eines Generals gehörigen Militärpersonen, beziehungsweise der gleichstehenden Militärbeamten	3 15	2 25
2. Der zur Charge der Stabsoffiziere gehörigen Personen . . .	2 28	1 62
3. Der zur Charge der übrigen Offiziere gehörigen Personen . .	1 46	1 04
4. eines Feldwebels, Wachtmeisters und gleichgestellten Personen	— 69	— 49
5. eines Portepeefähnrichs, Vizefeldwebels und gleichgestellter Personen	— 41	— 29
6 von Unteroffizieren	— 27	— 20
7. von Gemeinen	— 15	— 10
8 von Offizierspferden	— 24	— 24
9. von Dienstpferden	— 6	— 6

Eine die Beträge des gesetzlichen Servises übersteigende Entschädigung erscheint nur für die Personen vom Feldwebel abwärts und für Dienstpferde geboten, während für die Offiziersquartiere die Entschädigung in Höhe des Servises im Allgemeinen genügen wird. In keinem Fall darf natürlich die Entschädigung geringer sein als der gesetzliche Servis.

Dabei ist zu bemerken, daß sich die Entschädigung, von welcher hier die Rede ist, immer nur auf die Quartierleistung ohne Verpflegung bezieht. Für die etwa zu leistende Verpflegung wird dem Quartiergeber außerdem das gesetzliche Verpflegungsgeld gewährt (siehe hierüber unter III).

Die Stellung sogenannten engen Quartiers (Unterkunft unter Dach und Fach) nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 wird für die hiesige Stadt kaum jemals in Frage kommen. Es ist dabei an Notquartiere im Interesse der Schonung der Truppen und zur kriegsmäßigen Gestaltung der Übungen zu denken, wobei die Anforderungen an die Quartiere wesentlich geringer sind, als im gewöhnlichen Fall, also z B. Unterkunft in Scheunen, Schuppen ꝛc. In der Stadt, wo die gewöhnlichen Quartiere schon „eng“ zu sein pflegen, wird eine derartige Unterbringung größerer Truppenmengen kaum möglich sein. Vorkommendenfalls würde sie aber für die Einwohner in städtischen Verhältnissen dieselben, wenn nicht noch größere Lasten mit sich bringen, wie die gewöhnliche Quartierleistung. Es dürfte also auch dieselbe Entschädigung für beide Arten von Quartieren zu gewähren sein, wie denn im Allgemeinen auch für enge Quartiere der volle Servis gewährt wird. —

Da übrigens die Gewährung von Zuschüssen an die Quartier- und Naturalleistungspflichtigen aus der Stadtkasse auf dem Gedanken beruht, daß dadurch diese Lasten auf die Gesamtheit der städtischen Einwohner nach Maßgabe ihrer Gemeindesteuerleistungen verteilt wird, so sollen die Zuschüsse denjenigen quartierpflichtigen Einwohnern nicht zugute kommen, welche von der Gemeindesteuerpflicht befreit sind, welchen also durch den städtischen Zuschuß die Quartierlast durch die Steuerzahler ohne Gegenleistung ihrerseits abgenommen würde (§ 20 Absatz 3 des Entwurfs).

III.

Was die Naturalleistungen betrifft, so kommen an solchen für die hiesige Stadt nur in Betracht:

a. die Verabreichung von Naturalverpflegung für die einquartierten Truppen,

b. die Stellung von Vorspann.

Die in § 2 Ziffer 3 des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 weiter vorgesehene Verabreichung von Fourage kann in hiesiger Stadt nicht gefordert werden, weil sich hier eine Magazinverwaltung der Militärverwaltung befindet (§ 5 das.).

1. Die Leistung der Naturalverpflegung hängt enge mit der Quartierleistung zusammen, weil nach § 4 des Naturalleistungsgesetzes der Quartiergeber zur Verabreichung der Naturalverpflegung verpflichtet ist. Soweit also künftig die Stadtgemeinde die Quartierleistung selbst übernimmt, fällt ihr auch die Naturalverpflegung in ihrem gesetzlichen Umfang zur Last. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung der Verpflegung besteht aber für die Quartiergeber nur hinsichtlich der auf Märschen befindlichen Truppen für die Marsch-, Ruhe- und sogenannten Liegetage (d. h. Tage unvermeidlichen, unvorhergesehenen Aufenthalts). Hienach kann die Verpflegung nur für von auswärts kommende Truppenteile und regelmäßig nur für die Dauer von 1 bis 2 Tagen gefordert werden.

Die gesetzliche Vergütung für die Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brod:	ohne Brod:
a. für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b. für die Mittagskost .	40 „	35 „
c. für die Abendkost . .	25 „	20 „
d. für die Morgenkost .	15 „	10 „

Bei besonders hohen Lebensmittelpreisen können diese Sätze erhöht werden (§ 9 des Naturalleistungsgesetzes).

In der Praxis wünscht nun aber die Militärverwaltung oftmals die Gewährung von Verpflegung auch dann, wenn ihr ein Anspruch hierauf nicht zusteht, wenn z. B. Truppen sich nicht auf dem Marsche, sondern in Cantonnementsquartieren befinden. In der Regel wird ein solcher Wunsch freiwillig erfüllt, weil im Falle der Ablehnung die Quartiergeber den Soldaten die Mitbenutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräte gestatten müssen (§ 4 e des Regulativs für die Quartierbedürfnisse vom 31. Dezember 1868), was mit großen Unannehmlichkeiten für die Quartiergeber verbunden zu sein pflegt.

Während die Militärverwaltung für diese freiwillig geleistete (Cantonnements-) Verpflegung bis vor kurzem eine wesentlich geringere Entschädigung als für die Marschverpflegung, im Jahre 1893 z. B. nur 51,3 ₰ pro Mann und Tag leistete, wird neuerdings auch für die Quartierverpflegung im Cantonnement derselbe Betrag wie für die Marschverpflegung vergütet.

Der Stadtgemeinde werden in den Ausnahmefällen, wo neben dem Quartier auch Verpflegung für die Truppen verlangt wird, keine besonderen Schwierigkeiten erwachsen. Der Quartiergeber erhält in diesen Fällen neben der Entschädigung für die Quartierleistung noch die erwähnte Vergütung für die Verpflegung im Betrage von 80 ₰ pro Kopf und Tag.

In Fällen länger dauernder Einquartierung mit Verpflegung — die übrigens hier in Friedenszeiten kaum vorkommen werden, weil die Militärverwaltung die Verpflegung billiger selbst besorgt — besteht überdies die Möglichkeit, daß die Stadtgemeinde die Verpflegung unmittelbar mittelst besonderer Einrichtungen (Mannschaftsküche) verabreichen läßt (siehe § 19 Ziffer 1 des Ortsstatuts).

2. Die Stellung von Vorspann (Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer) kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht und nur insoweit als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können (§ 3 Absatz 3 des Naturalleistungsgesetzes). Die Requisition von Vorspann kann also regelmäßig nur in Frage kommen, wenn die Militärbehörde die erforderlichen Fuhren um die ortsüblichen Preise nicht rechtzeitig zu erlangen vermag. In diesen Fällen ist es aber auch der Stadtgemeinde in der Regel nicht möglich, die Fuhrwerke zu ortsüblichen Preisen zu beschaffen. Sie hat aber das Recht, zur Leistung des Vorspanns die hiezu verpflichteten

Besitzer von Zugtieren und Wagen heranzuziehen. Nach der betreffenden Gesetzesbestimmung (§ 3 Absatz 2 des Naturalleistungsgesetzes) sind zur Vorspannleistung in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. die Mitglieder der deutschen regierenden Familien bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal der fremden Mächte,
3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs- und Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelsorger, Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die zur Stellung von Vorspann herangezogenen Verpflichteten erhalten eine gesetzliche Vergütung, welche vom Bundesrat von Zeit zu Zeit nach den üblichen Fuhrpreisen festgestellt wird. Zur Zeit beträgt die Vergütung: für ein mit einem Pferd bespanntes Fuhrwerk mit Führer 9 ℳ, für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer 14 ℳ.

Regelmäßig zieht nun aber die Stadtgemeinde die Verpflichteten nicht zur Leistung des Vorspanns in natura heran, sondern übernimmt die Leistungen, entsprechend der Bestimmung in § 18 Absatz 1 des Ortsstatuts, selbst, indem sie sie auf vertragsmäßigem Wege weiter vergiebt. Dabei muß die Stadtgemeinde allerdings in der Regel höhere Beträge bezahlen, als die Militärverwaltung vergütet.

Für den Fall aber, daß die vertragsmäßige Beschaffung des Vorspanns der Stadtverwaltung im gegebenen Falle nicht möglich sein sollte und somit die Fuhrwerksbesitzer nach Absatz 2 daselbst beigezogen werden müßten, soll nach Absatz 3 des § 20 im vorliegenden Entwurf den Betroffenen eine ausreichende Entschädigung Seitens der Stadtgemeinde gewährt werden, da es unbillig wäre, wenn diese sich mit der gesetzlichen Entschädigung unter Umständen begnügen müßten, welche diese als ungenügend erscheinen lassen, insbesondere also dann, wenn für gemietete Fuhrwerke ein höherer Betrag bezahlt werden muß.

Über die Aufbringung des der Stadtgemeinde aus der Übernahme der Naturalleistungen beziehungsweise der Leistung von Entschädigungen für solche erwachsenden Aufwands siehe unter IV.

IV.

Aus der Übernahme der Quartier- und Naturalleistungen auf die Stadt und beziehungsweise aus der Gewährung von Entschädigungen an die Quartier- und Naturalleistungspflichtigen werden der Stadtgemeinde vermehrte Ausgaben erwachsen, wogegen die einzelnen Pflichtigen entlastet werden. Dieser Aufwand wird in den einzelnen Jahren sehr verschieden sein und sich im voraus nie bemessen lassen. Aus der nachstehenden Tabelle ist zu ersehen, wie sich der Aufwand der Stadt in den Jahren 1890 bis 96 gestaltet hätte, wenn in dieser Zeit die Unterbringung der Truppen ausschließlich in Mietquartieren schon stattgefunden hätte. Dabei ist angenommen, daß sämtliche Einquartierung in Mietquartieren gegen eine Vergütung von durchschnittlich 70 ₰ für den Mann und Tag und von 20 ₰ für das Pferd pro Tag unterzubringen war. Offiziersquartiere sowie die Verpflegung sind außer Betracht gelassen, da die hiedurch entstehenden Kosten mit der Vergütung der Militärverwaltung zu decken gewesen wären.

Bezüglich des Vorspanns, der schon 1890/96 stets ermietet wurde, sind die wirklichen Zahlen eingesetzt.

Jahr	Einquartierung				Aufwand für Mietung der Quartiere.		Vergütung dafür durch die Militärverwaltung.		Ungedeckter Aufwand der Stadt.		Vorspann Wagen			Aufwand der Stadt		Vergütung der Militärverwaltung.		Ungedeckter Aufwand der Stadt.	
	Mann	Tage	Pferde	Tage							2 spän.	1 spän.	Pferde						
					ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ	₰				ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ	₰
1890	1 155	9 966	191	191	7 014	40	1 378	41	5 635	99	1	—	—	7	—	7	—	—	—
1891	1 015	6 880	260	465	4 909	—	886	11	4 022	89	1	—	4	38	—	38	—	—	—
1892	322	2 593	—	—	1 815	10	379	16	1 435	94	2	3	2	75	—	67	—	8	—
1893	11 756	66 250	651	1953	46 765	60	9 341	56	37 424	04	52	2	20	2437	—	2254	—	183	—
1894	637	5 607	—	—	3 924	90	656	06	3 268	84	—	—	2	20	—	12	—	8	—
1895	802	9 917	51	51	6 952	10	1 100	56	5 851	54	—	—	2	15	—	12	—	3	—
1896	873	1 591	70	140	1 141	70	445	07	696	63	9	2	2	190	—	156	—	34	—

Der ungedeckte Aufwand der Stadt ist mangels besonderer Bestimmungen aus allgemeinen Wirtschaftsmitteln zu bestreiten, d. h. also auf Grund der Aufnahme der erforderlichen Beträge in den Voranschlag durch die allgemeinen Umlagen zu decken. Dieses Verfahren läßt sich in gewöhnlichen Jahren, wo es sich wie 1892, 1894 und 1896 nur um einige hundert oder tausend Mark handelt, ohne weiteres durchführen. In Jahren dagegen, wo (wie 1893) wegen des Kaisermanövers ganz außerordentlich starke Einquartierung unterzubringen ist, würde durch die erforderliche Summe der Voranschlag unverhältnismäßig belastet und eine Erhöhung der allgemeinen Umlage bewirkt. Dies sollte im Interesse der Stetigkeit des Umlagefußes thunlichst vermieden werden und es soll deshalb nach § 21 des vorliegenden Entwurfs dem Stadtrat die Möglichkeit gewährt werden, den Aufwand für die Einquartierung besonders umzulegen, sofern derselbe 10 000 Mark übersteigt.

Der Entwurf des Stadtrats von 1888 hatte ebenfalls die Erhebung einer besonderen Einquartierungsumlage vorgesehen, und zwar schon bei einem 5 000 ℳ. übersteigenden Aufwand. Man hat jetzt den Mindestbetrag für eine besondere Umlage auf 10 000 ℳ. erhöht, weil sich die umständliche Arbeit, welche die besondere Umlage verursacht, bei einem geringeren Betrage kaum rechtfertigen läßt und überdies nach dem jetzigen Stande der Steuerkapitalien bei Umlegung eines Betrages von 5 000 ℳ. auf viele Steuerpflichtige nur Bruchteile von Pfennigen entfallen würden.

Nun hatte aber der Entwurf von 1888 nicht die Umlegung auf sämtliche Steuerkapitalien vorgesehen, sondern die Umlegung sollte ausschließlich auf die Einkommensteueranschläge erfolgen. Man ging dabei von der Erwägung aus, der Grundsatz der Gemeindesteuergesetzgebung, wonach neben der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen auch der ihnen durch die Gemeindeeinrichtungen gebotene Vorteil wesentlich mit in Rücksicht gezogen und daher der Grund- und Häuserbesitz sowie der Gewerbebetrieb höher als die übrigen Steuerkapitalien belastet sind, sei für den Einquartierungsaufwand der Gemeinden

nicht zutreffend; es könne daher die Umlegung dieses Aufwands nur nach Maßgabe der allgemeinen Leistungsfähigkeit erfolgen, und dem entspreche am besten die Umlegung ausschließlich auf die Einkommensteueranschläge.

Bekanntlich hat aber dieser Beschluß die Staatsgenehmigung nicht erhalten, weil sowohl das Großherzogliche Ministerium des Innern als das Großherzogliche Staatsministerium sich auf den Standtpunkt stellten, daß der Aufwand der Stadt für Quartierleistung wie andere Gemeindeausgaben zu decken sei und nicht durch eine besondere, abweichend von der allgemeinen Umlage geregelte Steuer ersetzt werden dürfe. (Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1888 Nr. 9143 und des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. September 1888 Nr. 507).

Hienach bleibt nichts anderes übrig — will man nicht dauernd auf die Übernahme der Einquartierung durch die Stadt verzichten — als die besondere Umlage lediglich nach den für die allgemeine Umlage bestehenden Vorschriften zu gestalten, wie dies in dem nun vorgeschlagenen § 22 grundsätzlich geschehen ist. Immmerhin weicht aber auch der jetzige Vorschlag in zwei Punkten von den Bestimmungen über die allgemeinen Gemeindeumlagen (§ 80 ff der Städteordnung) ab:

a. Die Einkommensteueranschläge bis zu 750 Mark, welche den Einkommen bis zu 2000 ℳ entsprechen, sollen von der Einquartierungsumlage frei bleiben, weil die von diesem niedrigen Einkommen zu erhebenden Umlagen verschwindend klein wären und die betreffenden Personen zur Leistung von Naturalquartieren in der Regel doch auch nicht beigezogen werden könnten. Der Niederstbesteuerte mit 825 ℳ Einkommensteueranschlag bei 2100 ℳ Einkommen würde nach dem Stande der Steuerkapitalien von 1897 bei Umlegung eines Jahresaufwandes der Stadt von 10000 ℳ = 10,84 ℌ zu bezahlen haben. Die Zahl der Beitragspflichtigen würde sich (1897) auf 5739 belaufen.

b. Wird der Einquartierungsaufwand durch die allgemeine Umlage aufgebracht, so werden die Kapitalrentensteuerkapitalien dazu nur herangezogen, sofern die allgemeine Umlage niedriger ist als 8,8 ℌ von 100 ℳ Kapitalrentensteuerkapital. An dem höheren Aufwand dagegen nehmen die Kapitalrentensteuerkapitalien zufolge des § 87 der Städteordnung nicht mehr Teil. Zu der besonderen Einquartierungsumlage sollen nun aber die Kapitalrentensteuerkapitalien auch dann herangezogen werden, wenn die auf ihnen ruhende allgemeine Umlage bereits den Betrag von 8,8 ℌ von 100 ℳ erreicht. Letzteres ist hier bekanntlich regelmäßig der Fall und es wären daher ohne diese Bestimmung die sämtlichen Kapitalrentensteuerkapitalien von der Einquartierungsumlage frei. Darin würde aber eine so schwere Unbilligkeit liegen, daß der Stadtrat auf die ganze Maßregel glaubt verzichten zu müssen, falls der Beizug der Kapitalrentensteuerkapitalien und der in § 87 bezeichneten Einkommen zu der Einquartierungsumlage nicht möglich wäre.

Der Stadtrat hält dies aber aufgrund des § 7 Absatz 5 des Quartierleistungsgesetzes für zulässig und glaubt auch auf die Genehmigung der Bestimmung des § 22 durch die Großherzogliche Staatsbehörde rechnen zu können, nachdem von den Vorschriften der Städteordnung über die allgemeinen Umlagen nur insoweit abgewichen wurde, als dies durch die Natur der Sache unbedingt geboten erscheint. Dabei ist noch ausdrücklich hervorzuheben, daß nur der Aufwand für Einquartierung, nicht auch derjenige für Naturalleistungen unter Umständen besonders umgelegt werden soll. Bezüglich des letzteren Aufwandes ist nach § 7 Absatz 4 des Naturalleistungsgesetzes bei der Übernahme auf die Stadtkasse nur die Umlegung auf die Naturalleistungspflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung möglich. Letztere Art der Umlegung wird aber in hiesiger Stadt nicht zur Anwendung zu bringen sein. Einmal wird der ungedeckte Aufwand der Stadt für Naturalleistungen nie

ein besonders erheblicher sein, sodann aber würde die Umlegung des Aufwands auf die gesetzlich Leistungspflichtigen mit ähnlichen Schwierigkeiten und unbilligen Wirkungen verknüpft sein, wie die Anforderung der Naturalleistungen selbst von den Verpflichteten. Die Stadtgemeinde wird also den Aufwand für die von ihr übernommenen Naturalleistungen auf sich behalten, d. h. aus der allgemeinen Umlage decken müssen.

Siegrist.

Baufluchtgenehmigung erlassen für Maschinenmodell mit 34 M 395 erhöht durch Erlass Gr. Ministerium des Innern vom 7. Januar 1901 Nr. 31.

Karlsruhe, den 15. Mai 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897.
Baufluchtgenehmigung mit Erlaß Gr. Minist. des Innern vom 24. Juli 1897 Nr. 22183.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß behufs Verbreiterung der Kriegstraße und der Kronenstraße beim Friedrichsthor sowie behufs Anlage eines öffentlichen Platzes daselbst der alte israelitische Friedhof um den Preis von 58 200 ℳ und, wenn er um diesen Preis nicht erhältlich ist, um den auf dem Wege des Zwangsabtretungsverfahrens festzustellenden Preis für die Stadtgemeinde zu Eigentum erworben werde;
2. daß auf dem Gelände des alten israelitischen Friedhofs mit einem Aufwand von 2 000 ℳ eine öffentliche Anlage hergestellt werde;
3. daß auf ebendiesem Gelände mit einem Aufwand von 31 000 ℳ ein Erheberhäuschen, eine öffentliche Brückenwaage und ein öffentlicher Abort errichtet werden, sowie mit einem Aufwand von 42 000 ℳ ein Wohngebäude mit einer Polizeistation;
4. daß die Kriegstraße und die Kronenstraße beim Friedrichsthor mit einem Aufwand von 4 000 ℳ verbreitert werde;
5. daß die obigen Aufwendungen im voranschlagsmäßigen Gesamtbetrag von 137 200 ℳ durch Anlehensmittel gedeckt werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Vorlage 1. Beratung Nr 571/572.

Begründung.

Schon lange wird darüber geklagt, daß beim Friedrichsthor, wo die Kronenstraße, die Steinstraße und die Kriegstraße zusammenstoßen, die Straßenbreite zur Bewältigung des Verkehrs zu gering ist. Der nördliche Gehweg der Kriegstraße ist in jener Gegend dadurch erheblich geschmälert, daß der alte israelitische Friedhof und das der Frau Nußberger gehörige Anwesen Kriegstraße Nr. 10 über die Baulucht um 3,06 Meter vorstehen. Die Ausmündung der Kronenstraße nach der Kriegstraße ist nicht genügend breit, um den starken Fuhrwerksverkehr ungehemmt sich entwickeln zu lassen. Als Belästigung wird auch empfunden, daß unmittelbar neben der verkehrsreichen Straße eine öffentliche Bedürfnisanstalt sich befindet, aus welcher die Leute öfters mit noch ungeordneten Kleidern heraustreten. Die Bedürfnisanstalt ist nicht überwacht, weil kein Raum vorhanden ist, um eine Wärterin dort unterzubringen; zufolge Mangels der Überwachung wird sie häufig beschädigt und dermaßen verunreinigt, daß sie nicht benützt werden kann.

In der Nähe des Eingangs zum Güterbahnhof sollte sich eine Brückenwage befinden, damit die hier verkehrenden Lastfuhren abgewogen werden können. Zur Zeit befindet sich die dem Güterbahnhof am nächsten gelegene Brückenwage auf dem Lidellplatz unmittelbar beim städtischen Krankenhaus. Da auf dieser Brückenwage häufig Fuhren mit Eisenschienen, Eisen-

stangen, Blechen u. s. w. abgewogen werden, ist mit ihrem Betrieb großer Lärm verbunden, über den sich die Nachbarschaft mit Recht beschwert und der namentlich auch für das städtische Krankenhaus sehr lästig ist.

Die jetzt in einem städtischen Gebäude der Schwanenstraße untergebrachte Polizeistation kann dort auf die Dauer nicht bleiben. Sie muß entfernt werden, wenn das Krankenhaus verlegt wird, weil dann der alte, nicht lange mehr zu erhaltende Bau, in dem sie sich befindet, am besten abgetragen und das Gelände anderweitig verwertet wird. Sie muß aber auch entfernt werden, wenn eine Verlegung des Krankenhauses nicht zu Stande kömmt, weil dieses dann den Platz, wo jetzt das Gebäude mit der Polizeiwachtstube steht, für die eigenen Zwecke notwendig braucht.

Der alte israelitische Friedhof gewährt mit seinen zerfallenden Grabstätten einen unschönen Anblick und es wird mit Recht als nicht angängig bezeichnet, daß man eine solche Anlage inmitten eines dicht überbauten verkehrsreichen Stadtgebietes bestehen lasse.

In Erwägung dieser Umstände glaubt der Stadtrat den Vorschlag machen zu sollen daß der israelitische Friedhof eingeebnet und in eine öffentliche Anlage verwandelt und daß die Kronenstraße und die Kriegstraße, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend, nach Maßgabe des angehefteten Lage-Plans verbreitert werden.

Die Verbreiterung der Kronenstraße bedingt den Abbruch des derzeit als Erheberstelle benützten ehemaligen Friedrichsthor-Gebäudes und der neben demselben errichteten Bedürfnisanstalt. Für beide Gebäude soll, wie aus dem Lage-Plan hervorgeht, auf dem neu anzulegenden öffentlichen Platz Ersatz geschaffen werden. Neben dem Erheberhäuschen ist eine öffentliche Brückenwage geplant, die von dem Erheber oder von dessen Angehörigen bedient werden kann.

Das Haus Steinstraße Nr. 1 grenzt mit einer unschönen Giebelmauer an den alten israelitischen Friedhof. Es empfiehlt sich aus ästhetischen Gründen, diese Mauer durch ein Bauwerk zu verkleiden, welches jedoch, wenn der Zweck erreicht werden soll, mehrstöckig sein muß. Der Vorschlag des Stadtrats geht nun dahin, an der fraglichen Stelle eine Polizeistation zu errichten und über dieser Wohnräume herzustellen, die vermietet oder als Dienstwohnungen benützt werden könnten. Die Polizeistation in der Schwanenstraße würde dann entbehrlich werden. Wie der Neubau projektiert ist, wolle aus den angehefteten Plänen ersehen werden.

Zur Verbreiterung der Kriegstraße muß ein Teil des Anwesens der Witwe Nußberger erworben werden. Zu diesem Behufe ist mit der Genannten nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

der Witwe des Steinhauers Karl Nußberger, Marg. geb. Ernst dahier, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Der Stadtrat Karlsruhe beabsichtigt, beim Friedrichsthor die Kronen- und Steinstraße sowie den nördlichen Gehweg der Kriegstraße zu verbreitern und anstelle des alten israelitischen Friedhofs nach Maßgabe des beigehefteten Planes eine öffentliche Anlage mit Polizeistation, Erheberhäuschen, Brückenwage und Bedürfnisanstalt herzustellen.

Zur Ermöglichung dieses Unternehmens tritt Frau Nußberger von dem ihr gehörigen Anwesen Kriegstraße Nr. 10 das vor der Baulucht der Kriegstraße gelegene, auf dem Plane mit a—b—c d—a bezeichnete, 37 qm umfassende Geländestück der Stadtgemeinde unentgeltlich zu Eigentum ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde setzt auf ihre Kosten das auf den Linien a—b—c des Plans befindliche Geländer in die Baulucht (Linie a—d des Plans) zurück und stellt den vor der Linie a—d des Plans befindlichen Gehweg ordnungsgemäß her.

Die Unterhaltung des Gehwegs bleibt Frau Nußberger zur Last.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt neben der Ostgrenze des Grundstücks der Frau Nußberger und neben der Ostgrenze des für die geplante Polizeistation bestimmten Geländes zwischen Kriegs- und Steinstraße (Linie d—e—f des Plans) einen 2,5 m breiten öffentlichen Fußweg her und gestattet, daß von dem Grundstück der Frau Nußberger ein Ausgang nach diesem Fußweg hin eröffnet werde.

Die Unterhaltung des Fußwegs liegt der Stadt ob.

§ 4.

Die Stadtgemeinde sagt zu, bei etwaiger Errichtung von Bauten östlich des Nußberger'schen Anwesens eine Entfernung von mindestens 4,5 Meter von diesem zu beachten.

§ 5.

Frau Nußberger ist berechtigt, den gegen den in § 3 bezeichneten Fußweg gelegenen Teil ihres Anwesens bis zur Eigentumsgrenze zu überbauen und das Gebäude mit Fenstern nach dem Fußwege hin zu versehen; die zu errichtende Fassade muß jedoch den Anforderungen entsprechen die bauordnungsgemäß an Straßenfassaden gestellt werden.

§ 6.

Frau Nußberger verpflichtet sich, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von . . 5000 ℳ.

— Fünftausend Mark —

bei etwaiger Veräußerung ihres Anwesens dafür zu sorgen, daß ihr Rechtsnachfolger in die durch diesen Vertrag von ihr übernommenen Verpflichtungen eintritt.

§ 7.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage vor:

1. die Zustimmung des Bürgerausschusses;
2. die Staatsgenehmigung zu den geplanten Anlagen, soweit solche erforderlich ist, sowie die Staatgenehmigung zur Deckung der erwachsenden Kosten durch Anlehensmittel;
3. die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums zur Zwangsenteignung des alten israelitischen Friedhofs.

Diese Genehmigungen sind noch innerhalb des laufenden Jahres zu erwirken, andernfalls Frau Nußberger an den Vertrag nicht mehr gebunden sein würde.

§ 8.

Gegenwärtiger Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Das Gelände des israelitischen Friedhofs muß auf dem Wege der Zwangsenteignung erworben werden, weil die Satzungen der israelitischen Religion die Erhaltung der Gräber gebieten und somit einen freiwilligen Verkauf ausschließen. Unter solchen Verhältnissen hat eigentlich das fragliche Gelände für die israelitische Gemeinde keinen Geldwert, da es zu wirtschaftlichen Zwecken nicht benützt werden darf. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Stadtgemeinde, wenn sie das Gelände im Zwangswege an sich ziehen will, dessen objektiven

Wert ersetzen muß. Derselbe wurde von Sachverständigen auf höchstens 50 ℳ. für den qm, im ganzen auf 58 200 ℳ. gewertet.

Der Gesamtaufwand der Stadtgemeinde für die beantragten Herstellungen mit 137 200 ℳ. wird nur zum geringsten Teil rentabel sein. Die Wohnungen in dem Gebäude der Polizeistation werden zu etwa 800 ℳ. jährlich vermietet werden können, auch wird die Brückenwage einen Ertrag von mindestens etwa 2 000 ℳ. abwerfen. Die Brückenwage auf dem Lidellplatz gehört nicht der Stadtgemeinde, sondern einer Privatgesellschaft, mit welcher der Stadtrat unterm 1. September 1881 folgenden Vertrag abgeschlossen hat:

§ 1.

Den Platz, auf dem die Wage zur Aufstellung kommt, hat das städtische Wasser- und Straßenbauamt des Näheren zu bestimmen und bleibt derselbe Eigentum der Stadt.

§ 2.

Als Miete für die Benützung des Platzes sind jährlich, vom Tag des Vertragsabschlusses an, 11 ℳ, sage: Elf Mark, an die Stadtkasse vorauszahlbar zu entrichten.

§ 3.

Die zu erhebende Wiegtaxe muß dieselbe sein, wie bei den städtischen Wagen und darf nur von einem verpflichteten Wagmeister erhoben werden, wie überhaupt auch die Bedienung der Wage letzterem allein zusteht

§ 4.

Die Stadt behält sich das Recht vor, den Platz, auf welchen die Wage zu stehen kommt, mit Frist von drei Monaten zu kündigen und muß derselbe in diesem Falle von den Eigentümern der Wage wieder in seinen früheren Zustand versetzt werden. Auch steht der Stadt das Recht zu, jederzeit die Wage zu Eigentum zu erwerben und darf in diesem Falle der Ankaufspreis die wirklich geleisteten Auslagen für die Wage, welche 2 000 ℳ, sage: Zweitausend Mark, betragen, nicht übersteigen.

§ 5.

Die Brückenwage ist Eigentum der nachgenannten Gesellschaftsmitglieder:

Fels, Heinrich, Bierbrauereibesitzer,
Höpfner, Friedrich, Bierbrauereibesitzer,
Hölzer, Georg, Zimmermeister,
Schäfer, Friedrich, Gastwirt zur Traube,
Schmeiser, Karl Friedrich, Holz- und Kohlenhändler,
v. Steffelin, Adolf " " "
Weber, Wilhelm, Kaufmann,
Wilser, Arthur, "

und geht nach dem Ableben derselben unentgeltlich an die Stadtgemeinde über.

§ 6.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und erhält jeder Teil eine Fertigung zugestellt.

Wenn die Brückenwage beim Friedrichsthor in Betrieb genommen ist, dürfte jene auf dem Lidellplatz (früher Spitalplatz) entbehrlich werden.

Wegen Feststellung der neuen Baufluchten der Kriegstraße und der Kronenstraße beim Friedrichsthor sowie der Baufluchten gegen die herzustellende öffentliche Anlage hin hat der Stadtrat das Verfahren gemäß Art. 2 des Ortsstraßengesetzes eingeleitet. Der Bezirksrat hat mit Bescheid vom 4. d. M. den Ortsbauplan für das fragliche Gebiet nach Antrag des Stadtrats festgestellt. Sobald der Bescheid rechtskräftig ist und der Bürgerausschuß die obigen Anträge genehmigt haben wird, soll das Verfahren wegen Erwerbung des Geländes des israelitischen Friedhofs eingeleitet werden.

Die Einzelpläne und die Kostenanschläge der beantragten Herstellungen können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

Schnetzler.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß auf dem städtischen Gelände an der Nebeniusstraße mit einem durch Anlehensmittel zu deckenden Aufwand von 40 000 ℳ ein Feuerhaus mit einer Feuerhausdienerwohnung und einer Schuldienerwohnung errichtet werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

In der Denkschrift des Unterzeichneten über das Vierordtsbad (Seite 29) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der vom Stadtrat empfohlene Umbau des Bades die Verlegung des Bauhofs, der sich zur Zeit hinter demselben befindet, und des eben dort untergebrachten Feuerwehr-Requisiten-Magazins notwendig mache, daß beide Maßnahmen aber auch, abgesehen von dem geplanten Umbau dringend wünschenswert seien.

Während der Bauhof durch die beträchtlichen Mengen leicht brennbaren Holzes, das er namentlich zur Winterszeit beherbergt — es werden nämlich die öffentlichen Sitzbänke im Winter daselbst aufbewahrt — eine erhebliche Feuersgefahr für das Vierordtsbad und die Festhalle in sich schließt, fehlt beim Feuerhaus eine Wohnung für den Diener. Es ist zwar allerdings daselbst ein kleines Zimmer eingerichtet, in dem der Diener sich aufhalten und übernachten kann. Für seine Familie ist jedoch kein Raum vorhanden, und man kann billigerweise einem Bediensteten nicht zumuten, ständig von seiner Familie getrennt zu leben. Dazu kommt noch der Übelstand, daß das Feuerhaus, wenn es der Diener auch nur auf ganz kurze Zeit verläßt, entweder unbewacht offen bleibt, oder weil es geschlossen ist, im Falle eines Brandes nicht sofort geöffnet werden kann, welcher Übelstand nicht eintritt, wenn der Diener mit Familie beim Feuerhaus wohnt; denn es kann dann im Fall vorübergehender Abwesenheit des Dieners durch ein Familienglied der Dienst besorgt werden. Der Stadtrat schlägt daher vor, daß das Feuerhaus verlegt und mit einer Dienstwohnung versehen werde.

Als passender Platz für dasselbe ist schon früher der Schulhausbauplatz an der Nebeniusstraße in Aussicht genommen worden (vergl. Bürgerausschußvorlage vom 9. November 1895). Auf diesem Platz wird zweifellos in wenigen Jahren ein Schulhaus errichtet werden müssen. Es empfiehlt sich dann, mit dem Feuerhaus und der Feuerhausdienerwohnung zugleich auch

eine Schuldienerwohnung zu bauen, weil so das Ganze weniger Kosten verursacht, als wenn zwei verschiedene Häuser erbaut werden müssen. Bis zur Errichtung des Schulhauses kann die Dienerwohnung entweder vermietet oder einem anderen Beamten als Dienstwohnung überlassen werden.

Aus den beigehefteten Plänen ist ersichtlich, in welcher Weise der vorgeschlagene Bau ausgeführt werden soll. Das Feuerwehr-Requisiten-Magazin wird eine Länge von 26,70 Meter, eine Breite von 5,90 Meter und eine Höhe von 4,50 Meter im Lichten erhalten. Mit dem Feuerhaus ist ein Schlauchtrockenturm verbunden, der gleichzeitig als Steighaus dienen kann.

Die Einzelpläne und Kostenanschläge können von den Herrn Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem städtischen Hochbauamt eingesehen werden.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 1. Juli 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897 mit Extrazusatz in § 5.
Kontrollausweisung mit Folio 13 Hr. Lagerbuch v. 17. Juli 1897 Nr. 72405 L.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß mit der Firma M. Reutlinger & Cie. der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Plan 1. Planfarbenzeig Faks 586.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits,
und
der Firma M. Reutlinger & Cie., anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an die Firma M. Reutlinger & Cie. das an der Keßlerstraße gelegene, auf dem beigehefteten Plan mit den Buchstaben a—b—c—g—d—e—f—a bezeichnete, 5200 qm umfassende Gelände samt darauf befindlichem Baumbestand.

§ 2.

Die Firma M. Reutlinger & Cie. zahlt für obiges Gelände:

a. für die im Plan mit den Buchstaben d—e—f—g—d bezeichnete, 4000 qm umfassende Fläche einen Kaufpreis von 5 ℳ für je 1 qm, im Ganzen . . . . . 20000 ℳ
sage: Zwanzigtausend Mark

b. für die im Plan mit den Buchstaben a—b—c—g—f—a bezeichnete, 1200 qm umfassende Fläche einen Kaufpreis von 6 ℳ für je 1 qm, im Ganzen . . . 7200 ℳ
sage: Siebentausend zweihundert Mark

c. einen dem Holzwert des auf dem Gelände befindlichen Baumbestandes entsprechenden Betrag.

Außerdem vergütet die Firma M. Reutlinger & Cie. der Stadtgemeinde die auf das verkaufte Grundstück entfallenden Straßen- und Bordsteinkosten der Bannwaldallee mit 1800 ℳ.
sage: Eintausend achthundert Mark,
sowie die Kanalkosten mit 40 ℳ vom laufenden Meter Frontlänge, im Ganzen mit
200 × 40 = ... 8000 ℳ.
sage: Achttausend Mark.

§ 3.

Der Holzwert des Baumbestandes wird durch Schätzung festgestellt.

Dieselbe erfolgt für beide Teile bindend durch drei Sachverständige. Einen Sachverständigen ernennt der Stadtrat, den zweiten die Firma M. Reutlinger & Cie. und der Dritte, welcher den Vorsitz zu führen hat, wird durch den ersten und zweiten Sachverständigen gemeinsam oder, wenn eine Einigung nicht zustande kömmt, durch das Großherzogliche Bezirksamt hier ernannt.

§ 4.

Der in § 2 erwähnte Kaufpreis und die ebendaselbst erwähnten Straßen- und Kanalkosten sind zu bezahlen, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

Ebenso verhält es sich mit der Vergütung für den auf dem verkauften Gelände befindlichen Baumbestand. Sollte dessen Wert jedoch in dem Augenblick, da dieser Vertrag rechtskräftig wird, noch nicht geschätzt sein, so hat die Zahlung erst nach erfolgter Schätzung zu geschehen.

Beide Teile verpflichten sich, die Vornahme der Schätzung thunlichst zu beschleunigen.

§ 5.

Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, daß das verkaufte Grundstück innerhalb der nächsten 10 Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird.

Die Erbauung von Wohnungen für die Eigentümer, Beamten, Bediensteten oder Arbeiter der auf dem verkauften Grundstück errichteten Anlagen steht der Käuferin jederzeit zu.

§ 6.

Die Stadtgemeinde duldet, daß das veräußerte Grundstück unter Benützung der Keßlerstraße mit dem Westbahnhofe durch ein Schienengeleise verbunden wird.

§ 7.

Die Stadtgemeinde hat innerhalb 6 Wochen, vom Datum dieses Vertrags an gerechnet, die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu demselben zu erwirken, andernfalls die Firma M. Reutlinger & Cie. an den Vertrag nicht mehr gebunden sein würde.

§ 8.

Sämtliche Kosten dieses Vertrags und der Ausführung desselben, insbesondere auch die Kosten für die Vermarkung und die Schätzung des Baumbestandes, trägt die Firma M. Reutlinger & Cie.

§ 9.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 1. Juli 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897
Kenntnisnahmeäußerung mit Erlaß Großh.
Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1897
Nr. 23187.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

I.

daß die Seepromenade zwischen der Ettlingerstraße und der Mittermaierstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von ~~32 856~~ 43 856 M. als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;

II.

daß der untenstehende Vertrag mit der Gemeinde Beiertheim abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Plan 1. Plansammlung Nr. 588.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits

und

dem Gemeinderat Beiertheim, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich, die Fortsetzung der Seepromenade bis zur Ettlingerstraße, wie sie auf beiliegendem Plane blau angelegt ist, bis spätestens zum 1. April 1899 als Ortsstraße herzustellen und mit Kanalisation, sowie mit Gas- und Wasserleitung zu versehen.

§ 2.

Zu diesem Zweck tritt die Gemeinde Beiertheim das auf beiliegendem Plane mit a—b—c—d—e—f—g—h—i—a bezeichnete, 3830 qm umfassende Gelände gegen eine Entschädigung von zwei Mark für das Quadratmeter, somit im Ganzen — . . . . . 7660 M.
— Siebentausend Sechshundert Sechszig Mark —
an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum ab.

Das Eigentum geht über in dem Zeitpunkte, in welchem die zwischen der Gemeinde Beiertheim und Herrn Vermessungsrevisor Eduard Bayer vereinbarte Neueinteilung ihrer Grundstücke durch Großherzogliches Ministerium des Innern gemäß Artikel 19 des Ortsstraßengesetzes für vollzugsreif erklärt wird.

§ 3.

Gleichzeitig wird die Entschädigung, welche die Stadtgemeinde Karlsruhe an die Gemeinde Beiertheim für die von dem Gemeinderat Beiertheim bereits unterm 5. Juni d. J. bewilligte Abtretung des auf beiliegendem Plane rot angelegten Geländes der Seepromenade und der Mittermaierstraße zu zahlen hat, auf zwei Mark für das qm festgesetzt.

Diese Entschädigung beträgt somit 10 125 mal 2 = 20 250 ℳ.

— Zwanzig Tausend Zweihundert Fünfzig Mark —

Diesen Betrag verzinst die Stadtgemeinde Karlsruhe vom 7. Oktober 1896 ab bis zum Tage der Auszahlung mit jährlich vier vom Hundert.

§ 4.

Die Gemeinde Beiertheim ersetzt der Stadtgemeinde Karlsruhe alsbald nach gebrauchsfähiger Herstellung der in § 1 bezeichneten Straße folgende Kostenbeträge:

1. Für den Straßenbau einschließlich des Geländeerwerbs	~~18 540~~ 17600 ℳ	— ₰
2. für die Bordsteinanlage	1 356 „	— „
3. Kanalkosten (207,14 m Front)	8 285 „	60 „
Summe . .	~~28 181~~ 27241 ℳ	60 ₰

— Zwanzig Acht Tausend Einhundert Achtzig Eine Mark Sechzig Pfennig —

§ 5.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung behält die Stadtgemeinde Karlsruhe auf sich.

§ 6.

Der Stadtrat von Karlsruhe behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses und zur Verwendung von Anlehensmitteln für die Aufwendungen der Stadtgemeinde die Staatsgenehmigung vor.

Der Gemeinderat Beiertheim behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

§ 7.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Begründung.

Die Seepromenade zwischen der Mittermaierstraße und der Gemarkungsgrenze Karlsruhe-Beiertheim ist nahezu fertiggestellt. Die Gemeinde Beiertheim wünscht nun, daß dieser Promenadeweg nach Norden bis zu dessen Einmündung in die Ettlingerstraße fortgesetzt werde. Auch dem Stadrat scheint diese Straßenherstellung wünschenswert zu sein. Wird sie genehmigt, so erreicht die Stadt, daß ihr für das Gelände der Mittermaierstraße und den bereits in Angriff genommenen Teil der Seepromenade von der Gemeinde Beiertheim ein Kaufpreis von 2 ℳ für den qm zugestanden wird, während andernfalls Beiertheim auf seiner ursprünglichen Forderung von 10 ℳ für den qm beharren würde, somit also die Feststellung des Kaufpreises auf dem Zwangsenteignungsweg erfolgen müßte, da Karlsruhe den übermäßigen Preis von 10 ℳ für den qm unmöglich annehmen kann.

Die Kosten der beantragten Straßenherstellung setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Kaufpreis für das von der Gemeinde Beiertheim zu erwerbende Gelände, 3 830 qm zu 2 ℳ = ...	7 660 ℳ	~~8 600 ℳ — ₰~~
~~2. Kaufkosten~~	~~150~~ „	
~~3. Wert des städtischen Geländes, das zur Straße gezogen werden muß, 395 qm zu 2 ℳ =~~	~~790~~ „	
Übertrag . .	~~8 600~~ 7660 ℳ	— ₰

Übertrag . .	~~8600~~ 7660	ℳ — ₰
4. Kosten der Bordsteine auf der südlichen beziehungsweise östlichen Straßenseite	1356	„ — „
5. Kosten der Straßenherstellung einschließlich der nördlichen und westlichen Gehwege mit Bordsteinen	9940	„ — „
6. Kosten des Kanals	9000	„ — „
7. Kosten der Gasleitung	1780	„ — „
8. Kosten der Wasserleitung	2180	„ — „
Zusammen . .	~~32856~~ 31916	ℳ — ₰

Hievon kommen alsbald nach Fertigstellung der Straße wieder zum Ersatz:

1. Geländekosten mit zusammen	~~8600~~ 7660	ℳ — ₰
2. Kosten des südlichen beziehungsweise östlichen Gehwegs	1356	„ — „
3. die Straßenherstellungskosten	9940	„ — „
4. Kanalkostenbeitrag mit 40 ℳ vom laufenden Meter Frontlänge des die Straße auf der südlichen und östlichen Seite begrenzenden Geländes	8285	„ 60 „
Zusammen . .	~~28181~~ 27241	ℳ 60 ₰

Da auf der nördlichen beziehungsweise westlichen Seite der Straße die Stadtgärtnerei und der Lauterberg sich befinden, hier also nicht gebaut werden kann, werden Kanalkostenbeiträge von dieser Straßenseite nicht eingehen. Die Kosten der Gasleitung und der Wasserleitung mit 1780 + 2180 ℳ = 3960 ℳ soll die Stadt auf sich behalten. Da an der Straße voraussichtlich in kurzer Frist Häuser entstehen werden, wird sich diese Ausgabe rentieren.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 8. Juni 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen, daß an der hiesigen Volksschule zehn weitere etatmäßige Lehrerstellen errichtet werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

Begründung.

Nach § 16 des Elementarunterrichtsgesetzes darf die Zahl der an der hiesigen Volksschule verwendeten Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl der Lehrer nicht übersteigen. Am Schlusse des Schuljahres 1896/97 waren dem entsprechend hier angestellt (abgesehen vom Stadtschulrat)

ein Rektor,
ein Reallehrer,
82 Hauptlehrer,
18 Hauptlehrerinnen,
34 Unterlehrer und
17 Unterlehrerinnen,

zusammen also 102 Lehrer in etatmäßiger und 51 Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung. Das vorgeschriebene Verhältnis war also genau eingehalten.

Der Beginn des Schuljahrs 1897/98 brachte nun eine Steigerung der Schülerzahl gegenüber dem Schluß des Vorjahres um 512 Schüler (von 7724 auf 8216). Dadurch wurde die sofortige Vermehrung des Lehrerpersonals um 8 Unterlehrer notwendig. Um daher das in § 16 E.-U.-G. vorgeschriebene Verhältnis wieder herzustellen, fällt die Errichtung von $\frac{2 \times 8}{3} = 5$ weiteren Hauptlehrerstellen nötig. Dazu gehört aber die Einstellung dieser Stellen in den Staatsvoranschlag. Im dermaligen Staatsvoranschlag sind nun nur 104 Hauptlehrerstellen vorgesehen, von welchen 100 bereits besetzt sind. Es wäre also im Staatsvoranschlag für 1898/99 eine weitere (105te) Stelle vorzusehen. Voraussichtlich tritt aber auch im nächsten Jahre die Notwendigkeit einer ähnlichen Vermehrung der Lehrkräfte ein, und um diese in geordneter Weise bewirken zu können, empfiehlt es sich, daß dem Vorschlag des Großherzoglichen Oberschulrats entsprechend in den Staatsvoranschlag für 1898/99 noch weitere 5 Stellen (also im Ganzen 110) aufgenommen werden. Der Großherzogliche Oberschulrat hat sich hiezu bereit erklärt, aber verlangt, daß zunächst die Stadtgemeinde Karlsruhe die Mittel für diese Stellen zur

Verfügung stellt (§ 9 der V.-O. vom 24 Februar 1894, den Aufwand für die Volksschulen betreffend).

Der Stadtrat hält es für geboten, daß dem entsprochen wird, um eine gedeihliche Weiterentwicklung unserer Volksschule zu sichern. Zugleich hält er es aber für notwendig, daß auch vier weitere etatmäßige Stellen für Handarbeitslehrerinnen geschaffen werden. Nach § 48 Absatz 2 des Ortsstatuts über das Schulwesen kann der fünfte Teil dieser Lehrerinnen etatmäßig angestellt und damit pensionsberechtigt werden. Zur Zeit sind aber bei 29 Handarbeitslehrerinnen, deren Zahl sich alljährlich vermehrt, nur 2 etatmäßige Stellen vorhanden, während 5 bezw. 6 erforderlich wären. Der Großherzogliche Oberschulrat ist bereit, auch für diesen Zweck 4 weitere Stellen im Staatsvoranschlag vorzusehen, wenn die Gemeinde die Mittel dafür zur Verfügung stellt. Indem dies hiemit beantragt wird, braucht wohl kaum besonders darauf hingewiesen zu werden, daß die neuen Stellen nur dann und nur insoweit besetzt werden sollen, als dies nach dem Stande der Schüler- und Lehrerzahl sich als gesetzlich geboten erweist.

Siegrist.

Karlsruhe, den 11. Juni 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897.
Staatsgenehmigung mit Erlaß Ob. Ministeriums
des Innern vom 23. Juli 1897 Nr. 22186.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß das Grundstück des Fräuleins Karoline Hafner, Lameystraße Nr. 27, zum Preis von 18000 ℳ für die Stadtgemeinde erworben werde;
2. daß der Kaufpreis und die Kaufkosten durch Anlehensmittel gedeckt werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Plan 1. Planzeichnung Nr. 577.

Begründung.

Das Grundstück der Karoline Hafner fällt teilweise in die Straße, welche vom Stadtteil Mühlburg nach dem Rheinhafen hin angelegt werden soll, und muß deshalb von der Stadtgemeinde erworben werden. Es wurde zu diesem Behufe der nachstehende Vertrag mit Karoline Hafner abgeschlossen:

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem Fräulein Karoline Hafner andrerseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Fräulein Karoline Hafner verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe das ihr gehörige, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—a bezeichnete, an der Lameystraße im Stadtteil Mühlburg gelegene, 749 qm umfassende Grundstück samt darauf befindlichen Gebäuden und sämtlichem liegenschaftlichem Zubehör.

§ 2.

Der Kaufpreis beträgt . . . . . 18000 ℳ.

sage — achtzehn Tausend Mark —

und ist zu bezahlen, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden und das Grundstück lastenfrei an die Stadtgemeinde übergeben ist.

§ 3.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises und der Kaufkosten aus Anlehensmitteln vor. Beides ist spätestens bis zum 1. August d. J. zu erwirken, andernfalls die Verkäuferin an den Vertrag nicht mehr gebunden sein würde.

§ 4.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Das Grundstück umfaßt 749 qm. Da das darauf befindliche Häuschen abgebrochen werden muß und somit für die Stadtgemeinde keinen Wert repräsentiert, so kömmt bei einem Kaufpreis von 18000 ℳ 1 qm des zu erwerbenden Geländes auf 24 ℳ 3 ₰ zu stehen.

Der Kaufpreis ist keineswegs billig, es kömmt aber dabei in Betracht, daß auf dem Weg der Zwangsenteignung ein geringerer Preis schwerlich zu erzielen wäre, und dann ferner, daß die Eigentümerin des Hauses bisher lediglich von dessen Erträgnissen, nämlich von der Bewirtschaftung des dazu gehörigen Gartens und der Vermietung der darin befindlichen Wohnungen, gelebt hat.

Das Häuschen umfaßt 3 Wohnungen. Zwei derselben, bestehend aus je 2 Zimmern und Küche, sind zu je 125 ℳ vermietet; die dritte ist von der Eigentümerin sebst bewohnt.

Der Stadtrat glaubte den Kauf alsbald vornehmen zu sollen, um zu vermeiden, daß das fragliche Grundstück, welches zur Herstellung der Zufahrtsstraße nach dem Hafen unbedingt notwendig ist, in die Hand eines Spekulationskäufers kömmt, der Veränderungen mit demselben vornimmt, welche den Preis noch höher hinaufschrauben.

Schnetzler.

Nachträgliche Staatsgenehmigung bezügl. der Kaufkosten mit 1250 ℳ erteilt mit Erlass Großh. Ministeriums des Innern v. 11. Januar 1901 Nr. 1271

Karlsruhe, den 12. Juni 1897.

Genehmigung der Zustimmung am 13. Juli 1897.
Staatsgenehmigung mit Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1897 Nr. 22181.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß das Grundstück der Geschwister Susanne und Barbara Hege, Hardtstraße Nr. 1, um den Preis von 50 000 ℳ für die Stadtgemeinde erworben werde;
2. daß dieser Kaufpreis nebst den Kaufkosten durch Anlehensmittel gedeckt werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Plan i. Planprüfung Nr. 578.

Begründung.

Die Lage des Grundstücks, dessen Ankauf durch gegenwärtige Vorlage empfohlen wird, ist aus dem beigehefteten Plane ersichtlich. Wenn dasselbe in städtischen Besitz übergegangen ist, so arrondiert sich das städtische Gelände, auf welchem das Schulhaus, die Turnhalle und die Lehrerwohnungen für den Stadtteil Mühlburg samt zugehörigem Hof und Garten sich befinden, in einer Weise, die den Wert des Ganzen wesentlich erhöht.

Mit Sicherheit kann angenommen werden, daß zufolge der Anlage des Rheinhafens die Bevölkerung des Stadtteils Mühlburg einen erheblichen Zuwachs erfahren, und daß in nicht ferner Zeit sich die Notwendigkeit ergeben wird, ein weiteres Schulhaus in jenem Stadtteile zu errichten. Das zum Ankauf empfohlene Grundstück ist aber für diesen Zweck vorzüglich geeignet, und bei der steigenden Tendenz der Geländepreise ist sehr fraglich, ob es nicht später, wenn man es notwendig braucht, mit erheblich größeren Opfern, als jetzt erfordert werden, erworben werden muß.

Der Kaufpreis mit 50 000 ℳ ist allerdings ein hoher. Das Grundstück umfaßt 3 455 qm, sodaß, abgesehen von dem Wert des auf demselben befindlichen Hauses, jeder Quadratmeter auf 14,47 ℳ zu stehen kömmt. Das Haus selbst ist ein älterer Riegelbau, jedoch sorgfältig unterhalten. Zur Zeit sind folgende Räume desselben vermietet:

1. Eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, einer Mansarde, Küche, Keller und Holzstall, zu jährlich 200 ℳ;
2. eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern mit Küche, Keller und Holzstall zu jährlich 180 ℳ;
3. eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Keller und Holzstall, zu jährlich 180 ℳ;
4. eine Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, Küche und Holzstall, zu jährlich 80 ℳ;
5. eine Scheuer mit Heuboden zu jährlich 40 ℳ.

Außerdem befindet sich in dem Hause eine Wohnung mit Garten, welche derzeit die Hauseigentümerinnen innehaben. Der Mietwert derselben ist auf jährlich 300 ℳ zu schätzen. Die Einkünfte aus dem Grundstück belaufen sich daher im Ganzen auf 980 ℳ, an welchem Betrag für Steuer, Feuerversicherung und Gebäudeunterhaltung ungefähr 200 ℳ abzuziehen sind. Als Reinertrag verbleibt somit die Summe von jährlich 780 ℳ, was einer 1,56%igen Verzinsung des Kaufpreises von 50 000 ℳ entspricht.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 18. Juni 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897 mit der Maßgabe, daß die Arbeiterhäuser für die an der Hammerstraße zu errichtenden Wohnhäuser statt im Frühjahr 1897 vorgenommen werden.

Kreisregierungsgenehmigung mit Erlaß gr. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1897 Nr. 22189.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß auf dem städtischen Gelände an der Bannwaldallee errichtet werden:
   a. mit einem Aufwand von 37 600 ℳ ein Arbeiterwohnhaus mit 12 Wohnungen,
   b. mit einem Aufwand von 24 000 ℳ ein Arbeiterwohnhaus mit 4 Wohnungen,
   c. mit einem Aufwand von 21 200 ℳ ein Arbeiterwohnhaus mit 4 Wohnungen;
2. daß auf dem städtischen Grundstück Sofienstraße 75 mit einem Aufwand von 31 600 ℳ zwei Arbeiterwohnhäuser mit je 3 Wohnungen errichtet werden;
3. daß im Stadtgarten bei der Hilfspumpstation mit einem Aufwand von 12 000 ℳ ein Dienstwohngebäude mit 2 Wohnungen errichtet werde;
4. daß der Gesamtaufwand für die obigen Bauten mit 126 400 ℳ durch Anlehensmittel gedeckt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Akten 1. Abteilung Nr. 579/84.

Begründung.

Von den 9 städtischen Beamten der ersten Gehaltsklasse (Höchstgehalt 4 500 ℳ) haben derzeit 4 Beamte Dienstwohnungen, von den 20 Beamten der zweiten Klasse (Höchstgehalt 4 000 ℳ) 1, von den 31 Beamten der dritten Klasse (Höchstgehalt 3 000 ℳ) 4, von den 44 Beamten der vierten Klasse (Höchstgehalt 2 200 ℳ) 6, von den 69 Beamten der fünften Klasse (Höchstgehalt 1 500 ℳ) und 43 von den in die Gehaltsordnung nicht eingereihten 85 Beamten 5. Arbeiterwohnungen sind derzeit nur 5 vorhanden, nämlich je eine für 2 Fuhrleute, 1 Maschinisten und 1 Installateur des Gaswerks, sowie für einen Gärtner des Stadtgartens. Für das östliche Gaswerk kommen dazu noch 8 Arbeiterwohnungen, die zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 22. April 1895 errichtet wurden, jedoch erst mit dem 1. Juli d. J. beziehbar werden.

Die Zahl der städtischen Arbeiter wechselt natürlich je nach dem Umfang der zu erledigenden Geschäfte. Derzeit sind 654 Arbeiter eingestellt, nämlich:

beim städtischen Tiefbauamt	342
" " Hochbauamt	26
im Schlacht- und Viehhof	10
im Gas- und Wasserwerk	276
	654

Von den obigen Arbeitern sind 441 verheiratet und 213 ledig, 436 wohnen in Karlsruhe und 218 auswärts.

Im November v. J. ist durch eine vom Stadtrat niedergesetzte Kommission eine Untersuchung von 253 Wohnungen städtischer Arbeiter vorgenommen worden, deren Ergebnis in der nachfolgenden Tabelle*) summarisch niedergelegt ist:

Arbeiter mit Einkommen von jährlich ℳ	Zahl der Arbeiter.	Durchschnittliches Jahres-Einkommen. ℳ	Jährlicher Mietbetrag.			Wohnungsfläche,			Der qm Wohnungsfläche kostet jährlich im Durchschnitt.		Durchschnittliche Zahl der Familienmitglieder.	Der durchschnittliche Mietsbetrag beläuft sich auf % des durchschnittlichen Jahreseinkommens.
			durchschnittlicher. ℳ	niederster. ℳ	höchster. ℳ	durchschnittliche. qm	niederste. qm	höchste. qm	ℳ	₰		
650— 699	53	686	184	75	420	37	6	68,8	4	98	4,3	26,8
700— 749	18	720	184	120	300	39	20,8	72,5	4	67	4,2	25,6
750— 799	43	759	190	120	310	39	21	74	4	82	4,7	25
800— 849	23	824	167	75	300	36	23,4	58	4	62	3,8	20,2
900— 949	32	920	189	60	320	40	14,5	64	4	68	6,3	20,5
950— 999	9	974	198	80	360	37	22	67	5	39	4,1	20,3
1 000—1 049	40	1 035	200	132	340	38	20	64,8	5	19	5,2	19,3
1 050—1 099	2	1 072	270	210	330	46	43	49	5	87	5	25,2
1 100—1 199	6	1 159	255	160	320	39	24	75	6	51	3,7	22
1 200—1 299	10	1 247	223	100	440	46	32	75	4	81	5	17,8
1 300—1 399	8	1 365	261	140	400	51	28	75	5	12	4,5	19,1
1 400—1 499	5	1 443	236	220	280	45	30,8	59	5	22	4,6	16,4
1 500 und mehr	4	1 550	233	200	260	52	33	62	4	51	3,8	15

Die Untersuchung hatte insbesondere bezweckt, Klarheit darüber zu beschaffen, ob die allgemein verbreitete Meinung, daß die Wohnungen verhältnismäßig um so teurer seien, je geringer das Einkommen der Mieter ist, der Wirklichkeit entspricht, und insbesondere ob sie auf die Verhältnisse der städtischen Arbeiter zutrifft. In dieser Beziehung ist aber der Zweck der Untersuchung nicht erreicht worden, da der Kommission nur derjenige Teil des Einkommens der städtischen Arbeiter bekannt war, der diesen aus der Stadtkasse zufließt, eine beträchtliche Zahl der Arbeiter aber durch die Arbeit von Familienangehörigen, durch die Vermietung von Zimmern und Schlafstellen oder durch die Verabfolgung von Kost an Dritte Nebeneinkünfte bezieht. So erscheint denn z. B. auf der ersten Zeile der obigen Tabelle der Fall, daß ein Arbeiter von nicht ganz 700 ℳ Arbeits-Einkommen aus der Stadtkasse, für seine Wohnung 420 ℳ bezahlt, was selbstverständlich nicht möglich wäre, wenn er nicht Nebeneinkünfte bezöge. Dieselben beruhen in diesem Falle darauf, daß der Betreffende zwei Zimmer seiner Wohnung vermietet hat und Verköstigung an die Mieter abgiebt. Immerhin ist aus der Tabelle ersichtlich, daß ein hoher Prozentsatz des Taglohns für die Bestreitung der Wohnungsmiete aufgebracht werden muß. Auch hat die Untersuchung gezeigt, daß zwar in dem Kreise der städtischen Arbeiter von einem eigentlichen Wohnungselend, wie es namentlich aus Großstädten geschildert wird, nicht die Rede ist, daß aber gleichwohl eine

*) Die Tabelle erstreckt sich auf sämtliche verheirateten hier wohnenden städtischen Arbeiter, auch auf diejenigen, die nur in beschränktem Maße arbeitsfähig sind und vorzugsweise deswegen beschäftigt werden, um sie nicht der Armenfürsorge anheimfallen zu lassen, sowie auf diejenigen, welche wie z. B. die Beleuchtungsdiener nur einen Teil ihrer Zeit dem städtischen Dienst widmen. Die Löhne sind nach dem Stand vom November v. J. angegeben; die unterdessen gewährten Aufbesserungen sind nicht berücksichtigt.

erhebliche Anzahl von Wohnungen in Beziehung auf Umfang und Beschaffenheit viel zu wünschen übrig läßt. Namentlich muß beklagt werden, daß nicht wenige Arbeiter in überfüllten Mietskasernen wohnen müssen.

Unter diesen Verhältnissen hält es der Stadtrat für geboten, mit der Erbauung von Arbeiterwohnungen vorzugehen, um im Verlaufe der Zeit wenigstens dem bleibenden Stamme der städtischen Arbeiter gesunde, behagliche und gesicherte, nicht jeden Augenblick durch Aufkündigung seitens des Hausherrn in Frage kommende Heimstätten zu beschaffen.

Auf andere als städtische Arbeiter soll aber diese Fürsorge nicht ausgedehnt werden. Doch steht zu hoffen, daß das Beispiel der Stadt auf private Arbeitgeber ermunternd wirkt, nun auch ihrerseits Arbeiterwohnungen zu erstellen. Auch wird die Gemeindeverwaltung das Bestreben gemeinnütziger Vereine wie des Bau- und Mietervereins, für kleine Leute gute und preiswerte Wohnungen zu beschaffen, billigen und thunlichst fördern müssen.

Nachdem vor Kurzem 8 Wohnungen für Arbeiter des östlichen Gaswerks errichtet worden sind, wird zunächst vorgeschlagen, im Bannwaldgelände drei Häuser mit zusammen 20 Wohnungen und auf dem Grundstück Sofienstraße Nr. 75 zwei Häuser mit zusammen 6 Wohnungen zu beschaffen.

Wie aus den angehefteten Plänen ersichtlich, sind die Häuser nicht nach einer gleichmäßigen Schablone, sondern nach verschiedenen Systemen projektiert. Es sollen größere und kleinere, bessere und geringere Wohnungen erstellt werden. In einzelnen Häusern sollen die Arbeiter so zusammen wohnen, daß sie den Eingang zum Haus und die Treppe gemeinsam benützen, in anderen ist die Einteilung so geplant, daß jede Wohnung für sich ein abgeschlossenes Häuschen mit besonderem Eingang bildet. Das letztere System ist an und für sich jedenfalls besser und dem Arbeiter erwünschter. Es hat aber den Nachteil, daß größere Kosten damit verbunden sind und infolgedessen die Wohnungen verhältnismäßig teurer werden. In der Zukunft wird sich zeigen, welche Art von den städtischen Arbeitern vorgezogen wird, und ob sie geneigt sind, für das Alleinwohnen das erforderliche Mehr an Miete zu bezahlen. Jedenfalls ist es für die Stadtgemeinde ausgeschlossen, Wohnhäuser zu bauen, die den Charakter von Mietskasernen tragen.

Eingehend wurde die Frage geprüft, ob es sich empfehle, nach dem zur Nachahmung vielfach angeratenen Vorgang des bekannten Industriellen, Herrn Kommerzienrat Tens Brink in Arlen, Wohnhäuser unter Anwendung solcher Sparsamkeit zu bauen, daß die Baukosten für eine aus 4 Zimmern und Küche bestehende, als selbstständiges Häuschen für sich abgeschlossene Wohnung sich nur auf etwa 2 500 ℳ. belaufen. Der städtische Hochbaumeister, der in Begleitung des Unterzeichneten schon vor einigen Jahren solche Wohnungen in Konstanz und Arlen besichtigt hatte, erhielt den Auftrag, sich über den gegenwärtigen Zustand derselben zu verlässigen und zu diesem Behufe eine Reise nach Konstanz zu unternehmen. Nach seinem Berichte fand er die Konstanzer Tens Brink'schen Arbeiterwohnhäuser derart mangelhaft konstruiert, daß nach verhältnismäßig kurzer Zeit eine Menge bedeutender Reparaturen notwendig geworden seien. In zwei Häuschen sei im untern Stockwerk der Schwamm ausgebrochen und zwar so stark, daß das Küchengebälk und sämtliche Fußböden des Stockwerks vollständig erneuert und die Treppen mit ihren Holzumwandungen einer umfassenden Ausbesserung unterzogen werden mußten. Das Wohnzimmer im Erdgeschoß der Tens Brink'schen Wohnungen ist nicht unterkellert, vielmehr befindet sich nur unter der Küche ein Balkenkeller, der keinen festen Fußbodenbelag aufweist. Die Bodenrippen des Parterre-Wohnzimmers sind direkt auf der Erde in etwas Kies und Kohlenschlacken aufgelegt. Die Umfassungswände des oberen Stockwerkes sind nur einen Stein, das ist 25 cm stark gemauert. An der Wetterseite dringt durch diese Mauern die Feuchtigkeit so bedeutend ein, daß Tapeten und Anstrich zer-

stört werden. Da die Balkenfache keine Zwischendecken haben, und die Trennungswände der vier unter einem Dach vereinigten Wohnhäuschen im 2. Stock nur ½ Stein stark angelegt sind, so ist das geringste Geräusch, welches in einem der Häuschen verursacht wird, in sämtlichen Wohnungen störend vernehmbar. Die Umfassungswände der Zimmer und Küche bestehen lediglich aus Bretterverschlag, was als feuergefährlich bezeichnet werden muß, da bei einem Brandfalle höchst wahrscheinlich sofort der ganze Innenbau des Hauses in Flammen geraten wird. Endlich sind die Dimensionen der einzelnen Räume derart gering, daß z. B. in den Schlafzimmern außer den Betten für ein weiteres Möbelstück kaum Platz zu finden ist. Hienach muß der wohlmeinende Versuch des Herrn Tens Brink, Arbeiter-Wohnhäuser zu so niedrigen Preisen zu erstellen, als mißlungen betrachtet werden. Abgesehen davon, daß solche Wohnungen dem Arbeiter kaum das Behagen gewähren, das er beanspruchen darf, sind sie trotz ihrer niedrigen Herstellungskosten wegen der fortwährend erforderlichen Reparaturen auch zu teuer. Der Stadtrat glaubte daher in Übereinstimmung mit dem Hochbauamt, bei der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern Ersparnisse auf Kosten der Solidität nicht empfehlen zu dürfen.

Als besonders wünschenswert schien es, wo irgend möglich, jeder Arbeiterwohnung ein Gärtchen beizugeben. Es kann sich dann der Arbeiter nicht nur gewisse Küchenbedürfnisse besser und billiger als auf dem Markte beschaffen, sondern das Gärtchen giebt auch seinen Kindern Gelegenheit, sich im Freien aufzuhalten, ohne durch den Straßenverkehr gefährdet zu werden, und gewährt der ganzen Familie eine nützliche und angenehme Zerstreuung.

Die Erwägung der Frage, ob etwa die zu erstellenden Wohnhäuser in der Art an die Arbeiter vermietet werden sollten, daß sie von diesen durch allmähliche Abzahlung zu Eigentum erworben werden könnten, führte zu einem verneigenden Ergebnis. Denn es liegt in der Natur der Sache und hat sich auch anderwärts thatsächlich gezeigt, daß der Arbeiter das von ihm erworbene Haus dem ursprünglichen Zweck nicht zu erhalten vermag. Namentlich gerät er in Gefahr, wenn er unbeschränkt darüber verfügen kann, es nun selber übermäßig auszunützen, sodaß es statt der beabsichtigten guten und geräumigen nun wieder ungenügende überfüllte Wohnräume enthält, und ferner ist auch sehr wahrscheinlich, daß er, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, das Haus veräußert und es dadurch zum Objekte der gewöhnlichen Spekulation macht. Der Stadtrat möchte daher die Wohnungen lediglich vermieten und es sollen dann in den Mietverträgen Bestimmungen aufgenommen werden, die eine übermäßige Ausnützung verhindern, insbesondere das Verbot der Aftermiete und der Vermietung von Schlafstellen, sofern nicht im Einzelfalle die Erlaubnis hiezu eingeholt wird. Selbstverständlich darf diese nur gegeben werden, wenn die Verhältnisse so beschaffen sind, daß durch die Aftermieter der für den Mieter selbst erforderliche Raum nicht allzusehr eingeengt wird.

Bei weiterer Erbauung von Arbeiterwohnungen wird darauf zu sehen sein, daß nicht auf einem einzelnen Gemarkungsgebiet ein großes Arbeiterviertel entsteht, sondern daß die Wohnungen in der Stadt den Bedürfnissen der Arbeiter entsprechend verteilt werden. Es soll daher nicht allein der Bannwald für Arbeiterwohnungen in Anspruch genommen werden.

Als ein Bedürfnis hat es sich erwiesen, wie in der Nähe des neuen östlichen Gaswerks, auch beim westlichen Arbeiterwohnungen zu errichten. Schon beim Ankauf des Hauses Sofienstraße 75 (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 9. November 1895) wurde bemerkt daß der Platz hinter dem genannten Hause für Arbeiterwohnungen geeignet sei. Hier sollen nun 2 dreistöckige Wohnhäuser mit je 3 Wohnungen erstellt werden.

Im Schwarzwaldhaus beim Lauterberg ist derzeit der Oberaufseher der städtischen Anlagen in Wohnung untergebracht. Die Direktion der Gas- und Wasserwerke hält jedoch für

notwendig, daß der Hochreservoirwärter dort Wohnung erhalte, da sich neben dem Schwarzwaldhaus der Abschlußschieber für die Steigleitungen des Lauterbergs befindet und es im Falle von Undichtheiten dieser Leitungen oder von Rohrbrüchen dringend wünschenswert ist, daß der Schieber in kürzester Frist durch sachkundige Hand bedient werden kann. Der Stadtrat hält die Erwägung der Direktion der Gas- und Wasserwerke für zutreffend. Da es aber nicht minder wünschenswert ist, daß der Oberaufseher in der Nähe des Stadtgartenverwalters wohnt, so wird vorgeschlagen, ein weiteres Dienstwohngebäude im Stadtgarten zu errichten und zwar bei der Hilfspumpstation. Damit wird dann auch einem anderen Übelstande abgeholfen, der sich derzeit fühlbar macht, daß nämlich die Hilfspumpstation und die unmittelbar bei dieser gelegene Stadtgärtnerei zur Nachtzeit gar nicht überwacht sind. Eine solche Überwachung ist aber umso notwendiger, als das Trudelgeländer, womit dort der Stadtgarten eingefriedigt ist, da es leicht überstiegen werden kann, keinerlei Schutz gewährt. Das Dienstwohngebäude soll zwei Wohnungen enthalten und zwar außer der für den Oberaufseher Graf auch eine solche für den Obergärtner.

Was nun die Frage der für die neuen Wohnungen zu erhebenden Miete betrifft, so liegt es natürlich dem Stadtrat fern, für die Gemeinde einen Geldgewinn erzielen zu wollen. Jedoch wird die Miete immerhin so festzusetzen sein, daß der Aufwand für Bau, Unterhaltung, Steuern u. s. w. sowie eine mäßige Verzinsung des in den Gebäuden und in den Bauplätzen angelegten Kapitals dabei herauskömmt. Auf dieser Grundlage ergiebt sich für die einzelnen vorgeschlagenen Bauten folgende Berechnung:

I. Arbeiterwohnhäuser im Bannwald mit 37600 ℳ. Bauaufwand und 12 Wohnungen:

a. Verzinsung des Baukapitals einschließlich Unterhaltung, Steuern u. s. w. zu 5% von 37600 ℳ. =	1880 ℳ.	— ₰
b. Kosten des Bauplatzes mit Gärten, etwa 687 qm zu 1 ℳ. = 687 ℳ., Verzinsung mit 3½% hieraus jährlich	24 „	4 „
c. Straßen- und Kanalherstellungskosten etwa 1508 ℳ., hievon 3½% =	52 „	70 „
Zusammen Auslagen . .	1956 ℳ.	74 ₰

Die Wohnungen müßten sonach wie folgt vermietet werden:

1. 4 Wohnungen im I. und II. Stock mit je 2 Zimmern und Küche u. s. w. zu 220 ℳ. Jahresmiete = 4 × 220 =	880 ℳ.	—
2. 4 Wohnungen im I. und II. Stock mit je 1 Zimmer nebst Küche ꝛc. zu 150 ℳ. = 4 × 150 =	600 „	—
3. 2 Dachwohnungen mit je 2 Zimmern und Küche ꝛc. zu 155 ℳ. Jahresmiete = 2 × 155 =	310 „	—
4. 2 Dachwohnungen mit je 1 Zimmer nebst Küche ꝛc. zu je 85 ℳ. Jahresmiete = 2 × 85	170 „	—
Summa . .	1960 ℳ.	—

II. Arbeiterwohnhaus im Bannwald mit 24000 ℳ. Bauaufwand und 4 Wohnungen:

a. Verzinsung des Baukapitals mit Unterhaltung und Steuern zu 5% von 24000 ℳ. =	1200 ℳ.	— „
b. Kosten des Bauplatzes mit Gärten, etwa 504 qm zu 1 ℳ. = 504 ℳ.; hievon 3½% =	17 „	64 „
c. Auf das Gebäude entfallende Straßen- und Kanalkosten, etwa 1624 ℳ.; hievon 3½% =	56 „	84 „
Summe der jährlichen Auslagen . .	1274 ℳ.	48 ₰

Um diese Summe zu decken, müßten für jede der in dem Wohnhaus befindlichen 4 Wohnungen = 318 ℳ 62 ₰ Miete bezahlt werden.

III. Arbeiterwohnhaus im Bannwald mit 21200 ℳ Bauaufwand und 4 Wohnungen:

a. Verzinsung des Baukapitals, Bauunterhaltung und Steuern; 5% von 21200 ℳ = ...	1060 ℳ	— ₰
b. Kosten des Bauplatzes mit Gärten 482 qm zu 1 ℳ = 482 ℳ, zu 3½% = ...	16 „	87 „
c. Auf das Gebäude entfallen Straßen- und Kanalkosten etwa 1572 ℳ; hievon 3½% Zins = ...	55 „	02 „
Summe der jährlichen Auslagen . .	1131 ℳ	89 ₰

Um diese Summe zu decken, müßte für jede der in dem Haus untergebrachten Wohnungen 282 ℳ 97 ₰ Miete bezahlt werden.

IV. Arbeiterwohnhäuser auf dem Grundstück Sofienstraße Nr. 75 mit 31600 ℳ Bauaufwand und 6 Arbeiterwohnungen:

a. Verzinsung des Baukapitals, Bauunterhaltung und Steuern, 5% von 31600 ℳ	1580 ℳ	— ₰
b. Kosten des Bauplatzes, 450 qm zu 10 ℳ = 4500 ℳ, 3½% Zins hieraus = ...	157 „	50 „
Summe der jährlichen Auslagen . .	1737 ℳ	50 ₰

Um diese Summe zu decken, müßte für jede der in den beiden Häusern untergebrachten 6 Wohnungen etwa 289 ℳ 60 ₰ erhoben werden.

V. Wohnhaus im Stadtgarten bei der Hilfspumpstation mit 12000 ℳ Bauaufwand und 2 Wohnungen für Bedienstete:

a. Verzinsung des Baukapitals, Bauunterhaltung und Steuern, 5% von 12000 ℳ = ...	600 ℳ	— ₰
b. Kosten des Bauplatzes, 225 qm zu 3 ℳ = 675 ℳ, 3½% Zins heraus = ...	23 „	62 „
Summe der jährlichen Auslagen . .	623 ℳ	62 ₰

Nach § 5 der Gehaltsordnung haben die beiden Beamten*), welche in dem neuen Gebäude Dienstwohnungen erhalten sollen, für diese 10% ihres Gehalts als Miete bezahlen. Der Höchstgehalt beider Beamten, die der 5. Gehaltsklasse angehören, beträgt 1500 ℳ.

Schließlich sei bemerkt, daß mit dem Beginn des Baues der Arbeiterwohnungen an der Bannwaldallee der von der Gesellschaft für elektrische Industrie der Stadtgemeinde mit 3½% zu verzinsende Straßenkostenbetrag von 88880 ℳ (vergl. § 5 des mit der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags vom 29. Januar d. J., abgedruckt in der Bürgerausschußvorlage vom 1. Februar d. J.) sich um 82 mal 136 ℳ = 11152 ℳ mindert.

Schnetzler.

*) Die Stelle des Obergärtners ist derzeit nur provisorisch besetzt; der Inhaber bezieht eine Tagesgebühr von 4 ℳ.

Karlsruhe, den 25. Juni 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897 mit dem in Ziffer 2 nachgetragenen Zusatz.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß der Kaufpreis für den am 27. Februar 1893 vom Bürgerausschuß beschlossenen Ankauf des Rathausturms mit 20000 Mark, sowie die Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werden;
2. daß für die Herstellung des Treppenhauses beim Hauptportal des Rathauses aus Wirtschaftsmitteln die Summe von 14600 Mark aufgewendet werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

F nämlich wie dem für die Kanalisation bewilligten Fond (Kapp. 336 a I 66 des Rechnungsjahrs 1897 V2 Verwendung der Kanalkasse)

Schumacher.

Begründung.

Unterm 18. Januar 1893 ist zwischen dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und dem Stadtrat nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

Zwischen

dem Großherzoglichen Justizetat, vertreten durch das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, andererseits

ist nachstehender

Kaufvertrag

zustande gekommen:

§ 1.

Der Justizetat tritt den dem Staate gehörigen Rathausturm, in welchem sich dermalen ein Teil des Amtsgefängnisses befindet, an die Stadtgemeinde Karlsruhe um den Preis von 20000 M.

— Zwanzig Tausend Mark —

zu Eigentum ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde zahlt den in § 1 erwähnten Kaufpreis auf den in § 3 bezeichneten Zeitpunkt bar an die Großherzogliche Amortisationskasse.

§ 3.

Die Übergabe des Turmes an die Stadt, sowie die Zahlung des Kaufpreises seitens letzterer an Großherzogliche Amortisationskasse hat zwei Monate nach Vollendung und Beziehung des im Hardwaldstadtteil zu erbauenden Amtsgefängnisneubaues zu erfolgen.

§ 4.

Der Justizetat behält sich vor, bei Räumung des Turmes (§ 3) sämtliche Gegenstände, welche zur inneren Einrichtung der Zellen gehören, einschließlich der Zellenöfen, wegzunehmen, ebenso etwa in der Waschküche oder Wohnung des Gefangenwärters befindliche, dem Ärar gehörigen Requisiten.

§ 5.

Vonseiten des Justizetats wird die Einholung der in Artikel 33 des Etatgesetzes vorgeschriebenen Allerhöchsten Genehmigung und vonseiten des Stadtrats die Genehmigung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag vorbehalten.

Staatsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern v. 19. Juli 1897 Nr. 22510.

§ 6.

Vorstehender Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und von jedem Beteiligten eine Fertigung zu Handen genommen.

Obiger Vertrag hat am 27. Februar 1893 die Zustimmung des Bürgerausschusses gefunden. Es wurde aber damals, da die Übergabe des Rathausturmes an die Stadt voraussichtlich erst nach einigen Jahren erfolgen konnte, und demgemäß auch der Kaufpreis für den Turm erst nach einigen Jahren zu bezahlen war, kein Beschluß darüber gefaßt, aus welchen Mitteln, nämlich ob aus Anlehens- oder aus Wirtschaftsmitteln, der Kaufpreis bestritten werden solle. Der Stadtrat glaubte die Beschlußfassung hierüber mit der Beschlußfassung über die nach dem Auszug des Großherzoglichen Bezirksamts aus dem Rathaus in dem letztern vorzunehmenden Umbauten verschieben zu können. Nun hat sich aber der Auszug des Großherzoglichen Bezirksamts — er wird, wenn es gut geht, im Oktober k. J. stattfinden — über den ursprünglichen Termin wesentlich hinausgezögert, der Rathausturm dagegen ist im laufenden Frühjahr an die Stadt übergeben worden, und der Großherzogliche Justizetat verlangt die Zahlung des Kaufpreises. Es muß daher über diese Beschluß gefaßt werden, bevor über den Umbau des Rathauses und besonders über die bauliche Gestaltung und Benutzung des Turmes bestimmte Anträge gestellt werden können. Daß sich nun zur Deckung des Preises für den Ankauf eines Gebäudes die Verwendung von Anlehensmitteln rechtfertigt und empfiehlt, bedarf keiner näheren Begründung.

Am 7. Mai d. J. hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden Aufwand von 10 000 Mark ein Oberlicht über der Haupttreppe des Rathauses und ein Gang zwischen dem nördlichen und südlichen Flügel im dritten Stock desselben, sowie mehrere Geschäftsräume ebendaselbst hergestellt werden. Diese Bauarbeiten waren ursprünglich für spätere Zeit, nämlich für die Zeit nach dem Wegzug des Großherzoglichen Bezirksamts in Aussicht genommen. Man entschloß sich jedoch, sie alsbald in Angriff zu nehmen, nachdem man entdeckt hatte, daß an der Stelle, wo das geplante Oberlicht angebracht werden sollte, das Balkenwerk durchgefault war; denn es wäre unwirtschaftlich gewesen, die faulen Balken durch neue zu ersetzen, die dann später bei Anlage des Oberlichts wieder hätten entfernt werden müssen.

Das Oberlicht ist nunmehr bis auf die Verglasung des untern Scheibendaches fertiggestellt. Die dem Treppenhause zugeführte Helle zeigt aber, wie sehr nötig es ist, den Wandschmuck desselben und die Bodenbelage zu erneuern. Diese Arbeiten bis zum Wegzug des Bezirksamts zu verschieben, ist nicht empfehlenswert; denn in dem Zustand, in welchem sich das Treppenhaus derzeit befindet, kann es unmöglich noch 1½ bis 2 Jahre belassen werden. Wenn aber jetzt nur die notwendige Ausbesserung und erst später die entgiltige Herstellung vorgenommen würde, so wäre der für erstere aufzuwendende Geldbetrag, der sich immerhin auf mehrere hundert Mark beläuft, geradezu hinausgeworfen. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, das Treppenhaus gleich jetzt endgiltig in guten Stand zu setzen und den nach dem Kostenanschlag des Hochbauamts*) dafür erforderlichen Betrag von 14 600 Mark aus dem Fond zu bestreiten, der zur teilweisen Deckung der Kosten der bevorstehenden Rathausherstellung gesammelt worden ist, (vergl. § 36 a. 1. bb. des 1897er Voranschlags der Stadtkasse) und der sich derzeit auf 15 524 Mark beläuft.

Was die übrigen nach dem Wegzug des Großherzoglichen Bezirksamts erforderlichen Bauherstellungen im Rathaus und an dessen Fassaden betrifft, so haben sie einen solchen

*) Derselbe kann von den Herrn Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats jederzeit eingesehen werden.

Umfang und sind von solchem dauernden Werte, daß deren Bestreitung aus Anlehensmitteln dem Stadtrat gerechtfertigt scheint.

Es handelt sich dabei zunächst um die künstlerische Ausgestaltung der nach dem Marktplatz gerichteten Fassade. Behufs Beschaffung von Plänen hiefür hat der Bürgerausschuß (vergl. § 36 a. I. cc. des 1897er Voranschlags) 5000 Mark bewilligt und den Stadtrat ermächtigt, ein Preisausschreiben zu erlassen. Dasselbe ist bereits veröffentlicht. Die Bedingungen für die Preisbewerbung wurden nach Antrag einer Kommission festgestellt, der die Herren Stadträte Mees, Schüssele und Williard, sowie die Herren Oberbaudirektor Dr. Durm, Direktor Goetz, Professor Keller, Stadtbaumeister Strieder und der Unterzeichnete angehörten. Die Bedingungen lauten wie folgt:

Bedingungen

für die

Wettbewerbung zur künstlerischen Ausschmückung der Marktplatzfassade des Karlsruher Rathauses.

§ 1.

Zur Wettbewerbung sind alle im Großherzogtum Baden ansässigen Künstler — Architekten, Bildhauer, Maler — zugelassen.

§ 2.

Die Zeichnungen der Entwürfe sind in dem Größenverhältnis von 1 zu 50 anzufertigen und mit den Kostenanschlägen und etwa erforderlichen Beschreibungen längstens bis zum 1. Dezember d. J. beim Stadtrat Karlsruhe einzureichen.

Sie sind mit einem Motto zu versehen; in einem mit dem gleichen Motto bezeichneten, versiegelten Umschlag ist die Adresse des Künstlers anzugeben.

§ 3.

Die Entwürfe werden durch ein Preisgericht beurteilt, das aus folgenden Herren zusammengesetzt ist:

Oberbaudirektor Dr. Durm,
Direktor Goetz,
Professor Ferd. Keller,
Oberbürgermeister K. Schnetzler, oder in dessen Verhinderung ein anderer Vertreter des Stadtrats,
Stadtbaumeister Strieder.

§ 4.

Die Verfasser der 3 als die besten befundenen Entwürfe erhalten Preise von 2000 ℳ, von 1500 ℳ. und von 1000 ℳ.

Durch die Auszahlung der Preise erwirbt die Stadt das Eigentum an den preisgekrönten Entwürfen ist aber zur Ausführung eines derselben nicht verpflichtet. Dem Verfasser eines preisgekrönten Entwurfs verbleibt das Recht, denselben zu publizieren.

§ 5.

Die Entwürfe sollen nicht nur auf die Gestaltung der Marktplatzfassade, sondern auch auf die der Nebenfassaden sich erstrecken; die Ausschmückung der letzteren soll übrigens thunlichst einfach und auf dasjenige Maß beschränkt sein, dessen Einhaltung zur Vermeidung eines allzuschroffen, unschönen Gegensatzes unbedingt notwendig ist.

In den Kostenanschlägen sind die Kosten für die Nebenfassaden besonders anzugeben.

§ 6.

Seitens der Stadt und auf deren Kosten werden ausgeführt:

die Herstellung und Ausschmückung der Nebenfassaden und des Rathausturmes;
die Erneuerung oder Abänderung der Thore, nicht aber auch der Balkons, an der Marktplatzfassade;

die Herstellung des Unterputzes an der Marktplatzfassade; letztere Arbeit erfolgt, soweit eine Übermalung durch den Künstler stattfindet, unter der Aufsicht und nach Angabe des Künstlers.

Im übrigen hat sich jeder mitbewerbende Künstler zu verpflichten, die Ausschmückung der Marktplatzfassade nach seinem Entwurf um die in dem eingereichten Kostenanschlag bezeichnete Summe zu übernehmen, wenn ihm die Ausführung bis zum 15. Februar l. J. übertragen wird. Mehr als höchstens 80 000 M. darf jedoch die dem Künstler obliegende Ausführung nicht kosten.

§ 7.

Der architektonische Charakter der Marktplatzfassade soll im Wesentlichen beibehalten werden; auch sind Umbauten ausgeschlossen, deren Vornahme den Gebrauch der nach dem Marktplatze gelegenen Geschäftsräume unmöglich machen würde.

§ 8.

Für die Haltbarkeit von Malereien an der Marktplatzfassade übernimmt der ausführende Künstler eine Garantie auf die Dauer von 10 Jahren.

§ 9.

Die Entwürfe werden, nachdem das Preisgericht gesprochen, 14 Tage lang öffentlich ausgestellt.

§ 10.

Spätestens nach Umfluß von 4 Wochen nach Eröffnung des Spruchs des Preisgerichts werden die mit einem Preise nicht bedachten Entwürfe an die Verfasser auf Kosten der Stadt zurückgesendet.

Sobald das Preisgericht gesprochen haben wird, soll die Entscheidung des Bürgerausschusses in der Sache eingeholt werden.

Abgesehen von der Herstellung der Hauptfassade sind aber noch folgende Bauherstellungen und Anschaffungen in Aussicht zu nehmen:

der Anstrich der Seitenfassaden, der Hinterfassade und der Hoffassade des Rathauses;

die Herstellung des Rathausturmes im Äußern (neuer Verputz und Anstrich oder Abschlagen des Verputzes und Verfugung der Steinmauern);

die Herstellung des Rathausturms im Innern (Einrichtung einer Feuerwächterswohnung daselbst);

die Herstellung und Einrichtung eines Trauungssaales mit Vorzimmer;

die Herstellung eines größeren Sitzungszimmers für das Gewerbegericht;

die Herstellung eines größeren Zimmers für die Gerichtsverhandlungen des Bürgermeisters;

die Erweiterung der Räume der Stadtkasse und der Registratur;

die Einrichtung einer gemeinsamen Meldestelle für die polizeilichen und die hinsichtlich der Arbeiterversicherung erforderlichen An- und Abmeldungen;

die Einrichtung des großen Rathaussaals mit neuen Sitzen nebst Tischen für die Bürgerausschußmitglieder;

die Erneuerung der Bodenbelage der Gänge im Erdgeschoß des Rathauses (Mettlacher Plättchen statt der Steinplatten), sowie im II. und teilweise auch im III. Stock (eichene Riemenböden;

die Herstellung neuer Bodenbelage in verschiedenen Zimmern, Neuanstrich und Tapezirung von Gängen und Zimmern, Versetzung mehrerer Wände ꝛc.

Der Gesamtaufwand für diese Herstellungen, einschließlich der künstlerischen Gestaltung der Hauptfassade dürfte sich nach einer allerdings nur oberflächlichen Schätzung auf etwa 200 000 Mark belaufen. Es wird aber dann die Stadt Karlsruhe ein für absehbare Zeit ausreichendes, zweckmäßiges und würdiges, einem Neubaue beinahe gleichwertiges Rathaus besitzen.

9985

Schnetzler.

Karlsruhe, den 25. Juni 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897.
Kenntnisnahme mit Erlaß des Min. des Innern vom 23. Juli 1897 Nr. 12015.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

I.

daß von den Fauten- und Langenbruchwiesen eine Fläche von 141385 qm unter den in dem nachstehenden Vertrag bezeichneten Bedingungen für die Stadtgemeinde angekauft werde;

II.

daß der Kaufpreis im Betrage von 98969 ℳ 50 ₰ und die Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Akten 1. Ausfertigung Nr. 585.

Zwischen
der Großherzoglichen Domänendirektion einerseits
und
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe anderseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Das Großherzogliche Domänenärar verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe die auf hiesiger Gemarkung gelegenen, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—h—i—k—l—a bezeichnete, im Norden von der Gemarkung Beiertheim, im Osten und Süden von der Gemarkung Rüppurr und im Westen vom Domänenärarischen Floßgraben begrenzte, 14 ha 13 a 85 qm umfassende Wiesen- und Grabenfläche zum Preise von 98969 ℳ 50 ₰
Achtundneunzigtausend neunhundert sechzig neun Mark 50 Pfennig.

§ 2.

Das verkaufte Gelände geht, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden, mit folgenden Lasten und Rechten in das Eigenthum der Stadtgemeinde Karlsruhe über:

I. Rechte.

a. Das Jagdrecht auf der Fläche, das mit weiteren etwa 160 ha des Kammergutes Gottesaue um jährlich 50 ℳ auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einjähriger Kündigung an die Großherzogliche Civilliste verpachtet ist;

b. die Fischerei im betreffenden etwa 260 m langen Abschnitt des Mittelbruchgrabens, welche mit jener in der übrigen dem Ärar noch gehörenden etwa 2100 m langen Strecke dieses Grabens auf der Gemarkung Karlsruhe um jährlich 11 ℳ 97 ₰ an August Zörrer in Rüppurr bis Martini 1901 verpachtet ist;

c. die Mitbenützung des Übersahrtsdohlens über den Floßgraben beim Beiertheimer Weg zu der Langenbruch- und Fautenbruchwiese.

Ein Wässerrecht für die angekaufte Wiesenfläche wird der Käuferin nicht zugestanden.

II. Lasten.

a. Die Unterhaltung und Reinigung der die Wiesenfläche durchziehenden Strecke des Mittelbruchgrabens;

b. die Unterhaltung des unter I c. genannten Überfahrtsdohlens gegen Ersatz von ⅔ der jeweils entstehenden Kosten durch die Gemeinde Beiertheim gemäß Vertrag zwischen dieser Gemeinde und dem Domänenärar vom 8. Februar 1882.

§ 3.

Die Freiheit des Kaufgegenstandes von sonstigen privatrechtlichen Lasten jeder Art wird seitens der Verkäuferin gewährleistet.

§ 4.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe wird gestattet, den Floßgraben längs ihres Eigentums zu überwölben oder in der Weise zu kanalisieren, daß er auch künftig die gleichen Wassermengen zu befördern vermag, wie dermalen.

Im Falle einer Überwölbung oder Kanalisierung hat die Stadtgemeinde für das qm der betreffenden Grabenfläche den Preis von 70 ₰ zu bezahlen und die Reinigung der geschlossenen Grabenstrecke selbst zu besorgen.

Im Falle einer blosen Überbrückung des Grabens von nicht mehr als 4 m Breite treten die Verpflichtungen des vorhergehenden Absatzes nicht ein, dagegen ist dem Domänenärar, so lange es die Grabenreinigung besorgt, die vorübergehende Lagerung des Aushubs auf dem rechten Grabenufer zu gestatten.

§ 5.

Der Kaufschilling ist alsbald nach erfolgter Übergabe baar auf der Kanzlei des Domänenamts Karlsruhe zu bezahlen. Die Verkäuferin verzichtet auf das ihr nach L.-R.-S. 2103 Ziffer 1 zustehende Vorzugsrecht für den Kaufschilling.

§ 6.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe tritt in die hinsichtlich des verkauften Grundstücks seitens des Großherzoglichen Domänenärars abgeschlossenen Pachtverträge ein und ist berechtigt, den Pachtzins vom Tage der Zahlung des Kaufpreises an zu beziehen.

Die Pachtzinse für die Jagd und die Fischerei wird die Domänenkasse auch forthin — bis zur Auflösung der dermaligen Pachtverhältnisse — forterheben und der Stadtkasse alljährlich die entsprechenden Teilbetreffnisse abliefern und zwar an Jagdpacht erstmals auf 1. Februar 1898 für das Pachtjahr 1. Februar 1898/99 den Betrag von 4 ℳ und an Fischwasserpacht erstmals auf Martini 1898 für das Pachtjahr 1897/98 1 ℳ 30 ₰.

§ 7.

Staatssteuern, Gemeindeumlagen und sonstige auf dem Kaufgegenstand haftende Lasten öffentlich rechtlicher Natur übernimmt die Käuferin vom 1. Januar 1898 ab.

§ 8.

Sämtliche Kosten des Kaufes einschließlich jener für Vermessung und Versteinung des Geländes und Berichtigung des Katasterwerkes übernimmt die Käuferin. Dieselbe hat der Verkäuferin auch einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuch kostenfrei zuzustellen.

Zur Unterzeichnung des Grundbucheintrags und der Auszüge bevollmächtigt die Domänendirektion den Vorstand des Domänenamts Karlsruhe, Herrn Domänenrat Kreutz.

§ 9.

Zu diesem Vertrag behält sich der Stadtrat Karlsruhe die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises und der Kaufkosten aus Anlehensmitteln vor. Die Großherzogliche Domänendirektion behält sich die höhere Genehmigung vor.

§ 10.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 1. Juli 1897.

Zusage der Zustimmung am 13. Juli 1897
Kenntnisnahme mit Erlass Gr. Minist.
des Justiz, des Kultus u. Unterrichts vom 4. Aug.
1897 № 16857

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß die Satzungen des Realgymnasiums und der Realschulanstalten zu Karlsruhe die folgenden Nachträge erhalten:

I.

Nachtrag

zu den Satzungen des Realgymnasiums zu Karlsruhe vom 12./24. Februar 1894.

Artikel I.

Die §§ 2 und 10 der Satzungen vom 12./24. Februar 1894 erleiden folgende Abänderungen:

1. Die Zahl der Professorenstellen (§ 2 Ziffer 2 der Satzungen) wird auf dreizehn festgesetzt.
2. Für die Dauer des Bestandes der in § 2 bezeichneten Lehrerstellen hat zu betragen:
   a. der ständige Staatsbeitrag (§ 10 Ziffer 2) (14 × 450) (+ 5 × 300) = 7 800 ℳ.
   — Siebentausend Achthundert Mark —
   b. der Normalsatz (§ 10 Ziffer 3 der Satzungen) (4 100 + (13 × 2 600) + (5 × 1 700) = 46 400 ℳ.
   — Vierzig Sechstausend Vierhundert Mark. —

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten — vorbehaltlich der ständischen Genehmigung — mit dem Tag der erstmaligen Besetzung der neu errichteten Professorenstelle in Wirksamkeit. Bis dahin wird der ständige Staatsbeitrag auf 7 350 ℳ.

— Siebentausend Dreihundert Fünfzig Mark, —

der Normalsatz auf 43 800 ℳ.

— Vierzig Dreitausend Achthundert Mark —

festgesetzt.

II.

Nachtrag

zu den Satzungen für die Realschulanstalten in Karlsruhe vom 28. April bezw. 6. Mai 1896.

Artikel I.

Die §§ 3 und 11 der Satzungen vom 28. April beziehungsweise 6. Mai 1896 erleiden folgende Abänderungen:

1. Die Zahl der Professorenstellen (§ 3 Ziffer 2 der Satzungen) wird auf 18 festgesetzt.

2. Für die Dauer des Bestandes der in § 3 bezeichneten Lehrerstellen hat zu betragen:
a. der ständige Staatsbeitrag (§ 11 Ziffer 2) (20 × 450) + (10 × 300) = 12 000 ℳ
— Zwölftausend Mark, —
b. der Normalsatz — § 11 Ziffer 3 — (2 × 3 700) + (18 × 2 600) + (10 × 1 700) = 71 200 ℳ
— Einundsiebzigtausend Zweihundert Mark. —

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten — vorbehaltlich der ständischen Genehmigung — mit dem Tag der erstmaligen definitiven Besetzung der neuerrichteten Professorenstellen in Wirksamkeit, so zwar, daß je für den Fall der Besetzung einer der neuen Stellen der ständige Staatsbeitrag um 450 ℳ und der Normalsatz um 2600 ℳ jährlich sich erhöht.

Der Stadtrat:
Schnetzler. Schumacher.

Begründung.

Die Vorlage hat zum Zweck die Vermehrung der Professorenstellen am Realgymnasium um 1 Stelle und an den Realschulanstalten (Oberrealschule und Realschule) um 3 Stellen. Der Großherzogliche Oberschulrat spricht sich darüber in zwei Erlassen vom 18. Juni Nr. 11593 und 11592 folgendermaßen aus:

Nr. 11593. Dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe beehren wir uns mit Bezug auf die Zuschrift vom 13. März l. J. Nr. 2947 mitzuteilen:

Am hiesigen Realgymnasium sind dermalen neben 13 etatmäßig angestellten wissenschaftlich gebildeten Lehrern 7 Praktikanten thätig. Zur Herbeiführung eines entsprechendern Verhältnisses zwischen Professoren- und Praktikantenstellen soll nach Entschließung des Großherzoglichen Ministerums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Juni l. J. Nr. 12193 für die genannte Anstalt eine weitere Professorenstelle in den Staatsvoranschlag der Jahre 1898/99 aufgenommen werden. In der Unterstellung der dortigen Zustimmung zu dieser Maßnahme legen wir den Entwurf eines Nachtrages zu den Satzungen der fraglichen Anstalt in doppelter Fertigung hier bei mit dem Ersuchen, denselben nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses und nach geschehener Unterzeichnung durch den Stadtrat unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Protokolls über die bezügliche Beschlußfassung des Bürgerausschusses anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1897.

Großherzoglicher Oberschulrat:
(gez.) Dr. L. Arnsperger.

Nr. 11592. Dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe beehren wir uns mitzuteilen:

An den hiesigen Realschulanstalten — Oberrealschule und Realschule — sind dermalen neben 17 wissenschaftlich gebildeten Lehrern in etatmäßiger Stellung 10 Lehramtspraktikanten thätig. Zur Herbeiführung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen etatmäßigen und

nichtetatmäßigen Lehrerstellen sollen nach Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Juni l. J. Nr. 12193 für beide Anstalten zusammen drei weitere Professorenstellen in den Staatsvoranschlag der Jahre 1898/99 aufgenommen werden. Indem wir den Stadtrat um seine Zustimmung hiezu ersuchen, legen wir den Entwurf eines Nachtrags zu den Satzungen der hiesigen Realschulanstalten in doppelter Fertigung hier bei. Derselbe wolle nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses und nach geschehener Unterzeichnung durch den Stadtrat unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Protokolls über die bezügliche Beschlußfassung des Bürgerausschusses anher zurückgegeben werden. Wir fügen noch bei, daß die Vergütung für den satzungsmäßigen Lehramtspraktikanten bei Berechnung des Normalsatzes außer Betracht geblieben ist.

Karlsruhe, den 18. Juni 1897.

Großherzoglicher Oberschulrat:
(gez.) Dr. L. Arnsperger.

Der Beirat der beiden Anstalten hat beim Stadtrat die Zustimmung zu der vorgeschlagenen Änderung beantragt. Auch der Stadrat ist mit derselben einverstanden, da, wie schon früher geltend gemacht wurde, das bisherige Verhältnis der Zahl der etatmäßig angestellten Lehrer mit wissenschaftlicher Bildung zur Zahl der nicht etatmäßigen, also jüngeren und häufig wechselnden Lehrer nicht das im Interesse der Schule wünschenswerte war. Dazu ist noch zu bemerken, daß die Direktionen des Realgymnasiums und der Realschule für das kommende Schuljahr wegen der Zunahme der Schüler und der dadurch nötig fallenden Errichtung weiterer Klassen bereits wieder eine Vermehrung der nicht etatmäßigen Lehrer mit wissenschaftlicher Bildung beantragt haben.

Finanziell wirkt die Vermehrung der etatmäßigen Stellen für die Stadt so, daß jede neue Stelle dieser Art einen dauernden Mehraufwand von durchschnittlich 750 ℳ. jährlich für die Stadtkasse verursacht. Die Stadt hat nämlich nach § 11 Ziffer 3 der Satzungen für jede Professorenstelle 2600 ℳ. aufzubringen, woran aber 450 ℳ. durch den ständigen Staatszuschuß (nach § 11 Ziffer 2) gedeckt werden. Für nicht etatmäßige Lehrer (Lehramtspraktikanten) dagegen hat die Stadtkasse durchschnittlich nur 1400 ℳ. aufzubringen. Hieraus ergiebt sich der durchschnittliche Mehraufwand der Stadtkasse: 2600 — 450 — 1400 = 750 ℳ.

Die bisher in den Satzungen der Realschulanstalten (§ 3) noch vorgesehene Stelle für 1 Lehramtspraktikanten soll wegfallen und demnach auch bei Berechnung des Normalsatzes (§ 11 Ziffer 3) nicht mehr berücksichtigt werden, da der Normalsatz (1400 ℳ.) dem durchschnittlichen wirklichen Aufwand gleichkommt.

Siegrist.

Karlsruhe, den 1. Juli 1897.

Zustimmungsbeschlußfassung am 13. Juli 1897
Kenntnisnahme mit Erlaß Gr. Bezirksamts
v. 17. Juli 1897 No. 72487 I.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß mit der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation, vormals G. Sinner in Grünwinkel der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Akten 1. Abteilung Titel 587.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

der Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- und Preßhefenfabrikation vormals G. Sinner in Grünwinkel anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an eingangs genannte Firma das an der Keßler- und an der Grünwinklerstraße gelegene, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—a bezeichnete, 2000 qm umfassende Gelände samt darauf befindlichem Baumbestand.

§ 2.

Die eingangs genannte Firma bezahlt für obiges Gelände einen Preis von 10 M. für den qm, im Ganzen also einen Preis von . . . . . 20000 M.

— Zwanzigtausend Mark —

Außerdem vergütet sie der Stadtgemeinde den dem Holzwert des auf dem Gelände befindlichen Baumbestandes entsprechenden Betrag.

§ 3.

Der Holzwert des Baumbestandes wird durch Schätzung festgestellt.

Dieselbe erfolgt für beide Teile bindend durch drei Sachverständige. Einen Sachverständigen ernennt der Stadtrat, den zweiten die eingangs genannte Firma und der dritte, welcher den Vorsitz zu führen hat, wird durch den 1. und 2. Sachverständigen gemeinsam oder, wenn eine Einigung nicht zustande kömmt, durch das Großherzogliche Bezirksamt hier ernannt.

§ 4.

An Kanalherstellungskosten hat die eingangs genannte Firma der Stadtgemeinde den Betrag von 2522 M. (40 M. vom laufenden Meter Frontlänge)

Zweitausend fünfhundert zwanzig zwei Mark —

zu ersetzen. Ein Ersatz für die Kosten der Gas- und Wasserleitung ist nicht zu leisten. Straßenkosten kommen nicht in Betracht.

§ 5.

Die eingangs erwähnte Firma verpflichtet sich, den Bau, der von ihr Ecke der Keßler- und Grünwinklerstraße ausgeführt wird, nach dem angekauften Grundstück hin (§ 1.) mit architektonisch gestalteter Fassade abzuschließen.

§ 6.

Der in § 2 erwähnte Kaufpreis und die in § 4 erwähnten Kanalkosten sind zu bezahlen, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

Ebenso verhält es sich mit der Vergütung für den auf dem verkauften Gelände befindlichen Baumbestand. Sollte dessen Wert jedoch in dem Augenblick, da dieser Vertrag rechtskräftig wird, noch nicht geschätzt sein, so hat die Zahlung erst nach erfolgter Schätzung zu geschehen.

Beide Teile verpflichten sich, die Vornahme der Schätzung thunlichst zu beschleunigen.

§ 7.

Die Stadtgemeinde hat innerhalb 6 Wochen, vom Datum dieses Vertrags an gerechnet, die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu demselben zu erwirken, andernfalls die eingangs genannte Firma an den Vertrag nicht mehr gebunden sein würde.

§ 8.

Sämtliche Kosten dieses Vertrags und der Ausführung desselben, insbesondere auch die Kosten für die Vermarkung und für die Schätzung des Baumbestandes, trägt die eingangs genannte Firma.

§ 9.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 8. Juli 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Juli 1897.
Verfügung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1897 Nr. 21556 begn. vom 3. August 1897 Nr. 23367.

Hierdurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß bei den Bankhäusern Veit L. Homburger in Karlsruhe, der Deutschen Bank in Berlin, der Oberrheinischen Bank in Mannheim und der Mannheimer Bank in Mannheim ein dreiprozentiges Anlehen von 3 707 600 ℳ gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nominalbetrag von 4 000 000 ℳ, also zum Kurs von 92,69 % nach Maßgabe der Anlagen I, II und III aufgenommmen und nach dem zu Anlage III gehörigen Tilgungsplan in 40 Jahren heimbezahlt werde;
2. daß die Kursdifferenz von 292 400 ℳ, sowie die Kosten des Anlehens im voraussichtlichen Betrag von 10 200 ℳ auf Anlehensmittel verrechnet werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Nach der Bürgerausschußvorlage vom 12. Februar d. J. und dem Beschlusse des Bürgerausschusses vom 30. Mai d. J betragen die für 1897 offen zu haltenden Restkredite . . . . . 1 369 509 ℳ

Die Kosten sämtlicher Unternehmungen, für welche diese Kredite verwilligt worden sind, sollen aus Anlehensmitteln bestritten werden; es waren aber am 1. Januar d. J. an Anlehensmitteln nur noch vorhanden . . . . . 256 642 „

Die Unzulänglichkeit der Anlehensmittel berechnete sich daher auf den 1. Januar d. J. auf . . . . . 1 112 867 ℳ

Seit dem 1. Januar d. J. hat der Bürgerausschuß zu folgenden weiteren Unternehmungen, deren Kosten aus Anlehensmitteln zu bestreiten sind, seine Zustimmung gegeben:

1. Errichtung eines Häutemagazins im Schlachthof (Bürgerausschußvorlage vom 19. November 1896, Bürgerausschußbeschluß vom 19. Januar 1897) . . . . . 16 500 ℳ

Übertrag . . 16 500 ℳ 1 112 867 ℳ

Übertrag . .	16 500 ℳ	1 112 867 ℳ
2. Anlage von Straßen und Lagerplätzen im Bannwald (Bürgerausschußvorlage vom 8. Dezember 1896, Bürgerausschußbeschluß vom 19. Januar 1897)	45 705 „	
3. Straßenherstellung im Hardtwaldstadtteil (Bürgerausschußvorlage vom 19. Januar 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 12. Februar 1897)	52 966 „	
4 Erwerb von Gelände an der Tullastraße (Bürgerausschußvorlage vom 25. Januar 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 12. Februar 1897)	31 254 „	
5. Erstellung eines Fleischdämpfers und einer Freibank im Schlachthof (Bürgerausschußvorlage vom 15. Januar 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 12. Februar 1897) .	20 400 „	
6 Herstellung von Straßen und Kanälen im Bannwald (Bürgerausschußvorlage vom 1. Februar 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 12 Februar 1897)	98 880 „	
7. Herstellung der Wendtstraße und der Hildapromenade (Bürgerausschußvorlage vom 3. April 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 7. Mai 1897)	47 339 „	
8 Ankauf eines Schulhausbauplatzes im Beiertheimer Stadtteil (Bürgerausschußvorlage vom 9. März 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 30. März 1897)	98 652 „	
9. Herstellung von Straßen im Herrenfeld (Bürgerausschußvorlage vom 23. April 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 7 Mai 1897)	198 817 „	
10. Entwässerung des Bannwalds (Bürgerausschußvorlage vom 14. April 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 7. Mai 1897)	61 500 „	
11. Herstellung der Morgenstraße (Bürgerausschußvorlage vom 26. Februar 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 30. März 1897)	18 931 „	
12. Geländeerwerb zur Herstellung der Winterstraße (Bürgerausschußvorlage vom 13. März 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 7. Mai 1897.) Nachbewilligung . . .	1 060 „	
13. Herstellung der Vorholzstraße (Bürgerausschußvorlage vom 25. März 1897, Bürgerausschußbeschluß vom 7. Mai 1897)	43 423 „	
		735 427 „
Gegenwärtig beläuft sich daher die Unzulänglichkeit der Anlehensmittel auf		1 848 294 „
Ferner hat sich der Bürgerausschuß durch Abschluß eines bezüglichen Vertrages mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern (vergleiche die Bürgerausschußvorlage vom 18 März d. J.) am 7. Mai d. J. grundsätzlich damit einverstanden erklärt,		
Übertrag . .		1 848 294 ℳ

Übertrag . .		1 848 294 ℳ
daß für die Anlage eines Rheinhafens verausgabt werden: . .		1 000 000 „
Hierdurch erhöht sich die Unzulänglichkeit auf		2 848 294 ℳ

Sodann ist vom Stadtrat noch weiter die Zustimmung des Bürgerausschusses zu folgenden Unternehmungen beantragt worden:

1. Anlage eines Platzes mit Polizeistation, Brückenwage, Erheberhäuschen und Bedürfnisanstalt beim Friedrichsthor (Bürgerausschußvorlage vom 15. Mai 1897)	137 200 ℳ	
2. Umbau des Vierordtsbads (Bürgerausschußvorlage vom 28. April 1897)	600 000 „	
3. Errichtung eines Feuerhauses mit Schuldienerswohnung (Bürgerausschußvorlage vom 19. Mai 1897)	40 000 „	
4. Herstellung der verlängerten Hirschstraße und Kanalisirung der Südendstraße (Bürgerausschußvorlage vom 6. Mai 1897)	57 536 „	
5. Erbauung von Arbeiterwohnhäusern (Bürgerausschußvorlage vom 18. Juni 1897)	126 400 „	
6. Ankauf der Fautenbruchwiesen (Bürgerausschußvorlage vom 25. Juni 1897)	98 969 „	
7. Ankauf des Anwesens der Geschwister Hege (Bürgerausschußvorlage vom 12. Juni 1897)	50 000 „	
8 Ankauf des Anwesens der Karoline Hafner (Bürgerausschußvorlage vom 11. Juni 1897)	18 000 „	
9. Ankauf des Rathausturms (Bürgerausschußvorlage vom 25. Juni 1897)	20 000 „	
		1 148 105 „

Werden diese Unternehmungen vom Bürgerausschuß gutgeheißen und von der Staatsbehörde genehmigt, so erhöht sich die Unzulänglichkeit auf . 3 996 399 ℳ

Auf der andern Seite vermindert sich die Unzulänglichkeit durch diejenigen Beträge, welche an den aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Straßenkosten zum Ersatz kommen. Nach den mit den Interessenten abgeschlossenen Vereinbarungen sind sofort nach Vollendung der betreffenden Straßenbauten der Stadtgemeinde zu vergüten . . . . . 308 063 „

während weitere Beträge erst nach Überbauung der die Straßen begrenzenden Grundstücke, also in unbestimmter Zukunft, zu ersetzen sind. Nach Abzug der feststehenden Ersatzbeträge beläuft sich sonach die Unzulänglichkeit noch auf 3 688 336 ℳ

~~Nach Ansicht des Stadtrats genügt es jedoch, wenn zunächst nur ein Anlehen von 1 000 000 ℳ aufgenommen wird; denn einmal werden die Kosten der oben aufgezählten Unternehmungen nicht sofort, sondern teilweise erst im nächsten und vielleicht auch im andernächsten Jahre fällig, sodann ist nicht anzunehmen, daß die Stadtgemeinde, wenn sie nach etwa 2 Jahren ein neues Anlehen aufnehmen muß, ungünstigeren Bedingungen als jetzt unterworfen wird, und endlich ist zu berücksichtigen, daß sie bei vorübergehender Anlage der Anlehensmittel den Zins nicht erreicht, den sie selbst zu zahlen hat, also einen Verlust erleidet.~~

Selbstverständlich sind die Unternehmungen der Stadt mit den oben aufgezählten nicht abgeschlossen; in absehbarer Zeit dürften vielmehr noch folgende zur Entscheidung zu bringen sein:

Renovation des Rathauses (Aufwand etwa 200 000 ℳ),
Anlage einer Industriebahn im Osten der Stadt,*)
Anlage einer Zentrale für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung,
Erbauung eines Volksschulhauses,
Umbau der Festhalle zur Erzielung größerer Feuersicherheit,
Kanalisirung des Stadtteils Mühlburg,
Überwölbung des Landgrabens im Westen der Stadt,
Ausbau der Kanalisation zur Ermöglichung der Einführung des Schwemmsystems,
Anlage eines Volksspielplatzes zwischen Stadtgarten und Beiertheimer Wäldchen,
Anlage eines Friedhofes für die Weststadt,
Erbauung einer Markthalle,
Erbauung eines neuen Krankenhauses.

Schließlich wird bemerkt, daß die Submission des Anlehens nur ein Angebot ergeben hat und zwar mit einem Kurs von 92,69 %. Das vorjährige 3%ige Anlehen von 2 000 000 ℳ nominal erzielte einen Kurs von 96,52 %, das Anlehen von 1889 (4 000 000 ℳ nominal) einen solchen von 93,50 % und das von 1886 (11 000 000 ℳ nominal) einen solchen von 92,65 %. Der Kurs von 92,69 % für ein 3 %iges Anlehen entspricht einem Kurs von 100,27 % für ein 3½ %iges Anlehen.

Schnetzler.

Karl Anfist der Karlsruhe genügt es jedoch, wenn zunächst nur ein Anlehen von 4 000 000 ℳ aufgenommen wird, und einmal wendet die Kosten der eben aufgezählten Unternehmungen nicht sofort, sondern teilweise erst im nächsten Jahre und vielleicht auch im übernächsten Jahre fällig, sodann ist nicht anzunehmen, daß die Verhältnisse, wenn sie nach einem oder zwei Jahren ein neues Anlehen aufnehmen müssen, ungünstigere Bedingungen, als jetzt bekommen wird, und endlich ist zu berücksichtigen, daß sie bei vorübergehender Anlage der Anlehensmittel den Zins nicht erspart, den sie selbst zu zerstand hat, also einen Verlust erleidet.

*) Hierwegen wird dem Bürgerausschuß demnächst eine Vorlage zugehen können; der Aufwand beziffert sich auf 66 700 ℳ.

Anlage I.

Karlsruhe, den 18. Juni 1897.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung haben wir beschlossen, für die Stadt Karlsruhe ein Anlehen von 4 000 000 ℳ aufzunehmen.

Das Anlehen soll zur Deckung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen dienen und unter Ausgabe von 3%igen Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum günstigsten Kurse beschafft werden.

Diejenigen Personen, Bankhäuser, Korporationen oder Anstalten, welche Lust tragen, das Anlehen zu beschaffen, erhalten die näheren Bedingungen auf Verlangen zugeschickt und werden ersucht, ihre Angebote längstens bis

Donnerstag, den 8. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

schriftlich und verschlossen hier einzureichen.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Schumacher.

Anlage II.

Karlsruhe, den 18. Juni 1897.

Bedingungen

für ein

3%iges Anlehen von 4000000 Mk. mit Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

---

1. Die Angebote werden

Donnerstag, den 8. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

im kleinen Rathaussaale dahier eröffnet.

2. Der Umschlag ist mit der Bezeichnung „Anlehen der Stadt Karlsruhe" und dem Namen beziehungsweise der Firma des Offerenten zu versehen.

3. Für die Einhaltung der Angebote, welche nicht von öffentlichen Anstalten oder Korporationen eingereicht werden, ist Sicherheit von 5 % des Nominalbetrags bar oder in kursfähigen Wertpapieren auf den unter Ziffer 1 bezeichneten Termin zu leisten. Nach Eröffnung der Angebote sind die als Sicherheit dienenden Wertpapiere bei der Stadtkasse faustpfändlich zu hinterlegen.

4. Die Offerenten bleiben an ihr Angebot so lange gebunden, bis der Stadtrat darüber Beschluß gefaßt und die erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung erwirkt hat.

   Der Stadtrat wird seine Beschlußfassung nicht über 48 Stunden hinausschieben und die Entscheidung des Bürgerausschusses, sowie die Staatsgenehmigung mit möglichster Beschleunigung herbeiführen.

5. Für das Anlehen sind die Bestimmungen maßgebend, welche in dem anliegenden Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber niedergelegt sind.

   Nach diesem Entwurf richtet sich die Form der Schuldverschreibungen samt Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen, sowie die Verzinsung und Tilgung des Anlehens.

6. Von der Anlehenssumme sind 1 000 000 ℳ. nominal am 1. September d. J., 1 000 000 ℳ. nominal am 1. November d. J., 1 000 000 ℳ. nominal am 1. Februar k. J. und 1 000 000 ℳ. nominal am 1. Mai k. J. einzuzahlen. Die erst nach dem 1. September einzuzahlenden Beträge sind von da an bis zum Tag der Einzahlung mit 3% des Nominal-Betrags zu verzinsen.

7. Die Schuldverschreibungen werden nach ihrer Herstellung, welche möglichst zu beschleunigen ist, ausgefolgt und zwar entweder in ihrem Gesamtbetrage gegen Sicherheitsleistung für die noch nicht einbezahlten Beträge oder auf Wunsch des Übernehmers nach Maßgabe der jeweiligen Einzahlungen.

8. Für die Einlösung der Zinsscheine und der verlosten Schuldverschreibungen wird seitens der Stadt eine Provision von $^1/_{10}$% vergütet. Die Einsendung der Zinsscheine seitens der Übernehmer des Anlehens und die Einsendung der Geldbeträge seitens der Stadt erfolgen gegenseitig portofrei.

9. Die Reichsstempelabgabe und die Abgabe für den Schlußnotenstempel übernimmt die Stadtkasse, ebenso die Kosten der Herstellung der Schuldverschreibungen.

10. Kontokorrentzinsen auf eingelöste Zinsscheine und Schuldverschreibungen werden nicht vergütet; dagegen wird die Stadtkasse die Zahlung der fällig werdenden Zinsen während 14 Tagen und die der fällig werdenden Kapitalbeträge während 10 Tagen vor der Verfallzeit ohne Abzug vornehmen.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Schumacher.

Anlage III.

Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Lit. . . . Nr. . . .

Großherzogtum Baden. Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

3prozentiges Anlehen

von

1897.

Schuldverschreibung

auf den Inhaber

über

. . . . . **Mark**

jährlich zu drei vom Hundert verzinslich.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital samt Zinsen, nach den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen heimzuzahlen.

Dieses Kapital bildet einen Teil des Gesamtanlehens im Betrage von

vier Millionen Mark Reichswährung,

welches die Stadt Karlsruhe zur Bestreitung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen aufgrund des Beschlusses des Bürgerausschusses vom 13. Juli 1897 mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . bei . . . . . aufgenommen hat.

Karlsruhe, den . . . . . .

Stadtrat:
N.

Der Stadtrechner:
N.

. . . . . Mark. (L. S.)

Der Ratschreiber:
N.

3 Prozent.

Homburger in Karlsruhe, der Deutschen Bank in Berlin, der Oberrheinischen Bank in Mannheim und der Mannheimer Bank in Mannheim.

458[10]

Anlehensbedingungen.

1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

1350	Stück	Lit.	A.	zu	2000	Mark	2 700 000 Mark
900	"	"	B.	zu	1000	"	900 000 "
600	"	"	C.	zu	500	"	300 000 "
500	"	"	D.	zu	200	"	100 000 "

Zusammen über 4 000 000 Mark

2.

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermine in halbjährlichen Raten mit 3 vom Hundert verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen geschieht auf 1. März und 1. September jeden Jahres (erstmals am 1. März 1898).

3.

Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt nach dem den Schuldverschreibungen beigedruckten Tilgungsplane vom Jahre 1899 an innerhalb 40 Jahren, längstens also mit Ablauf des Jahres 1938.

4.

Die Zins- und Kapitalzahlungen geschehen bei der Stadtkasse dahier, sowie bei [illegible] im Nennwerte, die ersteren gegen Rückgabe der Zinsscheine (Koupons), die letzteren gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen samt den unverfallenen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen (Talons).

Für die hiebei fehlenden noch unverfallenen Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

5.

Die Schuldverschreibungen sind vonseiten der Gläubiger unaufkündbar.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe steht dagegen das Recht zu, das ganze Kapital mit dreimonatlicher Frist jederzeit zu künden oder in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

6.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verlosung bestimmt, welche unter Leitung eines Stadtratsmitgliedes im Beisein von zwei Urkundspersonen alljährlich öffentlich stattfindet.

Das Ergebnis jeder Ziehung wird, gleich wie eine etwaige vollständige Kündigung, mindestens drei Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Blätter in Karlsruhe, Berlin, Straßburg ~~und~~ Frankfurt a. M. bekannt gemacht und zwar in der Karlsruher Zeitung, dem Karlsruher Tagblatt, der Frankfurter Zeitung, der Berliner Börsenzeitung und der Straßburger Post. [illegible]

Die Verzinsung der gekündeten Kapitalien hört mit dem durch die Verlosung zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

Über die Auslosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariatsakt aufgenommen. Zeit und Ort der Verlosung werden jeweils im Karlsruher Tagblatt öffentlich bekannt gemacht.

7.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen sind zu vernichten. Über die Vernichtung soll eine Urkunde aufgenommen werden, in welcher die betreffenden Schuldverschreibungen beziehungsweise Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen zu verzeichnen sind.

8.

Jeder Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine (Koupons) für die ersten 10 Jahre, vom 1. September 1897 an laufend, beigelegt. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre werden dem Inhaber der Schuldverschreibung gegen Rückgabe der Zinsscheinanweisung neue Zinsscheine für die folgenden 10 Jahre mit weiterer Zinsscheinanweisung, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für das dritte, nach Ablauf des dritten für das vierte von der Stadtkasse dahier ausgefolgt werden.

9.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung und die Wiederaufhebung eines Eintrags können nur durch die Stadtkasse dahier geschehen und werden von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

10.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Karlsruhe beauftragt, und sind bei der letztgenannten Behörde auch die auf das Schuldverhältnis bezüglichen Beweisstücke hinterlegt und zwar was die Kapitalaufnahme betrifft, das Protokoll über den Sitzungsbeschluß des Bürgerausschusses vom 13. Juli 1897. sowie die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . Nr. . . . ., was sodann die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft, die Original-Ausfertigung der Urkunde über die von demselben Ministerium erteilte Ermächtigung vom . . . . . Nr. . . . .

Karlsruhe, den

Der Stadtrat.

Durch Großherzogliches Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom . . . . . Nr. . . . . beauftragt, beglaubigt der Unterzeichnete Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die erteilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Karlsruhe, den

Der Rechnungsbeamte des Großherzoglich Badischen Bezirksamts Karlsruhe.

Tilgungsplan für ein 3prozentiges

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Betrag der Schuld		Zinsen zu 3 Prozent.	Der Tilgungsfonds wird gebildet aus		
	im Jahre	Mark		einer ständigen Quote von	den infolge der Tilgung ersparten Zinsen.	zusammen.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	1899	4 000 000	120 000	53 000	—	53 000
2	1900	3 947 000	118 410	53 000	1 590	54 590
3	1901	3 892 000	116 760	53 000	3 240	56 240
4	1902	3 836 000	115 080	53 000	4 920	57 920
5	1903	3 778 000	113 340	53 000	6 660	59 660
6	1904	3 718 000	111 540	53 000	8 460	61 460
7	1905	3 657 000	109 710	53 000	10 290	63 290
8	1906	3 594 000	107 820	53 000	12 180	65 180
9	1907	3 529 000	105 870	53 000	14 130	67 130
10	1908	3 462 000	103 860	53 000	16 140	69 140
11	1909	3 393 000	101 790	53 000	18 210	71 210
12	1910	3 322 000	99 660	53 000	20 340	73 340
13	1911	3 249 000	97 470	53 000	22 530	75 530
14	1912	3 173 000	95 190	53 000	24 810	77 810
15	1913	3 095 000	92 850	53 000	27 150	80 150
16	1914	3 015 000	90 450	53 000	29 550	82 550
17	1915	2 932 000	87 960	53 000	32 040	85 040
18	1916	2 847 000	85 410	53 000	34 590	87 590
19	1917	2 759 000	82 770	53 000	37 230	90 230
20	1918	2 669 000	80 070	53 000	39 930	92 930
21	1919	2 576 000	77 280	53 000	42 720	95 720
22	1920	2 480 000	74 400	53 000	45 600	98 600
23	1921	2 381 000	71 430	53 000	48 570	101 570
24	1922	2 279 000	68 370	53 000	51 630	104 630
25	1923	2 174 000	65 220	53 000	54 780	107 780
26	1924	2 066 000	61 980	53 000	58 020	111 020
27	1925	1 955 000	58 650	53 000	61 350	114 350
28	1926	1 841 000	55 230	53 000	64 770	117 770
29	1927	1 723 000	51 690	53 000	68 310	121 310
30	1928	1 602 000	48 060	53 000	71 940	124 940
31	1929	1 477 000	44 310	53 000	75 690	128 690
32	1930	1 348 000	40 440	53 000	79 560	132 560
33	1931	1 215 000	36 450	53 000	83 550	136 550
34	1932	1 078 000	32 340	53 000	87 660	140 660
35	1933	937 000	28 110	53 000	91 890	144 890
36	1934	792 000	23 760	53 000	96 240	149 240
37	1935	643 000	19 290	53 000	100 710	153 710
38	1936	489 000	14 670	53 000	105 330	158 330
39	1937	331 000	9 930	53 000	110 070	163 070
40	1938	168 000	5 040	53 000	114 960	167 960

Anlehen im Betrag von 4 000 000 Mark.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Abgerundet zur Amortisation.	Es verbleiben als Restschuld.	Anzahl der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen in Stücken zu				Gesamtbetrag wie Kolonne 8.
		2 000 ℳ.	1 000 ℳ.	500 ℳ.	200 ℳ.	
ℳ.	ℳ.					ℳ
53 000	3 947 000	19	10	8	5	53 000
55 000	3 982 000	20	10	8	5	55 000
56 000	3 836 000	20	11	8	5	56 000
58 000	3 778 000	21	11	8	5	58 000
60 000	3 718 000	21	13	8	5	60 000
61 000	3 657 000	21	14	8	5	61 000
63 000	3 594 000	23	12	8	5	63 000
65 000	3 529 000	24	12	8	5	65 000
67 000	3 462 000	24	14	8	5	67 000
69 000	3 393 000	25	14	8	5	69 000
71 000	3 322 000	26	14	8	5	71 000
73 000	3 249 000	26	15	8	10	73 000
76 000	3 173 000	27	15	10	10	76 000
78 000	3 095 000	28	15	10	10	78 000
80 000	3 015 000	29	15	10	10	80 000
83 000	2 932 000	30	16	10	10	83 000
85 000	2 847 000	30	17	12	10	85 000
88 000	2 759 000	31	18	12	10	88 000
90 000	2 669 000	31	19	14	10	90 000
93 000	2 576 000	32	20	14	10	93 000
96 000	2 480 000	33	21	12	15	96 000
99 000	2 381 000	34	22	12	15	99 000
102 000	2 279 000	35	23	12	15	102 000
105 000	2 174 000	36	24	12	15	105 000
108 000	2 066 000	37	25	12	15	108 000
111 000	1 955 000	38	26	12	15	111 000
114 000	1 841 000	39	27	12	15	114 000
118 000	1 723 000	40	28	14	15	118 000
121 000	1 602 000	40	30	16	15	121 000
125 000	1 477 000	41	31	18	15	125 000
129 000	1 348 000	42	31	20	20	129 000
133 000	1 215 000	43	33	20	20	133 000
137 000	1 078 000	44	33	24	20	137 000
141 000	937 000	45	34	26	20	141 000
145 000	792 000	46	35	28	20	145 000
149 000	643 000	48	35	28	20	149 000
154 000	489 000	49	37	30	20	154 000
158 000	331 000	50	38	32	20	158 000
163 000	168 000	51	40	34	20	163 000
168 000	—	51	42	38	25	168 000
4 000 000		1 350	900	600	500	4 000 000

462 14

Rückseite

Poststellen
wie in Ziffer 4 der
Anlage bezeichnet
sind ausgenommen)

Zinsschein (Koupon).

. . . . . Mark . . . ₰ Halbjähriger Zins aus . . . . Mark Kapital **des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe** von 4 000 000 ℳ von 1897. Auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse in Karlsruhe, ~~bei . . . .~~ bei den mit × bezeichneten Poststellen Karlsruhe, den . . . . . 1897. **Stadtrat.** (L. S.) Dieser Zinsschein verjährt drei Jahre nach dem Verfalltage und wird durch Versehung mit dem Einlösungsstempel ungiltig.	. . Zinsschein. — Lit. . . Nr. . . . . . . ℳ . . ₰ Zins auf 1. März 1898.

Zinsscheinanweisung (Talon).

Zinsscheinanweisung zur Schuldverschreibung Lit. . Nr. .
über
. . . . . **Mark Kapital zu 3 Prozent**
des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
von 4 000 000 Mark vom Jahr 1897,
gegen welche auf 1. September 1907 bei unterzeichneter Kasse weitere Zinsscheine (Koupons) erhoben werden können.

Karlsruhe, den . . . . . 1897.

Stadtrat.

Im Falle der Heimzahlung sind außer der Schuldverschreibung und dieser Zinsscheinanweisung auch die noch nicht verfallenen Zinsscheine zurückzugeben, für fehlende wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht

Karlsruhe, den 9. Juli 1897.

Bürgerausschußbestimmung am 13. Juli 1897.
Kenntnisnahmung mit Abdruck der Mitteilung
vom Innern v. 19. Juli 1897 Nr. 21509.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 105 000 ℳ das Rathaus im Innern renoviert werde und daß dabei insbesondere folgende bauliche Herstellungen vorgenommen werden:

1. Herstellung des Rathausturms im Innern mit Einrichtung einer Feuerwächterswohnung daselbst und Anlage von Aborten für die Geschäftsräume des Tiefbauamts, der ambulatorischen Klinik und der Krankenversicherungsmeldestelle;
2. Herstellung des Rathausturms im Äußern (Entfernung des schadhaften Verputzes);
3. Herstellung und Anstrich der Rathausfassade im nördlichen kleinen Rathaushof;
4. Herstellung der Rathausfassade im großen Rathaushof;
5. Herstellung eines Trauungssaales;
6. Herstellung eines Sitzungssaales für das Gewerbegericht mit Warteraum;
7. Herstellung eines Saales für die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege;
8. Erweiterung der Räume der Stadtkasse;
9. Herstellung einer gemeinsamen Meldestelle für die polizeilichen und für die auf die Arbeiterversicherung bezüglichen Meldungen;
10. Herstellung eines neuen Fußbodens im großen Rathaussaal und Beschaffung von Sitzen und Tischen für den Bürgerausschuß;
11. Einrichtung eines größeren Raumes für die Registratur;
12. Herstellung eines neuen Bodenbelags in den Gängen des I., II. und III. Stockes.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Neudeck.

Karlsruhe, den 16 Juli 1897.

Bürgerausschußzustimmung vom 12. November 1897.
Kundgemachtigung mit Erlaß Gr. Min. Abteilung des Innern vom 23. November 1897 Nr. 35733.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß die Keßlerstraße, die Grünwinklerstraße und die Lagerstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 10735 ℳ mit Gas- und Wasserleitung versehen werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Neudeck.

Plan 1. Planzeichnung Nr. 589.

Begründung.

Die Lage der Keßlerstraße, der Grünwinklerstraße und der Lagerstraße ist aus dem angehefteten Situationsplan zu ersehen. Die beiden ersten Straßen sind von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung gelegentlich der Anlage des Westbahnhofs auf Staatskosten ausgeführt worden. Die Lagerstraße wurde gemäß Beschlusses des Bürgerausschusses vom 13 April 1896 Seitens der Stadtgemeinde ausgeführt. Auf den drei Straßen entwickelt sich jetzt ein Verkehr, der sich namentlich zur Winterszeit nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern auch während der Dunkelheit fortsetzt. Auch werden an diesen Straßen in nächster Zeit Gebäude, Lagerschuppen und dergleichen errichtet werden. Die Anlage der Gas- und Wasserleitung daselbst entspricht daher einem Bedürfnis, das um so unbedenklicher befriedigt werden kann, als der hiezu erforderliche Aufwand von 10735 ℳ voraussichtlich in kurzer Zeit eine Rente abwerfen wird.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 21. Juli 1897.

Bürgerausschußsitzung am 12. Nov. Januar 1897.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß der Hauptlehrerin a. D. Fräulein Sophie Baumann zu dem Ruhegehalt von 777 ℳ, den sie aus der Staatskasse bezieht, ein städtischer Zuschuß von jährlich 423 ℳ verwilligt werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Die seitherige Hauptlehrerin an der Töchterschule, Sophie Baumann, wurde am 13. März 1832 dahier geboren; ihr Vater war der Großherzogliche Hofmusiker Baumann. Fräulein Baumann legte die Prüfung als Lehrerin im Jahre 1862 ab, nachdem sie schon vorher aushilfsweise an der hiesigen höheren Töchterschule Unterricht erteilt hatte, und leitete dann zunächst als Vorsteherin, dann als Eigentümerin — in den Jahren 1862—73 — eine Töchterschule mit Pensionat in Konstanz; als im Jahre 1873 eine städtische höhere Töchterschule in Konstanz errichtet wurde, sah sie sich genötigt ihre dortige Thätigkeit aufzugeben und eine ihr angebotene Stelle als Vorsteherin der städtischen Töchterschule in Edenkoben anzunehmen. Im Jahre 1877 wurde sie als erste Lehrerin an der hiesigen Töchterschule angestellt, an welcher sie seither ununterbrochen thätig war und zuletzt als Hauptlehrerin ein Gehalt von 2000 ℳ bezog, von welchem jedoch nur der Betrag von 1850 ℳ bei der Berechnung des staatlichen Ruhegehalts berücksichtigt wird.

Fräulein Baumann sah sich im Anfang dieses Jahres mit Rücksicht auf die infolge zunehmenden Alters eingetretene Schwächung ihrer Körperkräfte genötigt, um Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen; diesem Gesuch entsprechend, wurde durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. April d. J. Nr. 7591 Fräulein Baumann in den Ruhestand versetzt und hiebei ausdrücklich „die Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste“ ausgesprochen.

Durch Beschluß des Stadtrats vom 21. April d. J. Nr. 4453 wurde Fräulein Baumann bei ihrem Ausscheiden aus dem städtischen Schuldienst „für ihre langjährige und ersprießliche Dienstführung herzlicher Dank und volle Anerkennung“ ausgesprochen; der Ruhegehalt der in den Ruhestand versetzten Hauptlehrerin wurde vom Großherzoglichen Finanzministerium auf 777 ℳ festgesetzt.

Bei Festsetzung des Ruhegehalts wurde lediglich die im Dienste der Stadt Karlsruhe zugebrachte Dienstzeit — zwanzig Jahre — in Anrechnung gebracht; da aber bei Ernennung der Fräulein Baumann zur ersten Lehrerin an der Töchterschule dahier und bei Festsetzung des Gehalts derselben die früheren Schuldienstjahre in Anrechnung gebracht worden waren und Fräulein Baumann auf eine nunmehr 35jährige, durch rastlose Thätigkeit und unermüdlichen Eifer ausgezeichnete segensreiche Thätigkeit zurückblicken kann, hält es der Stadtrat in Übereinstimmung mit der Schulkommission als der Anforderung der Billigkeit entsprechend, wenn der Betrag des Ruhegehalts durch städtische Mittel von 777 ℳ auf 1200 ℳ erhöht wird, da nur bei Bewilligung dieses Betrages der verdienten, nunmehr im 66. Lebensjahre stehenden Hauptlehrerin ein sorgenfreier Lebensabend gesichert werden kann.

Boeckh.

Karlsruhe, den 12. August 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 12. November 1897.

Hierdurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 1300 ℳ im zweiten Stock der Gewerbeschule ein weiterer Lehrsaal hergestellt werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Die Schülerzahl der Gewerbeschule beläuft sich zur Zeit auf 560 Köpfe. Davon gehören über 70 % in die Fachklassen der Metallarbeiter (gegen 50 % im Jahre 1892/93), nämlich

182 in Kurs I,
169 in Kurs II und
42 in Kurs III.

Jeder der beiden ersten Kurse ist in vier Parallelabteilungen zerlegt, von denen somit jede durchschnittlich 45 Schüler zählt. Der Vorstand der Gewerbeschule weist nun darauf hin, daß bei einem so hohen Schülerstand der Klassen der Lehrerfolg gefährdet und es daher dringend nötig sei, zwei weitere Parallelabteilungen zu errichten; hierdurch würde sich die Schülerzahl der einzelnen Abteilungen auf durchschnittlich 30—35 vermindern, welche Zahl als normal gelten könne.

Der Gewerbeschulrat hat die Notwendigkeit der Errichtung zweier weiteren Parallelabteilungen für die beiden ersten Kurse der Metallarbeiter anerkannt. Es fällt aber damit die Erstellung eines weiteren Lehrsaales nötig. Ein solcher soll dadurch gewonnen werden, daß zwei kleinere Zimmer des 2. Stocks, von denen das eine bisher als Lehrerzimmer verwendet wurde, durch Entfernung der Zwischenwand zu einem geräumigen Lehrsaal vereinigt werden. Als Lehrerzimmer kann ein anderer Raum benützt werden.

Die Kosten der dadurch erforderlich werdenden Arbeiten sind vom Hochbauamt auf 1300 ℳ veranschlagt, einschließlich der nötigen Vermehrung des Inventars.

Da die Gewinnung des weiteren Raumes dringend ist, konnte mit der Anforderung der Mittel nicht bis zur Genehmigung des 1898er Voranschlags zugewartet werden. Es würde dies die Ausführung um ein ganzes Jahr verzögert haben.

Siegrist.

Karlsruhe, den 30. August 1897.

Bürgerausschußzustimmung am
12. November 1897.
Kenntnisnahme mit Erlaß Gr. Ministerium
des Innern vom 23. November 1897 Nr. 35132.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die Kurvenstraße zwischen der Hirsch- und Gartenstraße als Ortsstraße hergestellt und mit Kanal sowie Gas- und Wasserleitung versehen werde;

II. daß in der Gartenstraße westlich der Rheinthalbahn bis zur Lessingstraße und in der Lessingstraße von der Gartenstraße bis zur Kriegstraße der bestehende provisorische Kanal durch den tiefer liegenden definitiven Kanal ersetzt werde;

III. daß der hiedurch erwachsende, auf 55 684 ℳ 70 ₰ veranschlagte Aufwand aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Neudeck.

F (Tollystraße genannt)

Begründung.

Die Kurvenstraße ist zwischen Karl- und Hirschstraße auf Grund eines Bürgerausschußbeschlusses vom 18. Juli 1888 und zwischen Karlstraße und Beiertheimer Allee zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 20. Juli 1896 bereits hergestellt. Der Abschnitt zwischen Hirsch- und Gartenstraße dagegen konnte bis jetzt nicht hergestellt werden, weil eine Einigung mit den Angrenzern über die von der Stadtgemeinde gestellten Bedingungen nicht erzielt wurde. Infolge der Entwicklung aber, welche jener Stadtteil in neuester Zeit genommen hat, erscheint es nunmehr geboten, diese Straßenstrecke in geordneten Zustand zu setzen und dadurch auch südlich der Rheinthalbahn eine fahrbare Verbindung zwischen West- und Südstadt zu gewinnen. Um die Herstellung der Straße zu erleichtern, wurde zunächst eine Änderung der früher festgesetzten Straßen- und Bauflucht erwirkt, sodaß nun von den anstoßenden Grundstücken weniger Gelände zur Straße abzutreten ist und die Möglichkeit der angemessenen Bebauung sämtlicher angrenzenden Grundstücke gesichert erscheint.

Zur Herstellung der Straße einschließlich des an der Kreuzung der Kurvenstraße mit dem Schardweg und der Boeckhstraße geplanten Platzes ist die Erwerbung von 14 Geländestücken mit im Ganzen 2 596 qm erforderlich. Nach den bisherigen Verhandlungen ist anzunehmen, daß diejenigen Grundbesitzer, welche infolge der Herstellung der Straße das ihnen verbleibende Gelände bebauen können, das Straßengelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde abtreten. Für die Erwerbung solcher Grundstücke, deren Eigentümer keine Bauplätze gewinnen, ist im Voranschlag des Tiefbauamts die Summe von 5 000 ℳ vorgesehen.

Die übrigen Kosten der beantragten Arbeiten sind vom Tiefbauamt folgendermaßen veranschlagt:

1. Kanalisation	25 700	ℳ	— ₰
2. Bordsteinanlage	1 816	„	20 „
3. Straßenherstellung	15 768	„	50 „
4. Gasleitung	3 600	„	— „
5. Wasserleitung	3 800	„	— „
Summe	50 684	ℳ	70 ₰

Dabei ist zu bemerken, daß der Kanal der Kurvenstraße von der Hirschstraße an nach Westen sein Gefälle nach der Gartenstraße zu erhält. In der Gartenstraße westlich der Rheinbahn und der Lessingstraße südlich der Kriegstraße liegt aber zur Zeit erst ein provisorischer Kanal, welcher nun durch den endgültigen, tiefer liegenden, ersetzt werden muß. Die Kosten hiefür mit 13 580 ℳ sind in dem vorstehenden Betrag von 25 700 ℳ enthalten.

Was den Ersatz der der Stadt entstehenden Kosten durch die Angrenzer betrifft, so sind dafür die ortsstatutarischen Bestimmungen maßgebend. Nach dem Ortsstatut über die Kosten für die Herstellung der Gehwege kommen die Bordsteinkosten sofort zum Ersatz. Ein Ortsstatut über die Straßenherstellungskosten muß neu erlassen werden, nachdem die Baufluchtgeändert ist. Ein Teil der Straßenkosten kommt übrigens alsbald nach Fertigstellung der Straße zum Ersatz, da einige Angrenzer bereits Neubauten an der Straße errichtet haben. Für die Kanalkosten ist das Ortsstatut bereits erlassen. Diejenigen Angrenzer, welche bereits gebaut haben, müssen auch diesen Kostenersatz alsbald leisten. Es ist übrigens nicht zu bezweifeln, daß die ganze Straßenstrecke in kurzer Zeit bebaut wird.

Ein Lageplan ist angeschlossen.

Siegrist.

Karlsruhe, den 2. September 1897.

Bürgerausschußzustimmung am
17. November 1897
Vorstehende Zustimmung mit Erlaß Gr. Ministeriums
des Innern vom 25. November 1897 Nr. 35412.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß nachstehende drei Verträge:
   A. mit dem evangelischen Kirchengemeinderat,
   B. mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste und
   C. mit dem evangelischen Kirchengemeinderat und der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen abgeschlossen und

II. daß der Aufwand für die nach § 4 des Vertrags A. von der Stadtgemeinde herzustellende Straße nebst Fußwegen im Betrage von 1750 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Neudeck.

Plan siehe Plansammlung P. 590/91.

A.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den S daselbst, einerseits

und

dem Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinderat Karlsruhe, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Unter der Voraussetzung, daß die den projektierten Neubau einer evangelischen Kirche in der Weststadt umgebende, 3871 qm große Geländefläche, welche auf der angeschlossenen Planskizze *) durch die Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—h—a einerseits und die Buchstaben i—k—l—m—n—o—p—q—r—s—t—u—v—w—i anderseits bezeichnet ist, von der Großherzoglichen Civilliste unentgeltlich zu Eigentum an die Stadtgemeinde Karlsruhe abgetreten wird, übernimmt letztere die Verpflichtung, die oben bezeichnete Geländefläche auf ihre Kosten als öffentliche Anlage herzustellen und zu unterhalten.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt den im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden, rings um die Kirche ziehenden Weg als Schotterfläche und die von diesem Weg östlich und westlich der Kirche abwärts führenden Treppen aus Granitsteinen her; auch erstellt die Stadtgemeinde um die Kirche in der auf beiliegender Planskizze durch die Buchstaben x—y—z—a^1—b^1—c^1—d^1—e^1—f^1—g^1 bezeichneten Linie eine Bordsteinanlage aus Sandstein.

Ferner übernimmt die Stadtgemeinde die Unterhaltung des vorbezeichneten Wegs sowie auch die gärtnerische Anlegung und Unterhaltung der Rabatten zwischen der Kirche und den Bordsteinen.

*) Anlage A.

§ 3.

Die evangelische Kirchengemeinde ersetzt hiefür an die Stadtgemeinde:

a. die Kosten der Herstellung des in § 2 bezeichneten Weges samt Treppen und Bordsteinen sowie der Rabatten mit 2960 ℳ.

— Zweitausendneunhundertsechzig Mark —

b. die Kosten der Unterhaltung des Wegs und der Rabatten mit jährlich 200 ℳ.

— Zweihundert Mark. —

Der unter a. bezeichnete Betrag ist alsbald nach Fertigstellung der betreffenden Anlagen, der unter b. bezeichnete alljährlich auf 1. Oktober an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 4.

Die von der Kaiserallee zu der Kirche führende Zufahrtstraße wird durch die Stadtgemeinde als Ortsstraße hergestellt und unterhalten, auch mit beiderseitiger Bordsteinanlage versehen. Auch die östlich und westlich der Kirche von dieser nach den Straßen führenden Fußwege werden von der Stadtgemeinde angelegt und unterhalten.

Zum Ersatze der für diese Straßen- und Weganlagen der Stadtgemeinde erwachsenden Kosten verpflichtet sich die Kirchengemeinde, entweder den Betrag von 1750 ℳ.

— Eintausendsiebenhundertfünfzig Mark —

an die Stadtkasse alsbald nach Fertigstellung der Straße und der Wege zu bezahlen oder aber mindestens den gleichen Betrag zur Ausschmückung der Außenseiten der Kirche (Herstellung eines Reliefs an der Nordseite) zu verwenden.

§ 5.

Für die Auffüllung des nach § 1 oben als Anlage herzustellenden Platzes, des in § 2 oben bezeichneten Weges um die Kirche, der von der Kaiserallee zur Kirche führenden Zufahrtstraße und der Fußwege auf beiden Seiten bis zur künftigen Höhe dieser Flächen hat die evangelische Kirchengemeinde Sorge zu tragen.

Desgleichen hat die Letztere dafür zu sorgen, daß der auf der zu bebauenden und aufzufüllenden Fläche sich ergebende gute Boden abgehoben und behufs Verwendung zur Herstellung der Anlage in den Platzecken gelagert wird.

§ 6.

Vorstehender Vertrag, zu welchem Seitens der Stadtgemeinde die Zustimmung des Bürgerausschusses, Seitens des evangelischen Kirchengemeinderats die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung und die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats vorbehalten wird, wurde doppelt ausgefertigt und jedem Vertragsteil eine Ausfertigung mitgeteilt.

B.

Zwischen

der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

ist heute nachstehender

Vertrag

abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste tritt von dem zur Ausstattung der letzteren gehörigen, vor dem ehemaligen Mühlburger Thor gelegenen Gelände die in der an-

geschlossenen Meßurkunde des Geometers Irion *) mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—h—a bezeichnete Fläche, unter Abzug der an die Evangelisch-Protestantische Kirchengemeinde zur Erbauung einer Kirche für die Weststadt verkauften, mit den Buchstaben i—k—l—m—n—o—p—q—r—s—t—u—v—w—i bezeichneten 2 037 Quadratmeter im Restbetrage von 3 871 Quadratmeter an die Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu Eigentum ab.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verpflichtet sich dagegen, auf dem abgetretenen Gelände auf städtische Kosten öffentliche Anlagen herstellen und unterhalten zu lassen.

§ 3.

Seitens der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste wird zu diesem Vertrage die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums sowie die Höchste Genehmigung und Seitens des Stadtrats die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehalten.

§ 4.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die Dritte ist für den Eintrag ins Grundbuch bestimmt.

C.

Zwischen

der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen,
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

und

dem Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinderat Karlsruhe

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen genehmigt, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe das auf dem beiliegenden Plan**) mit den Buchstaben a—h—f—g—a bezeichnete Gelände, welches sie laut Vertrag vom 6./30. Juni 1896 von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung erworben hat und nach diesem Vertrag als öffentliche Anlage zu unterhalten verpflichtet ist, in das Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde überträgt.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—h—f—g—a bezeichnete, 8,5 qm umfassende Gelände in das Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde dahier.

§ 3.

Die Evangelische Kirchengemeinde vergütet für das obige Gelände der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung den Betrag von 10 ℳ für den qm, im Ganzen von 85 ℳ.

— Achtzig fünf Mark. —

Der Stadtgemeinde hat sie eine Vergütung dafür nicht zu leisten.

---

*) Anlage A.
**) Anlage B.

§ 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird vierfach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die vierte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

Die vorstehenden drei Verträge haben zum Zweck die Regelung der Eigentumsverhältnisse an dem Platz der neuen evangelischen Kirche vor dem Mühlburger Thor (Christuskirche) und des dazu gehörigen Pfarrhauses sowie die Schaffung einer städtischen öffentlichen Anlage rings um die Kirche und endlich die Herstellung der Zugänge zur letzteren durch die Anlagen.

Der Platz, welcher die Basis der Kirche bildet, sowie das Gelände eines rings um die Kirche führenden Wegs wurde der Evangelischen Kirchengemeinde von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog geschenkt und verbleibt im Eigentum der Kirchengemeinde. Dagegen wird das dieses Gebiet umgebende Gelände bis zu der Westendstraße im Osten, der Kaiserallee im Süden, der Riesstahlstraße im Westen und dem Bauplatz für das Pfarrhaus sowie dem Grundstück des Herrn Kommerzienrat Henning im Norden der Stadtgemeinde mit der Bestimmung überwiesen, daß auf diesem Gelände eine öffentliche städtische Anlage hergestellt und unterhalten wird. Soweit das Gelände im Eigentum der Großherzoglichen Civilliste steht, erfolgt diese Überweisung durch den Vertrag B., soweit es Eigentum des Großherzoglichen Eisenbahnärars war, ist sie bereits durch den vom Bürgerausschuß unterm 7. Oktober 1896 genehmigten Vertrag über die Herstellung der Riesstahlstraße erfolgt. Die Anlagen können übrigens erst hergestellt werden, wenn der Kirchen- und Pfarrhausbau vollendet ist. Die Mittel dafür werden im Voranschlag des Jahres 1899 vorzusehen sein.

Was die Herstellung der Zugänge zur Kirche betrifft, so ist eine Zufahrtstraße von der Kaiserallee und je ein Zugang von der Westend- und Riesstahlstraße mit Treppenanlage vorgesehen. Rings um die Kirche führt ein Weg. Zwischen diesem und den Kirchenwänden sind übrigens noch Pflanzenbeete geplant. Die Stadtgemeinde hat nach dem Vertrag A. die sämtlichen Weg- und Beetanlagen auszuführen und zu unterhalten. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Beete und des Weges rings um die Kirche werden ihr von der Kirchengemeinde ersetzt (siehe § 3 des Vertrags A.). Die Kosten der Zufahrtstraße und der beiden Zugänge hat die Kirchengemeinde zu ersetzen oder aber den betreffenden Betrag (1750 ℳ) für die äußere Ausschmückung der Kirche zu verwenden (§ 4 des Vertrags A.). Das gleiche Zugeständnis wurde bekanntlich auch der katholischen und altkatholischen Gemeinde gemacht.

Das Pfarrhaus wird als Gebäude an der Riesstahlstraße nach Maßgabe der Ortsstatute zu den Straßen- und Kanalherstellungskosten beigezogen.

Der Vertrag C. wurde notwendig, um dem Pfarrhausbauplatz an der Riesstahlstraße eine zweckmäßige Form und Lage zu geben. Das 8,5 qm umfassende Stück Gelände, um das es sich dabei handelt, war nach dem oben erwähnten Vertrag über die Herstellung der Riesstahlstraße seitens der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung der Stadtgemeinde zur Verwendung als öffentliche Anlage überwiesen worden. Nachträglich wünschte aber die Evangelische Kirchengemeinde dieses Stückchen für den Pfarrhausplatz zu erwerben. Dies wurde ihr von der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen gegen Zahlung eines Kaufpreises von 10 ℳ für den qm an die Eisenbahnkasse zugestanden, wogegen von städtischer Seite nichts einzuwenden ist.

Siegrist.

Karlsruhe, den 28. September 1897.

Bürgerausschußsitzung am
12. November 1897.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß als erster Amtsgehilfe und Stellvertreter des städtischen Tiefbaumeisters Herr Regierungsbaumeister Emil Blum-Neff, z. Zt. in Rastatt, unter den in dem nachfolgenden Dienstvertrag enthaltenen Bedingungen angestellt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

dem Großherzoglichen Regierungsbaumeister Herrn E. Blum-Neff anderseits

wird folgender

Dienst-Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Dem Großherzoglichen Regierungsbaumeister Herrn E. Blum-Neff ist das Amt eines II. Ingenieurs beim städtischen Tiefbauamt und Amtsgehilfen des Vorstandes dieser Stelle übertragen. Demselben liegen alle Verpflichtungen ob, die mit diesem Amt nach der Natur der Sache, nach den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, sowie nach den Verfügungen der zuständigen städtischen und staatlichen Behörden verbunden sind.

§ 2.

Der in § 1 Genannte erhält nach Maßgabe der Anlage A. dieses Vertrags das Recht auf Ruhegehalt; als erster Tag der Dienstzeit (§ 1 Absatz 3 der Anlage A.) wird der 1. März 1893 angenommen, d. i. der Tag, an welchem der in § 1 Genannte staatliche Beamteneigenschaft erhielt.

Das Recht auf Hinterbliebenen-Versorgung erhält der in § 1 Genannte nach Maßgabe der Anlage B.

§ 3.

Der in § 1 Genannte bezieht einen in Monatsraten zahlbaren Bargehalt von jährlich 5000 ℳ.
— Fünftausend Mark. —

Nach je 3 Jahren tritt eine Gehaltserhöhung von je 500 ℳ ein, bis der Gehalt den Betrag von 6 500 ℳ erreicht.

Dieses Diensteinkommen wird in seinem ganzen Betrag bei Bemessung des Ruhegehalts und des Hinterbliebenenversorgungsgehalts in Anrechnung gebracht.

§ 4.

Der in § 1 Genannte hat seine ganze Arbeitskraft der Stadt zur Verfügung zu stellen; zu Nebenbeschäftigungen, welche des Erwerbs wegen erfolgen, bedarf er der Genehmigung des Stadtrats. Letztere ist jederzeit widerruflich.

§ 5.

Wenn der in § 1 Genannte aus dem städtischen Dienst ausscheidet, so hat er, sofern er nicht durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände verhindert ist, seine rückständigen Arbeiten zu erledigen und über die ihm anvertrauten Geschäfte Rechnung abzulegen; im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der Stadtrat berechtigt, die Rückstände und die Rechnungslegung auf Kosten des in § 1 Genannten durch Andere erledigen zu lassen.

§ 6.

Zu dem obigen Vertrag behält sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vor.

Karlsruhe, den 30. September 1897.

Anlage A.

Grundsätze

bezüglich der

Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung,

festgestellt

durch Bürgerausschußbeschluß vom 31. Mai 1889.

§ 1.

Die Anstellung städtischer Beamten (einschließlich jener der Spar- und Pfandleihkasse) mit Ruhegehaltsberechtigung geschieht durch Verfügung des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses.

Nur solche Beamte haben Anwartschaft auf Ruhegehaltsberechtigung, deren gesamte Arbeitskraft dem städtischen Dienste zur Verfügung gestellt ist.

Die Ruhegehaltsberechtigung soll in der Regel nach Umfluß des 10. Dienstjahres, doch nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Beamten eintreten.

Die Zeit, während welcher ein Beamter als Volontär oder gegen Tagesgebühren beschäftigt war, ist in obige 10 Dienstjahre nicht einzurechnen.

§ 2.

Die Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung soll nur stattfinden, wenn der Beamte während der zurückliegenden Jahre seinen Dienst in zufriedenstellender Weise versehen und sich auch in seinem außerdienstlichen Verhalten als würdig erwiesen hat.

§ 3.

Soweit dies thunlich, sollen nur solche Personen im Gemeindedienst neu angestellt werden, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4.

Mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung wird die Ruhegehaltsberechtigung wirksam mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie mit Zustimmung des Bürgerausschusses verwilligt wurde.

Der Ruhegehalt beläuft sich für das erste Jahr, vom Beginn der Ruhegehaltsberechtigung an gerechnet, auf 40 Prozent des festen Gehalts und steigt für jedes weitere im Dienst der Stadt verbrachte Jahr um 1 Prozent desselben, jedoch nicht über 70 Prozent (und nicht über 3 500 ℳ).*)

§ 5.

Der Stadtrat ist berechtigt, die Zuruhesetzung eines Beamten zu verfügen:
a. bei vorheriger ¼ jähriger Ankündigung ohne Angabe eines Grundes;

*) Die eingeklammerten Worte sind in der Vertragsbeilage gestrichen.

b. ohne vorherige Ankündigung, wenn der Beamte geistig oder körperlich nicht mehr imstande ist, seinem Dienst nachzukommen.

§ 6.

Der Verlust der Ruhegehaltsberechtigung tritt ein infolge der durch die Staatsbehörde verfügten Dienstentlassung (Städteordnung §§ 23—27), wenn diese von dem entlassenen Beamten verschuldet wurde, sodann infolge der Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Stadtrat.

Die letztere kann vor und nach der Zuruhesetzung stattfinden, jedoch nur wegen grober oder andauernder Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens des Beamten. Sie kann auch stattfinden, wenn es sich herausstellt, daß der Beamte vor seiner Beschäftigung im städtischen Dienste sich eines öffentlichen Amtes unwürdig gemacht hat.

Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Beamten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§ 7.

Tritt ein Beamter freiwillig aus dem städtischen Dienste aus, so verliert er die etwa ihm zustehende Ruhegehaltsberechtigung. Tritt er später in den Dienst wieder ein, so werden ihm die früheren Dienstjahre hinsichtlich seiner Anwartschaft auf Ruhegehaltsberechtigung nicht gerechnet.

§ 8.

Der Stadtrat ist berechtigt, jeden städtischen Beamten auf eine andere seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechende Stelle zu versetzen, wenn damit eine Minderung des festen Gehalts oder des sonstigen durch den Dienstvertrag ausdrücklich gewährleisteten Einkommens nicht verknüpft ist.

Auch ein zur Ruhe gesetzter Beamter kann vorübergehend oder dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechen und mit der Höhe des Ruhegehalts im Verhältnis stehen.

§ 9.

An dem aus städtischen Mitteln zu zahlenden Ruhegehalt kommt der Betrag eines etwaigen Ruhegehaltes, den der Beamte aus andern Kassen zu beziehen berechtigt ist, in Abzug.

Beschafft sich ein zur Ruhe gesetzter Beamter anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Ruhegehalt durch den Stadtrat um so viel gemindert werden, als er einschließlich des anderweitigen Arbeitsverdienstes das dem Beamten zur Zeit der Zuruhesetzung zugestandene Gesamteinkommen übersteigt.

§ 10.

Weibliche Beamte verlieren die ihnen verwilligte Ruhegehaltsberechtigung, wenn sie heiraten.

Anlage B.

Grundsätze

über

die Versorgung der Hinterbliebenen städtischer Beamten,

festgestellt

durch die Bürgerausschußbeschlüsse vom 25. September 1890 und vom 25. Januar 1896.

§ 1.

Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten und der zur Ruhe gesetzten städtischen Beamten erhalten Versorgungsgehalt (Sterbegeld, Witwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Witwe und die ehelichen unverheirateten Kinder des Beamten, letztere bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach Zuruhesetzung des Beamten oder innerhalb der letzten drei Monate vor dessen Tod während einer gefährlichen Erkrankung desselben abgeschlossen wurde.

Desgleichen haben die Witwe und deren Kinder keinen Anspruch auf die vorgenannten Bezüge, wenn die erstere 20 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte.

§ 3.

Das Sterbegeld wird für die auf den Todestag des Beamten folgenden 90 Tage gewährt und besteht in dem vollen Betrag des dem Beamten unmittelbar vor seinem Tode zugestandenen, für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden festen Gehalts oder, wenn der Beamte im Ruhestand verstarb, in dem vollen Betrag seines Ruhegehalts.

§ 4.

Das Witwengeld beträgt 30 Prozent des dem Beamten unmittelbar vor seinem Tode beziehungsweise vor seiner Zuruhesetzung zugestandenen, für die Berechnung des Ruhegehalts maßgebenden festen Gehalts (vergl. § 4 der Grundsätze bezüglich der Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung).

§ 5.

Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, zwei Zehntel und für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, drei Zehntel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 6.

Das Witwengeld und die Waisengelder kommen vom ersten Tage nach Ablauf der Zeit, für welche das Sterbegeld gewährt ist, zur Auszahlung.

§ 7.

Das Witwengeld und die Waisengelder dürfen zusammen nicht mehr betragen als der Ruhegehalt, zu welchem der Beamte am Todestag berechtigt war oder im Falle der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre. So lange diese Beschränkung Anwendung findet, wird sowohl das Witwen- als das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 8.

Der Anspruch auf Witwengeld geht verloren, wenn die Witwe wieder heiratet, sodann wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt, oder wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens, das geeignet ist, ihr die öffentliche Achtung zu entziehen, sich schuldig macht und hierwegen gerichtlich bestraft wird.

§ 9.

An den aus städtischen Mitteln zu zahlenden Versorgungsgehalten kommt der Betrag etwaiger Versorgungsgehalte, welche die Hinterbliebenen eines Beamten aus anderen öffentlichen Kassen zu beziehen berechtigt sind, in Abzug.

§ 10.

Die Verleihung des Rechts auf Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen eines Beamten erfolgt bei dessen Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung und bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses.

§ 11.

Dieselben Grundsätze finden auch auf den Oberbürgermeister und die Bürgermeister Anwendung.

Begründung.

Am 7. Oktober v. J. hat der Bürgerausschuß die Zustimmung gegeben, daß als erster Amtsgehilfe und Stellvertreter des städtischen Tiefbaumeisters ein wissenschaftlich gebildeter Ingenieur angestellt, und daß der Stadtrat ermächtigt werde, dessen Anfangsgehalt bis zum Betrag von 4000 ℳ jährlich zu bestimmen. Es wurde sodann die neuerrichtete Stelle öffentlich ausgeschrieben. Unter den wenig zahlreichen Bewerbern erhielt Herr Ingenieur Julius Freißler in Duisburg den Vorzug. Derselbe bekleidete die Stelle vom 1. Januar bis

24. September d. J., an welchem Tage er sie nach rechtzeitiger Kündigung niederlegte, um das ihm angebotene Amt als Lehrer an der Baugewerkeschule in Kassel zu übernehmen. Es ist also jetzt eine Neubesetzung der Stelle erforderlich. Schon zufolge des früheren Ausschreibens hat sich gezeigt, daß es sehr schwer hält, gegen den vom Bürgerausschuß verwilligten Gehalt von jährlich 4000 ℳ, namentlich wenn das Recht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nicht sofort gewährt wird, eine geeignete Kraft für die zu besetzende Stelle zu finden, da gerade gegenwärtig die Nachfrage nach Ingenieuren groß, das Angebot aber nur gering ist. Der Stadtrat glaubt daher die Anstellungsbedingungen verbessern zu sollen, um einen Mann von der erforderlichen Tüchtigkeit für den nicht unwichtigen Dienst, um den es sich hier handelt, zu gewinnen.

Der zur Anstellung empfohlene Ingenieur Blum-Neff ist 1867 zu Geisingen Amts Donaueschingen geboren, absolvierte das Realgymnasium und legte mit Erfolg die beiden vorgeschriebenen Staatsprüfungen ab. Er war 1893 Ingenieurpraktikant bei der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, wurde nach einem kurzen Provisorium bei der Kulturinspektion Karlsruhe zur Kulturinspektion Konstanz versetzt und ist seit April v. J. bei der Großherzoglichen Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt beschäftigt und zwar in etatmäßiger Anstellung als Regierungsbaumeister. Die Zeugnisse des Genannten sind ausnahmslos gut, sodaß zu erwarten ist, daß er den Anforderungen des Dienstes nach jeder Richtung durchaus genügen werde.

Der oben mitgeteilte Dienstvertrag bedarf nach § 56 a., Ziffer 1 der Städteordnung der Zustimmung des Bürgerausschusses.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1897.

Bürgerausschußzustimmung am
12. November 1897.
Vertragsgenehmigung mit Erlaß gr. Ministeriums
des Innern vom 23. November 1897 № 35736.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiedurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

I. daß in der Rintheimerstraße von der Sternbergstraße bis zum Anwesen Rintheimerstraße Nr. 12 die Wasserleitung hergestellt,
II. daß der dadurch entstehende Aufwand von 1050 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten, und
III. daß mit den Eigentümern der Anwesen Rintheimerstraße Nr. 10 und 12 der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits,

und

Herrn Johannes Heck, Gärtner hier, und Herrn Karl Herrmann, Schloßwächter hier, anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die Wasserleitung in der Rintheimerstraße von der Sternbergstraße bis zum Anwesen des Herrn Herrmann her und gibt den Herren Heck und Herrmann für ihre Grundstücke Rintheimerstraße Nr. 10 und 12 nach Maßgabe der jeweils geltenden Wasserbezugsordnung Wasser ab.

§ 2.

Die Herren Heck und Herrmann verpflichten sich:

a. der Stadtgemeinde den Aufwand für die in § 1 bezeichnete Wasserleitung im Betrage von 1050 ℳ — Eintausend und fünfzig Mark — so lange mit jährlich 4 % zu verzinsen, bis die Rintheimerstraße östlich der Sternbergstraße als Ortsstraße hergestellt ist;
b. sobald die Stadtgemeinde die Rintheimerstraße nach Maßgabe des Ortsplan herzustellen

beschließt, das dazu erforderliche Gelände (nämlich Herr Heck 188 qm und Herr Herrmann 65 qm) gegen eine Entschädigung von 10 ℳ für das qm an die Stadtgemeinde abzutreten,

c. die nach den Ortsstatuten über den Ersatz von Straßen-, Bordstein- und Kanalkosten auf die Grundstücke Rintheimerstraße Nr. 10 und 12 entfallenden Kostenersatzbeträge alsbald nach ortsbauplanmäßiger Herstellung der Rintheimerstraße vor diesen Grundstücken an die Stadtkasse zu bezahlen.

Für die unter a. vereinbarten Zinsen sind Herr Heck und Herr Herrmann samtverbindlich haftbar. Die Zinsen sind jeweils auf 31. Dezember fällig.

§ 3.

Die Herren Heck und Herrmann verpflichten sich, bei etwaiger Veräußerung ihrer Grundstücke Rintheimerstraße Nr. 10 und 12 die in § 2 übernommenen Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und in jedem Falle der Unterlassung eine Konventionalstrafe von 500 ℳ an die Stadtgemeinde zu bezahlen.

§ 4.

Von diesem Vertrag wird im Grundbuch der Stadt Karlsruhe Vormerkung gemacht.

§ 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird vierfach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Fertigung, die vierte dient als Beilage des Grundbuchs.

Karlsruhe, den 28. September 1897.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1897.

Bürgerausschußgenehmigung am 12. November 1897.
Nachträgliche Genehmigung mit Erlaß gr. Ministeriums des Innern vom 23. November 1897 No. 35732.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß die auf beiliegendem Plane rot angelegten Straßenstrecken im Gebiete der ehemaligen Obstbauschule als Ortsstraßen hergestellt und mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;

II. daß zu diesem Zwecke der nachstehende Vertrag mit der Großherzoglichen Domänendirektion, Friedrich Ammer, Fr. L. Kohlbecker und Chr. Rothfuß abgeschlossen und

III. daß der der Stadtgemeinde durch die beantragten Herstellungen erwachsende Aufwand in Höhe von 97 445 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Plan siehe Planbeilage Nr. 592.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

der Großherzoglichen Domänendirektion, sowie Herrn Friedrich Ammer, Herrn Fr. L. Kohlbecker und Herrn Chr. Rothfuß, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die auf beiliegendem Plane rot angelegten Straßenstrecken nach Maßgabe des Ortsbauplans als Ortsstraßen her und versieht sie mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung.

§ 2.

Zu diesem Zweck wird der Stadtgemeinde das erforderliche Gelände zu Eigentum übertragen und zwar:

1. von der Großherzoglichen Domänendirektion die Fläche a—b—u—v—m^1—x—y—e^1—l^1—f^1—k—c^1—b^1—d^1—z—a^1—g—h—k^1—g^1—h^1—s—w—t—q—f—a des beiliegenden Planes mit 10 632 qm,
2. von Herrn Friedrich Ammer die Fläche a—f—i^1—u—a mit 225 qm,
3. von Herrn F. L. Kohlbecker die Fläche i^1—f—q—p—o—i^1 mit 225 qm,
4. von Herrn Chr. Rothfuß die Fläche r—s—h^1—g^1—r mit 225 qm.

Bezeichnung siehe Beila 3 dieses Antrags.

§ 3.

Die Großherzogliche Domänendirektion bezahlt alsbald nach Fertigstellung der in § 1 bezeichneten Straßen an die Stadtgemeinde folgende Kostenersatzbeträge:

1. für die Straßenherstellung	37 271	M. 21 Pf.
2. für die Bordsteinanlage	8 250	„ — „
3. für die Kanalisation	44 957	„ 60 „
zusammen	90 478	M. 81 Pf.

— Neunzigtausend vierhundert siebzig acht Mark 81 Pf. —

§ 4.

Herr Friedrich Ammer bezahlt in gleicher Weise an die Stadtgemeinde:

1. für die Straßenherstellung	874	M. 35 Pf.
2. für die Bordsteinanlage	180	„ — „
zusammen	1 054	M. 35 Pf.

— Eintausend fünfzig eine Mark 35 Pf. —

§ 5.

Herr F. L. Kohlbecker bezahlt in gleicher Weise an die Stadtgemeinde:

1. für die Straßenherstellung	874	M. 36 Pf.
2. für die Bordsteinanlage	180	„ — „
3. für die Kanalisation	319	„ 20 „
zusammen	1 373	M. 56 Pf.

— Eintausend dreihundert siebenzig drei Mark 56 Pf. —

§ 6.

Herr Chr. Rothfuß bezahlt in gleicher Weise an die Stadtgemeinde:

1. für die Straßenherstellung	1 020	M. 08 Pf.
2. für die Bordsteinanlage	180	„ — „
3. für die Kanalisation	356	„ 80 „
zusammen	1 556	M. 88 Pf.

— Eintausend fünfhundert fünfzig sechs Mark 88 Pf. —

§ 7.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung behält die Stadtgemeinde auf sich.

§ 8.

Der Stadtrat behält sich zu diesem Vertrage die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zur Verwendung von Anlehensmitteln vor, die Großherzogliche Domänendirektion die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

§ 9.

Dieser Vertrag wird sechsfach ausgefertigt; jeder Beteiligte erhält eine Fertigung; die sechste dient als Beilage des Grundbuchs.

Karlsruhe, den 10./31. August 1897.

Begründung.

Nachdem die Obstbauschule nach Grötzingen verlegt worden ist, will die Großherzogliche Domänendirektion das Gelände derselben der Bebauung erschließen. Zu diesem Zwecke hat

sie mit Erlaß vom 26. April d. J. Nr. 9536 beim Stadtrat angefragt, unter welchen Bedingungen die Stadtgemeinde die im beiliegendem Plane rot angelegten Straßenstrecken herzustellen bereit sei. Die hierauf gepflogenen Verhandlungen hatten den oben abgedruckten Vertrag mit den Beteiligten zum Ergebnis. Derselbe beruht auf denselben Grundsätzen, wie sie bisher regelmäßig bei der Herstellung von Straßen auf Wunsch der Angrenzer eingehalten wurden. Danach verpflichten sich die beteiligten Grundbesitzer, das Straßengelände (11307 qm) unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten, für ihre gesamte Frontlänge den ortsstatutarischen Kanalkostenbeitrag mit 40 ℳ für den laufenden Meter Front, ferner die gesamten Straßen- und die Bordsteinkosten alsbald nach Fertigstellung der Straßen an die Stadtgemeinde zu ersetzen, wogegen letztere die Kosten der Gas- und Wasserleitung, welche bald rentabel werden dürften, auf sich behält.

Nur für die Front g—h (Lehrerseminar) findet vorläufig die Anforderung eines Kanalkostenbeitrags nicht statt, weil diese Front nicht bebaut wird. Den Kanalkostenbeitrag für die Front n—a hat die Großherzogliche Domänendirektion übernommen, da der Angrenzer Ammer, welcher bereits gebaut hat, dazu nicht verpflichtet ist. Sollte an dieser Strecke später gebaut werden, so wäre der Ersatz kraft Ortsstatuts zu leisten.

Das Tiefbauamt hat die Kosten der beantragten Arbeiten wie folgt veranschlagt:

1. Straßenbau	40040	ℳ.
2. Bordsteinanlage	8790	„
3. Kanalisation	29300	„
4. Gasleitung	8295	„
5. Wasserleitung	11020	„
Summe	97445	ℳ.

Zum alsbaldigen Ersatz kommen nach dem vorliegenden Vertrag:

1. für den Straßenbau	40040	ℳ.
2. für die Bordsteinanlage	8790	„
3. für die Kanalisation	45633	„
Summe	94463	ℳ

Der Stadtgemeinde zur Last bleiben somit bis auf Weiteres 2982 ℳ.

Siegrist.

Luisenstraße östlich der Moltkestraße.
Augustenstraße, östlich der Rüppurrer Straße.
Rankestraße.
Scherrstraße.
Morgenstraße südlich der Rankestraße.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 12. November 1897.
Notariatsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministerium des Innern vom 25. November d. J. Nr. 35412.

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen:

I. daß der nachstehende Vertrag mit der Firma Gebrüder Hensel abgeschlossen werde,

II. daß die danach von der Stadtgemeinde zu zahlende Entschädigung in Höhe von 990 ℳ. nebst den entstehenden Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:

Siegrist.

Schumacher.

Plan siehe Planſammlung S. 593.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits

und

der Firma Gebrüder Hensel dahier, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Firma Gebrüder Hensel überträgt das auf angeschlossener Meßurkunde mit a—b—c—d—a bezeichnete, 33 qm umfassende Stück ihres Anwesens Markgrafenstraße Nr. 21 und 23 behufs Verbreiterung dieser Straße an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu lastenfreiem Eigentum.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlt hiefür an die Firma Gebrüder Hensel eine Entschädigung von 30 ℳ. für das qm, somit im Ganzen . . . . . 990 ℳ.

— Neunhundert neunzig Mark. —

§ 3.

Dieser Vertrag, zu welchem sich der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1897.

Begründung.

Die Firma Gebrüder Hensel errichtet auf ihrem Grundstücke Markgrafenstraße Nr. 21/23 einen Neubau. Sie muß dabei die am 1. Mai 1888 vom Bezirksrat festgesetzte Baulucht

einhalten, welche behufs Verbreiterung der Markgrafenstraße zwischen Kronen- und Brunnenstraße etwa 3 m hinter die jetzt bestehende Straßenflucht gelegt wurde. Nach Artikel 28 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 kann die Firma hierwegen von der Stadtgemeinde Entschädigung fordern und nach Artikel 6 Absatz 2 daselbst außerdem verlangen, daß ihr das in die Straße fallende Stück ihres Anwesens sofort durch die Gemeinde abgekauft wird. Der Stadtrat hat sich, wie auch in einem früheren Falle, auf Antrag der Firma Gebrüder Hensel bereit erklärt, das 33 qm messende Stück Straßengelände gegen eine Entschädigung von 990 ℳ (30 ℳ für das qm) zu übernehmen, womit die genannte Firma einverstanden ist.

Die Verwendung von Anlehensmitteln ist dadurch gerechtfertigt, daß es sich um Erwerb von Gelände handelt.

Siegrist.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1897.

Bürgerausschußsitzung am 12. November 1897.
Hauptvernehmlassung mit Vorlage d. Ministeriums des Innern v. 22. November 1877 Nr. 14725.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiedurch beantragt, der Bürgerausschuß wolle zum Abschluß des nachstehenden Vertrags seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Plan pag. Planslg. V. 594.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,

einerseits

und

Herrn Christian Eberhard, Wirt, dahier

anderseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt das auf beiliegendem Plane mit a—b—c—d—a bezeichnete, 130 qm umfassende Gelände an der Kapellenstraße in das Eigentum des Herrn Christian Eberhard.

§ 2.

Herr Christian Eberhard bezahlt an die Stadtgemeinde:

1. als Kaufpreis für das in § 1 bezeichnete Gelände	3900	ℳ.	— ₰
2. als Ersatz für die Kosten der Bordsteinanlage	75	„	06 „
3. als Ersatz für die Kosten der Straßenherstellung	2247	„	92 „
4. als Kanalkostenbeitrag	500	„	40 „
zusammen . .	6723	ℳ.	38 ₰

— Sechstausend Siebenhundert zwanzig drei Mark 38 Pfennig. —

§ 3.

Der nach § 2 zu bezahlende Betrag ist fällig, sobald dieser Vertrag ins Grundbuch eingetragen und dem Eigentumsübergang die Gewähr erteilt ist.

492 2

§ 4.

Die Kosten dieses Vertrages fallen Herrn Christian Eberhard zur Last.

§ 5.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage und die Staatsgenehmigung vor.

§ 6.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung; die dritte dient als Beilage des Grundbuchs.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1897.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1897.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit der Firma Vogel & Schnurmann dahier und mit der Firma K. L. Stern & Sohn dahier die unten folgenden Verträge abgeschlossen werden;
2. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 37 248 M. die nachbezeichneten Straßen als Ortsstraßen hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werden:
   a. der südliche Teil der Grünwinklerstraße zwischen Lagerstraße und Lohnstraße,
   b. die Lagerstraße zwischen Grünwinklerstraße und Arbeitsstraße,
   c. die Arbeitsstraße zwischen Bannwaldallee und Lohnstraße,
   d. die Lohnstraße zwischen Grünwinklerstraße und Arbeitsstraße*);
3. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 18 700 M. die unter Lit. a—c oben bezeichneten Straßen mit Kanalisation versehen werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, einerseits
und
der Firma Vogel & Schnurmann dahier, andrerseits,
wird aufgrund der am 25. d. M. stattgehabten Liegenschaftsversteigerung nachfolgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft das im Bannwald gelegene, auf dem beigehefteten Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—e—a bezeichnete, 12 504 qm umfassende Geländestück samt darauf befindlichem Baumbestand unter den nachstehenden Bedingungen an die Firma Vogel & Schnurmann dahier.

§ 2.

Der Kaufpreis für das Gelände wird auf 3 M. 15 ₰ für je 1 qm, im Ganzen auf 39 387 M. 60 ₰ — Dreißig Neun Tausend Dreihundert Achtzig Sieben Mark 60 Pfg. — festgesetzt, die Vergütung für den Baumbestand auf 1 520 M. — Eintausend Fünfhundert Zwanzig Mark. —

*) Die Bezeichnungen Arbeits- und Lohnstraße sind vom Stadtrat noch nicht beschlossen, sondern von dem Referenten nur einstweilen gewählt worden, um weitläufige Umschreibungen zu vermeiden.

Außer dem Kaufpreis und der Vergütung für den Baumbestand ist zu zahlen:

a. als Ersatz der Kosten für die Herstellung der das Grundstück begrenzenden Straßen	14 000 M.
b. als Ersatz der Kosten für die Herstellung der Bordsteine der das Grundstück begrenzenden Gehwege	2 790 „
c. als Ersatz der Kanalkosten	10 400 „
zusammen . .	27 190 M.

— Zwanzig siebentausend einhundertneunzig Mark. —

§ 3.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, spätestens 6 Monate, nachdem dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist, den südöstlichen Teil der Grünwinklerstraße zwischen Lager- und Lohnstraße, die Lagerstraße zwischen Grünwinklerstraße und Arbeitsstraße, die Arbeitsstraße zwischen Lagerstraße und Lohnstraße und die Lohnstraße zwischen Grünwinklerstraße und Arbeitsstraße als Ortsstraßen herzustellen und soweit erforderlich mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung zu versehen.

§ 4.

Die Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Vergütung für den Holzbestand wird fällig, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

Die Zahlung der Ersatzbeträge für Kanal- und Straßenherstellung hat zu erfolgen, sobald die in § 3 angeführten Straßen samt den erforderlichen Kanalleitungen hergestellt sind.

Auf Verlangen des Käufers wird die Zahlung mit gegenseitiger halbjährlicher Aufkündigung ganz oder teilweise gestundet.

In diesem Falle hat der Käufer den gestundeten Betrag in vierteljährlichen Raten mit 3½ Prozent zu verzinsen und denselben einschließlich eines Jahreszinses durch Gewährung ersten Unterpfands auf das verkaufte Grundstück zu sichern.

§ 5.

Der Verkauf erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß der Käufer oder dessen allgemeine Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten drei Jahre eine industrielle Anlage auf dem gekauften Grundstücke errichten und daß dieses innerhalb der nächsten zehn Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird.

Die Erbauung von Wohnungen für die Eigentümer, Beamten, Bediensteten oder Arbeiter der auf dem verkauften Grundstück errichteten Anlagen ist jederzeit gestattet.

§ 6.

Die Stadtgemeinde duldet, daß das verkaufte Grundstück unter Benützung der Grünwinklerstraße mit dem Westbahnhofe durch Schienengeleise verbunden wird.

§ 7.

Der Stadtrat hat spätestens bis zum 1. Dezember d. J. die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage zu erwirken, andernfalls der Käufer nicht mehr an denselben gebunden wäre.

§ 8.

Sämtliche aus dem Eigentumsübergange des Grundstücks erwachsenden Kosten trägt der Käufer.

Das Vorzugsrecht des Kaufschillings bleibt bis zur Zahlung vorbehalten.

§ 9.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
der Firma K. L. Stern & Sohn andrerseits,
wird aufgrund der am 25. d. Mts. stattgehabten Liegenschaftsversteigerung folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft das im Bannwald gelegene, auf dem beigehefteten Plane mit den Buchstaben f—g—h—i—f bezeichnete, 3600 qm umfassende Geländestück samt darauf befindlichem Baumbestand unter den nachstehenden Bedingungen an die Firma K. L. Stern & Sohn dahier.

§ 2.

Der Kaufpreis für das Gelände wird auf 3 M. für je 1 qm, im Ganzen auf 10800 M.
— Zehntausend Achthundert Mark —
festgesetzt, die Vergütung für den Baumbestand auf 670 M.
— Sechshundert Siebenzig Mark. —

Außer dem Kaufpreis und der Vergütung für den Baumbestand ist zu zahlen:

a. als Ersatz der Kosten für die Herstellung der das Grundstück begrenzenden Straßen	4810 M.
b. als Ersatz der Kosten für die Herstellung der Bordsteine der das Grundstück begrenzenden Gehwege der Betrag von	1044 „
c. als Ersatz der Kanalkosten der Betrag von	3320 „
zusammen . .	9174 M.

— Neuntausend einhundertsiebenzig vier Mark. —

§ 3.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, spätestens 6 Monate, nachdem dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist, die Lagerstraße zwischen Grünwinklerstraße und Arbeitsstraße und die Arbeitsstraße zwischen Bannwaldallee und Lagerstraße als Ortsstraßen herzustellen und soweit erforderlich mit Kanalisation sowie mit Gas- und Wasserleitung zu versehen.

§ 4.

Die Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Vergütungen für den Holzbestand wird fällig, sobald dieser Vertrag rechtskräftig geworden ist.

Die Zahlung der Ersatzbeträge für Kanal- und Straßenherstellung hat zu erfolgen, sobald die in § 3 angeführten Straßen samt den erforderlichen Kanalleitungen hergestellt sind.

Auf Verlangen des Käufers wird die Zahlung mit gegenseitiger halbjährlicher Aufkündigung Ganz oder theilweise gestundet.

In diesem Falle hat der Käufer den gestundeten Betrag in vierteljährlichen Raten mit 3½ Prozent zu verzinsen und denselben einschließlich eines Jahreszinses durch Gewährung ersten Unterpfands auf das verkaufte Grundstück zu sichern.

§ 5.

Der Verkauf erfolgt unter der auflösenden Bedingung, daß der Käufer oder dessen allgemeine Rechtsnachfolger innerhalb der nächsten drei Jahre eine industrielle Anlage auf dem gekauften Grundstück errichten und daß dieses innerhalb der nächsten zehn Jahre nur für industrielle Zwecke, also insbesondere nicht zu Gelände- oder Bauspekulationen verwendet oder veräußert wird.

Die Erbauung von Wohnungen für die Eigentümer, Beamten, Bediensteten oder Arbeiter der auf dem verkauften Grundstück errichteten Anlagen ist jederzeit gestattet.

§ 6.

Der Stadtrat hat spätestens bis zum 1. Dezember d. J. die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage zu erwirken, andernfalls der Käufer nicht mehr an denselben gebunden wäre.

§ 7.

Sämtliche aus dem Eigentumsübergang des Grundstücks erwachsenden Kosten trägt der Käufer. Das Vorzugsrecht des Kaufschillings bleibt bis zur Zahlung vorbehalten.

§ 8.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Begründung.

Die Herren Fabrikant Samuel Schnurmann und Kaufmann Louis Löw Stern haben beim Stadtrat zur Verwendung für industrielle Zwecke die käufliche Abtretung von städtischem Gelände im Bannwald beantragt und zwar Herr Schnurmann die Abtretung einer Fläche von 12 504 qm und Herr Stern die Abtretung einer solchen von 3 000 qm. Entsprechend der dem Bannwaldgelände im Einverständnis mit dem Bürgerausschuß gegebenen Bestimmung glaubte der Stadtrat den Anträgen willfahren, dabei aber die Veräußerung in Form der öffentlichen Versteigerung vornehmen zu sollen. Die Versteigerung fand am 25. d. Mts. statt; die dabei aufgestellten Bedingungen waren inhaltlich die nämlichen wie die der oben mitgeteilten Kaufverträge. Für das eine Grundstück (12 504 qm) blieb Herr Schnurmann der Höchstbietende mit einem Preis von 3 ℳ 15 ₰ für 1 qm, für das andere legte Herr Stern mit 2 ℳ 40 ₰ für 1 qm das höchste Gebot ein. Letzteres schien dem Stadtrat indessen zu nieder zu sein; er erklärte deshalb dem Steigerer, dasselbe nicht annehmen zu können, wenn es nicht auf 3 ℳ für 1 qm erhöht werde. Herr Stern gieng hierauf ein, wünschte jedoch dabei die Vergrößerung der abzutretenden Fläche von 3 000 auf 3 600 qm, was der Stadtrat gewährte.

Zufolge der zur Annahme empfohlenen Kaufverträge hat die Stadtgemeinde nachbezeichnete Straßenherstellungen zu übernehmen:

1. Herstellung des südlichen Teils der Grünwinklerstraße zwischen Lagerstraße und Lohnstraße.

Die Kosten hiefür betragen ohne Berechnung des Geländewerts:

a. Herstellung der Fahrbahn	4 000 ℳ
b. Herstellung der Bordsteine	654 „
c. Herstellung der Kanalisation	4 700 „
d. Anlage der Gas- und Wasserleitung*)	— „
zusammen	9 354 ℳ,

welche Summe Herr Schnurmann nach dem Vertrag zu ersetzen hat, während die Beträge für die Gas- und Wasserleitung der Stadt endgiltig zur Last bleiben.

2. Herstellung der Lagerstraße zwischen Grünwinklerstraße und Arbeitsstraße.

Die Kosten hiefür betragen ohne Berechnung des Geländewerts:

a. Herstellung der Fahrbahn	4 200 ℳ
b. Herstellung der Bordsteine	1 584 „
c. Herstellung der Kanalisation	6 840 „
d. Anlage der Gas- und Wasserleitung	3 200 „
zusammen	15 824 ℳ,

*) Die Kosten der Gas- und Wasserleitung mit 4 050 ℳ sind bereits durch besondere Vorlage an den Bürgerausschuß vom 16. Juni 1897 angefordert.

wovon Herr Schnurmann, abgesehen von dem Betrag von 3200 ℳ für Gas- und Wasserleitung, welcher der Stadt endgiltig zur Last bleibt, die Hälfte mit 6312 ℳ zu ersetzen hat. Die andere Hälfte der Kosten entfällt auf die Grundstücke nördlich der Straße und wird mit deren Veräußerung erhoben werden. Alsbald kömmt das Betreffnis des an Herrn Stern veräußerten Grundstücks mit 1989 ℳ (Straßenkosten 663 ℳ, Bordsteinkosten 306 ℳ, Kanalkosten 1020 ℳ) zum Ersatz.

3. Herstellung der Arbeitsstraße zwischen Bannwaldallee und Lohnstraße.

Die Kosten hiefür betragen ohne Berechnung des Geländewerts:

a. Herstellung der Fahrbahn	8100 ℳ
b. Herstellung der Bordsteine	1992 „
c. Herstellung der Kanalisation	7160 „
d. Anlage der Gas- und Wasserleitung	4350 „
zusammen	21602 ℳ

Von diesen Kosten haben die Herren Schnurmann und Stern, abgesehen von den Beträgen für Gas- und Wasserleitung, welche der Stadt gänzlich zur Last bleiben, 8566 ℳ zu bezahlen, während der Rest mit 8686 ℳ auf das gegenüberliegende Straßengelände entfällt und mit der Veräußerung dieses wieder zum Ersatz kömmt.

4. Herstellung der Lohnstraße zwischen Grünwinklerstraße und Arbeitsstraße.

In dieser Straße braucht ein Kanal nicht angelegt zu werden. Im Übrigen erwachsen, abgesehen von dem Geländewert, folgende Kosten:

a. Herstellung der Fahrbahn	5400 ℳ
b. Herstellung der Bordsteine	768 „
c. Anlage der Gas- und Wasserleitung	3000 „
zusammen	9168 ℳ

Diese sämtlichen Kosten mit Ausnahme jener der Gas- und Wasserleitung hat Herr Schnurmann in ihrem vollen Betrage zu ersetzen; auf der andern Seite der Straße liegt nämlich bahnärarisches Gelände, auf welches Straßenkosten nicht umgelegt werden können, so daß dieselben dem nördlichen Angrenzer zur Last bleiben.

Nach dem Obigen hat die Stadt im Ganzen zu verausgaben	55948 ℳ
Davon erhält sie sofort ersetzt	36364 „
später kommen zum Ersatz	12889 „
endgiltig behält die Stadt auf sich (für Gas- und Wasserleitung)	10550 „

Während sonst als Vergütung für Kanalisation den Angrenzern der Betrag von 40 ℳ für den laufenden Meter Frontlänge ihrer Grundstücke angerechnet wurde, sind in dem gegenwärtigen Fall hinsichtlich der von Herrn Schnurmann zu leistenden Vergütung die wirklichen Kanalisationskosten zugrunde gelegt, die rund 23 ℳ für den laufenden Meter betragen. Herr Stern dagegen hat die üblichen Kanalkostenbeiträge mit 40 ℳ vom laufenden Meter für die halbe Frontlänge seines Eckgrundstücks zu bezahlen, d. i. also 20 ℳ für den laufenden Meter der ganzen Frontlänge (vergleiche Ortsstatut vom 31. August 1897).

Schnetzler.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 12. November 1897.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß an Stelle des § 2 Absatz 1 der Grundsätze bezüglich der Bemessung des Einkommens der städtischen Beamten folgende Bestimmungen gesetzt werden:
„Die Beamten sollen erhalten:

in der	I.	Klasse		mindestens	2 000	ℳ, höchstens	4 500	ℳ
„ „	II.	„		„	1 800	„ „	4 000	„
„ „	III.	„		„	1 400	„ „	3 000	„
„ „	IV.	„	Abteilung A.	„	1 200	„ „	2 500	„
„ „	IV.	„	„ B.	„	1 200	„ „	2 200	„
„ „	V.	„	„ A.	„	1 000	„ „	1 800	„
„ „	V.	„	„ B.	„	1 000	„ „	1 500	„

Von den Beamten der IV. und V. Klasse dürfen in die Abteilung A. höchstens je 30 Prozent der Gesamtzahl aufgenommen werden; für die Aufnahme soll nicht allein das Dienstalter, sondern auch die Tüchtigkeit des Beamten sowie die Bedeutung, der Umfang und die Schwierigkeit des ihm übertragenen Geschäfts maßgebend sein".

2. daß dem entsprechend die Gehaltssätze unter Ziffer IV. und V. des Gehaltstarifs wie folgt festgestellt werden:

IV. Klasse:

Mindestgehalt	1 200 ℳ
Höchstgehalt in Abteilung A.	2 500 „
„ „ „ B.	2 200 „

V. Klasse.

Mindestgehalt	1 000 ℳ
Höchstgehalt in Abteilung A.	1 800 „
„ „ „ B.	1 500 „

3. daß im Gehaltstarif unter Ziffer IV. am Ende statt
„Die sämtlichen Kanzlei-, Bureau- und Kassengehilfen"
gesagt werde:
„Die sämtlichen Kanzlei- und Kassengehilfen (Assistenten)".

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die Höchstgehalte der Beamten der IV. Gehaltsklasse, nämlich
der Verbrauchssteuerkontrolleure,
der Telephonbeamten,
der Telegraphenaufseher,
des Leihhaustaxators,
des Leihhausmagaziniers,
des Stadtgarteneinnehmers,
der Werkmeister II. Klasse,
der Aufseher I. Klasse,
der Maschinisten,
der Begräbnisordner,
der Heilgehilfen der ambulatorischen Klinik und
der sämtlichen Kanzlei-, Bureau- und Kassengehilfen
waren bisher auf 2200 ℳ festgestellt.

Die Höchstgehalte der Beamten der V. Gehaltsklasse, nämlich
der Heizer,
der Feuerhausaufseher,
der Schlacht- und Viehhallemeister,
der Pförtner,
der Verbrauchssteuerheber mit einer jährlichen Bruttoeinnahme von 5000 ℳ und mehr,
der Hausmeister,
der Tierwärter,
der Aufseher II. Klasse und
der Diener
betrugen bisher 1500 ℳ.

Diese Sätze sind im Jahr 1891 festgestellt worden und entsprachen damals den für ähnliche Stellen im Staatsdienst üblichen. Im Jahr 1894 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 303) wurde jedoch ein Nachtrag zur staatlichen Gehaltsordnung erlassen, durch welchen die Gehalte beziehungsweise Wohnungsgelder der zum Vergleich in Betracht kommenden Beamten durchgängig erhöht wurden, so daß jetzt die städtischen Beamten hinter den gleichartigen Kategorien des Staates im Gehalte zurückstehen. So beträgt z. B. das Höchsteinkommen eines Billetausgebers, Wagenrevidenten, Oberschaffners 1950 ℳ, eines Steuereinnehmers (Gehaltsklasse III), eines Kanzleidieners bei Ministerien und Mittelstellen ꝛc., eines Kassendieners bei Zentralkassen 1900 ℳ, eines Amtsdieners, eines Kanzleidieners bei Amtsgerichten und Bezirksämtern ꝛc. 1700 ℳ, eines Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Strafanstalten ꝛc. 2250 ℳ, eines Lokomotivführers 2450 ℳ, eines Filialmagazinsmeisters 2850 ℳ u. s. w.

Aber abgesehen von dem Vergleich mit dem Staatsdienst dürften die derzeit im Gehaltstarif angenommenen Höchstgehalte der IV. und V. Klasse auch materiell zu niedrig gegriffen sein, um den betreffenden Beamten ein standesgemäßes Auskommen zu sichern. Es wird daher beantragt, die Höchstgehalte so zu normieren, daß die Beamten der IV. Klasse bis zu 2500 ℳ und die der V. Klasse bis zu 1800 ℳ aufsteigen können. Da indessen in beiden Klassen Beamte sich befinden, deren dienstliche Obliegenheiten hinsichtlich der Anforderungen, die sie an

die Kenntnisse, die Geschicklichkeit und die Arbeitskraft der Beamten stellen, erheblich von einander abweichen, so sollen den erhöhten Höchstgehalt nicht alle Angehörigen der betreffenden Klasse erhalten, sondern nur ein Teil derselben (30 Prozent), bei welchen dies nach Umfang und Schwierigkeit des ihnen übertragenen Geschäfts als gerechtfertigt erscheint. Selbstverständlich werden vorzugsweise die tüchtigern und ältern Beamten die besser bezahlten Stellen erhalten. Auf diese Weise ist eine gewisse Beweglichkeit gegeben, wie sie auch der staatliche Gehaltstarif zuläßt, und es werden die Beamten ermuntert, durch gute Leistungen sich die höhern Bezüge zu verdienen.

In der IV. Gehaltsklasse sind z. Zt. 49 Beamte und in der V. 65 Beamte angestellt. Wieviele davon das Dienst- bezw. Lebensalter erreichen, welches der Bezug des Höchstgehaltes voraussetzt, hängt von Zufälligkeiten ab und es kann daher auch die finanzielle Tragweite der beantragten Aufbesserung nicht genau angegegeben werden. Für das nächste Jahr dürfte zufolge der nunmehr zu verwilligenden höhern Gehaltszulagen der Mehraufwand etwa 3200 ℳ. betragen, wozu dann im Jahr 1900 noch weiter etwa 3400 ℳ kommen.

Die unter Ziffer 3 oben beantragte Änderung ist wesentlich redaktioneller Natur, indem die Bezeichnung „Bureaugehilfen" als gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Kanzleigehilfen" neben dieser nicht noch besonders aufgeführt zu werden braucht. Die Gewährung der Amtsbezeichnung „Assistent" ist von den beteiligten Beamten gewünscht worden, weil sie sich für die Anrede besser eignet als „Gehilfe", und der Stadtrat glaubte diesem Wunsche Rechnung tragen zu sollen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1897.

Bürgerausschußzustimmung am
12. November 1897.
Anweisung mit Erlaß Gr. Ministeriums des
Innern vom 23. Juni 1898 Nr. 16298.

Hiedurch wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 87 000 ℳ in dem Gemarkungsgebiete zwischen der Durlacher Allee und der Rintheimer Straße eine Industriebahn angelegt werde;
2. daß das 906 qm umfassende, an die Rintheimer Straße grenzende Gelände, welches zur Durchführung einer östlich der Sternberg- und westlich der Tullastraße anzulegenden Zwischenstraße zwischen Gerwig- und Rintheimerstraße erforderlich ist, um den Preis von 9 060 ℳ, nötigenfalls um den auf dem Wege des Zwangsenteignungsverfahrens festzustellenden Preis für die Stadtgemeinde erworben und daß der Preis nebst den übrigen Kosten der Erwerbung aus Anlehensmitteln bestritten werde;
3. daß der nachstehende Vertrag mit dem Großherzoglichen Domänenärar abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Klein siehe Klarstellung S. 598.

Zwischen

der Großherzoglichen Domänen-Direktion, vertreten durch Geheimrat Lewald einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Schnetzler andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt auf dem zwischen der Rintheimerstraße und der Durlacher Allee gelegenen Gelände nach Maßgabe des diesem Vertrag beigeschlossenen und einen Bestandteil desselben bildenden Planes eine normalspurige Industriebahn her.

§ 2.

Das Großherzogliche Domänenärar tritt das für obige Bahn erforderliche Gelände, soweit es ihm zugehört, nämlich die Flächen d—l—m—n—k—e—d des Planes, etwa 3 250 qm umfassend und v—z—y—u—v des Planes, etwa 9 430 qm umfassend, unentgeltlich an die Stadtgemeinde Karlsruhe auf Martini 1897 zu Eigentum ab.

Die Abfindung der Pächter erfolgt durch die Stadt auf Kosten des Domänenärars und zwar entweder durch gütliche Vereinbarung im Benehmen mit letzterm und den Pächtern oder im Wege des Zwangsenteignungsverfahrens.

§ 3.

Das für die Bahn erforderliche Gelände, welches nicht dem Großherzoglichen Domänenärar gehört, nämlich die Fläche c^1—e^1—d^1—b^1—c^1 des Planes, etwa 3420 qm umfassend, den Gemeinden Durlach und Rintheim gehörig, wird die Stadtgemeinde auf Kosten des Großherzoglichen Domänenärars käuflich erwerben.

Der Kaufpreis wird durch Vereinbarung der Großherzoglichen Domänendirektion, des Stadtrats und der Geländeeigentümer oder, wenn eine solche Vereinbarung nicht zustande kömmt, auf dem Wege des Zwangsenteignungsverfahrens festgestellt.

§ 4.

Das Großherzogliche Domänenärar bezahlt an die Stadtgemeinde einen Zuschuß zu den Kosten der Herstellung der Industriebahn im Betrage von . . . . . 24600 ℳ

— Zwanzig viertausend sechshundert Mark. —

Der Zuschuß ist zu zahlen, sobald die Industriebahn betriebsfähig fertig gestellt ist.

§ 5.

Wenn die Stadtgemeinde Karlsruhe die Herstellung der Straßen, in welche die Industriebahn zu liegen kömmt, vornehmen will, so überträgt das Großherzogliche Domänenärar sämtliches nach dem Ortsbauplane hierzu erforderliche Gelände, soweit es ihr derzeit gehört, nämlich die Flächen c—g—h—i—m—l—d—c; e—k—n—s—r—q—p—o—f—e; v—w—a^1—z—v und t—u—y—x—t des beigeschlossenen Planes unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe.

Diese Eigentumsübertragung hat spätestens innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte an zu erfolgen, zu welchem die Stadtgemeinde der Großherzoglichen Domänendirektion die Herstellung der fraglichen Straßen beziehungsweise Straßenstrecken angekündigt hat, jedoch nicht vor Martini 1898.

Nach erfolgter Eigentumsübertragung wird die Stadtgemeinde die Herstellung der fraglichen Straßen beziehungsweise Straßenstrecken ungesäumt zur Ausführung bringen.

§ 6.

Die Industriebahn wird Eigenthum der Stadtgemeinde Karlsruhe und ist von dieser zu unterhalten.

§ 7.

Wenn die Besitzer von Gewerbs- oder Handelsbetrieben auf den Gemarkungen Karlsruhe und Durlach ihre Anwesen mit der Industriebahn durch Zweiggeleise verbinden wollen, so hat dies die Stadtgemeinde zu dulden.

§ 8.

Die Stadtgemeinde ist behufs Deckung ihres Aufwandes für die Anlage und Unterhaltung der Industriebahn berechtigt, für die Benützung derselben Gebühren zu erheben.

Diese Gebühren, welche vom Stadtrat festzusetzen sind, kommen neben den der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung zu zahlenden Gebühren (2 ℳ für jeden Wagen) zur Erhebung und dürfen den Betrag von 3 ℳ für die Zufuhr je eines Güterwagens in die Anwesen der Anschließer und dessen Wiederabholung nicht überschreiten.

§ 9.

Wenn die nach § 8 von der Stadtgemeinde erhobenen Gebühren in einem Rechnungsjahre mehr als 4240 ℳ betragen, so ist ein Drittel des Mehrbetrags an das Großherzogliche Domänenärar abzuliefern.

Diese Ablieferung darf jedoch den Betrag nicht überschreiten, der zu einer 3½ prozentigen Verzinsung des vom Domänenärar zu leistenden Barzuschusses zu den Kosten der Industriebahn (24 600 ℳ, siehe § 4) und des von demselben für die Erwerbung von Gelände auf Durlacher und Rintheimer Gemarkung zu bestreitenden Aufwandes (§ 3) erforderlich ist.

Erwirbt das Domänenärar das Gelände im Tauschwege, so wird für die zur Bahn verwendeten Flächen ein Werth von 2 ℳ pro qm (außer den Tauschkosten und den etwa nötig werdenden Entschädigungen der Pächter) in die Berechnung eingestellt.

§ 10.

Zu diesem Vertrage behält sich die Großherzogliche Domänendirektion die Allerhöchste Genehmigung vor und der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses sowie ferner die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zur Verwendung von Anlehensmitteln für die Herstellung der Industriebahn.

Ferner wird zur Rechtsgiltigkeit dieses Vertrages bedingt, daß sich die nachgenannten Firmen der Stadtgemeinde gegenüber verpflichten, ihre Anwesen mit der Industriebahn durch Zweiggeleise zu verbinden:

1. Fischer Karl, Zimmermeister,
2. Fuchs H. Söhne, Holzhandlung,
2. Gerhard August, Maurermeister,
4. Hensel Gebrüder, Hoflieferanten,
5. Hölzer Gustav, Baugeschäft,
6. Hoepfner Friedrich, Brauereibesitzer,
7. Karlsruher Straßenbahngesellschaft,
8. Rupp & Möller, Marmor-, Granit- und Syenitwerke,
9. Wolff F. & Sohn, Erste Karlsruher Parfümerien- und Toiletteseifen-Fabrik.

§ 11.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Theil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

In dem Bestreben, einerseits das Aufblühen der Industrie in hiesiger Stadt zu fördern, andrerseits aber auch die Wohnbezirke der Stadt vor der Errichtung belästigender industrieller Anlagen zu schützen, bemüht sich der Stadtrat schon seit Jahren, der Industrie bestimmte Gemarkungsgebiete bereit zu stellen, wo sie noch verhältnismäßig billiges Gelände findet und sich, ohne zu stören und gestört zu werden, in günstiger Weise entwickeln kann. Hauptsächlich um diesem Interesse zu dienen, ist s. Zt. der Bannwald angekauft worden. Die

zahlreichen und lebhaften Anfragen nach Gelände aus jenem Gebiete, die von industrieller Seite an den Stadtrat herantreten, zeigen, daß das städtische Unternehmen einem Bedürfnis entsprochen hat, und lassen hoffen, daß es eine gedeihliche industrielle Entwicklung zur Folge haben werde. — Ist einmal der Rheinhafen bei Mühlburg fertig gestellt, so wird sicher das ihm benachbarte Gelände von der Industrie gleichfalls gerne aufgesucht werden und im äußersten Westen der Stadt ein neuer Industriebezirk entstehen. Aber auch das Gelände im Osten der Gemarkung eignet sich wegen der Möglichkeit seiner Verbindung mit der Staatseisenbahn, wegen seiner Lage an guten Verkehrsstraßen, wegen seiner Entfernung von den Wohnbezirken der Stadt und weil es von zwei der Beförderung von Arbeitern dienlichen Lokalbahnen berührt wird, vortrefflich zu industriellen Anlagen, wie denn auch solche dort schon in namhaftem Umfang entstanden sind.

Der Plan, das Gemarkungsgebiet zwischen Durlacher Allee und Rintheimer Straße zu einem Industriebezirk umzuwandeln, ist schon alt. Es war ursprünglich beabsichtigt, nach jenem Gebiet ein Zweiggeleise der Lokalbahn einzuführen und es wurde letztere zu diesem Behufe mit dem Güterbahnhof an der Kriegsstraße durch ein Gleis verbunden. Da die Lokalbahn schmalspurig ist, sollten die Güterwagen der Staatsbahn auf Rollschemeln befördert werden. Das Projekt kam aber nicht zur Ausführung, da der Bau der strategischen Bahn inzwischen eintrat und man mit der Anlage neuer Lokalbahnlinien naturgemäß zuwarten wollte, bis sich die mit dem Bau der strategischen Bahn verbundenen eingreifenden Aenderungen der Staatsbahnanlagen bei Karlsruhe übersehen und in ihren Wirkungen beurteilen ließen. Für das fragliche Gemarkungsgebiet haben sich nun die Verhältnisse durch den Bau der strategischen Bahn insoferne günstig verändert, als dasselbe jetzt auf's bequemste durch ein normalspuriges Gleis mit der Staatsbahn verbunden werden kann, man also des Nothehelfs einer schmalspurigen Verbindung nicht mehr bedarf.

Welche Lage die zur Ausführung empfohlene Bahnlinie erhalten soll, ist aus dem angehefteten Plan ersichtlich. Sie soll zunächst eingleisig mit den erforderlichen Ausweichungen angelegt werden; jedoch wurde durch den Vertrag mit dem Großherzoglichen Domänenärar das Gelände für ein zweites Gleis sicher gestellt.

Die Kosten der Anlage belaufen sich nach dem vom städtischen Tiefbauamt aufgestellten Voranschlag auf 87 000 ℳ, wovon das Großherzogliche Domänenärar 24 600 ℳ zu bestreiten hat, während 62 400 ℳ der Stadtgemeinde zur Last bleiben. Der Aufwand für Geländeerwerb ist in diesen Beträgen **nicht** inbegriffen. Das Gelände ist indessen durch das Großherzogliche Domänenärar der Stadtgemeinde unentgeltlich zu beschaffen; nur das zwischen dem domänenärarischen Besitztum und der Rintheimer Straße gelegene Gelände hat die Gemeinde auf eigene Kosten zu erwerben. Es umfaßt 906 Quadratmeter und ist zu 10 ℳ für je 1 Quadratmeter, im Ganzen zu 9060 ℳ eingeschätzt. Die Erwerbung dieses Geländes ist, wie aus dem Plan ersichtlich, nicht nur für die Bahnanlage, sondern auch zur Durchführung der zwischen Tulla- und Sternbergstraße projektirten Verbindungsstraße zwischen Gerwig- und Rintheimer Straße erforderlich. Wird an die Straße gebaut, so gehen die Erwerbungskosten wieder ein*).

---

*) Vergleiche § 2 des Ortsstatuts vom 31. August 1897, lautend:

Behufs Feststellung der Vergütung sind bezüglich einer jeden der genannten Straßen die Kosten des Geländeerwerbs für Fahrbahn, Rinnen und Gehwege und die Kosten der Fahrbahnherstellung zusammenzuzählen und sodann auf die einzelnen an die betreffende Straße grenzenden Grundstücke (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Plätze) nach Maßgabe von deren Frontlängen zu verteilen.

Bei abgeschrägten Eckgrundstücken wird die Front für jede Straße von dem Mittelpunkte der abschrägenden Linie aus gemessen.

Der von dem Großherzoglichen Domänenärar zu leistende Kostenbeitrag für die Bahnanlage (24 600 ℳ) entspricht den Kosten, welche für die auf Durlacher und Rintheimer Gemarkung liegende Bahnstrecke sowie für den zwischen Rintheimer- und Tullastraße zu erstellenden Bahndamm aufzuwenden sind.

Ueber die Anlage und den Betrieb der Industriebahn hat sich der Stadtrat mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung auf die in dem nachfolgenden Vertragsentwurf enthaltenen Grundsätze verständigt:

Vertrag

über

Herstellung eines Verbindungsgleises

zwischen

Station Karlsruhe-Rangierbahnhof

und

dem Fabrikviertel bei Gottesaue,

abgeschlossen

zwischen der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch den Großherzoglichen Bahnbau-Inspektor in Karlsruhe

einerseits

und dem Stadtrat Karlsruhe

anderseits.

§ 1.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung gestattet der Stadtgemeinde Karlsruhe den Anschluß eines nach dem Fabrikviertel bei Gottesaue führenden Gleises an die Gleise der Station Karlsruhe-Rangierbahnhof.

§ 2.

Der Anschließer verpflichtet sich, den Besitzern anderer, neben- oder hinterliegender gewerblicher oder sonstiger Anlagen den Schienenanschluß an sein Gleis und die Mitbenützung desselben gegen entsprechende Beteiligung an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu gestatten.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen und über die Beteiligung an den Kosten der Herstellung und Unterhaltung des Anschlußgleises entscheidet, falls eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, zunächst die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen. Gegen die Entscheidung derselben steht jeder der beiden Parteien die Berufung an das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten offen.

Der Stadtrat Karlsruhe wird diejenigen Firmen, denen er ohne Dezwischenkunft der Eisenbahnverwaltung den Anschluß eines Seitengleises an das in § 1 Absatz 1 bezeichnete Gleis gestattet, der Eisenbahnverwaltung mitteilen, die sodann ihrerseits mit dem betreffenden Anschließer wegen der Art des Anschlusses an das städtische Gleis sowie wegen des Betriebes des Anschlußgleises einen Vertrag abschließen wird. Zum Zeichen des Einverständnisses mit den in den letzteren Vertrag aufzunehmenden, auch die Stadtgemeinde Karlsruhe betreffenden Bestimmungen wird der Stadtrat Karlsruhe diese Verträge jeweils ebenfalls mitunterzeichnen.

§ 3.

Die Ausführung des in dem angeschlossenen Plan*) mit roter Farbe angegebenen Teils des Anschlußgleises einschließlich der Sicherheitsvorkehrungen an der Anschlußweiche erfolgt durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung; dieselbe stellt hiezu unentgeltlich die erforderlichen normalen Oberbaumaterialien, welche in ihrem Eigentum verbleiben. Die Kosten der Ausführung dieser Arbeiten werden von dem Anschließer getragen.

Der im Plan*) mit blauer Farbe angegebene Teil der Gleisanlage wird auf ausschließliche Kosten des Anschließers hergestellt und ist Eigentum desselben; die Ausführung des Gleisoberbaues wird durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung vorgenommen, während die Herstellung des Bahnkörpers (Geländeerwerb, Erdarbeiten u. s. w.) von der Stadtgemeinde selbst vorzunehmen ist.

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt für das von ihr bei der Bauausführung beschäftigte Personal alle aus dem Krankenversicherungsgesetz, dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und dem Unfallversicherungsgesetz erwachsenden Verpflichtungen; dagegen verpflichtet sich der Anschließer, der Eisenbahnverwaltung als Ersatz für die ihr durch diese Fürsorge sowie durch die besondere Thätigkeit ihrer Organe erwachsenden Kosten einen Zuschlag von 10 Prozent zu dem von ihr für die Herstellung der Gleisanlage geleisteten und von dem Anschließer zurückzuvergütenden Arbeitsaufwand zu zahlen.

§ 4

Die Beaufsichtigung und Unterhaltung der im § 3, Absatz 1 genannten Herstellungen, ebenso die Bedienung und Beleuchtung der hierher gehörigen Weiche wird durch die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung besorgt.

Von dem hiefür erwachsenden Kostenaufwand hat der Anschließer einen festen Betrag von 60 ℳ

— Sechszig Mark —

für das Jahr zu übernehmen.

Der im § 3 Absatz 2 genannte Teil der Gleisanlage wird von dem Anschließer selbst auf seine Kosten unterhalten.

Der Eisenbahnverwaltung steht jedoch das Recht der Beaufsichtigung zu. Wird das Gleis vom Anschließer nicht vorschriftsmäßig unterhalten, und beseitigt derselbe auf ergangene Aufforderung nicht innerhalb der ihm gestellten Frist die vorhandenen Mängel, so wahrt sich die Eisenbahnverwaltung das Recht, dies auf Kosten des Anschließers besorgen zu lassen, oder — wenn sie es vorzieht — den Betrieb des Anschlußgleises so lange ganz einzustellen, bis der Aufforderung Folge geleistet ist.

§ 5.

Durch die Benützung des Verbindungsgleises darf der Bahnbetrieb in keiner Weise gestört werden.

Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, jederzeit, wenn es das Bedürfnis des Dienstes erfordert, anzuordnen, daß das Verbindungsgleis unbenützt bleibe, und die Be- und Entladung der für den Anschließer ankommenden beziehungsweise von demselben aufgegebenen Wagenladungen auf den für den allgemeinen Verkehr bestimmten Plätzen des Bahnhofs stattzufinden habe.

Anderseits ist die Eisenbahnverwaltung befugt, das Anschlußgleis, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Betriebs desselben geschehen kann, zur Aushilfe für ihre Zwecke vorübergehend zu benützen, ohne daß hierwegen dem Anschließer ein Vergütungsanspruch zusteht.

§ 6.

Das Verbringen der im Bahnhof ankommenden, für die an das städtische Gleis anschließenden gewerblichen Anlagen bestimmten Wagen nach erstern und die Rückführung der entladenen beziehungsweise beladenen Wagen nach den Gleisen des Bahnhofs wird durch die Eisenbahnverwaltung besorgt. Die näheren Bestimmungen hierwegen werden in den mit den betreffenden Anschließern abzuschließenden Verträgen festgesetzt werden.

---

*) Der als Vertragsbeilage benützte Plan ist dieser Vorlage nicht beigegeben. Der darauf mit roter Farbe bezeichnete Teil der Anlage umfaßt die Anschlußweiche an die Hauptbahn und das auf Bahneigentum liegende Gleisstück; im übrigen ist die Bahnlinie auf dem betreffenden Plan blau eingezeichnet.

§ 7.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe haftet für Personen und Sachbeschädigungen, welche auf dem in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Anschlußgleis eintreten, als Betriebsunternehmer, sofern sie nicht ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute nachzuweisen vermag.

Ausgenommen werden Beschädigungen der zum Transport über das Anschlußgleis verwendeten eigenen Leute der Eisenbahnverwaltung, bezüglich welcher diese als Betriebsunternehmerin gilt. Sollte jedoch die Eisenbahnverwaltung aus irgend einem Grunde in den von ihr nicht zu vertretenden Fällen als Betriebsunternehmerin des Anschlußgleises gerichtlich zum Ersatz angehalten werden, so ist die Stadt zum Rückersatz verpflichtet.

Das Gleiche ist der Fall, wenn die Beschädigung der eigenen Leute der Eisenbahnverwaltung auf ein Verschulden der Stadt oder ihrer Leute zurückzuführen sein sollte.

§ 8.

Das Anschlußgleis muß auf Verlangen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von dem Anschließer auf seine Kosten jederzeit geändert oder beseitigt werden, wenn veränderte Bau- oder Betriebsverhältnisse der Hauptbahn dies erfordern, oder wenn wegen beharrlicher Zuwiderhandlung gegen bestehende Vorschriften von Seiten des Anschließers der Betrieb der Bahn oder die Sicherheit gefährdet wird. Diese Widerruflichkeit der Anschlußgestattung ist von dem Anschließer durch einen von ihm auszustellenden und auf seine Kosten in das Grundbuch der Gemeinde Karlsruhe einzutragenden Revers noch besonders offenkundig zu machen.

Die auf die Unterhaltung und den Betrieb des Anschlußgleises bezüglichen Bestimmungen kann die Eisenbahnverwaltung dagegen mit einer Frist von 6 Wochen kündigen.

Mit der gleichen Frist ist dieser ganze Vertrag seitens des Anschließers kündbar.

§ 9.

Im Falle der Auflösung des Vertrags seitens der Eisenbahnverwaltung (§ 8 Absatz 1) oder der Kündigung seitens des Anschließers (§ 8 Absatz 3) erfolgt der Abbruch des Anschlußgleises innerhalb des Bahngebiets, die Wiederherstellung der Bahneinfriedigung u. s. w. auf Kosten des Anschließers.

§ 10.

Für die Giltigkeit dieses Vertrags bleibt die Genehmigung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen vorbehalten.

§ 11.

Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem der vertragsschließenden Teile ein Exemplar in Urschrift zugestellt.

Revers.

Der Unterzeichnete, welchem von der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung der Anschluß eines nach dem Fabrikviertel bei Gottesaue führenden Gleises an die Gleise der Station Karlsruhe-Rangierbahnhof gestattet worden ist, erkennt hiermit ausdrücklich an, daß die Bewilligung dieses Anschlusses und der Gleisanlage auf Bahngebiet eine jederzeit widerrufliche Vergünstigung ist. Der Eintrag dieses Reverses in das Grundbuch der Gemeinde Karlsruhe hat auf Kosten des Unterzeichneten zu erfolgen.

Karlsruhe, den . . ten . . . . . 189 .

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
Der Stadtrat:

Ferner wurde mit der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung vereinbart, daß für die Verträge, welche zwischen ihr und den die Industriebahn benützenden Industriellen abzuschließen sein werden, die in nachstehendem Vertragsentwurf enthaltenen Grundsätze maßgebend sein sollen.

Vertrag

über die

Herstellung eines Verbindungsgleises

zwischen

Station Karlsruhe-Rangierbahnhof

und

der Fabrikanlage der Firma . . . . . ,

abgeschlossen

zwischen der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch den Großherzoglichen Bahnbau-Inspektor in Karlsruhe,

einerseits

und der Firma . . . . . sowie

dem Stadtrat Karlsruhe

anderseits.

§ 1.

Die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung hat der Stadtgemeinde Karlsruhe den Anschluß eines nach dem Fabrikviertel bei Gottesaue führenden Gleises an die Gleise der Station Karlsruhe-Rangierbahnhof gestattet.

Nachdem die Stadt Karlsruhe ihrerseits mit der Firma . . . . . wegen der Herstellung eines an das städtische Gleis anschließenden, nach dem Fabrikanwesen dieser Firma führenden Seitengleises, sowie wegen der Beteiligung dieser Firma an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten des von ihr mitzubenützenden Teiles des städtischen Gleises sich verständigt hat, wird über die Unterhaltung und den Betrieb des Anschlußgleises Folgendes vereinbart:

§ 2.

Der Anschließer verpflichtet sich, den Besitzern anderer, neben- oder hinterliegender gewerblicher oder sonstiger Anlagen den Schienenanschluß an sein Gleis und die Mitbenützung desselben gegen entsprechende Beteiligung an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu gestatten, sofern und solange der Anschluß und die Mitbenützung ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Eigentumsrechts und seines Geschäftsbetriebs stattfinden kann.

Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen und über die Beteiligung an den Kosten der Herstellung und Unterhaltung des Anschlußgleises entscheidet, falls eine Einigung unter den Beteiligten nicht zu Stande kommt, zunächst die Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen. Gegen die Entscheidung derselben steht jeder der beiden Parteien die Berufung an das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten offen.

Bei etwaigem Besitzwechsel bei dem einen wie dem andern Teil muß das Recht zur Mitbenützung des Gleises auf Verlangen neu geregelt werden, wobei die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§ 3.

Das Gleis wird auf ausschließliche Kosten des Anschließers hergestellt und ist Eigentum desselben; die Ausführung wird durch . . . . . *) vorgenommen.

*) Hier ist anzugeben, ob die Ausführung durch den Anschließer selbst oder durch die Eisenbahnverwaltung erfolgen soll.

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt für das von ihr bei der Bauausführung beschäftigte Personal alle aus dem Krankenversicherungsgesetz, dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und dem Unfallversicherungsgesetz erwachsenden Verpflichtungen; dagegen verpflichtet sich der Anschließer, der Eisenbahnverwaltung als Ersatz für die ihr durch diese Fürsorge sowie durch die besondere Thätigkeit ihrer Organe erwachsenden Kosten einen Zuschlag von 10 Prozent zu dem von ihr für die Herstellung der Gleisanlage geleisteten und von dem Anschließer zurückzuvergütenden Arbeitsaufwand zu zahlen.

§ 4.

Der im § 3 Absatz 1 genannte Teil der Gleisanlage wird von dem Anschließer selbst auf seine Kosten unterhalten.

Der Eisenbahnverwaltung steht jedoch das Recht der Beaufsichtigung zu. Wird das Gleis vom Anschließer nicht vorschriftsmäßig unterhalten, und beseitigt derselbe auf ergangene Aufforderung nicht innerhalb der ihm gestellten Frist die vorhandenen Mängel, so wahrt sich die Eisenbahnverwaltung das Recht, dies auf Kosten des Anschließers besorgen zu lassen, oder — wenn sie es vorzieht —, den Betrieb des Anschlußgleises so lange ganz einzustellen, bis der Aufforderung Folge geleistet ist. *)

§ 5.

Durch die Benützung des Verbindungsgleises darf der Bahnbetrieb in keiner Weise gestört werden.

Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, jederzeit, wenn es das Bedürfnis des Dienstes erfordert, anzuordnen, daß das Verbindungsgleis unbenützt bleibe und die Be- und Entladung der für den Anschließer ankommenden oder von demselben aufgegebenen Wagenladungen auf den für den allgemeinen Verkehr bestimmten Plätzen des Bahnhofs stattzufinden habe.

§ 6.

Das Anschlußgleis dient zur Empfangnahme und Aufgabe von Wagenladungen. Stückgüter müssen in den Güterhallen der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung aufgegeben und in Empfang genommen werden.

Die bahndienstliche Abfertigung der über das Anschlußgleis verbrachten Sendungen findet ausschließlich in den für den allgemeinen Verkehr bestimmten Geschäftsräumen der Eisenbahnverwaltung statt. Sowohl die Abgabe der Frachtbriefe als die Zahlung der Frachten u. s. w. muß daher in diesen Geschäftsräumen erfolgen.

§ 7.

Das Verbringen der im Bahnhof ankommenden, für den Anschließer bestimmten Wagen nach dem Anschlußgleis und die Rückführung der entladenen beziehungsweise beladenen Wagen nach den Gleisen des Bahnhofes wird durch die Eisenbahnverwaltung besorgt. Die Wagen werden je nach Bedarf täglich . . . mal zu- und abgeführt. Seitens der Eisenbahnverwaltung werden die Wagen nur bis zu dem in beiliegendem Plane mit . . . . . bezeichneten Punkte, wo die Uebergabe und Rückgabe der Wagen stattfindet, zugeführt beziehungsweise von diesem Punkte **) abgeholt. Das weitere Verschieben der Wagen in . . . . . und das Zurückschieben der Wagen von da bis zum Punkte . . . . . muß durch die Leute des Anschließers geschehen.

Die Eisenbahnverwaltung hat für das Zuführen und Abholen eines jeden in vorstehend bezeichneter Weise überführten Wagens eine Gebühr von zusammen . . . . . Mark zu beanspruchen, welche Beträge auf Grund monatlicher Verzeichnisse an die Güterstationskasse in Karlsruhe-Hauptbahnhof zu vergüten sind. ***)

§ 8.

Der Anschließer ist verpflichtet, die ihm nach § 7 übergebenen Eisenbahnwagen innerhalb der allgemein festgesetzten Ladefristen wieder zurückzugeben. Bei Ueberschreitung dieser Fristen ist derselbe zur Zahlung des tarifmäßigen Wagenstandgeldes verbunden.

---

*) Die Bestimmung: „Der Eisenbahnverwaltung steht jedoch . . . . . " bis Schluß ist, wenn der vom Anschließer hergestellte Teil der Gleisanlage von Lokomotiven nicht befahren wird, zu streichen.

**) Der als Vertragsbeilage benützte Plan ist hier nicht angeheftet. Der fragliche Punkt befindet sich bei der Abzweigung des Fabrikgleises von der städtischen Linie.

***) Dieser Absatz ist, wenn der Anschließer die für ihn bestimmten Wagen auf den Abstellgleisen des Bahnhofs selbst abholen beziehungsweise dahin zurückverbringen läßt, zu streichen.

Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, wo die Wagen an dem in § 7 bezeichneten Punkte von der Eisenbahnverwaltung übergeben werden und ist gewahrt, wenn die Wagen innerhalb dieser Frist an dem genannten Punkte zur Rückgabe an die Eisenbahnverwaltung bereit gestellt sind.

Wenn das Anschlußgleis wegen unzureichender Länge oder aus sonstigen Gründen die für dasselbe bestimmten Wagen nicht aufnehmen kann, so wird die Be- und beziehungsweise Entladefrist von dem Zeitpunkte der Avisierung an, beziehungsweise wenn solche verbeten ist, von dem Zeitpunkt des Eintreffens der Wagen im Bahnhof an gerechnet.

§ 9.

Bezüglich der Behandlung der über das Anschlußgleis eingeführten Eisenbahnwagen haben sich die Arbeiter des Anschließers nach den Anordnungen des Bahnpersonals zu richten. Für alle Beschädigungen an Wagen, welche vom Zeitpunkt der Uebernahme der Wagen durch den Anschließer bei dem in § 7 des Vertrags bezeichneten Punkt . . . . bis zur Rückgabe an die Eisenbahnverwaltung entstehen, bleibt der Anschließer haftbar. Hierbei wird bis zur Erbringung des Gegenbeweises angenommen, daß alle Beschädigungen, deren Vorhandensein bei der Wagenübernahme nicht festgestellt wurde, auf dem Anschlußgleis entstanden sind.

Der Anschließer ist verpflichtet, die ihm zur Beladung zugewiesenen Wagen genau in der ihm von der Abfertigungsstelle vorgeschriebenen Weise zu verwenden, insbesondere auch von ihm entladene Wagen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Abfertigungsstelle wiederzubeladen, widrigenfalls er für allen, der Eisenbahnverwaltung daraus entstehenden Schaden (z. B. Konventionalstrafen für übereinkommenswidrige Benützung fremder Wagen) zu haften und außerdem für jeden, in unberechtigter Weise verwendeten Wagen eine Konventionalstrafe von . . . . . 10 ℳ

— Zehn Mark —

zu entrichten hat.

§ 10 *)

Der Anschließer ist in Beziehung auf Personen- und Sachbeschädigungen der Betriebsunternehmer des Anschlußgleises . . . . . ausgenommen Beschädigungen der zum Transport über das Anschlußgleis verwendeten eigenen Leute der Eisenbahnverwaltung, bezüglich welcher diese als Betriebsunternehmerin gilt Sollte jedoch die Eisenbahnverwaltung aus irgend einem Grunde in den von ihr nicht zu vertretenden Fällen als Betriebsunternehmerin des Anschlußgleises gerichtlich zum Ersatz angehalten werden, so ist der Anschließer zum Rückersatz verpflichtet, sofern er nicht ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute nachzuweisen vermag.

Ebenso ist der Anschließer zum Rückersatz verpflichtet, sofern die Beschädigung der eigenen Leute der Eisenbahnverwaltung auf ein Verschulden desselben oder seiner Leute zurückzuführen sein sollte.

Wird in Gemäßheit des § 2 an das Gleis des Anschließers von einem Dritten ein Gleis angeschlossen, so haften für Beschädigungen von Personen und Sachen auf der diesen Gleisen gemeinsamen Strecke der Eisenbahnverwaltung gegenüber, sofern zwischen dieser und den Anschließern nicht eine anderweite Vereinbarung zu Stande kommt, die Besitzer der Anschlußgleise solidarisch, auf den in ausschließlichem Eigentum stehenden Gleisstrecken dagegen nur der betr. Eigentümer.

Für Beschädigungen von Personen und Sachen, die sich beim Betrieb des auf städtischem Grund und Boden gelegenen Teils des Anschlußgleises ergeben, haftet nach dem mit der Stadtgemeinde Karlsruhe abgeschlossenen Vertrag die Stadtgemeinde als Betriebsunternehmer.

§ 11.

Die Benützung des Anschlußgleises zur Be- und Entladung von Wagen für einen an gegenwärtigem Vertrag nicht beteiligten Dritten, wozu der Anschließer seine Einwilligung der Eisenbahnverwaltung schriftlich erklärt hat, ist in der Regel nur mit Genehmigung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen zulässig; für einzelne Fälle kann jedoch diese Genehmigung auch von dem zuständigen Betriebsinspektor erteilt werden. Der Anschließer haftet auch hierbei in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags gerade so, als wenn die Zuführung beziehungsweise Abholung der Wagen für ihn erfolgt wäre.

---

*) Dieser § ist dann aufzunehmen, wenn vereinbart wird, daß die Eisenbahnverwaltung die Wagen auf das Anschlußgleis verbringt und sie dort abholt.

§ 12.

Sowohl die Firma . . . . . wie die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung behalten sich jederzeitige Kündigung dieses Vertrags mit sechswöchentlicher Frist vor.

§ 13.

Die Eisenbahnverwaltung behält sich das Recht vor, in folgenden Fällen den Vertrag sofort aufzulösen:

1. wenn der Anschließer den Betrieb einstellt oder in Konkurs geräth;
2. wenn derselbe, ausdrücklicher Aufforderung ungeachtet, seine Vertragsverbindlichkeiten nicht erfüllt;
3. wenn der Vertrag mit der Stadtgemeinde Karlsruhe über den Anschluß des dieser gehörigen Gleises aufgelöst wird.

§ 14.

Für die Giltigkeit dieses Vertrags bleibt die Genehmigung der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen vorbehalten.

§ 15.

Der Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem vertragschließenden Teile ein Exemplar in Urschrift zugestellt.

Zum Zeichen des Einverständnisses mit den in vorstehendem Vertrage enthaltenen, die Stadtgemeinde Karlsruhe berührenden Bestimmungen zeichnet

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe

Der Stadtrat:

. . . . . .

Die der Stadt zur Last bleibenden Kosten der Industriebahn belaufen sich wie erwähnt auf 62 400 ℳ. Die Kosten für die Unterhaltung der Bahn sind einschließlich der erforderlichen Abschreibungen vom städtischen Tiefbauamt auf jährlich 2 050 ℳ. veranschlagt. Nimmt man an, daß das Anlagekapital seitens der Stadt zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst werden muß, so stellt sich der jährliche Gesammtaufwand für die Industriebahn auf 4 234 ℳ, rund 4 240 ℳ. Von jedem auf der Bahn beförderten Wagen können nach den oben mitgeteilten Verträgen 3 ℳ. erhoben werden, wovon die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung 2 ℳ. anzusprechen hat, während 1 ℳ. der Stadt verbleibt. Die letztere kömmt also nur dann auf ihre Kosten, wenn jährlich 4 240 Wagen auf der Bahn befördert werden.

Von den bereits bestehenden industriellen Betrieben, welche die Industriebahn benützen könnten, haben die nachbezeichneten ihren Anschluß an die Bahn in Aussicht gestellt und zwar mit einem vermuthlichen jährlichen Verkehr von zusammen etwa 1800—2000 Wagen:

Fischer Karl, Zimmermeister,
Fuchs H., Söhne, Holzhandlung,
Gerhard August, Maurermeister,
Hensel Gebrüder, Hoflieferanten,
Karlsruher Straßenbahngesellschaft,

Rupp & Möller, Marmor-, Granit- und Syenitwerke,
Wolff & Sohn, Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik,
Höpfner Fr., Brauerei,
Hölzer G., Baugeschäft.

Die bereits vorhandenen industriellen Anlagen sind also in ihrem gegenwärtigen Stande nicht hinreichend, die der Stadt für die Industriebahn erwachsenden Kosten zu decken. An der Bahn liegt jedoch ein für industrielle Anlagen vorzüglich geignetes Gelände mit einem Flächengehalt von etwa 340 000 Quadratmeter. Es ist nun mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieses Gelände nach Fertigstellung der Bahn zu neuen industriellen Anlagen in kurzer Zeit verwendet wird, daß dann das auf die Bahn verwendete Kapital sich rentirt und die Stadtgemeinde auch aus dem durch ihr Unternehmen bewirkten Wachstum der Steuerkapitalien Nutzen zieht. Der Stadtrat glaubt daher, die Ausführung der Bahn empfehlen zu sollen, obgleich eine sofortige Rentabilität derselben nicht in Aussicht steht. Auch der künftige Nutzen ist wie erwähnt nur wahrscheinlich, nicht absolut gewiß; es ist aber ohne Opfer und Wagnis nicht möglich, das Aufblühen der Industrie in unserer Stadt auf wirksame Weise zu fördern.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 6. November 1897.

Bürgerausschußzustimmung am
13. Januar 1897.

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Ministeriums des Innern
vom 18. Januar 1898 No. 1755

Siehe auch Seite 333.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß das städtische Vierordtsbad mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 597 000 ℳ umgebaut, erweitert und mit einem Schwimmbad versehen werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Siehe auch Vorlage Seite 595/96

Begründung.

Unterm 28. April d. J. hat der Stadtrat den Umbau und die Erweiterung des städtischen Vierordtsbads mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 600 000 ℳ beantragt. Der Antrag war auf die Tagesordnung der Bürgerausschußversammlung vom 13. Juli d. J. gesetzt, wurde aber zurückgezogen, weil der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten den Wunsch ausgesprochen hatte, daß derselbe zunächst durch eine aus Stadtratsmitgliedern und Stadtverordneten bestehende gemischte Kommission insbesondere in der Richtung geprüft werden solle, ob sich nicht eine Minderung des beantragten hohen Kostenaufwandes erzielen lasse. Die Kommission, der Seitens des Stadtrats außer dem Unterzeichneten die Herren Stadträte Händel, Himmelheber, Hoffmann, Käppele, Ludwig, Meeß, Schüßele und Williard und aus dem Kreise der Stadtverordneten die Herren Mitglieder des geschäftsleitenden Vorstandes (Schneider, Schwindt, Dengler, Fieser, Goldschmit, P. Müller und Ruh) und die Herren Stadtverordneten Baumeister, Delisle, Drinneberg und Eberle angehörten, hat unter Zuzug des Herrn Stadtbaumeisters Strieder und des Arztes des Vierordtsbads, Herrn Dr. Morstadt*), eine eingehende Besichtigung der Badeanstalt vorgenommen und gelangte dabei einmütig zur Überzeugung, daß der gegenwärtige Zustand des Bades unhaltbar sei und ein dringendes Bedürfnis nach einem verbessernden Umbau und einer Erweiterung desselben vorliege. Jedoch wurde der vom Stadtrat beantragte Kostenaufwand als zu hoch erachtet und das Stadtbauamt beauftragt, die Pläne und Kostenanschläge einer nochmaligen Durchsicht behufs Minderung der Kosten zu unterziehen. Insbesondere war man der Ansicht, durch einfachere und weniger umfangreiche Anlage des Schwimmbades wesentliche Ersparnisse erzielen zu können, und es wurde demnach dem Hochbauamt aufgegeben, den ursprünglichen Plan in diesem Sinne zu ändern. Die Arbeiten des Hochbauamts liegen nunmehr vor. Aufgrund derselben wurde auch eine neue Berechnung der Betriebskosten aufgestellt.

*) Der erste Anstaltsarzt Herr Dr. Wunderlich war zur Zeit der Kommissionsberatung nicht hier anwesend, sondern in der Kuranstalt Schöneck thätig.

Nach den umgeänderten Plänen sollen die für das Dampf- und Heißluftbad bestimmten, neu anzulegenden Aus- und Ankleidekabinette, nicht wie dies ursprünglich vorgesehen war, in einem besondern Seitenbau, sondern in einem über den bisherigen Kabinetten zu errichtenden zweiten Stocke untergebracht werden. Durch diese Lösung mindert sich der Kostenaufwand um 3000 ℳ und wird noch zudem der Vorteil erzielt, daß der Platz für ein später etwa herzustellendes Damenschwimmbad nicht verbaut wird, sondern für den fraglichen Zweck zur Verfügung bleibt.

Ferner ist in den neuen Plänen die Fläche des Schwimmbassins, die zuerst auf 280 qm bemessen war, auf 198 qm gemindert, wobei das Schwimmbassin die nämliche Größe erhalten würde, wie das des Friedrichsbads. Bei Annahme dieser Änderung mindern sich die Kosten der Ausführung um 54500 ℳ; aber auch die Betriebskosten und die für Verzinsung und Abschreibung erforderlichen Beträge, die sich nach dem ersten Projekt (vergl. Seite 29 der Denkschrift des Unterzeichneten) auf jährlich 77678 ℳ belaufen, mindern sich nach dem neuen Projekt um jährlich 5886 ℳ, was hauptsächlich daher rührt, daß der Aufwand für die Erwärmung des Badewassers mit der Menge dieses naturgemäß abnimmt.

Die gemischte Kommission hat das neue Projekt einer eingehenden Prüfung unterzogen. Sie war einmütig darin, daß die vom Hochbauamte vorgeschlagene anderweitige Unterbringung der An- und Auskleidekabinette für die Dampf- und Heißluftbäder, abgesehen von der damit erzielten Kostenersparnis, eine wesentliche Verbesserung in sich schließe und daher zur Annahme zu empfehlen sei. Dagegen konnte sie sich in ihrer überwiegenden Mehrheit mit der Verkleinerung des Schwimmbassins nicht befreunden. Bei dem großen Aufwand, der unter allen Umständen für das Bad gemacht werden muß, schien ihr die mögliche Ersparnis von 54500 ℳ an Kapitalaufwand beziehungsweise von 5886 ℳ am jährlichen Aufwand nicht hinreichend groß zu sein, um eine Verkleinerung des Schwimmbassins zu rechtfertigen, welche die Benützbarkeit desselben sowohl hinsichtlich der Zahl der Badenden als der Annehmlichkeit des Badens doch erheblich beeinträchtigt. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Bad in erster Linie ein Volksbad sein und dem Massengebrauche dienen solle und daß für diesen Zweck ein Bassin von der Größe desjenigen im Friedrichsbad auf die Dauer nicht genügen werde. Es wurde ferner inbetracht gezogen, daß ein größeres Schwimmbassin, weil ein solches für die Schwimmer erheblich angenehmer ist, voraussichtlich stärker besucht sein werde als ein kleineres und daß zufolge dieses Umstandes auch auf größere Einnahmen zu rechnen sei. Und schließlich wurde auch für zweckmäßig gehalten, bei dem nunmehr notwendig gewordenen teueren Umbau den Umfang des Bades nicht nur nach dem Bedürfnisse der nächsten Jahre zu bestimmen, sondern dabei auch das voraussichtliche künftige Bedürfnis der rasch sich vergrößernden Stadt zu berücksichtigen.

Diesen Erwägungen schloß sich der Stadtrat an und gelangte daher in Übereinstimmung mit der gemischten Kommission zu dem gegenwärtigen Antrag. Situationspläne der Badanstalt, wie sie nunmehr zur Ausführung kommen soll, sind hier angeheftet. Im Übrigen wird auf die den Herrn Mitgliedern des Bürgerausschusses behändigte Denkschrift des Unterzeichneten hingewiesen und bemerkt, daß die Einzelpläne und Kostenanschläge auf dem städtischen Hochbauamt jederzeit eingesehen werden können.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 17. November 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Januar 1898

Staatsgenehmigung mit Erlass Grossh. Bezirksamts
vom 18. Januar 98 No. 1625

Hiedurch wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung erteilen,

daß auf Grund des Artikels 20 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 gemäß §§ 2 ff. der Verordnung vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen u. s. w. betreffend, für Karlsruhe nachstehendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

„Die Herstellung der Jollystraße (bisher Kurvenstraße) zwischen der Gartenstraße und dem Anwesen Jollystraße Nr. 2 (bisher Kurvenstraße Nr. 27), geschieht nach Maßgabe des vom Bezirksrat unterm 26. Januar und 4. Mai 1897 genehmigten Bauplans durch die Stadt.

Für die hiedurch der Stadtkasse erwachsenden Kosten haben die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke*) nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Straßenherstellungskosten vom 31. August 1897 Ersatz zu leisten."

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Begründung.

Die Angrenzer der nach dem Beschluß des Bürgerausschusses vom 12. d. M als Ortsstraße herzustellenden Jollystraße zwischen Gartenstraße und dem Anwesen Jollystraße Nr. 2 (bisher Kurvenstraße Nr. 27) haben nur zum Teil sich vertragsmäßig zum Ersatz der Straßenherstellungskosten verpflichtet. Es fällt daher die Erlassung eines Ortsstatuts zum Zweck des Beizugs auch der übrigen Angrenzer nötig.

Gegen das vorliegende Ortsstatut, welches gemäß § 4 der Verordnung vom 4. August 1890 öffentlich bekannt gemacht wurde, haben einige Angrenzer die nachstehende Einsprache erhoben:

*) Es kommen nur die südlichen Angrenzer in Betracht, da die Straße nördlich an die Rheineisenbahn anstößt. Die südlichen Angrenzer haben daher die gesamten Straßenkosten zu tragen.

518 2

Karlsruhe, den 5. Oktober 1897.

An den verehrlichen Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Die ergebenst unterzeichneten Angrenzer der Kurvenstraße haben von der z. Zt. bei dem städtischen Tiefbauamt aufliegenden Kostenberechnung Einsicht genommen und fühlen sich durch die Höhe der Straßenkosten sehr benachteiligt, weshalb wir uns gestatten, unseren schon mündlich geäußerten Wunsch, die Stadt möchte einen Teil der außergewöhnlich hohen Straßenkosten auf die Stadtkasse übernehmen, hierdurch nochmals zum Ausdruck zu bringen.

Unsere Plätze sind zunächst dadurch sehr verkürzt, daß nahezu die ganze Straßenbreite abgetreten werden muß und nun sollen uns auch noch die Kosten für den Erwerb des Streifens an der Eisenbahn entlang auferlegt werden, welcher Streifen außerhalb der dort notwendigen Straßenbreite liegt und als Promenade verwendet werden soll. Die Anlage einer 4—10 Meter breiten Promenade geschieht doch weniger im Interesse der Angrenzer als vielmehr in dem der Allgemeinheit. Und wenn eine solche Anlage für die Allgemeinheit gegen den Wunsch der Angrenzer hergestellt wird, dann ist es doch auch nicht mehr als recht und billig, daß dies auf Kosten der Allgemeinheit geschieht, wie dies ja auch sonst bei Anlage von Plätzen und dergleichen der Fall ist. Die Annahme, daß die Plätze, weil ohne Gegenüber, wertvoller würden, ist hier nicht richtig, weil die Eisenbahn beziehungsweise deren Betrieb ein recht unangenehmes Gegenüber darstellt.

Wir erheben deshalb fürsorglich Einspruch gegen die Höhe der vom städtischen Tiefbauamte mit 80 ℳ pro Meter in Ansatz gebrachten Straßenersatzkosten und richten an den verehrlichen Stadtrat die ganz ergebenste Bitte, unser Gesuch genehmigen und der Sachlage in der Weise Rechnung tragen zu wollen, daß die Kosten für den Geländeerwerb von der Großherzoglichen Generaldirektion und für die Promenade mit etwa 5000 ℳ auf die Stadtkasse übernommen werden.

(gez.) Trier & Gros, Baugeschäft.
„ Ch. Crocoll.
„ Friedrich Reuftle.
„ Gg. Haberstroh.
„ Ernst Weiland.
„ Gustav Ziegler.

Der Stadtrat hält indessen diese Einsprache nicht für gerechtfertigt. Wie sich aus dem Ortsstatut und seinen Grundlagen ergiebt, sollen allerdings die südlichen Angrenzer sämtliche Straßenkosten bezahlen, weil an der nördlichen Seite der Straße die Eisenbahn liegt, also nicht gebaut werden kann. In gleicher Weise ist bis jetzt in allen Fällen dieser Art verfahren worden, z. B. bei den Parallelstraßen zur Durlacher Allee und zur Kaiserallee, bei der Riesstahlstraße, der Seepromenade, der Sonntag- und Mathystraße u. s. w. Die Angrenzer der Südseite haben dafür aber auch den Vorteil, daß ihre Häuser kein Gegenüber erhalten, was die letzteren erheblich im Werte steigert. Das Vorhandensein der Eisenbahnlinie, auf der keine Güterzüge und verhältnismäßig wenig Personenzüge verkehren, beeinträchtigt diesen Vorteil kaum.

Zu den Straßenkosten gehören aber auch die Kosten des Geländeerwerbs und es wäre ungerecht, gerade im vorliegenden Falle diese Kosten den Angrenzern nicht aufzurechnen, während dies in den gleichliegenden Fällen bisher regelmäßig geschehen ist. Die Behauptung der Einsprache, daß die Straßenkosten außergewöhnlich hoch seien, ist nicht zutreffend. Sie bleiben vielmehr innerhalb der normalen Grenze.

Siegrist.

Karlsruhe, den 13. November 1897.

Bürgerausschußzustimmung am 13. Januar 1897.

Unter Hinweisung auf die Bürgerausschußbeschlüsse vom 31. Mai 1889, 25. September 1890, 7. Dezember 1891, 25. Januar 1896 und 12. Februar 1897 wird hiemit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß die nachverzeichneten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1898 mit Ruhegehaltsberechtigung und mit dem Recht auf Hinterbliebenenversorgung angestellt werden.

Der Stadtrat:
Siegrist.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Name.	Stellung.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städt. Dienst bezw. der Anstellung mit festem Gehalt.	Gehaltsklasse.
1.	**Amann**, Josef.	Buchhalter b. Gaswerk.	2. Januar 1855.	7. Januar 1887.	III.
2.	**Göhringer**, Karl.	Sekretär b. Gaswerk.	26. Juli 1862.	1. Juli 1886.	III.
3.	**Ansmann**, Karl.	Leihhausmagazinier.	10. Oktober 1837.	1. März 1887.	IV.
4.	**Murr**, Julius.	Gehilfe b. Rechnungskontrollbureau.	1. November 1862.	1. Februar 1887.	IV.
5.	**Kreutzer**, Jakob.	Stadtdiener.	11. Septemb. 1851.	1. März 1887.	V.
6.	**Metzger**, August.	Stadtdiener.	28. August 1854.	23. Oktober 1887.	V.
7.	**Reißner**, August.	Verbrauchssteuererheber.	12. April 1851.	23. Juli 1887.	V.
8.	**Schmidt**, Adam.	Pförtner im Schlachthof.	18. Januar 1846.	15. Januar 1887.	V.
9.	**Schmidt**, Karl.	Verbrauchssteuererheber.	3. Februar 1856.	15. Januar 1887.	V.
10.	**Wettach**, Karl.	Schlachthallemeister.	27. Oktober 1855.	15. Januar 1887.	V.

Protokoll des Preisgerichts

zur Beurteilung

der

Entwürfe für Ausschmückung der Rathausfaçaden.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1897.

Dem Preisgericht wurden im Ganzen 11 Entwürfe zur Beurteilung übergeben, die sämtlich rechtzeitig eingeliefert worden waren und den Bestimmungen des Programmes entsprechen.

Zehn Entwürfe, von denen einzelne doppelte Vorschläge für die etwaige Ausführung enthielten, waren mit Motti versehen, wie es die Bestimmung verlangte, der elfte wollte außer Wettbewerb gestellt sein und trug die Unterschrift „Hafner".

Nach den Bezeichnungen waren ausgestellt:

1. Entwurf mit dem Motto: „**Vorwärts**",
2. " " " " „**Dezember**",
3. " " " " „**Plastik**",
4. " " " " „**Speranza**",
5. " " " " „**Karls-Ruhe**",
6. " " " " „**Weinbrenner**",
7. " " " " „**Aufrecht**",
8. " " " " „**Renaissance**",
9. " " " " „**Sphinx**",
10. " " " " „**Meine Wenigkeit**",
11. Entwurf mit Namensunterschrift: „**Hafner**" außer Wettbewerb.

Den Entwürfen „Speranza" und „Karls-Ruhe" waren plastisch, sorgfältig ausgeführte Modelle beigegeben, andere gaben noch perspektivische Ansichten einzelner Partien des Bauwerkes.

Die Entwürfe ließen sich in 3 Gruppen einteilen und zwar in solche, welche das architektonische Element betonten und dabei die Plastik als einzigen Schmuck gelten ließen mit Zurückdrängen der Malerei auf ein geringstes Maß, auf wenige ornamentale Zuthaten.

Dann in solche, bei denen die Plastik und die Malerei ziemlich gleichwertig verteilt war, und schließlich in solche, die nur die Malerei als Schmuck gelten ließen.

I. Zur **ersten Gruppe** gehören die Entwürfe:
1. „Plastik“ (Bildhauerei mit einigen Änderungen der bestehenden Architektur),
2. „Speranza“ (ausschließlich bildhauerischer Schmuck, unter Beigabe von Modellen und zwar eines Gesamtbildes und des Giebelfeldes).

II. Zur **zweiten Gruppe** rechnen sich die Entwürfe:
1. „Karls-Ruhe“ (großes Modell),
2. „Dezember“ (nur zeichnerisch dargestellt).

III. Der **dritten Gruppe** gehören die übrigen 6 Entwürfe an, wie auch der außer Wettbewerb gestellte, also:
1. „Vorwärts“,
2. „Sphinx“,
3. „Meine Wenigkeit“,
4. „Renaissance“,
5. „Aufrecht“ (Doppelentwurf),
6. „Weinbrenner“.

Die Frage, ob alle eingesandten Entwürfe um die ausgeworfene Summe in wirklich hoher künstlerischer Weise ausgeführt werden könnten, mußte verneint werden, was besonders diejenigen betrifft, bei denen reicher bildhauerischer Schmuck mit ausgedehnter Malerei der Façadenflächen zur Anwendung gebracht worden ist.

Nach wiederholter Prüfung der Arbeiten, die beinahe durchweg als sehr schätzenswerte Leistungen, einige von schönem, künstlerischem Werte bezeichnet werden müssen, erschien den technischen Mitgliedern des Preisgerichtes keine von derjenigen Qualität, welche eine Ausführung ohne weiteres empfahl.

Der Wettbewerb hat negative und auch einige positive Resultate ergeben, aus denen abgelesen werden kann, wie man bei der Ausführung, bei der Lösung der nicht leichten Aufgabe zu verfahren haben wird.

Wenn daher auch ein bestimmter Entwurf zur unmittelbaren Ausführung nicht empfohlen werden kann, so ist deswegen der Wettbewerb nicht ergebnislos verlaufen, er hat vielmehr Klarheit in die Sachlage gebracht und gezeigt, was gemacht werden kann und was unterlassen werden muß.

Im Einzelnen betrachtet ergeben nun die eingelieferten Entwürfe folgendes Bild:

I. Gruppe.

1. „Plastik“. Der Verfasser vertritt in seinem Beiberichte die Ansicht, „daß der monumental aufgefaßten Architektur Weinbrenner's, vornehmlich die Mittel der Plastik als richtiger Schmuck dienen sollte“, dabei korrigiert er aber auch die Architektur des Baues selbst und macht nicht gerade in allen Fällen Verbesserungsvorschläge, was besonders für die Durchbrechungen der beiden kleinen Giebel, die Fensterbildungen im Mittelbau und die Steinkandelaber gilt.

Er will der Marktplatzfaçade größeres Relief geben durch das Vorziehen der Portale wodurch für die Balkons auch größere Standflächen gewonnen würden. Die vorhandenen Eisengeländer der Balkons sollen durch Steinbrüstungen ersetzt werden, das große Giebelfeld soll durch ein Figurenrelief aus Stein geschmückt, bei den Façaden der Risalite sollen Terracotta-Reliefs auf Goldgrund angebracht und der malerische Schmuck auf die Loggia der Mittelpartie verwiesen werden und zwar nur in ornamentaler Fassung, wie die in dem Überschlag dafür angenommenen 5000 *M.* darthun mögen.

Für die Façadenflächen will er den schlichten Putz beibehalten wissen, oder doch nur durch Fugeneinteilung belebt, während er auch wieder nichts dagegen hat, wenn er einem verfugten Mauerwerk Platz macht. Auch der Bloslegung des jetzt übertünchten Gesteins (der Steinhauerarbeiten) ist er nicht abgeneigt, wobei dann die verputzten Pilaster der Façade durch solche aus Sandsteinen ersetzt werden müßten.

Der Entwurf ist hübsch dargestellt und die Vorschläge haben einen gesunden Kern und sind ausführbar bei pietätvoller Wahrung des Bestehenden, nur dürfte der monumentalen Malerei etwas größerer Spielraum gegönnt sein, welche sich in der vor Wind und Wetter geschützten großen Loggia mit den mächtigen Seitenfeldern, reich und stilgerecht entfalten könnte.

2. „Speranza". Das Modell zeigt in liebevoller Weise durchgeführte Stuckverzierungen, über die ganzen Façadenflächen verteilt und in größerm Maßstab ein lebendig komponiertes Figurenrelief für das große Giebelfeld. Verständnis und Können sind aus der Arbeit herauszulesen, aber die Bauformen, in denen sich der Vorschlag bewegt, gehören einer andern Zeit an, als der Stil des bestehenden Gebäudes sie verlangt (z. B. die bewegten Karyatiden der Seitenportale und vieles andere).

II. Gruppe.

1. „Karls-Ruhe". Das mit vielem Aufwande hergestellte, große Modell zeigt in reichster Weise die Verbindung der Plastik mit Malerei und für letztere sogar zwei Vorschläge. Der Entwurf enthält sehr viel Anziehendes, er ist im Prinzip auch gut zu heißen, nur dürfte er zu überschwenglich erscheinen und in künstlerisch vollendeter Weise kaum um die ausgeworfene Summe herzustellen sein. Er verlangt 4 große Gewandfiguren aus französischem Kalkstein, 2 Bronzefiguren, 3 figurenreiche Giebelfelder, 1 Figur auf der Giebelspitze, Puttengruppen auf den kleinen Giebeln, Medaillons auf Goldgrund an der Mittelpartie und den beiden Risaliten, 4 gemalte große Regentenfiguren inmitten reicher Grotteskmalerei, Bemalung der Loggia mit Putten, Pfauen, Guirlanden u. s. w.

Das Vorziehen der Partie unter dem großen Balkon wird auch von diesem Künstler verlangt, was als berechtigt und gut im Gedanken bezeichnet werden muß. Auch bei diesem Vorbau ist ein „Zuviel" bei der Ornamentik zu verzeichnen. Hübsch wirkt die Ornamentation des Frieses unter dem Mittelgiebel, wobei übrigens die Schrifttafel etwas inhaltsreichere Aufschrift zeigen dürfte.

2. „Dezember". Der Verfasser zeigt sich als ein feinfühliger Künstler, der mit Geschick und Geschmack seine Vorschläge vorträgt. Die Giebelreliefs sind als Flachreliefs in Stuck, leicht gefärbt angenommen, die Façadenflächen im Ganzen bemalt, wobei die Figuren wohl etwas zu groß im Verhältnis zur Architektur ausgefallen sein dürften. So interessant die Arbeit ist, erscheint sie doch nicht im Einklang mit der alten Architektur, welche dieser Dekorationsweise doch etwas fremd gegenübersteht.

III. Gruppe.

1. „Vorwärts". In diesem Entwurfe sind die sämtlichen verfügbaren Flächen des Obergeschosses mit geschichtlichen Vorgängen, wie auch die Giebelfelder bemalt und als weiterer Schmuck auf dem großen Balkon eine Pallas Athene, halb so hoch wie die anstehenden Säulen, aufgestellt.

2. „Sphinx". Auch der Verfertiger dieses Entwurfes denkt sich die Façadenflächen nach dem Marktplatze und die Giebelfelder des Baues mit Figuren- und Grotteskmalereien geschmückt, wobei vielfach die Einzelfiguren im Verhältnis zum Maßstab der architektonischen Gliederungen des Baues zu bedeutend ausgefallen sein dürften.

3. „Meine Wenigkeit“. Wie der Verfasser des unter 2. genannten Entwurfes, nimmt auch dieser ganze Bemalung mit Keim'schen Farben an. Figurenreiche Compositionen schmücken die Giebelfelder. Auf den Mangel an Übereinstimmung des Maßstabes für die Figuren mit dem für die Architekturformen muß auch hier hingewiesen werden.

4. „Renaissance“. Der Entwurf gehört unbestritten zu den bessern, da er im Princip gut ist und haushälterisch mit seinen Dekorationsmitteln umgeht. Er versieht mit bedeutenderem Schmuck nur die Giebelfelder und die Loggia. Als weniger glückliche Zugaben sind die 6 bronzenen Löwenköpfe im Giebelfries zu bezeichnen, wie auch die Größe der Medaillons zu bedeutend erscheint und die horizontale Verbindung bei den Fensterbänken und Stürzen der Zwischenpartien besser unterblieben wäre.

5. „Aufrecht“. Der Verfasser giebt einen Doppelentwurf in reichster Fassung mit figürlicher und ornamentaler Malerei im Stile der deutschen Renaissance.

Wenn er auch viele Schönheiten aufweist, so darf er doch wohl als etwas überreich bezeichnet werden, der aber ebensowenig wie die vorgenannten Vorschläge im Einklang mit den vorhandenen Architekturformen steht.

6. „Weinbrenner“. In diesem Entwurfe ist in maßvoller Weise, bei sehr decenter Farbgebung, mit viel Geschmack und feinem Sinne eine stimmungsvolle Dekoration vorgeschlagen, welche beinahe alle andern der gleichen Art an Vornehmheit und Feinheit der Empfindung übertrifft.

Der Unterbau ist in der Naturfarbe des Maulbronner Sandsteines gehalten, während die Wandflächen der Obergeschosse im hellen Verputzton geblieben sind, von dem sich eine figurenreiche Malerei, Ton in Ton gemalt, abhebt. Auch aus dem Tone herausgemalt sind die reichen Figurencompositionen der Giebelfelder, an die Delfter oder Savona-Malereien auf Majolicagefäßen oder Platten erinnernd. Als besonders gelungen sind auch die einfachen Dekorationen der Seitenfaçaden zu bezeichnen.

Wenn sich der Verfasser mit den Stilformen des alten Baues besser abgefunden haben würde, wäre seine Lösung vollkommen zu nennen gewesen.

In die engere Wahl kamen die Entwürfe Plastik, Renaissance, 1. Dezember, Karls-Ruhe und Weinbrenner.

Nach wiederholter eingehender Prüfung aller Arbeiten glaubten die Preisrichter, obgleich die Empfehlung eines Entwurfes zur unmittelbaren Ausführung nicht angängig erschien, doch die ausgesetzten Preise an die relativ besten Entwürfe vergeben zu sollen, weil sich in den Arbeiten doch eine nicht unerhebliche Summe von künstlerischem Verständnis und ehrlicher Arbeit bei redlichem Wollen kundgiebt. Darnach wurde der ausgesetzte erste Preis mit 2000 ℳ. dem Entwurfe mit dem Motto: „Weinbrenner“ zuerkannt, der zweite von 1500 ℳ. dem Entwurfe mit dem Motto: „Plastik“. Für den dritten wurde, da die Entwürfe: „1. Dezember“ und „Karls-Ruhe“ als gleichwertig angesehen wurden, eine Teilung in der Art vorgenommen, daß beide Entwürfe als des III. Preises würdig anerkannt wurden und sich in diesen zu teilen haben.

Es wurde sodann zur Eröffnung der Briefumschläge geschritten und ergaben sich folgende Namen der Verfasser der preisgekrönten Entwürfe:

I. Preis: Karl Eyth, Professor an der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule in Karlsruhe.

II. Preis: Professor Adolf Hauser an Großherzoglicher Baugewerkschule in Karlsruhe.

Ein III. Preis: Professor Karl Gagel und Maler August Gagel in Karlsruhe.

Ein III. Preis: Das Consortium Heinrich Bauser, Bildhauer, Wilhelm Vögele, Bildhauer, und Conrad Schneider, alle in Karlsruhe.

Wollen dem außer Wettbewerb gesetzten Entwurfe „Hafner" noch einige Worte gewidmet werden, so ist zu sagen, daß seine figürliche Dekoration, besonders auf den Façadenflächen, sowohl bei den ganzen Figuren als den Medaillons zu groß im Verhältnis zu den Architekturformen ausgefallen ist und daß die ornamentale Seite des Entwurfes nicht mit der strengen Architektur des Baues im Einklang steht. Die Lampendekoration zwischen den Säulen der Loggia ist nicht monumental und erinnert mehr an eine Gelegenheitsdekoration als an einen bleibenden Schmuck des Baues.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1897.

Schnetzler.
Keller
H. Götz.
Strieder.
Dr. Durm.

Schlußbetrachtung.

War, wie gesagt, das Ergebnis des Wettbewerbes kein solches mit der Möglichkeit einer unmittelbaren Ausführung eines Entwurfes, so sind doch die nötigen Fingerzeige geworden, wie bei der Schmückung des Rathauses verfahren werden sollte.

Die technischen Mitglieder des Preisgerichtes stellen sich im Großen und Ganzen auf den Standpunkt des Verfassers des Entwurfes mit dem Motto „Plastik", indem auch sie dem Wunsche Ausdruck geben, es wolle die ernste Architektur des Baues, dessen edle vornehme Verhältnisse jeden Kunstverständigen erfreuen, durch den geplanten Schmuck nicht beeinträchtigt werden, es wolle ferner durch diesen, in das Farbenkonzert der den Marktplatz umgebenden Bauwerke kein Mißton gebracht werden.

Alle öffentlichen und auch die größern Privatbauten um denselben haben eine gedämpfte Farbengebung, bei keinem spricht ein Material oder ein Schmuck vorlaut heraus, und dieser Zustand sollte auch ferner gewahrt bleiben.

Wenn uns ein guter Rat erlaubt ist, und wenn wir die Grundsätze, welche uns bei der Prämiirung der Entwürfe geleitet haben, zum Ausdruck bringen dürfen, so können wir uns kurz fassen und diese in folgende Punkte zusammendrängen:

1. Die alte gegebene Weinbrenner'sche Architektur soll thunlichst erhalten bleiben und
2. der ihr zugedachte Schmuck wolle sich an den Façaden auf die Skulptur der Hauptsache nach beschränken.
3. Notwendig erschiene daher zunächst die Ausschmückung des mittleren großen Giebelfeldes mit Figurenschmuck in flachem Relief. Derselbe soll aber aus einem echten, wetterfesten Materiale erstellt werden, etwa aus einem französischen Kalkstein oder belgischen Kreidestein (vergleiche Giebelfelder am Theater in Baden, was das Material anbelangt).

   Die Anwendung von Cement oder Stuck oder irgend einem Surrogat sei ausgeschlossen.
4. Ausschmückung der kleinen Giebelfelder mit Wappen, Emblemen, Zweigen und dergleichen (Staatswappen und Städtewappen).

5. Anbringung von Medaillons zwischen den Pilastern der Giebelrisalite und bei der Mittelpartie, vielleicht in Friesform unter den Fenstern des obersten Stockwerkes. Die Medaillons sollen die Portraits um die Stadt verdienter Männer wiedergeben. Sie könnten aus dem gleichen Materiale wie der Giebelschmuck, vielleicht auch aus Terracotta erstellt werden.
6. Der malerische Schmuck soll in die Loggia verwiesen werden, dort aber sich auf den großen Flächen reich entfalten und sich auf dem Gebiete der großen Historienmalerei bewegen. Die Seitenfelder werden sich zur Aufnahme großer Figurenbilder gut eignen, die Rückwandflächen würden mit entsprechender verbindender Malerei bedeckt.
7. Den Treppenaufgang zum Hauptportal sollten zwei sitzende große Gewandfiguren an den Enden schmücken. (Vergleiche Universität Berlin — Humboldt).
8. Der Mittelbalkon sollte vorgebaut werden und dann Steinbrüstung erhalten, bei welcher Gelegenheit die Konsolen eine feinere ornamentierte Form erhalten dürften. Die Verwendung der Konsolenform wäre auch sonst am Baue bei den verwandten Partien erwünscht.
9. Der Versuch könnte gemacht werden, den massiv aus Quadern erstellten Unterbau von Farbe zu reinigen und im natürlichen Steinton erscheinen zu lassen. (Roter Stein?)
10. Die Façadenflächen und die Steinhauerarbeiten der Obergeschosse blieben wie seither im hellen Farbenton.
11. Ist eine Putzerneuerung nötig, so wäre das Einziehen von Schichtenfugen zu versuchen.
12. Da die Schmuckarbeiten hervortretende und reiche sein werden, so verlangt deren Ausführung eine bewährte Künstlerhand. Für die Gewinnung entsprechender Kräfte sollte mit hiesigen Künstlern verhandelt werden.
13. Für die Historienmalerei in der Loggia und für die Skulpturen wären die besten Kräfte heranzuziehen.
14. Die notwendig fallenden Änderungen bei den Architekturteilen werden am besten in der Hand des bewährten Stadtbaumeisters Strieder bleiben.
15. Die Seitenfaçaden könnten besonderen Schmuckes entbehren und das unregelmäßig mit Fenstern versehene Façadenstück in der Turmstraße würde besser als ausgefugtes Mauerwerk behandelt.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1897.

Keller.
H. Götz.
Durm.

Hochwohlgeboren

Herrn Oberbürgermeister Schnetzler hier.

Euer Hochwohlgeboren gestatten mir, zur Preisbewerbung um die Ausschmückung des hiesigen Rathauses einige ergänzende persönliche Bemerkungen zu machen. Es betreffen diese die Bildhauer- und Malerarbeiten nach der Schlußbetrachtung der technischen Mitglieder des Preisgerichtes.

Ich möchte dabei in's Gedächtnis zurückrufen, daß unser Professor Ferdinand Keller anläßlich des Friedensfestes (1871) für das Rathaus 2 große Transparentbilder — Krieg und Frieden — ausführte, welche wegen der Großartigkeit der Composition und ihrer schönen Farbengebung damals die Bewunderung aller Beschauer hervorriefen. Sollten diese Werke nicht der Nachwelt erhalten werden? Sie verdienen es sicherlich.

Ich denke mir, daß diese auf den seitlichen Wandflächen der Loggia als Fresko ausgeführt, einen herrlichen denkwürdigen Schmuck abgeben würden. Ich glaube, daß Herr Professor Keller wohl für die Aufgabe zu gewinnen wäre. Die verbindende Malerei auf der Rückwand müßte dann selbstredend, wenigstens im Entwurfe, vom gleichen Künstler gefertigt werden.

Und für das große Giebelfeld wäre in der Person von Professor Volz eine geeignete Kraft ersten Ranges vorhanden, während die kleinen Giebel an andere Bildhauer in Karlsruhe gegeben werden könnten.

Für die großen sitzenden Figuren wäre Maler Klose geneigt, aufzukommen, sobald die Vorschläge des Preisgerichtes angenommen werden können.

Er will sie auf seine Kosten durch Professor Heer machen lassen und der Stadt zum Geschenke übergeben.

Vielleicht haben Sie die Güte, verehrtester Herr Oberbürgermeister, und geben meiner Stimme etwas Gehör und erwägen das Vorgetragene.

Hochachtungsvollst
zeichnet Euer Hochwohlgeboren
ergebenster
Dr. Josef Durm.

Antrag siehe Seite 13.

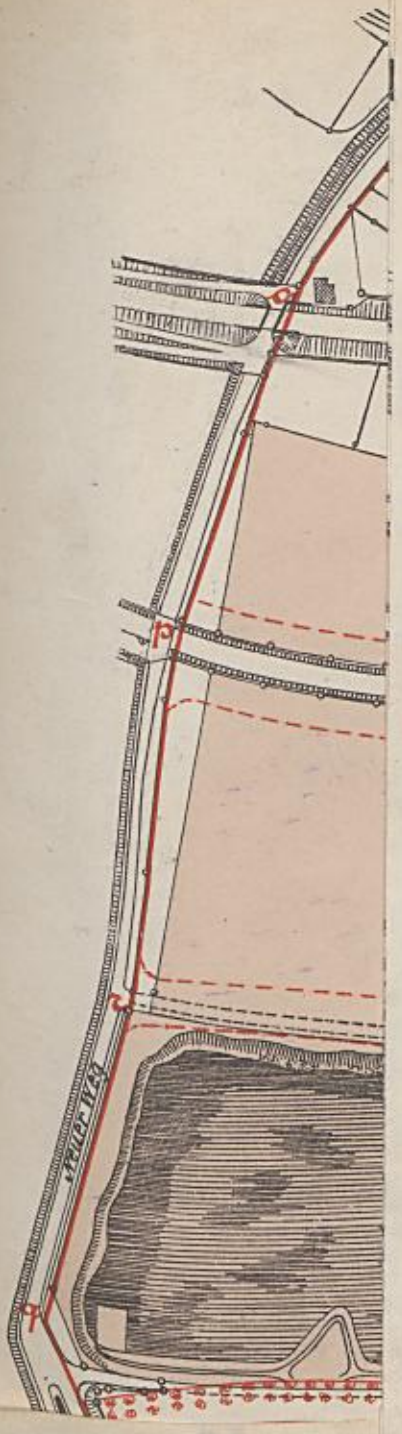

Stadtgarten mit Umgebung.

Antrag siehe Seite 13.

Maßstab = 1:3000.

Zeichenerklärung:

- In das Eigentum der Stadt übergehende Flächen
- Eingehende Gemarkungsgrenze
- Neue " "
- Bestehenbleibende " "

Flächen-Verzeichniss.

Grdst. Nr	Eigentümer.	Ungefähres Flächenmaß Einzeln qm.	Zusammen qm.
1	Grossh. Domainenärar	18038	119712
2	dto.	101674	
3	Stadtgemeinde Karlsruhe	6150	
4	dto.	78930	196176
5	dto.	14400	
6	dto.	96696	
7	Gemeinde Beiertheim	1724	
8	dto.	17381	
9	dto.	2530	
10	dto.	1081	
11	dto.	805	282465
12	dto.	11758	
13	dto.	8150	
14	dto.	29645	
15	dto.	37323	
16	dto.	105114	
17	dto	66954	
18	Bayer Eduard	2416	2416

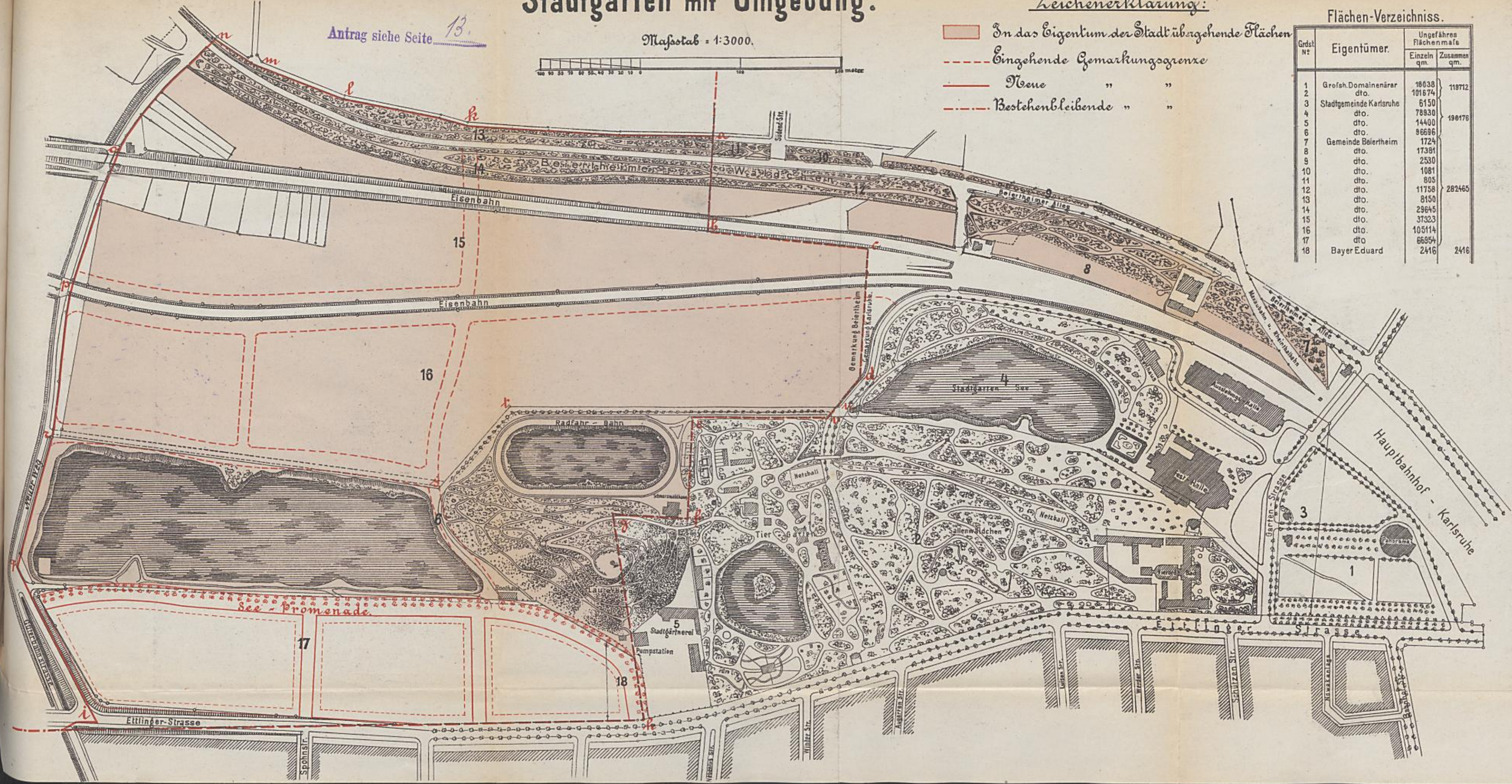

Antrag siehe Seite 29

…de

von …

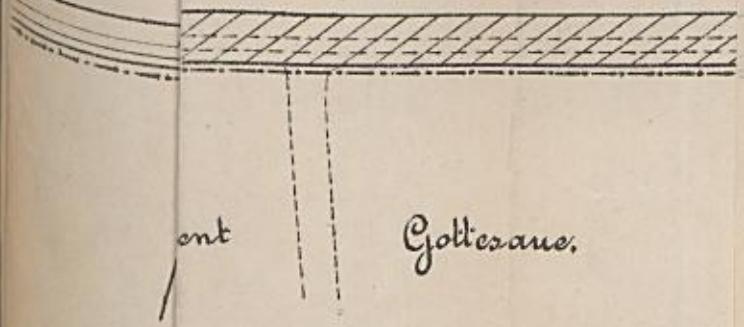

…ent Gottesaue.

Flächenverzeichni…

Fläche a - b - c - d

" e - f - g - h

Zusammen-

Messurkunde

über das an das Kasernement Gottesaue angrenzende

Landgrabengelände.

Antrag siehe Seite 29

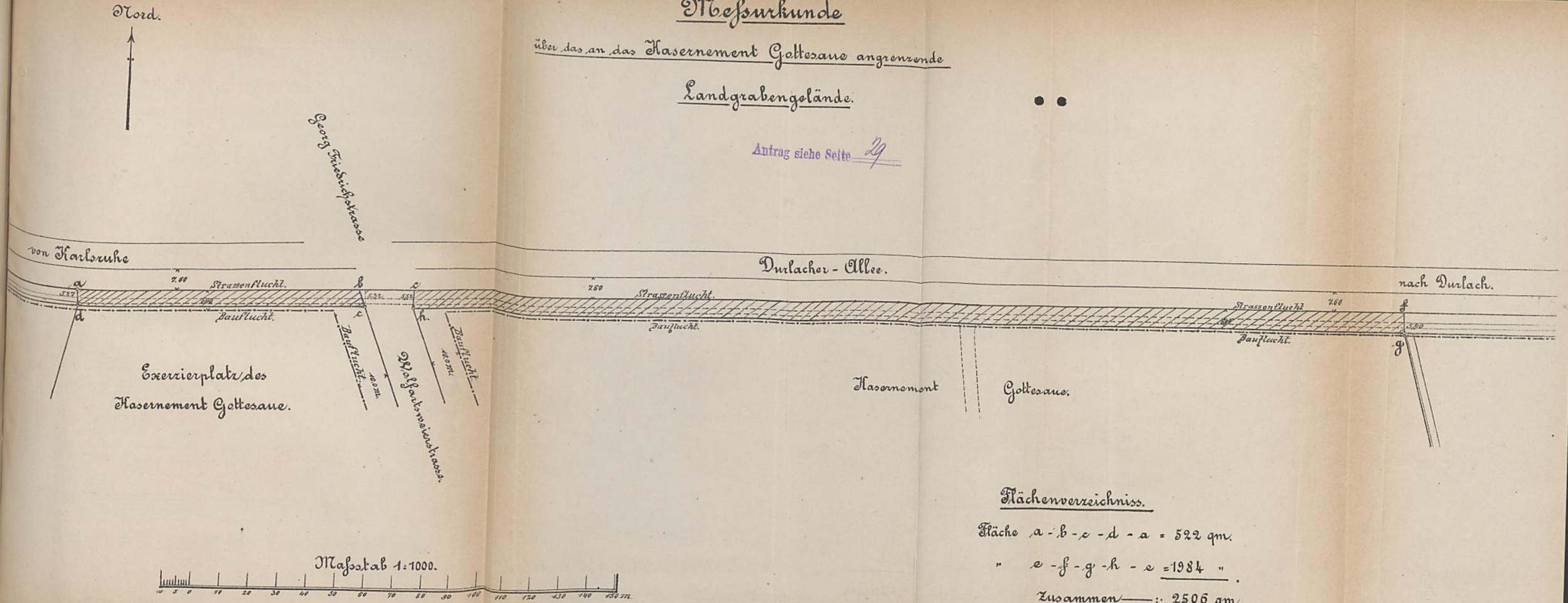

Flächenverzeichniss.

Fläche a - b - c - d - a = 522 qm.

" e - f - g - h - e = 1984 "

Zusammen——: 2506 qm.

Antrag siehe Seite 35.

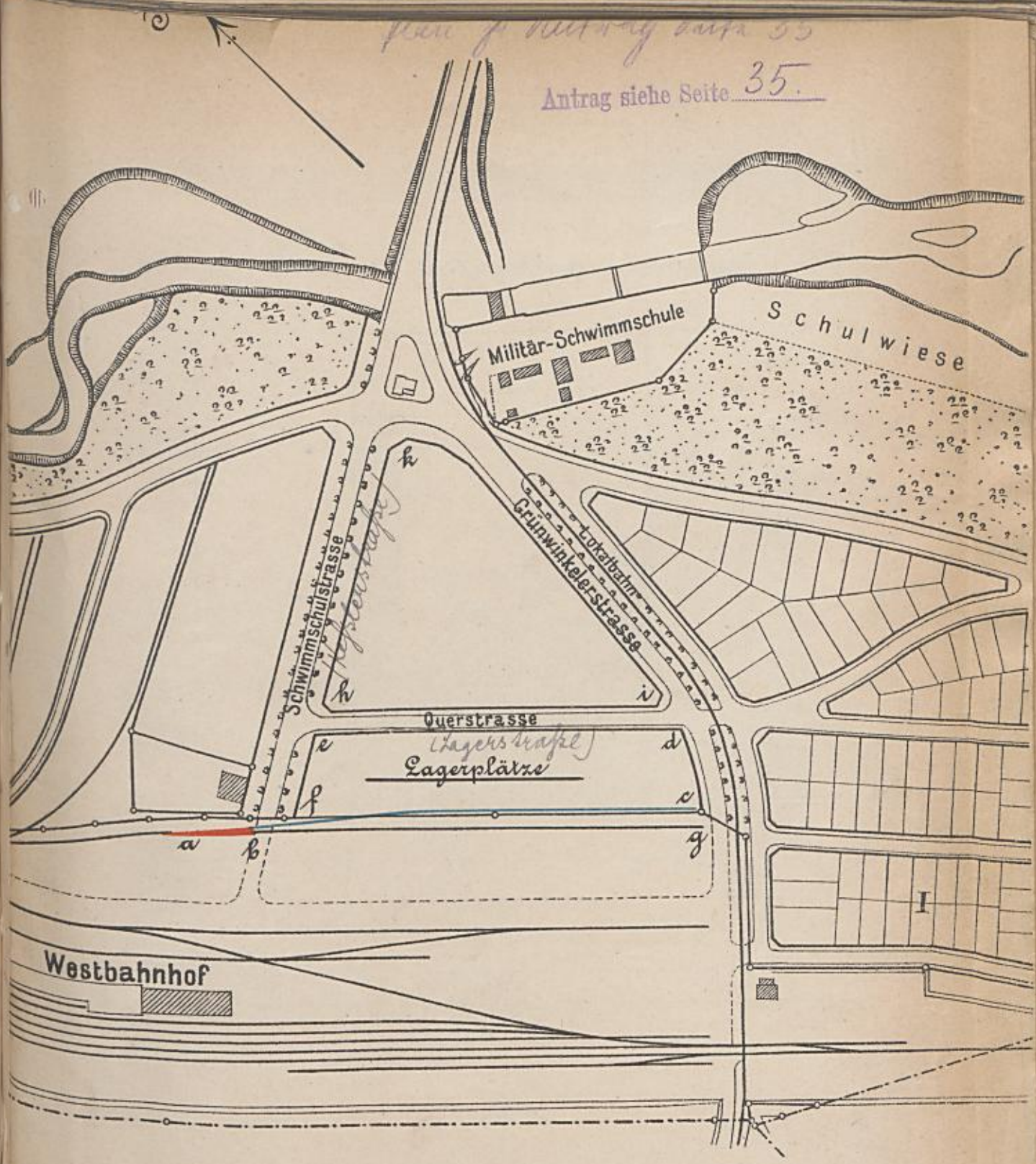

Maßstab 1 : 2500.

Plan zu Antrag siehe Seite 4.

Lageplan.

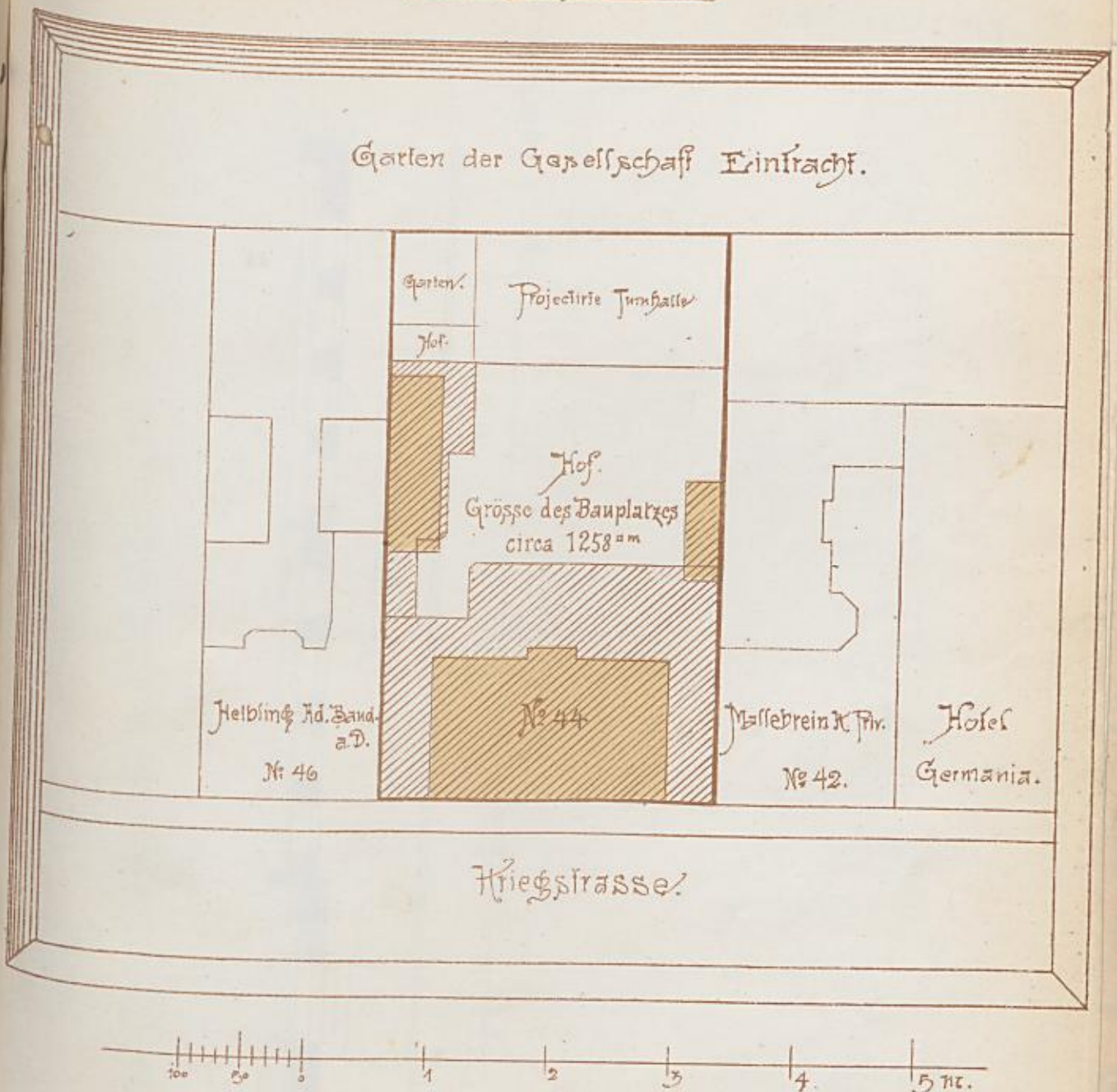

Schulhaus in der Kriegsstrasse.

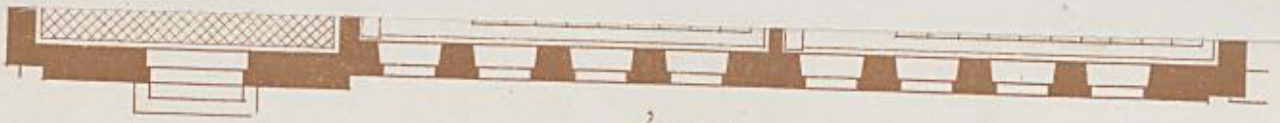

Kriegsstrasse.

1:100 — 20 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.
7. 1896.

Antrag siehe Seite 41.

533

Schulhaus in der Kriegsstrasse.

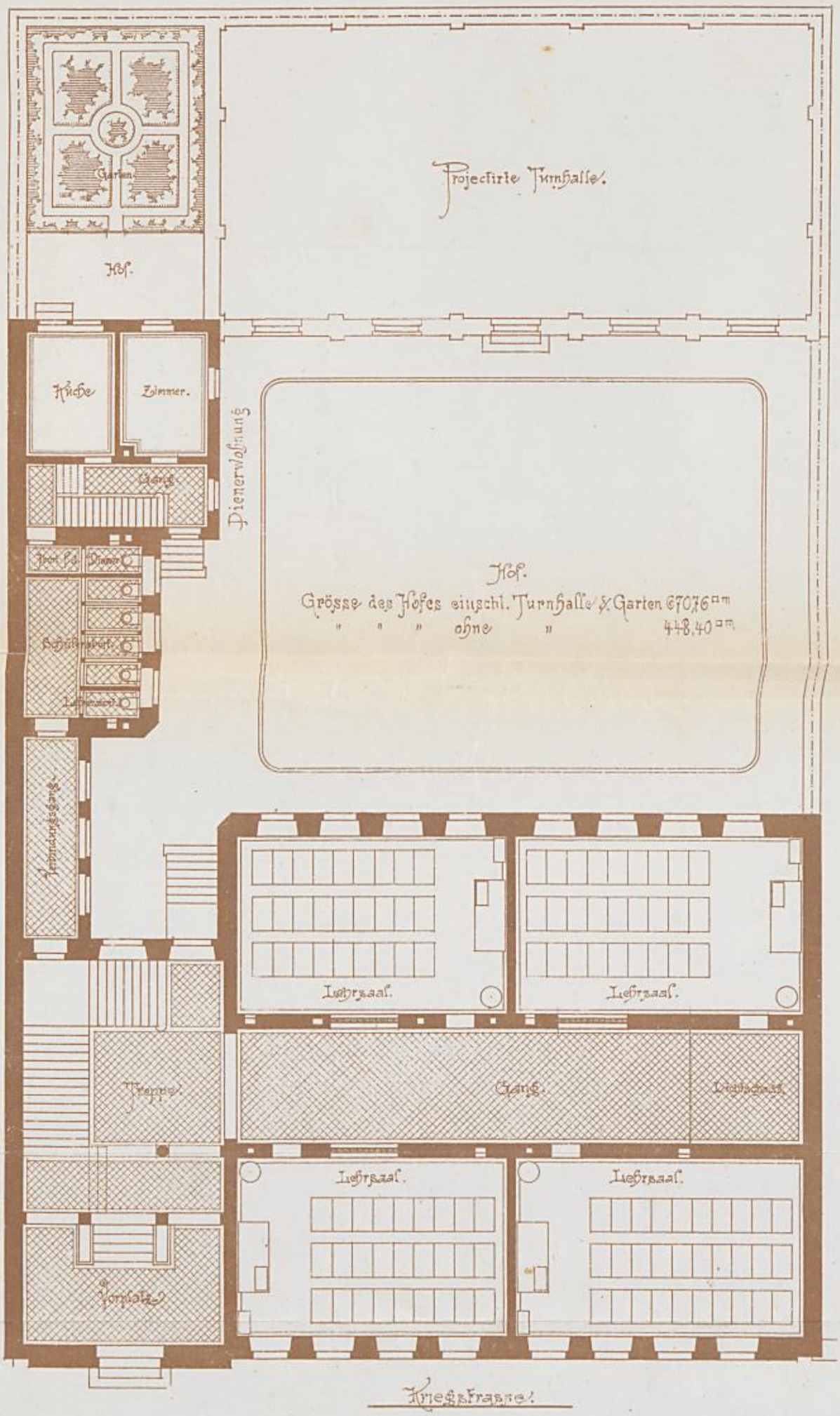

Wien zu Nr. 41

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.

Antrag siehe Seite 41.

Schulhaus in der Roonstrasse.

Plan zu Antrag
Vorl. 44.

Vordere Ansicht.

10 M.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.

Plan zu Antrag
Nr. 93

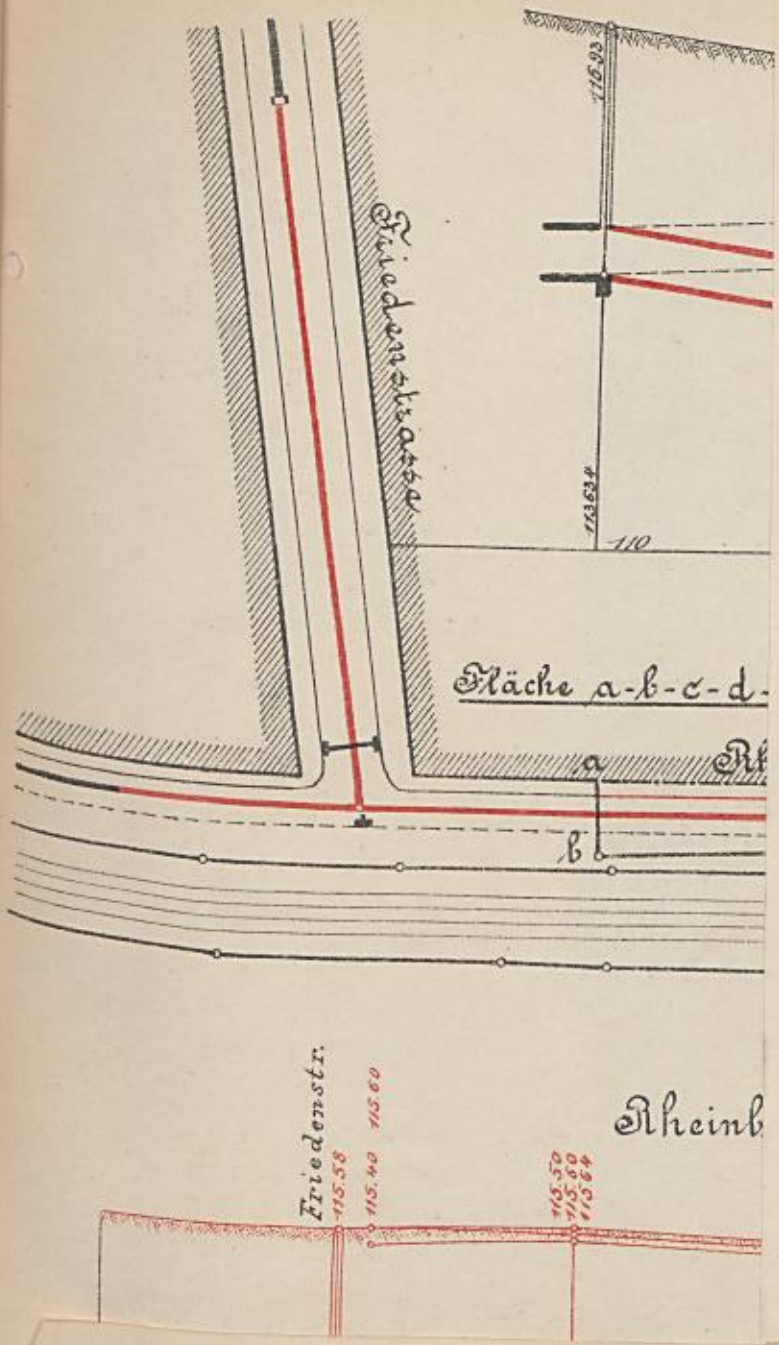

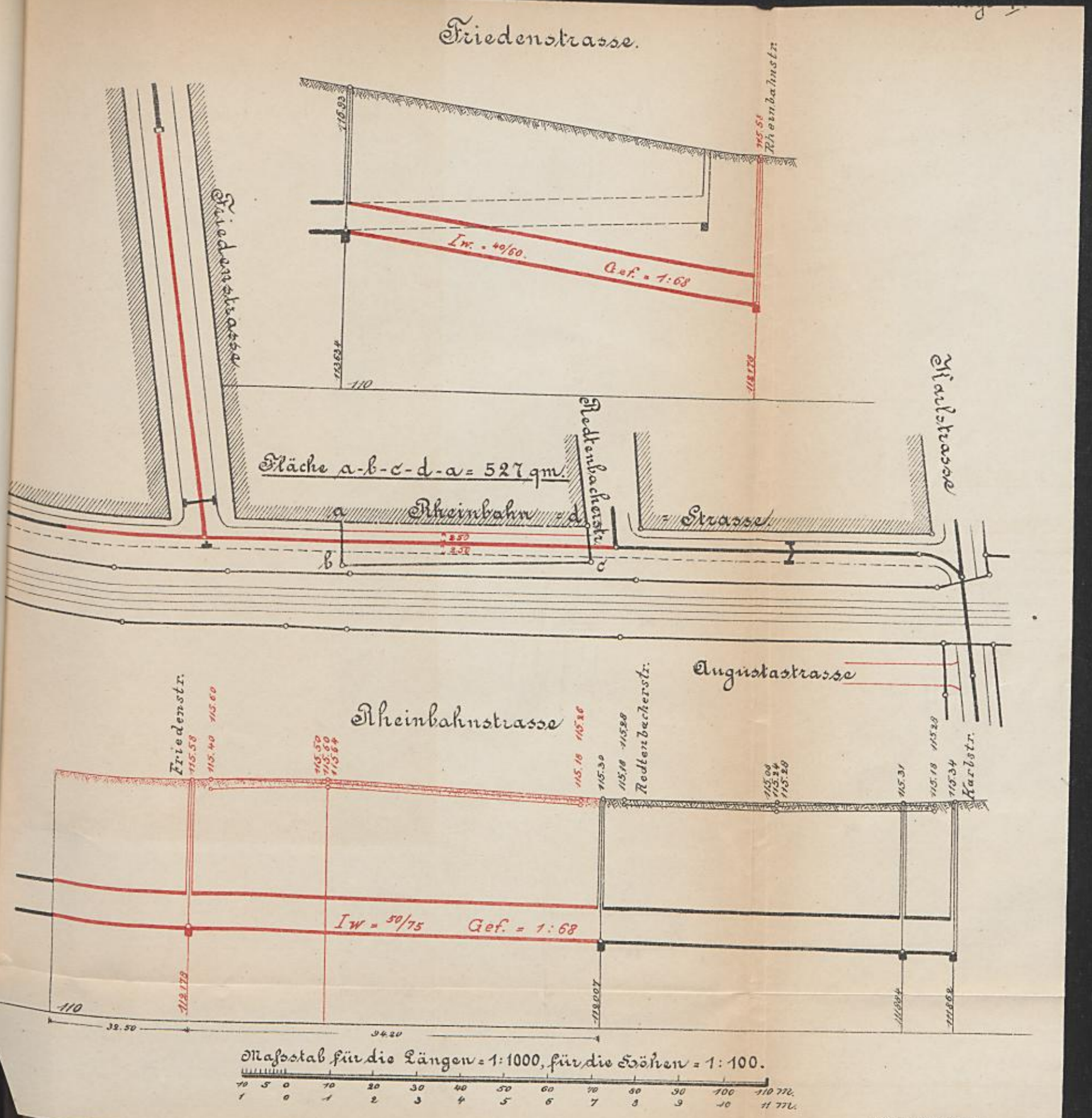

Druck v. H. Ch. Elser, Karlsruhe

Anlage II 8

g siehe Seite 93.

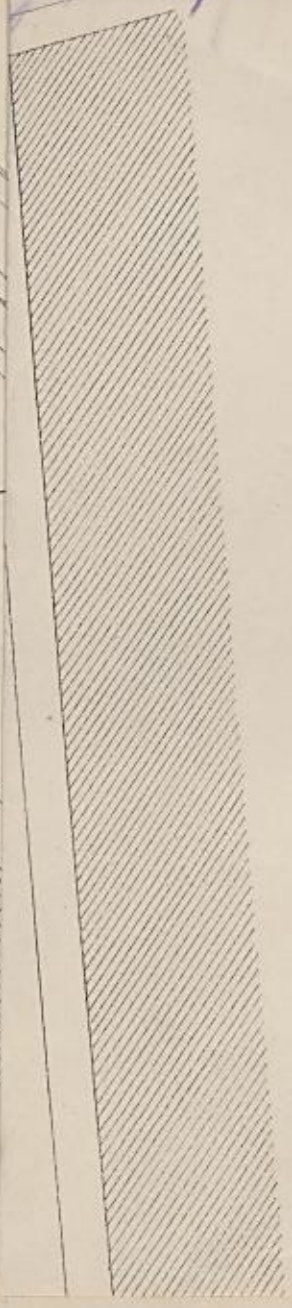

Anlage II 8

Antrag siehe Seite 93.

Nord

Gartenstrasse

Leopoldstrasse

Städtisches Archiv

Leopoldstrasse

Rheinbahnstrasse

Maxaubahn u. Rheinthalbahn

Kurvenstrasse

Maßstab. 1:500.

Aut. u. Druck v. Ktn. Ederer, Karlsruhe.

Antrag siehe Seite 93.

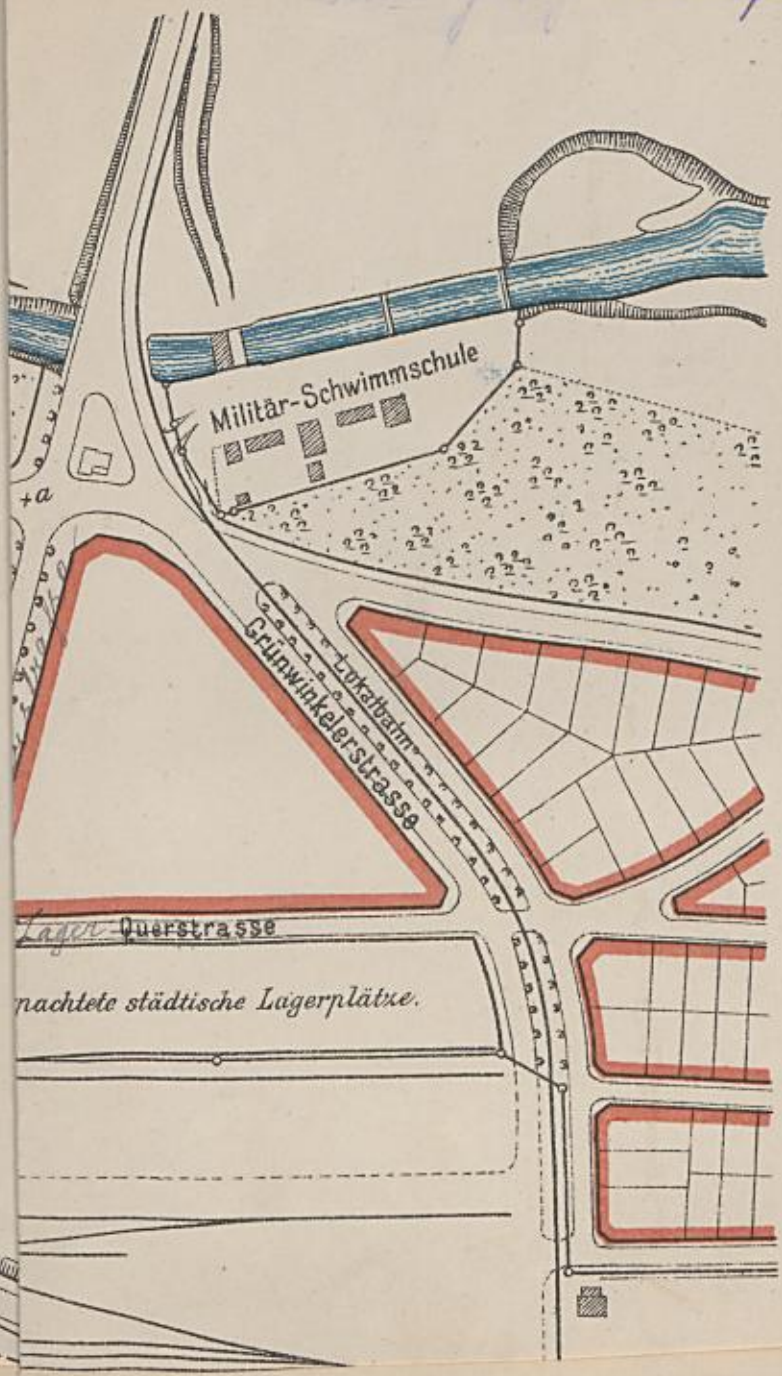

Antrag siehe Seite 93.

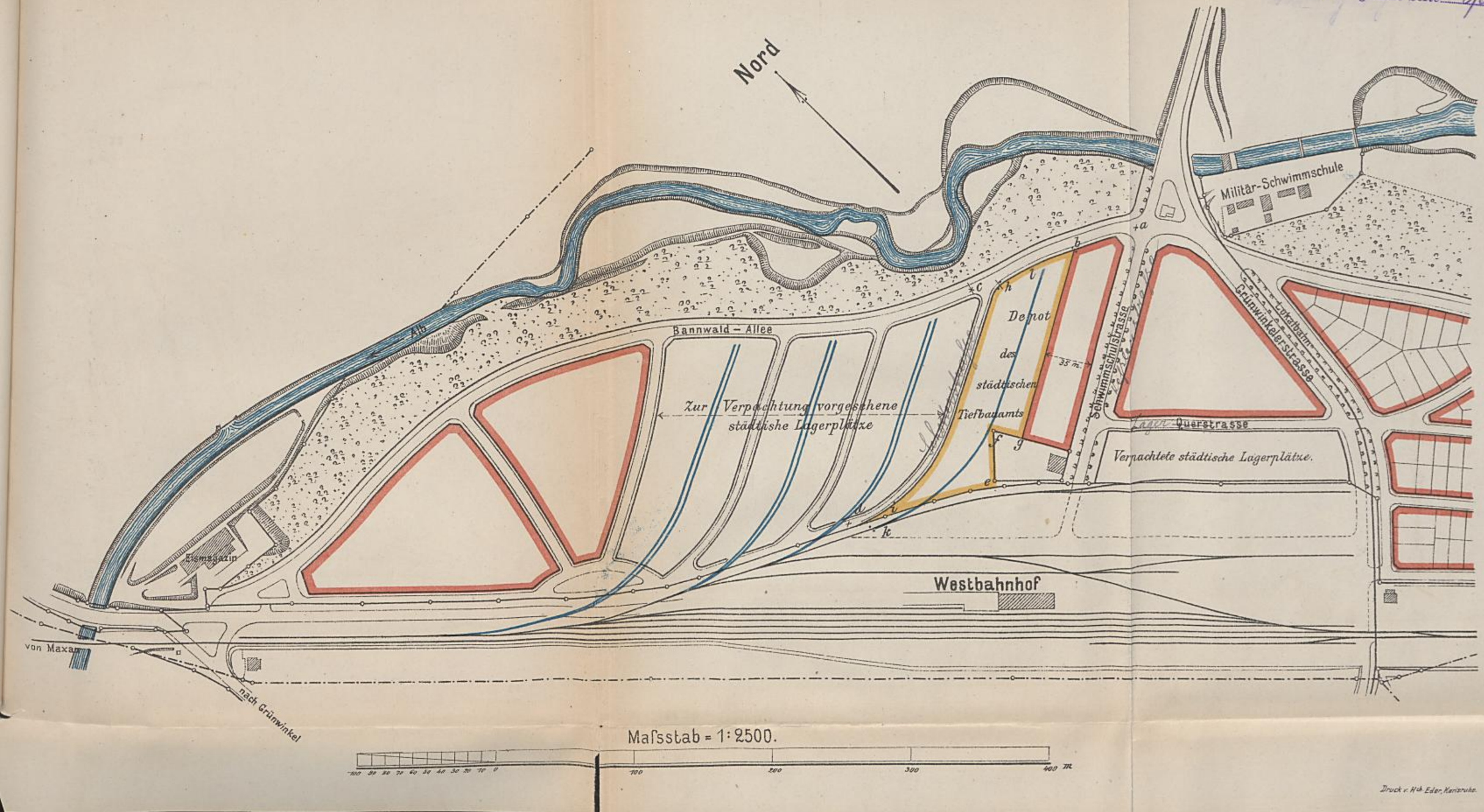

Maßstab = 1:2500.

Druck v. Hch. Eder, Karlsruhe.

Antrag F. 8. 129.

Nord

Süd

Sammet-Kanal

Morgen-Strasse

Weherd-Strasse

Schützen-Strasse

Werder-Strasse

Lützen-Strasse

Rüpparrer-Strasse

Bodelschwinger Kanal

Maßstab 1:1000.

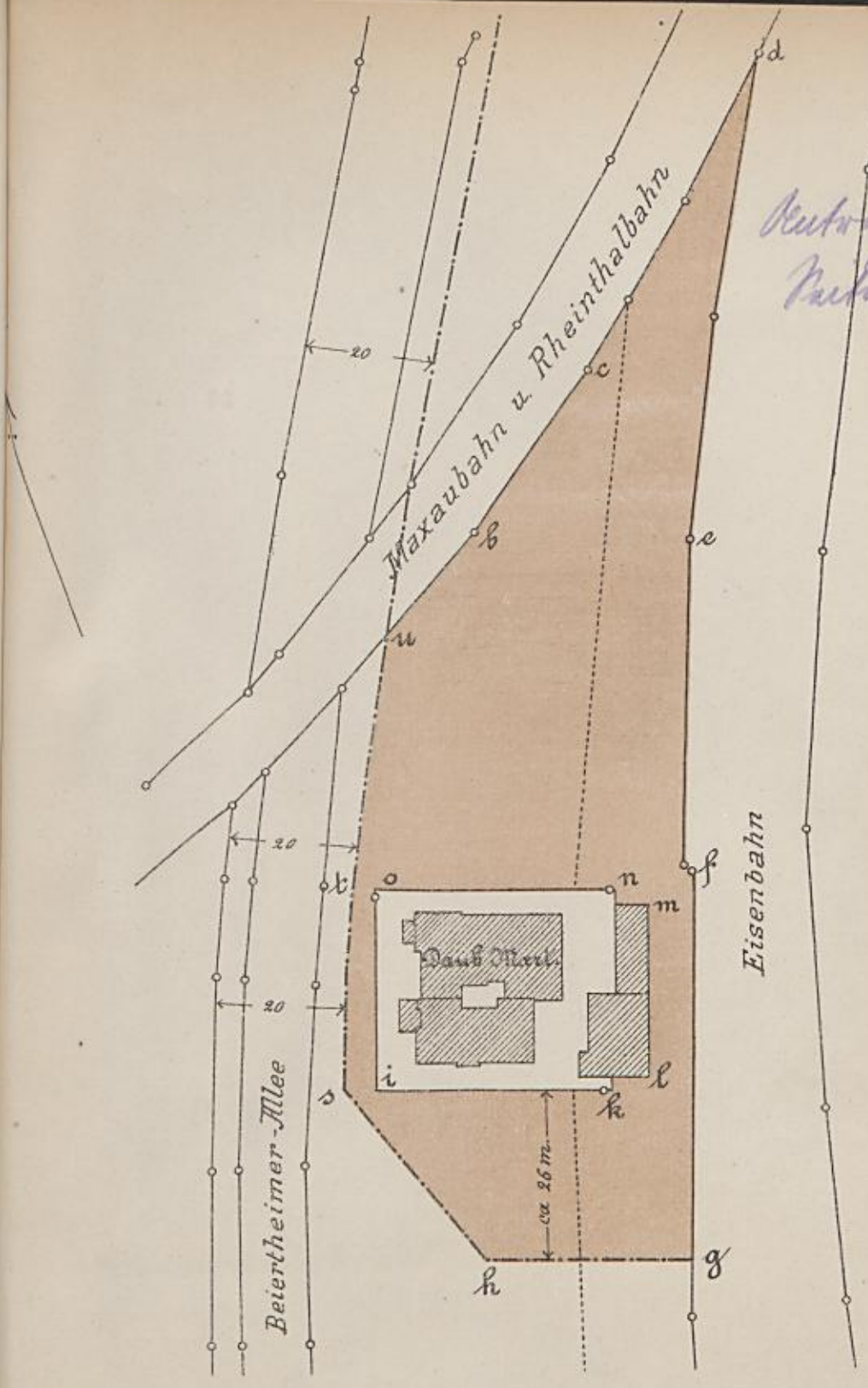

Fläche (a-b-c-d-e-f-g-h-s-x-a) – (i-k-l-m-n-o-i) = 5200 qm.

M = 1:1000.

Aut. u. Druck v. H. Eder, Karlsr.

Vertrag siehe Seite 97.

Antrag siehe Seite 97

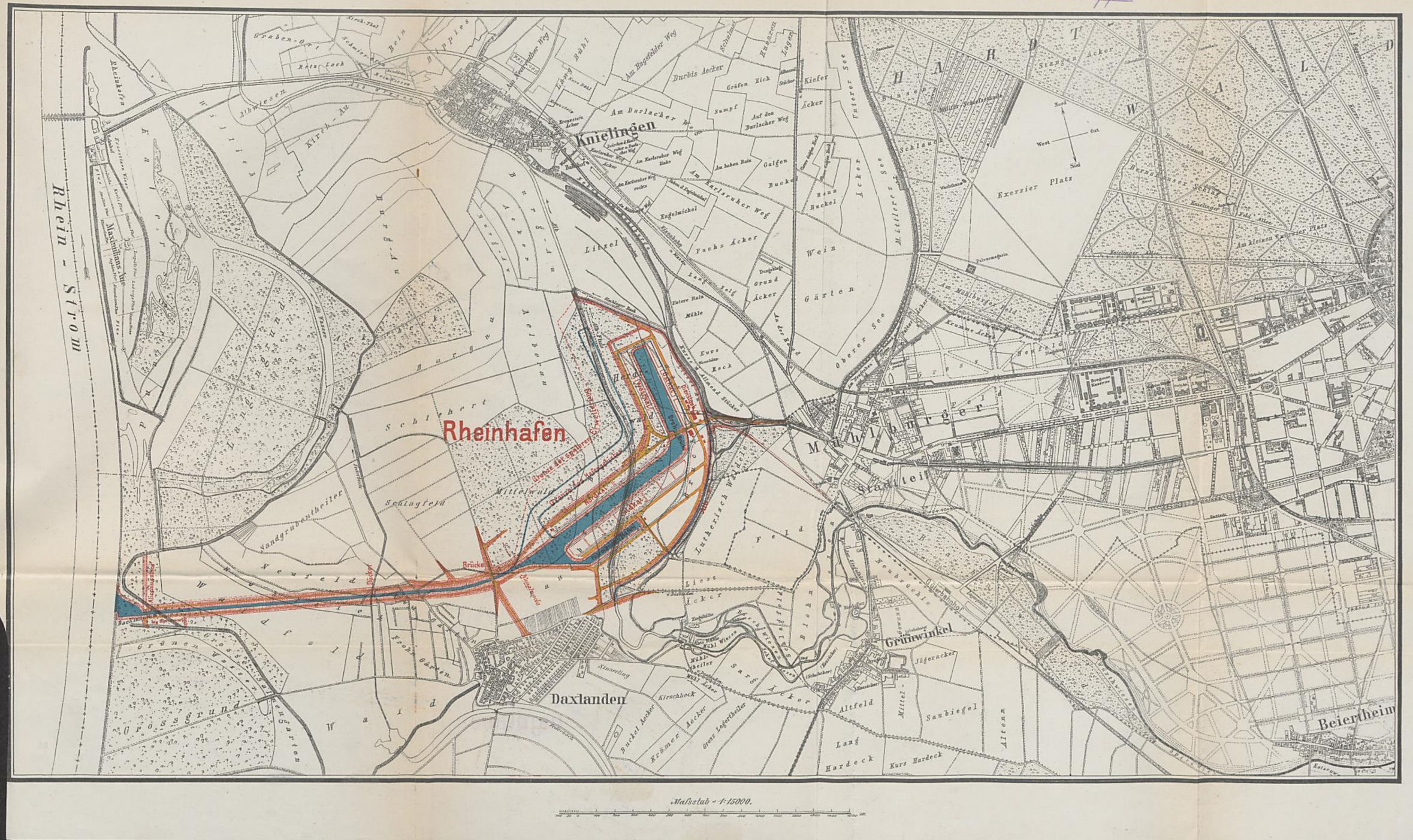

Antrag siehe Seite 95.

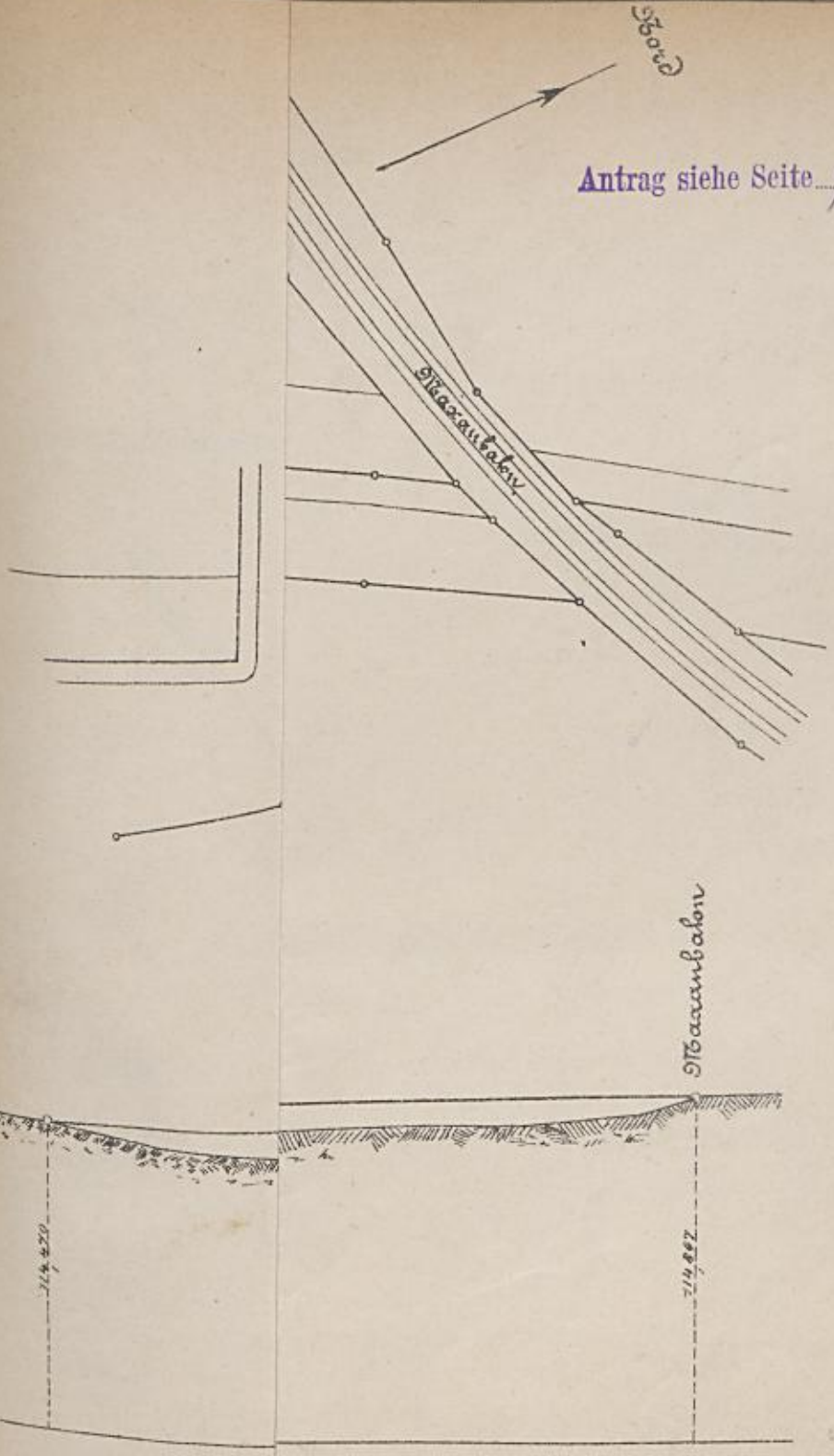

Anhang B.

Beiertheimer - Allee zwischen Maxaubahn u. Kirven-Strasse

Antrag siehe Seite 95.

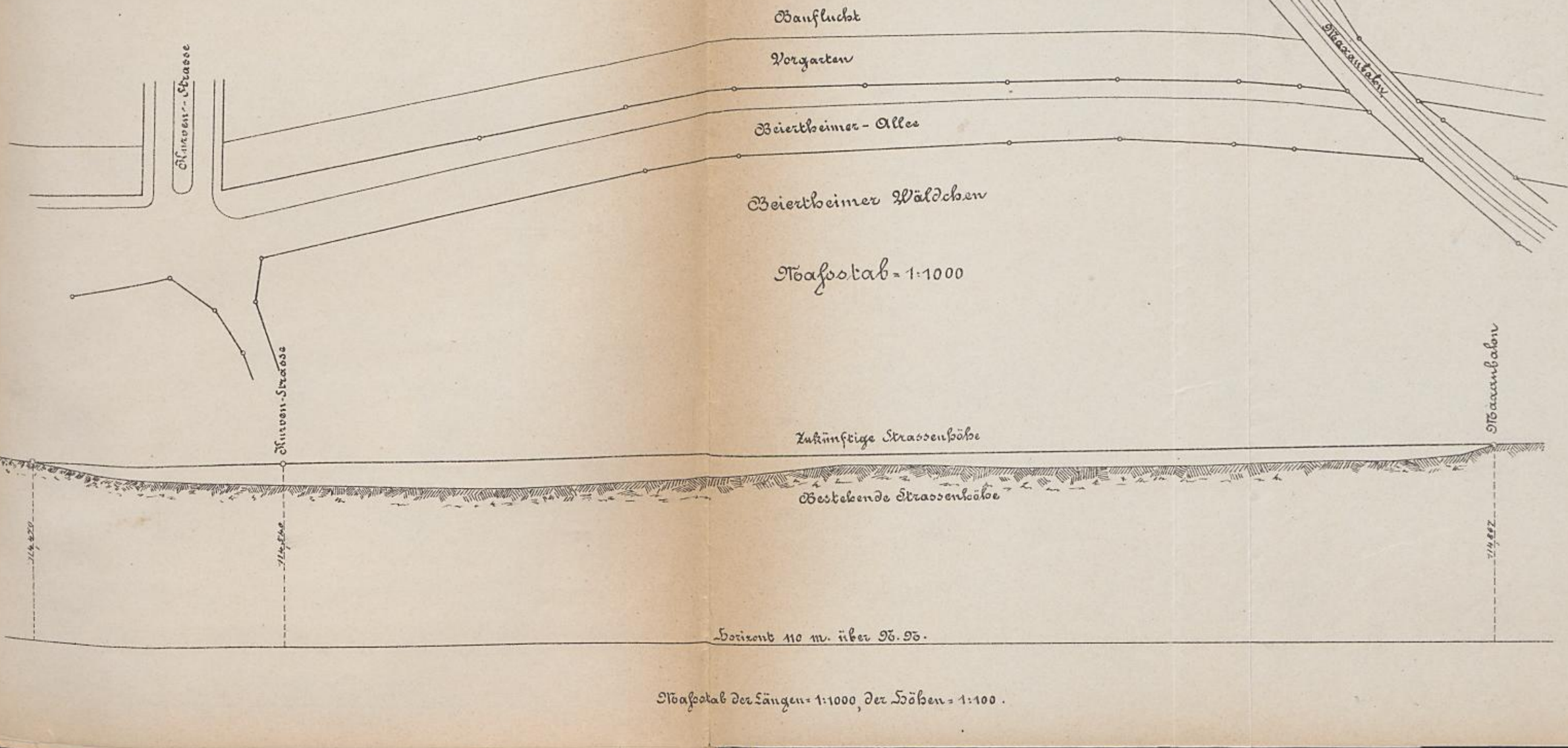

Maßstab = 1:1000

Maßstab der Längen = 1:1000, der Höhen = 1:100.

Nachtrag I. P. 133

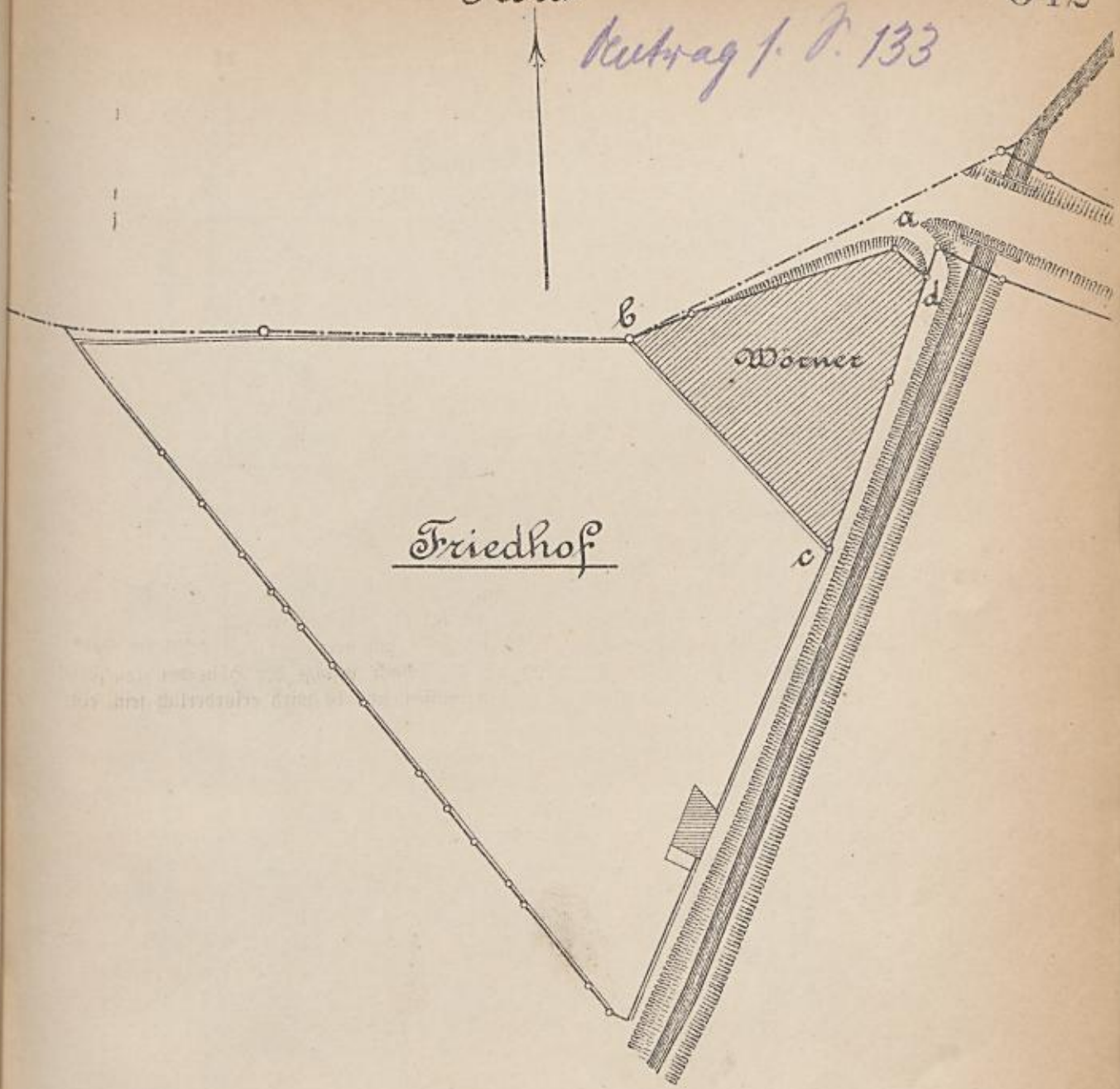

Maßstab 1:1000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 m.

Antrag 1. D. 135.

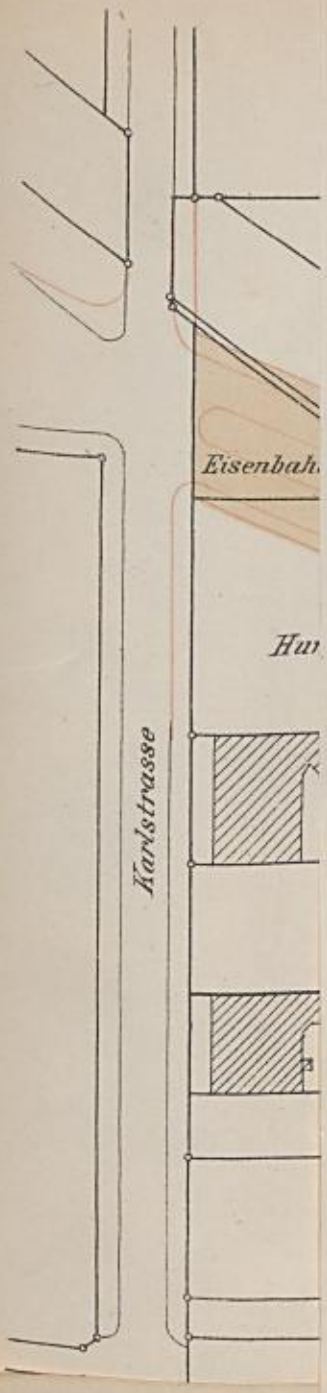

Antrag siehe Seite 135

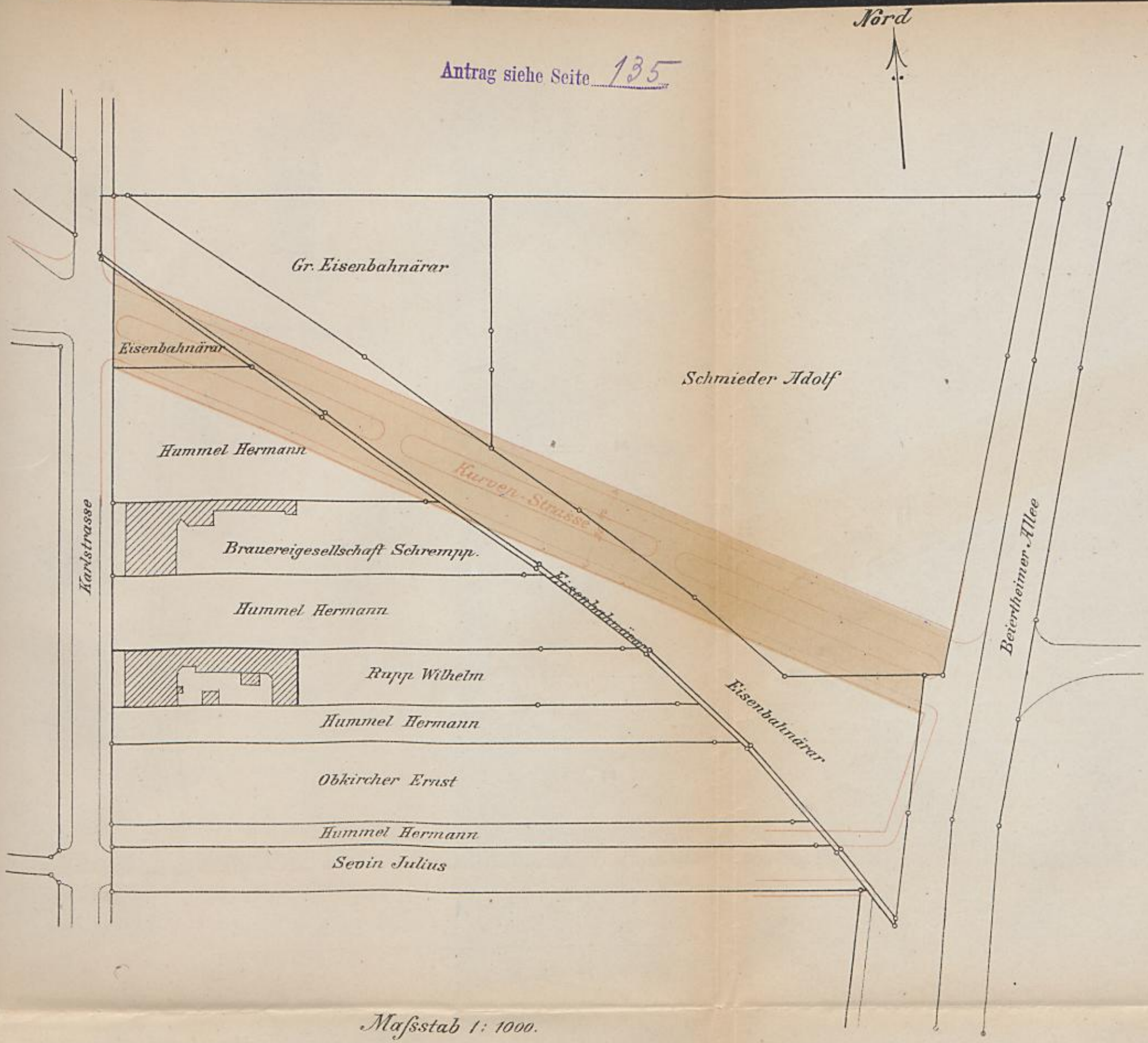

Maßstab 1: 1000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 M.

Antrag siehe Seite 141.

Nord

Göthe-Strasse

Schiller-Strasse

Schaffel-Strasse

Sofien-Strasse

Körner-Strasse

Landgraben

Curtelli u. Horle.

Hirsch, Strauss u. Schnurmann Samuel

Bartning Otto

Junker Karl

Kaufmann Karl u. Gen.

Malsstab - 1:1000

Antrag siehe Seite 141.

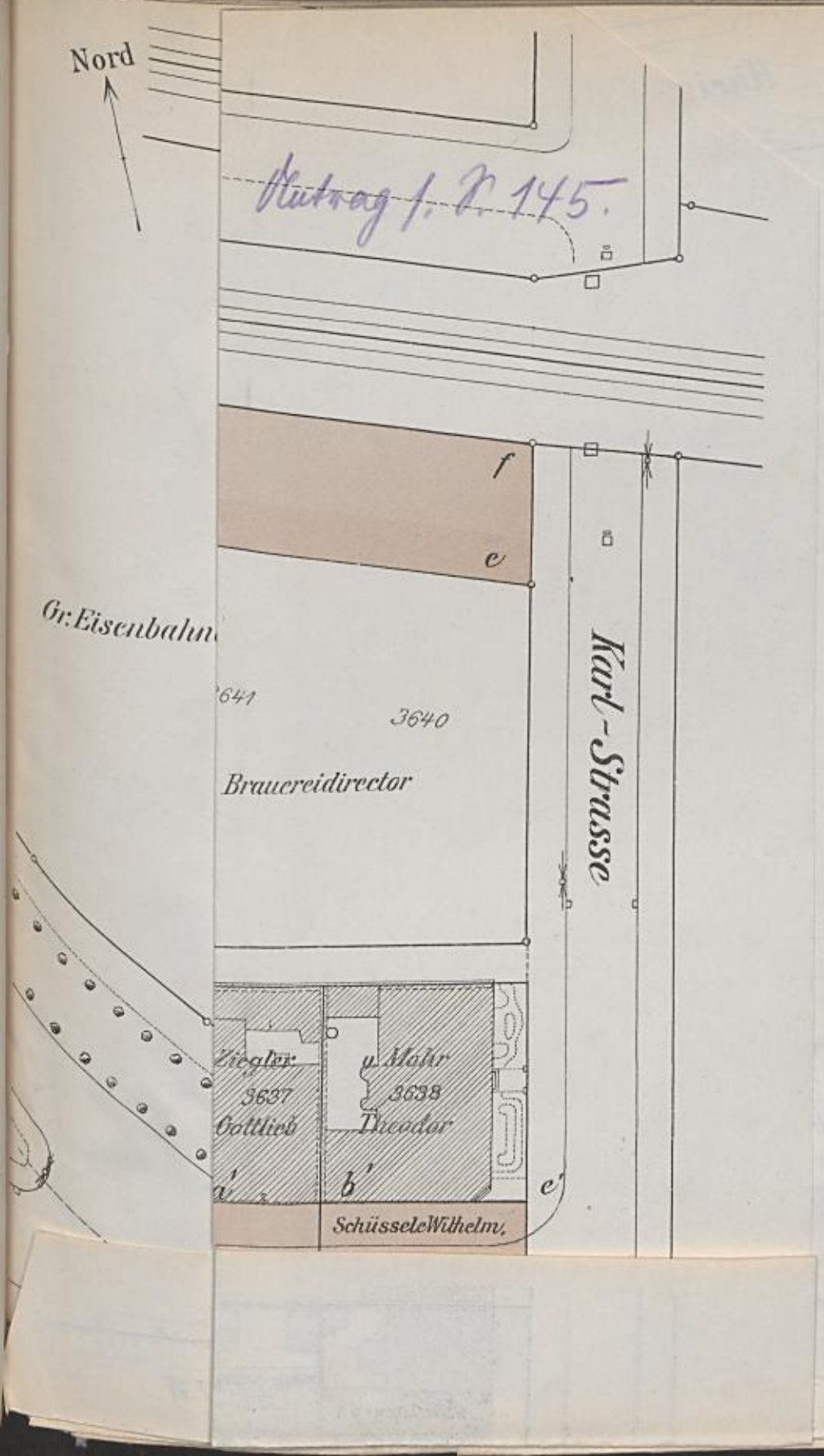
Nord
Antrag 1. P. 145.
f
e
Gr: Eisenbahn
3641
3640
Brauereidirector
Karl-Strasse
Ziegler
3637
Gottlieb
a'
v. Mötz
3638
Theodor
b'
c'
Schüssele Wilhelm.

Nord

Rheinbahn-Strasse

Antrag 1. D. 145.

885

884

Mathystraße

3648

3647

3646

3645

3644

3643

3642

3641

3640

3639

3632

3631

3630

3629

3628

3627

3626

3623

Gr. Eisenbahnärar

Meinzer Ludwig, Zimmermstr.

Wenk August, Privatier

Doll Andreas, Handelsmann Ehefrau

Werntgen Friedrich II, Kohlenhändler

Schrempp Karl, Brauereidirector

Schüssele Wilhelm, Privatier u. Weber Friedrich

Werntgen Friedrich II 3634

Lipp u. Morlock 3635

Walz Karl Wagenfabr. 3636

Ziegler Gottlieb 3637

u. Mohr Theodor 3638

Schüssele Wilhelm, u. Weber Friedrich,

Schüssele Wilhelm, Privatier u. Weber Friedrich

Schüssler Jakob, Kutscher

Sitzler Ludwig, Postsekretär

Hammel Ferdinand, Bierbrauer

Bippes Michel, Glaser

Karlsr. Brauereig. u. K. Schrempp

Augustastraße

Kurven-Strasse

Karl-Strasse

Großh. Eisenbahnärar

M. 1:500

0 5 0 10 20 M.

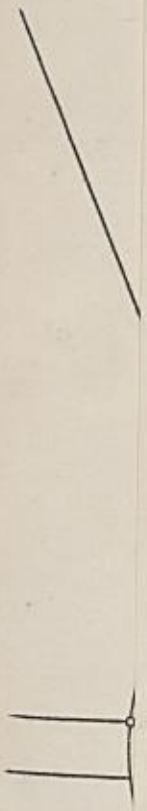

Georg Friedrich-Strasse.

Antrag siehe Seite 153.

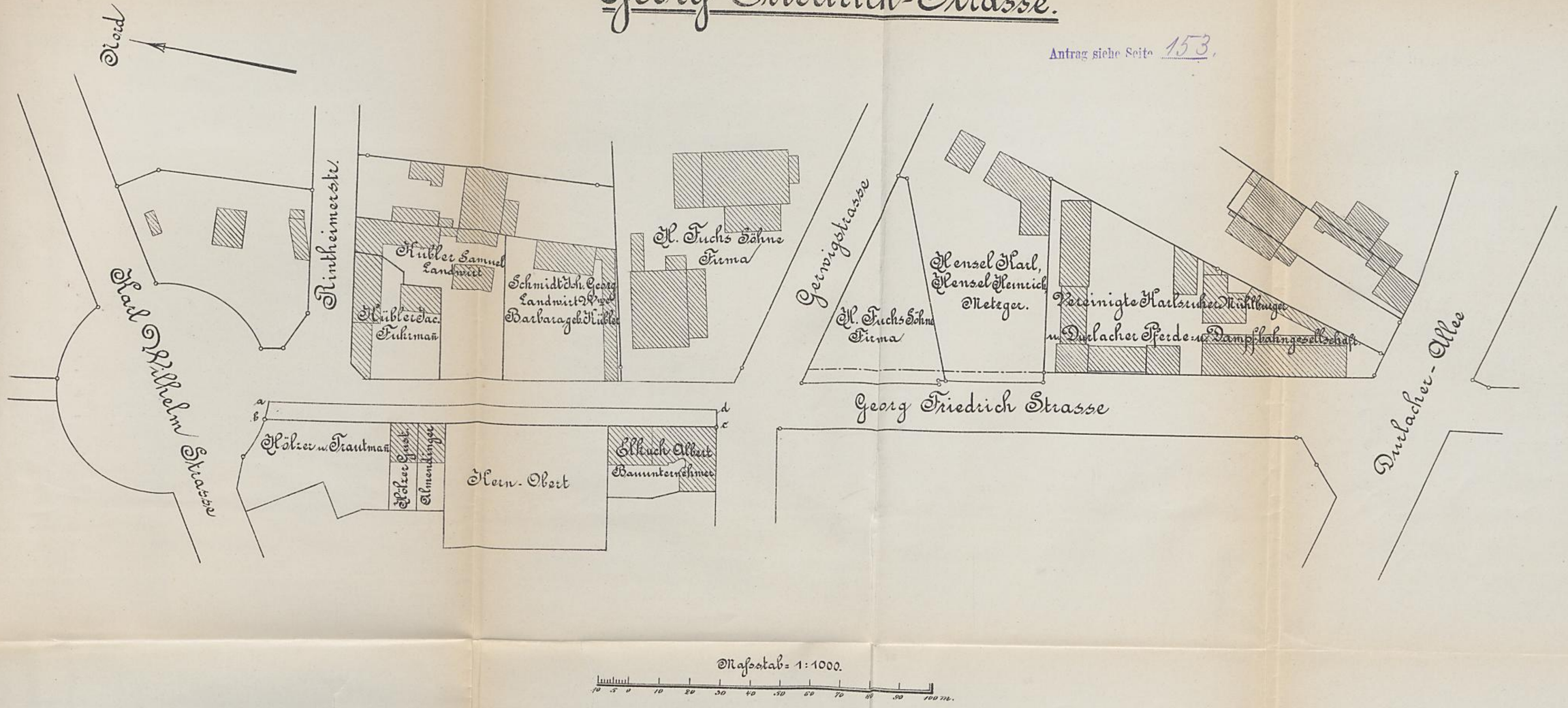

Nord

Maßstab 1:1500.

10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 Meter

Moltke - Strasse

Jahn - Strasse

Bismarck - Strasse

Westend - Strasse

Kaiser-Allee

Kunstgewerbe-schule

Amts-gefängniss.

Lübke-denkmal

Atelierhaus

Friedrich-Schulhaus

Versicherungsanstalt Baden.

Messmer Saben

Sig. Mühlberger Allee

Sig. Brandtnerhaus

Scheffel Str.

Lessing Str.

5521-5526

5527

5528

5529

5530-5540

5541

5542

5543

5544

5545

5546

5547

5548

5454-5460

5461

5462-5467

5469

5470

5471

5472

5473

5474

5475

5476

5477

5478

5479

Süd

Antrag siehe Seite 161.

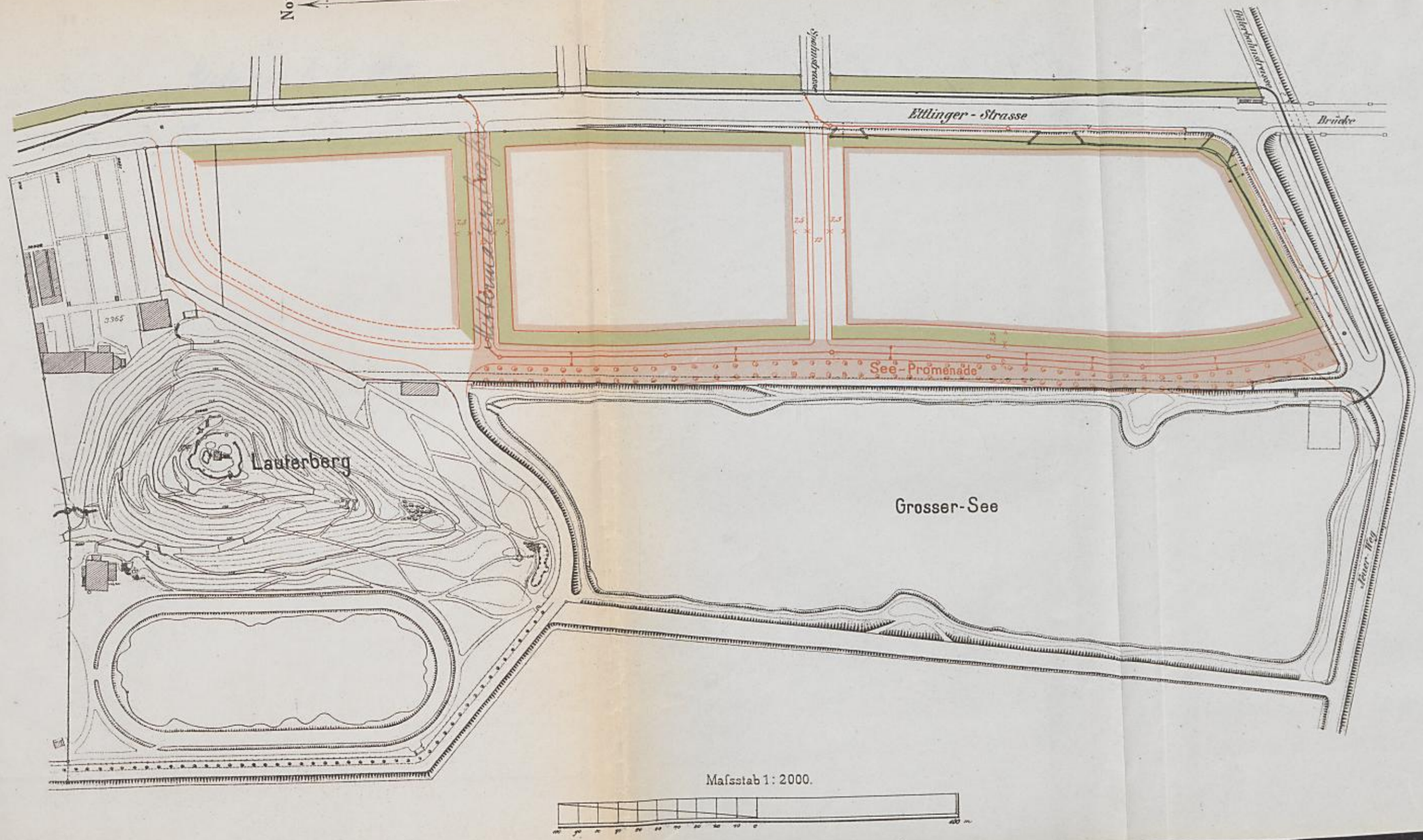

Nord

Kiekwerg 1. B. 169.

Moltke-Strasse

Maßstab 1:1500.

Abzutretende Straßenflächen.

Von Grossh. Civilliste:	3959 qm.
Von Grossh. Justizärar:	4672 qm.
Von Grossh. Eisenbahnärar:	140 qm.
Zusammen:	8771 qm.

Amts-gefängniß.

Kunstgewerbe-schule

Jahn-Strasse

Bismarck-Strasse

Lübke-Denkmal

Atelierhaus

Westend-Strasse

Hoffstraße

Moltkestraße

Feuerbachstraße

Kaiser-Allee

Versicherungsanstalt Baden.

Friedrich-Schulhaus.

Schnetzler Str.

Lessing Str.

ev. Pfarrhaus

Sig. Pfründerhaus

Süd

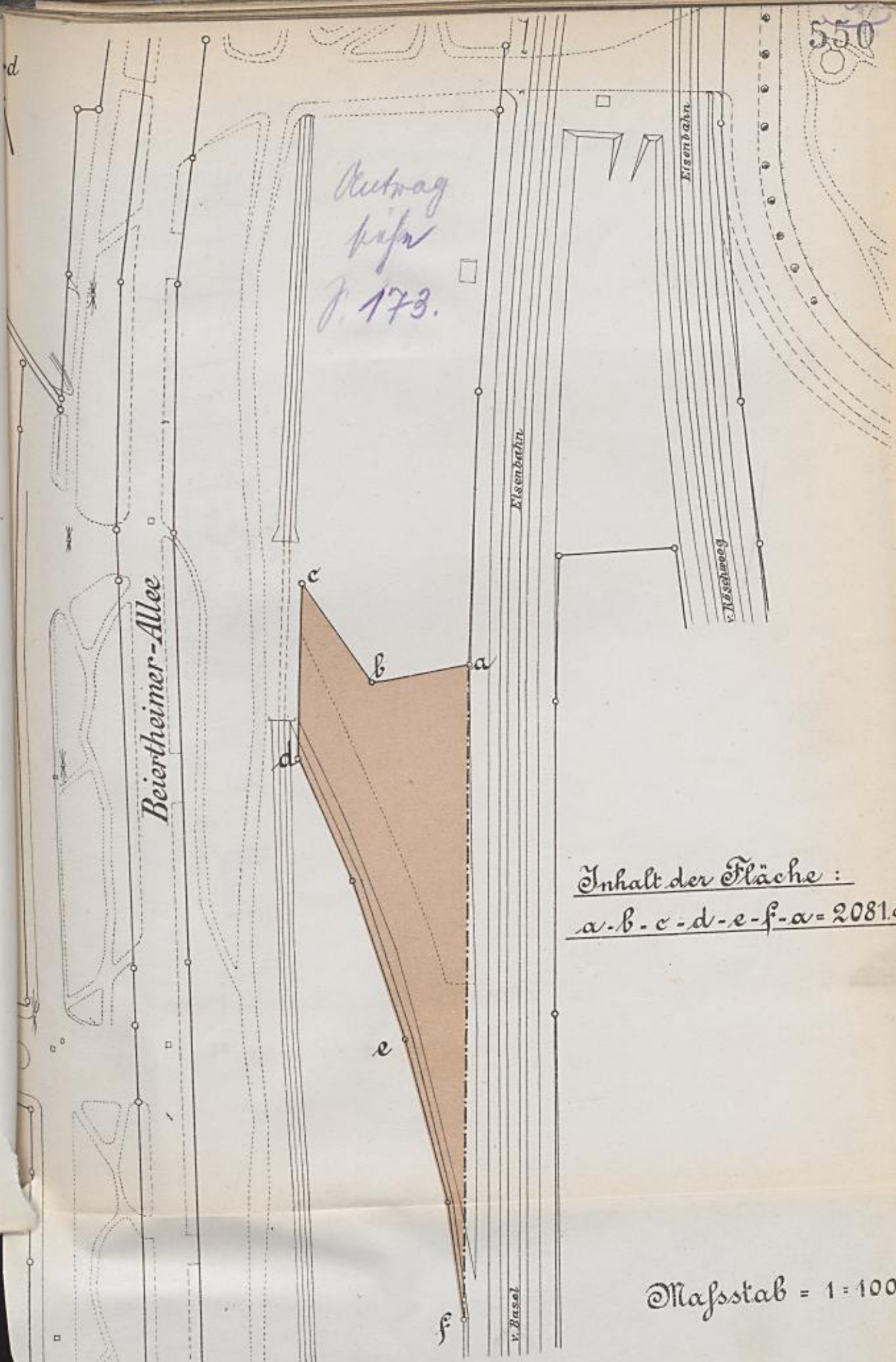

Auszug
Riss
J. 173.

Inhalt der Fläche:
a-b-c-d-e-f-a = 2081 qm.

Maßstab = 1:1000.

Rudwang f. P. 179.

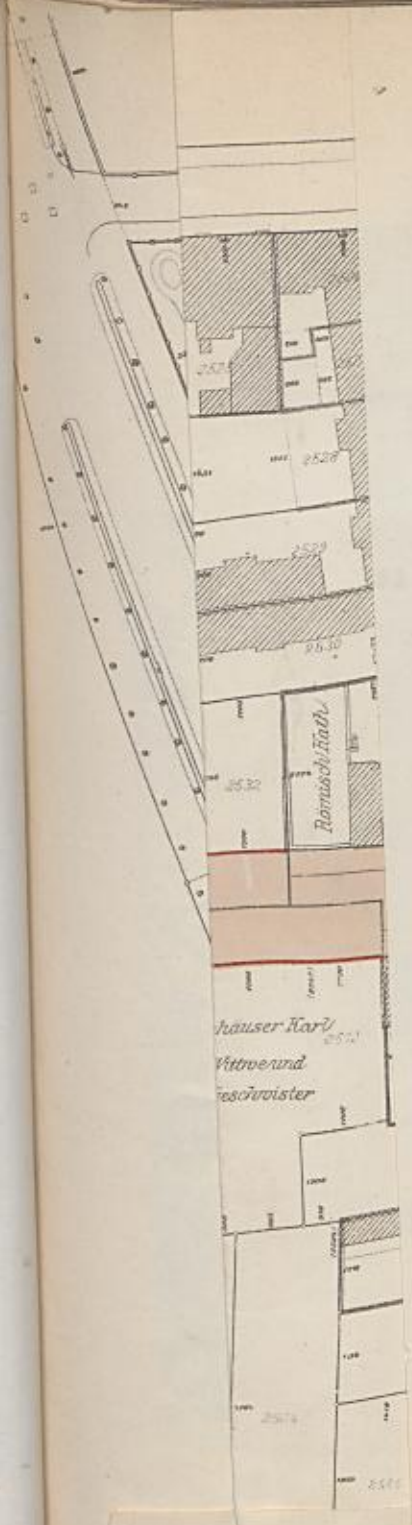

Anlage

Antrag siehe Seite 179.

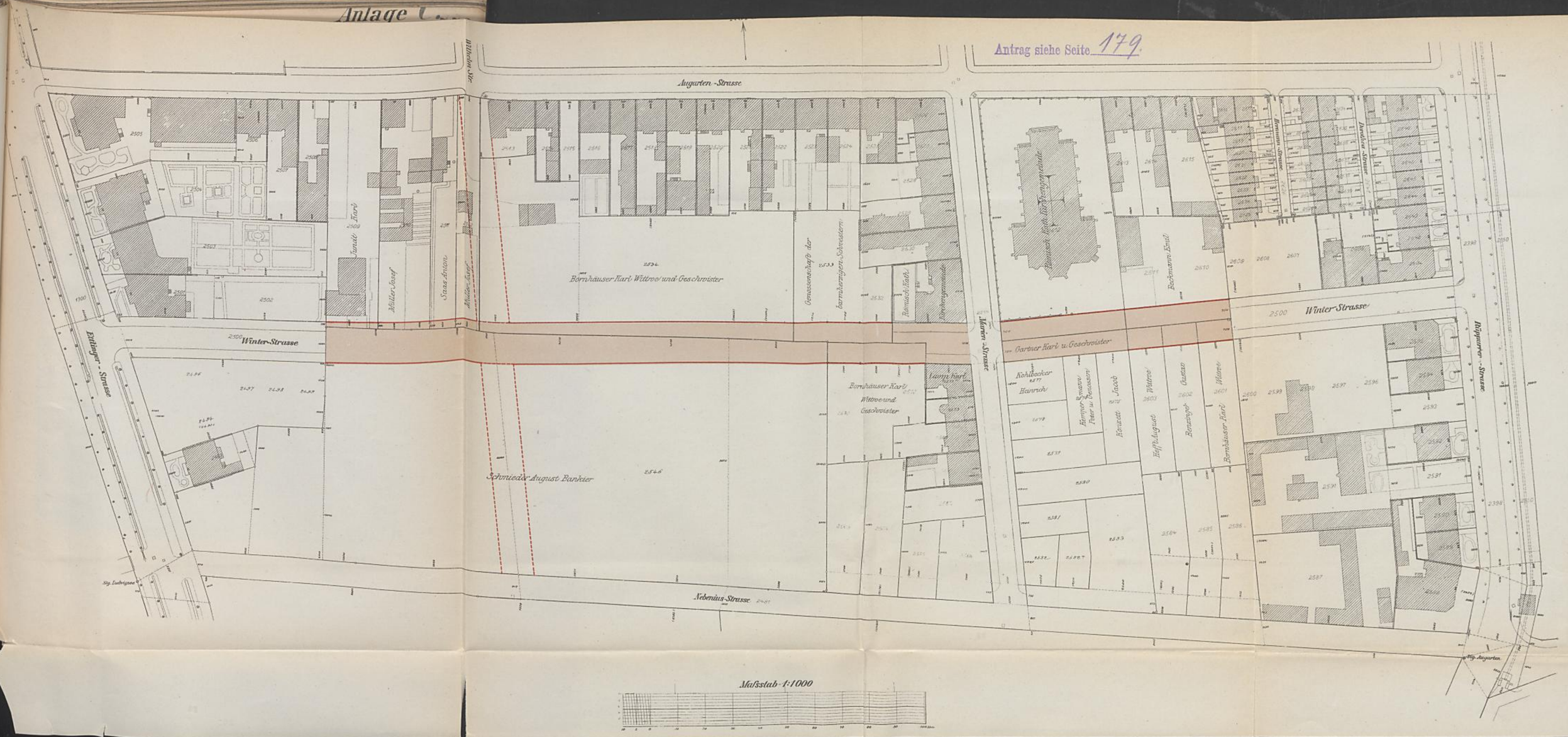

Anlage C. 552

Antrag 1. 8. 187

Uebersichtskarte und Längenprofil

für die Lokalbahn

Karlsruhe-Ettlingen-Herrenalb und Ettlingen - Pforzheim.

Länge von Karlsruhe - Herrenalb - 26,142 Km.
" " Busenbach - Pforzheim - 30,040 Km.

Maßstab der Längen = 1:100000.
Maßstab der Höhen = 1:2000.

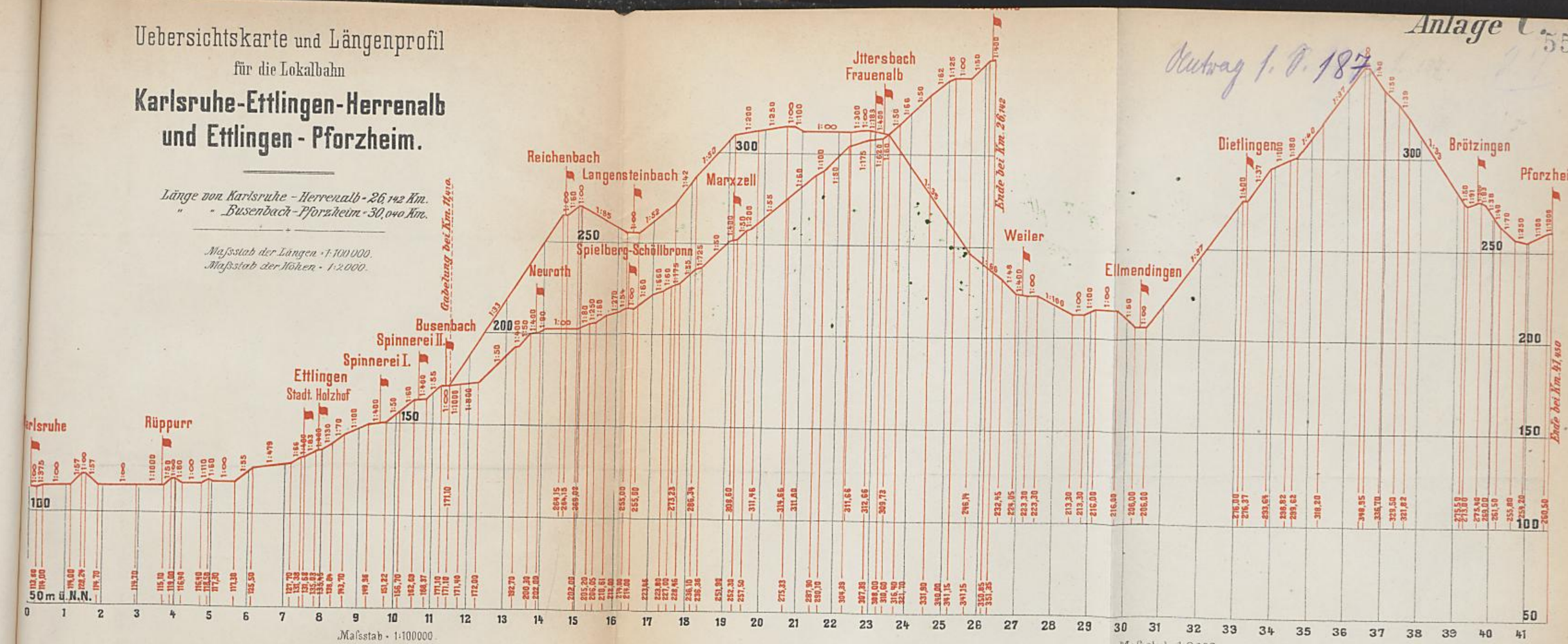

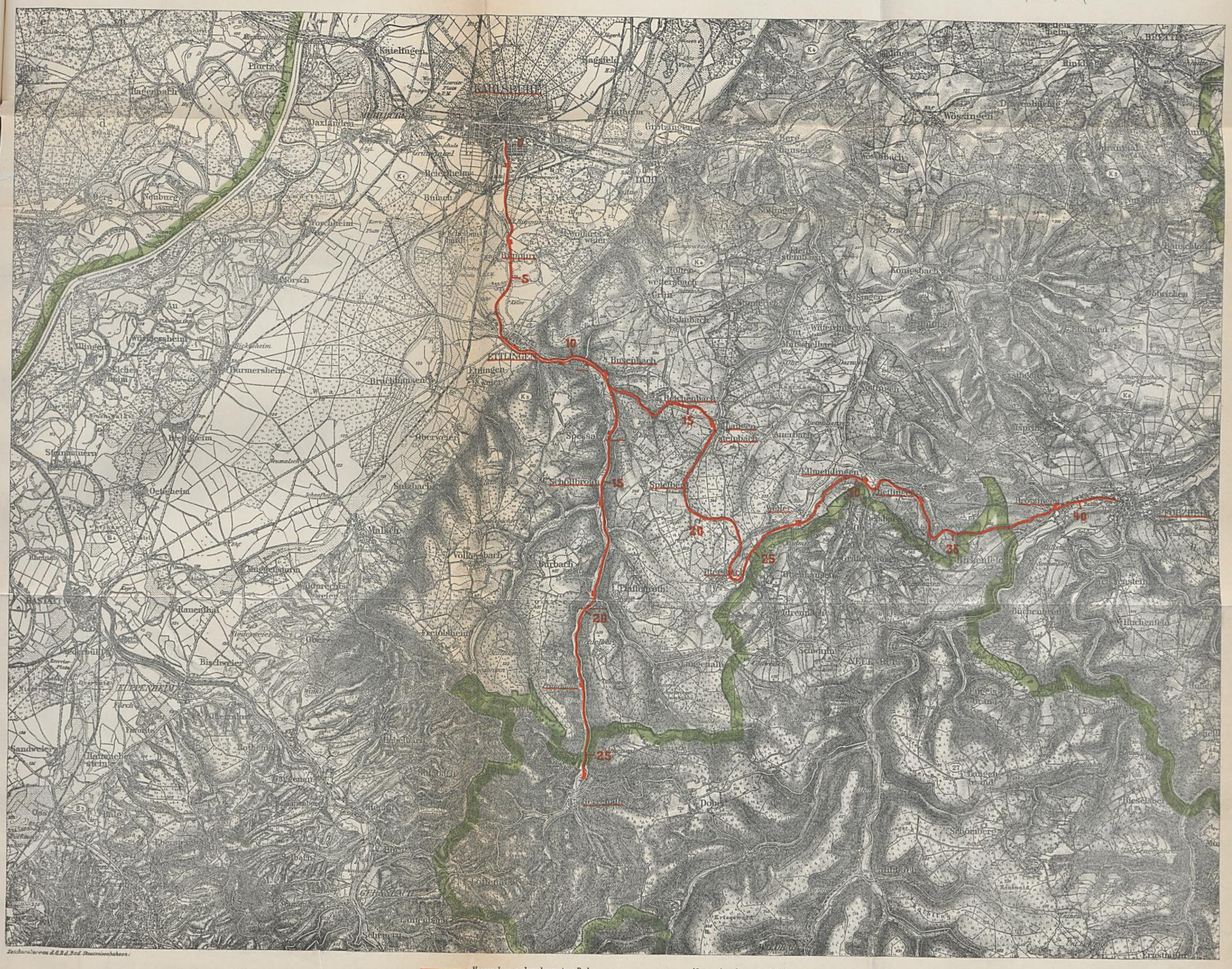

Normal- u. schmalspurige Bahn. — Nur schmalspurige Bahn.

24

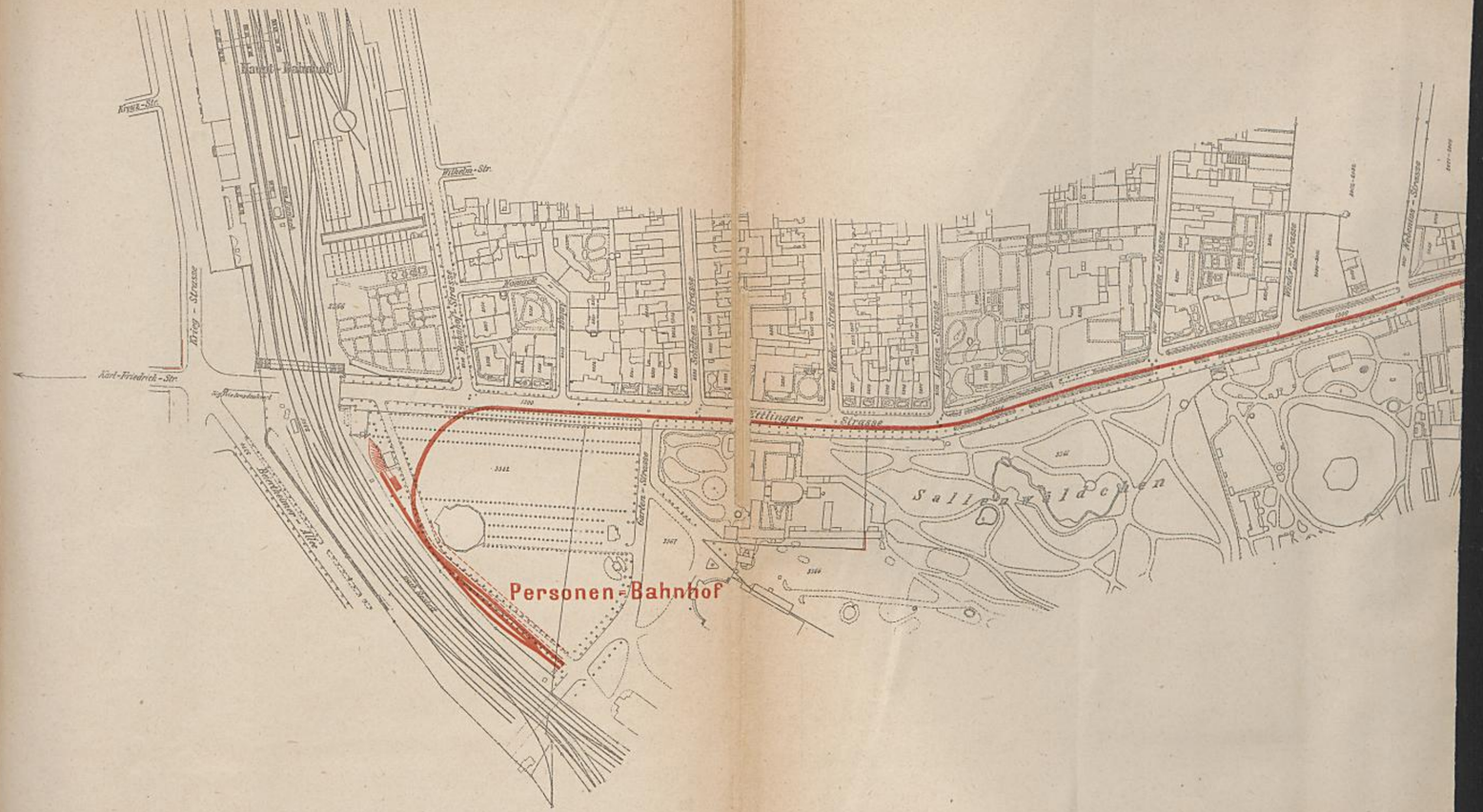
Personen-Bahnhof
Salonwäldchen
Karl-Friedrich-Str.
Krieg-Strasse
Hirschstrasse
Kaiserstrasse
Kriegsstrasse

Anlage D

Antrag 1.8.187

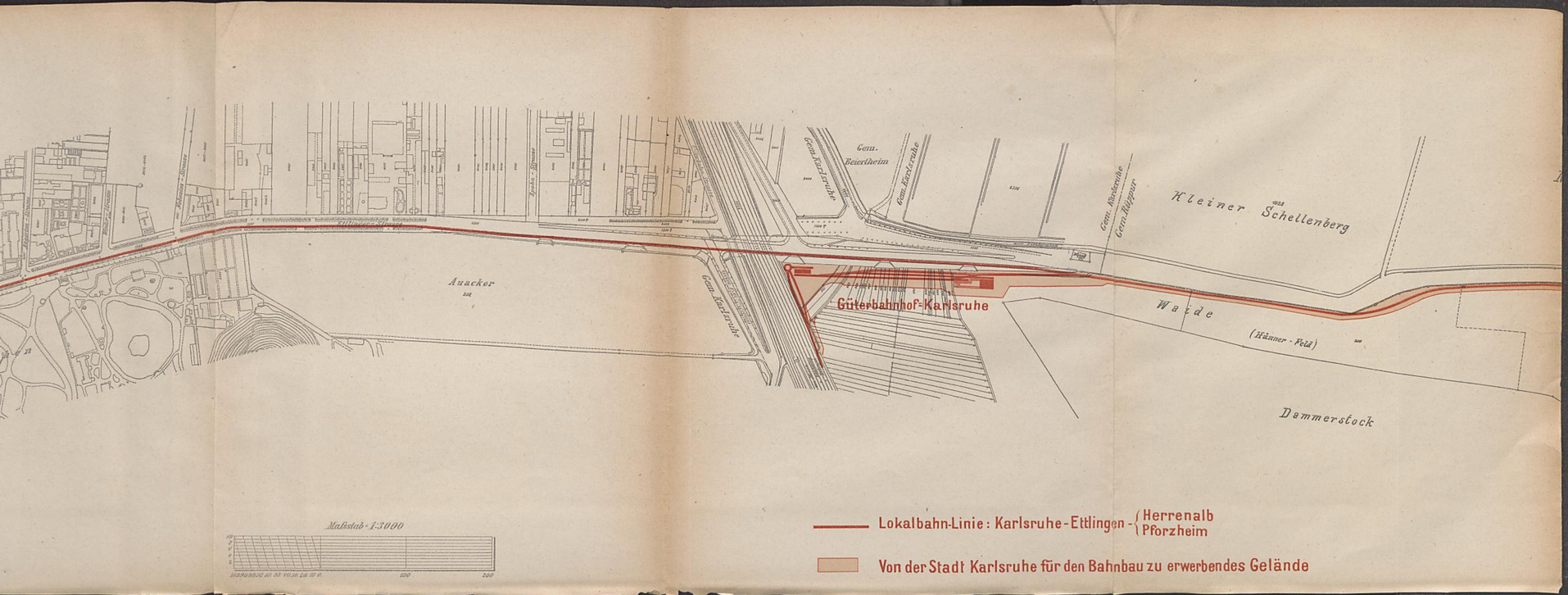

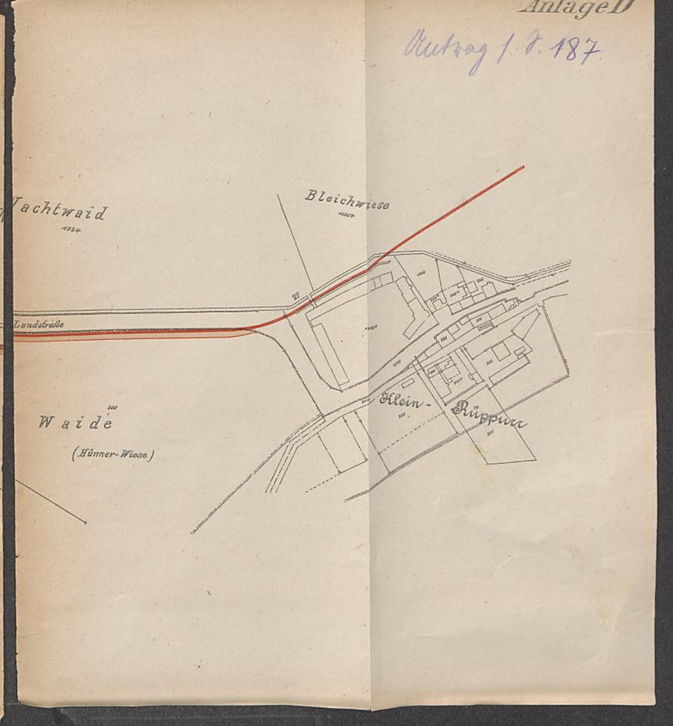

Maßstab 1:3000

Lokalbahn-Linie: Karlsruhe-Ettlingen-{Herrenalb / Pforzheim

Von der Stadt Karlsruhe für den Bahnbau zu erwerbendes Gelände

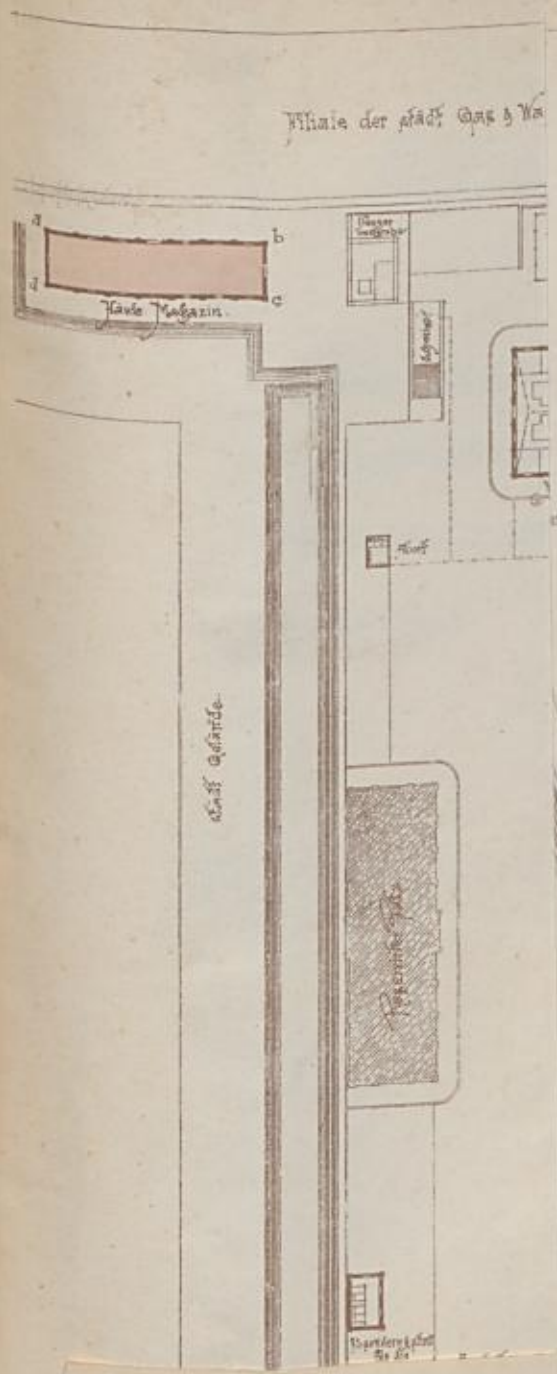

Antrag siehe Seite 213.

Städtischer Schlacht & Viehhof in Karlsruhe.

Situationsplan

Antrag siehe Seite 213.

Filiale der städt. Gas & Wasserwerke.

Städt. Gelände.

Artillerie Kaserne Gottesaue

Viehhof

Schlachthof

Straße von Durlach nach Karlsruhe

Entw. & ausgeführt v. Stadtbaumeister W. Strieder

Kutzweg 1.0.217.

rhaltung vorgesehene Waldflächen.

's hergestellte Straßen.

unmehrigen Ausführung vorgesehene Strassen.

ige Baublöcke

Projekt für die künftige Verwendung des Bannwaldgeländes.

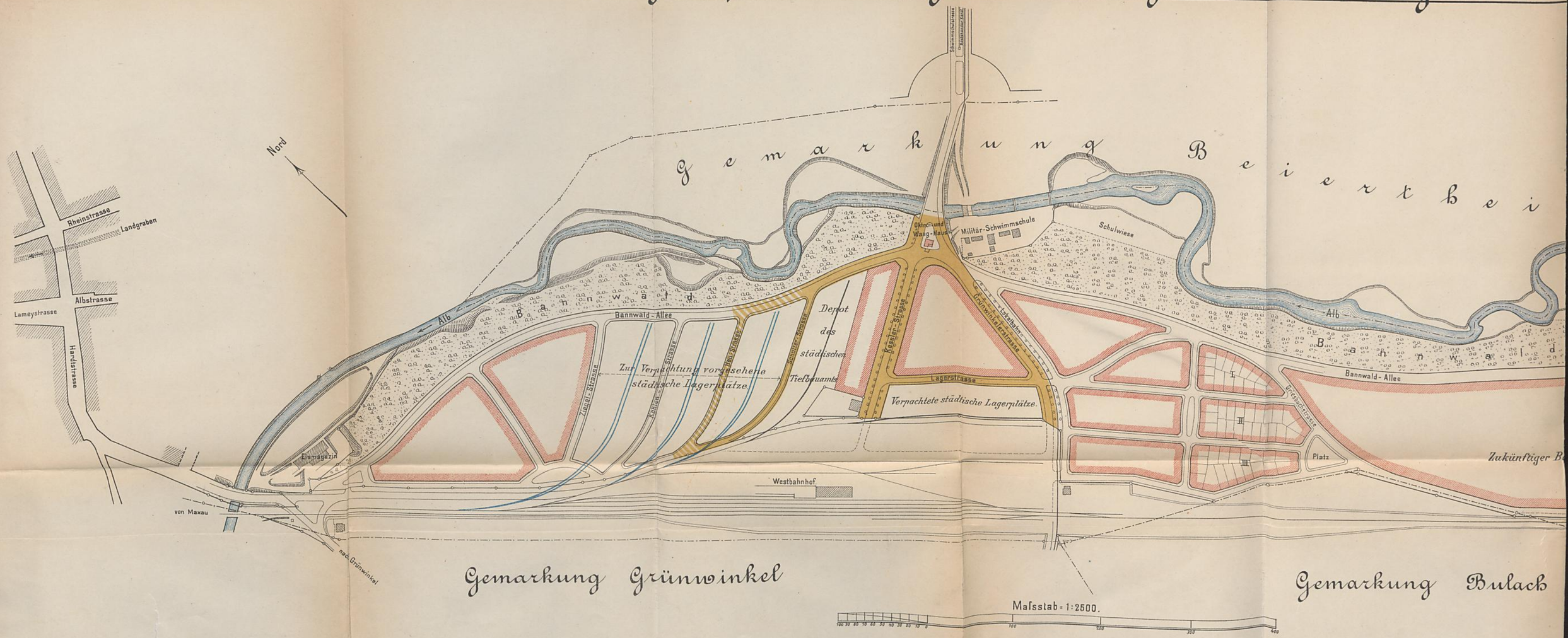

Verwendung des Bannwaldgeländes.

Antrag 1.0.217.

Zur Erhaltung vorgesehene Waldflächen.

Bereits hergestellte Straßen.

Zur nunmehrigen Ausführung vorgesehene Strassen.

Künftige Baublöcke

Umgebung Beiertheim

Militär-Schwimmschule

Schulwiese

Exerzierplatz

Artillerie-Kaserne

Artillerie-Lagerplatz

Infanterie-Kaserne

Infanterie-Lagerplatz

Infanterie-Kaserne

Infanterie-Lagerplatz

Artillerie-Kaserne

Artillerie-Lagerplatz

Exerzierplatz

Artillerie-Kaserne

Artillerie-Lagerplatz

Infanterie-Kaserne

Infanterie-Lagerplatz

Infanterie-Kaserne

Infanterie-Lagerplatz

Artillerie-Kaserne

Artillerie-Lagerplatz

Alb

Bannwald

Bannwald-Allee

Gretschetstrasse

Platz

Zukünftiger Baubezirk

Würthwiesen.

nach Karlsruhe

Gemarkung Bulach

Maßstab = 1:2500.

100 200 300 400

Autogr. u. Druck v. H. Eder, Karlsruhe.

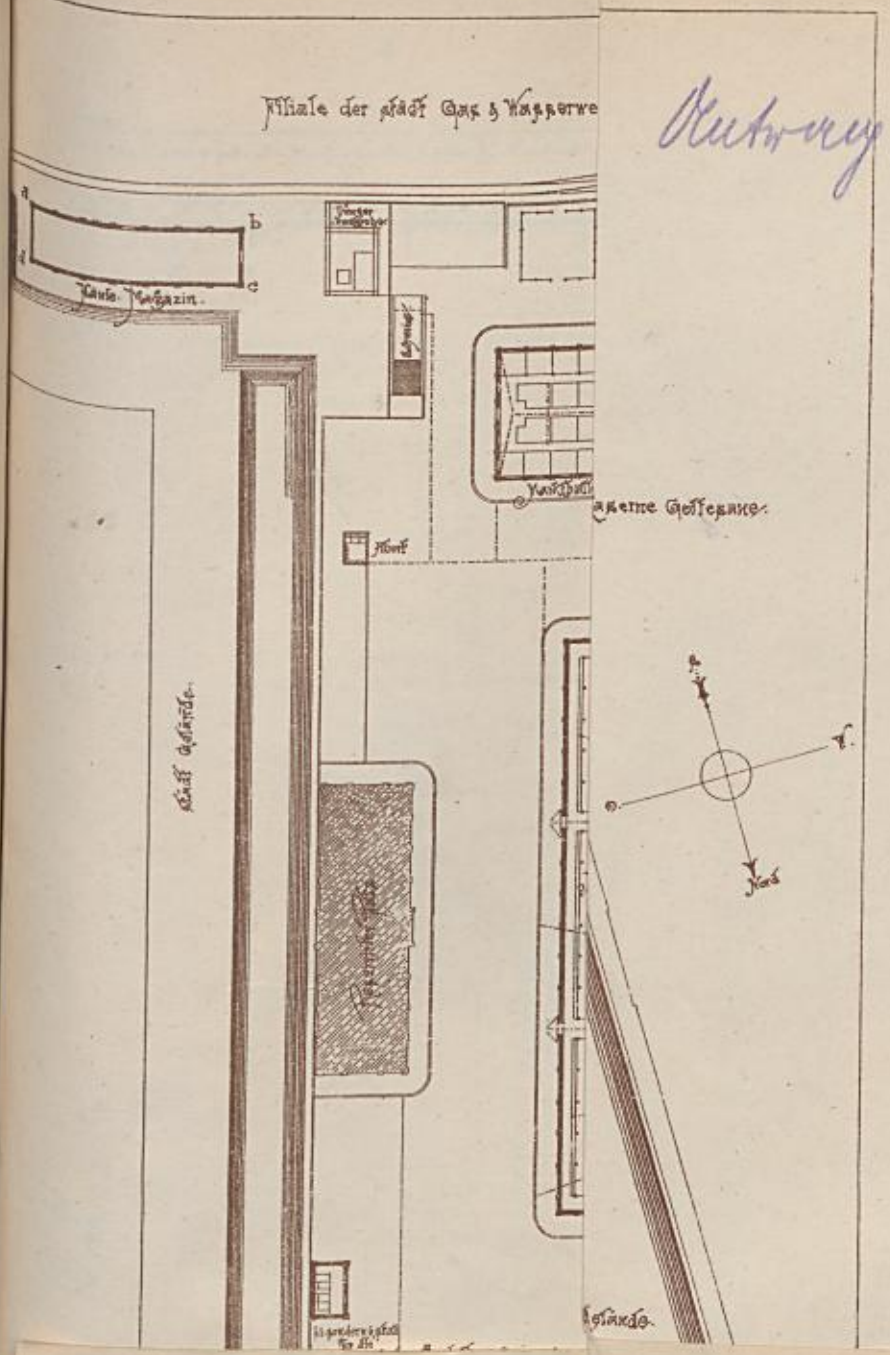

Zeichnung I. P. 229.

STÄDTISCHER SCHLACHT[illegible]HOF IN KARLSRUHE.

Situationsplan.

Filiale der städt. Gas & Wasserwerke.

Vieh-Magazin.

Verlade Rampe & Gleise

Wirthschaftsgebäude

Werkstätte für Schmiede, Schlosser & Küfer.

Abort

Einfriedigung

Städt. Gelände.

Werkstätte für Grobschmied.

Hof

Verwalterwohnung

Rampe

Rampe

Viehhof.

Schlachthalle für Großvieh

Schlachthalle für Großvieh

Schlachthalle für Kleinvieh

Schlachthalle für Schweine

Schlachthof.

Artillerie Kaserne Gottesaue.

Kesselhaus

Abort

städt. Gelände.

Verwalterwohnung

Kapelle

Verwalterwohnung

Straße von Durlach nach Karlsruhe.

Anfang 1. P. 229.

[illegible] des Stadtbaumeisters W. Strieder.

Ant

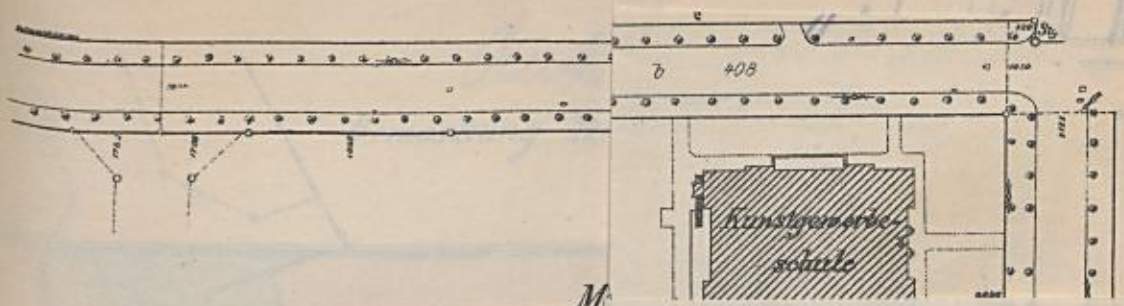

Nord

Antrag siehe Seite 231.

Moltke - Strasse

Maßstab 1:1500.

10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 Meter

Stabel - Str.

Amts-gefängniß.

Powerbach - Str.

Riefstahl - Str.

Jahn - Strasse

Kunstgewerbeschule

5547

5521-5526

5527

5542

5548

Westend - Strasse

Hoff - Str.

392

Lübke Denkmal

5541

Atelierhaus

5528

5530-5540

Hilda - Promenade

5471

Helmholtz - Str.

5454-5460

5462-5467

5452

Hertz - Str.

5461

5464

5469

Grashof - Str.

5470

5453

Versicherungsanstalt Baden.

Friedrich-Schulhaus

5261 a

Kaiser-Allee 551

ev. Pfarrh.

Kg. Prinzenhaus

Schelling Str.

Lessing Str.

Süd

Messurkunde.

Deutung 1. P. 235.

Gemarkung Rintheim

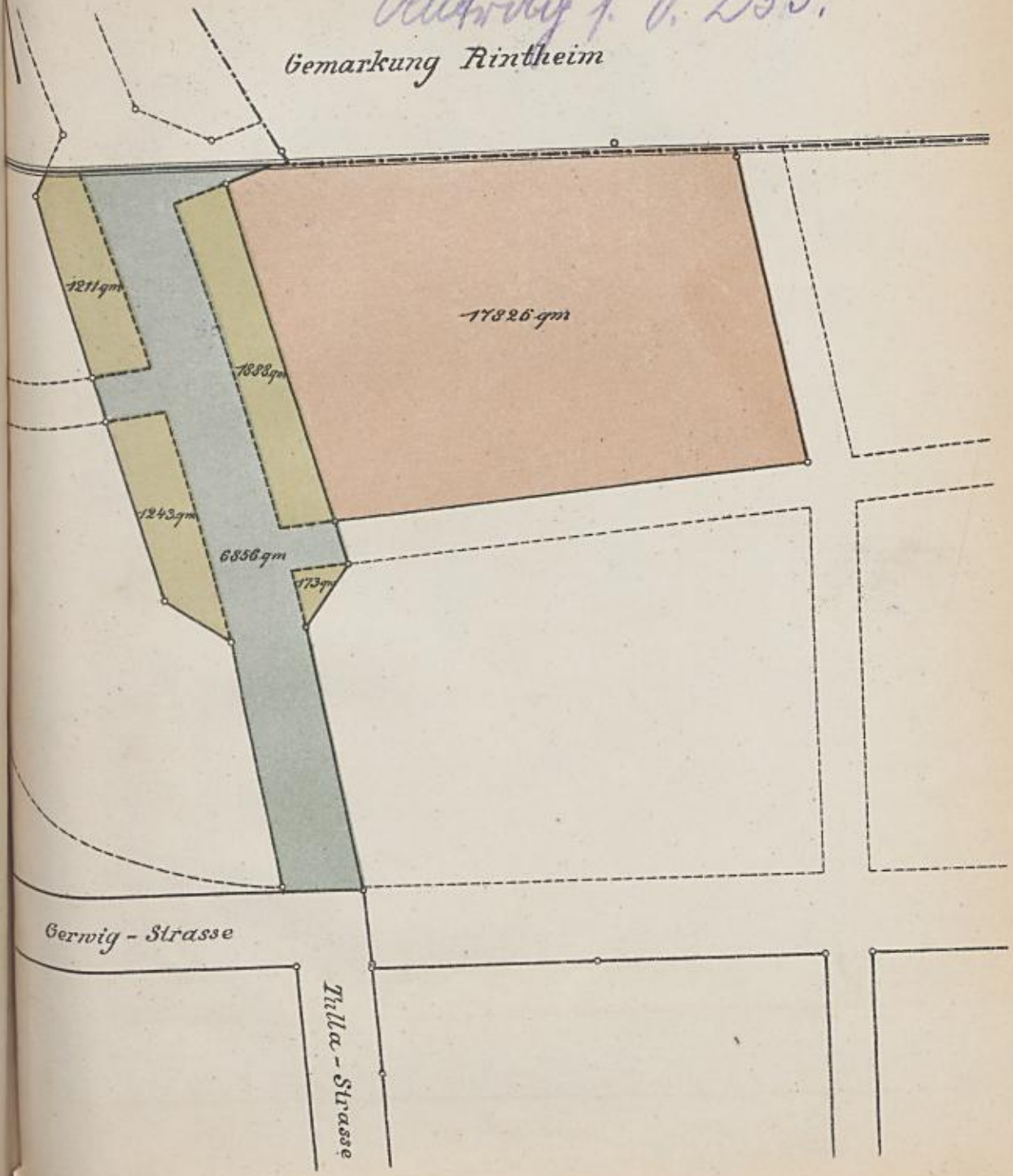

M. = 1:2000

100 90 80 70 60 50 40 30 20 10 0 100 200 m

Autorzy I. P. 241.

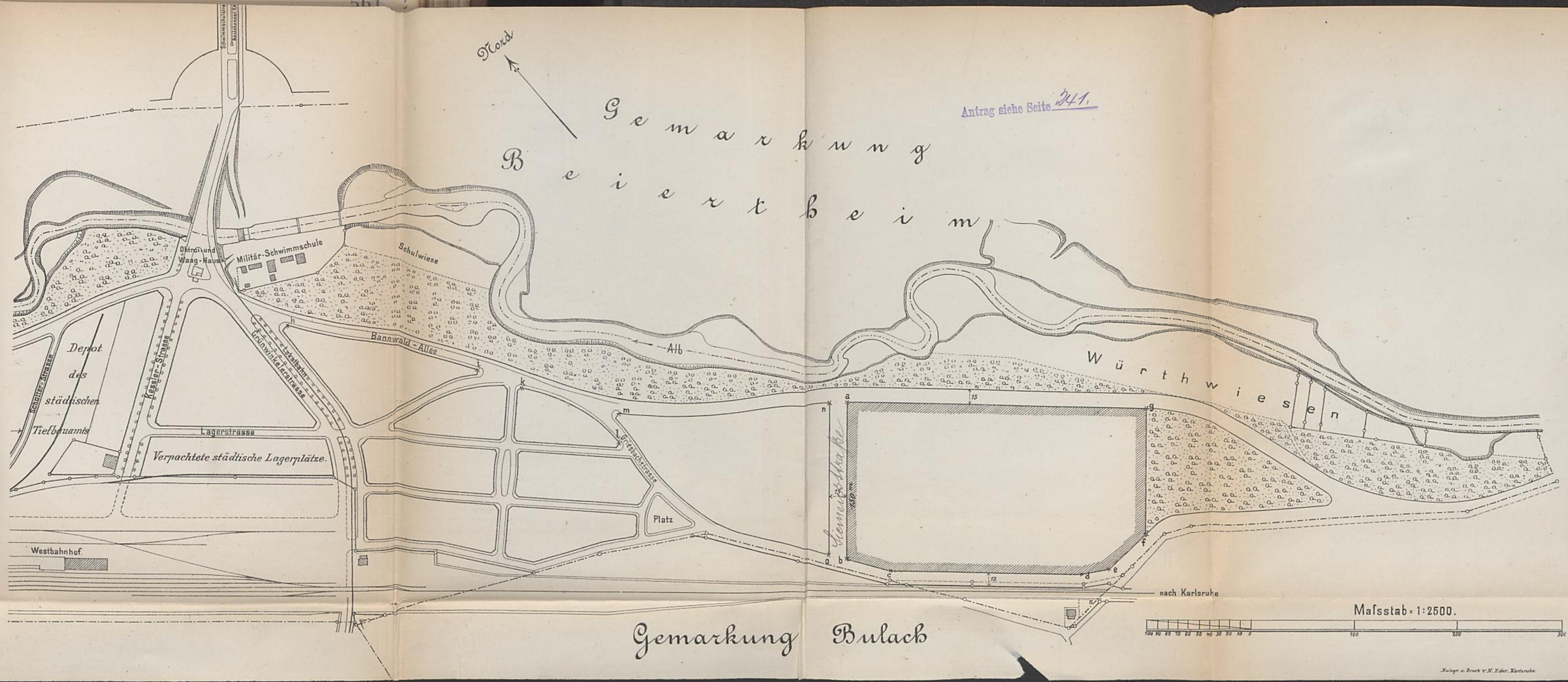
Nord
Gemarkung Beiertheim
Antrag siehe Seite 241.
Militär-Schwimmschule
Oktroi und Waag-Haus
Schulwiese
Bannwald-Allee
Alb
Würthwiesen
Depot des städtischen Tiefbauamts
Lagerstrasse
Verpachtete städtische Lagerplätze.
Platz
Westbahnhof
nach Karlsruhe
Maßstab = 1:2500.
Gemarkung Bulach

560.

Nord

Rubrik 1. S. 267.

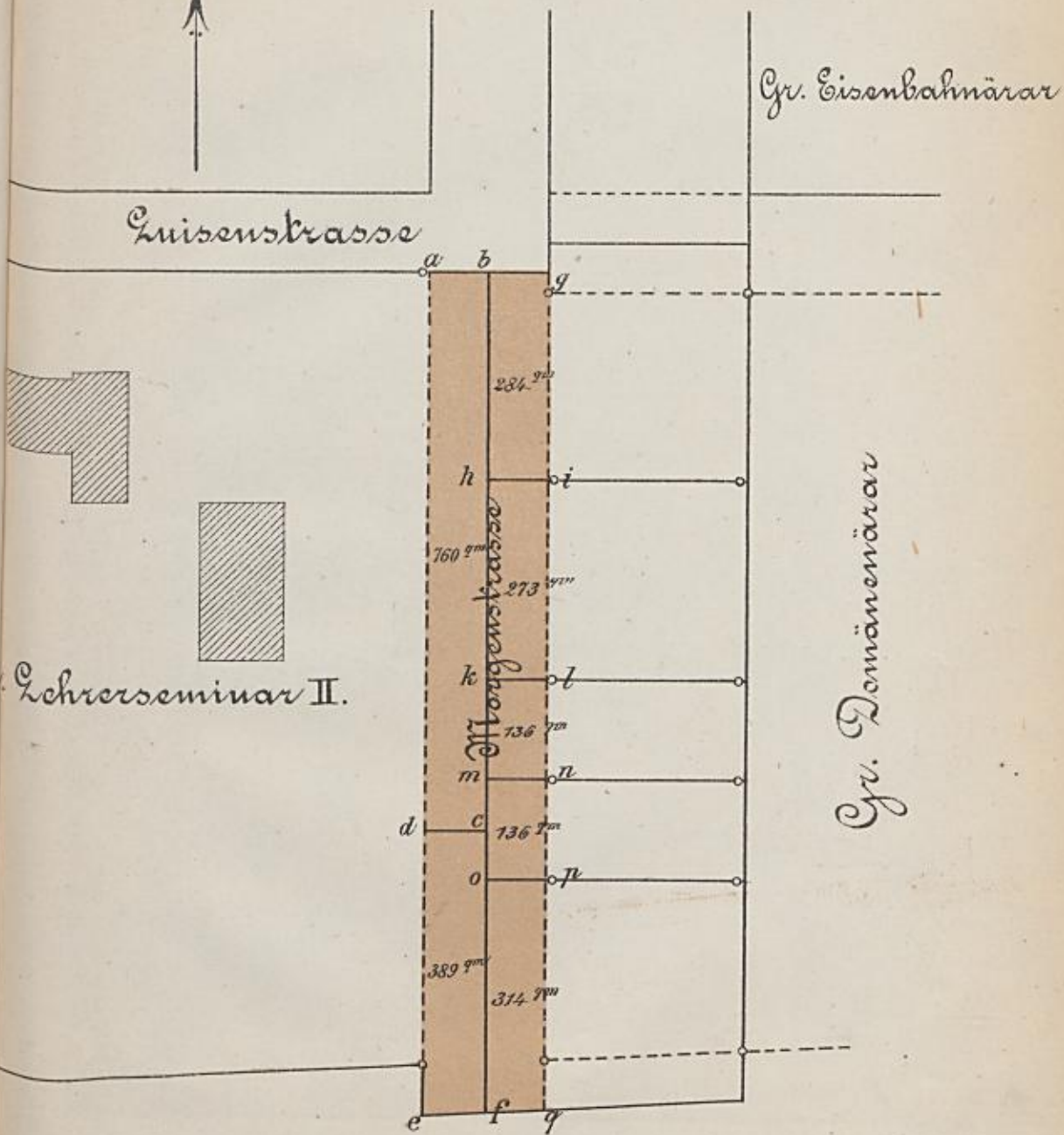

M = 1:1000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

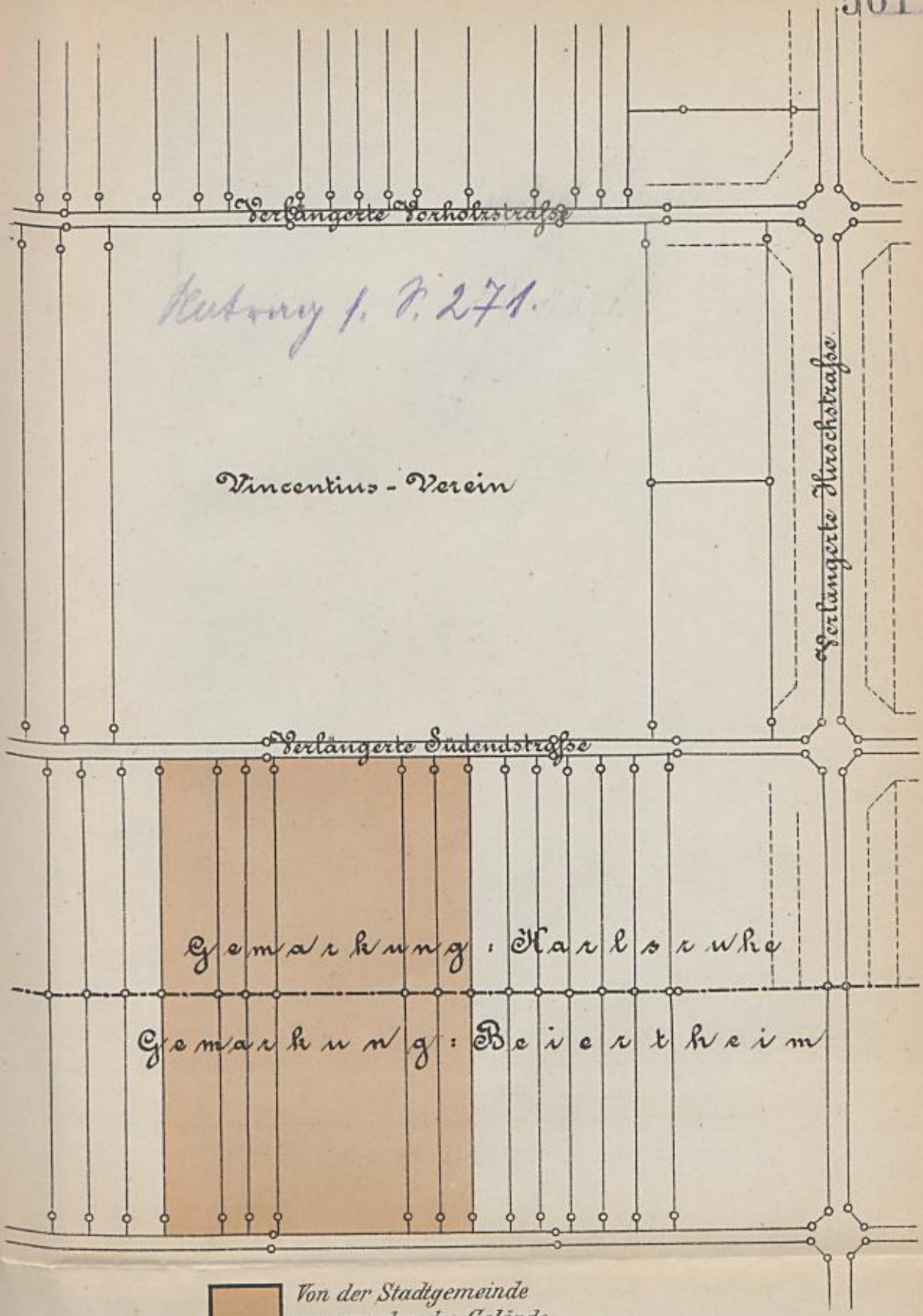

Von der Stadtgemeinde zu erwerbendes Gelände.

Maßstab = 1:1500.

-10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m.

Kutrow 1. P. 279.

Hildebrandstr.

Augarten-Strasse

Nord

Junat Karl

Müller Josef

Saas Anton

Müller Josef

Bornhäuser Karl Wwe u. Geschwister

Genossenschaft der barmh. Schwestern

Marien-Strasse

Thürigen-Strasse

b

Winter-Strasse

e

c

a

d

Bornhäuser Karl Wwe u. Geschwister

Schmieder August Bankier

Kebenius-Strasse

Antrag siehe Seite 279.

M. = 1:1000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m.

Ant

Autwerp 1. F. 289.

Antrag siehe Seite 289.

Rhein - Strom

Rheinhafen

Sperrhor

Daxlanden

Knielingen

Grünwinkel

Beiertheim

Exerzier Platz

Hardt Waldung

Stadtteil

Maßstab 1:15000.

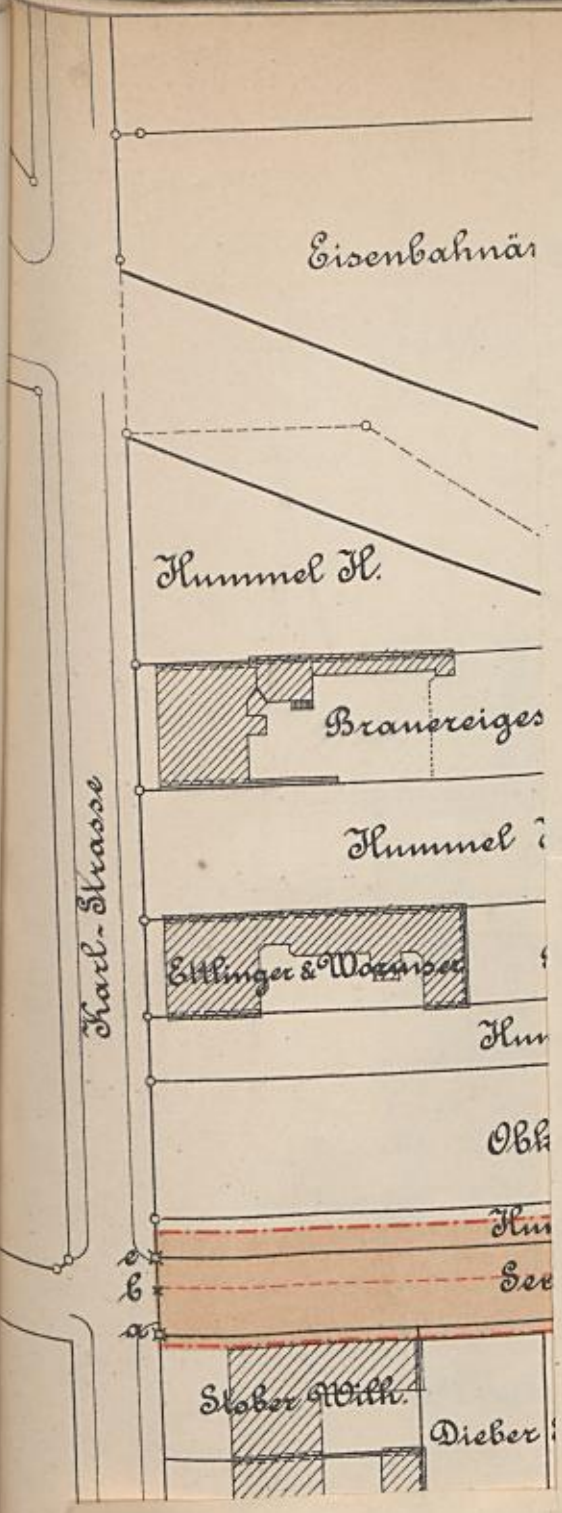

Aenderung 1. P. 317.

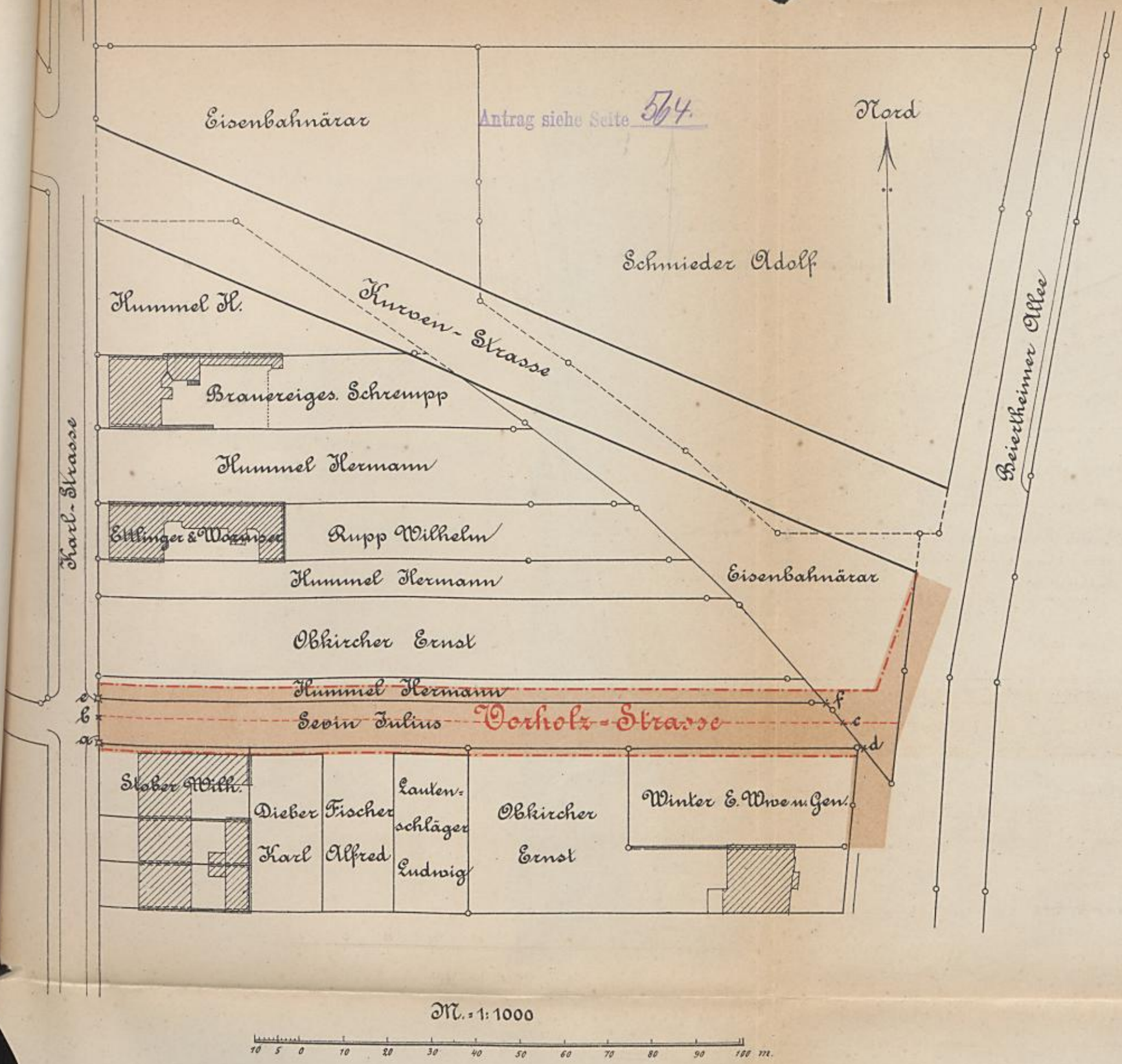

Zchng u. Druck v. H. Eden, Karlsruhe.

Nord

Kataster Linie Nr. 321.

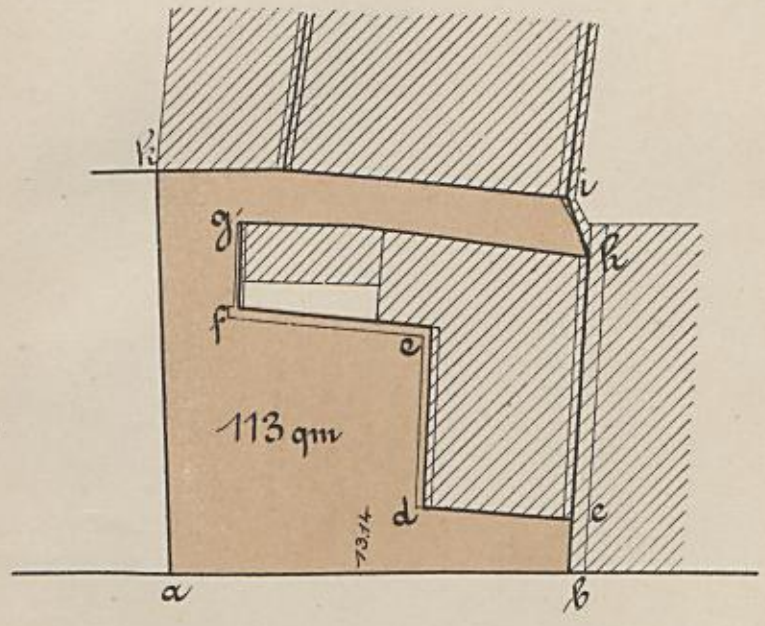

Kapellen-Strasse

M. = 1:250

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 20 m

Antrag sie

Antrag 1. J. 327

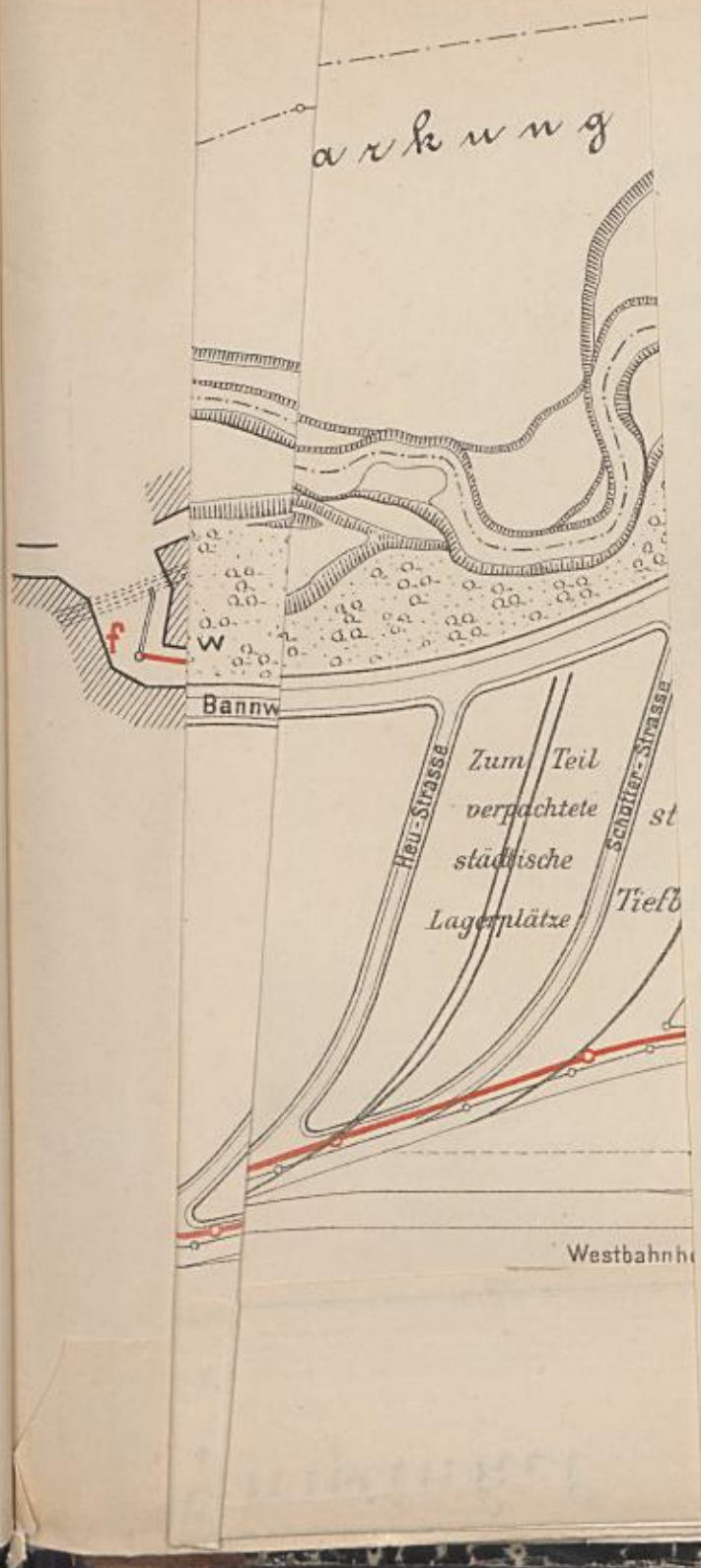

Antrag siehe Seite 327

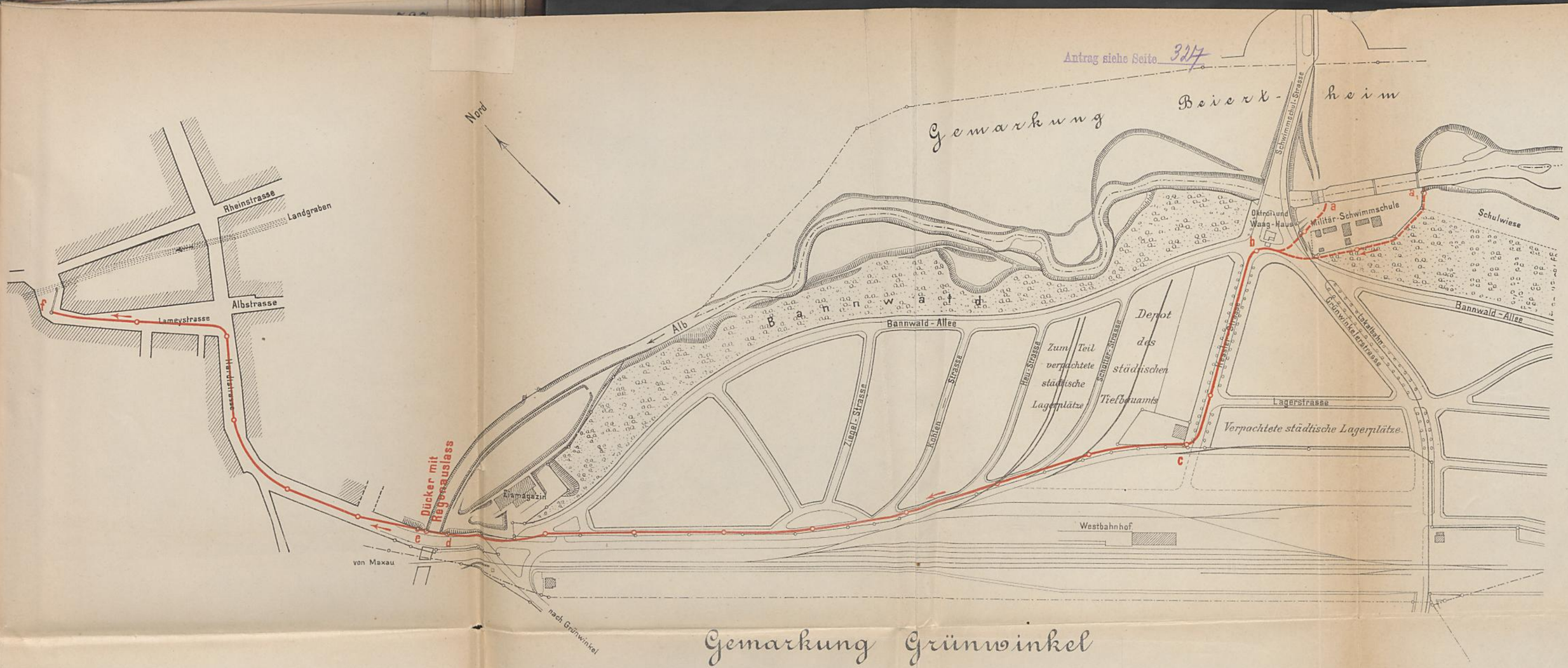

Gemarkung Grünwinkel

Mafsstab = 1:2500.

Auszug 1. F.

Nord

Schwimmschul-Strasse

Lokalbahn

Thalerstr.

Vorgarten-Strasse

Strasse

Schillerstr.

Krieg-Strasse

Lieb-ig-

Fettfeu-

Mösch-

Bunsen-

Eisenbahn-Strasse

3911

3913

3914

3915

3916

3917

3918

3919

3920

3921

3922

3923

3924

3925

3926

3927

3928

3929

3930

3931

3932

3933

3934

3935

3936

3937

3938

3939

3940

3941

3942

3943

3944

3945

3946

3947

3948

3949

3950

3951

3952

3953

3954

3955

3956

3957

3958

3959

3960

3961

3962

3963

4001

Gemarkung Beiertheim

Gemarkung Beiertheim

M. 1:1500.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m.

Nord

Auftrag 1. J. 381.

Gemarkung Beiertheim

M. 1:1500.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m.

Lokalbahn

Hebelstr.

Tirolerstr.

Schillerstr.

Körnerstr.

Weinbrenner-Strasse

Vorgarten-Strasse

Krieg-Strasse

Hebel-Strasse

Tirolerstr.-Strasse

Vorgarten-Strasse

Körnerstr.-Strasse

Krieg-Strasse

Hübsch-Strasse

Bunsen-Strasse

Eisenlohrstr.

Schaffstr.-Strasse

3911

3983

4007

Druck v. A. Rein.

Plan I.

Manuskript F. F. 337.

Autovögel Hispa Reitt. 333, 515.

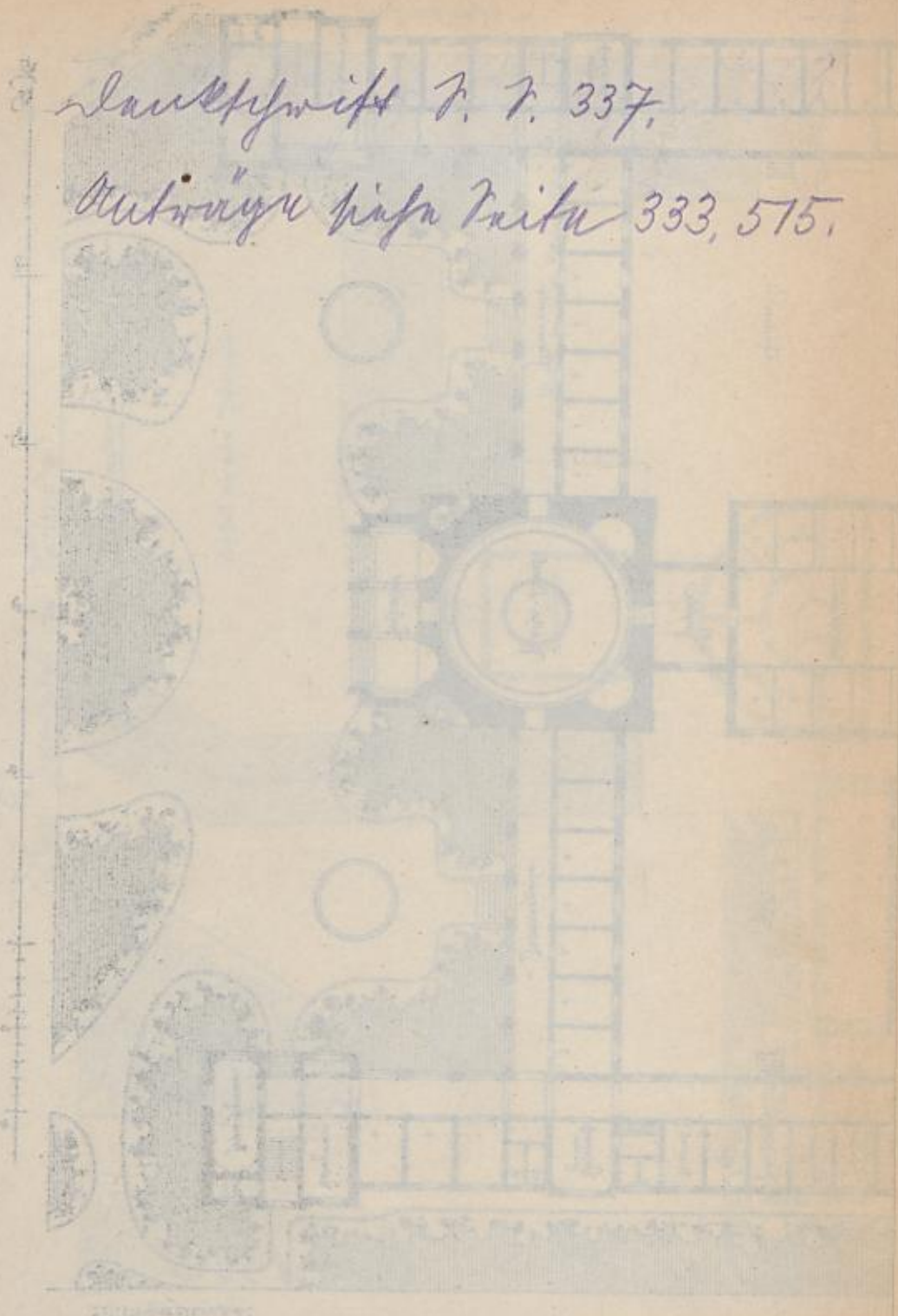

Städt. Vierordtsbad zu Karlsruhe.

Grundriss der bestehenden Anlage.

Kallen Waldstrasse

Hofhaupt- oder städt. Hofbauamtsgebäude

Durchfahrt

Hofgut des städt. Viehhofamtes.

Pferdestall

Fuhrhaus.

Sommerstraße.

Stadtgarten.

Kesselhaus. Hofschuppen

Hofgut des städt. Hochbauamtes.

Dampfbad. Römisch-irisches Bad

Vorplatz

Vorhalle

Garten.

Hof.

Männerseite.

Frauenseite.

Wasch-Küche

Kur-Anstalts-Gebäude

Kleid. Zug

Kalt-Bad

Vorzimmer

Kass. Zim.

Kur

Bleibad

Wärterzimmer

Wärterzimmer

Kassezimmer

Wasch-Küche

Wärterzimmer

Kassezimmer

Wohnung des Kassiers

der Verwalter

Zum Stadtgarten.

Zum Hilmgerstaasse.

10 5 0 10 20 30 40 50 Mtr.

Project zu einer Schwimmhalle:
Vergrösserung des Dampfbades & Römisch-Irischen Bades.

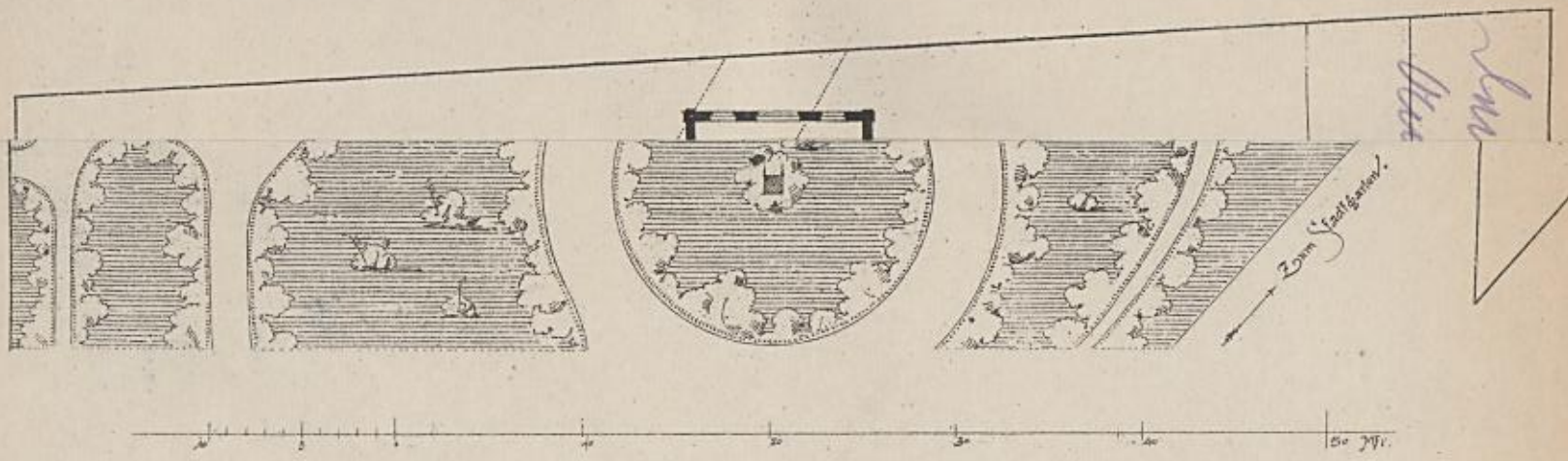

Stadt. Hochbauamt Karlsru
Der Vor

609

Manuskript 2. 2. 337.
~~Autovögte-Kasse 2. 333.515.~~

Projekt zu einer Schwimmhalle
Vergrößerung des Dampfbades & Römisch-irischen Hauses.

Hallingerstrasse

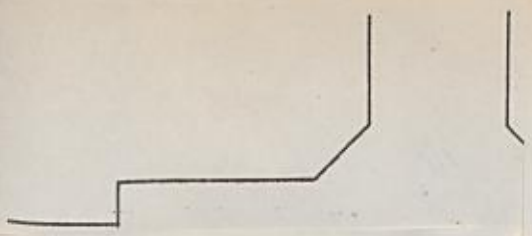

Antrag siehe Seite 397.

Nord

Klauprechtstrasse

Vorholzstrasse

Rheinhäuserstrasse

Rheinhäuserstrasse

Südendstrasse

Oktroihaus

a b c d e f g h i k

Gemarkung Beiertheim

M. 1:1000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m.

Haupt-Ansicht.

1/50 n. Gr.

Städt. Hochbauamt K

Friedrichsthor Karlsruhe.

Polizei-Station.

Entwurf 1. F. 411.

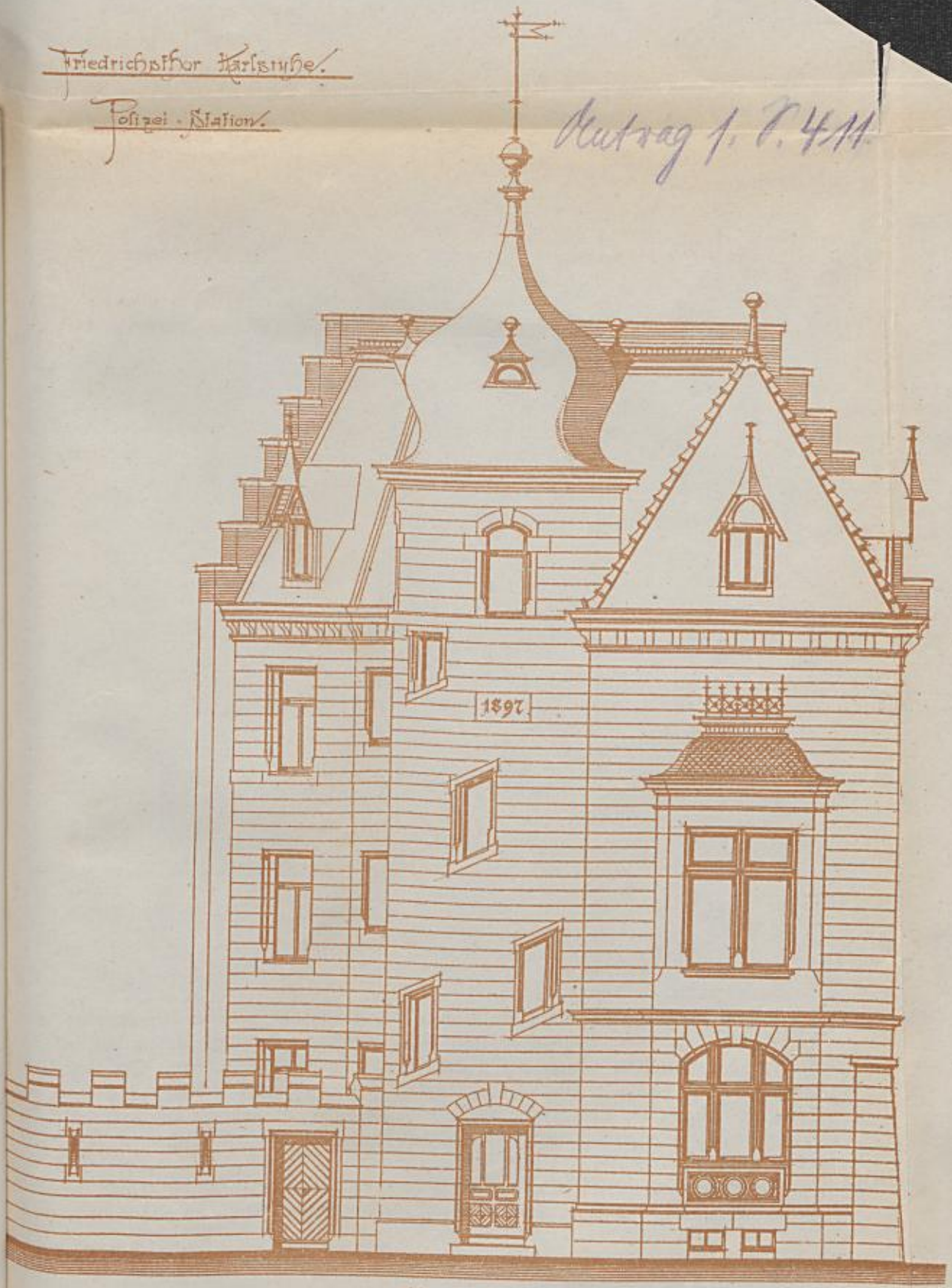

Haupt-Ansicht.

1/2 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 M.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe
Juni 1897.

Friedrichsthor Karlsruhe.

Torhäuschen u. öffentlicher Abort.

Polizei-Station.

57253

Friedrichsthor Karlsruhe.

Feuerlöschhäuschen u. öffentlicher Abort.

Polizei-Station.

Vordere Ansicht.

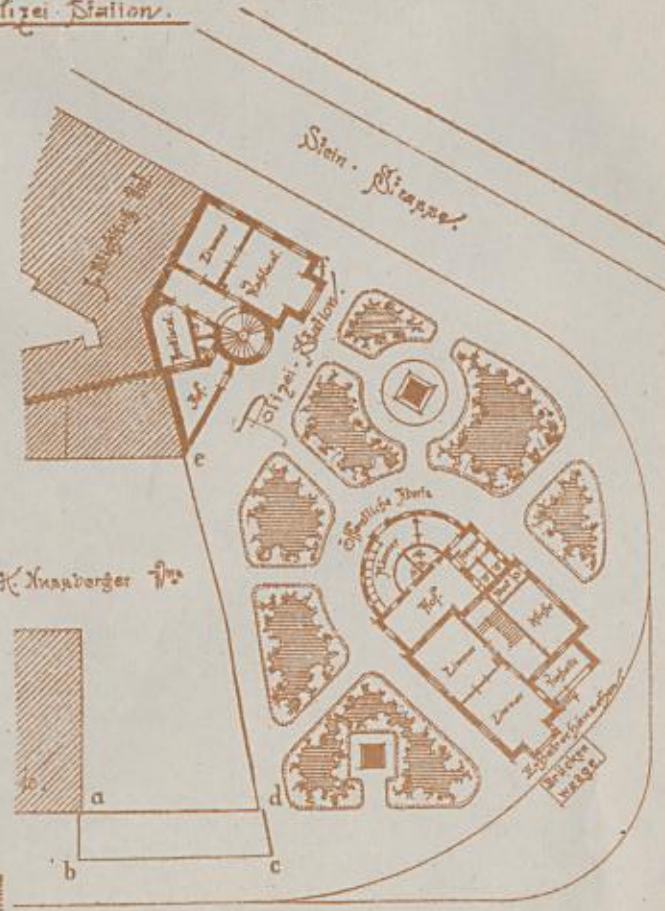

Lageplan.

Kriegs-Straße.

Konan-Straße

Aufstrich 1:2411.

1/50 1/25 1/12½ 1/8 1/7 1/6 1/5 1/4 1/3 1/2 1/1 10 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe
im Okt.

Antrag I. D. 415.

Lageplan des Schulhausplatzes an der Nebenius-Strasse.

Antrag siehe Seite 415.

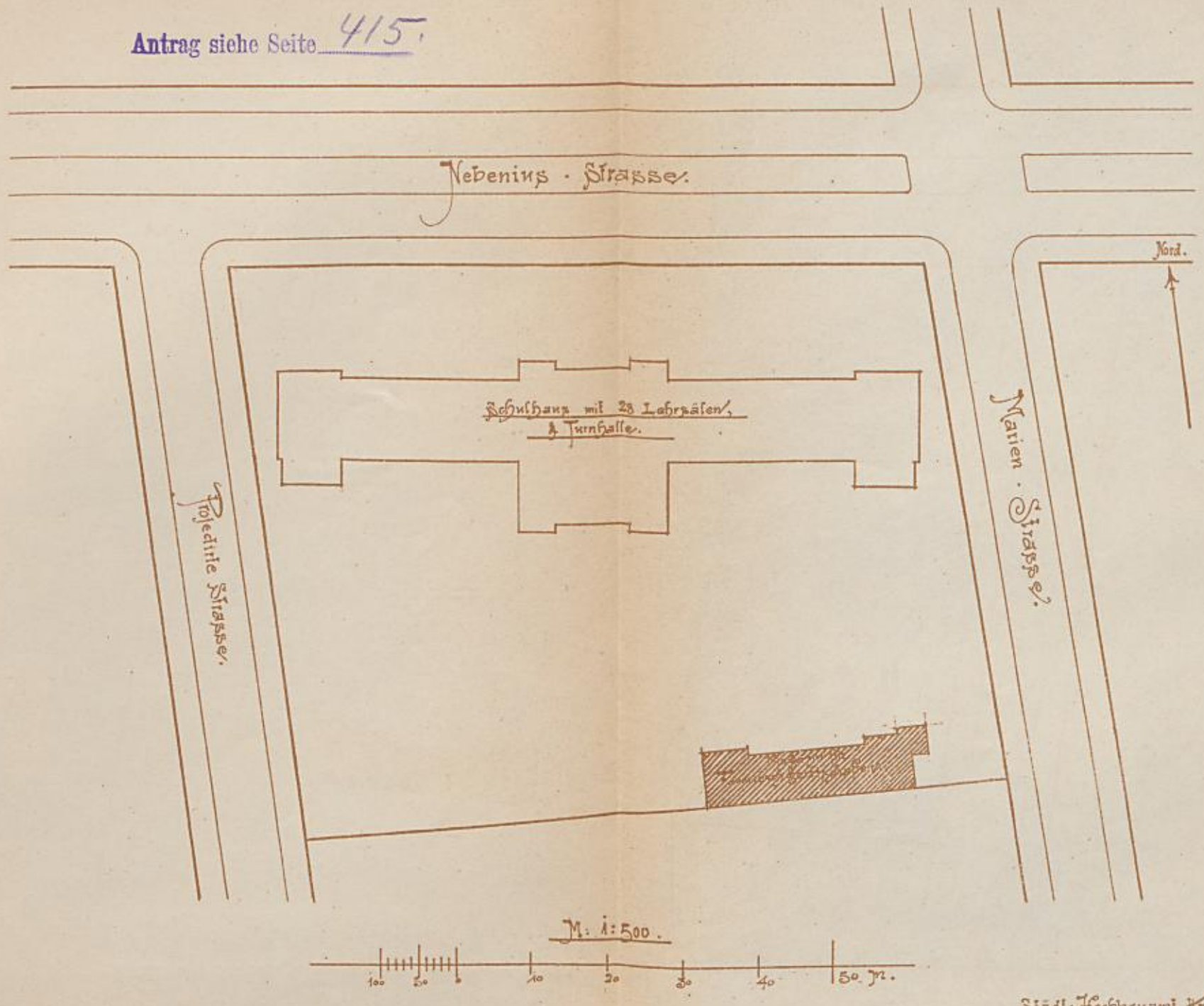

Stadt: Hochbauamt Karlsruhe.
März 1897.

574.

Antrag I. S. 415.

Antrag siehe Seite 415.

Project zu einem Magazin für Feuerlöschgeräthschaften mit Wohnung für den Feuerwächter.
Beinen Schulhausplatz an der Nebeniusstrasse.

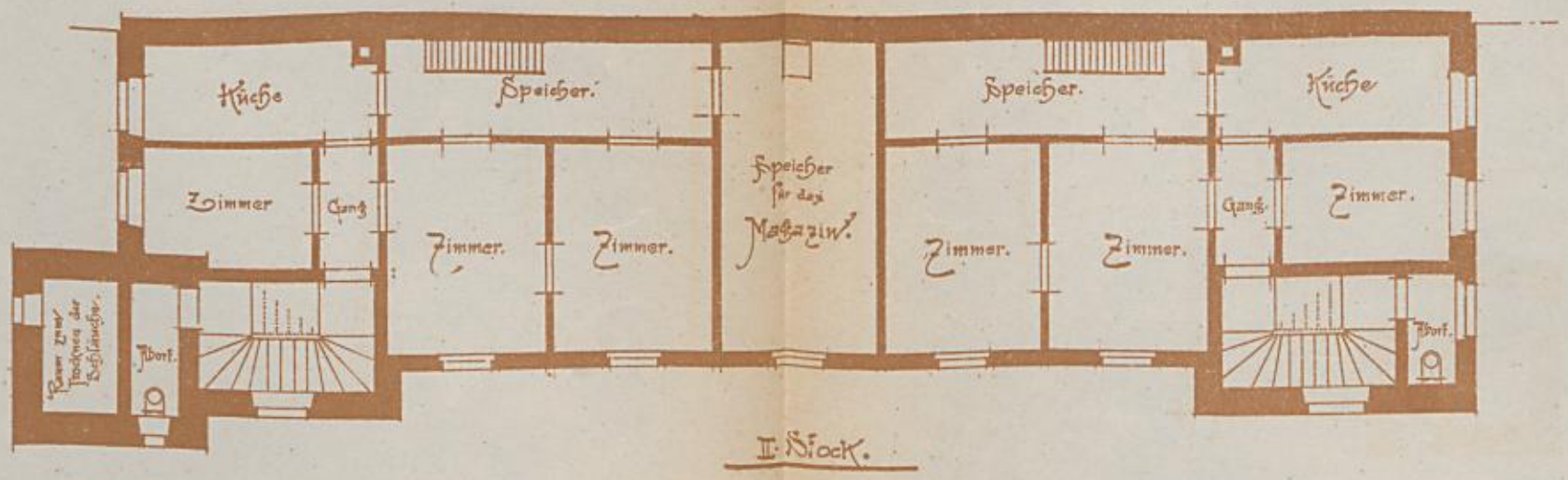

II. Stock.

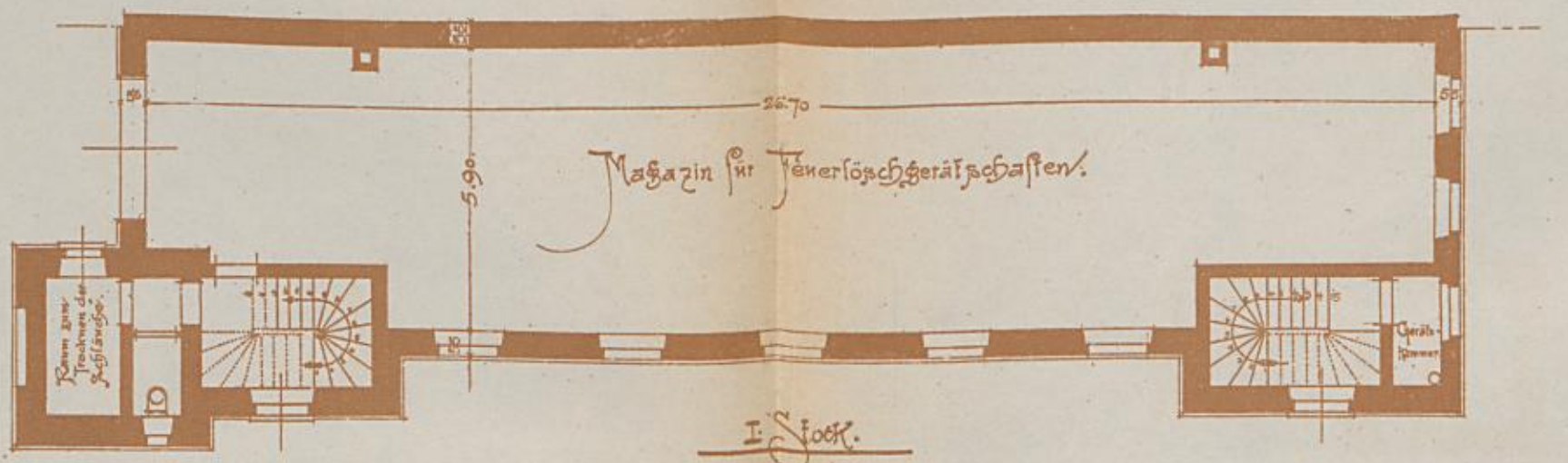

I. Stock.

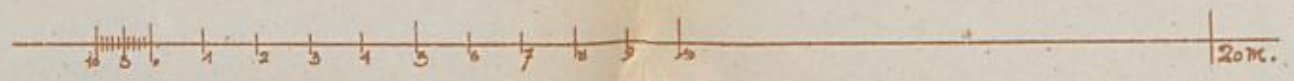

Städt: Hochbauamt Karlsruhe.
April 1892.

Autorzy I. T. 415.

Project zu einem Magazin für Feuerlöschgeräthschaften mit Wohnung für den Feuerwächter u. einen Schuldiener auf den Schulhausplatz an der Nebeniusstrasse.

Antrag siehe Seite 415.

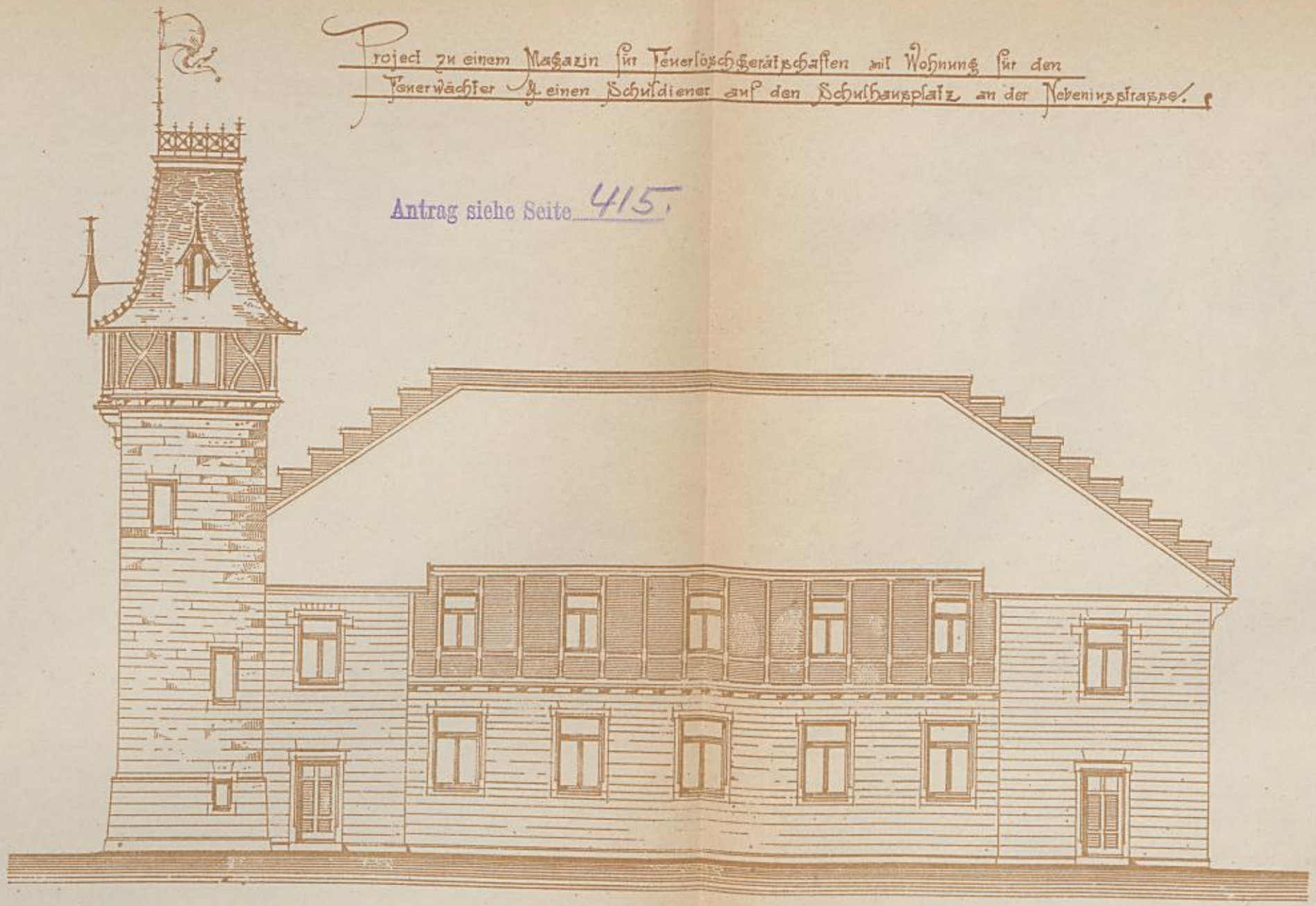

Seiten-Ansicht.

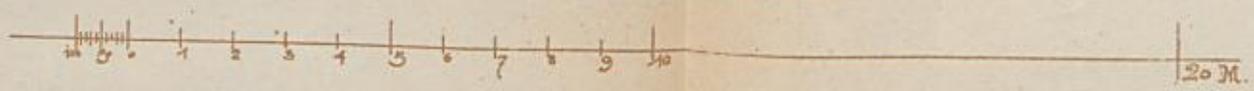

Städt. Hochbauamt Karlsruhe
August 1897.

Antwerp I. T. 415.

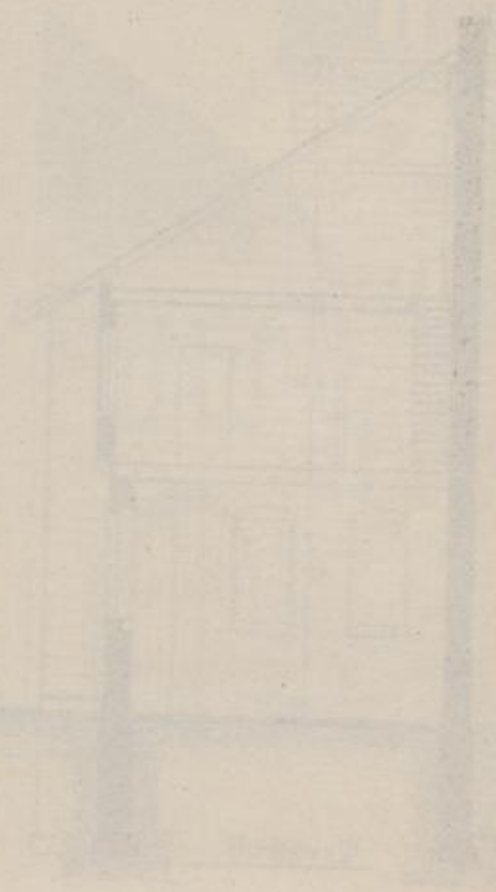

Project zu einem Magazin für Feuerlöschgeräthschaften
mit Wohnung für den Feuerwächter & einen Schuldiener.
auf den Schulhausplatz an der Nebeniusstrasse.

Antrag siehe Seite 415.

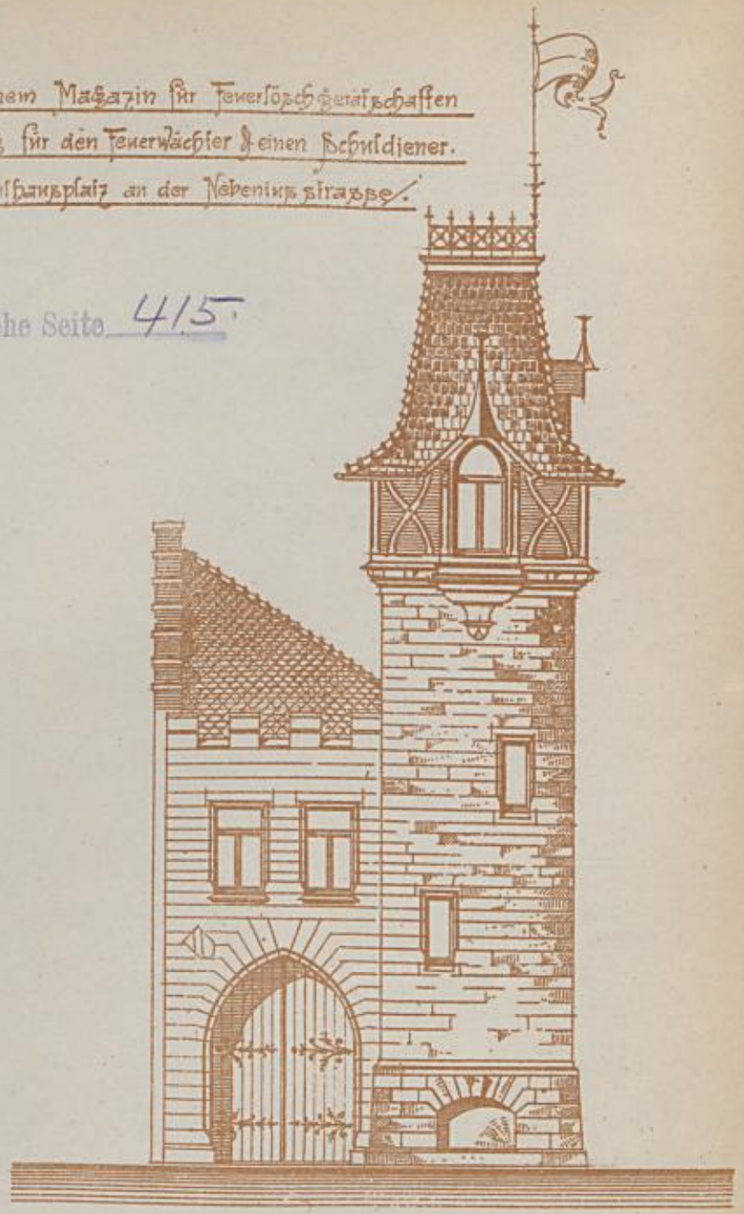

Vordere Ansicht.

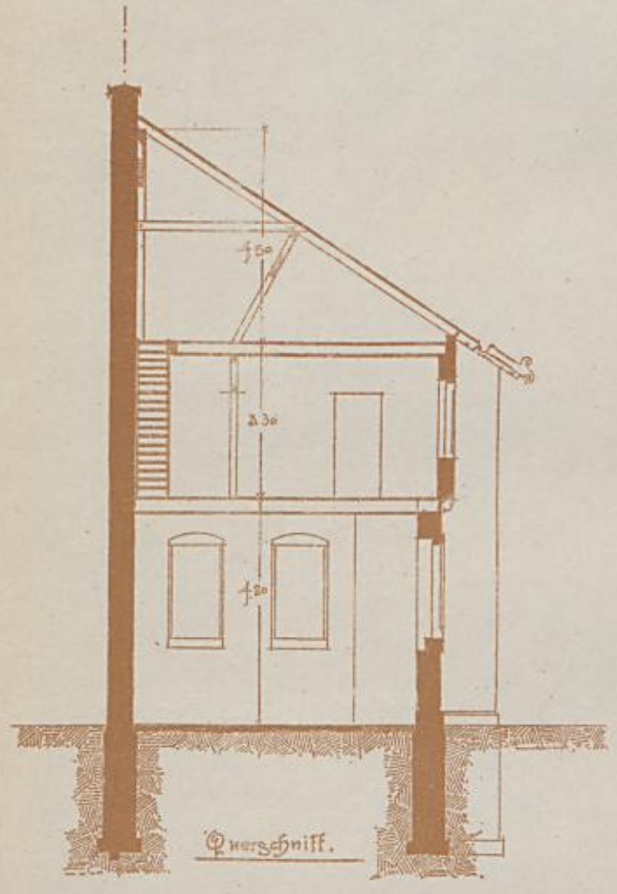

Querschnitt.

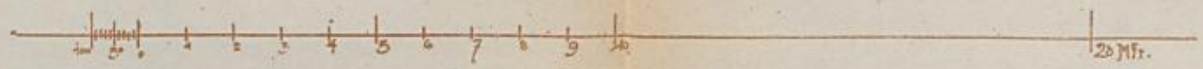

Städt: Hochbauamt Karlsruhe.
April 1897.

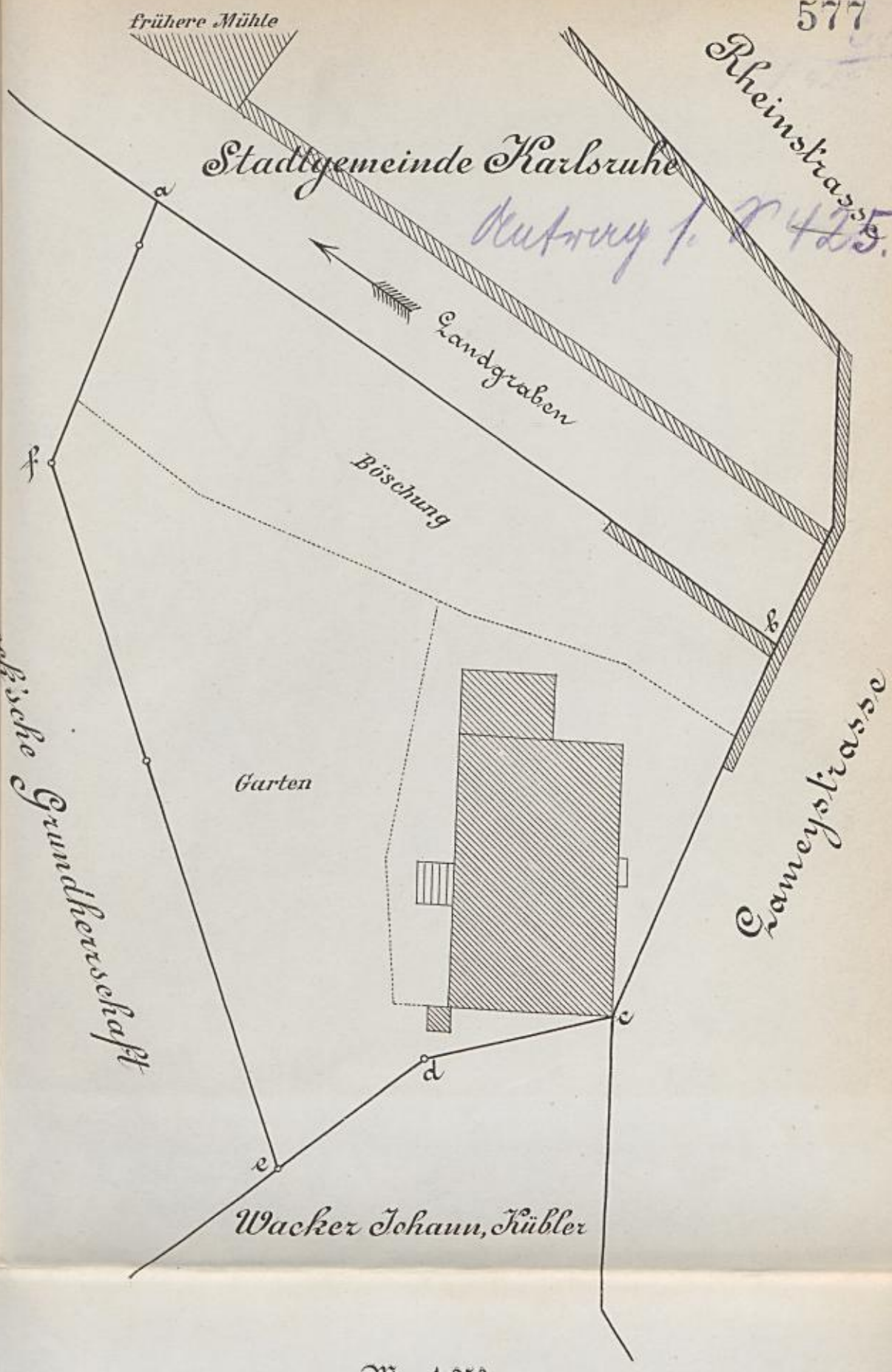
frühere Mühle
Stadtgemeinde Karlsruhe
Rheinstrasse
Landgraben
Böschung
Garten
Sauerstrasse
Wacker Johann, Kübler
M. = 1:250.
10 Meter

Nord

Rutrecy 1. 8.
527.

Feldweg

Nord

Gäubahn

nach Aarau

Feldweg

Schulhaus

Garten

a

b

c

d

e

f

g

1

3

5

von Daxlanden

v. Grünwinkel

Nordstrasse

M = 1:500.

10 5 0 10 20 30 40 50 m

Arbeiterwohnhäuser im Bannwald.

Nord.

Beilage z. J. 429

Bannwald.

Bannwald - Allee.

Project I

Zimmer | Zimmer | Zimmer | Zimmer | Zimmer | Zimmer.

Küche | Küche | Küche | Küche

1 2 3 4 5 6 Gärten

7 8 9 10 11 12

Project II.

Wohnzimmer mit Schlafzimmer | Wohnzimmer mit Schlafzimmer | Wohnzimmer mit Schlafzimmer | Wohnzimmer mit Schlafzimmer

Küche (Kammer) | Küche (Kammer) | Küche (Kammer) | Küche (Kammer)

1 2 Gärten 3 4

Project II.

Küche (Kammer) | Wohnzimmer mit Schlafzimmer | Wohnzimmer mit Schlafzimmer | Küche (Kammer)

Küche (Kammer) | Wohnzimmer mit Schlafzimmer | Wohnzimmer mit Schlafzimmer | Küche (Kammer)

1 2 Gärten 3 4

Etwaige später zu errichtende Arbeiterhäuser.

Projectirte Strasse.

Projectirte Strasse.

Projectirte Strasse.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 Mtr.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe.
Durlach.

Antrag 1. V. 429.

Arbeiterwohnhäuser im Bannwald.

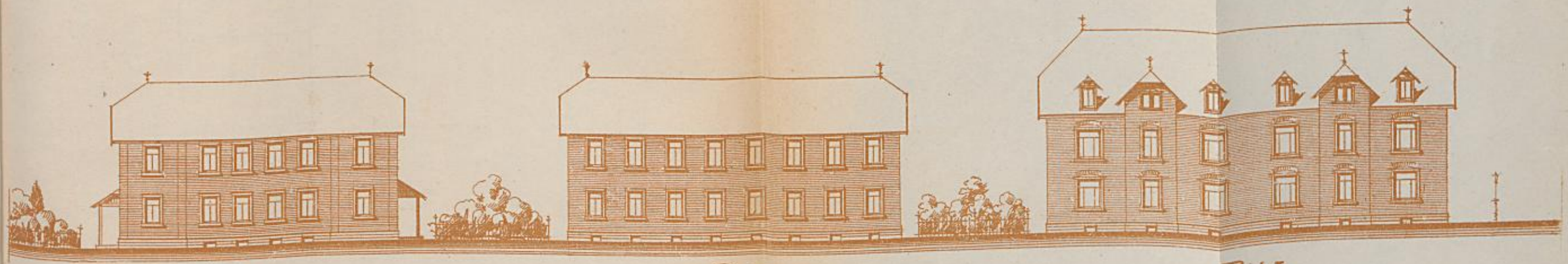

Project III.

Project II.

Project IV.

10 5 0 10 20 30 M.

Städt. Hochbauamt Karlsruhe
Juni 1898.

Antrag I. P. 429 VI. 581

Arbeiterwohnungen Bossenstrasse No 75.

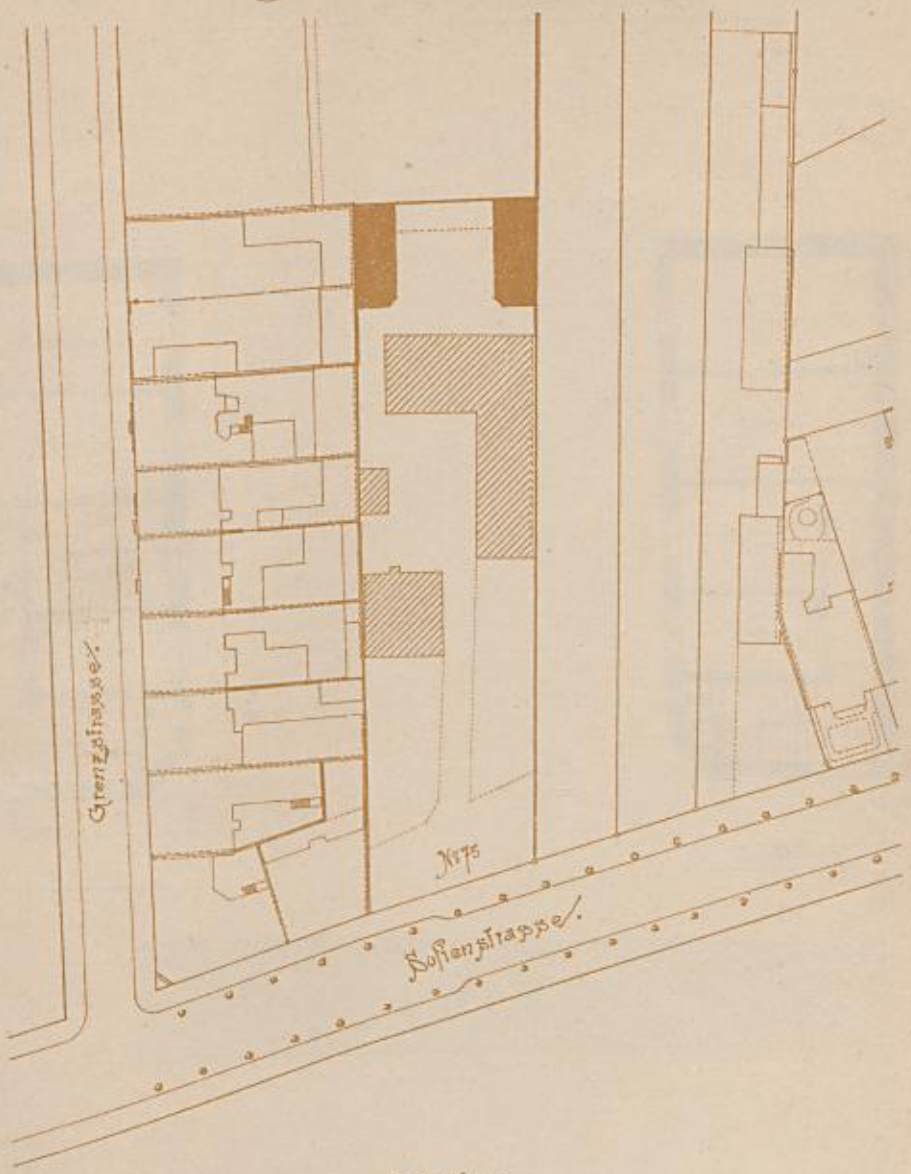

Lageplan.

5 10 20 30 40 50 M.

Städt. Hochbauamt, Karlsruhe
Mai 1897

Antrag siehe Seite 429.

VI.

Arbeiter Wohnungen Sofienstrasse No 75.

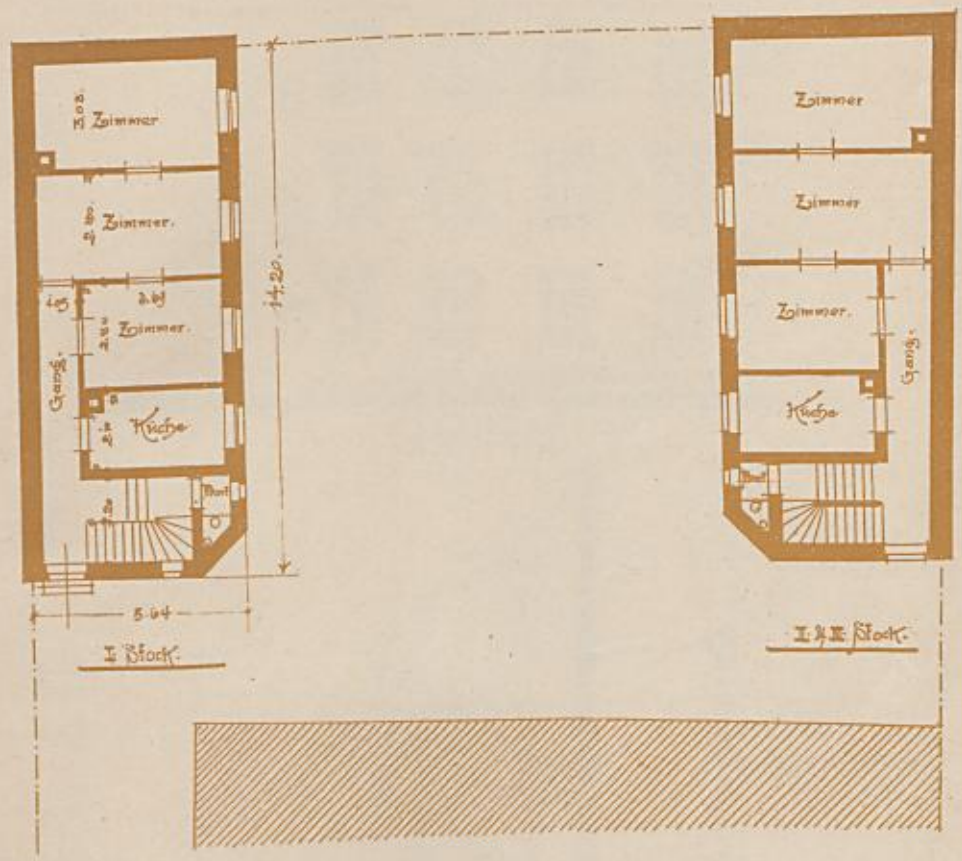

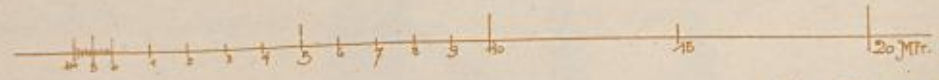

Städt. Hochbauamt Karlsruhe
den 1894.

Antrag I. 1429. 583

VI.

Arbeiterwohnungen Hohenstraße No 73.

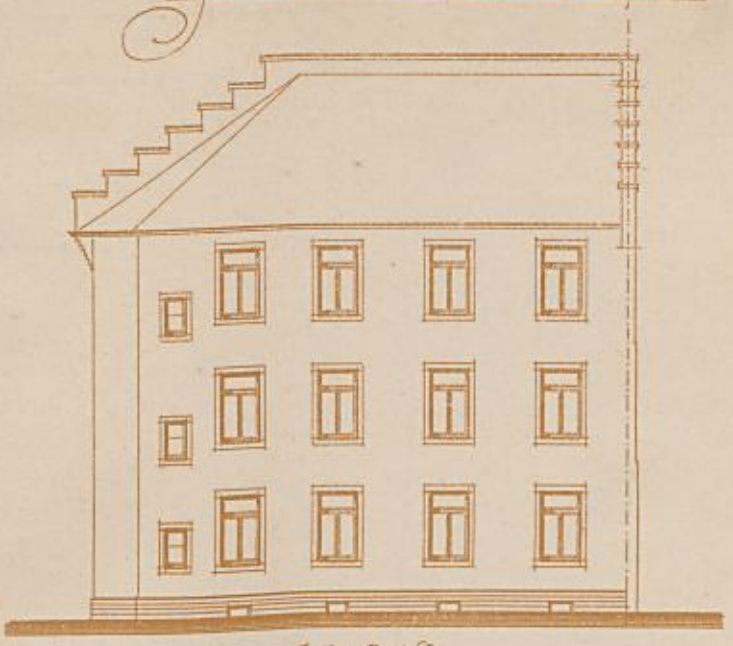

Seiten-Ansicht.

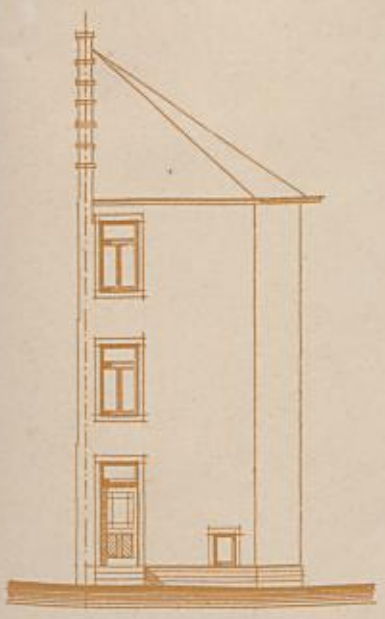

Vordere-Ansicht.

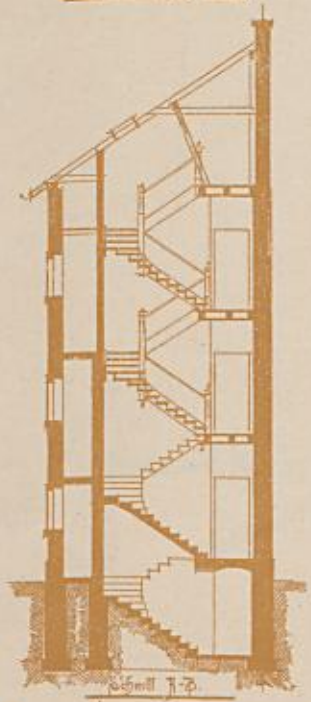

Schnitt A-B.

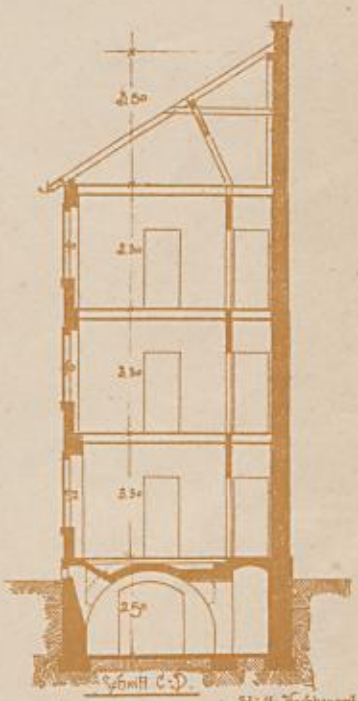

Schnitt C-D.

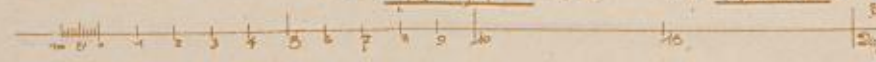

Städt. Hochbauamt Karlsruhe
20 Mtr. = 1 M.

Dienstwohngebäude b

584

D. 439.

Lageplan.

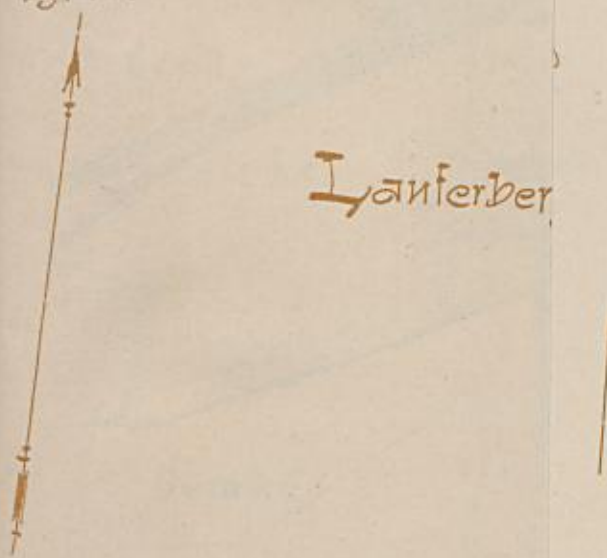

Dienstwohngebäude bei der Hilfspumpstation.

Lageplan.

Antrag siehe Seite 429.

Städt: Hochbauamt Karlsruhe.
Juni 1897.

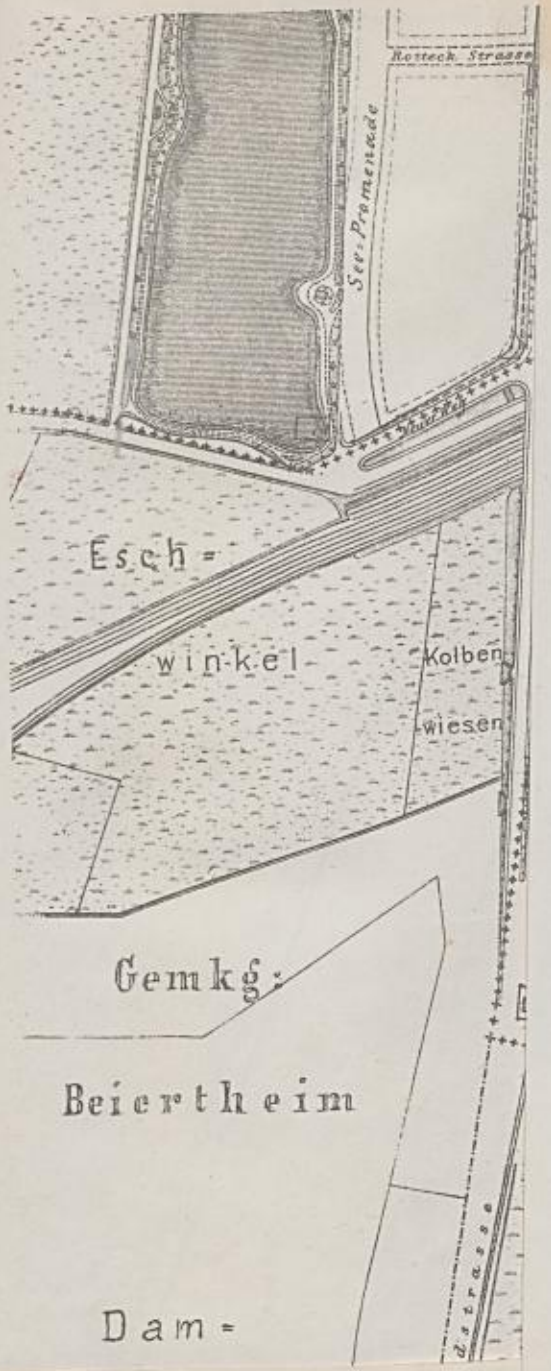

Rudrow 1. B. 439.

Anfang siehe Seite 439.

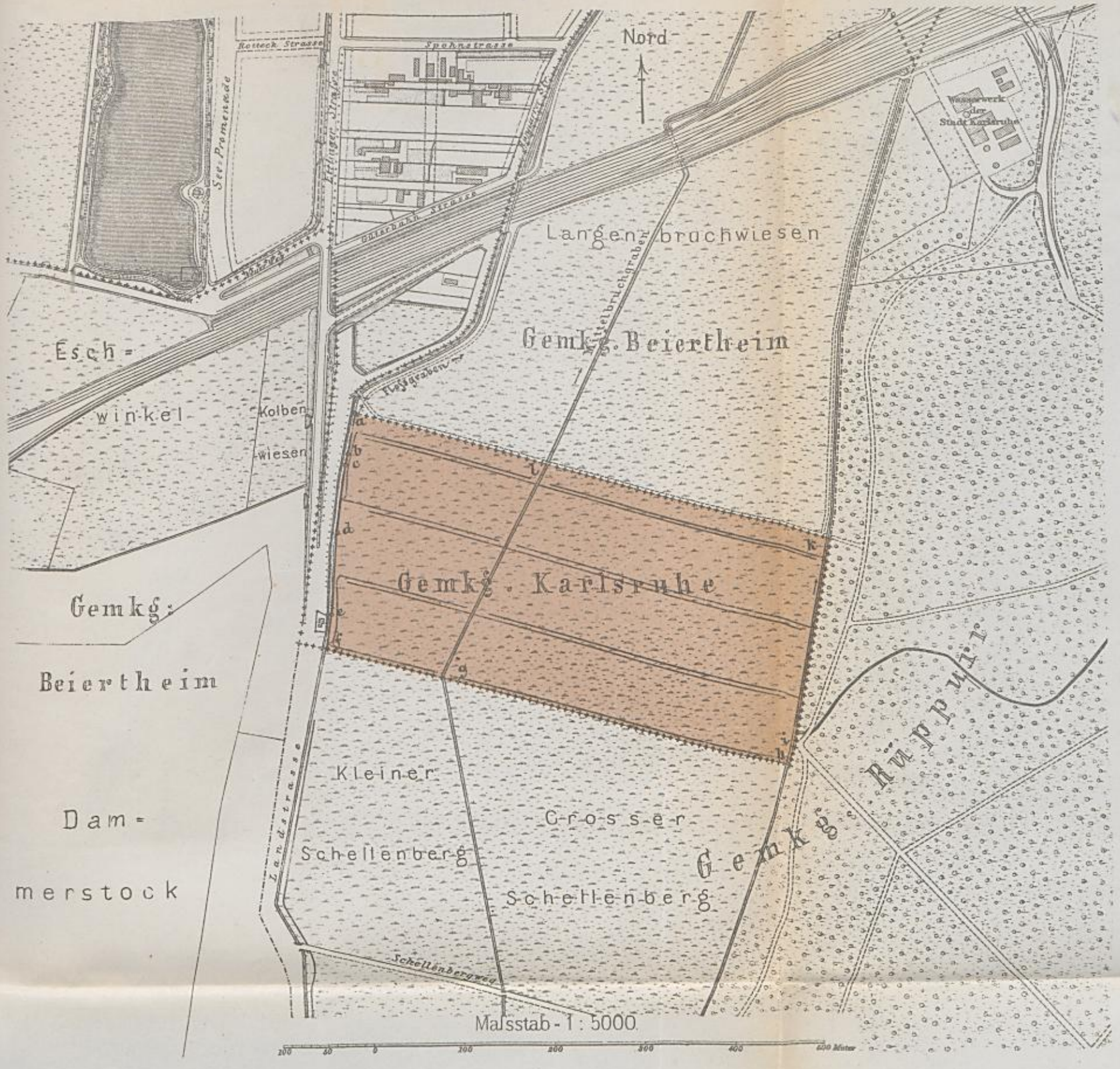

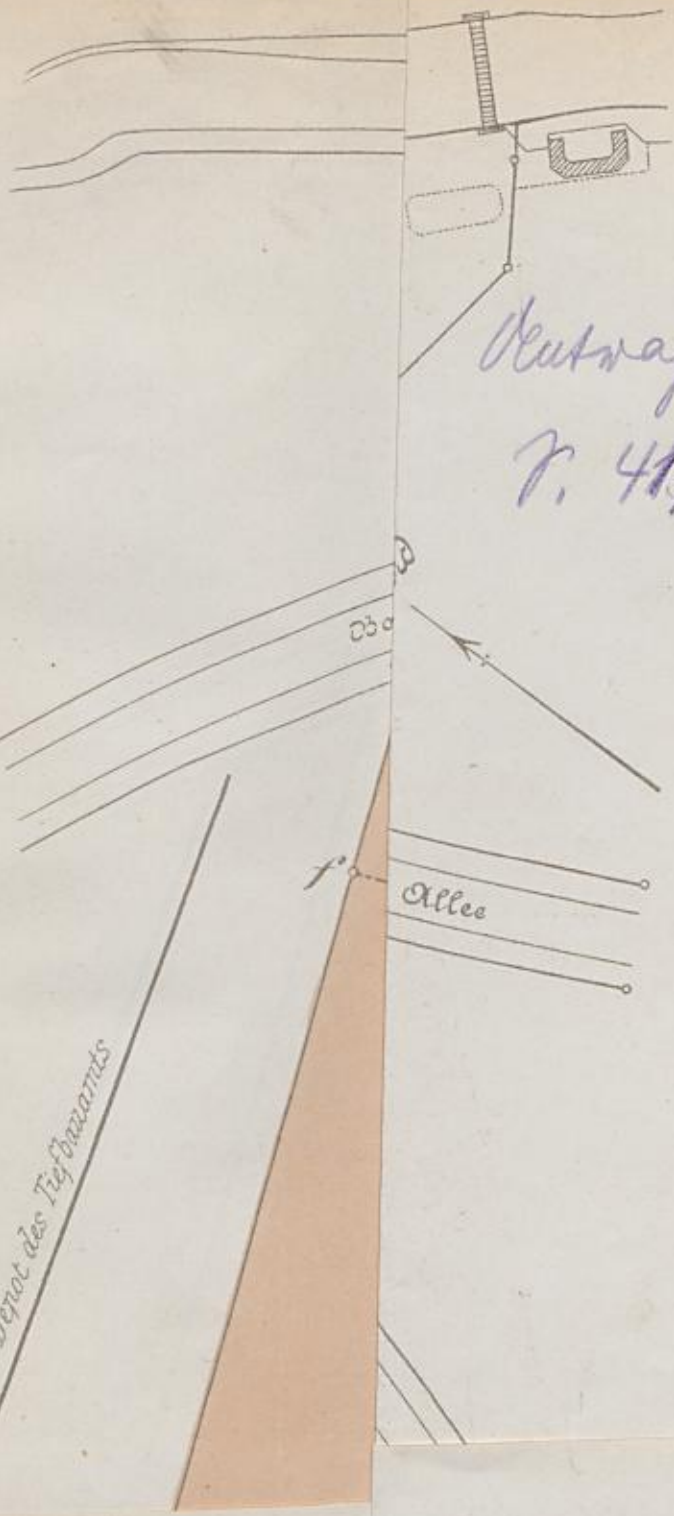

Antrag 1.
T. 417.

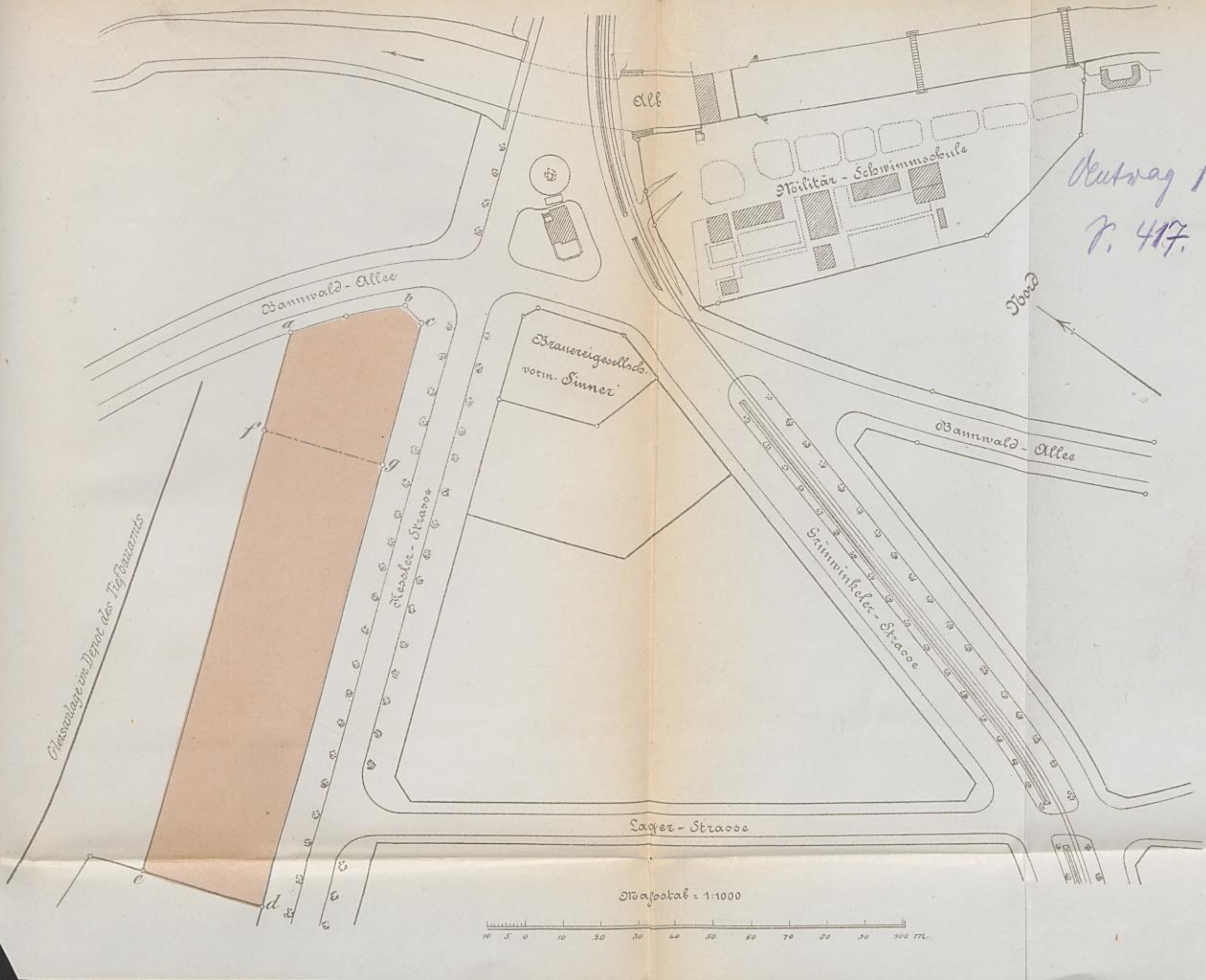

Antrag I.
F. 417.

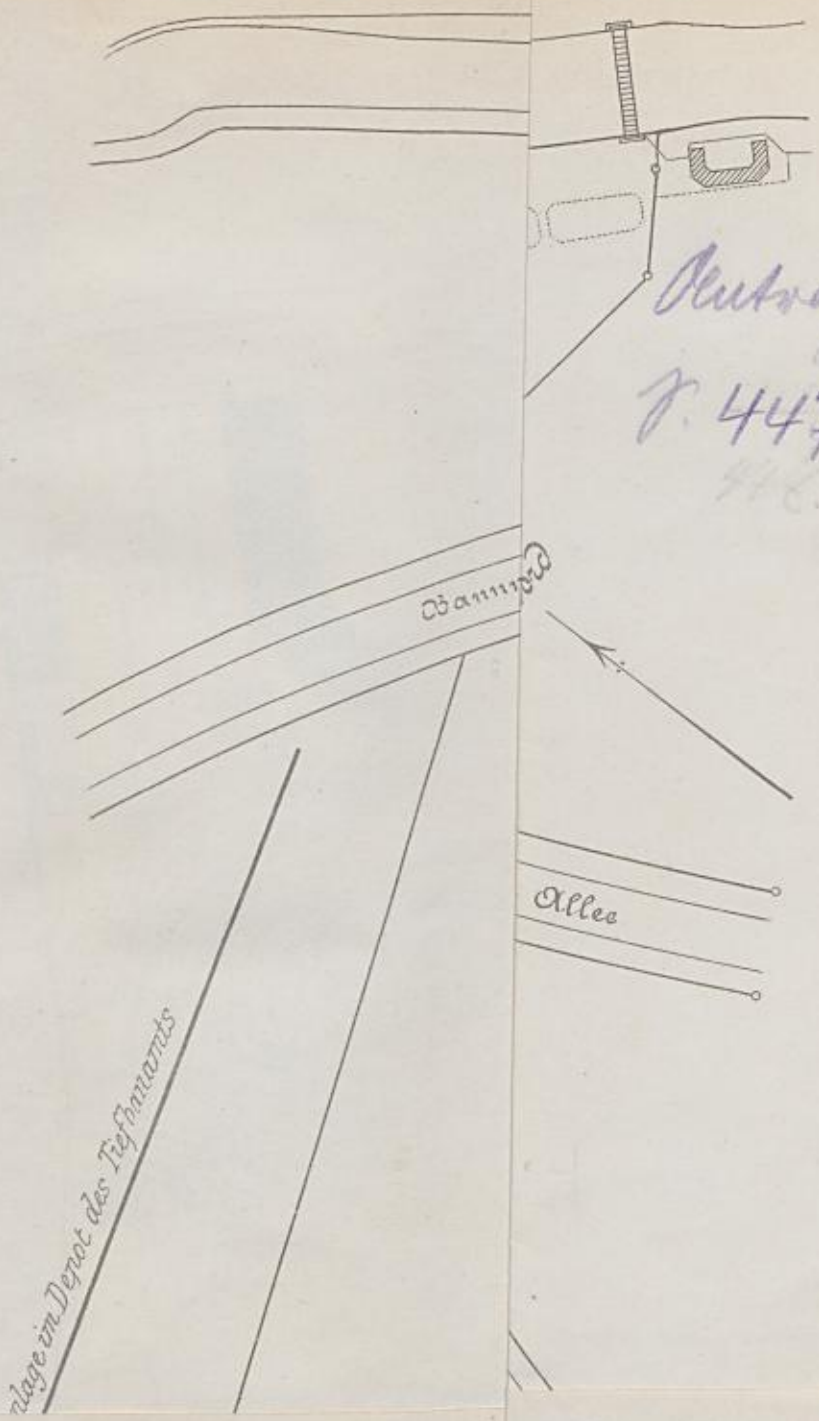

Antrag 1.

F. 447

Antrag 1.
P. 447
HC.

Alb

Militär - Schwimmschule

Nord

Bannwald - Allee

Brauereigesellsch. vorm. Sinner

a.

b.

c.

d.

e.

f.

Bannwald - Allee

Gleisanlage im Depot des Tiefbauamts

Kassler - Strasse

Grünwinkler - Strasse

Lager - Strasse

Maßstab = 1:1000

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m.

Nachtrag I. S. 419.

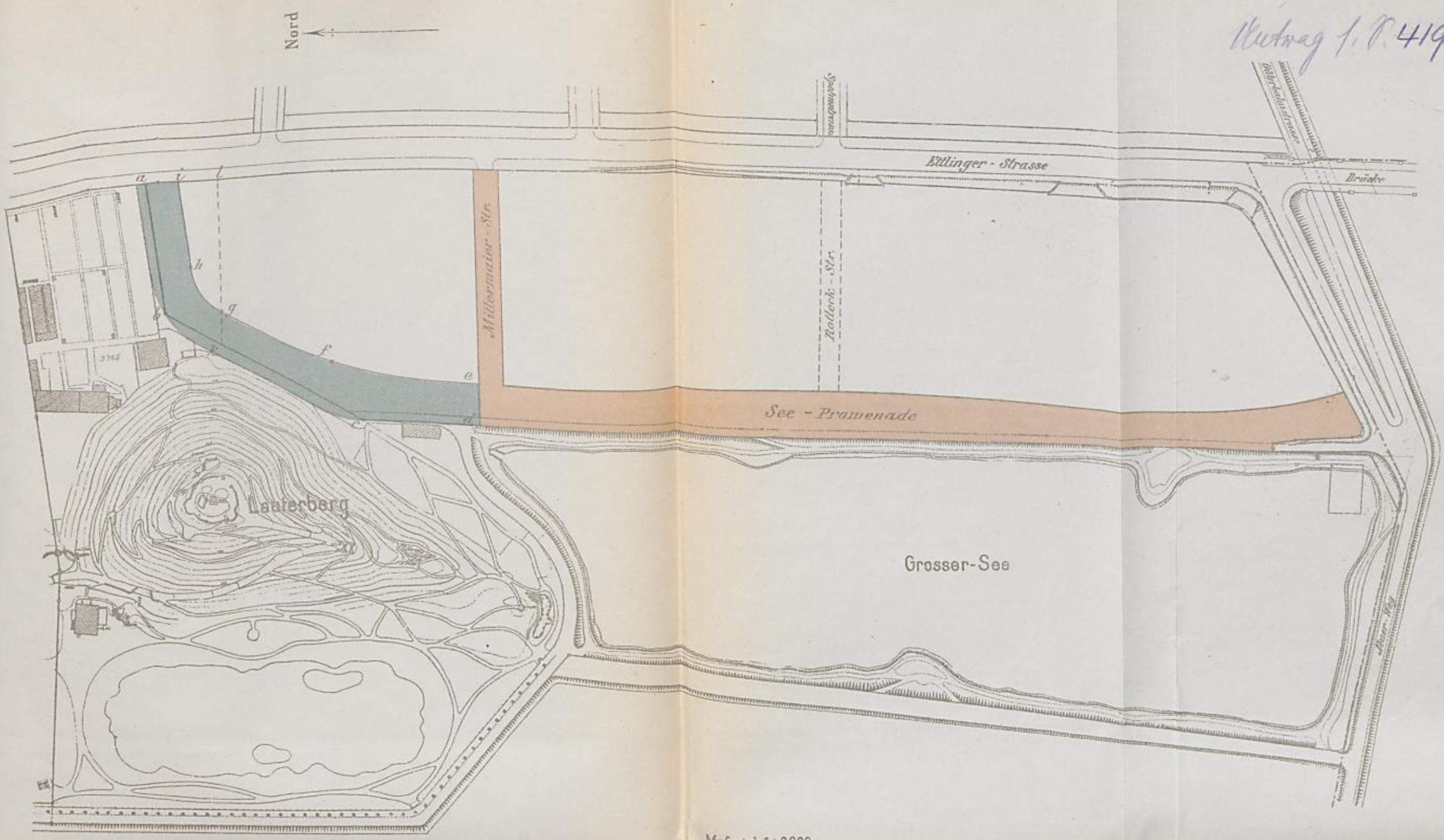

Maßstab 1 : 2000.

589.

Antrag 1. d. 465.

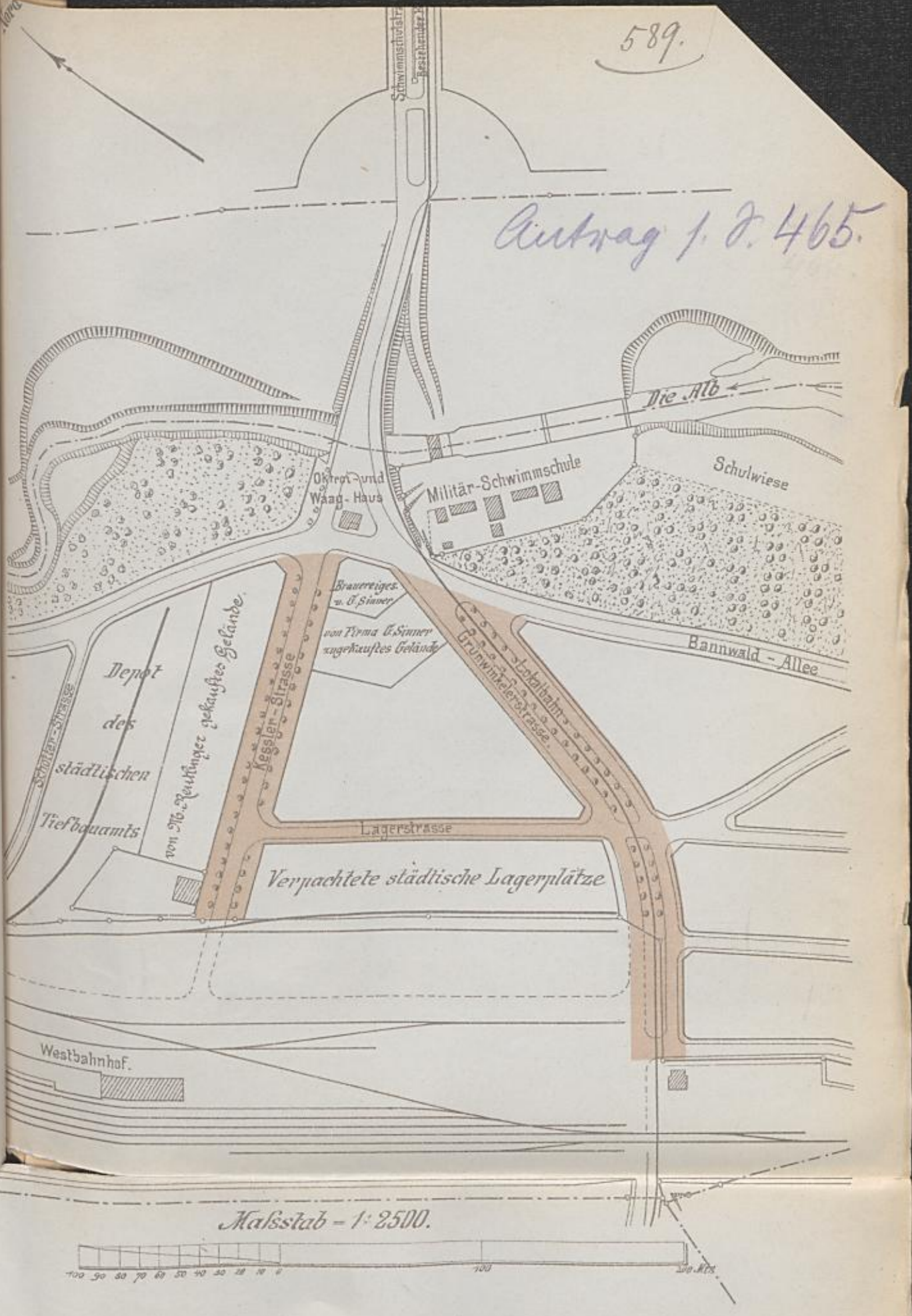

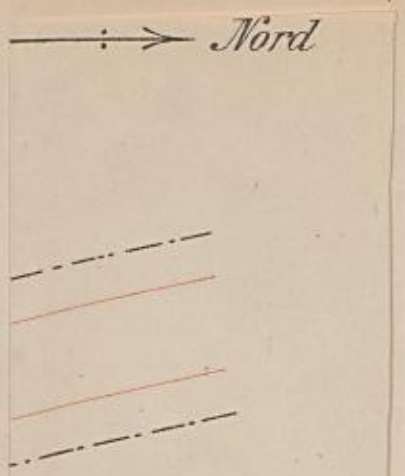

Tafel 473

a.

Nord

Inhalt der Fläche: a-b-c-d-e-f-g-h-a,
minus der Fläche: i-k-l-m-n-o-p-q-r-s-t-u-v-w-i = 3871 qm.
Inhalt der Fläche: i-k-l-m-n-o-p-q-r-s-t-u-v-w-i = 2037 „

Antrag Nr. 473

Lokalbahn nach Graben.

Riefstahl ~~Projektierte~~ Strasse

Pfarrhaus

Kirche

Kaiser-Allee

Westend-Strasse

M. - 1:500.

10 5 0 10 20 30 40 50 m.

Fist. u. Druck v. H. Eder, Karlsruhe.

B5.91[illegible]

Nord

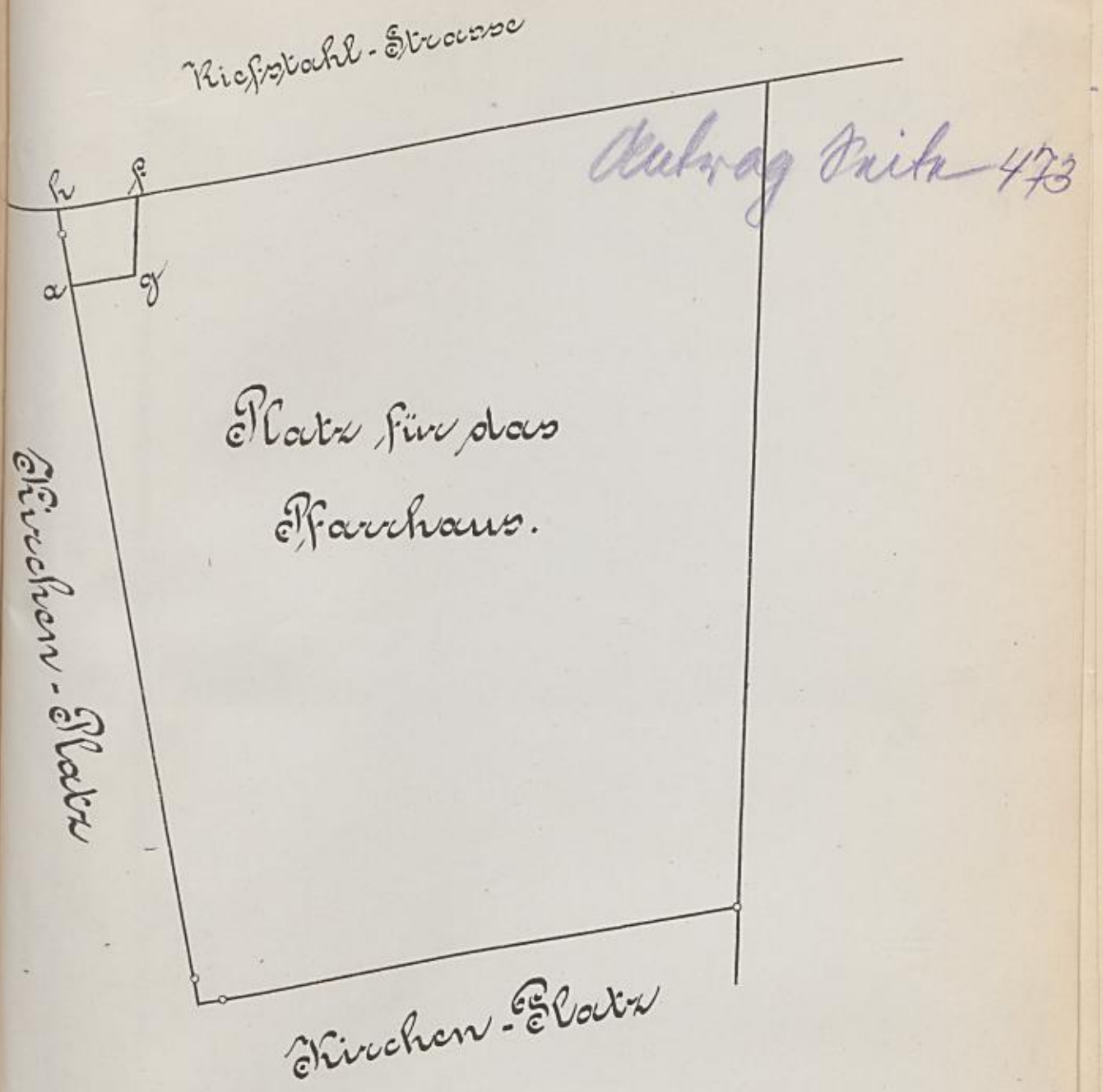

Auszug Zirk 473

Inhalt der Fläche: a-g-f-h-a = 8,5 qm

M. = 1:250.

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 m

Nachtrag Seite 485.

Nord

Luisen-Straße

Lehrerseminar II

Morgen-Straße

Liebenstraße

Lehrerstraße

Sybelstraße

Rankestraße

Gervinusstraße

Augartenstr.

Bäumer-Strasse

Maßstab = 1:1000.

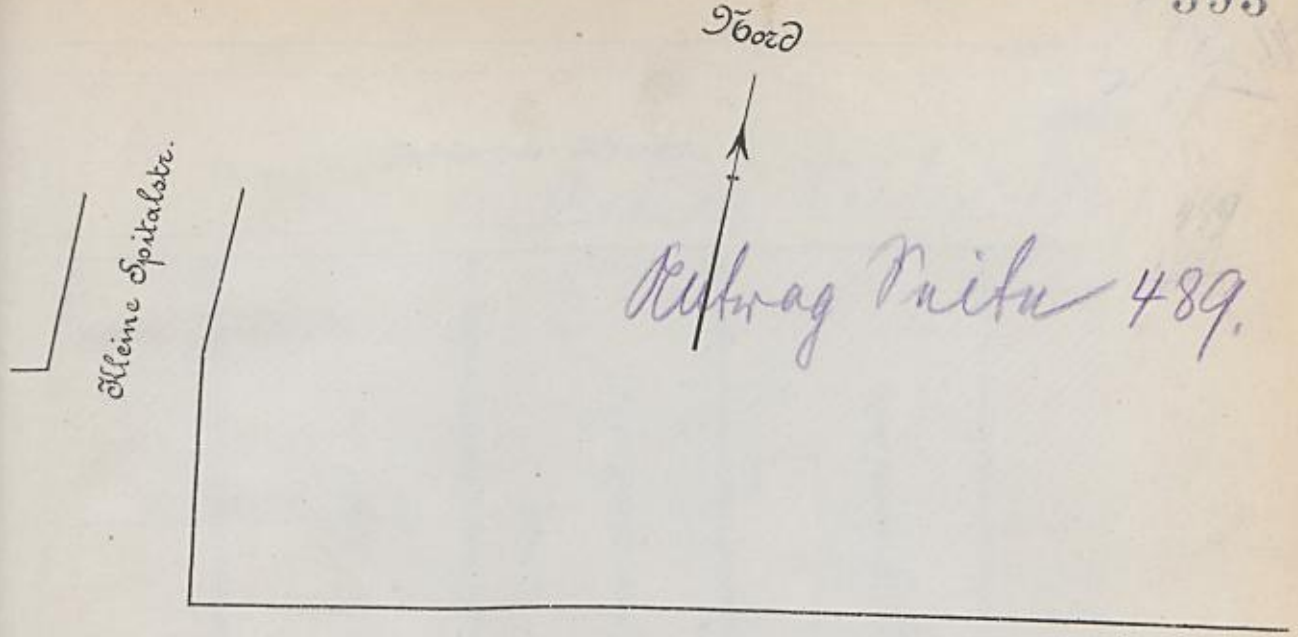

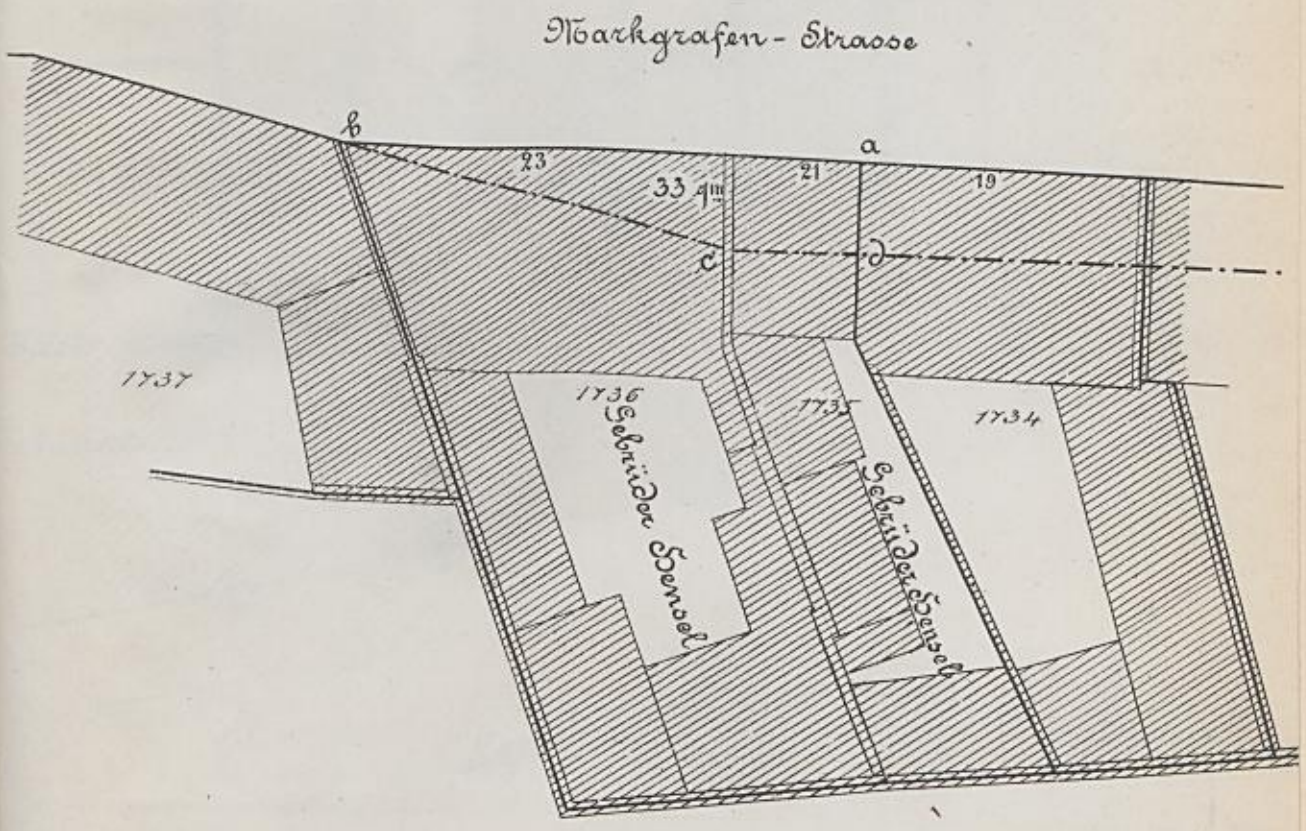

Massstab = 1:250

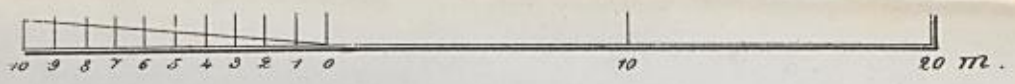

Durlacher Strasse

Antrag Baita 491.

M. 1:250

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 m

Antrag sie

Antrag 1. F. 515

Antrag siehe Seite 575

Städt: Vierordtsbad zu Karlsruhe.

Project zu einer Schwimmhalle.
Vergrößerung des Dampfbades & römisch. irischen Bades.
Kur-Abtheilung. Waschhaus Maschinen & Kesselhaus.

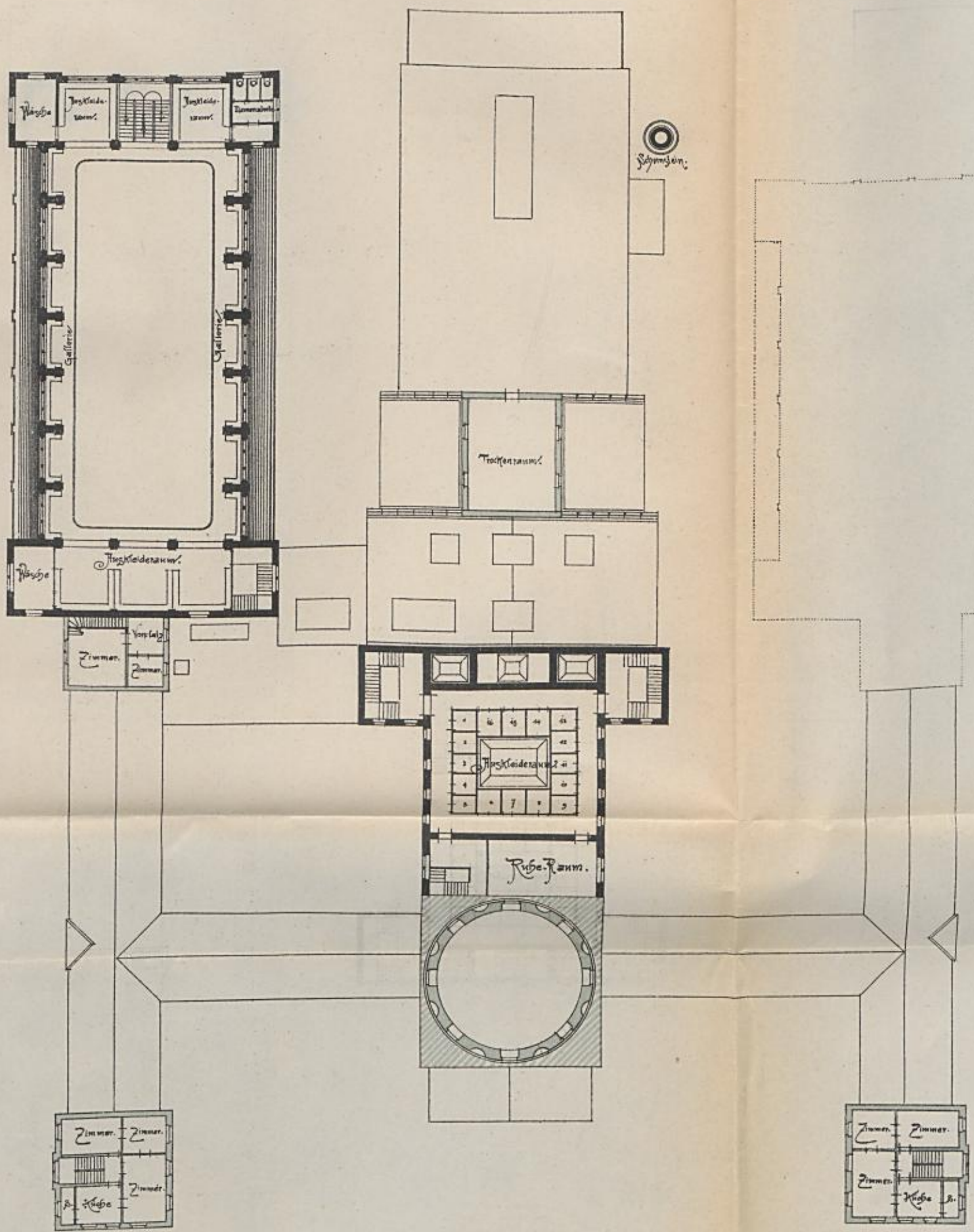

I. Obergeschoss.

0 10 20 30 40 50 M.

Städt: Hochbauamt Karlsruhe.
Nov 1897

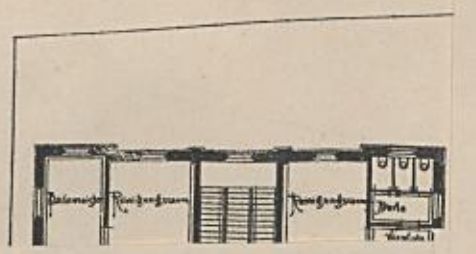

Antrag siehe Seite 575.

Städt: Vierordtsbad: zu Karlsruhe.

Project zu einer Schwimmhalle.
Verbesserung des Dampfbades & Römisch Irischen Bades.
Kur-Abtheilung, Waschhaus Maschinen & Kesselhaus.

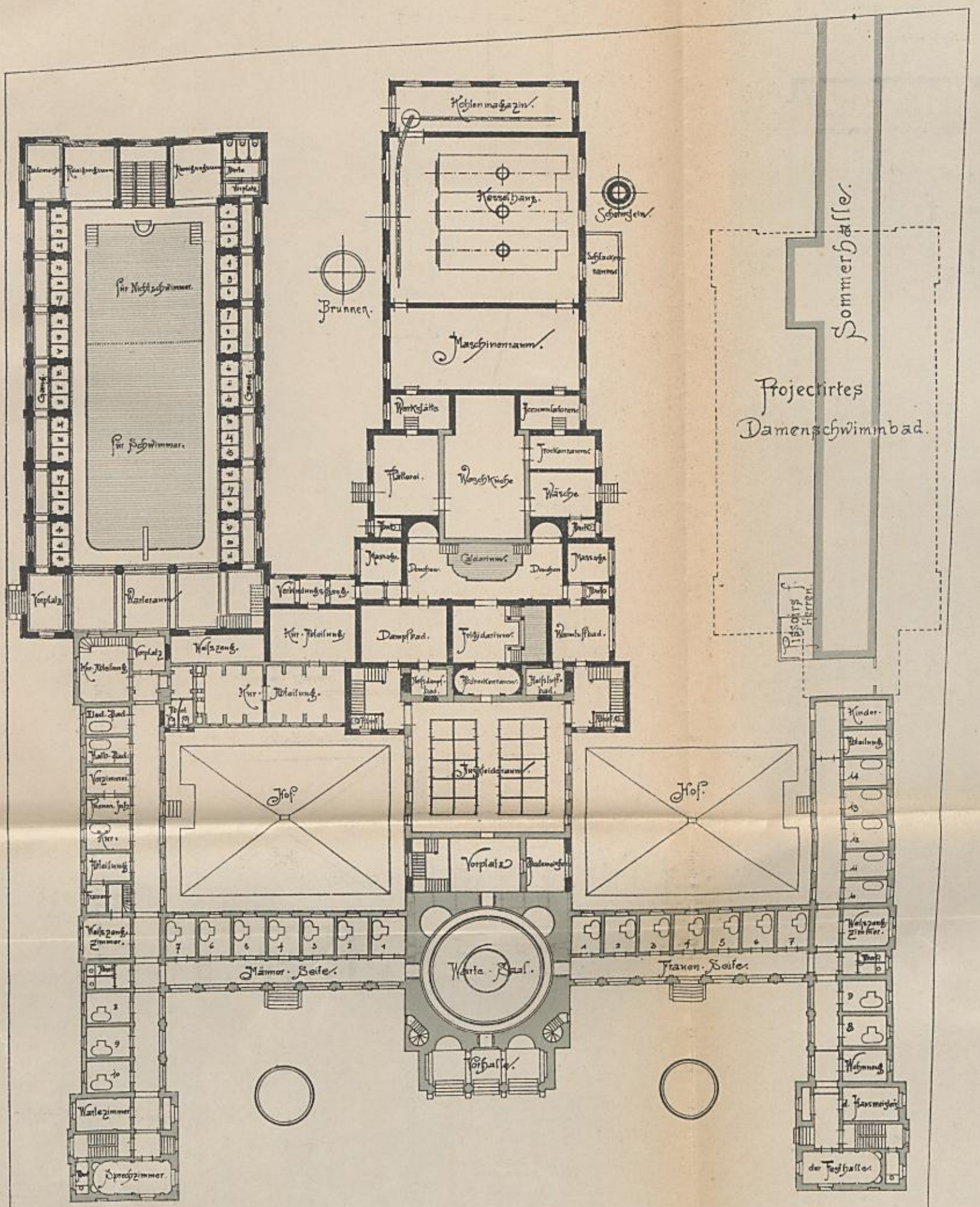

Erdgeschoss.

Städt: Hochbauamt Karlsruhe.
Nov. 1897.

Antrag siehe Seite 493.

Nord

Bannwald-Alle

Grünwinkeler Strasse

Lager Strasse

h

i

3600 qm

g

f

Lager ~

a

e

12504 qm

d

b

c

Arbeits~ Strasse

Arbeiter-Wohnungen

Strasse

Griesbach~ Strasse

Gewerbe~ Strasse

Grünwinkeler Strasse

nach Grünwinkel

Lohn ~

Strasse

Westbahnhof

M. = 1:1000

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m

Antrag I. 503.

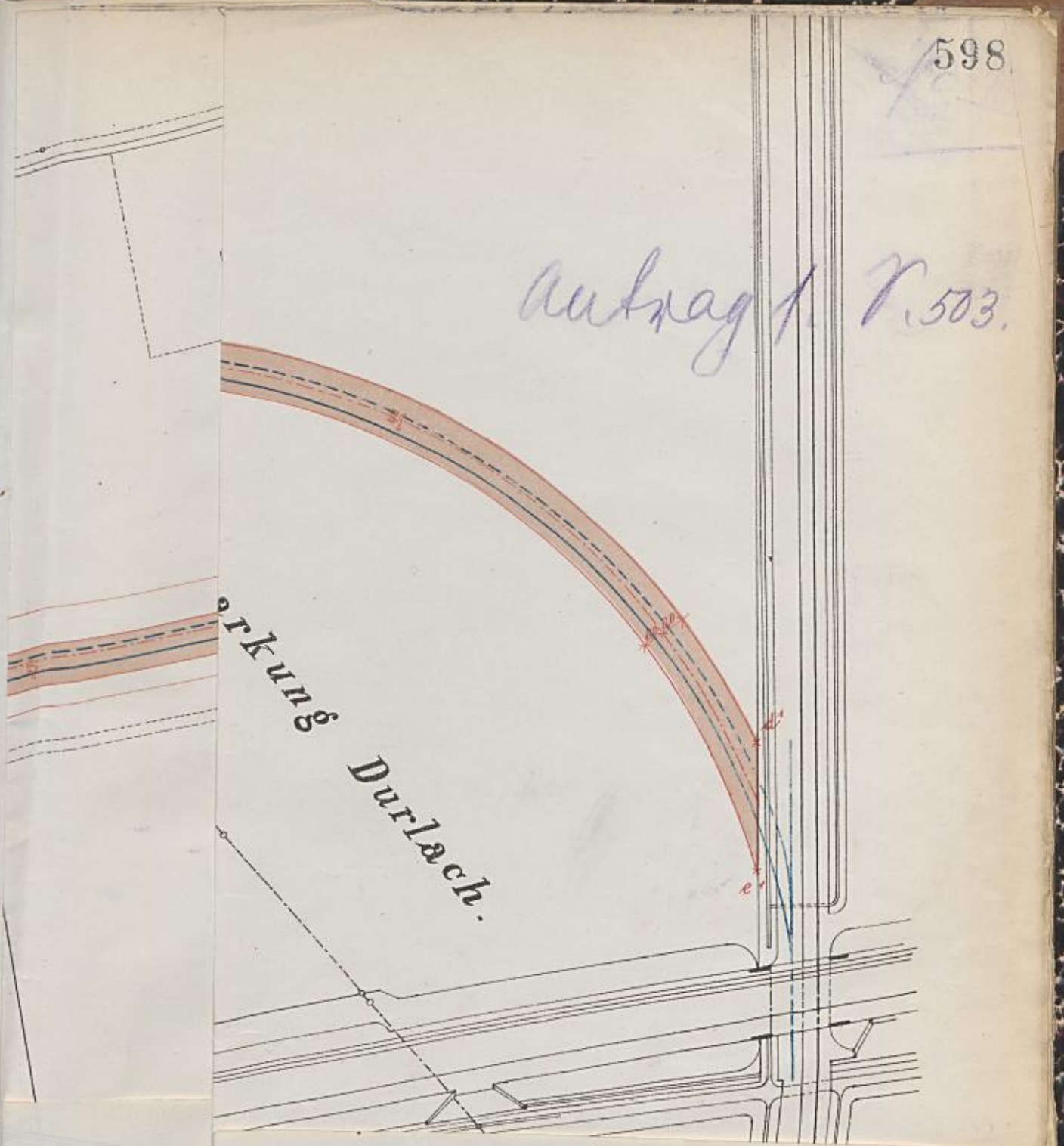

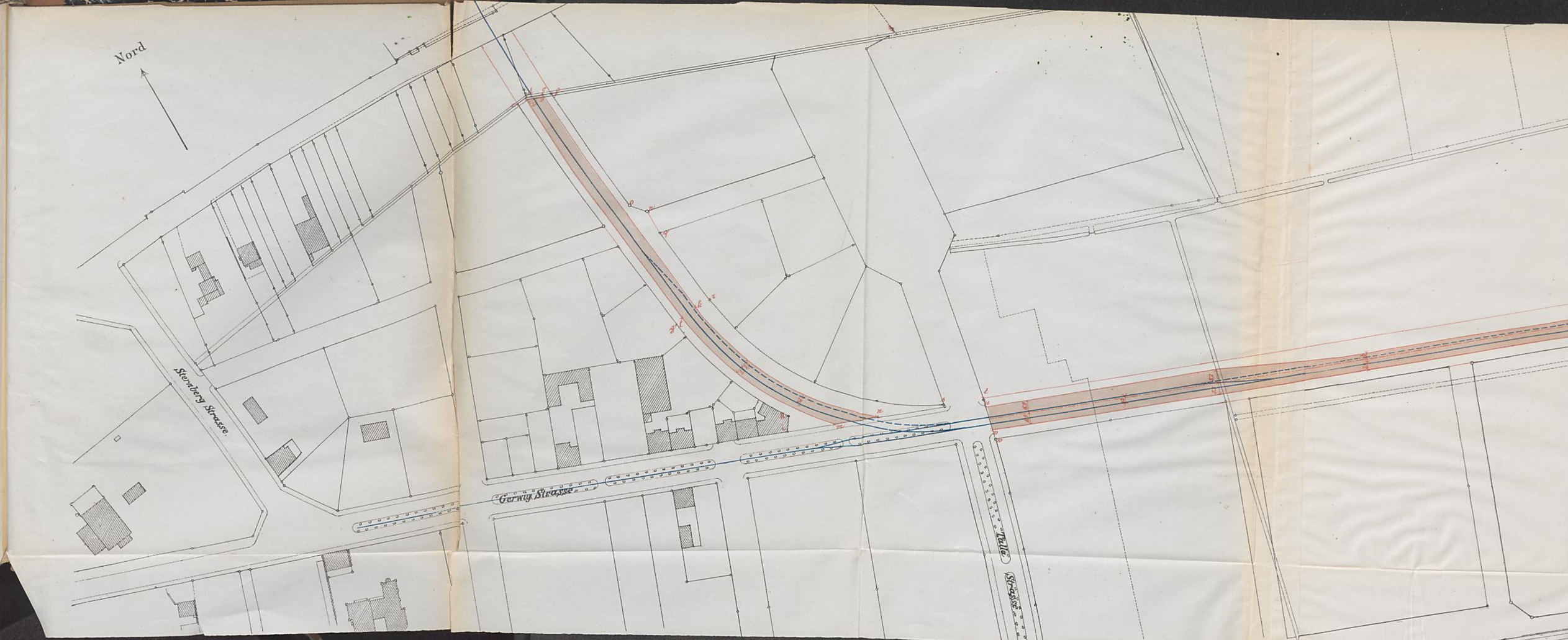
Nord
Sternberg Strasse.
Gerwig Strasse.
Weiss Strasse.

Antrag I. V. 503.